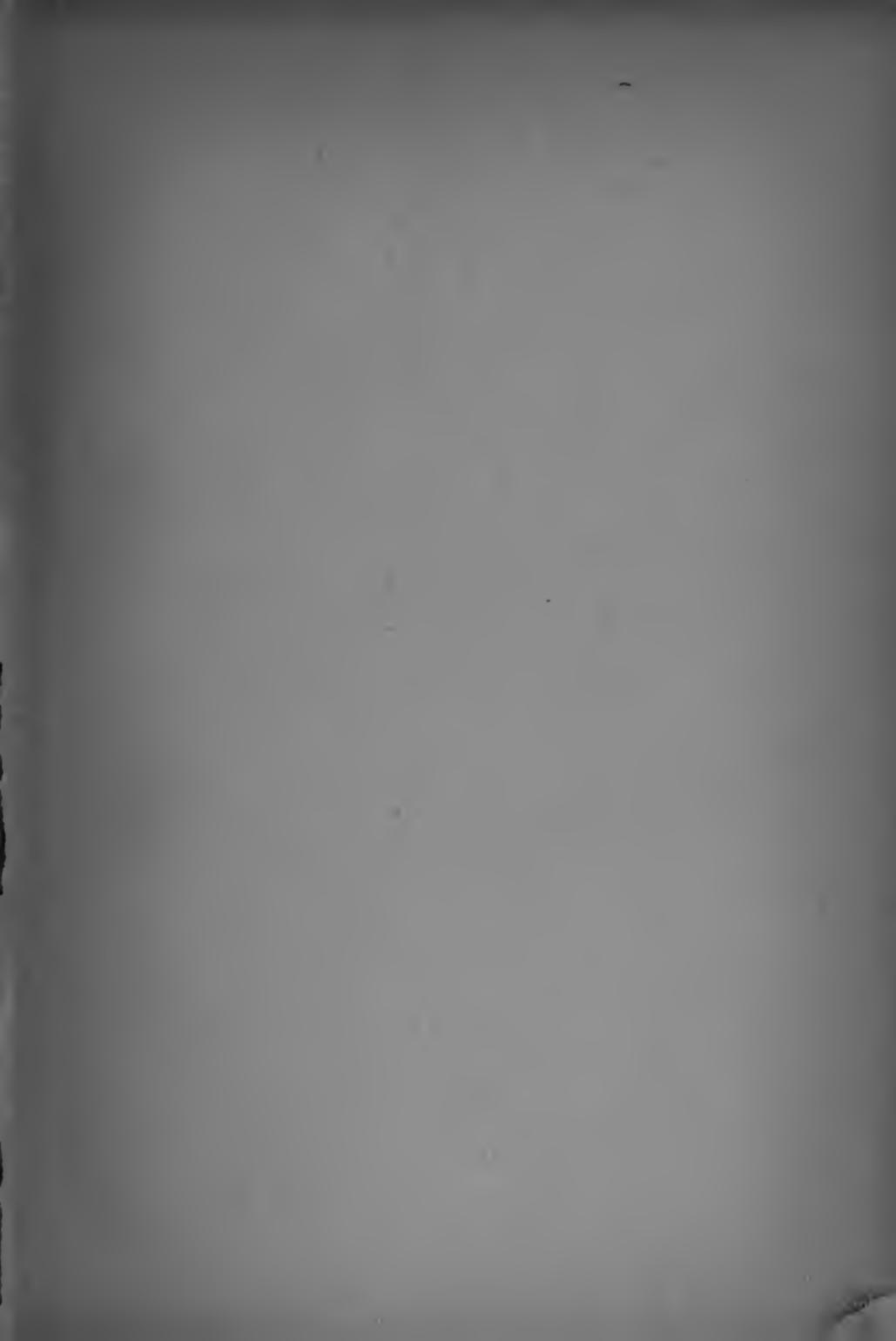


**ARCHIV FÜR
KRIMINAL-
ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK**



S. R. C.





ARCHIV
FÜR
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

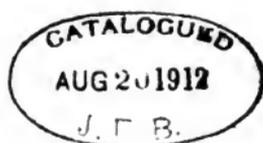
VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1908.



Inhalt des einunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 23. September 1905.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Von Alfred Oborniker (Fortsetzung)	1
II. Ein Fall von beabsichtigtem Schwesternmorde. Mitgeteilt von Dr. med. W. Hammer	32
III. Die Entstehung des Asylrechts. Von Erich Rogowski	34
IV. Der Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Södlmayer-Seefeld	47
V. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig	67
1. Himmelsbriefe	67
2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner	73
3. Beten und Verbrechen	79
4. Ein raffinierter Bettlerbetrug	82
5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube	84
6. Unsinnige Blutmordgerichte	88
7. Schlaftrunkene Verbrecher	93
8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord	96
9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle.	97
10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland	99
11. Bestrafung des Meineides durch Gott	103
12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar?	106
VI. Das <i>lucrum cessans</i> , Kundschaft und Betrug. Von Landgerichts- direktor Rotering	114
VII. Zigeunerisches. Von Jühling	134
VIII. Rechtspflege und Presse. Von Dr. Albert Hellwig	150
IX. Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen. Von Referendar Erich Anuschat (Mit 2 Abbildungen.)	153
X. Ein Fall von Schlaftrunkenheit. Mitgeteilt von Johann Jakob Przeworski, Advokat in Krakau	159
XI. Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten. Von Hofrat J. Hölzl	161
XII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Mitgeteilt von Dr. A. Glos	165
Kleinere Mitteilungen. Von Dr. P. Nücke:	
1. Zur „Schussucht nach dem Gefängnis“	172
2. Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele	174

	Seite
3. Über Kastration bei gewissen Entarteten	174
4. Gestank zur Vertreibung böser Geister	176
5. Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen	176
6. Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken	176
7. Wert der Degenerationszeichen	175
8. Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor	175
9. Kann man einen Schlafenden hypnotisieren?	179
10. Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung	180
11. Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne	181
12. Konfession und Verbrechen	182
13. Zum Mechanismus des Versprechens	183
14. Zur Kinder-Psychologie.	183

Von Dr. H. Groß:

15. Herr Dr. Barthol. Karádi	184
--	-----

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie	186
2. Joire: Handbuch des Hypnotismus	186
3. Lomer: Kurzgefaßter Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen	187
4. Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen	187
5. Heinemann: The physical basis of civilization	187
6. Binet-Sanglé: La folie de Jésus	188
7. W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten	188
8. Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres Lebens	188
9. Raoul Richter: Einführung in die Philosophie	189
10. Cohn: Führende Denker	189

Von Hans Fehlinger:

11. Edward Westermarck: Suicide	189
12. W. D. Morrison: The Criminal Problem	189

Von Dr. jur. Hans Schneickert:

13. Reiß-Cavalieri: Manuale del ritratto parlato	190
14. Annual Report of the Police Commissioner city of New-York	191
15. J. Ravensburg: Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie	191
16. Prof. Dr. Stéphane Minovic: La Graphologie judiciaire	192
17. Prof. Dr. R. A. Reiß: Un code télégraphique du portrait parlé	193
18. Dr. med. Fritz Koch: Häßliche Nasen und ihre Verbesserung	193
19. Dr. J. Bercher: L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle	193
20. Lutz' Kriminal- und Detektivromane	194

Von Dr. Albert Hellwig:

21. Edward Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe	195
--	-----

	<u>Seite</u>
22. Carl Kade: Klassenjustiz	196
23. Karl Knortz: Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche	196
24. Eberhard Frhr. v. Künßberg: Über die Strafe des Stein- tragens	196
25. Francesco Cascella: Il brigantaggio. Ricerche sociologiche ed antropologiche con prefazione di Cesare Lombroso	197
26. Anton Hangi: Die Moslms in Bosnien-Herzegowina	197
27. Lapponi: Hypnotismus und Spiritismus	197
28. Alfred Lichtenstein: Der Kriminalroman	197
29. Carl Kade: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	198
30. O. H. Michel: Die Zeugnissfähigkeit der Kinder vor Gericht	198
31. Laber und Scheffel: Der Gerichtsstenograph	198
32. Guiseppa Bellucci: Il feticcio primitivo in Italia	199
33. Hans Fischer: Spieler-Moral	199
34. Friedrich Delitzsch: Mehr Licht	199
35. G. v. Hovorka und A. Kronfeld: Vergleichende Volks- medizin	200

Von H. Groß:

36. Dr. Reinhard Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einföhrungsgesetz	202
37. Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Stu- dierende bearbeitet	202
38. Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechenertum in Österreich	202
39. G. Ilberg: Geisteskrankheiten. Aus Natur- und Geisteswelt	202
40. G. Haack: Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt	203
41. Dr. Bennecke: Dementia praecox in der Armee	203
42. A. Goll: Verbrecher bei Shakespeare	203
43. Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich	201
44. Das Gedächtnis. Festrede von Th. Ziehen	204
45. Dr. Fritz Böckel: Alkoholismus und Recht	204
46. Dr. Görres: Das Reichsbeamten-gesetz, Beamtenunfallfürsorge- gesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz	204
47. Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle	204

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 9. November 1908.

Original-Arbeiten.

XIII. Der Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens. Von Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld (Fortsetzung)	205
XIV. Trauma und Zeugnissfähigkeit. Von Dr. Method Dolenc	237
XV. Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften. Von E. Klee- mann	272
XVI. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig (Fortsetzung)	282
13. Zur Psychologie der Zeugenaussage	282
14. Automobil und Verbrechen	285
15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube	300

Kleinere Mitteilungen.Von Dr. Albert Hellwig:

- | | |
|---|-----|
| 1. Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben | 318 |
| 2. Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers | 319 |
| 3. Tätowierung infolge eines Gelübdes | 321 |
| 4. „Gaukelei“ nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht | 322 |
| 5. Ein Menschenopfer im modernen Indien | 323 |
| 6. Meineid als Freundschaftsdienst | 325 |
| 7. Verbrecheraberglaube | 326 |

Bücherbesprechungen.Von Dr. Albert Hellwig:

- | | |
|--|-----|
| 1. Otto Stoll: „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“ | 329 |
| 2. Arnold Wadler: „Die Verbrechensbewegung im östl. Europa“ | 330 |
| 3. Dr. W. M. Schmied: „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts, insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums“ | 331 |
| 4. Scipio Sighele: „Literature et Criminalité“, traduit de l'italien par Erick Adler | 331 |
| 5. A. Forel: „Verbrechen u. konstitutionelle Seelenabnormitäten“ | 332 |

Von H. Groß:

- | | |
|--|-----|
| 6. Stephan Witasek: Grundlinien der Psychologie | 333 |
| 7. Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz v. Liszt | 333 |
| 8. Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau | 333 |
| 9. Siegfried Weinberg: Soziales Strafrecht | 333 |
| 10. K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht | 333 |
| 11. W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform“ | 333 |
| 12. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform und A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben | 334 |
| 11. Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz“, neue Zeit- und Streitfragen | 334 |
| 14. Joseph Heimbürger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit | 334 |
| 15. Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes“ | 334 |
| 16. Die bestimmte Bezeichnung der Eidstatsache von Wilhelm Kirsch | 335 |
| 17. Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte“ | 335 |

Von Dr. P. Näcke:

- | | |
|--|-----|
| 18. Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen | 335 |
| 19. Gina Lombroso: I vantaggi della degenerazione | 336 |
| 20. Ziebler: Der plastische Mensch der Zukunft | 336 |

General-Register zu Band 21—30.



I.

**Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen
Sozialdemokratie
im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.**

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin
am 25. Juli 1907

von
Alfred Oborniker, Berlin.

(Fortsetzung.)

Auf der anderen Seite dürfen auch nicht die Folgen eines schlechten Umgangs bei der Gemeinschaftshaft übersehen werden. Diese Folgen könnten wohl etwas durch reinliche Scheidung der Gefangenen abgeschwächt werden. Aber auch aus sonstigen Gründen kann Einzelhaft geboten sein, z. B. bei einem geistig hochstehenden Sträfling. So kommt denn Gradnauer ¹⁾ zu dem Schluß: „Einzelinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden.“

In der Zukunft wurde gefordert: „Beschränkung der absoluten Isolierhaft und des Schweigesystems auf diejenigen Verurteilten, welche durch ihren Charakter den Besserungszweck beim Strafvollzug für andere Gefangene beeinträchtigen würden.“

1) Gradnauer a. a. O. S. 91. „Die Einzelinsperrung hat sich als furchtbare Verirrung erwiesen. Ihre Bevorzugung beruhte auf dem Irrtum, daß die Übelstände der Gemeinschaftshaft aus diesem Haftsystem als solchem folgen, während sie in Wahrheit nur aus der unzureichenden und verbesserungsfähigen Einrichtung der Gemeinschaftshaft herrühren. Einzelinsperrung sollte nur aus besonderem Anlaß und nur mit Zustimmung des Einzusperrenden verhängt werden. Die Gemeinschaftshaft ist umzugestalten durch Schaffung mehrerer Arbeitsräume von mittlerem Umfang für zwanzig bis dreißig Personen statt der heutigen großen Säle. Dadurch wird es möglich, Gruppen von Gefangenen zu bilden, die nach Alter und Art möglichst zusammen passen.“

Aber es fehlt der Sozialdemokratie auch nicht an vereinzelt schüchternen Verteidigern des „Isoliersystems.“¹⁾

Daß ferner bei der verlangten Organisation der Strafanstalten die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus überlebt ist, ist klar. Tatsächlich spielt auch heute schon, wenn man von Nebensächlichkeiten (Außenarbeit und Nebenstrafen) absieht, der Unterschied zwischen beiden keine Rolle (s. St.G.B. §§ 14—16, 32, 35). Insbesondere ist dies der Fall, da die Regierungen § 16 — nach Ansicht der Sozialdemokraten und einiger bürgerlicher Parteien unzulässiger Weise — dahin auslegen, daß ein Zwang zur Arbeit im Gefängnis auch gegen diejenigen ausgeübt werden dürfe, „welchen die Gefängnisverwaltung nicht in der Lage ist, eine ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Arbeit zu übergeben.“²⁾ — So sagt denn auch Gradnauer³⁾: „Zunächst ist die Unterscheidung des Strafvollzugs für Gefängnis und Zuchthaus aufzuheben. Schon in der heutigen Praxis ist diese Unterscheidung des Strafgesetzbuches hinfällig, indem man die Gefängnisstrafe fast genau so vollstreckt, als sei Zuchthausstrafe verhängt worden. Es sollten lediglich aus verwaltungstechnischen Rücksichten Anstalten für kürzere und für lange Strafen unterschieden werden. Unterschiede in den Methoden der Einwirkung auf die Gefangenen aber können gänzlich entfallen. Was wir weiterhin vorschlagen, soll für alle Menschen gelten, welche der Staat, nachdem sich die Auferlegung von Geldbuße und bedingte Verurteilung als erfolglos erwiesen haben, zum Schutze seiner Mitglieder aus der Freiheit entfernen muß.“

Ganz anderer Ansicht in Beziehung auf die Strafarten ist Heine. Nicht Vereinheitlichung sondern Differenzierung der Strafarten ist sein Lösungswort, wenn er auch wohl dem, was Gradnauer über Gefängnis und Zuchthausstrafen heutzutage sagt, zustimmen wird. Er fordert vor allem eine der jetzigen Festungshaft entsprechende Freiheitsstrafe, deren Anwendungsgebiet möglichst weit ausgedehnt werden soll.⁴⁾

1) Neue Zeit. 5. Jahrg. S. 294. „Das Isoliersystem ermöglicht 1. die Trennung jugendlicher Verbrecher von dem korrumpierenden Zusammenleben mit Gewohnheitsverbrechern und ist 2. unter der Leitung eines humanen Direktors wohl imstande, noch nicht ganz heruntergekommene Menschen wieder an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen.“

2) Vgl. darüber Heine, Reichstagssitzung vom 12. Februar 1899, Stadthagen 22. Februar 1899, Windthorst (Zentrum) über die Entstehungsgeschichte des § 16 St.G.B. am 29. Januar 1875.

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.

4) Heine. Sozialistische Monatshefte, 1903, 1. Bd. S. 33. „Die Freiheits-

Auf wessen Seite die Majorität der Sozialdemokraten steht, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus ihrem allgemeinen Gedankengang heraus, insbes. aus ihrer Absicht, Verbrecher, die aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, anders als gemeine Verbrecher zu behandeln, wird sie sich wohl Heines Vorschlag anschließen müssen. Sehr interessante Ausführungen über das Strafsystem finden sich in dem Aufsatz von N. N. in der Zukunft (a. a. O.). Obgleich heute die Sozialdemokratie in vielen Punkten nicht mehr mit den dort vertretenen Anschauungen einverstanden sein dürfte, ist es vielleicht doch schon aus historischem Interesse angebracht, die von dem Verfasser am Schluß der Artikelserie zusammengefaßten, recht originellen Forderungen hier wiederzugeben.

„In bezug auf die Haftstrafe.

Es kann im allgemeinen bei der Art und Weise des jetzigen Strafvollzugs sein Bewenden haben; allein für die diejenigen Verurteilten, welche aus gemeiner Gesinnung handelten, empfehlen sich Schärfungen, wie dieselben für die Gefängnisstrafen zugelassen sind.

In bezug auf Festun^gschaft.

Isolierung und Verschuß der Zellen während des Tages ist zu verbieten, freie Bewegung innerhalb eines bestimmten Umkreises, je nachdem die Lokalität dies zuläßt, eigene Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Tabakrauchen und unbeaufsichtigte Korrespondenz sind bedingungslos zu gewähren.

In bezug auf Gefängnisstrafe.

Den wegen politischer Vergehen Verurteilten sind, soweit die Lokalverhältnisse dies zulassen, dieselben Vergünstigungen zu gewähren wie den Festungsinhaftierten.

Alle übrigen Gefangenen sind in drei Disziplinarklassen zu teilen. Die Angehörigen der ersten Klasse haben das Recht, eigene Kleider zu tragen, es darf ihnen Erlaubnis gegeben werden, ohne Kontrolle zu korrespondieren. Absolute Isolierhaft oder das Schweigesystem in der Kollektivhaft darf bei ihnen, sowie bei den Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse nicht angewandt werden. Die Angehörigen der zweiten Disziplinarklasse, sowie die der dritten, haben die übliche Sträflingskleidung zu tragen, und ihre Korrespondenz ist zu überwachen.

strafen sollten nicht, wie vielfach gefordert wird, mechanisch vereinheitlicht, sondern erst recht differenziert werden.“

Für die dritte Klasse ist absolute Isolierhaft und Auferlegung der Regel des Schweigens in der Kollektivhaft auf die Dauer von höchstens 3 Monaten hintereinander zulässig. Nach einer solchen Zeitdauer sind die Angehörigen dieser Klasse in die zweite zu versetzen; eine Rückversetzung infolge schlechter Aufführung ist zulässig.

In bezug auf Zuchthausstrafe

haben alle Bestimmungen für den Vollzug der Gefängnisstrafe Geltung, nur wird sich aus dem Charakter der Zuchthaussträflinge von selbst ergeben, daß im Gegensatz zu den Gefängnissen die dritte Disziplinarklasse sehr stark, die zweite schwächer, die erste vielleicht gar nicht besetzt ist.“

Man sieht, daß schon 1877 die Scheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus als unnatürlich und praktisch bedeutungslos empfunden wurde.

Eine ganz andere Behandlung als die gewöhnlichen erfordern die jugendlichen und geistig minderwertigen Verbrecher. So fordert denn die Sozialdemokratie: „Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu verzichten.“ Wie diese Anstalten im einzelnen einzurichten sind, ist nirgends gesagt. Gradnauer¹⁾ äußert sich ganz allgemein folgendermaßen: „Aus den Gefangenenanstalten sind alle geistig Defekten zu entfernen und in besonderen Anstalten unter ärztlicher Aufsicht zu bewahren. Zugleich ist die Fürsorgeerziehung für erblich belastete und krankhafte Kinder und Jugendliche sorgsam auszubauen, vor allem unter Abweisung aller Ausbeutungs- und Vermuckerungstendenzen, die jetzt auf diesem Gebiete vielfach vorherrschen; der bürgerlichen Selbstverwaltung ist hier der weiteste Raum zu geben.“

Unter „Jugendlichen“ versteht die Sozialdemokratie Personen zwischen 16 und 20 Jahren, wie aus ihrer Forderung: „Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr“ hervorgeht. Nach unserem Strafgesetzbuch knüpft sich die Strafmündigkeit an das vollendete 12. Lebensjahr. Für Kinder unter 16 Jahren sollen besondere Erziehungsanstalten errichtet werden und in diese nicht nur Kinder, die bereits Delikte begangen, sondern auch solche, bei denen sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, aufge-

1) Gradnauer a. a. O. S. 91.

nommen werden.¹⁾ Denn gerade aus jenen schlecht erzogenen, verkommenen Kindern rekrutiert sich die Kerntruppe unserer Verbrecherarmee.²⁾ Was kann also der Staat Besseres tun, als in einem Momente eingreifen, wo noch nicht der ganze Charakter verfault ist!

Ob die Delinquenten zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr ausnahmslos in die für Jugendliche geschaffenen besonderen Strafanstalten gesteckt werden sollen, oder ob nicht auch zwischen diesen noch geschieden werden soll, ist nicht klar ersichtlich. Immerhin scheint nach Heines Worten³⁾: „das Strafmündigkeitsalter muß weiter hinausgeschoben werden, und es muß Straffreiheit eintreten, nicht bloß, wenn wie heute der Täter nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht⁴⁾, sondern auch, wenn er nicht die zur Überwindung des verbrecherischen Impulses erforderliche Charaktereife besessen hat“ letzteres der Fall zu sein. —

Über den Begriff der geistigen Minderwertigkeit werden wir m. E. nirgends in der sozialdemokratischen Literatur weiter aufgeklärt.

„Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen.“ (B. III).⁵⁾ Für eine weitere Einsperrung im Interesse des Schutzes der Gesellschaft liegt ja kein Grund vor. Von eigentümlichen Anschauungen geht unser St. G. B. § 23 aus. Es fordert zur vorläufigen Entlassung 1) mehr als einjährige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, Verbüßung von dreiviertel, mindestens aber einem Jahre der dem Gefangenen auferlegten Strafe und 3) gute Führung während dieser Zeit. (Natürlich auch Zustimmung des Sträflings).

1) Vgl. Heinemann. Die verwahrloste und verbrecherische Jugend. Sozialpolitisches Zentralblatt. III. Jahrgang, Nr. 14.

2) Marx. Das Kapital, Bd. I S. 450. „Um sie (die Kinder, die in ihrer Schulzeit bereits in Fabriken tätig sind, um ihr Brot zu verdienen, D. Verf.) zu ihrem Werke zu befähigen, ist eine intellektuelle Erziehung irgend einer Art nötig, sie haben wenig Gelegenheit für Geschick und noch weniger für Urteil; ihr Lohn wächst nicht verhältnismäßig, wie sie selbst heranwachsen. Sobald sie zu alt für ihre kindische Arbeit werden, entläßt man sie. Sie werden Rekruten des Verbrechens.“

3) Heine. Sozialistische Monatshefte, 1903, Bd. I S. 33.

4) Vgl. St.G.B. § 56 I. „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.“

5) Würde es sich nicht empfehlen, zur Prüfung der Frage, ob der Sträfling nun sozialtauglich ist, besondere Strafvollzugsämter zu schaffen?

Die gute Führung kann aber nie mehr als ein Symptom der sozialen Tauglichkeit sein. Das Erfordernis einer längeren Strafe ist wohl deshalb aufgenommen, weil man geglaubt hat, daß nur eine gute Führung während längerer Dauer die Besserung des Gefangenen verbürge.

„Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit.“ (B. IV). Nur durch Anerkennung einer solchen Pflicht wird man nach sozialdemokratischer Ansicht die Rückfälligkeit mindern. „Die Rückfälligkeit der Verbrecher läßt sich nur dadurch verhüten, daß man die soziale Notwendigkeit des Verbrechens beseitigt und den entlassenen Sträflingen Arbeitsgelegenheit verschafft. Privatvereine sind hierzu nicht imstande. Es ist das auch keine Sache der Mildtätigkeit, sondern eine Pflicht des Staats.“¹⁾ Aber diese Pflicht des Staates besteht nicht, wie von Sozialdemokraten angenommen wird, gegenüber dem Verbrecher, sondern gegenüber der Gesellschaft im Interesse ihrer Sicherheit, genau wie es auch die Pflicht des Staates gegenüber der Gesellschaft ist, Gefängnisse zu bauen. Es ist nicht ein Recht auf Arbeit seitens des Verbrechers, sondern ein Recht der Gesellschaft auf Beschäftigung des Gefangenen. Daher ist es grundfalsch zu sagen²⁾: „Wenn der Staat die Pflicht übernimmt, dem entlassenen Sträfling Arbeit zu schaffen, so schließt das die Anerkennung des Rechts auf Arbeit ein, denn der Staat kann offenbar den Verbrechern kein Recht zugestehen, das er freien und ehrlichen Arbeitern verweigert.“

Nach dieser Anschauung rechtfertigt sich die Frage: Muß der Staat nicht für Unterkunft und Ernährung der freien Arbeiter sorgen, da er diese doch Verbrechern gewährt? Doch, wenn man selbst zugeht — was m. E. nicht richtig ist — daß das Recht auf Arbeit ein Recht der Verbrecher sei — kann nicht die Verwirklichung des Rechts bei den Verbrechern möglich, bei freien Arbeitern unmöglich sein³⁾? Und soll ich das Gute lassen, weil ich das Bessere nicht vollbringen kann? Und vielleicht ist das allgemeine Recht auf Arbeit gar nicht das Bessere, vielleicht führt es, was bei den Verbrechern nicht der Fall zu sein braucht — zur allgemeinen Faullenzerei. Ich behaupte

1) Fürsorge für entlassene Sträflinge. Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20. Über die Tätigkeit der privaten Fürsorgevereine wird hier folgendes Urteil abgegeben: „Genug, die „Asyle“ und „Rettungshäuser“ sind verfehlt Schöpfungen, und verfehlt ist die Tätigkeit der Fürsorgevereine.“

2) Neue Zeit, 2. Jahrg. S. 20.

3) Liebknecht. Protokoll des Erfurter Parteitags „Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gehört aber schon in das Traumland des Rechts auf Arbeit.“

dies nicht, ich zeige nur, daß der von sozialdemokratischer Seite gezogene Schluß in keiner Weise zwingend ist.

Von den Nebenstrafen — denn als solche kann man Polizeiaufsicht und Einsperrung in ein Arbeitshaus etc. wohl bezeichnen — sind den Sozialdemokraten natürlich vor allen Dingen die verhaßt, deren Verhängung in die Willkür der Polizei gestellt sind. So lautet denn auch eine Forderung von ihr (A V) „Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht.“¹⁾ Am besten kommt die Anschauung der Sozialdemokratie über diesen Punkt in den folgenden Worten der Reichstagsrede Heines vom 27. Februar 1904 zum Ausdruck:

„Ich weise auf die Tatsache hin, daß wir in Deutschland noch immer den ungeheuerlichen Zustand haben, daß über gewisse Menschen Zuchthausstrafe im Verwaltungswege erkannt werden kann. Es handelt sich um die sog. Vagabonden, Landstreichler und Leute, die unter dem Zwange der tiefsten Not wegen Bettelei mit der Justiz in Konflikt gekommen sind. Wie liegen die Dinge da? Da kann der Richter wegen der eigentlichen Tat den Bettler nur zu Haftstrafe verurteilen, aber er kann dann den Verurteilten den Verwaltungsbehörden ausliefern, in deren Machtbereich es liegt, ihn ohne jedes unparteiliche Urteil bis zu zwei Jahren in Anstalten zu stecken, die mit dem Zuchthaus auf einer Stufe stehen.“

Schon hier zeigt sich das Bestreben der Sozialdemokratie, die Macht der Verwaltungsbehörden und der Richter nach Möglichkeit einzuschränken. Diese Tendenz ist nach ihr eine Tendenz des Rechtsstaates. Denn es ist eine Elementarforderung des Rechtsstaates, daß der Staat nur dann strafen darf, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Nicht von dem Richter, sondern von dem Gesetz soll das Urteil abhängig sein. In diesem Sinne nennt v. Liszt das Strafgesetzbuch die magna charta des Verbrechers. Der Tatbestand, an den sich die Strafe knüpft, muß genau im Gesetz bezeichnet sein. Gerade die Sozialdemokratie fordert die Durchführung dieses Grundsatzes, weil sie an die böse „Klassenjustiz“ und an die bösen „Klassenrichter“ glaubt, die jedes Gesetz zu Ungunsten der Sozialdemokratie auslegen. Sie ist ja der festen Überzeugung, daß die Richter bewußt oder unbewußt so handeln, wie es Mittelstaedt einmal vom deutschen Richterstand bezüglich der Anwendung des Paragraphen über den groben Unfug behauptet hat: „Da die böse Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke des drakonischen Ausnahme-

1) Vgl. St.G.B. § 362, § 38, § 39 und von Liszt a. a. O. § 63 I, II.

rechts steckt, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben zu der gewünschten Fesselung darbieten. Da das gemeine Strafrecht aber nicht darauf zugeschnitten ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, so muß man diese Normen fein säuberlich durch juristisches Dehnen und Pressen dazu brauchbar machen. Noch haben wir, die Vertreter der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen, machen wir davon rücksichtslos Gebrauch gegen den Todfeind unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, ehe die soziale Revolution über uns kommt. So etwa fühlen, so denken die bewußtesten und ehrlichsten Köpfe des deutschen Richterstandes, denen die übrigen wohl oder übel nachgiebig folgen.“¹⁾

Möglich ist nach der Ansicht der Sozialdemokratie diese Rechtsprechung nur dadurch, daß die strafrechtlichen Begriffe zu weit gefaßt sind. „Ich möchte darauf hinweisen, daß die tiefgehende Unzufriedenheit mit unserer Rechtsprechung, die vorhanden ist, wesentlich hervorgerufen wird durch die grenzenlose Ausdehnung gewisser strafrechtlicher Begriffe, an die sich die Strafgesetzgebung nach und nach gewöhnt hat.“²⁾ Diese Erwägungen haben zu der Forderung geführt (A II): „Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften.“

Nur Edmund Fischer billigt diese Forderung prinzipiell nicht. Es liegt für keinen Juristen ein Grund vor, sie nicht gutzubeißen. Man kann auch zugeben, daß die Fassung mancher Paragraphen verschwommen ist. Insbesondere darf man dies von dem von allen Seiten angefeindeten Paragraphen über den groben Unfug behaupten, von dem der schöne Spruch gilt:

„Was man nicht definieren kann,
Sieht man als groben Unfug an.“

Es liegt im Interesse der Rechtswissenschaft — und das stellt eine ihrer Hauptaufgaben dar — die Begriffe durch- und auszubilden. Wie aber denkt sich die Sozialdemokratie die Durchführung

1) Vgl. Haases Referat a. a. O. S. 362.

2) Heine in der Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Dasselbe wie von der Justiz gilt auch von der Verwaltung. Vgl. Heines Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907 (zitiert nach dem „Vorwärts“, Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 10. Dezember 1907.) „Die (Verwaltungs- und Gerichts- D. V.) Behörden haben sich der ihnen durch die allgemeine Begriffsfassung unserer Gesetze verliehenen Freiheiten nicht fähig und nicht würdig erwiesen, und es bleibe deshalb nichts anderes übrig, als sie wieder an die Kette zu legen.“

dieser Aufgabe? Nur Heine hat sich hierüber in einigen Artikeln und mehrere Male auch im Reichstag geäußert, sodaß man annehmen kann, daß er auch hierin der Mund der Partei ist. Man verfährt radikal. Im folgenden sei der Gedankengang Heines wiedergegeben. Die mangelnde Schärfe der Begriffe ist ein Unglück. Können die Begriffe jemals überhaupt präzise genug sein? Werden sie nicht immer auch Willkürlichkeiten zulassen? Man muß die Axt an die Wurzel legen. Die Begriffe selbst sind das Gefährliche. „In der Begriffsjurisprudenz liegt die Möglichkeit einer ungeheuren Willkür.“¹⁾ Tod also der Begriffsjurisprudenz! Da man aber die Todesstrafe nicht mehr fordern darf, so schlägt man die Begriffsjurisprudenz zum Krüppel. „Die Definitionen unseres Strafrechts — übrigens auch unseres Zivilrechts — sind viel zu allgemein. Das Gesetz ist viel zu allgemein und lange nicht genug kasuistisch gehalten.“²⁾

Was beweist uns denn Heine? Die Begriffsjurisprudenz kann große Nachteile im Gefolge haben. Allerdings, sie ist nicht vollkommen, wie alles Menschenwerk. Doch deshalb Kampf gegen das Unvollkommene, gegen das Menschliche? Schließt die Freiheit die Willkür aus? Warum dann der Kampf für die Freiheit? Doch, so antworten die Sozialdemokraten, wir kämpfen nicht gegen die Begriffsjurisprudenz als solche, wir wollen nur die mit ihr verbundene Willkürlichkeit in der Rechtsprechung durch die Präventivmaßregel der mehr kasuistischen Fassung des Gesetzes verhindern. Wir lassen Marx reden: „Ihr haltet es für Unrecht, Vögel einzufangen. Ist der Käfig nicht eine Präventivmaßregel gegen Raubvögel, Kugeln und Stürme?“³⁾

Man täusche sich nicht! Man will der Begriffsjurisprudenz als solcher zu Leibe gehen, denn mehr Kasuistik heißt Beschränkung der Begriffsjurisprudenz.

Dieser Kampf gegen die Begriffsjurisprudenz ist — dessen mögen die Sozialdemokraten sich bewußt werden — ein Kampf gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz.³⁾ Das Gesetz gebietet, einen Menschen zu verurteilen, während es einen

1) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904.

2) Heine. Reichstagssitzung vom 1. März 1904. Vgl. auch Heine: Sozialistische Monatshefte 1906 S. 749. „Im Gegenteil, die strafrechtlichen Bestimmungen müssen weit schärfer und klarer umgrenzt werden, sodaß jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist (!) Dabei sind weniger allgemeine Begriffe zu verwenden, aus denen die Justiz schließlich machen kann was sie will, sondern es sind mehr kasuistische spezielle Regeln für Einzelfälle aufzustellen.“

3) Insofern als wesensgleiche Taten eine durchaus verschiedene Behandlung von dem Gesetze erfahren.

weit schädlicheren vielleicht freilassen muß. Und — das ist eben das Schlimme — das Gesetz ist sich dessen bewußt und will und kann nichts anderes erstreben, wenn es kasuistisch bleiben will¹⁾. Nur der Begriff kann hier erlösen.

Diese Nachteile der kasuistischen Regelung fühlt auch Heine deutlich, wenn er in der angeführten Reichtagsrede fortfährt: „Ich weiß ganz genau, daß Sie mir erwidern können, daß das zu Härten führen kann. Aber Härten, wenn sie in gesetzlicher Weise geschehen, sind immer noch besser als Willkürlichkeiten.“

Nichts weniger als das! Nur Toren können glauben, daß Menschen frei von Fehl, frei von Irrtum sind. Fehlsprüche hat es gegeben und wird es ewig geben. Aber das Recht haben wir verwirkt, über Fehlsprüche zu klagen, wenn wir das Recht selbst zu Härten, zu Ungerechtigkeiten zwingen. Besser ein schlechter Diener als im Dienste des Schlechten! Mag die Achtung vor dem Richter einmal schwinden, die vor dem Gesetz darf, soll es nicht! Was Heine und mit ihm die Sozialdemokraten wollen, kann man dahin zusammenfassen: Statt der ungleichen Anwendung des Prinzips der Gleichheit, die gleiche Anwendung des Prinzips der Ungleichheit.

Der in Forderung A II verlangten Beschaffenheit der Gesetze widersprechen nach Anschauung der Sozialdemokraten die politischen Gesetze. Denn diese sind nach Anschauung der Sozialdemokratie bloße Tendenzgesetze, d. h. Gesetze, die nicht die Tat, sondern nur die Gesinnung bestrafen, Gesetze, bei denen die Gesinnung die sonst straflose Tat zur strafbaren macht. Das politische Delikt ist also hier als reines Gesinnungsdelikt aufgefaßt. Das ist m. E. eine vollständig unrichtige Auffassung der politischen Verbrechen.²⁾ Doch würde eine Widerlegung dieser Anschauung zu weit führen. Von

1) Kann doch nie ein Fall dem andern gleichen, und das Wesensähnliche (das Strafbare) darf die Kasuistik in mehreren Fällen nicht suchen, sonst dient sie der Begriffsjurisprudenz. Diese nur kämpft für die Gleichheit, strebt nach Gleichheit. Für das Strafrecht ist die kasuistische Regelung des Gesetzes unverhältnismäßig schlimmer als für das Zivilrecht, weil dort das Analogieverbot besteht. Im übrigen schlägt die Sozialdemokratie mit ihrem Wunsch nach kasuistischer Regelung m. E. ihrer eigenen Forderung der Verschärfung der Begriffe ins Gesicht.

2) Jedes Delikt (als Handlung) ist Gesinnungsdelikt. Ich unterscheide: Der Angriff gegen die Gesellschaft, der als Verbrechen gebrandmarkt wird, kann als Angriff gegen die Gesellschaftsordnung als solche geplant sein — dann liegt ein politisches Verbrechen vor — oder aber gegen Rechtsgüter einzelner, sodaß die Störung der Gesellschaftsordnung nicht der Zweck, sondern nur die unvermeidliche Folge des Angriffs ist — dann liegt ein gemeines Verbrechen vor.

diesen gesinnungs-politischen Gesetzen, „die stets auf Gesinnungslosigkeit basieren,“ sagt nun schon Marx:¹⁾

„Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit . . . Nur insofern ich mich äußere, in die Sphäre des wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in meiner Tat. Sie ist das Einzige, woran es mich (wohl: sich d. V.) zu halten hat; denn sie ist das Einzige, wofür ich ein Recht der Existenz verlange, ein Recht der Wirklichkeit, wodurch ich also auch dem wirklichen Recht anheimfalle. Allein das Tendenzgesetz bestraft nicht allein das, was ich tue, sondern das was ich außer der Tat meine. Es ist also ein Insult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexiergesetz gegen meine Existenz.

Ich kann mich drehen und wenden, wie ich will, es kommt auf den Tatbestand nicht an. Meine Existenz ist verdächtig, mein innerstes Wesen, meine Individualität wird als eine schlechte betrachtet, und für diese Meinung werde ich gestraft. Das Gesetz straft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, sondern für das Unrecht, was ich nicht tue. Ich werde eigentlich dafür gestraft, daß meine Handlung nicht gesetzwidrig ist, denn nur dadurch zwingt ich den milden, wohlmeinenden Richter, an meine schlechte Gesinnung, die so klug ist, nicht ans Tageslicht zu treten, sich zu halten.

Das Gesinnungsgesetz ist kein Gesetz des Staates für die Staatsbürger, sondern das Gesetz einer Partei gegen eine andere Partei. Das Tendenzgesetz hebt die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz auf. Es ist ein Gesetz der Scheidung, nicht der Einung, und alle Gesetze der Scheidung sind reaktionär. Es ist kein Gesetz, sondern ein Privilegium. Der eine darf tun, was der andere nicht tun darf“ etc.

Ähnlich äußerte sich Heine²⁾ im Reichstag und noch drastischer Kunert:³⁾ „Was ist das politische Delikt? Es ist, eine mythisch

1) Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgegeben von Franz Mehring. 1. Bd. Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags. Debatten über Pressfreiheit und Publikation der landständischen Verhandlungen. S. 153/54. — Vgl. hierüber auch Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers a. a. O.

2) Heine. Reichstagsitzung vom 2. März 1906.

3) Kunert. Reichstagsitzung vom 23. Februar 1906. Kunert ist sich offenbar über den Begriff der politischen Vergehen nicht klar.

juristische Fiktion; es handelt sich um ein etwas, das in den Augen vorurteilsfreier und unterrichteter Leute überhaupt nicht als Vergehen betrachtet wird und so ist das politische Delikt im Grunde genommen nichts weiter als ein schlechtes Geschäft, das der Staat bezw. die Staatsfunktionäre mit einem Staatsbürger, z. B. wiederholt mit mir gemacht haben, alles übrige ist Brimborium (?) und juristisches Geflunker.“ (?) Welch Wunder also, daß die Sozialdemokratie für Beseitigung der politischen Prozesse, die nach ihrer Meinung „der Tod der Gerechtigkeit“ (?) sind, eintreten. Nach ihrer Ansicht liegt die Erfüllung dieser ihrer Forderung im Interesse der Herrschenden selbst, denn „mag sie (die wegen politischer Verbrechen Verurteilten d. V.) treffen, was sie will, sie werden den Lorbeerkranz des gefallenen Helden und die Palme des Märtyrers heimnehmen.“¹⁾

Im Kreise dieser Gedanken liegt die Forderung (A III): „Beseitigung aller Strafbestimmungen gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, sowie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.“

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts.“

Diese Forderungen tragen den Stempel der Politik auf der Stirn. Sie zeigen uns deutlich die Partei als Arbeiterpartei, als Kampfpartei, die immer neue Massen erobern will. Um wirken zu können, muß sie ihre Ideen frei propagieren können.

Die freie Meinungsäußerung ist Erfordernis eines jeden konstitutionellen Staates, d. h. eines jeden Staatswesens, in dem der Angehörige nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung und der Verwaltung ist, wo er mit zu reden hat. Die freie Meinungsäußerung muß erfolgen können in Wort und Schrift.

Daher fordern die Sozialdemokraten einerseits freies Vereins- und Versammlungsrecht. Bis jetzt war ja die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts den Einzelstaaten überlassen. Nun sollen wir endlich ein von Reich wegen geregeltes Vereins- und Versammlungsrecht bekommen, das aber, so wie es vorliegt, den Sozialdemokraten recht wenig gefällt²⁾ Schon im Jahre 1899 wurde aber die landesrechtliche Kompetenz auf diesem Gebiet durch ein Reichsgesetz ein wenig eingeschränkt,³⁾ nach dem inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen,⁴⁾ und die ent-

1) Heine. Reichstagsrede vom 2. März 1906.

2) Vgl. Heine. Reichstagsrede vom 9. Dezember 1907.

3) Reichsgesetz vom 6. Dezember 1899.

4) Diese Bestimmung sollte nach einem Antrag der Sozialdemokratie bereits

gegenstehenden landespolizeilichen Bestimmungen, die nur noch in Preußen bestanden, aufgehoben werden. Damit hat man auch einen Herzenswunsch der Sozialdemokratie erfüllt.¹⁾

Wie wichtig freies Vereins- und Versammlungsrecht den Sozialdemokraten ist, geht schon daraus hervor, daß bereits im Jahre 1878 von den radikalsten Sozialdemokraten Most-Kapell der Antrag gestellt wurde:

„Alle Einwohner des Deutschen Reiches haben das Recht ohne polizeiliche Anmeldung oder Genehmigung zu jeder Zeit und in jedem Orte — unter freiem Himmel wie in geschlossenen Räumen — sich zu versammeln und Vereine zu politischen Zwecken zu gründen.

Alle Vereins- und Versammlungsgesetze der deutschen Einzelstaaten sind aufgehoben.“

Seit 1893/94 bringen die Sozialdemokraten regelmäßig den Antrag ein:

§ 1. „Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts²⁾ haben das Recht, sich zu versammeln.

Zur Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen bedarf es weder einer Anmeldung bei einer Behörde, noch einer Erlaubnis durch eine Behörde. Versammlungen und Umzüge, die auf öffent-

in das B.G.B. aufgenommen werden. Vgl. über Vereins- und Versammlungsrecht den Aufsatz von Wilhelm Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte, 1907, Bd. II S. 509 ff.

1) Vgl. die Rede Grillenbergers auf dem Parteitag zu Halle. S. 224 ff. Protokoll über die Verhandlungen des Parteitags zu Halle.

2) Vgl. hierzu: Bericht üb. d. sozialdemokratische Frauenkonferenz in München (Protokoll des Parteitags zu München, S. 288 ff.) Resolution über den Punkt:

„Vereins- und Versammlungsrecht“.

„Die Konferenz erhebt nachdrücklich Protest gegen die vereinsgesetzlichen Bestimmungen, welche in einer Reihe deutscher Bundesstaaten das Vereins- und Versammlungsrecht des weiblichen Geschlechts beschränken und ihm dadurch eine unwürdige, seine Interessen schädigende Ausnahmestellung anweisen. Sie brandmarkt insbesondere die Praxis dieser Bestimmungen, welche mittels kühner Interpretationskunststücke das kümmerliche gesetzliche Recht des weiblichen Geschlechts für die Proletarierin aufs äußerste einschränkt, ja aufhebt, für die Frauen des werktätigen Volkes und die Damen der besitzenden Klassen zweierlei Recht schafft, einen ungläublichen Wirrwarr der Begriffe über gesetzlich Zulässiges und Verbotenes und eine Rechtsunsicherheit ohne Gleichen erzeugt.

Die Konferenz fordert für das Deutsche Reich ein einheitliches und freiheitliches Vereins- und Versammlungsgesetz, das auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete Frauen wie Männern das gleiche Recht zuerkennt. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, macht sie es den Genossinnen zur Pflicht, in Gemeinschaft mit den Genossen dafür zu sorgen, daß die vielfach beliebte Praxis des zweierlei Rechts und der Textesdeutung energisch zurückgewiesen und bekämpft wird.“

lichen Straßen und Plätzen stattfinden, sind spätestens 6 Stunden vorher durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Verordnungen einschließlich dener, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sind aufgehoben.

§ 4. Wer die Ausübung der im vorstehenden Paragraphen gewährleisteten Rechte hindert oder zu hindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.“

Eine Erörterung dieses Antrages ist wohl für uns überflüssig.

Andrerseits fordert die Sozialdemokratie freie Meinungsäußerung „in Schrift.“ Hier heißt vor allem das Lösungswort: „Preßfreiheit.“

Damit ist unvereinbar die Zensur. Sie ist dem sozialdemokratischen Gedankengang nach die Mißgeburt polizeilicher Willkür und Überhebung. Am schneidendsten von den Sozialdemokraten hat Marx das Wesen der Zensur bloßgelegt.¹⁾ In seinen Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion (vom 24. Dezember 1841) schreibt er:

„Die wahre im Wesen der Preßfreiheit selbst gegründete Zensur ist die Kritik; sie ist das Gericht, das sie aus sich selbst erzeugt. Die Zensur ist die Kritik als Monopol der Regierung; aber verliert die Kritik nicht ihren rationalen Charakter, wenn sie nicht offen, sondern geheim, wenn sie nicht theoretisch, sondern praktisch, wenn sie nicht über den Parteien, sondern selbst eine Partei, wenn sie nicht mit dem scharfen Messer des Verstandes agiert, sondern mit der stumpfen Scheere der Willkür, wenn sie die Kritik nur ausüben, nicht ertragen will, wenn sie sich verleugnet indem sie sich gibt, wenn sie endlich so unkritisch ist, ein Individuum für die Universalweisheit, Machtsprüche für Vernunftsprüche, Tintenflecke für Sonnenflecke, die krummen Sprüche des Zensors für mathematische Konstruktionen und Schläge für schlagende Argumente zu versehen.“

1) Da Marx' Ausführungen sich auf die Zensur in jeglicher Gestalt beziehen so ist die Wiedergabe des Zitats nicht nur aus historischem Interesse gerechtfertigt.

Und den unveröhnlichen Gegensatz zwischen Preßgesetz und Zensur gibt Marx folgendermaßen wieder:

„Im Preßgesetz straft die Freiheit. Im Zensurgesetz wird die Freiheit bestraft. Das Zensurgesetz ist ein Verdachtsgesetz gegen die Freiheit. Das Presgesetz ist ein Vertrauensvotum, das die Freiheit sich selbst gibt. Das Preßgesetz bestraft den Mißbrauch der Freiheit. Das Zensurgesetz bestraft die Freiheit als einen Mißbrauch. Sie (wohl: es d. V.) behandelt die Freiheit als eine Verbrecherin oder gilt es nicht in jeder Sphäre für Ehrenstrafe unter polizeilicher Aufsicht zu stehen? Das Zensurgesetz hat nur die Form eines Gesetzes. Das Preßgesetz ist ein wirkliches Gesetz.“

Diese Anschauung über die Zensur teilt die Sozialdemokratie noch heute.¹⁾

Da der Kampf für ein wahrhaft freiheitliches Preßgesetz nach sozialdemokratischer Anschauung heute noch vergeblich ist, so hat die Sozialdemokratie, fußend auf unserem geltenden Preßgesetz, einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse aufgestellt, damit wenigstens die schlimmsten Fehler des Preßrechts oder besser der Rechtsprechung in diesem Punkte ausgemerzt werden. Von diesem Vorschlag sagt Heine:²⁾ „Wenn wir Vorschläge zur Verbesserung des bestehenden Preßrechts machen, erkennen wir damit dessen Grundlagen noch keineswegs als richtig an.“

Der verantwortliche Redakteur ist unter den heutigen Zuständen eine, wenn mitunter auch traurige, so doch unentbehrliche Figur. Seine Aufgabe ist oft die, für Fehler anderer büßen zu müssen, verantwortlich für etwas zu sein, wofür er nicht verantwortlich ist.

„Die Schwierigkeit, in Preßsachen den Anklagebeweis zu führen, wenn objektiv der Tatbestand einer strafbaren Handlung in einer periodischen Druckschrift enthalten ist, (und nur bei ihr haben wir überhaupt die Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs d. V.) aber die Anonymität des Verfassers und die der Beobachtung sich entziehende Tätigkeit des Redakteurs nur schwer erkennen läßt, in welcher Weise einzelne Personen an der Begehung der Tat beteiligt sind, haben in allen Kulturländern zur Schaffung des verantwortlichen Redakteurs und zu gewissen Ausnahmebestimmungen gegenüber der periodischen Presse geführt, welche den Zweck hatten, die durch die Öffentlichkeit und Verbreitung der Tagespresse besonders gefährlichen Straftaten der Presse nicht mangels eines erkennbaren

1) Vgl. Stadthagen. Reichtagsrede vom 6. Februar 1901.

2) Heine. Notwendige Reformen im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte, 1901, S. 243 ff.

Täters ungestraft zu lassen.“¹⁾ Während nun unser heutiges Gesetz den verantwortlichen Redakteur packt, weil es den wahren Sünder nicht fassen kann, verlangen die Sozialdemokraten im Interesse der Meinungsfreiheit, daß man den verantwortlichen Redakteur packe, damit der wahre Sünder nicht bestraft werde. Haftet der Redakteur jetzt gewissermaßen subsidiär, so soll er haften allein und primär (als Ersatz). Einsperrung eines anderen Menschen als des verantwortlichen Redakteurs für einen Artikel strafbaren Inhalts, weil man diesen anderen für den Täter hält, Zeugniszwang u. dgl. muß nach dieser Forderung entfallen.

Ferner verlangt die Sozialdemokratie, daß der Beginn der Verjährung eines Preßdelikts von der ersten Verbreitung der Druckschrift an gerechnet werde.²⁾ In scharfer Weise wendet sich die Sozialdemokratie gegen die Auffassung, die in der Neuauflage einer Druckschrift eine neue selbständige Tat sieht (so v. Schwarze, v. Liszt, Delius, Appellius) und nach der demnach der Redakteur, der wegen dieser Schrift schon einmal freigesprochen worden ist, noch einmal vor die Schranken des Gerichts geladen werden kann.

Diese Wünsche und Gedanken der Sozialdemokratie haben vor allem zu folgendem sozialdemokratischen Gesetzesentwurf bezüglich der Abänderung des Reichsgesetzes über die Presse geführt.

Artikel 1. Der Absatz 2 des § 20 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der auf der Druckschrift angegebene verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn er nicht den Nachweis führt, daß er nicht der Täter ist.

Artikel 2. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ist folgender Paragraph einzufügen:

§ 21 a. Ist im Inlande durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden, daß der Inhalt einer Druckschrift nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthält, so kann auf denselben Inhalt eine Verurteilung wegen Herstellung oder Verbreitung einer Druckschrift auch nicht in anderen Fällen und nicht unter dem Gesichtspunkt anderer bestehender Strafgesetze begründet werden, diese Wirkung haben auch Urteile, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

Artikel 3. Der § 22 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 erhält folgende Fassung:

1) Die strafrechtlichen Nebengesetze, herausgegeben von Stenglein. 3. Aufl., Berlin 1903. Erläuterung 1 zu § 20 des Preßgesetzes. S. 619.

2) Genaueres s. Art. 3 des Entwurfs.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung oder den Versuch der Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie aller dem Zwecke der Verbreitung dienenden Vorbereitungshandlungen, welche auf Grund des Inhalts der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen, und derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten.

Die Verjährung beginnt:

1. Bei den mit der Herstellung des Inhalts der Druckschrift beschäftigten Personen (z. B. Verfasser, Herausgeber, Redakteur) mit dem Zeitpunkte, in welchem mit ihrer Zustimmung die Druckschrift veröffentlicht wird, und wenn ihre Zustimmung zu dem Zeitpunkte der Veröffentlichung nicht festzustellen ist, mit dem Zeitpunkte, in welchem sie das Manuskript zum Zwecke der Veröffentlichung aus den Händen gegeben haben,

2. beim Drucker mit der Vollendung des Drucks,

3. beim Verleger und Verbreiter mit der ersten von ihm vorgenommenen Verbreitungshandlung.

Artikel 4. In das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai ist folgender Paragraph einzuschieben:

§ 29 a. Begründet der Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so ist zur Strafverfolgung ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, welcher der Sitz des auf der Druckschrift angegebenen Verlags ist, oder wenn die Druckschrift eine solche Angabe nicht enthält, das Gericht des Ortes, an welchem sie gedruckt ist.

Artikel 5. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. ¹⁾

Ebenso sind natürlich die Sozialdemokraten für Abschaffung der Majestätsbeleidigungsparagraphen. Die Majestätsbeleidigung soll wie eine gewöhnliche Beleidigung behandelt werden, insbesondere soll nicht auf jede Denunziation hin vorgegangen werden, sondern nur auf Antrag des beleidigten Fürsten, und § 193 Anwendung finden. Dieser letzte Punkt liegt den Sozialdemokraten besonders am Herzen und wurde von Bebel und Liebknecht bei der Begründung des folgenden sozialdemokratischen Antrags von 1895/96 eindringlich betont unter Hinweis auf die bekannten Reden unseres Kaisers gegen die Sozialdemokratie. ²⁾

1) Ausführlich begründet diesen Entwurf: Heine. Notwendige Reformen im Preßrecht. Soz. Monatsschr., 1901, S. 243 ff.

2) Vgl. die Reichstagssitzung vom 12. Mai 1897. S. auch Haases Referat a. a. O. S. 361.

Antrag.

§ 1. Die Paragraphen 95, 97, 99 und 101 des Strafgesetzbuches sind aufgehoben.

§ 2. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

In letzter Zeit hat die Sozialdemokratie in ihren Wünschen betr. die Regelung der Majestätsbeleidigungen eine kleine Schwenkung gemacht. Bei der Beratung über den neuen Entwurf des Gesetzes über Majestätsbeleidigung, mit dem die Sozialdemokratie recht unzufrieden ist, hat sie sich scharf gegen das Erfordernis der Einholung der Genehmigung zur Verfolgung der Majestätsbeleidigung durch die Justizbehörde ausgesprochen.¹⁾ Die hierbei von ihr geäußerten Befürchtungen (vgl. Anm. 134) treffen aber — vielleicht sogar in verstärktem Maße — auch für das Antragerfordernis zu.²⁾

Weiter tritt die Sozialdemokratie für die Aufhebung des Gotteslästerungsparagraphen (St.G.B. § 166) ein.³⁾ — Nur solange man glaubte, daß Gott an der unschuldigen Gesellschaft die ihm von dem einzelnen angetane Schmach furchtbar räche, nur solange man den gotteslästerlichen Gedanken hegte, daß der allmächtige Gott Sachwalter für sich hinieden brauche, hatte die Bestrafung der Gotteslästerung Berechtigung. Aber auch aus dem Grunde, daß der Gotteslästerungsparagraph ein reines Tendenzgesetz ist, ist er verfehlt. Der Gotteslästerer will nicht Gott lästern. Ist er doch von dessen Nichtexistenz überzeugt! Nicht einmal den *dolus eventualis* hat er zu einer solchen Schmähung. Denn wer könnte Gott lästern, wenn er auch

1) S. Heines Reichstagsrede vom 23. November 1907. „Aber ich muß doch sagen, wenn man hier die Verfolgungen abhängig machen will von der Genehmigung der Justizbehörde, so befürchte ich, daß dieser und jener Richter, wenn die Akten anfangen mit der Genehmigung der obersten Justizbehörde zur Strafverfolgung, doch vielleicht nicht das Rückgrat haben könnte, freizusprechen, daß er das, was nur Genehmigung ist, auffassen könnte, als wäre es ein Wunsch der Vernunft.“

2) Dabei übersehe ich den praktischen Unterschied zwischen Antrags- und Genehmigungserfordernis nicht, der darin besteht, daß in manchen Fällen, in denen ein Antrag nicht gestellt werden würde, die Genehmigung nicht versagt werden wird. Dieser Unterschied kann doch aber nur bei der Frage nach Antrags- oder Genehmigungserfordernis in Betracht gezogen werden.

3) Für die Geschichte des Gotteslästerungsparagraphen vgl. Lehn: Der Gotteslästerungsparagraph im Deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft 1877/78. Lehn verlangt Aufhebung des § 166 oder wenigstens Bestrafung als Übertretung. Dagegen hat L. den oben von mir aufgedeckten Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz nicht erkannt. Im übrigen hat sich in Preußen auch ein Pfarrerrat (1907) für Aufhebung des § 166 ausgesprochen.

nur an die Möglichkeit seines Seins glaubte? Nein! Nur die Anschauung des anderen über Gott, dessen Weltanschauung, will der Lästere verächtlich machen. Die tiefste Herzensüberzeugung, das Höchste, was der Mensch besitzt, zu schmähen, ist ein rohes und gemeines Unterfangen, — wenn man auch über die Frage der Strafbarkeit desselben streiten kann. Darin aber, daß der Paragraph 166 nur eine Weltanschauung schützt, zeigt sich m. E. der Charakter des Gesetzes als Tendenzgesetz.

Ebenso ist der Sozialdemokratie der § 130 ein Dorn im Auge, „dieses Monstrum“ nach Mehrings Worten.¹⁾

Mit der Forderung der politischen Freiheit für die Arbeiterklasse geht Hand in Hand die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit der Arbeiterklasse. Um diese zu erringen, ist einerseits: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse“ (Hebung des Arbeiterstandes durch eigene Kraft) und andererseits „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung“ (Staatshilfe gegen weitere Unterdrückung, Verelendung) „Erweiterung des Notstandsrechts“ erforderlich.

Der erste Punkt: „Straflosigkeit der Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse“ enthält vor allem das Verlangen nach unbeschränkter Gewährung des Koalitionsrechts. Hierüber existiert eine umfangreiche sozialistische Literatur. Das ist auch weiter kein Wunder! Denn nach sozialdemokratischer Anschauung ermöglichen die Arbeiterkoalitionen allein eine Hebung, eine Entwicklung des Arbeiterstandes; sie sollen die bürgerliche Ordnung aus den Angeln heben. Mehr als einmal haben es die sozialdemokratischen Führer im Reichstage ausgesprochen, daß die deutsche Arbeiterschaft die ganze Sozialreform für Vereins- und Versammlungsfreiheit, für ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Koalitionsrecht hingeben würde.²⁾ So charakterisieren denn auch nach Heinemann³⁾ die die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sichernden Bestimmungen am besten den das Gesetz beherrschenden Geist.

Nun ist ja unseren Arbeitern in § 152 Gew. O. das Koalitionsrecht gewährt, in § 153 Gew. O. dagegen etwas eingeschränkt wor-

1) Vgl. über § 130: Mehring. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Bd. 2 S. 369. — Daß die Sozialdemokratie mit unserer Regelung des Hochverrats nicht einverstanden ist, versteht sich von selbst. Doch kann auf diesen Punkt hier nicht näher eingegangen werden.

2) Vgl. Schröder. Vereinsgesetz und positive Tätigkeit. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. 2 S. 509 ff.

3) Hugo Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf, a. a. O. S. 375.

den. § 153 sollte bewirken, daß das Koalitionsrecht nicht zum Koalitionszwang ausarte, daß brutaler Terrorismus gegen die unorganisierten Arbeiter verhindert werde.¹⁾ Zu diesem Zweck bedroht § 153 sogar solche Handlungen mit Strafe, die nicht mit Strafe belegt werden, wenn sie zu anderen Zwecken als zur Begründung und Aufrechterhaltung einer Koalition vorgenommen werden und läßt seine Strafandrohungen nur gelten, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Dies hat Professor Brentano veranlaßt, den § 153 Gew. O. eine juristische Anomalie zu nennen. — Aus dem geschilderten Gedankengang des Gesetzes heraus muß man in dem Satze (§ 153): „Wer andere durch Anwendung körperlicher Gewalt . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht . . . unter „andere“ nur Kollegen verstehen. Tut man, wie z. B. das Reichsgericht, dies nicht, so kommt man zu Ungeheuerlichkeiten, so gerät man auf eine schiefe Ebene, bei der es keinen Halt mehr gibt. Eine Drohung im Sinn des Reichsgerichts ist auch die Ankündigung eines Streiks. Die Arbeiter in einem solchen Fall aus § 153 bestrafen, heißt § 152 illusorisch machen.²⁾ Unverständlich sind die Ausführungen des Reichsgerichts: „Seine Tragweite (§ 152) geht nicht weiter, als diejenigen bei Erlaß der Gewerbeordnung partikularrechtlich bestehenden Verbote und Strafbestimmungen zu beseitigen und für die Zukunft auszuschließen, welche gegen die in § 152 bezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als solche bestanden.“³⁾ — Die Arbeiterkoalitionen als solche haben überhaupt keine Bedeutung.

1) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen. S. 139. „Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet mithin ein Tatbestandsmerkmal des § 153 Gew.O.“ — Mehring a. a. O., II, S. 270 äußert sich folgendermaßen über § 153 Gew.O.: „Nicht nur wurde den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten, sondern auch ein besonderer Strafparagraph eingefügt, der den sogenannten Terrorismus streikender Arbeiter bändigen sollte und kautschukartig genug abgefaßt war, um bei einem nur geringen Aufwande des bösen Willens, über den die Polizei allemal verfügt, jede proletarische Lohnbewegung zu lähmen.“

2) Hugo Heinemann. Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Festschrift der Anwälte des Kammergerichts für Herrn Geheimrat Wilke. S. 151 ff. „Den § 153 auf das Verhältnis von Arbeiter zu Arbeitgeber beziehen, heißt also in Wahrheit die Teilnahme am Streik überhaupt unter Strafe stellen.“ Ebenso Hugo Heinemann. Der Schutz der Arbeitswilligen. Die Nation. 1890, No. 23 und No. 24. Vgl. auch v. Liszt a. a. O. (1903) S. 358. Neuerdings haben die Gerichte dies auch eingesehen, vgl. den „Vorwärts“ vom 17. Dezember 1907. „Gerichts-Zeitung“.

3) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 21 S. 120. Über die Geschichte des Koalitionsrechts vgl. Heinemann a. a. O. und Schippel, Zur Geschichte des Koalitionsrechts. Neue Zeit. 17. Jahrgang. No. 29, 30, 31, 32.

Nur als Mittel zum Zweck, nur als Waffe, und zwar nach Anschauung der Sozialdemokratie, als die wichtigste und schärfste Waffe des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber kann die Koalition Wert haben. Nicht als Koalition als solche — welcher Verein erlangt denn überhaupt die Rechtsfähigkeit als Verein als solcher — war diese verboten, sondern weil sie als Mittel in der Hand der Arbeiter gefährlich werden konnte. Als man daher Koalitionsfreiheit gewährte, hat man notwendigerweise den Arbeitern zugestanden, sich zu dem Zwecke, bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, zusammenzutun zu dürfen, hat man die Koalition als Mittel der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf anerkannt. Die Lebenberechtigung wurde der Koalition gesichert. Der Koalition zurufen: „Lebe, aber wirke nicht“, heißt: „Sei, und sei doch nicht“, heißt: „Ich dulde dich, aber erst mußt du dein Wesen also dich selbst aufgeben.“

Das Ziel des Zusammenschlusses der Arbeiterschaft ist aber Erlangung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit. Das Reichsgericht nennt dieses Streben ein Streben nach rechtswidrigem Vermögensvorteil, indem es als rechtswidrig den Vermögensvorteil betrachtet, auf den man einen rechtlich verfolgbaren Anspruch nicht hat. Da man weiter unter Drohung jede Androhung eines Übels versteht¹⁾, so hat man dem Erpresserparagraphen (§ 253 St.G.B.) eine ungeheure Ausdehnung gegeben. Der Angestellte, der seinem Chef mit der Kündigung droht, wenn er ihm nicht Gehaltsaufbesserung zusichert, ist ein Erpresser, der Käufer, der eine Ware nur dann kaufen will, wenn der Verkäufer nicht den Preis mindert, ist ein Erpresser. Tatsächlich hat man Streikführer, die dem Unternehmer mit Arbeits-einstellung drohten, wenn er ihre, resp. ihrer Kollegen Forderungen nicht erfüllte, aus § 253 St.G.B. bestraft.²⁾ — Nun beruht aber der Geschäftsverkehr im wesentlichen auf Ausbeutung der Zwangslage (nicht Notlage!) eines anderen. Man zwingt den Vertragsgegner zur Annahme eines Vertrags, indem man ihm ein Übel androht, d. h. vor Augen stellt, was die Folge seiner Weigerung sein würde. Dieses Vorgehen unter Strafe stellen, heißt die gesetzlich gewährleistete Handelsfreiheit vernichten. Die Drohung der Arbeiterschaft, in den Ausstand einzutreten, wenn ihre Forderungen nicht erfüllt werden, als rechtswidrig auffassen, heißt praktisch nichts anderes als den Ar-

1) Vgl. R.G. Bd. 21, S. 117/118.

2) Genaueres s. Haases Referat a. a. O. S. 364ff. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 5. Die Stellung der Partei zu Streiks und Boykotts. Über diese Rechtsprechung läßt sich auch Professor Frank in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 6 S. 93 sehr hart aus-

beitern das Koalitionsrecht durch Richterspruch entziehen. Denn, um uns einmal à la hauteur des principes zu stellen, die Wirksamkeit der Koalition besteht eben in dem Druck, den sie auf den Arbeitgeber in wirtschaftlicher Beziehung ausübt, besteht darin, daß sie ihn wirtschaftlich ruinieren kann, wenn er ihr nicht nachgibt. Ihr Wesen ist also die Nötigung, die Erpressung. Die Koalition mit § 153 Gew.-O. oder § 253 St.G.B. erdrosseln wollen, heißt also die Koalition durch ihre Idee umbringen. — § 253 ist also bei Arbeitseinstellung nicht anwendbar, da infolge von § 152 Gew.-O. die Widerrechtlichkeit fehlt.

Nun sagt aber das Reichsgericht: „Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Übels und durch die hierdurch in dem anderen erregte Furcht ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition.“ — Eine bloße Aufstellung einer Vertragsposition um ihrer selbst willen, wird wohl im Leben sehr selten sein. Diese wird wohl vielmehr meistens eine Drohung im Sinne des Reichsgerichts sein. Sonst hätte sie ja gar keinen Sinn. Soll doch der Gegner durch sie zu einem Handeln veranlaßt werden! Dabei bleibt die Form der Ankündigung für die Erpressung ganz ohne Belang. Nur das angedrohte Übel selbst, die zu Tage tretende Entschiedenheit kann bei der Frage nach der Drohung und ihrer Widerrechtlichkeit in Betracht gezogen werden. Die Form der Ankündigung könnte vielleicht zuweilen die Entschiedenheit des Erpressers zeigen, sonst aber höchstens eine Beleidigungsklage rechtfertigen. Grundfalsch ist es also, wenn das Reichsgericht (im 21. Bd. S. 114) das höhrende Betragen der Arbeiter heranzieht.

Der springende Punkt bei der Erpressung ist demnach m. E. folgender. Die Widerrechtlichkeit des Vermögensvorteils fehlt, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils nicht widerrechtlich ist. Die Drohung als Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ist nicht widerrechtlich, wenn das angedrohte Übel nicht widerrechtlich ist. Dieses Übel wiederum ist nicht widerrechtlich, wenn seine Zufügung durch die Handlungsfreiheit, die für die Arbeiter durch Gewährung des Koalitionsrechts auf gemeinsame Arbeitseinstellung etc. erweitert ist, erlaubt ist. ¹⁾

Heine und die Sozialdemokraten sind der Ansicht, daß de lege ferenda das Problem der Erpressung nur zu lösen ist nach Analogie

1) Wann positiv ein Übel widerrechtlich und für die Erpressung in Betracht kommend ist, soll unten S. 23 gesagt werden.

des Wucherparagraphen. (§ 302 e St.G.B.) Nach ihnen sollen Erpressungen nur dann bestraft werden, wenn sie Vorteile verschaffen wollen, die sich nicht mehr als Gegenleistung für eine Leistung, sondern als völlig rechtlose Bereicherung charakterisieren.

Dagegen bin ich der Ansicht, daß nur durch eine scharfe Scheidung zwischen Wucher, der bereits die Notlage voraussetzt, und Erpressung, die die Notlage erst schafft, etwas erreicht werden kann. Die Verschiedenheit des Mittels, des Vorgehens bei beiden Delikten drückt den Verbrechen ihr charakteristisches Gepräge auf. Nur dann liegt m. E. eine Erpressung vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen (Gegensatz vielleicht: sozialen) Lage entnommenes ist. Ob Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, ist gleichgültig. Der Wucher dagegen stellt sich dar als eine Verzerrung des Vertrages, eine Überspannung wirtschaftlicher Grundsätze. Insofern steckt m. E. auch in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 21 S. 114 ff., die zwischen Drohung und Aufstellung einer Vertragsposition unterscheidet, ein richtiger Kern.¹⁾

Über die Folgen der heutigen Rechtsprechung äußert sich Heine²⁾ folgendermaßen: „So hat man es dahin gebracht, daß Arbeiter, die sich vor Verurteilung schützen wollen, genötigt sind, jede Verhandlung, die zur Beilegung der Differenzen führen könnte, zu vermeiden und stets ohne weiteres die Arbeit niederzulegen.“

In eine Sackgasse hat sich m. E. Heine mit der Behauptung verrannt, daß, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind, von

1) Ich muß es mir leider versagen, die oben angedeuteten Gedanken weiter zu entwickeln und zu voller Klarheit zu bringen. Nur einige Beispiele, die die Situation erhellen und, wie ich glaube, die Heineschen Anschauungen ins Wanken bringen können, mögen hier Platz finden. Erpresser ist m. E. derjenige, der einen Unternehmer zwingt, ihn gegen mäßiges Gehalt anzustellen, widrigenfalls er ein von dem Unternehmer begangenes Verbrechen der Welt kundtun werde; Erpresser ist der Krämer, der einen zwingt, eine Ware zu einem angemessenen Preise zu kaufen, widrigenfalls er eine sittliche Verfehlung des sich Weigernde veröffentlicht werde; Erpresser ist dagegen nicht der notwendig gebrauchte Angestellte, der in der Hochkonjunktur unter Androhung der Kündigung den Chef zu einem außerordentlich hohen, übermäßigen Gehalt zwingt. Dasselbe gilt auch für Androhung der sofortigen Arbeitseinstellung. Hier würde vielleicht Wucher — der allerdings in diesem Fall nicht strafbar ist — vorliegen.

2) Heine. Koalitionsrecht und Erpressung. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1903, S. 589 ff. Im übrigen stehen auch die meisten bürgerlichen Parteien auf dem Standpunkt, daß die Rechtsprechung in diesem Punkt auf dem falschen Wege ist, s. auch Heine a. a. O. S. 590.

einem Vermögensvorteil nicht die Rede sein kann. Der Angestellte, der keine Anstellung bekommen kann und schließlich von einem Kaufmann eine solche erpreßt (s. Anm. 2 S. 23) erlangt doch einen Vermögensvorteil. Ohne auf die anderen Bedenken einzugehen, die Heines Auffassung erwecken muß, glaube ich, daß es eine unhaltbare Voraussetzung Heines ist, Arbeitskraft als Vermögen anzusehen. Diese Voraussetzung muß Heine in unserem Beispiel machen, wenn er nicht sein Prinzip aufgeben will. Nur umgekehrt läßt sich sein Satz halten, daß nämlich, wenn Leistung und Gegenleistung äquivalent sind (objektiv) kein Vermögensnachteil vorliegen kann.

Ebenso ist nach sozialdemokratischer Meinung § 152 II außerordentlich reformbedürftig, da er den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens in keiner Weise Rechnung trägt. Besonders abhold ist er dem Abschluß von Tarifverträgen.¹⁾

Der Boykott ist in Beziehung auf Strafbarkeit nach denselben Grundsätzen zu behandeln wie der Streik.²⁾ Er ist nur eines der Mittel der Arbeiterschaft in ihrem Kampf und nach sozialdemokratischer Anschauung durch die gewährte Koalitionsfreiheit grundsätzlich erlaubt.

Nach diesen Erörterungen wird wohl der sozialdemokratische Antrag zu § 152 Gew.-O. von 1899/1900, der am 1. Dezember 1899 im Reichstag besprochen und abgelehnt wurde, vollständig verständlich sein.

Antrag Albrecht und Genossen.

„§ 152 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken unternehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse für die Teilnehmer oder für dritte bezwecken.

Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, Staates, der Gemeinden und öffentlich

1) Mehring, a. a. O. II S. 270, nennt § 152 II ein günstiges Vorrecht für Schwarzbeine. Über § 152 und Tarifverträge vgl. Robert Schmidt. Die Vertragspolitik der Gewerkschaften. Sozialistische Monatshefte. 1907, Bd. I S. 33.

2) Zur Frage des Boykotts vgl. Heinemann. Die Strafbarkeit des Boykotts nach geltendem Reichsrecht. Sozialpolitisches Zentralblatt 1894. Protokoll des Parteitags zu Halle. Punkt 5. Die Sozialdemokratie verurteilt scharf die Verhängung des Boykotts über eine Person, weil diese einer anderen Partei oder Religionsgemeinschaft angehört, vgl. insbesondere die Rede Molkenbuhrs auf dem Parteitag zu Halle.

rechtlicher Korporationen, sowie für deren Rechnung geführte wirtschaftliche Betriebe, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hilfsbedürftiger bezwecken.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

Hinter § 152 der Gewerbeordnung werden folgende Paragraphen eingeschaltet.

§ 152 a. Vereinigungen und Versammlungen der im § 152 genannten Art unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs-, Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen mit anderen in Verbindung treten (dieser Wunsch ist inzwischen erfüllt) und Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der im § 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Versammlung und Gesetzgebung einzuwirken versuchen.

§§ 152 b. Aufforderungen zur Förderung der in den §§ 252 und 152 a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mitteilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Verteilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden.

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Tatbestand der in den Paragraphen 115, 116, 123—125, 127 St.-G.-B. gedachten Handlungen erfüllt wird.

§ 152 c. Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbes. höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu er-

füllen, sowie das Verlangen einer Wohltätigkeitsanstalt, einer öffentlich rechtlichen Korporation oder einer politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig und der dadurch erstrebte Vermögensvorteil nicht als rechtswidriger im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten,

§ 152 d. Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in den §§ 152 und 152a der Gewerbeordnung genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen teilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar.“

Aber das Gesetz soll nach den Wünschen der Sozialdemokraten die Arbeiter nicht nur gewähren lassen in ihrem Kampf gegen die Unternehmer, es soll vielmehr auch da, wo die Not am größten ist zugunsten der Arbeiter eingreifen: „Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung“. Vor allem verlangt die Sozialdemokratie hier harte Bestrafung derjenigen, welche die Arbeiterschutzgesetze mißachten.¹⁾

Weiter wird gefordert, daß der Arbeitswucher hart geahndet werde. Wir bestrafen nach § 302e St.-G.-B., der 1893 dem Strafgesetzbuch eingefügt wurde, den Arbeitswucher nur, wenn er gewohnheits- und gewerbsmäßig betrieben wird. Diese Voraussetzung soll fallen. So führte schon bei der Beratung des Wucherparagrafen im Reichstag Stadthagen aus:²⁾

„So gut, wie Sie wünschen, daß bei Bewucherung eines Offiziers, der einmal in die Hände des Wucherers gefallen ist, trotzdem Strafe eintreten soll, so sehr wünsche ich, daß durch Aufnahme dieser Bestimmung im § 302e auch der nicht gewohnheits- und gewerbsmäßige, sondern nur der einmalige Bewucherer des Arbeiters — der Fall wird allerdings selten sein — gefaßt wird.“

Die Stellung der Sozialdemokratie zu dem Arbeitswucher überhaupt und zu § 302e St.-G.-B. insbesondere gibt am besten der Fraktionsbericht von Singer im Jahre 1893 wieder:

1) Vgl. Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7, S. Sursky. Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. Neue Zeit. 26. Jahrg. S. 71 ff.

2) Reichstagsitzung vom 14. April 1893.

„Die sozialdemokratische Fraktion erkennt in dem Kredit- und Sachwucher nur eine in den bestehenden Rechts- und Erwerbszuständen begründete Erscheinung. Das herrschende System vollzieht durch die Besteuerung notwendiger Lebensmittel Tag für Tag die Auswucherung (?) der Volksklassen. Die auf der privatkapitalistischen Ausbeutung begründeten Produktionsweise äußert sich als eine Bewucherung der menschlichen Arbeitskraft und ist genau ebenso unsittlich und verwerflich wie der gewöhnliche Geldwucher. Unser Standpunkt dem Gesetz gegenüber ist in der Kommissions- und Plenarberatung sehr eingehend begründet worden. Wir haben dem Gesetz zugestimmt, obwohl wir die Hoffnung auf eine Gesundung der einschlägigen Verhältnisse nicht teilen. Die vorgenommene Ergänzung bedeutet jedoch unstreitig eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes, und aus diesem Grunde konnten wir dem Gesetze unsere Zustimmung nicht versagen.“¹⁾

Aus diesen Worten sehen wir, wie wenig scharf das Problem des Arbeitswuchers von der Sozialdemokratie gefaßt ist. Bewucherung durch Besteuerung, Bewucherung der Arbeitskraft, Geldwucher werden gleichwertig nebeneinander gestellt. Es ist nun m. E. gänzlich unrichtig, Kredit und Arbeitswucher auf eine Stufe zu stellen. Die Vorbedingung des Wuchers ist die Hilflosigkeit des einen Teils und die Übermacht des anderen Teils. Dieses Verhältnis der Kontrahenten ist im Kreditverkehr nur ausnahmsweise, beim Eingehen von Arbeitsverträgen dagegen regelmäßig gegeben. Ob ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, entscheidet der Verkehr. So kann die Bestrafung des Wuchers nie dazu führen, das Verkehrsübliche abzuändern, sondern immer nur dazu, alles auf das Verkehrsübliche, Normale zu bringen. Er kann also insbesondere nicht dazu führen, die Löhne im allgemeinen zu erhöhen. Andererseits erhellt daraus, daß bei zunehmender Konzentration der Industrie, bei der ja die nämliche Tendenz der Gleichmacherei, der Anpassung an die Norm zum Durchbruch kommt, die Frage nach der Bestrafung des Arbeitswuchers immer geringere Bedeutung erlangen muß.

1) Vgl. über das Gesetz von 1893: Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf a. a. O. S. 391. „Die verwerflichste Art des Wuchers also, der gegen die ärmsten Teile der Bevölkerung, liegt auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages. Die deutsche Wuchergesetznovelle vom Jahre 1893 hat, um hier Abhilfe zu schaffen, einen bedeutenden Schritt nach vorwärts getan und sich dem vom Ausschuß als so ungeheuerlich angesehenen Ziel, daß man den Abschluß aller neuen, unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur für einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge unter Strafe stellen könne, recht bedeutend genähert.“

Während demnach der Kreditwucher sich vom Kreditgeschäft qualitativ und quantitativ unterscheidet, unterscheidet sich der wucherische Arbeitsvertrag vom gewöhnlichen nur quantitativ, wie wir gesehen haben. Welche Aussichten das für die Rechtsprechung über Arbeitswucher bietet, ist ohne weiteres ersichtlich. Gerade hier ist der Angeklagte der Willkür des Richters im höchsten Maße preisgegeben.

Hinzu kommt die Schwierigkeit der Wertbestimmung bei qualifizierter Arbeit, die sich schwer in die Fessel des Verkehrsüblichen schlagen läßt, die Verschiedenheit des Werts, den eine Arbeit für verschiedene Personen haben kann etc. Man muß also mit dem Verlangen nach Strafbarkeit des Arbeitswuchers recht vorsichtig sein. Man beherzige die Worte von v. Bar, die dieser den Abgeordneten bei der Beratung der Wuchernovelle zurief: „Sie sehen also, indem Sie das Gesetz annehmen, bringen Sie einen großen Teil der sozialen Frage vor das kleine und enge Forum des Strafrichters.“

Möglich, daß einmal ein allen diesen Bedenken Rechnung tragendes Wuchergesetz gefunden wird. Unser heutiges Wuchergesetz ist m. E. verfehlt, und auch von sozialdemokratischer Seite ist mir kein befriedigender Vorschlag bekannt.

Eine andere Art des Wuchers, nämlich die durch Vereinbarung einer übermäßigen Konventionalstrafe, ist dagegen wohl faßlich. Ob aber hier eine strafrechtliche Verfolgung angebracht ist, ist m. E. sehr zweifelhaft.

Nicht unbedenklich ist es, nur die Arbeitgeber, nie die Arbeiter wegen Wuchers zu belangen. Es können sehr wohl Fälle vorkommen, in denen die Arbeiter sich einen übermäßigen Lohn von dem Arbeitgeber, der sich in einer Notlage befindet, versprechen lassen.²⁾ Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig! Dagegen spricht sich Heinemann scharf aus:³⁾

„Aber noch einmal und nicht scharf genug sei betont, daß alle sich gegen den Arbeitswucher richtenden Vorschriften für jeden, der nicht die Ausbeutung des Arbeiters für das unveräußerliche Recht des Unternehmers ansieht, so lange indiskutabel sind, als nicht eine Fassung gefunden ist, welche klar ausdrückt, daß die Wuchergesetzgebung nicht zum Schutze des Mächtigen, sondern zugunsten der Schwachen geschaffen ist.“

1) Reichstagsrede vom 14. April 1893.

2) Beispiele s. auch bei Heine Koalitionsrecht u. s. w. a. a. O., Er bezeichnet diese Handlungen allerdings als Erpressungen.

3) Heinemann. Der österr. Strafgesetzentwurf u. s. w. a. a. O. S. 392.

Sind dies nach Anschauung der Sozialdemokratie die Zielpunkte der Strafrechtsreform, so ist die Sozialdemokratie weiter der Ansicht, daß die Reform, wenn sie wahrhaft durchgreifend sein soll, nicht ein Partikularrecht für einzelne Arbeiterkategorien oder Arbeiter eines Bundesstaats sein darf, sondern alle Arbeiter des Deutschen Reiches umfassen muß. So kommt sie zu der Forderung: (A. IV).

„Aufhebung des Landesstrafrechts“ (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlgesetze,¹⁾ der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde.“)

Diese Forderungen bedürfen wohl keiner weiteren Erörterung. Über sie existiert eine große sozialdemokratische Literatur.²⁾ Auch die Reichstagsverhandlungen bieten unerschöpfliche Fundgruben von Material bezügl. dieses Punktes, besonders die Reden Stadthagens, des sozialdemokratischen Vorkämpfers der Landarbeiter und des Gesindes. Nicht der Reichstag, wohl aber die Regierungen sperren sich mit aller Entschiedenheit gegen diese Forderung, sodaß ihre Durchführung in naher Zeit wenig aussichtsvoll ist. Interessant dürfte die Mitteilung des Beschlusses des Reichstages vom 11. März 1897 sein: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Rechtsverhältnisse zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, sowie dem Gesinde einerseits und deren Arbeitgebern andererseits reichsrechtlich geregelt werden.“ Der Bundesrat teilte darauf mit, daß er beschlossen habe, der Resolution keine Folge zu geben.

Um noch weiter die landesgesetzliche Kompetenz, insbes. die der Verwaltung einzuengen, fordert die Sozialdemokratie: „Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür.“ Ob diese Forderung in den Rahmen der Wünsche auf dem Gebiete des Strafrechts hineingehört, ob nicht vielmehr damit eine unglückliche Verquickung von Justiz und Verwaltungsrecht gegeben ist, kann mit Fug bezweifelt werden. Möge Marx für die Zweifler reden: „Die Polizeistrafe ist der Ausweg für eine Tat, welche Umstände zu einer äußeren Unordnung stempeln, ohne daß sie eine Verletzung der ewigen (!) Rechtsordnung wäre.“

Eine sehr große Macht ist dem Polizeirecht in Beziehung auf

1) Vgl. Marx: Aus dem Nachlaß u. s. w. a. a. O. Debatten über das Holzdiebstahlgesetz.

2) S. vor allem: Verhandlungen des ersten Preußentages der sozialdemokratischen Partei und der sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Mannheim.

Vagabonden, Bettler, Obdachlose eingeräumt. Hier ist die (polizeiliche) Nebenstrafe, das Arbeitshaus, in Wahrheit die Hauptstrafe.

Für diese Kranken und Elenden, die von den sozialen Verhältnissen erdrückt und vernichtet worden sind, kennt unser Recht — wie die Sozialdemokraten meinen — kein Mitleid. Nicht Strafen helfen ihnen und gegen sie. Daher fordert die Sozialdemokratie „Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs.“¹⁾ Beschaffung von Arbeit oder Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sind nach ihr die einzigen Heilmittel. Diesen Gedanken hat vor allem Molkenbuhr mit Entschiedenheit vertreten. Er schreibt²⁾: „Außerdem geht aber der Gesellschaft die Arbeitskraft von Hunderttausenden von Arbeitswilligen verloren, weil es an Einrichtungen fehlt, sie auch während einer Krisis nutzbar zu machen. Die Kreuzzeitung weiß freilich kein besseres Mittel als eine grausame Verfolgung des Bettelns. In einem Artikel vom 14. Dezember vorigen Jahres über die Bettelplage und ihre Bekämpfung weist sie auf Belgien hin, das drakonische Strafen gegen die Bettler verhängt. Das entspricht zwar der brutalen Politik der Rücksichtslosigkeit, die bei den Kreuzzeitungsrittern auf allen Gebieten üblich ist, ändert aber an den Ursachen und damit auch an den Folgen der Arbeitslosigkeit nichts.“ Und nachdem er die Möglichkeit einer Arbeitslosenunterstützung erwogen hat, kommt Molkenbuhr zu dem Schluß: „Eine wirksame Arbeitslosenunterstützung wird den größten Teil der Wanderbettelei beseitigen und diese Ausgaben in Wegfall bringen. Auch die Zahl der Eigentumsverbrechen würde zurückgehen und dadurch an Gerichts- und Gefängniskosten gespart werden.“

Denn auch die Eigentumsverbrechen erwachsen nach sozialdemokratischer Anschauung zum größten Teil aus wirtschaftlicher Not und müssen daher milder bestraft werden als heute. Mit der größten Entschiedenheit treten die Sozialdemokraten insbes. gegen die Vorschläge auf, nach denen bei der Strafgesetzreform der Rückfall bei den Eigentumsdelikten eine härtere Bestrafung erfahren soll.³⁾ Ebenso spricht sich Sursky gegen Einführung der Verdachtsstrafen

1) Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch a. a. O. Er wirft dem Entwurf vor, gegen Landstreicher zu milde zu sein; Näheres Anm. 58.

2) Molkenbuhr. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Neue Zeit. 20. Jahrgang, Bd. I S. 533 ff., s. auch Molkenbuhrs Reichstagsrede vom 15. Oktober 1902.

3) Vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts a. a. O. S. 31 und Sursky Sozialdemokratische Randbemerkungen u. s. w. a. a. O. S. 95.

für den Diebstahl nach dem Muster des englischen „burglary“, des erschweren Hausfriedensbruches, aus.

Es darf schließlich nicht zugelassen werden, daß die Ausübung eines gesetzlich gewährleisteten Rechts von der Polizeiwillkür abhängig gemacht wird. Das ist nach Meinung der Sozialdemokraten der Fall bei dem Recht auf Streikpostenstehen, das sich als ein Ausfluß des Koalitionsrechts darstellt. Dadurch aber ist nach der Behauptung Stadthagens¹⁾ „das Recht des Streikpostenstehens, welches gesetzlich garantiert ist, tatsächlich nahezu vernichtet.“ Daher lautet eine der Forderungen der Sozialdemokratie (A IV): „Anerkennung des Rechts auf Streikpostenstehen.“

Die Krönung der sozialdemokratischen Forderungen bildet das Verlangen nach einem einheitlichen Arbeitsrecht und einem Obergericht, einem gemeinsamen Gericht letzter Instanz, für alle Sachen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen.²⁾

1) Vgl. Stadthagens Reichstagsrede vom 24. Februar 1906, s. auch: Heine-
mann. Streikposten. Soziale Praxis. 12. Jahrg. No. 9.

2) Vgl. die Reichstagsreden Stadthagens vom 2. März 1904 und vom 4. Fe-
bruar 1901. Diese Forderung wurde ursprünglich nur für das Zivilrecht aufgestellt.

II.

Ein Fall von beabsichtigtem Schwestermorde.

Mitgeteilt von

Dr. med. **W. Hammer**, Berlin.

Daß Geisteskranke die eigenen nächsten Verwandten beschuldigen, sie wollten sie aus dem Wege räumen, ist eine alltägliche Erscheinung. In der Regel wird derartigen Anschuldigungen kein Gewicht beigelegt. Sie werden meist als Wahnvorstellungen leichthin abgetan. Folgender Brief, für dessen Echtheit ich büрге, mahnt auch in diesem Punkte gerichtsarztlicher Begutachtung zur allergrößten Vorsicht:

Ort, Datum.

Euer Wohlgeboren!

Ich mache mich so frei und ersuche Sie freundlich, mir nachstehende Bitte zu erfüllen. Meine Schwester ist bereits durch zwei Jahre zerrüttet im Nervensystem Sie (hat) voriges Jahr von Ihnen eine Zeit gedoctert, es wurde auch davon besser, wir waren sehr zufrieden. Doch aber hatte meine Schwester ein Liebesverhältnis durch zirka 10 Jahre was ihr Bursche war, verlies sie vor 2 Jahren, seitdem gieng es nicht mehr. mitlerweile erllit sie eine Verkühlung was mit half. Dieses hat sie so weit herab gemacht, daß sie ganz abgedort ist. Im Herbste aber gieng es wieder von Stufe zu Stufe herab, unser Bitten zu Ihr nutzte nichts, sie ärgerte sich Tag u. Nacht, sie redete nicht, mochte nicht essen, schlafen auch sehr schlecht. Dies fort. bis sie sich am . . . (vor 7 Monaten) zum festen Lager machte. Den ganzen Winter hatte sie den Krampf, lies ihr kein Glied in Ruh, wir wußten manchmal nicht lebte sie, oder war sie tod. Durch einen Besuch unseres Districtarztes wurde uns angeraten, die Kranke ins Krankenhaus zu geben, dies haben wir gethan, dort ist sie aber sehr unruhig gewesen, wir glaubten, weil sie in eine Zelle ganz allein war, es sei ihr bange um uns, so haben wir sie zu Haus genommen. Das Doctorurteil ist (:) geistes krank. Nun haben wir sie bei uns, so geht es gar nicht, da muß

Wache sein, sie redet alles untereinander. greift sogar nach Waffen und will schlagen. Der Doctor spricht besser wird sie nicht mehr, nun ersuche ich Sie bittend Gütigster Herr Doctor, um Medizin für meine Schwester, geben Sie Ihr zum Schlafen, damit sie zur Ruhe kommt für immer, daß sie von Ihren schweren Leiden erlöset wird, denn nur im Jenseits wird sie Ruhe finden, denn Besserung ist so keine mehr, sie bringt den Liebhaber nicht aus dem Kopfe; so lege ich nochmals die teure Bitte an Sie, für meiner Schwester schweres Leiden ins Mittel zu treten, damit wir sie nicht der Irrenanstalt übergeben dürfen. und bei uns Ruhe findet. Denn wir sind nur arme Leute, erhalten aber wegen unser Bissel — — — kein Armzeugnis, so würden wir um unser Bissel Hab auch noch kommen. Den Brief gebe ich auf der Bahn auf. Das Geld (von einem Taler) sende ich mit der Post, kommt einige Stunden später, den die Bahn haben wir aber keine Post. Nochmalige Bitte lege ich an Sie, um Medizin, und daß sie nicht nach — (Namen der Irrenanstalt) kommt, daß sie lieber bei uns einschläft.

Ihrer Freundlichkeit mit größter Bitte entgegensehend
zeichne ich: — — —

Ein irrenärztliches Gutachten soll sich nicht auf Aussagen von Verwandten stützen, sondern auf Beobachtungen über den Geisteszustand während des Anstaltaufenthaltes. Absonderliche Gedanken sind nicht eher als krankhaft zu bezeichnen, als bis auch jede entfernte Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, daß der zu Untersuchende nicht doch auf richtige Beobachtungen sich stützt.

Hier läge — bei Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel — die Gefahr der Verkennung der Kranken als einer Hysterischen mit Verfolgungswahn vor. Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden, schien mir die Veröffentlichung vorliegenden Briefes nicht nur rein wissenschaftlich wertvoll zu sein, zumal der behandelnde Arzt mit mir die Überzeugung vertritt, daß selbst hier das Vertrauen des Hilfesuchenden nicht durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft getäuscht werden durfte.

III.

Die Entstehung des Asylrechts.¹⁾

Von

Erich Rogowski, Gnesen.

Das Recht einer Gemeinschaft rankt sich an ihrer Gesamtkultur empor, wie der Efeu an einem Säulenbau. Jeder Rechtssatz ist ein Efeuschößling. Erst wenn die einzelne Säule aufgerichtet dasteht, vermag der Efeuschößling an ihr emporzuklimmen. Erst wenn ein Kulturzweig entstanden ist, vermag sich zu seinem Schutz ein Rechtssatz zu bilden. Erst mußte die Erzeugung von elektrischer Kraft gefunden und angewandt sein, erst durfte an der elektrischen Kraft straffrei ein „Diebstahl“ verübt werden; dann erst erging das Strafgesetz über die Entziehung von elektrischer Arbeit. Daß vollends ein Gewohnheitsrecht sich nur für bereits bestehende Kulturzweige bilden kann, liegt in seinem Begriff begründet.

Nur selten gibt es weitschauende Gesetzbildner, deren Blick Jahrzehnte der Zukunft und ihre werdende Neukultur durchleuchtet. Sie sind die einzigen, die Gesetze für noch ungeborene Kulturformen geben könnten: Das Autorrecht an dem Inhalt der phonographischen Platte, das Recht also, das z. B. der Komponist an seiner Schöpfung hat, wenn er sie, statt sie in Noten zu kleiden, vom Phonographen niederschreiben läßt, — dieses Recht hat Kohler schon zehn Jahre vor der Erfindung der phonographischen Platte entwickelt.

Die Regel aber ist, daß der neue Rechtssatz sich eine Zeit später erst bildet als die neue Kulturercheinung. Besonders deutlich erkennt man dies bei dem Entstehen der ersten Rechteinrichtungen einer ursprünglichen Rechtsgemeinschaft, eines Naturvolks. Nur ganz wenig Rechtsgüter hat ein Naturvolk zu schützen, vor allem nur Leib und Leben. Und diese Rechtsgüter schützt das Naturvolk durch das Recht der Vergeltung, durch das Recht der Rache. Doch dieses Recht ist kein autochthon menschliches Recht, ist keine Erfindung gerade des Menschengenies. Das Naturvolk hat

1) Die Abhandlung beruht auf einem Vortrag, der vor kurzem im Königlichen Kriminalistischen Seminar der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (Direktor: Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz v. Liszt) gehalten wurde.

das Recht der Rache vielmehr mit den meisten lebenden Geschöpfen gemein, mit der Löwin, der man ihr Junges geraubt hat, wie mit dem gestörten Bienenschwarm. Wo die Rache des „Wilden“, des Sohnes des Naturvolks, den Schuldigen nicht erreicht, wendet sie sich gegen des Täters Bruder, gegen seinen Sohn oder Neffen, je nachdem Vater- oder Mutterrecht herrscht, — gegen seine Sippe. Oder aber, wenn der Schuldige Sippengenöß ist, verliert er bei manchen Völkern seine Rechte als Genöß und wird in die Wildnis hinausgejagt, bis er ein anderes Volk trifft, das etwa ihn aufnimmt.

Zum ersten Male wurde in einem Naturvolk der Rechtssatz der Rache durchbrochen, als ein Rächer als erster gehindert wurde, Rache zu nehmen; zum ersten Male wurde der Rechtssatz der Friedlosigkeit in seinen Wirkungen vereitelt, als ein Friedloser als erster im fremden Stamm aufgenommen wurde. Der erste Fall eines Asyls war damit gegeben, das sich nunmehr durch gewohnheitsmäßige Übung zum Asylrecht entwickeln sollte. Den Begriff des Asylrechts kennen wir bereits aus unseren Knabenjahren, wenn wir mit heißen Wangen unserm Freund, dem weißen Löwenjäger, in die Wüste folgten und ihn dort plötzlich von einer feindlichen Beduinenschar angegriffen sahen. Schon war sein Pferd tödlich getroffen unter ihm zusammengebrochen. Schon sprengten die Feinde mit dem Flintenkolben ausholend heran. Da blitzt ein Hoffnungsstrahl im Aug des Jägers auf. Er stürzt dem Vordersten der Angreifer entgegen, ergreift sein Gewand und ruft ihm zu „ich stell' mich unter deinen Schutz“ — und der Beduine muß ihn finstern Blicks, aber mit freundlichem Wort gegen seine eigenen Stammesgenossen verteidigen.

Da wir nicht in der Lage sind, das Entstehen eines Asylrechts persönlich zu beobachten, müssen wir uns dieses Entstehen aus bestehenden Asylrechten heraus zu entwickeln suchen. Wir werden zu dieser Rekonstruktion die Asylrechte der heutigen Naturvölker verwerten, weil dies die einfachsten Asylrechte sind, die wir kennen. Berichte über Asylrechte der Naturvölker finden wir bei fast allen reisenden Wissenschaftlern, von denen Naturvölker besucht wurden. Gesammelt und gesichtet hat diese Berichte der bekannte Mitarbeiter dieses Archivs A. Hellwig, der durch Kohlers rechtsvergleichende Arbeiten angeregt, als erster ein „Asylrecht der Naturvölker“ geschrieben hat. Ihm gebührt auch das Verdienst, als erster das Asylrecht eingeteilt zu haben in Verbrecherasyl, Fremdenasyl und Sklavenasyl: Verbrecherasylrecht ist der Schutz, der einem verbrecherischen Stammesgenossen unter bestimmten Umständen vom eigenen Volk gewährt werden muß; Fremdenasylrecht ist der Schutz, der dem

sonst rechtlosen Fremden unter bestimmten Umständen vom fremden Volk, vom Feindesvolk zuteil werden muß; das Sklavenasyl schützt den entlaufenen Sklaven vor seinem früheren Herrn.

Besonders rein erhaltene Typen des Asylrechts liefern, im Gegensatz zu Amerika, Australien, Afrika und Polynesianen, weil zu den dortigen Naturvölkern der Weiße bis in die jüngsten Zeiten zumeist nur vereinzelt gelangt ist, die Völker selbst jedoch einander nur wenig beeinflußt haben; denn teils leben sie hordenweise über ungeheure Flächen zerstreut, teils sind winzige Inseln ihre Heimat, die nur selten ein Fremder besucht. Wenn trotzdem ihre Asylrechte sich verhältnismäßig gleichartig ausgebildet haben, so ist dies in der relativ gleichen Höhe ihrer übrigen Gesamtkultur begründet.

Die Rekonstruktion der Entstehung des Asylrechts, die wir uns zur Aufgabe gemacht haben, ist ein fast vermessenes Beginnen, da das von der Wissenschaft gesammelte Material noch lückenhaft ist und Fehler im Aufbau eines Systems gerade im Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie überaus häufig begangen werden. Doch stürzt der Turm, den wir bauen wollen, auch teilweise zusammen, so stand er doch eine kurze Zeit und gab dem Auge ein vielleicht einigermaßen anschauliches Bild von diesem so entlegenen Rechtsinstitut.

Wir nehmen nun den Faden wieder auf, den wir bei der Literaturangabe verließen. Es gab in jedem Naturvolk eine Zeit, wo ein Asylrecht noch nicht vorhanden war, sondern Rache (gegen den Sippegenossen vielleicht Friedloslegung) herrschte. Zu irgend einem Zeitpunkt wurde dann ein Rächer als erster gehindert, an einem Verfolgten die berechnete Rache zu nehmen. Mit Erfolg gehindert konnte er nur werden durch etwas, das mächtiger war als sein auf die Erreichung der Rache gerichteter Wille. Dieses Etwas konnte entweder eine Hemmungsvorstellung in der eigenen Psyche des Rächers sein, oder aber der Wille eines anderen Menschen, den wir im folgenden mit Asylgewährer bezeichnen wollen. Doch vorerst sei von dem Asylgewährer noch nicht die Rede. Betrachten wir vielmehr, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickelt haben kann, einzig und allein durch Hemmungsvorstellungen in dem eigenen Innern des Rächers bedingt.

Solcher Hemmungsvorstellungen gibt es mehrere Kategorien. Zunächst die ethisch-ästhetischen Hemmungsvorstellungen, wie etwa das Mitleid, das der Rächer mit den Verfolgten fühlt. Diese Gruppe der Hemmungsvorstellungen scheint uns zum Hervorbringen eines Asylgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil ethisch-ästhetische

Hemmungsvorstellungen, wie Mitleid, nicht in der Brust jedes Rächers eines Volks rege werden, sondern nur bei verhältnismäßig wenig Rächern, und dies in so großen zeitlichen Zwischenräumen, so intermittierend also, daß auf ihrer Basis ein Gewohnheitsrecht nicht zu entstehen vermag.

Eine fernere Klasse der Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers wäre die Klasse der materiellen Hemmungsvorstellungen, wie etwa der Gedanke: ich töte den Verfolgten nicht, weil er ein kräftiger Mann ist, den ich zum Sklaven gewinnen will; oder: ich töte den Verfolgten nicht, weil ich ihn gefangen nehmen und nur gegen schweres Lösegeld ausliefern will. Auch diese Gruppe scheint zur Hervorbringung eines Asylgewohnheitsrechts nicht geeignet zu sein, weil die materiellen Hemmungsvorstellungen zumeist nicht stark genug sein werden, um das überaus mächtige Rachebedürfnis einzudämmen, das den Wilden erfüllt. Wir brauchen ja nur einen Vergleich zu ziehen zwischen dem Rachebedürfnis des gebildeten und dem des ungebildeten Europäers, um uns ungefähr ein Bild von dem furchtbaren Rachedurst machen zu können, den der Wilde fühlt.

Nachdem wir die ethisch-ästhetischen und die materiellen Hemmungsvorstellungen in der eigenen Psyche des Rächers als ungeeignet zum Asylbegründen ausgeschaltet haben, kommen wir zu einer dritten Kategorie der Hemmungsvorstellungen, den religiös magischen. Diese scheinen uns sehr wohl geeignet zur Begründung eines Gewohnheitsrechts. Denn einmal treten sie nicht nur bei einzelnen Volksgenossen auf, sondern leben in relativ ebenderselben Intensität in jedes einzelnen Seele. Zum anderen aber ist ihre Intensität bei jedem einzelnen Stammesgenossen so groß, daß sie geeignet erscheinen, selbst das mächtigste Rachebedürfnis zu überwinden. Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, einen Abriß etwa der Glaubensvorstellungen der Völker zu geben, vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, zwei religiöse Ideengänge der Völker zu skizzieren, welche uns für die Entstehung des Asylrechts von ganz besonderer Bedeutung zu sein scheinen: einmal die Furcht vor Verzauberung, zum andern die Furcht vor den Toten.

Der Wilde glaubt, daß jemand dann die Fähigkeit erlangt, ihn zu verzaubern, d. h. ihm mit Erfolg etwas Böses zu wünschen, z. B. eine Krankheit oder den Tod, wenn der andere sich in den Besitz eines Teils der Ichpersönlichkeit des zu Verzaubernden gesetzt hat. Oder drastisch gesprochen: A glaubt, daß B ihn dann verzaubern, ihm dann mit Erfolg den Tod wünschen könne, wenn B ein Büschel Haare des A in den Händen hat. Nach dem Vorstellungsvermögen

mancher Völker genügt es auch, daß B den A vor der Verzauberung berührt hat oder aber, daß B gegen A bestimmte Zauberworte ausspricht: Der entlaufene Aschatsklave (an der afrikanischen Goldküste) vermag es, irgend einen Herrn zu zwingen, ihn zum Sklaven zu nehmen und dadurch vor seinem bisherigen Herrn zu schützen, indem er dem neuen Herrn für den Weigerungsfall den Tod anwünscht.¹⁾

Und der zweite religiös-magische Ideengang, welcher besonders geeignet zum Begründen eines Asylrechts zu sein scheint, ist die Furcht vor den Toten. Allen Völkern der Erde gemein ist die Furcht vor dem Tode. Bei den Naturvölkern gipfelt die Furcht vor dem Tode in der Furcht vor den Toten. Jeder Tote hat die Macht, jedem, dem er will, Schaden zuzufügen. Von dieser Macht wird der Tote sicherlich Gebrauch machen, wenn er selbst von jemand gekränkt, oder aber, wenn irgend einer seiner Angehörigen von jemand verletzt wird. Ebenso wie für seine Angehörigen, wird aber der Tote auch eintreten für alle, die zu ihm in ein gewisses Kontaktverhältnis getreten sind, etwa dadurch, daß sie sein Grab betreten. Besonders gefürchtet wird natürlich der mächtige Tote, der schon im Leben nach Rang und Macht in hervorragender Weise respektiert wurde. Betrachten wir nun einmal folgenden Fall: Der Rächer verfolgt einen Schuldigen. Dieser, in furchtbarer Angst, flieht blindlings dahin und gelangt plötzlich auf das Grab eines mächtigen Häuptlings. Bei klaren, nicht von Angst getrübbten Sinnen wäre der Verfolgte niemals auf das Grab geflohen, weil seine Furcht vor der Macht des Toten eine viel zu große ist. Nun er aber einmal das Grab berührt hat, ist er in ein Kontaktverhältnis zu dem Toten getreten. Und dieser wird nun sicherlich jedem ein Leid zufügen, der es wagen sollte, den Schuldigen mit Gewalt vom Grabe fortzureißen. Der Rächer naht, er erkennt die veränderte Situation; die furchtbare Angst vor der Macht des Toten, der ja nunmehr den Schuldigen schützt, überwindet das gewaltige Rachebedürfnis des Rächers. Er steht von einer weiteren Verfolgung ab, wenigstens so lange, als sich der Schuldige auf dem Grabe aufhält.

Ein Präzedenzfall ist im Volk geschaffen. Die Sache spricht sich herum. Das nächste Mal, wenn ein Schuldiger fliehen muß, flüchtet er vielleicht bereits mit Absicht auf das Grab des mächtigen Toten. Ein Gewohnheitsrecht kann sich natürlich erst durch eine lange Reihe solcher Einzelfälle entwickeln. Mit auf diesem Ideengang beruht es, daß wir bei den heutigen Naturvölkern auf fast der

1) Post, „Afrik. Jurisprudenz“, I, S. 104, zitiert von Hellwig S. 93.

ganzen Welt so ungemein häufig das Grab eines mächtigen Häuptlings oder Priesters als Asylort finden. Wie man aber durch das Betreten des Grabes mit dem Toten in Kontakt kommt, so erreicht man nach der Vorstellung vieler Völker dieselbe Wirkung, wenn man Orte betritt, an denen sich der Tote zu seinen Lebzeiten lange aufgehalten hat: Der Palauinsulaner (von dessen Heimat unsere Karolingenruppe nach Westen abgeschlossen wird) fürchtet den ins Häuptlingshaus geflüchteten Verbrecher zu töten; sonst käme der Geist des toten Häuptlings über den Rächer.¹⁾

Im vorigen haben wir zu schildern versucht, wie sich ein Asylgewohnheitsrecht entwickeln konnte, einzig und allein bedingt durch religiös-magische Hemmungsvorstellungen in der Psyche des Rächers. Wir wollen nunmehr betrachten, wie ein Asylrecht zustande gekommen sein kann, bedingt durch das Auftreten von Asylgewährern. Wenn der Asylgewährer den Rächer mit Erfolg hindern wollte, an einem Schuldigen die gerechte Rache zu nehmen, so mußte er mächtiger sein, als der Rächer. Diese größere Macht des Asylgewährers konnte einmal beruhen auf der Anwendung von physischen Machtmitteln, wie sie etwa einem gewaltigen Häuptling durch seine Exekutivmittel zu Gebote standen. Sie konnte aber auch beruhen auf Anwendung von psychischen Zwangsmitteln; denn solchen ist der Wilde, wie wir es bei der Betrachtung der Furcht vor Verzauberung und der Furcht vor den Toten gesehen haben, in überaus hohem Maße zugänglich. Namentlich die Priesterkaste verstand es mit großem Geschick, solche Furchtvorstellungen ihren Zwecken, in diesem Falle dem Asylgewähren, dienstbar zu machen: Die Priester von Neu-Guinea gewähren dem verfolgten Verbrecher in ihrem Tempel ein Asyl. Sie drohen dem Papua-Neger, der das Asyl nicht achten will, damit, daß seine Arme und Beine nach Verletzung des Asylrechts einschrumpfen würden.²⁾

Ob der Asylgewährer selbst an das Begründetsein solcher Furchtvorstellungen glaubte oder davon überzeugt war, daß sie unbegründet seien, ob er also in unserm Falle annahm, daß dem Papua-Neger bei Verletzung des Tempelasyls wirklich Arme und Beine einschrumpfen würden, entzieht sich unserer Beurteilung. Als Voraussetzung für ein Asylgewähren bedurften also die ersten Asylgewährer eines Volks entweder physischer Machtmittel oder des Vorhandenseins religiös-

1) Kubary in „Journal des Museums Godeffroy“, I, S. 201, zitiert von Hellwig S. 21.

2) Chalmers and Wyadt Gill „Neu-Guinea“ (autor. deutsche Ausg. 1886) S. 156, zitiert von Hellwig S. 5.

magischer Furchtvorstellungen im Volke. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Machtmittel, deren sich der erste Asylgewährer eines Volks zur Begründung eines Asyls bediente, andere sein konnten, als die seiner Nachfolger im Asylgewähren. Der eine Häuptling konnte sehr wohl ein Asyl durch seine physischen Machtmittel begründet haben, während sein Nachfolger zur Erhaltung des Asyls nur noch psychische Zwangsmittel anzuwenden brauchte.

Bei jedem Volk lag natürlich eine lange Spanne Zeit zwischen dem Auftreten des ersten Asylgewährers und dem Zustandekommen eines Asylgewohnheitsrechts. Denn die Ausrottung der Idee der Selbstvergeltung stößt auf höchst energische Hindernisse in der menschlichen Seele. Noch heute wird die Idee der Staatsstrafe als Vergeltung von vielen hochgebildeten Männern verfochten.

Von einem planvoll beabsichtigten Schaffen eines Asylrechts kann bei dem ersten Asylgewährer eines Naturvolks nicht die Rede sein, da sogar bei uns derartig weitblickende Gesetzesbildner äußerst selten sind. Das Asylrecht eines Naturvolks entwickelte sich vielmehr als Gewohnheitsrecht. Aus der Reihe der Motive, welche den ersten Asylgewährer eines Volks zu seinem Tun veranlaßten, ist also das Motiv völlig auszuschalten, daß er ein Asyl einrichtete, um ein Asylrecht zu schaffen. Die Arten dieser Motive können vielmehr nur allgemein menschliche sein, wie wir sie auch in unserer Brust als Antriebe unseres Tuns finden. Doch werden wir nicht vergessen, daß der Mensch nie aus einem Motiv allein handelt, daß vielmehr stets eine Summe von Motiven ihn zu seinem Tun bringt. Wir werden also nur dahin urteilen können, daß der eine Asylgewährer mehr aus materiellen als aus ethischen Motiven, ein anderer mehr aus religiösen als aus egoistischen gehandelt hat.

Das Motiv nun, welches am häufigsten und deutlichsten ins Auge fällt, ist — wie für Naturvölker erklärlich — das materiell-egoistische Motiv: Das ungemein verbreitete Asyl, welches dem Verbrecher des einen Stamms im feindlichen Volk gewährt wird, gehört vor allem hierher. „Wer in dem mir feindlichen Stamm gemordet hat, der hat mir einen Feind aus der Welt geschafft, ist also mein Freund“, so wäre der Gedankengang, der dieses Verbrecherasyl im Feindesvolk — mithin ein Fremdenasyl — begründet. Zudem ist jeder Stamm meist klein, und jeder neue Kämpfer, wenn auch Verbrecher im fremden Volk, ist willkommen. Die Stämme der Hereros z. B. verfolgen diese Taktik.¹⁾ Wenn das Feindesvolk schon einen

1) Anderson „Reisen in Südwestafrika“. Aus d. Schwed. von Lotze, 1858, I, S. 247, zitiert von Hellwig S. 28.

Mann des fremden Stammes derart gern bei sich aufnimmt, so wird eine ganze Gruppe von Überläufern vollends mit offenen Armen empfangen: Falls ein Häuptling der Palauinsulaner den Wünschen seiner jungen Krieger nicht entgegenkommt, so zieht die junge Mannschaft, als Klub organisiert, in den feindlichen Nachbarstaat.¹⁾

Auf überwiegend materiellen Motiven beruht auch das Fremdenasyl, welches heute bereits von sehr vielen Völkern den Kriegsgefangenen gewährt wird, während der primäre Zustand der war, daß jeder besiegte Feind niedergemacht wurde. Typisch für das Entstehen des Asyls für Kriegsgefangene ist Samoa, eine Gruppe von Inseln, deren größte, Savaii, ungefähr den Flächenraum von Lippe-Dehmold hat. Jede der Inseln hat einen Häuptling; diese alle aber führen fast beständige Kämpfe um die Oberherrschaft über die Inselgruppe. Wenn der Sieger nun nach glücklicher Schlacht die gefangenen Feinde niedermachte, so war ja gerade das, was er erreichen wollte, Ausdehnung seiner Macht, vereitelt. Deshalb wird heute Hab und Gut des besiegten Stammes vom Sieger eingezogen, die Frauen der Besiegten werden unter die Sieger verteilt, die Besiegten selbst werden zur Feldarbeit gezwungen. Ganz eigene materielle Motive bringen den Samoaner aber auch in Friedenszeiten zum Fremdenasyl: Bei Mißernten unternimmt er gern Reisen in benachbarte Gegenden, auf Nachbarinseln, um sich dort, wo gute Ernte war, während der Zeit der Hungersnot in seiner Heimat, über Wasser zu halten. Deshalb ist es ihm lieb, dort Leute zu finden, die ihm selbst für gastliche Aufnahme verpflichtet sind.²⁾

Auf ähnlich hauptsächlich egoistischer Grundlage beruht das Asyl, welches fast alle Naturvölker heutzutage reisenden farbigen Kaufleuten gewähren, und das bei nicht allzu schlechten Erfahrungen mit den weißen Händlern sogar auch diesen zuteil wird. Denn der ganze Umsatz des fremden Kaufmanns geht durch die Vermittlung seines Beschützers, der meist der Häuptling ist, vor sich, sodaß dieser stets bei der Gastlichkeit seinen Gewinn macht. Von unserem Bismarckarchipel bis zu den Usambara in Zentralafrika finden wir diese Art Asyl.³⁾

Allein der Sohn eines Naturvolks — der „Wilde“ — wird nicht nur von materiellen Motiven geleitet, er kann sehr wohl ein ethischer Mensch sein und ethischer denken als mancher Materialist eines modernen Kulturvolks. Wir brauchen uns nur des Kanadiers von

1) Kubary a. a. O. S. 217, zitiert von Hellwig S. 19.

2) Hellwig „Nachträge z. Asylrecht der Natur.“

3) Krapff „Reise in Afrika“, 1858, II, S. 126, zitiert von Hellwig S. 34.

Seume zu erinnern, „der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte.“ Als man einen Palauinsulaner nach dem Grund des Abkommens der Blutrache und dem Grund des Aufkommens des Asylrechts fragte, da antwortete er: „Ist das nicht genug, daß ein Mann tot ist? Wenn dann auch die eine Mutter betrübt ist, so freut sich doch das Herz der anderen, daß ihr Kind lebt. Palau ist sparsam mit den Menschen.¹⁾ — Fürwahr ein völlig ethischer Gedanke! Besonders ethische Motive zum Asylgewähren finden wir bei Völkern mit stark ausgeprägter ritterlicher Gesinnung: Die nordafrikanischen Kabylen sind verpflichtet, jedem in Not befindlichen Ehrenmann, selbst dem völlig fremden, beizuspringen. Jedem, der auf eine Beleidigung mit einem Totschlag geantwortet hat, muß der Kabyle also seinen Schutz gewähren, nicht dagegen soll er einem verfolgten habgierigen Diebe helfen.²⁾

Die Frage, ob auch religiöse Motive die ersten Asylgewährer zu ihrem Tun veranlaßten, wird nur für den Fall zu verneinen sein, wo die Asylgewährer solche religiös-magischen Furchtvorstellungen im Volke ausnutzten, von deren Unbegründetheit sie selbst überzeugt waren. Wo dies aber nicht der Fall war, da werden sehr wohl auch religiöse Motive die Asylgewährer geleitet haben. Zu erkennen ist dies aus den Formalien, durch die in einem Volk die Wirkungen eines Asylrecht begründet werden. Wollen wir diese Formalien recht verstehen, so müssen wir uns mit dem des Näheren vertraut machen, was wir im vorigen mit Kontaktverhältnis zweier Personen bezeichneten, und was wiederum basiert auf der Anschauung des Wilden von seiner Seele. Die Seele ist ihm nicht etwa, wie unsern Kindern, ein fleischloser Engel, sondern eine Art unsichtbaren Äthers, der bereits bei Lebzeiten des Menschen seine Umgebung, so seine Kleidung, seine Speisen und sein Haus, miterfüllt. Je nachdem also nach der Anschauung eines Volkes die Ausdehnungsfähigkeit der menschlichen Seele größer oder geringer ist, wird bei diesem Volk ein Asylrecht schon auf weite Entfernung hin begründet oder erst bei nahem physischem Kontakt. Es gibt also Völker, bei denen Asylrechtswirkungen bereits ausgelöst werden beim Betreten eines Dorfs, oder erst beim Betreten der Hütte des Schützers, oder nur bei Kontakt mit der Person des Schützers selbst. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Bei den Usambara gewährt der Häuptling ein Asyl, wenn er

1) Kubary a. a. O. S. 218, zitiert von Hellwig S. 20.

2) Hanoteau et Letourneux „La Kabylie et les coutumes Kabyles“, III, S. 50, zitiert von Hellwig S. 76.

vom Verbrecher physisch berührt worden ist.¹⁾ — Wenn es bei den Bambaras (an der Westküste Afrikas) dem bereits verurteilten Verbrecher selbst auf dem Richtplatz noch gelingt, den König mit seinem Speichel zu treffen, so wird der Verbrecher frei.²⁾ Wie sich die Ätherseele der Bambaras ihrem Speichel mittelst, so erfüllt sie bei manchen Völkern die Kleidung, selbst wenn diese von ihrem Träger räumlich getrennt ist. Es ist dies bei dem Mantelasyl zu beobachten, welches weit verbreitet ist, und für das als Beispiele die Kabylen und, von diesen völlig unbeeinflusst und durch die ganze Breite des Ozeans von ihnen getrennt, die Neu-Seeländer gelten mögen.³⁾ Wo das Mantelasyl herrscht, da hat jeder Krieger das Recht, in oder nach der Schlacht einem Feind dadurch das Leben zu schenken, daß der Schützer seinen Mantel über den Schützling wirft. Der Kontakt zwischen der Seele des Schützers und der des Beschützten wird also in dem Augenblick ausgelöst, wo der Mantel des Schützers den Schützling berührt. Ebenso kann aber der Kontakt der beiden Seelen auch erfolgen durch gemeinsam genossene Speisen. Schon im 14. Jahrhundert erzählt ein marokkanischer Reisender Ibn Batuta, daß ein Fremdenasylrecht in Ostafrika dann begründet wurde, wenn Gast und Wirt gemeinsam von denselben Speisen aßen.⁴⁾ Ich selbst habe bei Arabern und Kabylen der nördlichen Sahara wiederholt gefunden, daß sie erst dann völlig offen und frei zu mir zu sprechen wagten, wenn sie mir von ihren Speisen mitgeteilt hatten.

Bei vielen Völkern, z. B. den Fitschiinsulanern, erstreckt sich die Seele des Stammesgenossen über sein ganzes Haus. Die Wirkungen des Asylrechts werden also mit dem Betreten des Hauses ausgelöst, während der Fremde außerhalb desselben erschlagen werden darf. Ebenso wie die Hütte durchzieht die Seele des Wilden nach der Vorstellung vieler Völker seinen Grabhügel und erfüllt denselben, sodaß ein Kontakt mit dem Toten durch Betreten des Grabes ausgelöst wird. Doch selbst von dem Grabhügel aus kann die Seele des verstorbenen Häuptlings sich noch weiterhin ausdehnen: Bei den Kaffern in Südafrika wird das Grab des toten Häuptlings ein Jahr lang von zwei Kriegerern bewacht. Durch diesen langen Aufenthalt am Grab

1) Krapff a. a. O. S. 132, zitiert von Hellwig S. 33.

2) Raffanel „Nouveau voyage dans le pays des nègres“, S. 355, zitiert von Hellwig S. 81.

3) Hanoteau a. a. O. S. 108, zitiert von Hellwig S. 79.

4) „Voyages Jbn Batoutah“, texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et le Dr. B. R. Sanguinetti. (Herausg. v. d. Société Asiatique, Paris 1853—55). II, S. 151, zitiert von Hellwig S. 36.

des Häuptlings teilt sich die Seele des Häuptlings nunmehr auch den Wächtern mit, und diese erlangen für sich und ihre Hütten ihr Lebenlang die Fähigkeit, Asyl zu gewähren¹⁾. Da nun bei fast allen Völkern die Kultstätten, die Tempel und Altäre, wenn solche schon gebaut werden, über den Gräbern mächtiger Toten oder doch in deren unmittelbarer Nähe errichtet worden sind, so erfüllt die Seele des Toten auch die Kultstätte, und der Kontakt zwischen Schützling und Schützer wird beim Betreten des Tempels ausgelöst. Deshalb sind die Tempel so überaus häufig Asylorte.

Dieser Kontakt also zwischen dem Seelenäther des Schützers und dem des Beschützten, dessen verschiedene Formen wir beobachtet haben, erzeugt nach dem Vorstellungsvermögen vieler Völker eine Art Verwandtschaft; er ist den Völkern etwas Magisches und berechtigt uns, auf religiöse Motive der Asylgewähr zu schließen.

Entsprechend dem Umstand, daß das Asylrecht der Naturvölker neben materiellen Motiven stark auf ethischen und religiösen Antrieben beruht, sind seine Wirkungen vorwiegend günstige. Das Verbrecherasyl entzieht den Schuldigen während der Zeit unmittelbar nach der Untat den Augen des Rächers, während der Zeit also, in der naturgemäß die Wut des Rächers am größten ist. Bei vielen Völkern ist nämlich das Asylrecht ein zeitlich begrenztes, so daß nach einiger Frist der Rächer die Verfolgung des Schuldigen wieder aufnehmen darf. Unterdes hat sich aber, wie es allgemein menschlich ist, die erste Wut des Rächers gelegt. Er wird nunmehr geneigter sein, als am Tag der Tat, ein Sühngeld entgegen zu nehmen. Vor allem gilt dies für Vergehen, die nicht auf Vorsatz, sondern auf Fahrlässigkeit beruhen.

Diese gewaltige Bedeutung des Asylrechts, den Schuldigen gerade während der ersten Wut des Rächers aus dessen Augen zu entfernen, hat bereits das Asylrecht des israelitischen Staates wohl erkannt. Es gab dort 6 Schutzstädte, 3 diessseits des Jordans und 3 im Land Kanaan. Dorthin floh der, der einen anderen fahrlässig getötet hatte, und durfte daselbst bis zum Tod des jeweils amtierenden Hohenpriesters bleiben. Die Stelle der Schrift (5 Mose, 19) lautet: „Wenn jemand mit seinem Nächsten in den Wald ginge, Holz zu hauen, und holte mit der Hand die Axt aus, das Holz abzuhauen, und das Eisen führe vom Stiel und trafe seinen Nächsten, daß er stürbe, der soll in dieser Städte eine fliehen, daß er lebendig bliebe, auf daß nicht der Bluträcher dem Totschläger nachjage, weil sein Herz erhitzt ist.“

1) Döhne „Das Kafferland und seine Bewohner“, 1543, S. 23, zitiert von Helliwig S. 30.

Das Verbrecherasyl bildet also eine wichtige Brücke zwischen der Blutrache und der Friedloslegung einerseits und der Kompositionsstrafe und Staatsstrafe andererseits. Im Gegensatz zum Recht der Rache, das allen Lebewesen gemein ist, beruht das Verbrecherasylrecht auf spezifisch menschlicher Gesinnung und Gesittung.

Das Fremdenasylrecht hebt Handel und Verkehr, somit die Gesamtkultur. Das Asylrecht für Kriegsgefangene verringert das Blutvergießen, vermeidet somit Ursachen für neue Rachezüge. Das Sklavenasylrecht endlich zwingt den Herrn zu relativ guter Behandlung der Sklaven, da diese sonst unter dem Schutz des Asylrechts zum besseren Herrn entlaufen.

Schaden stiftet ein Asylrecht erst dann, wenn sich im Staat zwei Machtfaktoren feindlich gegenüberstehen, von denen der eine ein Staatsstrafrecht auszubilden beginnt, während der andere Machtfaktor eifersüchtig das Staatsstrafrecht durch Asylgewähren zu vereiteln sucht. Wir finden den Fall in dem christlichen Abessinien. Dort muß der König erbitterte Auslieferungskämpfe um die Verbrecher führen, die ihm der mit dem Adel verbündete Klerus durch Asylgewähren vorenthält.¹⁾ Dadurch, daß in den Fällen der erstarkten Zentralgewalt das mächtige Staatsoberhaupt sich über das Asylrecht hinwegsetzt, es verletzt und wieder verletzt, wird es in diesem Volk allmählich illusorisch und verschwindet schließlich völlig.

Während wir im vorigen die Entstehung des Asylrechts zu zeichnen suchten, zeigt uns die Weltkulturgeschichte die Entwicklung des Asylrechts.²⁾ Ihr zu folgen liegt außerhalb unserer Aufgabe. Nur ein paar knappe allbekannte Bilder wollen wir aufrollen. Von den jüdischen Freistädten führt das Asylrecht uns zur griechischen Kultur: Odysseus ist von des Königs Alkinoos lieblicher Tochter zur Königsburg geleitet worden. In Athenes unsichtbarmachenden Nebelschleier gehüllt, ist er durch den Zauberpalast gewandert und hat sich im Festsaal der Königin zu Füßen geworfen und sie um Schutz und gastliche Aufnahme angefleht. Dann setzt er sich auf den Herd, um gegen jedweden Ausgang gefeit zu sein:

„Ὠς ἐπὶ ὧν καὶ ἄρ' ἔξει' ἐκ' ἐσχάτῃ ἐν κοίτῃσιν
παρ' πυρῆ· οἱ δ' ἄρα πάντες ἀκὴν ἐγένοντο σιωπῇ (Odyssee VII 153).

Als der hochverräterische Pausanias merkte, daß sein Spiel verloren sei und es ihm ans Leben ging, floh er in den Athentempel. Die Griechen aber wagten nicht, ihn aus diesem herauszuzerren.

1) Timotheus „Zwei Jahre in Abessinien“, II, S. 63, zitiert v. Hellwig S. 55.

2) Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts, z. vgl.

sondern sie vermauerten den Eingang und deckten das Dach ab, damit er durch Hunger und Durst zugrunde ginge. Und von der griechischen Kultur führt uns die Geschichte des Asylrechts nach Rom: Ein Likatorenhaufe führt einen Verbrechertransport zum Tode. Da tritt aus einem Tempel ein Zug jungfräulicher Vestalinnen hervor; er begegnet den Verbrechern — und diesen ist die Strafe erlassen.

Und wenn der Tannhäuser Wagners durch Elisabeth vor den Schwertern der wütenden Minnesänger bewahrt wird, die ihn töten wollen, ergrimmt ob des sinnlich-schönen Liebesliedes zu Ehren der Göttin Venus, so beruht dieses Asyl, das Elisabeth gewährt, auf dem altgermanischen Rechtssatz: „Flühe ein Wolf zu Frauen, man sollt' ihn durch ihre Liebe lassen leben.“¹⁾

Wenn wir die Entwicklung des Asylrechts bis ins Mittelalter hinein verfolgt haben und dann gespannt im heutigen Recht nach den letzten Trümmern des Asylrechts suchen, so finden wir sie in dem Asyl, welches heut noch bei politischen Vergehen der eine Kulturstaat den Söhnen des anderen gewährt. Dieses Asyl rechtfertigt sich zwar aus der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und aus der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, namentlich in politisch bewegten Zeiten.²⁾ Immer aber beruht dieses Asyl im letzten Grund noch mit auf dem barbarischen Satz: „Wer meinen Feind schädigt, der ist mein Freund.“

Die Aufgabe aber, zu strenges Recht zu mildern und dadurch an seiner Fortentwicklung bauen zu helfen, ist vom Asylrecht übergegangen auf das Begnadigungsrecht, das Sicherheitsventil des Rechts, wie v. Jhering es nennt. Denn vollkómmen ausgebaut kann das Recht eines Volks so lange nicht sein, als die übrige Gesamtkultur des Volks in Fortentwicklung begriffen ist.

1) Grimm, Rechtsaltertümer No. 892.

2) v. Liszt Vólkerverrecht 1906, S. 264.

IV.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld, k. k. Gerichtsadjunkt.

I.

Vorwort.

Es soll nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, die Vorteile und die Berechtigung der sogenannten „bedingten Verurteilung“ oder besser gesagt, des „bedingten Straferlasses“ zu begründen und klar zu legen, sowie die dagegen erhobenen Einwendungen zurückzuweisen.¹⁾ Zweck dieser Zeilen ist vielmehr, durch geeignete praktische Vorschläge die auf dem zu behandelnden Gebiete bestehenden, scheinbar unüberbrückbaren Gegensätze möglichst auszugleichen und auf diese Weise zur Einführung des „bedingten Straferlasses“ allerdings in wesentlich veränderter Gestalt, auch in unserem Vaterlande Österreich beizutragen.

In den 80er Jahren wurde in Österreich, wie überall, das Thema des bedingten Strafvollzuges so sehr zur Diskussion gebracht, daß Zucker mit Recht sagen konnte „die Neuzeit kenne kein Rechtsinstitut, das, seit es aufgekommen, in so kurzer Zeit eine eingehendere Erörterung erfahren hätte, als das Institut der bedingten Verurteilung.“²⁾ So wurde das Institut auch im Strafgesetzentwürfe des Grafen Schönborn von 29. Mai 1889 erwähnt.

Während nun in anderen Ländern das Institut eifrige Förderung und in den meisten Staaten auch gesetzliche Regelung fand, geriet es in Österreich beinahe völlig in Vergessenheit.

Erst der 27. deutsche Juristentag in Innsbruck im September 1904 brachte uns das Institut wieder in Erinnerung und zwar sprachen sich hierbei Lammasch und Högel entschieden dagegen aus.

1) Diesbezüglich sei es mir gestattet, um ermüdenden Wiederholungen auszuweichen, auf die kaum mehr übersehbare einschlägige Literatur hinzuweisen.

2) Gerichtssaal 44 Bd. ex 1891 S. 156.

In jüngster Zeit erschienen über das Thema die Aufsätze Dr. Ernst Lohsings und eine Erwiderung Högels in den „Juristischen Blättern“.¹⁾

Gerade in einer Zeit, welche sich mit der Ausarbeitung des so heiß ersehnten neuen Strafgesetzes beschäftigt, eines Strafgesetzes welches den Anforderungen der modernen Strafgesetzgebung Rechnung tragen soll, erscheint ein Vermittlungsvorschlag am Platz, um das Prinzip des „bedingten Straferlasses“ und die unschätzbaren Vorteile dieser Institution auch dem neuen Strafgesetze einverleiben zu können, nachdem sich die maßgebenden Faktoren in Österreich bekanntlich mit Entschiedenheit gegen die Einführung des „bedingten Straferlasses“ in jener Gestalt, in welcher er in den meisten auswärtigen Staaten derzeit besteht, ausgesprochen haben.

Haben wir demnach keine Aussicht auf Einführung des „bedingten Straferlasses“ in seiner derzeitigen Gestalt, so sei zum mindesten der Versuch gestattet, bei Besprechung dieser Frage einen neuen Standpunkt einzunehmen, indem wir das Schwergewicht darauf legen, wann und unter welchen Umständen der Rückfall als Wiederholungsgrund des Strafverfahrens angesehen werden kann.

Dieser Versuch dürfte auch insofern eine praktische Berechtigung haben, als bei den jüngst im Justizministerium stattgefundenen Beratungen, den neuen Strafgesetzentwurf anlangend, den Nachrichten der Presse zufolge auch die Frage des „bedingten Straferlasses“ zur Diskussion gestellt wurde.

Mit anderen Worten, die Idee des „bedingten Straferlasses“ erscheint in einem neuen Gewande; vielleicht ist es möglich, auf diesem Wege vermittelnd zu wirken, und durch Ausgleichung der zwischen englisch-amerikanischem und belgisch-französischem Systeme herrschenden Gegensätze, zugleich auch den unsere maßgebenden Kreise leitenden Grundsätzen und Anschauungen näher zu kommen.

II.

Der „bedingte Straferlaß“ im Auslande.

„Nous assistons en suite à un singulier spectacle: D'une part les hommes de science se creusant la tête depuis des années pour découvrir les moyens de soustraire les condamnés à la peine normale; d'autre part, les hommes de justice continuant avec une inaltérable sérénité à prononcer cette peine à laquelle eux mêmes ne croient

1) Jurist. Blätter ex 1906 No. 23—25 und 30.

plus“ schrieb vor Jahren Alfred Gautier¹⁾ mit vollstem Rechte. Seither hat sich allerdings ein riesiger Umschwung vollzogen, indem die Gesetzgebung der meisten zivilisierten Staaten den Gedanken des bedingten Straferlasses bereits aufgenommen hat, oder doch im Begriff steht, aufzunehmen.

Eine diesbezügliche genaue Zusammenstellung hat in jüngster Zeit Dr. Groß in Prag gebracht²⁾ und sei hier nur bemerkt, daß das dort S. 31 angeführte belgische Gesetz vom 19. Juni 1899 tatsächlich am 16. Juni 1899 in Kraft trat, sowie der Seite 45 behandelte Entwurf Basel Stadt abgeändert bereits am 28. Februar 1906 als „Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug“ wirksam geworden ist.

Bekanntlich war es Belgien, welches als 1. europäischer Staat mit dem Gesetze vom 31. Mai 1888, der „loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le régime pénal“ den bedingten Straferlaß wirklich einführte. Gerade in diesem Lande nun aber hat man mit dem bedingten Straferlaß keine günstigen Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, daß von den Erstverurteilten in Deutschland nur 12,4 bis 13,1 Proz. innerhalb 3½ Jahren rückfällig wurden, während in Belgien von den bedingt Verurteilten innerhalb 3 Jahren 16,6 Proz. rückfällig geworden sind.

Diese Zahlen sprechen nun allerdings gegen die Einführung der bedingten Verurteilung und hat auch in jüngster Zeit wieder Dr. Högel³⁾ gestützt auf diese Ziffern die gänzliche Haltlosigkeit des ganzen Institutes klarzulegen versucht. Soll man sich aber mit den nackten Zahlen allein begnügen und nicht nachforschen, welche Gründe da vorliegen? Ist es nicht merkwürdig, daß man in Belgien allein schlechte Erfahrungen machte? Wir werden sehen, daß dies in den anderen Staaten nicht der Fall ist. Nachdem aber das den anderen diesbezüglichen Gesetzen zugrunde liegende Prinzip das gleiche ist, wie in Belgien, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Ausgestaltung dieses Prinzipes und die Handhabung des Gesetzes in Belgien eben mangelhaft sein müssen. Ist diese Tatsache aber genügend, um damit gleich dem ganzen Institute des bedingten Straferlasses jede Berechtigung abzusprechen? Warum hat man mit dem Gesetze in Belgien schlechte Erfahrungen gemacht? Herr Adolf Prins Universitätsprofessor und „Inspecteur général des services administra-

1) Alfred Gautier „A Propos de la condamnation conditionnelle Extrait de la Revue pénale suisse 3me année 4me livraison.“ p. 10.

2) Dr. jur. Alfred Groß, Prag. „Für den bedingten Straferlaß“, Wien 1907.

3) „Zur bedingten Verurteilung.“ Jurist. Blätter ex 1906. N. 30.

tifs“ in Brüssel, gewiß einer der hervorragendsten Kenner und Beurteiler der belgischen Verhältnisse hatte die große Liebeshwürdigkeit mir auf eine diesbezügliche Anfrage die Gründe brieflich klar zu legen. Er schreibt in seinem geschätzten Briefe vom 9./3. 1907 u. a.: „La cause en est, que les tribunaux n'ont pas toujours bien compris les motifs, qui ont dicté la loi au législateur. Il faut pour appliquer la loi dans l'esprit qui l'a dicté faire un choix parmi les delinquants primaires. Au lieu de cela les juges ont appliqué la loi trop frequemment et il en est resulté des rechutes! — Un circulaire¹⁾ du Ministre a recommandé aux magistrats d'apporter plus de prudence dans l'application du texte de la loi.“

Darin liegt also der Fehler, in der mangelhaften Auslegung und Handhabung des Gesetzes seitens der belgischen Gerichte.

Die belgischen Richter haben die bedingte Verurteilung eben „trop frequemment“ angewandt, sie haben das gesetzliche „kann“ in ein „gewöhnlich“ umgewandelt und der eingehenden Prüfung der konkreten Sachlage oder Würdigkeit des Angeklagten und Zweckmäßigkeit der anzuwendenden Wohlthat zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet. Für sie genügte scheinbar das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, welche begreiflicherweise wohl oft gegeben sein mögen und dennoch die Anwendung der Wohlthat mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat oder des Täters nicht rechtfertigen können.

Hiezu kommt wohl auch der Umstand, daß Belgien, wie erwähnt, als erster europäisch-kontinentaler Staat den Gedanken des bedingten Strafvollzuges gesetzlich zum Ausdruck brachte, eine reiche Erfahrung den Richtern also nicht zu Gebote stand.

Erwägt man des weiteren, daß das belgische Gesetz nicht zu den besten gehört und an Klarheit viel zu wünschen übrig läßt, so bedarf man gar nicht der weiteren schwerwiegenden, aber nicht positiven Argumente von Groß — dieser behauptet nämlich,²⁾ daß man von der Wohlthat in Belgien einerseits bei Urteilen der Gerichtshöfe weit mehr Gebrauch macht als bei den Polizeigerichten, und daß andererseits dort die Auffassung vorherrsche, daß bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer und bei Geldstrafen von geringem Betrage der bedingte Straferlaß weniger anzuwenden sei als bei größeren Strafen; — um zu verstehen, wieso die Anwendung des bedingten Straferlasses in Belgien nicht jene Erwartungen erfüllte, welche man in ihn setzte.

1) Dies dürfte die belgische Verordnung vom 12. August 1901 sein.

2) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 31.

Dem Beispiele Belgiens folgten die meisten kontinentalen Staaten Europas und gingen in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des bedingten Straferlasses gesetzgeberisch vor.

Wir sehen also einen Siegeszug der Idee des bedingten Straferlasses. Verbunden damit ist auch eine fortwährende Verbesserung und Umgestaltung der gesetzlichen Regelung des Institutes und wird später, öfters darauf hinzuweisen sein, welche ausgezeichneten Bestimmungen gerade die in den letzten Jahren entstandenen Gesetze und Gesetzentwürfe aufzuweisen haben.

Aus der Tatsache, daß die vorwiegende Mehrzahl der Staaten in den letzten Jahren zur gesetzlichen Regelung des Institutes schritt, darf wohl mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß das Beispiel Belgiens vereinzelt geblieben ist, die Einführung des bedingten Straferlasses in den anderen Ländern von Erfolg begleitet war!

Geradezu glänzend nennt Sir Howard Vincent die Wirkungen des Institutes in England und sei hier auf die in seinem Aufsatz¹⁾ angeführten Zahlen verwiesen, während uns dasselbe die *Révue pénitentiaire* für Frankreich mit den Worten bestätigt „Le sursis a produit d'excellents résultats et l'application qui en est faite en France depuis plus de douze ans, a fait justice de bien des critiques.“²⁾

Es scheint mir demnach doch nicht vollständig gerechtfertigt, mit Hinsicht auf Belgien allein von einer gänzlichen Niederlage der Idee des bedingten Straferlasses zu sprechen und diese selbst als vollständig wertlos und abgetan zu behandeln.

Man sollte dies umsoweniger tun, als es sich doch hierbei um eine durchaus segensreiche Institution handelt, deren Wert gewiß nicht an trockenen Ziffern gemessen werden kann.

In Deutschland besteht bekanntlich die „bedingte Begnadigung“, ebenfalls hervorgegangen aus dem, dem bedingten Straferlaß zugrunde liegenden Gedanken. Ihr Inhalt ist bekannt, umfangreich die Literatur, welche sich mit ihr, ihren Vorzügen und Nachteilen im Verhältnis „zum bedingten Straferlaß“ oder der „bedingten Verurteilung“ beschäftigt.

Es sei mir an dieser Stelle nur gestattet, die diesbezügliche Literatur der letzten Jahre kurz zu streifen, die hervorragendsten Namen anzuführen und die von ihnen vertretenen Ansichten mit einigen Schlagworten zu kennzeichnen.

1) Mitteilungen der I.K.V. 13. Bd. 3. Heft. S. 637 ff.

2) *Révue pénitentiaire*. 1905, p. 1364.

In erster Linie wendet sich von Liszt¹⁾ gegen die „bedingte Begnadigung“, welche er einen „schwerfälligen bürokratischen Apparat“ nennt²⁾ und tritt unbedingt für die bedingte Verurteilung ein, durch welche es in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem Gelegenheitsverbrecher möglich gemacht wird, mit oder ohne Friedensbürgschaft die Strafe durch gutes Verhalten als Erstlingsdelinquent abzuwenden. V. Calker³⁾ wünscht Umwandlung der „bedingten Begnadigung“ in „bedingte Verurteilung“ ebenso von Bar,⁴⁾ welcher findet, daß die bedingte Begnadigung Ansehen und Würde des Gesetzes, sowie des Richters schmälere, während bei der bedingten Verurteilung der Richter die beste Kenntnis des Angeklagten besitze, und Auer,⁵⁾ der schon in der bedingten Begnadigung ein großes Erziehungsmittel darin findet, daß ohne Vollzug der Strafe das zu erreichen gesucht wird, was durch den Vollzug nicht zu erreichen ist, sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Institution darin sieht, daß der Angeklagte seinem Berufe, Verdienst und seiner Familie erhalten bleibt.

Ebenso verwirft Kempner⁶⁾ die bedingte Begnadigung, da hiebei durch die Überprüfung seitens der Behörden viel geschadet werden kann und das Ansehen der Strafrechtspflege darunter leide und wünscht, daß sie durch ein Gesetz ersetzt werde, welches den Richter ermächtigt, die zu erkennende Geld- oder Freiheitsstrafe durch eine der bedingten Verurteilung entsprechende Ehrenstrafe zu ersetzen, da das Wesen der „bedingten Verurteilung“ nach ihm darin besteht, daß an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe bei guter Aufführung eine Ehrenstrafe tritt. Von Pannwitz⁷⁾ und Wetzker⁸⁾ befürworten die bedingte Verurteilung und zwar ersterer in Verbindung mit Ersatzbürgschaft und besonders bei Roheitsdelikten sowie Körperverletzungen, letzterer deshalb, weil die Erfahrungen des Auslandes ermutigend

1) Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1903; Grundsätze der Revision des Strafgesetzbuches. Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 1 S. 259 ff. „Kriminalpolitische Aufgaben“ in d. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

2) Aufsatz in der Zukunft.

3) „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Angriff zu nehmen?“ in den Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. 2.

4) „Die Reform des Strafrechtes.“ Berlin 1903.

5) Soziales Strafrecht. München 1902.

6) „Zur Reform unseres Freiheitsstrafensystems.“ Juristische Wochenschrift. Bd. 31 S. 85 ff.

7) „Strafrecht und Kriminalität.“ Vortrag enthalten in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ v. 7. Nov. 1903.

8) „Die Zunahme der Verbrechen.“ Sozialistische Monatshefte ex 1902, p. 515 ff.

seien. Wachenfeld findet, daß durch die „bedingte Begnadigung“ die Strafe in eine Art polizeiliche Begnadigung umgewandelt wird, die den Angeklagten in Ungewißheit läßt und empfindet an ihrer Stelle die bedingte Verurteilung, weil sie als Strafe empfunden wird, wobei jedoch ohne generalisierende Bestimmungen immer der Einzelfall zu berücksichtigen sei. Seuffert¹⁾ erblickt zwar darin, daß dem Staatsanwälte die Normen der Anwendung gegeben werden können nicht aber dem Richter, einen Vorzug der bedingten Begnadigung, ist jedoch trotzdem aus prinzipiellen Gründen für die Einführung der „bedingten Verurteilung,“ da dieselbe einfacher sei und es sich hier um die Würdigung von regelmäßig wiederkehrenden Umständen handelt, was zur Rechtspflege gehöre.

Eine Reihe weiterer Schriftsteller erwähnt die bedingte Begnadigung nicht in diesem Zusammenhange, sondern spricht sich für die Einführung der bedingten Verurteilung kurzweg aus. So Rosenberg²⁾, aber hauptsächlich nur bei fahrlässigen Übertretungen, Heine³⁾ überhaupt auch bei Erwachsenen, Beling⁴⁾, weil es wichtiger sei, Verbrechen vorzubeugen, als geschehene zu bestrafen und bei Erstlingsverbrechern die Vergeltungsidee vor der Besserungsabsicht zurücktreten müsse, weiters Jagemann⁵⁾ in jenen Fällen, wo entschieden verbrecherische Willensrichtung nicht erkennbar und Besserung möglich sei, Aschaffenburg⁶⁾, weil die drohende Strafe eine größere Warnung sei vor dem Rückfall als die verbüßte (in Verbindung mit Schadloshaltung), endlich Berolzheimer⁷⁾ weil seine Entgeltungstheorie in der bedingten Verurteilung den besten Weg erblickt, die materiellen Ungerechtigkeiten, die daraus entstehen, daß der Gesetzgeber nur durch das Mittel der Objektivierung des Verbrechens im verbrecherischen Tatbestand strafen kann, abzuschwächen (gegen Friedensbürgschaft als sozial-politisch gefährlich), R. v. Hippel⁸⁾, jedoch mit Ausschluß einer Friedensbürgschaft, als einer ebenbürtigen Institution, Kauf-

1) „Ein neues Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.“ München 1902.

2) „Beitrag zur Bestrafung der Übertretungen.“ Zeitschrift f. d. g. St.R.W. Bd. 22 S. 31 ff.

3) „Zur Reform des Strafrechtes.“ Sozialistische Monatshefte ex 1903 22 ff.

4) „Strömungen und Bestrebungen bei Herstellung eines neuen deutschen St.G.B.“ Monatsschrift Deutschland 1903.

5) Auf der ersten Landesversammlung der Gruppe Deutschland der I.K.V. Halle 1890.

6) „Verbrechen und seine Bekämpfung.“ Heidelberg.

7) „Die Entgeltung im Strafrechte.“ München 1903.

8) „Vorschläge zur Einführung der bed. Verurteilung in Deutschland.“ Gerichtssaal, Bd. 43.

hold¹⁾ der in der Institution nicht nur ein Schutzmittel gegen die Gefahr kurzzeitiger Freiheitsstrafen, sondern auch ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität erblickt.

Als Mediziner tritt Kramer²⁾ für die Ausbildung beider Institute ein, besonders aber für die „bedingte Verurteilung“, da hierdurch Zeit gewonnen werde für die Beurteilung eines medizinisch nicht ganz klaren Falles und da durch die Strafaussetzung ein erzieherischer Einfluß ausgeübt werde.

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern setzt sich weder für die „bedingte Begnadigung“ noch für die bedingte Verurteilung ein, da sie sich weder von der einen, noch von der anderen Erfolge verspricht, andererseits die Entscheidung, welche Institution günstiger sei, noch nicht gefällt werden könne. So findet Peterson³⁾ die Frage noch nicht spruchreif, man müsse erst die Ergebnisse der bedingten Begnadigung abwarten und die Frage untersuchen, ob nicht die Richter dem Systeme der bedingten Verurteilung abgeneigt seien und Sirhart⁴⁾ meint, man müsse sich vorderhand reserviert verhalten und warten, bis feststehe, ob durch die bedingte Begnadigung Strafen erspart wurden, dadurch eine Gefahr der Rechtssicherheit eintrat und ob die Generalprävention nicht Schaden gelitten habe. Kahl⁵⁾ fordert individualisierende Regelung des Strafvollzuges für Jugendliche, wobei die Frage, ob „bedingte Begnadigung oder Verurteilung“ für ihn belanglos ist. Köhler⁶⁾ ist gegen die Institution, weil das Gericht, sowohl wenn es bedingt verurteilt, als auch wenn es bei unbedingter Verurteilung den Strafvollzug aussetzt, seinem Tenor das Rückgrat bricht. Dies solle der Justizverwaltungsbehörde überlassen bleiben. Ausgeschlossen müsse die bedingte Verurteilung sein bei Angeklagten, bei welchen keine Rückfallsgefahr bestehe; eventuell könne die bedingte Begnadigung bei kleineren Delikten beibehalten werden.

Wieder eine andere Richtung spricht sich gegen die Einführung

1) Bed. Begnadigung. Verurteilung und administrative Begnadigung. Inauguraldissertation. Stuttgart 1902.

2) „Bedingte Strafaussetzung und Begnadigung.“ Monatschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1904. Heft 6/7.

3) „Bedarf das R.St.G.B. einer gründlichen oder teilweisen Umgestaltung?“ Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß, S. 50, 248 ff.

4) „Ein Beitrag zur Revision des St.G.B. für das Deutsche Reich.“ Zeitschr. f. d. g. St.R.W., Bd. 2 S. 15176.

5) „Ist eine Revision des R.St.G.B. in Aussicht zu nehmen?“ Verhandl. d. 26. d. Jur. Tages, Bd. 3 211 ff. Berlin 1903.

6) „Reformfragen des Strafrechtes.“ München 1903.

der bedingten Verurteilung und für die Beibehaltung der „bedingten Begnadigung“ aus, so Gerland²⁾, Binding¹⁾, welcher gegen die bedingte Verurteilung einwendet, daß sie eine bedenkliche Diskreditierung des Strafgesetzes bewirke, durch sie der Glaube an die staatliche Gerechtigkeit erschüttert werde, indem sie das Los der Delinquenten höher stelle, als das Genugtuungsbedürfnis des widerrechtlich Verletzten und endlich die Gefahr einer häßlichen, wenn auch nicht beabsichtigten Bevorzugung der besseren Stände in der Rechtssprechung herbeiführe. Aus diesen Gründen tritt er für Beibehaltung der administrativen Begnadigung und ihre reichsgesetzliche Regelung ein. Kahl³⁾, welcher das Wertvolle beider Institutionen darin sieht, daß der drohende Strafvollzug ferne gehalten wird, an der „bedingten Verurteilung“ aber aussetzt, daß durch sie dem Richter eine Funktion aufgebürdet werde, welche der Rechtssprechung an sich ferne liege. Ein ungenannter Strafrechtspraktiker⁴⁾ endlich führt aus, daß bei der bedingten Begnadigung sich leichter eine größere Gleichmäßigkeit herbeiführen lasse, gegen die bedingte Verurteilung dagegen einzuwenden sei, daß dem Richter die nötige Information fehle und hiebei der Straferlaß oft unverdient eintrete, da sich der Angeklagte in der Probezeit nur bei keiner Ubelthat ertappen lassen dürfe, sein sonstiges Verhalten aber nicht in Betracht komme.

Die letzte Gruppe von Schriftstellern spricht sich gegen das ganze System aus, die einen gegen bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung, die anderen gegen die bedingte Verurteilung allein. So vor allen Günsberg⁵⁾, der beide Institutionen für gefährlich erklärt, da man ohne Überwachung, welche für unsere Verhältnisse nicht paßt, nicht wissen kann, ob sich der Angeklagte gut aufführen werde, daher nur formales Recht geschaffen werde und einerseits keine Beseitigung der Mängel erhofft, andererseits aber die ganze Bewegung als gewagtes Experiment auf gefährlichem Gebiete bezeichnet. Segensreich wäre nach ihm nur eine Reform des Strafsystems und fürsorgliche Erziehung der Jugend. Er ist daher für keine der beiden Institutionen, im Notfalle aber noch eher für die bedingte Begnadigung.

1) Besprechung von Köhlers Reformfragen.“ Gerichtssaal 63, 7.

2) „Grundriß des Strafrechtes“. Allg. Teil.

3) „Die Reform des deutschen Strafrechtes. Sozialpolit. Verhandlung d. 14. e. Congr. S. 94ff.

4) „Bedingte Strafaussetzung und bedingte Verurteilung“ von einem Strafrechtspraktiker. Deutsche Juristenzeitung, Bd. 4 Nr. 11.

5) „Zur Frage der bedingten Verurteilung und der bedingten Begnadigung.“ Gerichtssaal Bd. 63.

Wach¹⁾ ist gegen die bedingte Verurteilung, da sie ein Hilfsmittel äußerst beschränkter Natur sei und nur berechnet für eine nicht formalistische Legislative. Dieses System solle ersetzt werden durch Rechtsregeln ähnlich den Vorschriften über vorläufige Entlassung. Da dem Gerichte genaue Sachkenntnis abgehe, habe es nur die Zulässigkeit des Strafaufschubes auszusprechen, das weitere sei Sache der Justizaufsichtsbehörde. H. Meyer²⁾ spricht sich gegen die bedingte Verurteilung bei allen erstmaligen Verbrechern ohne Unterschied des Alters aus, da sie nur eine ideelle Strafe sei und nicht als solche empfunden werde.

Finger³⁾ findet eine ungesunde Anschauung darin, daß nicht in der Übelthat selbst, sondern in der Verbüßung der Strafe das infamierende gefunden werde, während v. Kirchenheim an praktischen Beispielen die Unzulänglichkeit der „bedingten Verurteilung“ klarzulegen versucht, in dieser Einrichtung „eine Quelle von Willkürlichkeiten“ findet und sie als unvereinbar mit den Grundprinzipien des Strafrechtes erklärt.

Erwähnt seien noch die in Deutschland vom 1. Januar 1903 an in allgemeine Geltung getretene Grundsätze über die bedingte Begnadigung.

Demach soll

1. der bedingte Strafaufschub vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilter angewendet werden, welche zur Tatzeit das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;

2. bei Personen, welche früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Straferlaß nur in ganz besonderen Fällen Platz greifen;

3. die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nie grundsätzlich ausschließen;¹⁾

4. über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Äußerung des erkennenden Gerichtes herbeizuführen;

5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in 2 Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens 2 Jahre bemessen werde.

1) „Der Strafaufschub ein Akt der Gnade oder Rechtspflege.“ Deutsche Juristenzeitung V. 7. S. 157 ff.; „Die Zukunft des deutschen Strafrechtes.“ Blätter für Gefängniskunde ex 1903.

2) „Gutachten zum 31. deutschen Juristentage.“

3) „Zur Frage der Umgestaltung des heutigen Strafsystems.“ Wien 1890.

Betrachten wir demnach die Entwicklung, welche die Idee der bedingten Verurteilung („Sursis à l'exécution“, „condamnation conditionelle“ „sospensione della pena“ „Urteil mit bedingter Strafe“ „Aussetzung des Strafvollzuges“) am besten benannt „bedingter Strafvollzug“ oder „bedingter Straferlaß“, genommen hat, so lassen sich folgende Haupteinteilungen vornehmen, fassen wir hierbei alle jene Arten ins Auge, mit welchen die Erreichung des gemeinsamen Hauptzweckes, nämlich die Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, gesucht wird.

I. Das System „die bedingte Verurteilung“ im wörtlichen Sinne.

Nach diesem Systeme verhandelt der Richter die betreffende Straftat ordnungsgemäß und es kommt zum Schuldspruche, zum lediglichen Schuldspruche, die Strafverhängung wird aufgeschoben; weder der Schuldspruch, noch der die Strafverhängung suspendierende Beschluß darf als Strafurteil aufgefaßt werden. Die Urteilsfällung selbst wird aufgeschoben ebenso wie Bestimmung und Bemessung der Strafe. Bei guter Führung des Angeklagten kommt es überhaupt zu keinem Urteil. Bewährt er sich nicht, so wird er wieder vorgeladen und der Richter bewirkt nun erst die Strafe des Angeklagten, mit anderen Worten, er verurteilt den bis dahin nur schuldig gesprochenen Angeklagten. Bei diesem System wird also nicht nur die Strafvollstreckung sondern auch die Strafverhängung von dem zukünftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht. Es liegt gewissermaßen eine „Hauptvertagung der Strafsache“¹⁾ vor. Dieses System der „bedingten Verurteilung“ im eigentlichen Sinne des Wortes beherrscht das englische Recht. Es ist nicht ganz richtig, wenn man, wie dies allgemein geschieht, von diesem Systeme als dem „englisch-amerikanischen Systeme“ spricht, sein Anwendungsgebiet beschränkt sich im großen und ganzen auf England, während es in Amerika nur in wenigen Staaten und auch dort nur vorübergehend in Geltung gestanden ist; doch ist die Bezeichnung bereits so eingebürgert, daß es zur Vermeidung von Mißverständnissen angezeigt erscheint, sie trotzdem beizubehalten.

II. Das System des „bedingten Straferlasses“ der Aussetzung des Strafvollzuges.

Dieses am weitesten verbreitete und bisher im kontinentalen Europa beinahe zur allgemeinen Geltung gelangte System besteht

1) Gerichtssaal Bd. 55 S. 299.

hauptsächlich darin, daß dem Gerichte ermöglicht wird, unter gewissen Voraussetzungen zwar die Verurteilung auszusprechen, zugleich jedoch den Strafvollzug aufzuschieben. Der Schuldspruch und die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe erfolgen unbedingt, bedingt ist nur der wirkliche Vollzug der zuerkannten Strafe. Bewährt sich nämlich der Angeklagte, dem die Strafe bedingt erlassen wurde, das heißt, beobachtet er die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln, innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, so wird die ausgesprochene und über ihn formal verhängte Strafe gar nicht vollzogen. Tritt hingegen der Fall der Nichtbewährung ein — was hierunter gemeint wird, bestimmen die verschiedenen Gesetze sehr verschieden — dann kommt erst die früher schon verhängte Strafe, eventuell neben einer, ein neues Delikt sühnenden Strafe zum Vollzuge. Bei diesem Systeme ist also lediglich bedingt der Vollzug der Strafe, die Verurteilung selbst ist, wie erwähnt, ganz unbedingt, während beim englischen Systeme die Verurteilung selbst eine bedingte ist. Da, mit Ausnahme von England, die meisten, ja alle europäischen und auch außereuropäischen Staaten, welche die Idee des bedingten Straferlasses gesetzlich verwirklichten, oder in denen diesbezügliche Gesetzentwürfe vorliegen, sich diesem Systeme angeschlossen haben, seine Heimat aber, aus Nordamerika ursprünglich stammend, in Frankreich zu suchen ist und Belgien zuerst dasselbe legislatorisch in Europa verwertete, wird es „französisch-belgisches oder kontinentales System“ kurzweg genannt.

Die europäischen Staaten haben das System, wie erwähnt, ausnahmslos rezipiert.

III. Das System der „bedingten Begnadigung.“

Dieses System besteht bekanntlich darin, daß der Richter ein unbedingtes Strafurteil fällt, während der vorläufige Strafaufschub über Begehren der Strafvollstreckungsbehörde vom Justizminister, und der endgültige Erlaß von der höchsten Stelle ausgehen soll. Das Institut dieser sogenannten „bedingten Begnadigung“, welches derzeit beinahe in allen deutschen Bundesstaaten Anwendung findet, hat dort, wie früher angeführt, seit 1. Januar 1903 gemeinsame Direktiven angenommen. In Italien bestand die bedingte Begnadigung auf Grund der königl. Verordnung vom 11. Nov. 1900 bis zum 26. Juni 1904, wo sie vom bedingten Straferlasse abgelöst wurde. Endlich besteht die bedingte Begnadigung auch noch in Norwegen, neben den anderen daselbst geltenden Institutionen, nämlich der „bedingten Verurteilung“ und der „bedingten Strafverfolgung“, weiter.

IV. Das System der „bedingten Unterlassung der Strafverfolgung.“

Dieses System, welches sich nur äußerlich von dem englischen Rechte unterscheidet, besteht darin, daß laut gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen die Strafverfolgung überhaupt unterbleiben kann. Wir finden die Verwirklichung dieser Idee — welche nicht zu verwechseln ist mit den in monarchischen Staaten bestehenden Abolitionsrechte der Krone — in Norwegen, wo die Novelle vom 22. Mai 1902 bestimmt, daß die Strafverfolgung unterbleiben könne, wenn das öffentliche Interesse es nicht erfordere, besondere mildernde Umstände vorliegen usw. und diese Unterlassung davon abhängig gemacht werden könne, daß der Beschuldigte sich keines neuen vorsätzlichen Verbrechens, oder keiner neuen vorsätzlichen Übertretung innerhalb einer von der Anklagebehörde zu bestimmenden Frist, für welche ein Maximum festgesetzt ist, schuldig mache.

Auch in dem von Bérenger am 12. Nov. 1901 in Frankreich vorgelegten neuen Gesetzentwürfe finden wir ein ähnliches System, indem nach diesem Entwurfe unter gewissen Umständen dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt werden soll, von der Strafverfolgung vorderhand abzusehen und einen „Sursis à la poursuite“ zu gewähren, welcher darin besteht, daß der Richter dem Beschuldigten in sehr leichten Fällen einen einfachen Verweis erteilt, welcher bei guter Führung als nicht erteilt gilt, während es im entgegengesetzten Falle zur weiteren Strafverfolgung kommt.

V. Das System der unbedingten Begnadigung.

Dieses System besteht darin, daß dem unbedingt Verurteilten durch allerhöchste Gnade die Strafe unbedingt erlassen werden soll, falls besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Da hiebei von jeder Bedingung oder Bewährung abgesehen wird, hat dieses System mit den die Institution des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen und leitenden Gedanken eigentlich nichts mehr gemein und will nur ungerechten und unzeitgemäßen Härten des Strafgesetzes entgegen treten und dieselben mildern. Auf diesem Standpunkte steht bekanntlich die auf Grund der kaiserlichen Entschliebung vom 24. Nov. 1902 ergangene österr. J.M.V. vom 25. Nov. 1902, deren Inhalt ja allgemein bekannt ist: „Anweisung der Gerichte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen bei der Verurteilung Jugendlicher im Sinne der §§ 2 und 411 St.P.O. Gnadenanträge zu stellen.“

VI. Das System des „unbedingten Straferlasses.“

Hier herrscht der Gedanke vor, daß die Wohltat des Erlasses der Strafe nicht von dem künftigen Verhalten des Beschuldigten, seiner Bewährung oder Nichtbewährung abhängig gemacht werden dürfe, sondern der Straferlaß nach Verhängung des unbedingten Urteiles sofort und unbedingt einzutreten habe. Für dieses System und seine Einführung in Österreich sind in letzterer Zeit Lammasch und Högel eingetreten, wovon an anderer Stelle noch eingehender zu sprechen sein wird. Auch dieses System hat die Idee des bedingten Straferlasses, seine eigentlichen Intentionen, mangels jeglicher Bewährungs- oder Erprobungsbestimmung nicht in sich aufgenommen und ist daher, ebenso wie das unter V besprochene, hier an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Sehen wir daher von diesen beiden Systemen des „unbedingten Straferlasses“ und der „unbedingten Begnadigung“, sowie von der in Deutschland herrschenden „bedingten Begnadigung“, welche ja auch in wesentlichen Punkten von der Idee des bedingten Straferlasses abweicht, ab, so bleiben bei dem Umstande, als die unter III besprochene „bedingte Unterlassung der Strafverfolgung“ auf ihr Anwendungsgebiet in Norwegen beschränkt erscheint, nur mehr 2 Systeme über, welche zur Zeit verbreitetes Geltungsgebiet besitzen, nämlich das „englisch-amerikanische“ und das „französisch-belgische“ System, beide verkörpernd die Idee des bedingten Straferlasses und dennoch grundsätzlich von einander verschieden. In diesen Ausführungen wird später zur Erörterung gelangen, worin die Vorzüge und die Nachteile dieser beiden Systeme bestehen und inwieweit es möglich erscheint, versuchsweise die Vorteile beider Systeme zu vereinen, ihre beiderseitigen Nachteile aber zugleich zu vermeiden. Daß keines dieser Systeme einwandfrei ist, darf man sich nicht verhehlen, vereint man aber ihre Vorzüge, muß eines das andere vervollkommen!

Der Vollständigkeit halber seien auch hier die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehenden Jugendgerichte erwähnt.¹⁾ Auch diese Institution hat, wie die unter V besprochene österr. Verordnung bezüglich der Verurteilung Jugendlicher, nicht die dem bedingten Straferlasse zugrunde liegenden Gedanken verwirklicht, sondern bezweckt vielmehr, wie jene, die Milderung und Vermeidung der Härten des Strafgesetzes Kindern und jugendlichen Personen gegenüber und erreicht dies auch auf eine allerdings ganz anders angelegte

1) Benützt wurden hier die Berichte Dr. Lederers über die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten.

originelle Weise. Vor besonders eingesetzte Jugendgerichte kommen nämlich dort alle „Kinder“ bis zu 16 Jahren, welche das Gesetz verletzt haben. Während nach dem alten geltenden amerikanischen Strafgesetz sogar Kinder mit 7 Jahren als „Verbrecher“ eingesperrt werden können, welche Bestimmung von den traurigsten Folgen begleitet war, werden die Kinder vom Jugendgerichte nicht auf diese Art gestraft, sondern werden lediglich nach dem Schuldspruche des Richters in strenge Erziehung und Aufsicht zuverlässiger Personen, besonders vernachlässigte Kinder aber in eigens eingerichtete Besserungsanstalten, welche mit unseren Gefängnissen nichts gemein haben, gebracht. Es wird berichtet, daß man mit diesen Jugendgerichten ausgezeichnete Erfolge erzielt, sowie zahlenmäßig nachgewiesen, daß diese Erziehungsaufsicht in 75 Proz. aller Fälle Erfolg hatte. Dem Beispiele Chicagos, welches im Jahre 1899 das 1. Jugendgericht errichtete, folgten viele andere Staaten, so daß dermalen Jugendgerichtshöfe bereits in 27 der vereinigten Staaten bestehen, während sie in vielen übrigen in Entstehung begriffen sind.¹⁾

Was die Idee des „bedingten Straferlasses“ aber als solche anlangt, wird dieselbe meiner Überzeugung nach, auch bei uns früher oder später zum Ziele gelangen, kraft der ihr innewohnenden unschätzbaren Vorteile für Staat und Gesellschaft, wobei nur der Hinweis darauf gestattet sei, daß alle Einwendungen, welche gegen sie in Theorie und Praxis erhoben werden, sich beinahe niemals gegen die Institution als solche, sondern fast ausnahmslos gegen ihre unrichtige oder verfehlte Anwendung richten. Dem kann aber abgeholfen werden, denn eine Idee, welche so segensreich wirken kann, wie die des „bedingten Straferlasses“, eine Idee, für welche ein ganzes Plebiszit „Gesetzgeber, Advokaten, Richter, öffentliche Ankläger, Gefängnisbeamte, Rechtslehrer“ usw. gesprochen haben²⁾ darf nicht lediglich deshalb fallen gelassen werden, weil ihre bisherige gesetzliche Fassung eine verfehlte oder doch nicht entsprechende war.

Zur Anwendung des „bedingten Straferlasses“.

Wie bereits angedeutet, kann es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Vorteile der Institution überhaupt klar zu legen und die gegen dieselben erhobenen Einwendungen zurückzuweisen. Dies

1) Während der Drucklegung dieser Arbeit wurde auch in Deutschland mit der Errichtung von Jugendgerichtshöfen begonnen, deren nähere Besprechung vorliegend nicht mehr möglich war.

2) Mitteilungen d. I.K.V. Bd. 3, Jahrg. H. I., p. 69.

ist bereits von berufener Seite oft und oft geschehen. Desgleichen bedarf die allgemein anerkannte schädliche und demoralisierende Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen, die grenzenlose Wohltat der Institution des „bedingten Straferlasses“ keiner weiteren Erörterung. Wer sich mit der einschlägigen Literatur eingehender beschäftigt, wird zum Schlusse finden, daß keine einzige der von Theorie und Praxis erhobenen Einwendungen, und an solchen hat es nicht gefehlt, unbeantwortet geblieben und nicht treffend zurückgewiesen wurde, die Idee des bedingten Straferlasses somit tatsächlich die Feuerprobe bestanden hat.

Es sei mir daher nur gestattet, auf einige meines Erachtens nach dem Institute noch innewohnenden Vorteile hinzuweisen, welche bisher meines Wissens noch nicht ausführlich, oder noch gar nicht in Betracht gezogen wurden, wobei immer bemerkt sei, daß ich nicht die eine oder andere gesetzlich eingeführte Form des bedingten Straferlasses im Auge habe, sondern mir lediglich die der ganzen Institution selbst zugrunde liegende Idee vorschwebt, eine Idee, der zu huldigen sogar ihre Gegner gezwungen sind.

Der bedingte Straferlaß wird gewiß auch oft dazu beitragen in Fällen, wo der Schuldspruch und die damit zusammenhängende Verurteilung dem allgemeinen Rechtsgefühl direkt widerstreitet, der Schuldspruch aber — um dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden — dennoch erfolgen muß, diesen Gegensatz zwischen Juristenrecht und Volksrecht beträchtlich zu mildern, ihn wenigstens teilweise abzuschwächen. Treffend sagt Lammasch, bekanntlich ein Gegner des bedingten Straferlasses: „Überhaupt ist auf die Übereinstimmung des Strafgesetzes mit den ethischen Anschauungen der Gegenwart das größte Gewicht zu legen, weil nur einem Strafgesetze, das mit dem Pflichtbewußtsein der Bevölkerung und derjenigen, die es anzuwenden berufen sind, im Einklange steht, wahre innerliche Lebenskraft zukommt, während ein Gesetz, welches ethische Konflikte hervorruft, sich selbst der besten Stütze beraubt“¹⁾ und später: „Gibt es etwas Dringenderes, als diese Gesetze mit dem Volksbewußtsein und mit dem Bewußtsein derjenigen, die sie anwenden sollen, wieder in Einklang zu bringen?“²⁾ Dieser Zweck wird aber am besten erreicht durch die Idee des bedingten Straferlasses. Diese Erwägung soll zur anderen Erwägung — dem pädagogischen Zwecke, dem Zwecke, die sittliche Gefährdung durch Abbüßung der Strafe zu verbindern — hinzutreten

1) Lammasch „Ziele der Strafrechtsform in Österreich“ im Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung S. 84.

2) Lammasch a. a. O. S. 86.

und dieselbe ergänzen, wird die Frage der Anwendung des bedingten Straferlasses akut. Es wird Fälle geben, wobei diese Erwägungen zusammentreffen und gebieterisch die Anwendung des Straferlasses erheischen. Der jugendliche, unbescholtene A wird beispielsweise vom älteren B, unter dessen Aufsicht er gestellt ist, auf alle mögliche Weise chikaniert und gequält. Bis zur Verzweiflung gebracht, vergreift er sich endlich an ihm und verletzt ihn schwer. Sein Geständnis ist aufrichtig, seine Reue ersichtlich. Jeder, oder doch die meisten hätten an seiner Stelle ebenso gehandelt. In diesem Falle erfüllt der bedingte Straferlaß beide Zwecke. Das Verbrechen ist begangen, das Strafgesetz verletzt, der Schuldspruch muß erfolgen. Doch A soll durch den Vollzug der Strafe moralisch nicht zugrunde gerichtet werden, die Probezeit ist für ihn genügende Strafe. Aber auch der andere Zweck wird vorliegend durch den Straferlaß erfüllt. Das allgemeine Urteil geht dahin, er hat recht gehabt, „ich hätte an seiner Stelle gerade so gehandelt.“ Wie wohlthätig vermittelnd tritt hier der bedingte Straferlaß ein! Dem Gesetze wird durch den Schuldspruch Genüge getan. Durch den Straferlaß aber wird die Existenz und Zukunft des A gesichert, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes, welches den wirklichen Strafvollzug hier als ungerechte Härte empfindet, Genüge getan. Damit haben wir aber auch einen Fingerzeig für den Richter, die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend. Treffen die beiden Erwägungen zusammen und dies wird sich in der Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle ereignen, dann ist der bedingte Straferlaß zweifelsohne am Platze und seine Anwendung wird segensreich wirken. Der Richter wird ihn als Jurist anwenden, weil er überzeugt ist, daß er mehr nützt als das Absitzen der Strafe und den Übeltäter moralisch nicht gefährdet, als Mensch wird der Richter aber ebenfalls damit einverstanden sein, weil er sich eben auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entziehen kann. Gewiß, grundlegend und hauptächlich ist die erste Erwägung, die Besserungs- und Schadenbewahrungsabsicht, unterstützt muß sie aber von der zweiten werden. Gehen wir einen Schritt weiter. Immer wird das nicht möglich sein, wollten wir nur jene Fälle dem bedingten Straferlasse zuführen, wo auch die zweite Erwägung, das allgemeine Rechtsbewußtsein, mitspielt, dann wäre die Grenze zu eng gezogen. Derlei Fälle — wo nämlich beide Erwägungen zusammentreffen — bilden doch bei weitem die Minderheit und das ganze Institut des bedingten Straferlasses würde eine Verkümmerng erfahren, ganz abgesehen davon, daß die erste Erwägung immer die ausschlaggebende bleiben soll.

Soweit kann aber unseres Erachtens gegangen werden, daß umgekehrt durch den bedingten Straferlaß dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nicht direkt ins Gesicht geschlagen werden darf.

So sagt mit Recht Jaques ¹⁾ „die Strafjustiz wird niemals im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sein, wenn sie im einzelnen Falle ausschließlicly die Frage lösen will, festzustellen, welche wohl die geeignetsten Mittel der Abschreckung, Besserung oder der Unschädlichmachung des betreffenden Verbrechers sein können. Sie hat vielmehr noch zwei andere, gleich schwerwiegende Aufgaben vor sich: Sicherung der entsprechenden Genugtuung für die Person des Verletzten, Sühne gegenüber dem verletzten Rechtsbewußtsein der Gesamtheit.“ Man müsse daher immer untersuchen, ob nicht das öffentliche Rechtsbewußtsein sofortige und drastische Bestrafung erfordere. Es mögen hier auch die von Jaques angeführten drei treffenden Beispiele erwähnt sein. Ein alter Familienvater in Not begeht an einem geizigen Reichen, von dem er vergebens ein Almosen erbeten hat, einen kleinen Diebstahl, um seine Kinder ein paar Tage lang vor Entbehrung zu schützen. „Hier wird die Forderung nach Strafe sich gewiß nicht gebieterisch bei der Bevölkerung geltend machen.“ Gewiß nicht, denn in diesen Fällen treffen beide Erwägungen zusammen und verlangen ihrerseits gebieterisch die Anwendung des bedingten Straferlasses. Andererseits: „Ein Diener mißbraucht seine Vertrauensstellung bei einem nicht bemittelten Manne, um ihm aus unversperrter Lade so viel zu stehlen, als er in einer Nacht mit einer liederlichen Dirne vergeuden will. Oder bei einem Volksfeste fährt ein Kavalier mit seinem Viererzug blitzschnell in die Menge hinein. Als sich ihm ein berittener Wachmann entgegenstellt, um ihn aufzuhalten, dreht er die Peitsche um und schlägt ihm so kräftig ins Gesicht, daß dieser blutend vom Pferde stürzt. In solchen Fällen „wird das öffentliche Urteil zu bloß bedingtem Strafvollzuge gewiß nicht leicht geneigt sein.“ „Würde man in solchen Fällen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wohl entraten können?“ fragt Jaques. Nein! und warum nicht? Würde man in diesen Fällen den bedingten Straferlaß anwenden, würde man wohl vielleicht den Besserungszweck erreichen, diese Erwägung mag ja für seine Anwendung sprechen, aber dem öffentlichen Rechtsbewußtsein würde man damit ins Gesicht schlagen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die Anwendung des bedingten Straferlasses somit

1) Dr. Heinrich Jaques „Beiträge zur Revision des österr. Strafrechtes“ aus den hinterlassenen Papieren des Dr. H. Jaques, herausgegeben von Dr. Lenz, Wien 1894, S. 30 ff.

im ersten Falle dringend geboten, im zweiten und dritten aber trotz Vorhandensein der ersten Erwägung, eben mit Rücksicht auf die zweite ausgeschlossen.

Mit diesen Betrachtungen hängt aber innig zusammen ein weiteres Moment, ein allgemein menschliches, dem sich auch der Richter nicht entziehen kann.

Kommt heute ein Straffall vor, bei welchem beide Erwägungen zutreffen, dann versucht der Richter alles mögliche, um das außerordentliche Milderungsrecht anwenden und die kleinste Strafe verhängen zu können, von deren Nutzlosigkeit er überzeugt ist. Aber er muß verurteilen. Wie selten kann er einen Strafausschließungsgrund annehmen! Vielleicht, ich sage nur vielleicht ist dieses Moment — die Überzeugung von der Nutzlosigkeit, Schädlichkeit und moralischen Nichtberechtigung der Freiheitsstrafe — dieses menschliche Empfinden, dem sich der Richter nicht entziehen kann, in vielen solchen Fällen — vom Schwurgerichte ganz abgesehen — dafür maßgebend, daß ein Strafausschließungsgrund angenommen wird, nur um den Freispruch rechtfertigen und dem Angeklagten die nutzlose und schädliche Strafe ersparen zu können. Wie ganz anders, wenn der Richter weiß, daß er trotz des vom Gesetze geforderten und demselben entsprechenden Schuldspruches die Strafe — wenn auch nur bedingt — erlassen kann. Bei den heute bestehenden Verhältnissen mischt sich unwillkürlich in die Beratung der Schuldfrage schon der Gedanke an die sich später anschließende Straffrage. Mag sie formell auch getrennt sein. Gerade in solchen Fällen, wo die erste Erwägung der Besserung und Bewahrung des Angeklagten mit der zweiten, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein anlangend, zusammentrifft, ist die rein objektive Erörterung der Schuldfrage für den Richter als fühlenden Menschen äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, hat er sein Herz bewahrt und tritt er dem Angeklagten wohlwollend entgegen. Er ist, ich möchte sagen, zugunsten des Angeklagten beeinflusst. Es geht in ihm ein psychologischer Vorgang vor, dessen er sich selbst nicht bewußt wird. Trennen wir hingegen die Schuldfrage im Sinne der den bedingten Straferlaß beherrschenden Erwägungen vollständig von der Straffrage, dann ist die Objektivität des Richters auch in diesen schweren Fällen nicht gefährdet. Er hat dem Gesetze Geltung zu verschaffen, den Buchstaben des Gesetzes oft gegen seinen Willen und seine Anschauung zu befolgen. Wird ihm diese schwere Aufgabe nicht bedeutend dadurch erleichtert, daß er sich sagen kann „über die Straffrage, bzw. die Erlassung der Strafe kann ich später schlüssig werden.“ Das hängt von dem jetzt zu fällenden Schuld-

spruche nicht ab, hängt nicht mit ihm zusammen. Die im konkreten Falle schädliche, nutzlose, sowie moralisch nicht zu rechtfertigende Strafe ist nicht eine notwendige Folge des Schuldspruches, wie es bisher gewesen! Dem Wortlaute des Gesetzes folgend, muß ich schuldig sprechen, wenn ich von der Schuld des Angeklagten überzeugt bin, darum bin ich Richter. Ob ich den schuldig gesprochenen Angeklagten aber auch bestrafe, das ist eine andere Sache. Da kann ich wieder Mensch sein, der öffentlichen Meinung ihr Recht verschaffen.“

Ich erblicke also auch in diesem rein psychologischen Momente einen Vorteil des bedingten Straferlasses, welcher nicht zu unterschätzen ist.

Zusammenfassend wäre zu sagen, daß der bedingte Straferlaß in der einen oder anderen Form, sowohl dann am Platze ist, wenn die Erreichung beider Zwecke möglich ist, als auch dann, wenn nur die Erreichung des ersteren — des Besserungszweckes — möglich ist, das allgemeine Rechtsgefühl aber durch die tatsächliche Verurteilung nicht tangiert würde. Nur dann darf er nicht angewendet werden, wenn, wie früher ausgeführt, das allgemeine Rechtsgefühl eben durch seine Anwendung zu sehr beleidigt wird. Dann muß dieser Erwägung Rechnung getragen werden, sei es auch auf Kosten der Zukunft des Angeklagten. Mag dadurch auch die Erfüllung des anderen Zweckes vereitelt werden. Oft wird dies ja nicht zutreffen und „so reif ist das Volk noch nicht“ — um mit Jaques zu sprechen — „daß es einen in seinen Augen eklatanten Rechtsbruch durch den bedingten Straferlaß allein schon gesühnt wissen will.“¹⁾

1) Jaques a. a. O.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Albert Hellwig in Berlin-Waidmannslust.

I. Himmelsbriefe.

In Kempten wurde in den Jahren 1894 bis 1896 eine Ökonomenfamilie nach und nach um 8500 M. betrogen dadurch, daß ihr religiöser Aberglaube ausgenutzt und ihnen weisgemacht wurde, ihre verstorbene Tochter Ursula brauche das Geld, um aus dem Fegefeuer erlöst zu werden. Die Betrüger fabrizierten gar etwa 50 Briefe, die bald von der Mutter Gottes, bald von Jesus geschrieben waren, bald von der verstorbenen Ursula herrühren sollten. In diesen Briefen quittierten die Himmlischen dankend über den Empfang aller möglichen Geschenke, Briefe, Photographie der noch lebenden Tochter der Betrogenen namens Anna (für ihren himmlischen Bräutigam), für einen Ofen, seidene Tücher, eine Uhr, Käsnudeln, einen Blechleuchter und viele andere gar nützliche und schöne Dinge. Dieser Prozeß ist schon eingehend aktenmäßig dargestellt worden.¹⁾

Kürzlich passierte in Hamburg ein ganz analoger Fall mit so frappanter Ähnlichkeit in vielen Details, daß man fast versucht sein könnte, an eine bewußte Nachahmung jenes Betrugers zu glauben. Ich entnehme nachstehende Schilderung Zeitungsberichten, hoffe aber, den kulturhistorisch und volkskundlich hochinteressanten Fall später einmal auf Grund der Akten darstellen zu können.

Wegen Betrugers hatte sich die erst seit Dezember 1906 verheiratete Ehefrau Berta Schäfer geborene Scholz, vor dem Hamburger Landgericht zu verantworten. Die Angeklagte war Ende 1905 eine Zeitlang bei der in der Hopfenstraße (St. Pauli) wohnenden Ehefrau B. als Dienstmädchen in Stellung. Während dieser Zeit wurde

1) Hans Walch. „Himmelsbriefe“ in „Der Pitaval der Gegenwart“, Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 59—92. Vgl. hierzu meine Bemerkungen über „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß“ in der „Ztschr. der Vereins für Volkskunde“ (Berlin 1906). p. 422—426.

ihr bekannt, daß sich die erste Frau des Ehemannes B. vor etwa 10 Jahren im schwangeren Zustande erschossen hatte, ferner, daß Frau B. in ihrer pommerschen Heimat einen Jugendgeliebten mit Vornamen Hermann hatte, mit dem sie vor 24 Jahren in aller Ehrbarkeit verkehrt hatte. Die Kenntnis dieser beiden Umstände sowie die überaus große Einfältigkeit der Frau B. benutzte die Angeklagte zur Ausübung einer Reihe kaum glaublicher Betrügereien. Als sie die Stellung der Frau B. verlassen hatte, suchte sie später ihre frühere Dienstherrin noch häufig auf und wußte ihr beizubringen, daß sie nächtlicherwise Geistererscheinungen habe. Zunächst erzählte sie der Frau B., die verstorbene erste Frau des B. sei ihr erschienen und habe ihr mitgeteilt, sie habe im Himmel ein Mädchen geboren, mit dem sie sich nackt im Himmelsgefängnis befinde. Die jetzige Frau B. solle für beide das nötige Zeug beschaffen. Von oben sei bestimmt worden, sie solle nach der Heimat der Frau B. reisen, ihr Mann sei nicht für sie bestimmt, sondern ein Mann mit braunen Augen. (Soviel hatte die geriebene Betrügerin aus den gelegentlichen Erzählungen der Frau B. herausgehört, daß der Jugendgeliebte Hermann braune Augen hatte). Die Frau B. beschaffte das erforderliche Reisegeld. Die Schäfer blieb einige Tage fort, kam dann aber wieder und sagte, sie sei in Pommern gewesen und habe dort den Hermann getroffen; sie (Frau B.) bekäme ihn auch noch später zum Mann. Hermann erschien ihr (der Angeklagten) angeblich nun auch im Schläfe. Er habe verschiedene Wünsche, die zunächst erfüllt werden müßten. Später würde alles doppelt zurückbezahlt. Dann folgten weitere schwindelhafte Erzählungen über Mutter und Kind im Himmel. Das Mädchen, Emilie mit Namen, solle konfirmiert werden; Christus wolle sich mit dem Mädchen verloben. Emilie sei zwar erst zehn Jahre alt, aber im Himmel zählten die Jahre doppelt! Gott wolle die Verlobung nicht zugeben, Frau B. müßte erst 200 M. in den Himmel senden, dann käme die Verlobung zustande. Frau B. konnte nur 120 Mark auftreiben. Darauf erklärte ihr die Angeklagte, Gott habe 80 Mark von der Forderung abgelassen, den Rest müsse Frau B. in zwei Raten von 40 Mark nachzahlen. Durch derartige Erzählungen und durch von ihr abgefaßte Briefe, die aber angeblich himmlische Personen auf ihrem Bette geschrieben haben sollten, ergaunerte die Angeklagte von der Frau B. etwa 1500 Mark bares Geld und allerlei Sachen: Kleidungsstücke, Mobilien, Schmucksachen, Wäsche usw. im Werte von etwa 500 Mark. Die Angeklagte, die am 29. Januar d. J. verhaftet wurde, wie wir seinerzeit auch berichtet haben, gab sämtliche Betrügereien zu. Einige der erhaltenen Sachen habe sie

ihrer Wirtin geschenkt, andere, wie auch das Geld, für sich verbraucht. Sie habe ein Kind zu versorgen und einen Teil des Geldes zu diesem Zweck verwendet. Zu den Schwindeleien sei sie durch die Leichtgläubigkeit der Frau B. gekommen. Die Zeugin (Frau B.) erklärte, die Angeklagte habe sie mit ihren Erzählungen sehr gequält; sie habe ihr zuerst geglaubt, später allerdings eingesehen, daß sie betrogen worden sei. Das Geld habe sie sich von Angehörigen und Geschäftsleuten geliehen, teilweise habe sie auch die Miete dazu verwendet, die Wünsche der Angeklagten zu befriedigen. Sie befindet sich jetzt in einer mißlichen Lage. Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte zwei Jahre Gefängnis. Das Gericht erkannte auf ein Jahr Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust. Die Untersuchungshaft wurde der Schwindelmeierin in Anrechnung gebracht.¹⁾

Im letzten Augenblick, während der Korrektur, finde ich noch folgenden interessanten Wiener Fall, der allerdings noch nicht endgültig erledigt ist. Ich gebe die Notiz hier mit einigen Kürzungen im wesentlichen wörtlich so wieder, wie ich sie fand.

Vor einem Erkenntnissenat hatten sich die 46 jährige Haushälterin Katharina Holzinger und ihre 17 jährige Tochter Marie wegen Diebstahls und Betrugs zu verantworten. Nach der Anklage kam Katharina Holzinger, die früher in Budweis lebte, vor zwei Jahren nach Wien und lernte hier Frau Worsch-Aschmüller, eine sehr religiöse Dame, kennen, zu der sie dann übersiedelte. Mutter und Tochter spiegelten ihr vor, daß man mit den Seelen der Verstorbenen sprechen könne. Um den Verkehr mit den Seelen zu ermöglichen, schaffte die Holzinger schwarzes Papier an, auf welches verschiedene Buchstaben und Ziffern sowie die Worte „Ja“ und „Nein“ in weißer Schrift angebracht waren. Mit Hilfe einer Pappschachtel und durch Bewegungen mit den Schriftzeichen wurden ganze Gespräche mit den Verstorbenen geführt.

Außerdem wurden in der Wohnung fortwährend Briefe gefunden, die mit dem Namen des verstorbenen Adoptivvaters der Frau Worsch oder ihres Beichtvaters Kasimir Behem oder mit dem Namen des Vaters der Holzinger gezeichnet waren. In diesen Briefen erteilten die Seelen der Verstorbenen Befehle. Sie verlangten Eßwaren, Geld zu einer Mission, Errichtung eines Altars, einer Wallfahrt, sie verlangten die Behebung eines Bankdepots der Frau Worsch und versprachen, letzteres zu vermehren oder ihr zu einem Logsgewinn zu verhelfen. Frau Worsch-Aschmüller, die der festen Überzeugung war,

1) „Märkische Volkszeitung“, Berlin, 1. Mai 1907.

daß diese Briefe der Verstorbenen aus dem Jenseits ihr gesendet seien, kam allen von den Verstorbenen geäußerten Wünsche nach. Erst im November 1907, als die Holzinger nach Budweis abreiste und Frau Worsch unter den Effekten der Verreisten Pfandscheine über ihren Schmuck, Wäsche und dergleichen vorfand und schließlich feststellte, daß die Wertpapiere, die sie auf Weisung der Verstorbenen in eine Lade gelegt hatte, damit sie sich vermehren, verschwunden seien, sah sie ein, daß sie beschwindelt und bestohlen worden war.

Marie Holzinger gab zu, Briefe geschrieben zu haben, in welchen die Seelen von Verstorbenen die Frau Worsch baten, ihnen Fleisch, Gemüse, Mehlspeise, Gefrorenes und Obst auf den Hausaltar zu stellen, das Geld zur Ausstattung einer Mission in eine Sparbüchse zu legen. Die Nahrungsmittel und die Geldbeträge gibt Marie Holzinger zu, zum Teile an sich genommen zu haben. Das Übrige dürfte ihre Mutter gegessen oder eingesteckt haben. Ebenso ist sie geständig, Schmuck, Geld, Stoffe und Wäsche, die auf Wunsch der Verstorbenen zur Ausstattung des Hausaltars verwendet werden sollten, verpfändet zu haben. Katharina Holzinger leugnete die Schuld und behauptete, sie habe tatsächlich geglaubt, daß die Bitten um Geld von den Verstorbenen herrührten, sie sei in ihrem Glauben an die Geister von der Tochter bestärkt worden. Sie war es aber, die der Frau Worsch ihre Tochter als Medium empfohlen hat.

Der Verteidiger stellte den Antrag, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten Katharina Holzinger untersuchen zu lassen, da die Angeklagte selbst an Visionen leide und an Geistererscheinungen glaube. Sie sei überdies schwer hysterisch und habe dreizehn Jahre lang einen Mann gepflegt, der von dem gleichen Wahne befallen war. Außerdem seien ihre beiden Schwestern geisteskrank, die eine habe vor einem Jahre in der Kirche bei der Maïandacht dadurch große Störungen hervorgerufen, indem sie laut aufschrie, sie sehe Geister von Verstorbenen umhergehen, die ihr zuwinken.

Der Staatsanwalt entgegnete, daß die Angeklagte während der mehrmonatigen Untersuchung von all diesen Vorfällen kein Wort erwähnt habe. Würde sie wirklich an Geister glauben, so hätte sie Speise und Trank, die sie für die Geister verlangte, nicht selbst verzehren dürfen.

Nach längerer Beratung beschloß der Gerichtshof, die Verhandlung zu vertagen, um den Geisteszustand der Angeklagten durch Psychiater untersuchen zu lassen.¹⁾

1) „Neues Wiener Journal“, 20. Juni 1908.

Wenngleich der Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, darf man auch diesen Fall hier anreihen, denn für unsern Zweck ist es irrelevant, ob Katharina Holzinger geisteskrank ist oder nicht. Für uns kommt es nur darauf an, daß Frau Worsch, eine „sehr religiöse“ Dame, durch diesen plumpen Schwindel sich hat täuschen lassen.

Wenn wir nach den Gründen forschen, wie es möglich ist, noch im 20. Jahrhundert einen derartig plumpen Betrug mit Erfolg ins Werk zu setzen, so werden wir vor allem die von der orthodoxen christlichen Geistlichkeit gelehrte Realität von Himmel und Hölle dafür verantwortlich machen müssen, in zweiter Linie aber die spiritistischen Berichte über einen Verkehr mit dem Jenseits. Daß die Spiritisten Geisterschriften kennen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.¹⁾

Die spiritistischen Ansichten über die Möglichkeit, mit Hilfe geeigneter Apparate, z. B. eines Psychographen oder einer Planchette,²⁾ Geisterschriften zu erhalten, hat auch den in großartigem Maßstab verübten Planchettenschwindel durch William Scott begünstigt, der als „Professor“ Maxim oder Tokal jahrelang ganz wertlose „Planchetten“ vertrieb und infolge seiner geschickten und frivolen Reklame derartigen Absatz fand, daß er an einem Tage mitunter für mehr als 10 000 Mark Nachnahmepakete absandte. Ich hatte mich schon längere Zeit mit der Entlarvung des Schwindlers befaßt und manche dienlichen Materialien gesammelt, als ihm endlich im Februar dieses Jahres von der Berliner Kriminalpolizei das Handwerk gelegt werden konnte. Leider wurde Scott trotz m. E. vorliegenden Fluchtverdachts — er ist noch dazu Amerikaner! — gegen Stellung einer Kaution von 100 000 Mark aus der Untersuchungshaft entlassen! Er tat das schlaueste, was er tun konnte und verduftete nach Zeitungsnotizen Anfang Juli des Jahres und wird nun wohl im Ausland die Früchte seiner Spekulation auf die Leichtgläubigkeit in Ruhe genießen, denn

1) Vgl. auch Lapponi „Hypnotismus und Spiritismus“, deutsch von Luttenbacher (Leipzig 1906), S. 113 ff. Neuerdings hat nach Zeitungsnotizen eine findige Sibylle, die auf der Höhe der Zeit steht, gar die Schreibmaschine als Wahrsageinstrument eingeführt. Ihre Methode ist sehr einfach: Die schöne Klientin muß mit verbundenen Augen einige Minuten „tippen“ und die „weise Frau“ deutet dann aus den sinnlosen Buchstaben, die angeblich durch Inspiration der Geister entstanden sind, die Zukunft. Damit aber Ben Akiba auch diesem „modernem“ Fortschritt gegenüber wieder einmal recht behält, sei daran erinnert, daß die Japaner schon seit langem zwar nicht auf der Schreibmaschine, wohl aber auf der Rechenmaschine weissagen und ein eingehendes System zur Deutung ausgeklügelt haben. (Vgl. die „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“, Bd. I, Heft S, S. 49 ff.)

2) Vgl. hierüber besonders Lehmann „Aberglaube und Zauberei“, deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1908), S. 438 ff. und 452.

die verfallene Kaution bildet nur einen kleinen Teil seines ergaunerten Vermögens. Meine schon früher ausgesprochene Hoffnung, daß er recht energisch bestraft werden möge¹⁾ wird sich also allem Anschein nach nicht erfüllen. Dies ist umso bedauerlicher, als er großes Unheil angerichtet hat.²⁾

Vor 5 Jahrzehnten vermittelte in Boston ein spiritistischer Betrüger einen Briefwechsel mit dem Jenseits und fand zahlreichen Zuspruch, trotzdem der „Postmeister aus dem Jenseits“, wie er sich bescheiden selbst nannte, pro Stück ein Porto von einem Dollar erhob. Die Antwort diktieren ihm vorgeblich die Geister der Abgeschiedenen. Ja, er ging noch weiter und besorgte Bildnisse der Gestorbenen, die im Geisterreiche selbst gezeichnet wurden. Ein Geistlicher soll sich gar durch Vermittlung des Wundermeisters eine „Himmelsbraut“ haben antrauen lassen. Das Bild, das ihm die ätherische Jungfrau geschickt hatte, hing er in seiner Kirche auf. Der Schwindler wurde schließlich nach mehreren Jahren durch den Maler, der die „Geisterbildnisse“ gefertigt hatte aus Rache entlarvt.³⁾

Daß aber auch manche überorthodoxe Geistliche einen Postverkehr mit den Himmlischen anbahnen, mag folgende Nachricht zeigen, die ich der bekannten „Zeitschrift für Spiritismus“ entnommen habe. Danach hat ein böhmischer Dorfpfarrer vor einigen Jahren an seiner Kirche Briefkasten anbringen lassen mit der Aufschrift: „An den heiligen Petrus“, „An die heilige Jungfrau“ und dergleichen. In diese Briefkasten sollten nach der Anweisung dieses Seelenhirten die gläubigen Schafe seiner Herde ihre schriftlich abgefaßten Anliegen in Briefform einlegen und gleichzeitig eine Rückmarke beifügen, worauf ihnen Antwort aus dem Himmel zugehen würde!

Hierher gehört es auch wohl, wenn ein Professor am Jesuitenkolleg in Linz schreibt: „Wegen der wirklichen oder vermuteten Korrespondenz mit der Geisterwelt bestehen die kirchlichen Verbote aufrecht“⁴⁾

1) Mein Buch über „Verbrechen“ und Aberglaube“, S. 96. Den hier erwähnten Fall Tiesmeyer werde ich „im Pitaval der Gegenwart“ aktenmäßig darstellen.

2) Vgl. meine Artikel „Der Tokalismus. Ein Kulturbild aus dem 20. Jahrhundert“ (Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung“ 5. Juli 1908) und „Maximplanchette und Tokalplanchette“ („Der Zeitungsverlag“ 5. September 1907).

3) Ad. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, 3. Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 779 unter Hinweis auf die „Leipziger Zeitung“ vom 14. Januar 1859.

4) Georg Kolb „Zur Behandlung des Aberglaubens“ („Linzer Theologische Quartalsschrift“ 1907, Heft 3/4, S. 788. — Der Verfasser, der so liebenswürdig

Diese Tatsachen zeigen, daß der Glaube, mit dem Jenseits in Verbindung zu treten, nach weitverbreiteten Anschauungen gar nicht so absurd ist, sodaß man in dem Kemptener, dem Hamburger und dem Wiener Fall durchaus nicht Geisteskrankheit oder auch nur einen hohen Grad von Geisteschwäche bei den Leichtgläubigen anzunehmen braucht! Der Volkskundige weiß, daß heutigen Tages auch die bizarrsten Ideen, wenn sie nur mit einigermaßen Geschick inszeniert werden, auch bei völlig Geistesgesunden, oft sogar bei „Gebildeten“ und mitunter selbst bei Männern von ausgezeichneter Begabung auf ein dankbares Publikum rechnen dürfen! Die Absurdität einer Glaubensvorstellung gibt also höchstens einen Hinweis darauf, daß es angebracht sei, nachzuforschen, ob sich sonstige physische oder psychische Anomalien ergeben, welche eine geistige Anormalität erweisen, bildet aber noch keineswegs, wie man mitunter annimmt, für sich allein schon den Beweis für Geisteskrankheit. Ferner zeigen uns die zuletzt beigebrachten Parallelen aus spiritistischem und hyperorthodoxen Lager, daß der Glaube mit den Toten in Verkehr treten zu können, nicht nur bei den Naturvölkern vorkommt, sondern in gewissen Schichten der modernen Kulturvölker auch noch einen günstigen Boden findet. Man braucht daher trotz der zunächst frappierenden Ähnlichkeit des Vorgehens der Kemptener und Hamburger Betrüger durchaus nicht an eine Entlehnung zu denken, wenngleich es natürlich möglich ist, daß Frau Schäfer seiner Zeit in den Zeitungen von dem Kemptener Betrugsprozeß gelesen und ihr Vorgehen darnach eingerichtet hat. Ebenso gut ist es aber denkbar, daß Frau Schäfer auf Grund der allgemeinen Ideen über einen Verkehr mit dem Jenseits vollkommen selbständig auf ihren außergewöhnlichen Betrugstrick gekommen ist! Wir hätten dann hier einen eigenartigen Fall eines „Völkergedankens“ im Sinne des Altmeisters Bastian.

2. Zur Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner.

Über die bayerischen Zigeuner berichtet der bekannte Ethnologe Professor Dr. Richard Andree ausführlich in dem Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, XXXVII (1906) Nr. 1 S. 1—4 indem er im wesentlichen einen Vortrag wiedergibt, den er am 24. November 1905 in der Münchener anthropologischen Gesellschaft gehalten hat. Er stützt sich dabei auf die Angaben des „Zigeunerbuches“, das Oberregierungs-

war, mir seine sonst nicht zugängliche Abhandlung zu übersenden, verweist dort auch auf P. Noldin. Summa Th. mor. II. tom. nr. 170 nota c.

rat Dillmann im Auftrage der Königlichen Polizeidirektion zu München herausgegeben hat. Das Buch enthält auf 328 enggedruckten Oktavseiten nach einer kurzen Einleitung und Anführung der auf die Zigeuner bezüglichen Bestimmungen ein umfangreiches Personalverzeichnis, in welchem Erhebungen bezüglich des Namens, der Religion, des Familienstandes, des Berufes, der Geburten, der Staatsangehörigkeit, der Strafen von 3350 Zigeunern behandelt werden. Tätowierungen werden oft erwähnt; mehr noch Hieb-, Stich- und Schußnarben, welche auf Gewalttätigkeit hindeuten. Man sagt, daß sie der Patengeschenke gutherziger Christen wegen ihre Kinder gern auch wiederholt taufen lassen. Auch zahlreiche Schnurren und Anekdoten der serbischen und kroatischen Zigeuner haben derartige „Bekehrungen“ aus egoistischen Beweggründen gar häufig zum Motiv, worüber zu vergleichen ist das köstliche von dem unermüdeten Folkloristen Dr. Friedrich S. Krauß herausgegebene Büchlein „Zigeunerhumor“ (Leipzig 1907) S. 18, 19, 22 usw. Interessant ist, daß auch Dr. George Paul Hönnns in seinem „Betrugslexikon“, neue Auflage (Leipzig 1743) S. 453 diesen Gaunerkniff erwähnt und auf die ausführlicheren Angaben bei Gerber im dritten Teile seiner „Unerkannten Sünden der Welt“ hinweist. Fast alle Erwachsenen sind schon bestraft und ihre Subsistenz beruht meist auf Bettel und unrechtmäßigem Erwerb. Hierüber sagt das „Zigeunerbuch“ — nach dem Zitate von Andree — folgendes: „Hierbei spielt der Gelegenheits-, Taschen- und Ladendiebstahl, sowie der planmäßig ausgeführte Diebstahl beim Geldwechselln eine Rolle, wobei der Zigeuner Münzen mit bestimmten Jahreszahlen oder Münzzeichen verlangt und dabei selbst in die fremde Kasse greift. Der Taschendiebstahl wird von den Zigeunern in der Weise ausgeführt, daß sie vorgeben, Gicht und ähnliche Leiden wegzaubern zu können. Sie führen zunächst um die kranke Person einen Tanz auf, bestreichen dann mit den Händen die kranken Glieder, klopfen an die Taschen und holen unbemerkt die Börse oder dergleichen heraus. Dazu kommt der Betrug beim Pferdehandel, der sogenannte Schatzgräberschwindel, das Herauslocken von „Opfergeld“ zur Heilung verhexten Viehes und zur Erlösung armer Seelen. Mitleid, Furcht und Aberglaube veranlassen die Bauern, den Zigeunern verlangte Nahrungsmittel und Obdach umsonst zu geben. „Von Zigeunern eingenommenes Geld bringt Unglück und, zum eigenen gelegte, wird es samt diesem von den Zigeunern wieder fortgezaubert.

Diese Schilderung von den kriminellen Charaktereigenschaften und von den zigeunerischen Spezialdelikten der Zigeuner stimmt vollkommen mit dem überein, was uns bisher schon darüber bekannt ist.

Was insbesondere den Betrug unter Benutzung abergläubischer Vorstellungen anlangt, so finden sich auch in dem oben erwähnten Büchlein von Krauß mehrere originelle Beispiele. Von den vielen Zeitungsberichten, die ich in den letzten Jahren über derartige Zigeunerdelikte gesammelt habe, handelt es sich in den meisten Fällen um bayerische Verhältnisse. Ob dies rein zufällig ist oder ob dies so zu erklären ist, daß in Bayern besonders viel Zigeuner umherstreifen, oder ob der den Wunder- und Aberglauben begünstigende Einfluß der katholischen Religion sich geltend macht, muß ich mangels genauer Daten dahingestellt sein lassen. Daß den Zigeunern selten ihr Begehrt abgeschlagen wird, geht zweifellos darauf zurück, daß man sie für Hexenmeister hält, sich vor ihrem „bösen Blick“ fürchtet und glaubt, daß ihr Fluch in Erfüllung gehen werde. Von den zahlreichen Materialien, die ich über die Wirksamkeit von Fluch und Segen in primitiven Entwicklungsstadien und über die Beziehungen zwischen Bettelei und Aberglauben gesammelt habe, sei hier nur angeführt, daß nach A. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien“ (Lissa i. P. 1906) S. 26f in der Provinz Posen der Glaube an die Zauberkraft der Zigeuner im Volke noch heutigen Tages weit verbreitet ist. Bezeichnend ist, daß nach einer Sage ein Wäldchen bei Kirchenpopowo verwünscht ist, seitdem Zigeuner von dort vor längeren Jahren vertrieben wurden und unter Verwünschungen und Flüchen abzogen. „Die Leute erzählen, daß einem Bauern, der von jener Stelle Sand zum Bau eines Schweinestalles nahm, alle Schweine kreppten. Einem andern sollen die Pferde kreppt sein, weil er aus dem Wäldchen trockenes Laub geholt und es den Pferden untergestreut hatte.“

In Schwaben erzählt man, daß einer Bauersfrau von einer Zigeunerin prophezeit wurde, sie werde von ihrem Mann hintergangen, daß sie darauf das Zigeunerweib tüchtig durchgeprügelt habe, da sie nur lüge, um Geld zu verdienen, daß sich jene dann aber gerächt habe, indem sie durch gewisse mystische Prozeduren ein furchtbares Hagelwetter heraufbeschworen habe (Ernst Steier, „Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben“, Teil I Stuttgart 1852, S. 190); auch in Oldenburg traute man den Zigeunern allerhand Zauberkünste zu (L. Strackerjan „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ Bd. II, Oldenburg 1867 S. 12 f.)

Ein Zigarrensortierer Viehstaedt in Berlin, dem ich manches über brandenburgischen Volksglauben verdanke, erzählte mir, man dürfe Zigeunern keine Gabe verweigern, sonst verursachten sie Krankheit, indem sie den Betreffenden zu hypnotisieren verständen. Mein Ge-

währmann glaubte selbst daran und suchte sich hier wie bei andern Gelegenheiten die vom Volk angenommenen Zauberwirkungen auf höchst moderne Weise durch Hypnose zu erklären. Nach Dr. Kühnau „Hexen und Hexenzauber“ („Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“, Heft XIII, Breslau 1905 S. 96f) gelten auch in Schlesien die Zigeuner allgemein als zauberkundig. In Fürstlich-Langenau bei Katscher pflegen die Leute, sobald eine Zigeunerbande ins Dorf kommt, zu sagen: Gebt nur den Zigeunern, denn sonst nehmen sie vom Hofe Stricke, ziehen sie durch die Obstbäume und vergraben sie: Sobald die Stricke verfault sind, muß auch der Besitzer des Hofes sterben. Es ist dies die bekannte Prozedur des envoûtements. Derselbe Glaube soll auch in andern Gegenden Schlesiens herrschen. Bei den serbischen Zigeunern ist das Betteln ein regel-rechter Berufsweig, und ein geschickter Bettler ist hochangesehen.¹⁾ Hierüber äußert sich einer der besten Kenner der Zigeuner, Professor Tihomir R. Gjorgjevic in seiner ausführlichen Monographie über „Die Zigeuner in Serbien“ Teil I („Mitteilungen zur Zigeunerkunde“, Bd. II Budapest 1903 S. 43) folgendermaßen:

„Dem Betteln liegen auch die Zigeuner ob, jedoch meistens die Zigeunerinnen. Sie betrachten jedes Haus als ihnen tributpflichtig. Gewöhnlich pilgern sie selbst mit riesigen Schappsäcken über dem Rücken von Haus zu Haus. Wenn sie in ein Bauernhaus eintreten, setzen sie sich nieder und warten so lange, bis ihnen die Schaffnerin eine Gabe erteilt. Weigert sich die Hausverwalterin dies zu tun, so begehren sie frech auf, wie mit einem guten Rechte, bis sie sie mürbe machen und sie ihnen einen Löffel voll Mehl, Bohnen, Hülsenfrüchte, Kraut, Zwiebel oder sonst etwas gibt. Wenn man ihnen zu wenig schenkt, schmeicheln und speichellecken sie auf jede mögliche Weise, um mehr herauszulocken. Das serbische Sprichwort sagt mit Hinblick darauf: der Zigeunerin Antlitz ist schwarz, doch der Rucksack voll; schwarz ist in dieser Verbindung gleichbedeutend mit schamlos, ehrlos. Und tatsächlich vermögen die Zigeunerinnen ihre mit allerlei Sachen vollgestopften Rucksäcke kaum zu erschleppen. Die Zigeunerinnen stecken in den Rucksack alles hinein, was man ihnen gibt. Eine sprichwörtliche serbische Redensart zur Bezeichnung eines wirren Gemengsels lautet: alles mögliche, wie in einem Zigeunerrucksack“.

Die Serben betrachten das Betteln der Zigeuner als etwas ganz Naturgemäßes und niemand verargt es ihnen, weil man ihren Hang zum Betteln als einen von Gott über sie verhängten Fluch betrachtet.

1) Auch das Stehlen ist nicht sündhaft: Vgl. die Selnurre bei Krauß a. a. O., S. 53 ff.

Aus Gornja Zleginja (Bezirk Zupa, Kreis Krus̄evac) berichtet Gjorgjević folgenden bei den Serben verbreiteten Volksglauben: „In alter Zeit berief einmal Gott alle Völker, um ihnen ihre Berufsarten zuzuteilen. Sie erschienen und er teilte jedem einen Berufszweig zu. Der Zigeuner hatte sich hinter Gottes Rücken versteckt und als Gott mit der Verteilung zu Ende war, trat der Zigeuner hervor und rief aus: „O Herr, mich hast Du vergessen!“ — „I, wo hast Du denn gesteckt?“ fragte ihn Gott. — „Hinter Deinem Rücken“, erwiderte der Zigeuner. — „Hast Du nun lieber, daß ich Dir selber zuteile oder daß Dir alle die da zuteilen sollen?“ fragte ihn Gott und wies mit der Hand auf das versammelte Volk hin. — „Ich hätte es lieber, daß mir alle diese zuteilen mögen, als Du allein“, antwortete der Zigeuner. — „Geschehe und es widerfahre Dir also“, sprach Gott. Also verblieb es bis auf den heutigen Tag. Seit jener Zeit haben die Zigeuner keinen Staat, sondern sind zerstreut über die ganze Welt und dem Betteln ergeben.“

So finden wir überall, daß die Zigeuner als besonderer Zauberkunst mächtige Wesen gelten und daß ihr Betteln ihnen durch den Volksglauben sehr erleichtert wird. Es liegt sehr nahe, daß die Zigeuner den vorhandenen Volksglauben selber kräftig nähren und nach Möglichkeit für ihre selbstischen Zwecke ausnutzen. Wie ich kürzlich in meinem kleinen Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (B. G. Teubner, Leipzig, Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“) an verschiedenen Beispielen (S. 21, 50 f., 82 f., 89, 101, 127 ff.) gezeigt habe, wird dieser Volksglaube von den Zigeunern zu Betrügereien gehörig ausgenutzt. Wir finden also die Behauptung von Hans Groß bestätigt, daß der Zigeuner überall der gleiche bleibe, unter welchem Volk er auch lebe. Für äußerst wünschenswert würden wir es halten, wenn ähnliche amtliche Erhebungen über die Zigeuner, wie sie die Münchener Polizeidirektion bezüglich der bayerischen angestellt hat, von den übrigen deutschen Einzelstaaten und von Österreich auf möglichst breiter Grundlage nachgeahmt würden: Anthropologie und Ethnologie wurden aus einem derartigen gesicherten Material nicht weniger Nutzen ziehen als die praktische Kriminalistik.

Wenn wir eben bemerkten, daß die Zigeuner überall dieselben charakteristischen Stammeseigentümlichkeiten zu haben scheinen, so müssen wir diese Behauptung etwas einschränken. Denn die armenischen Zigeuner, über die Papasian im Jahre 1901 in der russischen „Ethnographischen Rundschau“ ausführlich gehandelt hat, scheinen in der Tat weiße Raben zu sein. Nach dem Referate von Dr. Stieda im „Archiv für Anthropologie“ 1906 S. 288 f. unterscheidet sich die

Boscha-Frau ganz auffällig von andern Zigeunerfrauen durch ihre Reinlichkeit und Schamhaftigkeit. Sie wahrsagt nicht, legt keine Karten, ist keine Berufstänzerin. „Seitdem die Boscha sich zum Christentum bekennen, haben sie dies alles aufgegeben. Wenn sie auch gelegentlich den Knüttel in die Hand nimmt und gewalttätig wird, auf Scherz- und Schimpfreden derb antwortet, alles läßt sie hingehen, aber wehe dem, der ihre Ehre angreift! Sie stiehlt niemals, der Mann gelegentlich — sonst ist der Boscha ehrlich und zuverlässig und einfach, ohne Zeugen, ohne Dokumente, borgt er, gibt alles wieder, bezahlt stets seine Schulden, nimmt niemals Prozente. Er fürchtet den Eid, aber geschworene Eide verletzt er nie, er betrügt keinen Menschen, wenn es ihm vielleicht auch Vorteil bringen würde. Gegen Fremde ist er egoistisch, gegen seine Verwandten und Stammesgenossen dagegen herzlich und freundlich. Sie unterstützen sich auf jede Weise. Die Boscha sind frei von allem Aberglauben, deshalb nehmen sie zu Opferungen, Gebeten usw. niemals ihre Zuflucht.“ Es wäre sehr interessant, auch für uns Kriminalisten, wenn wir näheres über diesen einzigartigen Zigeunerstamm erfahren könnten. Ob wir wohl hoffen dürfen, daß im Laufe der Jahrhunderte bei geeigneter Behandlung auch unsere Zigeuner einstens noch brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden?

Fast allerdings könnte man daran verzweifeln, aus den Zigeunern jemals Staatsbürger machen zu wollen, wenn man den Aufsatz von E. O. Winstedt „Gypsy-Civilisation“ („Journal of the Gypsy Lore Society“ 1908) liest. Nach einem Referat über diesen mir nicht zugänglichen Aufsatz im „Globus“ (1908 S. 49f.) findet sich hier eine gute Zusammenstellung der Maßregeln, die man bisher gemacht hat, um die Zigeuner selbsthaft zu machen und die alle mehr oder weniger gescheitert sind. Die Maßregeln unter Maria Theresia und Kaiser Joseph in Ungarn und Siebenbürgen hatten nur Mißerfolg, da sich die Zigeuner aufs Äußerste gegen den Ackerbau sträubten. Auch der Erzherzog Joseph, ein bekannter Zigeunerfreund und Zigeunerkenner, tat alles Mögliche, um sie zu heben, aber gleichfalls ohne Erfolg. Auch in Spanien, Norwegen und England hat man bisher keinerlei dauernde Resultate erzielen können. In Deutschland sind die in Thüringen (Friedrichslohra) von Friedrich dem Großen „Für allerlei Gesindel“ errichtete Zigeuner-Kolonie, sowie die in Nassau (Mutterhausen) gänzlich mißglückt. So scheint es in der Tat, als sei es kaum möglich, die Zigeunerhorden jemals zu ordentlichen Bürgern zu erziehen. Berücksichtigt man aber, was wir oben über die armenischen Zigeuner beigebracht haben, sowie daß der Versuch, den

man in letzter Zeit mit der Selbsthaftmachung von Zigeunern im Norden Berlins gemacht hat, bisher ganz gut ausgefallen zu sein scheint, so wird man doch wohl zu dem Resultat kommen müssen, daß das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen ist. Bis auf weiteres werden die Zigeunerhorden aber noch lange Zeit ein sozialschädliches Element der modernen Kulturstaaten bilden. Sehr verkehrt aber wäre es, wenn man aus falschem Mitleid mit den Zigeunern fordern wollte, daß man ihr „Recht zu leben, auf Luft, Sonnenschein und Wandertrieb“, wie es in der oben genannten Zeitschrift Walter Gaslischan tut, verteidigen und aus diesem Grunde gegen die modernen Maßregeln gegen die Zigeuner Front machen wollte. Der Staat handelt hier vielmehr nur in einer Art Notwehr gegen die Übergriffe der braunen Horden und da es bei Delikten die von einzelnen Mitgliedern von Zigeunerbanden verübt werden, oft so schwierig ist, den wahren Täter zu eruieren, dürfte es im Gegenteil sogar angebracht sein, den Kampf gegen die Zigeuner noch weit energischer als bisher zu betreiben, insbesondere in gewissem Umfange die in der Regel allerdings nur primitiven Entwicklungsstadien angehörige strafrechtliche Solidarhaftung wieder einzuführen.

3. Beten und Verbrechen.

Dafür, daß man gleichzeitig eifriger Beter und hartnäckiger Verbrecher sein kann, hat Ferri¹⁾ schon mehrere bekannte Belege beigebracht. Er erzählt uns von dem italienischen Briganten Biagini, der in seinem Portemonnaie zwei Fürbitten aufbewahrte, die er andächtig jeden Abend hersagte. Der Frauenmörder Verzeni besuchte häufig die Kirche und gehörte einer sehr religiösen Familie an. Nach Kennan wird ein russischer Bauer, mag er auch ein Räuber oder Mörder sein, nie vergessen, seine Gebete herzusagen. Im Jahre 1852 kam es in dem Prozeß Fenayron zur Sprache, daß die Gattenmörderin kurz vor der Tat in der Kirche gewesen war um vom Himmel das Gelingen des Verbrechens zu erbitten. Und aus der Bretagne weiß Elisée Réclus von einer Kapelle bei Trégnier zu berichten, in der man nachts um das Gelingen wilder Verbrechen flehte; die Frau betete dort um den Tod eines verhassten Gatten und der Sohn um das Ende eines Vaters, der ihn zu lange auf die Erbschaft warten ließ. Diesen Fällen möchte ich einige weitere anschließen. Im Elsaß

1) Ferri „Religion und Verbrechen“ in „Die Zukunft“, Jhg. VII, Berlin 1899, Nr. 40, S. 28 ff.

wurde Anfang Januar 1906 ein Einbrecher erwischt und durch einen Schuß schwer verletzt. Der Dieb gab als Motiv Hunger an, da ihm als einem vorbestraften Menschen keine Arbeitsgelegenheit gewährt worden sei. Daß es ihm beim letzten Einbruche so schlecht gegangen war, erklärte er damit, daß er nicht wie in früheren Fällen um den Erfolg gebetet habe.¹⁾ Nach dem bekannten Schriftsteller Hansjakob, dem lebendigen Schilderer Schwarzwälder Bauertums soll es bei den Bauern im Schwarzwald noch vorkommen, daß der Sohn um ein baldiges seliges Ende des Vaters betet, da die für die arbeitsunfähigen Eltern vertragsmäßig ausgemachten Altenteile den Bauern oft ein Gegenstand schwerer Sorge sind.²⁾ Ganz Ähnliches wie von dem Elsässer Einbrecher wurde mir von einem Hamburger berichtet, den mein Gewährsmann, der von 1899 bis 1902 am Hamburger Untersuchungsgefängnis als Seelsorger wirkte, in seiner amtlichen Tätigkeit kennen gelernt hat. Dieser Dieb, der vielfach gestohlen hatte und an dessen Namen sich mein Gewährsmann nicht mehr erinnert, erzählte dem Geistlichen eines Tages, er pflege regelmäßig zu beten, und zwar immer vor einem Diebstahl, Gott möge ihn den Diebstahl gelingen lassen, und das habe Gott auch stets getan, nur das letztmal habe sein Gebet nicht geholfen. Der Dieb erzählte dies ganz ruhig und „offenbar in gutem Glauben, richtig gehandelt zu haben.“³⁾ Krasser als in derartigen Anschauungen kann die moral insanity vieler Gewohnheitsverbrecher, die Überzeugung von der sozialen und ethischen Berechtigung ihres verbrecherischen Treibens kaum zum Ausdruck kommen!

Ein anderer höchst merkwürdiger Fall ereignete sich Mitte der neunziger Jahre in Bayern. Eine sehr fromme Familie Korn wurde von abgefeymten Schwindlern unter Benutzung ihres religiösen Aberglaubens aufs ärgste geprellt. Die Angeklagte gab unter anderem zu, in einer Klosterkirche Wachskerzen geopfert zu haben, damit die Großmutter des Simon Korn, welche vermögend war, recht bald sterbe. Sie behauptete dies auf Anregung der Frau Korn und ihrer Tochter Anna getan zu haben, welche sie auch hätten veranlassen wollen, die Großmutter zu vergiften, doch wurden diese Beschuldigungen von den Frauen als Lügen zurückgewiesen.⁴⁾ Manches spricht

1) Nach einer mir von dem Chemiker Abels (München) übersandten Notiz (vom 20. Januar 1906) eines in Frankfurt erscheinenden Blattes, vermutlich der „Frankfurter Zeitung“. 2) Ebenda.

3) Briefliche Mitteilung des früheren Gefängnisgeistlichen Dr. H. Beneke.

4) Walch „Himmelsbriefe“ („Der neue Pitaval der Gegenwart“), Bd. I, Heft 1, Leipzig 1903, p. 90.

aber dafür, daß die Angeklagte die Wahrheit gesagt hat. Die Angeklagte hatte nämlich eine Korrespondenz der Himmlischen mit der Familie Korn in Szene gesetzt; während die Briefe der Familie Korn an Jesus, die Mutter Gottes und die verstorbene Ursula Korn leider verloren gegangen sind, haben wir gegen 50 an die Himmlischen gerichtete Briefe, die Walch teils im Wortlaut, teils durch Inhaltsangabe größten Teils veröffentlicht hat. In einem uns inhaltlich mitgeteilten Briefe läßt Maria bitten, es möchte die Familie Korn doch ein Darlehn aufnehmen und ihnen bald das Geld schicken, denn die Großmutter werde noch nicht gleich sterben, da der Tag noch nicht da sei, immerhin aber würden sie von ihr bald ein großes Erbgut erhalten.¹⁾ Noch deutlicher ist folgende Stelle aus einem vom „Gottessohn Jesus Christus“ unterzeichneten Briefe. Hier heißt es: „Helfet uns doch nochmals aus und sendet 2000 Mk., dann brauchen wir nichts mehr —, habet doch keine solchen Ängsten, die macht euch nur der böse Feind, der gibt euch ein, daß ihr nicht glauben sollt, daß ich euch aushelfe, und die Großmutter hole.“²⁾ In einem dritten Briefe endlich werden, wie Walch bemerkt, die Kornschen Eheleute darüber beschwichtigt, daß Christus sein Versprechen, die Großmutter zu sich zu nehmen, nicht gehalten hat, und wird das Versprechen erneuert, indem es weiter wörtlich heißt: „O liebe Stellvertreter Gottes, ich habe es gehört, wie ihr so traurig zu der kranken Cölestine gesagt habt, wenn nur einmal die Großmutter sterben würde, jetzt hat man es uns auf den Herbst gewiß versprochen, und jetzt ist es wieder nichts, und wir können weiß Gott wie lange warten, und ich sah, wie es euch reute, daß ihr uns das Geld gegeben —, o liebe Engelspilger, habet nur ein rechtes Vertrauen, und werdet nicht kleingläubig, ich weiß schon, daß ich euch versprochen habe, ich hole die Großmutter im Herbst, lasset den Mut nicht sinken, ich werde sie einmal an einem unverhofften Tage holen.“³⁾ Hier haben wir also eine höchst „religiöse“ bayerische Familie vor uns, die um den Tod der Eltern betet; nimmt man noch die oben aus der Bretagne und aus dem Schwarzwald beigebrachten Fälle hinzu, so sieht man, daß manche Volksschichten sich noch nicht allzuweit von der bei

1) Walch a. a. O., S. 50.

2) eod. S. 55.

3) eod. p. 86. Diese wichtigste Stelle war mir leider bei Abfassung meiner Skizze „Himmelsbriefe in einem Betrugsprozeß“, (Ztscht. des Vereins für Volkskunde, Berlin 1906, p. 422—26) entgangen. Trotzdem habe ich schon dort die Vermutung aufgestellt, daß die Familie Korn höchstwahrscheinlich von dem Totopfern Kenntnis hatte.

den Naturvölkern verbreiteten Sitte, die Alten und lästige Kranke zu töten¹⁾ entfernt haben.

Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, weitere Mitteilungen über die „Religiosität“ der Verbrecher zu erhalten; durch derartige Materialien dürfte das Problem der Beziehung zwischen Religion und Verbrechen der Lösung näher gebracht werden, als durch lange statistische Tabellen.²⁾

4. Ein raffinierter Bettlerbetrug.

Jeder Kriminalist und Soziolog weiß, daß es mehr unverschämte wie verschämte Arme gibt, und daß die Leidensgeschichten, die uns professionelle Bettler erzählen, oder die Verkrüppelungen, die sie uns vortäuschen, vielfach nur erdichtet sind, um von mitleidigen Seelen milde Gaben herauszulocken.³⁾ In das Volk ist diese Erkenntnis leider immer noch nicht gedrungen. Der professionelle Bettler, der sich, ohne zu arbeiten, möglichst gut durchs Leben durchschlagen will, findet leider immer noch sein gutes Auskommen, vielfach sogar ein bedeutend besseres als hunderttausende fleißiger Arbeiter, Handwerker und kleiner Beamten. Vielfach beruht ihr Erfolg auf dem Aberglauben, daß es Glück bringe, jedem Bettler etwas zu geben, und daß andererseits der Fluch der ohne Gabe scheidenden Bettler in Erfüllung gehe.⁴⁾ Es liegt dem ja sicher ein ethischer Gedanke

1) Vgl. vorläufig Sartori „Die Sitte der Alten- und Krankentötung“ im „Globus“ LXVII, p. 108 ff. und Eduard Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von L. Katscher, Bd. I (Leipzig 1907), p. 322 ff. In der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft“ (Breslau) werde ich diese Sitte demnächst aufs eingehendste behandeln.

2) In der Ztschft. für Religionspsychologie (Halle a. S.) werde ich in kurzem ausführlich über „religiöse Verbrecher“ handeln. Aus der bisherigen Literatur hebe ich hervor: Aurelino Leal „La religion chez les condamnés à Bahia“ („Archives d'anthropologie criminelle“, Bd. 14, Paris 1899, S. 605—631; E. Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi“ („Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale“, Bd. 5, Torino 1884, S. 276—282) und Francesco Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907) S. 163 ff.

3) Vgl. beispielsweise die Angaben bei Löwenstimm „Das Bettlergewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse“ („Kriminalistische Studien“, Berlin 1901) p. 1 ff., und Roskoschny „Das arme Rußland“ (Leipzig 1889) p. 176 ff. Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. I (Berlin 1907) p. 324 ff. Lino Ferriani „Schlaue und glückliche Verbrecher“, deutsch von Ruhemann (Berlin 1899) p. 429 ff.

4) Vgl. z. B. Löwenstimm a. a. O. p. 22. V. Zingerle „Sagen aus Tirol“ in der „Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde“, Bd. II (Göttingen 1855) p. 57 f. Szulczewski „Allerhand fahrendes Volk in Kujawien“ (Liisa i. Pr. 1906) p. 11 vgl. p. 27. Zahlreiche Materialien über die Beziehungen zwischen

zugrunde, und wenn alle Bettler tatsächlich arme Leute wären, die unverschuldet ins Elend gekommen sind, so ließe sich gegen eine derartige Maxime kaum etwas einwenden. Da aber der größte Teil der Bettler das Betteln als Handwerk betreibt und tausenderlei Kniffe und Schliche anwendet, um seinen Beruf möglichst lukrativ zu gestalten, so muß das gedankenlose Almosengeben an jeden Unbekannten, der darum anspricht, ohne Prüfung seiner Würdigkeit als durchaus sozial schädlich bezeichnet werden. Die leichtfertigen Almosengeber, die ein gutes Werk zu tun glauben, unterstützen durch ihre übelangebrachte Mildtätigkeit vielfach schädliche Parasiten. Bis zu welcher unglaublichen Dreistigkeit derartige „Arme“ sich versteigen, mag folgendes Geschichtchen lehren, das vor kurzem durch die Presse ging: Zu einer als sehr wohlthätig bekannten reichen Dame kam eine in Eimsbüttel-Hamburg wohnende Frau. Die überaus ärmlich gekleidete Besucherin erzählte unter einem unversiegbaren Tränenstrom, daß ihr Mann, der Ernährer von vier Kindern gestorben sei und die Familie hilflos und in größter Not zurückgelassen habe. Nicht einmal Geld zu einer einfachen Beerdigung sei vorhanden. Die Dame versprach zu helfen, und schluchzend entfernte sich die Bittstellerin, nachdem sie noch ihre in Eimsbüttel gelegene Wohnung aufgegeben hatte. Bald darauf erhielt die Dame den Besuch einer Freundin, der sie von der grenzenlosen Not der armen Witwe erzählte. Beide Damen beschlossen, sofort helfend einzugreifen, und begaben sich in die bezeichnete Wohnung. Dort stand in einem mehr als notdürftig möblierten Zimmer eine einfache weiße Holzkiste. Darin lag die Leiche des Familienoberhauptes. Zu einem Sarge hatte die Frau kein Geld. Verschüchtert standen die vier Kinder in der Ecke und starrten auf das blaue Gesicht des im Sarge liegenden Vaters. Erschüttert von solchem Elend, wandten die Damen sich ab. Die Frau erhielt 150 Mark für die Beerdigung, weitere 50 Mark für die Familie und das Versprechen, daß fernerhin für sie gesorgt werden solle. Man tröstete die Ärmsten, und dann gingen die beiden Damen fort. Zwei Stunden später wollte die Dame noch einen Ausgang machen. Da entdeckte sie, daß ihre Handtasche, ein wertvolles Andenken an ihren verstorbenen Gatten, verschwunden war. Sie entsann sich, die Tasche in der ärmlichen Wohnung zurückgelassen zu haben. Schnell fuhr sie nochmals nach Eimsbüttel und betrat das Sterbehaus, in dem sie bereits so viel Jammer gesehen hatte. Als sie fast lautlos die Tür aufklinkte und

Bettlerei und Aberglauben habe ich gesammelt und werde sie demnächst in der „Ztschft. f. Sozialwissenschaft“ veröffentlichen.

1) „Das deutsche Blatt“ (Berlin) vom 1. Januar 1907.

das Zimmer betrat, glaubte sie ihren Augen nicht trauen zu sollen. Helles Lachen und lautes Stimmengewirr tönten ihr entgegen. Am Tische saß frisch und gesund der Tote, noch mit der bläulichen Gesichtsfarbe, die, wie man beim hellen Schein der Lampe erkennen konnte, durch Schminken hergestellt war. Vor sich hatte er mehrere Flaschen Weiß- und Rotwein stehen, ein saftiger Braten dampfte auf dem Tische, daneben standen große Büchsen mit Dosen-Kompott, und jedes Kind hatte ein Weinglas vor sich stehen. Die Dame fand zunächst vor Entrüstung keine Worte; dann aber verlangte sie ihr Geld zurück, das ihr der über den unerwarteten Besuch verstörte „tote Mann“ zum größten Teile auch wiedergeben konnte.

5. Trunksucht, Betrug und Aberglaube.

Die Erkenntnis, wie verderblich Dämon Alkohol wirkt, dringt in immer weitere Kreise. So erfreulich dies auch ist, so werden andererseits doch hierdurch Gauner in den Stand gesetzt, durch den Verkauf von völlig wertlosen angeblichen Universalmitteln Hunderttausende zu verdienen. So wurde z. B. vor einigen Jahren in einem Flugblatt des Ortsgesundheitsrates zu Karlsruhe vor einem gewissen Reinhold Ketzlaff in Dresden gewarnt, der für 9 Mark ein vollständig unwirksames „unfehlbares Mittel gegen die Trunksucht“ anpreise und nach zuverlässigen amtlichen Erhebungen für über 300 000 Mk. jährlich absetze.¹⁾

Den Betrügnern wird ihr Handwerk so leicht gemacht, weil das Volk schon seit undenklichen Zeiten an derartige Heilmittel glaubt. Schon lange bevor wir die verheerenden Wirkungen der Trunksucht statistisch näher untersuchten, wurden sie natürlich im konkreten Fall von den dadurch betroffenen Familienmitgliedern erkannt. Frau und Kinder merkten, daß der trunksüchtige Mann und Vater den ganzen Wochenlohn in einer Nacht durchbrachte, Frau und Kinder mißhandelte und vielleicht noch andere Exzesse beging. Das sind alles so fühlbare Folgen der Trunksucht, daß die Familie aufs äußerste danach trachten mußte, dem Familienoberhaupt das verderbliche Laster abzugewöhnen. Zwang war nicht möglich, gut Zureden half nicht, was war da natürlicher, als daß man zu allerhand Zaubertränken und Zauberpulvern griff, um diese „Krankheit“ zu bekämpfen.

Diese Mittel zielen in der Regel darauf hin, dem Trunksüchtigen durch eine ekelhafte Beimischung den Geschmack des Weines, Bieres

1) Ausschnitt aus einer deutschen Zeitschrift unbekanntem Datums, vermutlich der „Gartenlaube“ e. 1900—1905.

oder Branntweines ein für allemal zu verekeln. Und nach den neueren Forschungen über Suggestion und Autosuggestion mögen derartige Prozeduren bei geeigneten Leuten gar manchmal den gewünschten Erfolg gehabt haben, da sich der Trinker jedesmal, wenn er wieder seinem Laster fröhnen wollte, an das ekle Gebräu, das er ahnungslos hinunter getrunken hatte, oft so stark erinnert wurde, daß er beim besten Willen vor lauter Ekel auch nicht einen einzigen Schluck mehr hinunterkriegen konnte.

In diese Kategorie gehört es wohl, wenn in Mecklenburg Getränk, in dem sich eine Natter zu Tode gelaufen, nicht nur Schwindsucht, sondern auch Trunksucht heilt.¹⁾ Die Wenden haben folgende appetitliche Mittel: Man kocht junge Mäuse in Branntwein, seiht diesen durch und gießt ihn in andern Branntwein hinein, den man dem Säufer zu trinken gibt. Oder auch, man prügelt eine Katze, bis sie „segt“ und schüttet die „Sege“ dann dem Trinker in den Branntwein. Ferner soll es auch sehr wirksam sein, wenn man lebendige Frösche in Schnaps hineinwirft, die Frösche sterben und 24 Stunden auf dem Ofen stehen läßt, die Frösche dann herausnimmt und den Branntwein, in den sie „ingesegt“ haben, in andern Schnaps gießt und diesen dann dem Trinker zum Trinken gibt: „Dann speit der Trinker; manche haben sich schon zu Tode gespien.“²⁾ Auch wenn dies nicht wörtlich zu nehmen ist, so geht doch jedenfalls soviel hervor, daß die unglückseligen Säufer, denen jene appetitliche Mischung gereicht wurde, vom heftigsten Ekel erfaßt wurden, teils schon durch den widerlichen Geschmack des Branntweins, besonders aber wohl, weil ihnen ihre Angehörigen verraten, welche Essenzen sie zugemischt haben.

Bei den Siebenbürger Sachen verbrennt man eine Kröte zu Pulver und mischt dies Pulver dem Trunksüchtigen ins Getränk oder auch man brennt Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Asche und mischt dies in den Trank.³⁾ Bei dem Krötenpulver ist wohl auch der Gedanke maßgebend, dem Trunkenbold durch eine ekelerregende Essenz sein Laster abzugewöhnen; aus welchem Grunde Haselnußwurzel und Kürbisblüten zu Trunksuchtsgegenmitteln geworden sind, vermag ich nicht anzugeben.

In England gebraucht man, um von der Trunksucht zu kurieren,

1) Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“. 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 152.

2) W. von Schulenburg „Wendisches Volkstum“ (Berlin 1882) S. 104.

3) H. v. Wislocki „Volks Glaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893) p. 103.

Spinnewebe¹⁾, die ja auch heute noch in der volkstümlichen Heilmethode vielfach angewandt werden²⁾, so besonders auch um Blutungen zu stillen.³⁾ In einer Londoner Medizinischen Zeitschrift ist nach unserm Gewährsmann ein Fall geschildert, wo ein Kranker dadurch von der Trunksucht völlig genas, daß er im Laufe von zwei Tagen stündlich je 5 gran (0,3110 g) frische Spinnewebe eingenommen hatte.⁴⁾ Wenn man die bekannten Tatsachen der Suggestion⁵⁾ berücksichtigt und sich daran erinnert, daß unsere modernen Ärzte geeignete Trunksüchtige vielfach durch hypnotische Suggestionen oder durch Wachsuggestionen geheilt haben, so erscheint jener Bericht auch als durchaus glaubwürdig und durch den Glauben des Patienten an die Heilkraft der Spinnewebe für genügend erklärt.

Viele Trunksuchtsgegenmittel beruhen auf dem universalen Glauben an die Heil- und Zauberkraft der Totenfetische. So, wenn man in der Wetterau einen Trunkenbold dadurch zu heilen glaubt, daß man das Tuch mit dem das Gesicht von Toten zugedeckt wird, drei Tage lang in den Branntweinkrug des Trinkers steckt und ihn dann davon trinken läßt oder wenn man ihm in Schlesien und Thüringen⁶⁾ sowie in Posen⁷⁾ das Wasser, mit dem eine Leiche abgewaschen ist, zu trinken gibt. In Bayern, speziell in Bayreuth gibt man einem Trinker durch einen „Totenlappen“ gesiebten Branntwein⁸⁾ und in Baden werden, um einen Trunksüchtigen zu kurieren, um 12 Uhr nachts drei Sargnägel vom Gottesacker geholt und in den Branntwein getan.⁹⁾

1) Ant. Alfred v. Henrici „Weitere Studien über die Volksheilmittel verschiedener in Rußland lebender Völkerschaften“ (Diss.), Dorpat 1892, p. 155.

2) Vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. I Stuttgart 1905) S. 400f.

3) Einige Fälle aus der neuesten Zeit, in denen diese Praktik zu tödlichen Blutvergiftungen geführt hat, werde ich demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ veröffentlichen.

4) „Lond[on] Med[ical] and Surg[ery] [Journal]“ 1830, zitiert bei v. Henrici a. a. O., p. 155.

5) Vgl. bes. das standard Work von Otto Stoll „Suggestion u. Hypnotismus in der Völkerpsychologie“, 2. Aufl., Leipzig 1904. 6) Wuttke a. a. O., p. 183)

7) Soeben erzählt mir mein Schwiegervater einen praktischen Fall, den er in Jagomierz (Posen) selbst beobachtet hat. Ein Bekannter war dem Branntweinteufel verfallen und schien rettungslos verloren. Auf einmal hörte er mit dem Trinken auf und rührte seitdem keinen Tropfen Branntwein mehr an. Es hieß allgemein, seine Frau sei zu einer „weisen Frau“ gegangen und habe ihm Leichenwasser in den Branntwein geschüttet.

8) Dr. G. Lammert „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken“ (Würzburg 1869) p. 44.

9) Elard Hugo Meyer „Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert“ (Straßburg 1900) p. 570.

Dieser Glaube an die Heilkraft des Totenfetisches bei Trunksucht hat nach Zeitungsberichten kürzlich erst in Rußland zu einer Leichenschändung Anlaß gegeben. In Rußland ist ja bekanntlich das Laster zügelloser Trunksucht bei allen Gesellschaftsklassen un-
gemein weit verbreitet¹⁾, trotzdem man glaubt, ein Trunkenbold müsse nach seinem Tode ein Vampyr werden.²⁾ Folge der Trunksucht ist natürlich Streitsucht. So herrschte auch zwischen dem Bauern Gluchich im Dorfe Iljino (Kreis Sarapul) des Gouvernements Wiatkä fortgesetzt Streit. Der Dorfzauberer, an den sich der Alte in seiner Not wandte, riet, dem Sohn längere Zeit Wasser zu trinken zu geben, in dem eine Leiche gelegen habe. Der Bauer, vertrauend auf die Wirksamkeit dieses Zaubermittels, schlich sich nachts auf den Friedhof, scharrte eine kürzlich beerdigte Kindesleiche aus und warf sie zu Hause in den Brunnen, aus dem das Trinkwasser geschöpft wurde. Einen vollen Monat wirkte schon das Zaubwasser, aber offenbar ohne Erfolg. Eines Tages aber kam die Leiche an die Oberfläche des Brunnens und wurde so zum Verräter. Bei der nun eingeleiteten Kriminaluntersuchung gestand der Bauer die Leichenschändung, die nach russischem Recht mit Verbannung nach Sibirien bestraft wird³⁾, reumütig ein.⁴⁾

Viel appetitlicher als alle bislang aufgezählten Trunksuchtsgegenmittel sind Edelsteine, die ja bekanntlich überhaupt vielfach als Medizin gebraucht wurden und werden⁵⁾, ihrer Kostbarkeit wegen aber nicht innerlich, sondern äußerlich, indem man sie bei sich trägt. So gebrauchte man im Mittelalter den Amethyst als einen derartigen Talisman⁶⁾. Derselbe Volksglaube ist auch heute noch leben-

1) Vgl. die zahlreichen Materialien bei Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ (Berlin 1907) S. 294—323.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“ (Berlin 1879) S. 95 ff.

3) Nach dem neuen Entwurf eines Strafgesetzbuches wird sie nur mit Gefängnishaft und nur im Ausnahmefall noch mit Korrektionshaus geahndet: Löwenstimm a. a. O. p. 94. Nach dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom 22. März 1903, übersetzt von Dr. O. S. Bernstein (Berlin 1905), wird Leichenschändung nach § 79, wenn aus „Aberglauben, Unverstand, Unwissenheit“ begangen, nur mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

4) „Berliner Morgenzeitung“ 24. Januar 1908. Vgl. auch meine Skizze über „Appetitliche Zauberränke“, die demnächst im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ erscheinen wird.

5) Vgl. H. Fühner „Beiträge zur Geschichte der Edelsteinmedizin“ („Berichte der deutschen pharmakologischen Gesellschaft“), 1901, X p. 435—41; Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“ (Leipzig 1905) S. 407 ff.; v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. S. 95, 106 f. — Viele Materialien habe ich nebenbei gesammelt und werde sie gelegentlich veröffentlichen.

6) Vgl. „Das Steinbuch. Ein altdeutsches Gedicht von Volmar“, herausgeg.

dig.¹⁾ In seiner Anleitung an seine Söhne teilt Henrik Ranzau darüber folgendes mit: „Ich pflege immer einen großen Amethysten auf der Brust zu tragen, da viele behaupten, daß er gegen das Trunkenwerden hilft, weil er die Säfte nicht in das Gehirn steigen läßt. Es kommt mir vor, als helfe es etwas.“²⁾ Zu gleichem Zweck hängt man heutigen Tages auch einen Jaspis um.³⁾

Dies die wenigen Materialien über volkstümliche Trunksuchtsgegenmittel, die sich bei weiteren Nachforschungen sicherlich leicht vermehren ließen. Sie geben uns zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Zunächst ist es interessant, daß das Volk die Trunksucht — wie vielfach auch das Verbrechen⁴⁾ — als einen krankhaften Zustand auffaßt, den es glaubt durch ähnliche Zaubermedizinen bessern zu können wie andere Krankheiten. Ferner können wir hier wieder die alte Tatsache konstatieren, daß viele Mittel der Volksmedizin kraft der Allmacht der Suggestion tatsächlich manchmal helfen. Hieraus erklärt sich zum guten Teil auch, daß der Aberglaube aller Aufklärung zum Trotz anscheinend nicht ausgerottet werden kann. Manchmal aber führt die Heilkur zu schweren dauernden Schäden des Patienten, was bei der Gefährlichkeit manches Mittel auch gar kein Wunder ist! Man denke doch z. B. nur an den Fall, daß die von dem russischen Bauern in den Brunnen geworfene Leiche typhuskrank gewesen wäre! Eine ganze Typhusepidemie hätte dann entstehen können! Schließlich können manche Mittel noch zu Verbrechen Anlaß geben, wie derselbe Fall zeigt. Alles in allem können wir auch hieraus wieder die Mahnung entnehmen, allem sozialschädlichen Aberglauben — dessen schlimmste Abart der kriminelle ist — energisch zu Leibe zu gehen.

6. Unsinnige Blutmordgerichte.

Was die Frage des Ritualmordes anbelangt, so wird man, glaube ich, bei unbefangener Prüfung der ethnologischen und folkloristischen Tatsachen zu der Ansicht kommen müssen, daß es, wenngleich es einen jüdischen Ritualmord in dem Sinne, als ob die jüdische Religion oder die Geheimlehre einer jüdischen Sekte, das Blut eines

von Lambel (Heilbronn 1877), Bd. V, p. 219f., zitiert bei Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte“ (Basel 1884, p. 57.

1) „Amethyst verhindert die Trunkenheit“, v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“, Bd. I. (Stuttgart 1908) T. 106. 2) Ebendorf.

3) Wilhelm Pressel „Hexen und Hexenmeister“ (Stuttgart 1860) p. 86.

4) Für eine Abhandlung über „Kriminalanthropologischen Volksglauben“ habe ich schon manch interessanten Stoff gesammelt.

geschächeteten Christen zu rituellen Zwecken bedürfe, nie gegeben hat, doch andererseits der Blutbergglaube in mannigfachen Formen von jeher auf dem ganzen Erdenrund verbreitet gewesen ist und auch bei den modernen Kulturvölkern noch vielfach lebendig ist, auch bei abergläubischen Juden und daß Morde aus Blutbergglauben gar nicht selten vorgekommen sind und sich auch in Zukunft ereignen können.¹⁾ Wer diese Möglichkeit fanatisch bestreitet²⁾, schadet m. E. der Sache, der er dienen will, fast mehr noch als manche anti-semitischen Hetzer.

Im Volke ist aber, wie ich aus einigen Vorfällen der letzten Jahre erweisen will, der alte Ritualmordglaube noch durchaus lebendig.

Ein krasser Fall ereignete sich vor gut 2 Jahren in Oberschlesien. Hier verschwand im Herbst 1904 die 12jährige Tochter eines Fleischermeisters. Der Fall wurde in den Zeitungen viel besprochen. Trotz aller Bemühungen des Vaters wie auch der Behörden war das Mädchen nirgends zu finden. Der Volksmund brachte daher das Gerücht auf, der Vater habe das Kind ermordet und in die Wurst gebackt. Der Vater verlor nicht nur seine Existenz, sondern wurde auch in Untersuchung gezogen und strengen Verhören unterworfen, aber nichts konnte gegen ihn erwiesen werden. Da in Groß-Rosen aus dem dortigen Rettungshause ein ebenso altes Mädchen entlaufen war, was in den Amtsblättern bekannt gemacht wurde, so griff ein Gendarm in Oberschlesien ein vagabondierendes Mädchen auf, von dem er glaubte, es sei dasjenige aus Groß-Rosen. Trotzdem das Mädchen beteuerte, nicht so wie das Rosener Mädchen zu heißen, glaubte man ihm nicht, sondern brachte es nach Groß-Rosen. Hier stellte es sich heraus, daß es nicht das entlaufene, sondern ein anderes Mädchen war; man behielt es aber dort in Fürsorge. Das Mädchen behauptete, keine Eltern zu haben und gab auch einen falschen Namen an. Nachdem überall ausgekundschaftet worden, wo ein Mädchen verloren gegangen, kam man auch auf die Tochter des Fleischermeisters in Oberschlesien zu

1) Vgl. besonders Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (München) 1900; vgl. auch mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 65f, 68, 72. Über „Menschenblut und Menschenfleisch als Heilmittel in Ostasien“ sowie über „Menschenblut und Fallsucht“ werde ich demnächst in volkskundlichen und medizinischen Zeitschriften handeln. Der bekannte deutsch-amerikanische Volksforscher Knortz hat, wie er mir schrieb, ein größeres Werk über die hierher gehörigen volkskundlichen Anschauungen im Druck.

2) Vgl. Nußbaum „Der Polnaer Ritualmordprozeß“, 2. Aufl. (Berlin 1906) und „Der psychopathische Aberglaube“ („Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, 1906). Seine Ansichten werde ich ebendort nächstens ausführlich zu widerlegen suchen.

sprechen. Es wurde demselben geschrieben, und er kam nach Groß-Rosen. Der Mann mußte sich in eine Ecke stellen, das Mädchen wurde gerufen und noch einmal einem Verhör unterzogen, welches der Vater anhören mußte. Sie behauptete, sie habe keine Eltern, auch beim Vater sei sie hinter dem Sarge hergegangen. Man forderte sie nun auf, sich einmal umzudrehen, ob sie den Mann kenne, der im Winkel stehe. Schluchzend gestand das Mädchen nun ein, daß es ihr Vater sei. Der Vater konnte vor Freude und Rührung kaum erklären, wie glücklich er sei, daß endlich der schwere Verdacht, der auf ihm geruht, behoben sei. Er nahm das Mädchen, welches völlig verwahrlost ist (es hat 19 Monate keine Schule besucht, sondern sich herumgetrieben), nicht mit nach Hause, sondern ließ es in Fürsorge in Groß-Rosen.¹⁾

Wie leichtfertig von manchen Blättern Blutmordgerüchte kolportiert werden, davon zeugt auch, daß das antisemitische „Deutsche Volksblatt“ in Wien im Frühjahr 1907 in einem spaltenlangen Artikel seinen Lesern erzählte, daß die bei einer jüdischen Familie bedienstete Karoline Podsenik am Mittag vor Ostern zuerst betäubt und dann zu Bette gebracht wurde und daß sie, als sie wieder erwachte, zwei kleine Schnittwunden am Schenkel bemerkte. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab, daß am Körper der Podsenik auch nicht die geringste Spur zu bemerken sei. Daraufhin intervenierte nun der liberale Gemeinderat Ferdinand Klebinder beim Polizeipräsidenten wegen beschleunigter Publikation des polizeiärztlichen Befundprotokolls. Der Polizeipräsident gab die Zusicherung, daß der Inhalt des polizeiärztlichen Befundes in autoritativer Form zur Veröffentlichung gelangen werde. Da sich bei der Dienstmagd Spuren geistiger Störung zeigten, wurde sie zur Prüfung ihres geistigen Zustandes der psychiatrischen Klinik übergeben.²⁾

Ein dritter Fall, gleichfalls aus Österreich, und in dem gleichfalls ein Dienstmädchen die Urheberin des Blutmordgerüchts war, ist folgender: Die 24 jährige Dienstmagd Maria Biela aus Möderitz bei Trautenua erschien dieser Tage im Redemptoristenkloster in Währing (Wien) und teilte mit, daß sie aus ihrem Dienort geflüchtet sei, weil ihr Dienstgeber an ihr einen Ritualmord verüben wollte. In Begleitung einer Schutzdame der Wiener Bahnhofsmision schickte man das Mädchen zum Polizeikommissariat, wo die Anzeige erstattet wurde. Sie erzählte dort, daß sie bei einer jüdischen Familie bedienstet gewesen sei. Der Dienstherr sei Arzt, übe aber seine Praxis nicht aus.

1) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), den 23. März 1906.

2) „Prager Tageblatt“, 9. April 1907.

Das Mädchen nannte Namen und Adresse der Familie. Vor drei Wochen schon, als sie schlief, sei ihr Blut abgezapft worden. Am nächsten Morgen habe sie Stiche am linken Oberarm gefühlt, sei müde und abgespannt gewesen und hätte den Arm nicht bewegen können. Kurz vor ihrer Flucht habe sie gehört, wie der Schwiegervater der Frau sagte, daß man das Mädchen jetzt keineswegs entlassen dürfe, da man zu den bevorstehenden Ostertagen das Blut brauche. Auf wiederholten Vorhalt blieb das Mädchen fest dabei, diese Worte vernommen zu haben. Das Kommissariat veranlaßte trotz der offenbaren Unwahrheiten und Widersprüche in den Angaben des Mädchens Erhebungen, die ergaben, daß der Arzt und seine Frau so weit sich verfolgen läßt, christlicher Abstammung bezw. Katholiken sind. Hierdurch wurde die Beschuldigung am besten widerlegt.

Gegen das Dienstmädchen wurde wegen Irreführung der Behörden ein Verfahren eingeleitet.¹⁾ Ob dies angebracht war oder ob das Mädchen, vielleicht hysterischer Anlage, die phantastischen Beschuldigungen im besten Glauben vorgebracht hat, kann zweifelhaft erscheinen.

Der folgende Fall zeigt ebenso wie der oben aus Schlesien berichtete, daß das Volk, wenn plötzlich ein Kind verschwindet, insbesondere zur Zeit des jüdischen Osterfestes, gar leicht auf die Vermutung kommt, es sei von Juden geraubt, um zu rituellen Zwecken ermordet zu werden. Der Glaube an den kinderraubenden Zigeuner hat also eine Parallele in dem Glauben an den kinderraubenden Juden. Im Frühling des Jahres wurde aus Siebenbürgen folgendes berichtet. In der Gemeinde Osinka geriet während der Osterfeiertage das zweijährige Töchterchen des dortigen Sägemühlenbesitzers Dobra in Verlust. Da die jüdischen Osterfeiertage mit den christlichen zusammenfielen, war der Mühlenbesitzer der Meinung, der Schächter der Gemeinde, Permatter, habe das Kind gestohlen, um an ihm einen Ritualmord zu begehen. Dobra sammelte seine Arbeiter, umzingelte das Haus des Schächters und forderte unter Drohungen die Herausgabe des Kindes. Glücklicherweise wurde die Gendarmerie rechtzeitig verständigt, die an Ort und Stelle erschien und nach hartem Kampfe die aufgehetzten Arbeiter zerstreute. Es wurde nun nach dem Kinde gefahndet und schließlich fand man es im Elternhause in einem Bottich Wasser, in dem es ertrunken war. Gegen die Eltern wurde das Strafverfahren eingeleitet.²⁾ Auch hier erscheint es zwei-

1) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), S. Februar 1905.

2) „Neues Wiener Journal“ vom 25. April 1908 auf Grund einer Meldung des „Neuen Pester Journals“ aus Hermannsstadt.

felhaft, ob es angebracht ist, gegen die vermutlich gutgläubigen Verbreiter des Gerüchts des Ritualmordes wegen Verleumdung oder wissentlich falscher Anschuldigung vorzugehen. Es liegt hier vermutlich ein analoger Fall vor wie in den leider nicht seltenen Fällen, wo Abergläubische auf Grund der Prophezeiung einer Wahrsagerin oder auf Grund mystischer Prozeduren gutgläubig jemand des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens bezichtigt haben und nun bestraft werden, und zwar manchmal leider recht hart.¹⁾ Wie in diesen Fällen die eigentlich Schuldigen die modernen Sibyllen sind, die Verleger moderner Zauberbücher und sonstige Leute, die sich aus der systematischen Ausnützung des Aberglaubens ein Gewerbe machen, so sind es in jenen Fällen der Blutbeschuldigung die antisemitischen Hetzer, welche nicht müde werden, das Blutmärchen immer wieder von neuem aufzuwärmen. Falls nicht besondere Umstände im einzelnen Fall ergeben, daß der Betreffende an die von ihm erhobene Blutbeschuldigung selbst nicht geglaubt hat, daß er also wider besseres Wissen gehandelt hat, wird derjenige, der in einem derartig allgemein verbreiteten Volksglauben befangen, einen Juden des Mordes bezichtigt, wegen Beleidigung beziehungsweise Verleumdung oder wegen wissentlich falscher Anschuldigung nicht bestraft werden können, da er eben nicht vorsätzlich rechtswidrig gehandelt hat, vielmehr nur seine Pflicht zu erfüllen glaubte.

Von den bisher berichteten vier Fällen, sind drei aus Österreich und einer aus den Grenzgebieten Österreichs. Ob dies Zufall ist, oder ob etwa in Österreich die Hetze der antisemitischen Agitatoren vielleicht heftiger ist als bei uns oder günstigeren Boden findet, muß ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls ist aber auch in Deutschland der Glaube an den Ritualmord der Juden durchaus noch nicht überwunden. Mir selbst ist ein geistig etwas minderwertiges hiesiges Dienstmädchen bekannt, welches vor etwa Jahresfrist bei einer jüdischen Herrschaft in Berlin angestellt war, ständig fürchtete, einem Ritualmord zum Opfer zu fallen, und deshalb mehrmals heimlich ausrückte.

Die bisher berichteten Fälle haben keine schlimmen Folgen nach sich gezogen. Es liegt aber auf der Hand, daß das im Aberglauben befangene Volk den eines Ritualmordes verdächtigten Juden oder gar alle mit ihm für solidarisch erachteten Juden bedroht. So wurde in Beuthen in der Osterzeit 1906 auf dem Heumarkt in zwei Säcke verpackt eine zerstückelte Leiche gefunden, die zu dem Gerücht eines Ritualmordes Anlaß gab und die Bevölkerung so sehr erregte, daß

1) Vgl. mein zitiertes Buch, S. 94 ff.

beinahe eine Judenhetze entstand. Im Frühjahr 1907 legte der Haushälter Kioltyka das Geständnis ab, der Mörder sei der Beuthener Roßschlächter und Speisewirt Liberka, der im Streit einen bei ihm arbeitenden Österreicher mit einem Spaten erschlug, die Leiche zerstückelte und auf den Heumarkt schleppte.¹⁾

Gleichfalls wurde der Blutbergglaube im Sommer 1906 in ganz eigenartiger Weise in dem kleinen süditalienischen Örtchen Fagiano zu einer politischen Hetze benutzt. Es hatte sich dort die Nachricht verbreitet, daß die Königin an Blutarmut leide und diese nur geheilt werden könnte, wenn sie das Blut von schönen und kräftigen Kindern trinke.²⁾ Es sei daher eine Kommission aus Fagiano eingetroffen, um in der Schule und auf den Straßen die geeignet erscheinenden Kinder auszusuchen, sie zu töten und ihr Blut zu sammeln, um es der Königin zu bringen. Daraufhin bewaffneten sich erregt Männer und Frauen, zogen zuerst vor das Schulgebäude, nahmen es im Sturm und holten die Kinder heraus, durch die Straßen schreiend und weinend. Es bedurfte aller Bemühungen der Behörden und Karabinieri, um die aufgeregte Menge zu beruhigen und sie davon zu überzeugen, daß sie getäuscht worden war, offenbar in der Absicht gegen das Herrscherhaus Stimmung zu machen.³⁾

Derartige Fälle zeigen einmal, daß der Blutbergglaube in weitesten Volksschichten noch allgemein verbreitet ist, denn sonst würden solche unsinnigen Gerüchte nicht ohne weiteres geglaubt und für bare Münze genommen werden; ferner aber bilden sie auch einen Beleg dafür, daß der kriminelle Aberglaube nicht nur als treffliches Mittel zur Verübung von Diebstählen und Betrügereien ausgenutzt werden kann, sondern auch zur frivolen Hetze gegen politische oder soziale Gegner.⁴⁾

7. Schlaftrunkene Verbrecher.

Verschiedentlich ist in diesen Blättern schon auf die Verbrechen Schlaftrunkener oder Träumender aufmerksam gemacht worden. Dies

1) „Bohemia“ (Prag), 20. März 1907. Dieser Fall ist mir auch aus zahlreichen anderen Blättern bekannt.

2) Der Gedanke Blutarmut durch Trinken von Menschenblut zu kurieren, ist ganz natürlich. Über Blut als Medizin vgl. jetzt mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“, S. 63–71.

3) „Altonaer Nachrichten“ (Altona a. Elbe), 22. Juli 1906.

4) Dafür, daß insbesondere der Glaube an den bösen Blick in Italien selbst hohen Staatsmännern sehr gefährlich werden und ihrer Karriere ein schnelles Ende bereiten kann, habe ich mehrere interessante Beispiele gesammelt, die ich nächstens veröffentlichten werde. Vgl. vorläufig F. B. Stubenvoll „Religion und Aberglaube“ (Leipzig 1897), S. 54f.

Kapitel der Kriminalpsychologie ist aber zu schwierig und zu interessant, als daß nicht jeder neue Beleg willkommen sein müßte. Daher möchte ich hier hinweisen auf die zwar kleine, aber durch die Fülle der gesammelten Materialien für uns wertvolle Dissertation von Peter Dettweiler „Über Schlaftrunkenheit, Traumzustand und Nachtwandel in gerichtlich-medizinischer Beziehung“ (Gießen 1863). Die kleine Schrift besteht im wesentlichen aus Exzerpten älterer gerichtlich-medizinischer Werke und Zeitschriften, die, nebenbei bemerkt, von uns überhaupt nicht so vernachlässigt werden sollten, da sie eine Fülle von auch heute noch überaus wertvollen Materialien für die verschiedensten kriminalistischen Probleme enthalten.

Besonders wichtig, weil die Tatsächlichkeit des geschilderten Zustandes außer Frage stellend, sind die Fälle, in denen die Schlaftrunkenen angesehene, vollkommen glaubwürdige, einwandfreie Personen sind. Dettweiler erzählt mehrere derartige Beispiele. So gedenkt nach ihm Henke in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin S. 201 eines ihm bekannten, jungen gebildeten, stark genährten Mannes, der jedesmal, wenn er, auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau, aus dem Mittagsschlaf geweckt wurde, heftig und wütend um sich schlug und nur mit Mühe zu sich kam. Krügelstein erwähnt in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin den Tobsuchtsanfall, den der sonst vollkommen rüstige Staatsrat L. bekam, als er nach einer anstrengenden Jagd eingeschlafen war und wieder geweckt wurde; der Anfall, der eine volle Stunde dauerte, war so heftig, daß der Schlaftrunkene nur mit Mühe daran verhindert werden konnte, seine Frau aus dem Fenster zu werfen. Krügelstein, ferner Siebenhaar (Handbuch der gerichtlichen Medizin Bd. 2 p. 439) u. a. erzählen, daß der bekannte Kriminalist Meister, der uns einen forensischen Fall von Schlaftrunkenheit ausführlich geschildert hat, selber einmal in einem Zustande von Schlaftrunkenheit beinahe Gewalttätigkeiten verübt hätte. Meister schlief nach einer anstrengenden Reise auf dem Sofa seines Freundes in voller Kleidung ermüdet ein, und zwar so, daß der Kopf etwas über die Rücklehne gesunken war. Bei Annäherung der Dame des Hauses mit einem Lichte erwachte M. plötzlich und zwar, zum ersten Mal in seinem Leben, ohne jede Besinnung. Entsetzt griff er nach einem in der Nähe stehenden schweren Stuhl, um ihn nach der Dame zu schleudern. Als ihn die Dame, wengleich sehr erschrocken, sanft fragte, ob ihm was fehle, ob er krank sei, dringt, wie er selbst erzählt, durch den Sinn des Gehörs ein schneller Lichtstrahl der Besonnenheit in seine Seele, er ließ den aufgehobenen Stuhl langsam sinken, von seinem starren Blick wird der Flor weggenommen, er

sieht nun wahrhaft, erkennt sich und seine Umgebung, und ist vollständig erwacht.

Ähnliche Berichte haben wir über Nachtwandler. So veröffentlichte Krügelstein in Henkes Zeitschrift für gerichtliche Medizin Heft IV (1853) einen interessanten Brief des Hofrates und Leibarztes Dr. Bernstein aus Neuwied, worin er seine eigenen somnambulen Zustände und die öfter darin versuchten Gewalttätigkeiten erzählt.

Im Anschluß hieran seien einige Zeitungsnotizen über analoge Vorfälle aus neuester Zeit wiedergegeben.

In dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 4. Juli 1908 wurde berichtet, daß ein sechsundzwanzigjähriger Arbeiter Johannes Liesecke, Emdenerstr. 11, im Traumzustand aus dem Fenster gestürzt sei. Er habe einen bösen Traum gehabt, sei aufgestanden und im Halbschlaf im Zimmer umhergegangen. In dem Glauben, auf den Korridor zu gelangen und sich dort besser abkühlen zu können, stieg er aus dem offenstehenden Fenster und stürzte so aus der Höhe des dritten Stockwerkes in die Tiefe. Mit schweren Oberschenkelbrüchen und inneren Verletzungen wurde er in bedenklichem Zustande nach dem Krankenhaus Moabit gebracht.

Nicht ganz so schlimm endete der Ferientraum eines Knaben über den das „Deutsche Blatt“ vom 7. August 1907 folgendermaßen berichtete:

„In der Nacht zum Dienstag verunglückte der 10 Jahre alte Stiefsohn Emil Lachmann des Kutschers Soble aus der Landsberger Allee Nr. 135 dadurch, daß er im Traum aus dem Fenster der im ersten Stock gelegenen Schlafstube fiel. Der Knabe verlebte, wie uns hierzu weiter mitgeteilt wird, die Ferien bei seiner Großmutter in Königsberg in der Neumark. Vorgestern abend kam er nach Berlin zurück. Seine Mutter holte ihn vom Bahnhof um 8 Uhr ab. Gleich fing er an, mit großer Lebhaftigkeit von seinen Ferienlebnissen zu berichten. Mit wachsender Aufregung erzählte er bis 11 Uhr. Auch dann gelang es den Eltern nur mit Mühe, ihn ins Bett zu bringen. Eine Stunde später fiel er aus dem Fenster auf den Hof hinab und zog sich eine Verletzung an der rechten Hüfte und eine leichte Gehirnerschütterung zu. Im Krankenhause am Friedrichsbain erzählte er gestern nachmittag, wie das Unglück gekommen war. Der Knabe träumte sehr lebhaft von seiner Eisenbahnfahrt, glaubte, daß er eben erst auf dem Bahnhof angekommen sei, und wollte zum Abteifenster hinaussehen, um seine Mutter zu begrüßen. Erst im Krankenhause wurde er sich wieder bewußt, daß er schon vorher angekommen und mit seiner Mutter nach Hause gegangen war.“

Alle diese Fälle mahnen uns von neuem, kein Vorbringen des Angeklagten, so absurd es vielleicht auch auf den ersten Blick erscheinen mag, von vornherein als unglauubhaft zu verwerfen, vielmehr mit den Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik zu prüfen, ob es sich um eine faule Ausrede handelt oder ob dem Angeklagten Glauben geschenkt werden muß.

8. Verbot des Leichenkaufs führt zu Leichenraub und Mord.

Noch in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts bestand in England ein aus religiösen Erwägungen entstandenes Gesetz zu Kraft, welches untersagte, anatomischen Instituten Leichen für wissenschaftliche Zwecke zuzuführen. Erst im Jahre 1829 (oder 1830?) wurde dies kulturfeindliche Gesetz aufgehoben.

Der Grund war folgender. Da es durch jenes Gesetz den Ärzten unmöglich gemacht war, sich das zu Studierzwecken unumgänglich notwendige Material auf legale Weise zu verschaffen, so bildeten sich nach und nach ganze Banden, welche gewerbsmäßig [den Leichen- diebstahl ausführten und den Ärzten so das nötige Studienmaterial verschafften. Alle Bemühungen hiergegen halfen nichts. Im allgemeinen waren diese Leichenhändler sonst rechtschaffene Leute; sie verabscheuten Mörder, Diebe und anderes Gesindel und glaubten, selber kein eigentliches Verbrechen zu begehen, weil sie doch niemand am Vermögen schädigten. Als es aber infolge strengerer Bewachung der Kirchhöfe immer schwieriger wurde, sich auf diese Weise Leichname zu verschaffen, gingen einige der rohsten Leichenhändler dazu über, sich durch Erwürgen die nötigen Leichname zu „machen“. Infolge eines größeren Prozesses, durch den dieses schändliche Treiben aufgedeckt wurde, wurde jenes Gesetz aufgehoben.¹⁾

Dieses Gesetz und seine Wirkungen zeigen uns, daß in den Kulturbedingungen einer bestimmten Zeitperiode wirklich begründete Bedürfnisse sich nicht durch einen Federstrich unterdrücken lassen; daß gegen derartige Tatsachen des sozialen Lebens gerichtete Repressivgesetze nur schädliche Folgen haben können, indem sie das Übel vergrößern anstatt es einzudämmen. Andere Belege sind z. B. das Sozialistengesetz, welches die Sozialdemokratie eigentlich erst groß

1) Vgl. den Aufsatz über „Die Leichenhändler von Edinburg“ in „Lebensbeschreibungen und Kriminalprozesse berühmter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit“. Aus dem Französischen von Ludwig Hain. Bd. 3 (Leipzig 1846) p. 3—88. Vgl. auch Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege“, herausg. von Hitzig, Bd. 3 (Berlin 1829) S. 251—253.

gezüchtet hat, der § 175 St.G.B., welcher nur zu zahllosen schamlosen Erpressungen Anlaß gibt, ohne die Homosexualität ausrotten zu können, die Negierung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, welche zur Bildung geheimer Gesellschaften führt, das Verbot Sonntags Kneipen zu besuchen, welches zur Völlerei innerhalb der eigenen Häuslichkeit Anlaß gibt usw. Auch dies ist ein Beleg für den Zusammenhang von Recht und Kultur.

9. Eid und Aberglaube: Zwei praktische Fälle.

Über die volkstümliche Auffassung von Eid und Meineid und ihre Bedeutung für den Kriminalisten habe ich schon des öfteren gehandelt. In meinen Abhandlungen über mystische Zeremonien beim Meineid habe ich auch einigemal eine Abhandlung über „Eid und Aberglaube“ erwähnt, die demnächst erscheinen sollte.¹⁾ Es handelt sich um zwei selbsterlebte Fälle, die ich im Sommer 1904 an Herrn Professor Dr. Groß gesandt habe und die von ihm auch für sein Archiv angenommen waren. Da das Manuskript aber verloren gegangen ist, andererseits aber die Fälle, besonders als selbstbeobachtete, interessant genug erscheinen, will ich versuchen, sie soweit sie mir im Gedächtnis sind, hier wiederzuerzählen. Nur muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich nur noch die wesentlichen Grundzüge wiedergeben kann, mich aber nicht mehr genügend auf alle Einzelheiten zu entsinnen vermag, um meine Ansicht, es handle sich hier um den von mir angegebenen Aberglauben, genügend zu begründen.

Beide Fälle ereigneten sich in einer und derselben Schöffengerichtssitzung beim Amtsgericht Köpenick. Ich vertrat damals gerade den beurlaubten Amtsanwalt.

Bei dem einen handelt es sich m. E. gewissermaßen um ein Survival einer mystischen Meineidszeremonie. Ein Zeuge nahm beim Schwur in ganz auffälliger Weise eine mystische Meineidszeremonie vor, wenn ich nicht irre, die Blitzableiterzeremonie. Das wäre nun zwar interessant, aber nichts Besonderes, da, wie wir wissen, derartige abergläubische Meineidsgegenmittel auch heute noch weitverbreitet im Volke sind. Das Merkwürdige aber ist, daß gegen den Zeugen keine Spur des Meineidsverdachtess vorlag, seine Angaben vielmehr aus mir nicht mehr erinnerlichen Gründen durchaus glaubwürdig waren. Nun liegt die Annahme nahe, daß der Zeuge nur zufällig jene Bewegungen vorgenommen habe, welche in ihrer Ge-

1) „Gerichtssaal“, Bd. 66 (1905) p. und Bd. 68, S. 346—402.
Archiv für Kriminalanthropologie. 31. Bd.

samtheit das Merkmal jener Meineidszeremonie bilden. Aber auch diese Möglichkeit hielt ich damals aus mir gleichfalls entfallenen Gründen für ausgeschlossen. So ist der Tatbestand folgender: Der Zeuge hat bewußt ein Meineidsgegenmittel gebraucht, trotzdem er willens war seine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und diesen Vorsatz auch ausgeführt. Dieser Tatbestand läßt sich nur so erklären, daß sich das ursprünglich nur beim Meineid angewandte Mittel allmählich umgewandelt hat in ein Mittel, das auch davor behüte, beim fahrlässigen Falscheid bestraft zu werden und vielleicht auch davor, überhaupt eine objektiv unrichtige Aussage zu machen; daß also der Zeuge jene Zeremonie gewissermaßen nur zur Vorsicht angewandt habe, daß er das ihm als hilfreich bei gerichtlichen Vernehmungen überlieferte Mittel angewandt habe, ohne sich überhaupt klar zu sein über die eigentliche Bedeutung seiner Gesten. Für eine derartige, nicht dolose, Anwendung eines mystischen Meineidsgegenmittels habe ich auch in der Literatur wenigstens ein Beispiel finden können, das mir augenblicklich aber nicht gegenwärtig ist. Wiederum werden wir gemahnt, nun, wo wir die mystischen Zeremonien beim Meineid in ihrer großen praktischen Bedeutung kennen, nicht in den Fehler zu verfallen, sie als Indizien für einen Meineid zu überschätzen: Sie können einmal auch nur zufällig vorgenommen werden und dann auch zwar bewußt, aber nicht in doloser Weise.

Der zweite Fall ist anderer Art. In einer kleinen Sache, ich glaube es war eine Klage wegen Tierquälerei, waren auch zwei Damen zu vernehmen, eine ältere und eine jüngere, die beide schon längere Zeit im Zuschauerraum anwesend und mit sichtlichem Interesse den Verhandlungen gefolgt waren. Die jüngere wurde als Zeugin vernommen und vereidigt. Als die ältere den Gerichtssaal betrat, um ihre Aussage zu machen, fiel mir gleich ihr aufgeregtes Wesen auf. Als sie vereidigt werden sollte, fing sie plötzlich heftig an zu weinen und war durchaus nicht zu beruhigen, sodaß sie aus dem Sitzungszimmer entfernt werden mußte. Mittlerweile sollte ein anderer Zeuge vernommen werden. Da die Erregung der Zeugin offenbar in schlechtem Gewissen ihren Grund nicht haben konnte, da hiergegen der ganz vorzügliche Eindruck sprach, den die Zeugin machte, ihre Aussage, welche sie bei ihrer polizeilichen Vernehmung zu Protokoll gegeben hatte, außerdem durch andere Zeugenaussagen durchaus bestätigt wurde, so konnte die Befangenheit und heftige Erregung nur in einer gewissen Scheu vor dem Schwören begründet sein. Möglicherweise war hier nur die in weitesten Kreisen, insbesondere auch unter Frauen, verbreitete Scheu vor der feierlichen

Schwurzeremonie für ihr Verhalten maßgebend. Da die Zeugin aber in andern Umständen war und da nun der weitverbreitete Volksglaube bekannt war, daß eine Schwangere nicht schwören dürfe, wenn nicht das zu erwartende Kind „viel auf dem Gericht liegen“ solle¹⁾, so schien mir dieser Aberglaube der Grund zu sein. Dem Amtsrichter teilte ich auf einem Zettel kurz meine Auffassung mit und bat ihn von der Vernehmung der Zeugin Abstand zu nehmen. Da die Aussage der Zeugin entbehrlich war und da die Zeugin in ihrem hochgradig erregten Zustand doch nicht vernehmungsfähig war, faßte auch der Gerichtshof einen dahin gehenden Beschluß! Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß in Dänemark infolge dieses Aberglaubens schwangere Frauen die Eidesleistung verweigern können.²⁾ Ob diese Rücksichtnahme auf den Volksglauben oder der starre Standpunkt unseres Rechts vorzuziehen sei, kann hier nicht untersucht werden: Bemerkt werden mag aber doch, daß es uns angebracht zu sein scheint, dem Richter zu gestatten, auf eine Beeidigung aus bestimmten, von ihm protokollarisch festzulegenden Gründen zu verzichten. Dann würde ein vernünftiger Richter nicht nur gegebenen Falls obigen Volksglauben berücksichtigen, sondern auch in Bagatellsachen auf manchen entbehrlichen Eid verzichten.³⁾

10. Leichenschändung und Mord infolge Vampyraberglaubens in Rußland.

Der universale Vampyraberglaube, ist besonders in slawischen Ländern noch allgemein verbreitet. Man glaubt, die Vampyre rufen verheerende Epidemien so z. B. die Pest, ferner Regenlosigkeit hervor. Es vergeht kein Jahr, wo nicht dieser Glaube in Rußland oder südslawischen Ländern zu einer ganzen Anzahl von Leichenschändungen führt. Den zahlreichen Fällen, welche uns Löwenstimm mitgeteilt hat⁵⁾, ließe sich eine große Reihe von ähnlichen Verbrechen

1) Hierüber vgl. Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube“ p. 572.

2) Vgl. Kaindl „Die Volkskunde“ (Leipzig und Wien 1903) S. 50f. Ich konnte die Angabe noch nicht nachprüfen.

3) In einem der nächsten Hefte der „Globus“ wird eine den hier zugrunde liegenden Volksglauben über den Eid der Schwangeren auf Grund verschiedener literarischer Angaben und mehrerer forensischer Vorfälle ausführlich behandelnde Abhandlung „Der Eid im Volksglauben“ erscheinen.

4) Vgl. Stefan Hock „Die Vampirsagen und ihre Verwertung in der deutschen Literatur“ (Berlin 1900).

5) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1897) p. 93 ff; „Aberglaube und Verbrechen“ („Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, Bd. 6, 1903), p. 225 ff.

neueren Datums hinzufügen.) Hier wollen wir nur einen Fall darstellen, der kürzlich in den Zeitungen stand und der insofern besonders interessant ist, als bei ihm Leichenschändung mit Menschenopfer in einer Weise zusammentreffen, die meines Wissens ohne Parallele ist. In der „Prettiner Zeitung“ vom 15. August 1905 war folgendes zu lesen:

„Ein trauriges Kulturbild von dem Aberglauben und dem geistigen Tiefstand der russischen Landbevölkerung gibt ein Bericht aus Odessa von der Ermordung eines russischen Dorfpriesters zu Sviza Krivza in der Krim. Da eine große Trockenheit die diesjährige Ernte vernichtete, so schob man im Volke dieses Unglück auf den Tod eines alten Mannes, den man für einen „Opyr“ oder Zauberer hielt, denn seit seiner Beerdigung im März war kein Regen gefallen. Nun herrscht ein Aberglaube unter dem Volk, daß der Geist des Zauberers besänftigt werden müsse, und zwar muß man zu diesem Zweck seine Gebeine um Mitternacht ausgraben, eine Pope muß sie mit heiligem Wasser besprengen und dann werden sie wieder in das Grab gelegt. Am letzten Sonntag zogen deshalb die Dorfbewohner nach dem Kirchhof in einer langen Prozession, Knaben und Mädchen, die Fackeln trugen, an der Spitze, dann Geiger und Flötenspieler, die Trauerlieder spielten. Dann wurde der Leichnam des toten Zauberers ausgegraben, in sitzender Stellung gegen den Baum gelegt und dann führten bei der Musik der Dorfmusikanten 40 bis 50 Bauern einen seltsamen Tanz um den Leichnam aus. Doch plötzlich erschien mitten unter den Tanzenden der Dorfpope Vater Konstantin, und die Bauern jubelten ihm freudig zu, weil sie meinten, er wolle nun den Leichnam mit Weihwasser besprengen und ihrem Brauch dadurch die Wirksamkeit verleihen. Doch der Priester schalt sie wegen ihrer gotteslästerlichen Barbarei, verfluchte ihren Aberglauben und weigerte sich, bei so sündigen und heidnischen Zeremonien mitzuwirken. Nun wurden die Bauern, die auch wohl schon etwas angetrunken und durch die Musik und den Tanz seltsam erregt waren, von Wut gegen ihren Priester erfüllt und schrien, es wäre der eigentliche Zauberer, denn der Geist des Toten wäre in seinen Körper gefahren und richte neues Unheil an. Die fanatische Menge ergriff den Priester und stieß ihn in das geöffnete Grab hinein, dann warf man die Leiche nach und schüttete Erde und Steine darüber. Am Montag morgen schickte

1) Über Leichenschändungen aus abergläubischen Motiven gedenke ich demnächst zusammenfassend zu handeln, wahrscheinlich im „Archiv für Strafrecht“. Vorläufig vgl. die in meinem Bnch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 24 ff. angeführten Beispiele.

der von zwei Frauen benachrichtigte Polizeikommissär Leute nach dem Friedhof, die den aufgeschütteten Hügel wieder aufgruben, aber nur noch den Leichnam des Popen vorfanden. Wiederbelebungsversuche hatten keinen Erfolg, der Tod war durch Ersticken erfolgt.“¹⁾

Analysieren wir nun kurz der Fall, so läßt sich folgendes bemerken:

Regenlosigkeit und dadurch bewirkte Mißernte werden dem Tode eines in einen Vampyr verwandelten Zauberers zugeschrieben. Um den Zauber zu brechen, ist es nötig, die Gebeine des Toten wieder auszugraben und mit geweihtem Wasser zu besprengen und dann wieder ins Grab zurückzulegen.²⁾ Das sind die Grundideen des ersten Teiles. Sie enthalten keinen neuen Zug.³⁾ Insoweit ist der Fall nur interessant als neue Bestätigung des Fortwirkens jenes Glaubens.

Nun aber weiter. Der Priester, welcher die Volksmenge bei ihrem abergläubischen Tun überrascht, wird zunächst enthusiastisch begrüßt. Als er aber wider Erwarten der Menge sich weigert, die von der Menge erhoffte Besprengung des Toten mit Weihwasser vorzunehmen, verwandelt sich die Stimmung der Volksmenge mit einem Schlage ins Gegenteil. Sie glauben, der Geist des Toten sei in den Priester gefahren und infolgedessen sei der Priester der eigentliche Urheber der Dürre. In ihrem wilden Fanatismus ergreift die Menge den Priester und begräbt ihn lebendig zusammen mit der vorhin ausgescharrten Leiche des angeblichen Zauberers.

Interessant ist dieser Hergang einmal schon als klassisches Beispiel eines Kollektivverbrechens aus abergläubischem Fanatismus. Für die Massensuggestion ist bezeichnend der urplötzliche Umschwung von begeistertem Zujuchzen in wildesten Haß, der ohne Überlegung zur Ermordung führt. Es ist stets gefährlich gewesen, den abergläubischen Ideen der Menge entgegenzutreten, besonders, wenn es sich wie hier,

1) Wörtlich derselbe Bericht fand sich im „Politischen Volksblatt“ (Budapest) vom 14. August 1905, mir freundlicher Weise von Steuerinspektor a. D. Albert Thomász (Budapest) übersandt.

2) Der Gedanke hierbei ist offenbar der, daß der Tote keine Ruhe im Grabe habe, weil er unbußfertig gestorben, daß er den Regen solange zurückhalte, bis er mit geweihtem Wasser besprengt ist und so seine Ruhe erhalte hat. Vielleicht haben wir es hier auch mit einer Art Analogiezauber zu tun: Ähnlich wie der Fetisch bei Regenlosigkeit ins Wasser gelegt wird, um ihm den Wunsch nach erquickendem Regen recht fühlbar zu machen, so auch hier der Vampir, dem man an der Regenlosigkeit Schuld gibt. Verschiedene hierhergehörige Fälle werde ich nächstens im „Globus“ in einer Abhandlung über „Götterzwang“ beibringen.

3) Vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“, p. 102f.

um alteingewurzelte Gebräuche handelt, die in einer Art Notwehr gegen den angenommenen verderblichen, auf andere Weise nicht abwehrbaren Einfluß gewisser mit übernatürlichen Kräften ausgestatteter Wesen bestanden. Gar leicht kam die Menge dann dazu denjenigen, der ihr widersprach, als Anwalt der Hexen, Vampyre usw. zu betrachten, der nur deswegen für jene Verderben bringenden Geister sprach, weil er selber einer war. Dann mußte sich die Volkswut selbstverständlich gegen ihn wenden und der Anwalt der Aufklärung konnte froh sein, wenn er mit dem Leben davon kam. Auf diese Motive ist es vermutlich auch zurückzuführen, daß im Jahre in Rußland Bauern während einer Choleraepidemie einen Geistlichen lebendig begraben wollten, der sich nur durch eine List mit knapper Not dem ihm drohenden schrecklichen Geschick entziehen konnte.¹⁾

Des Weiteren ist aber interessant, daß hier wieder die Idee des Menschenopfers auftaucht. Es zeigt sich, wie Recht Loewenstimm hat, wenn er bei der Anführung von Volkssagen über die Notwendigkeit eines Menschenopfers bemerkt: „Diese Märchen leben im Gedächtnis des Volkes. Aber in den Tagen der großen Not, wenn Epidemien oder Mißernten das Land heimsuchen, dann werden die Sagen lebendig und Menschenleben fallen dem Wahn zum Opfer.“²⁾ Zunächst hat die Menge gar nicht die Absicht, ein Menschenopfer zu bringen zur Beseitigung der Dürre. Ja selbst die Leichenschändung, die sie für notwendig hält zur Abwendung des Unheils ist dem südrussischen Gebrauch entsprechend eine sehr milde, offenbar durch religiöse Anschauungen beeinflusste: Man will die Leiche des angeblichen Vampyrs nur mit Weihwasser besprengen und dann wieder der Mutter Erde übergeben und nicht, wie in andern Gegenden Rußlands meistens üblich, den Leichnam schänden, ihm einen Pfahl durch die Brust stoßen, ihn in eine wilde Schlucht oder ins Wasser werfen verbrennen oder auf eine sonstige gewaltsame Weise unschädlich machen. Wir finden hier in Südrußland also eine weit mildere Auffassung, die vermutlich einen religiösen Hintergrund hat: Man bezweckt nicht mehr den Vampyr durch Gewaltmaßregeln unschädlich zu machen, sondern sucht dies Ziel zu erreichen, indem man durch Besprengung mit Weihwasser ihm seine ewige Ruhe verschafft und ihm so den Grund entzieht, weshalb er bis dahin Unglück über die Lebenden brachte. Trotzdem aber bricht, wie wir hier sehen, manch-

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“, p. 12.

2) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“, loc. cit., p. 210. Vgl. auch meine Skizzen über „Religiöse Fanatiker“ und „Ein religiöses Menschenopfer in Rußland“ (Groß Archiv, Bd. 30, S. 186f., 378f.) und die dortigen Zitate

mal noch die uralte Vorstellung von der Notwendigkeit eines Menschenopfers zur Abwehr eines Unglücks mit wild-elementarer Gewalt hervor. Es ist ja bekannt, daß gerade bei derartigen Massenverbrechen längst schon nicht mehr praktisch betätigte primitive Grausamkeiten wieder lebendig werden. Beweise hierfür liefert fast jede ekstatische Massensuggestion in Hülle und Fülle, so z. B. die Schreckenstaten während der französischen Revolution¹⁾ und die heutigen Ausschreitungen des Pöbels bei den Wirren in Rußland.

Die Lehre, die wir daraus schöpfen können ist die: Daß auch eine anscheinend längst schon ausgestorbene Vorstellung urplötzlich wieder zu neuem Leben erstehen kann, insbesondere auf dem Boden des Fanatismus, daß infolgedessen auch die Beschäftigung mit heutzutage bei den Kulturvölkern in den letzten Dezennien nicht vorgekommenen Arten des kriminellen Aberglaubens eines Tages auch wieder praktischen Wert haben kann.²⁾

11. Bestrafung des Meineides durch Gott.

In meinen Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien³⁾ habe ich unter Anführung einiger Beispiele schon darauf hingewiesen, daß im Volke noch vielfach der Glaube verbreitet ist, der Meineidige werde von Gott auf der Stelle bestraft, er werde vom Blitz erschlagen, die Schwurhand verdorre oder er werde sonst deutlich gezeichnet.

In Oldenburg sind zahlreiche, hierher gehörige Meinungen und Sagen bekannt. Hier erblickt man in dem Meineide eine Sünde gegen den Heiligen Geist, eine Verleugnung Gottes, eine Lossagung von allem von Christo kommenden Heile. Deshalb zieht der Meineid mit

1) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“, 2. Aufl. Leipzig 1904, p. 634 ff.

2) Vgl. den eigenartigen interessanten Fall eines Menschenopfers infolge des Volksglaubens an Bauopfer, den ich in meinem obigen Buch, S. 113, angeführt habe.

3) Vergl. meine Abhandlungen „Mystische Zeremonien beim Meineid“ („Gerichtssaal“, Bd. LXVI, S. 82 und „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid“ (ebenda, Bd. LXVIII), S. 349f. Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), p. 119f., meine Skizze über „Mystische Meineidszeremonien“ im Archiv, Bd. 30, sowie über „Eid und Aberglaube. Zwei praktische Fälle“ im vorliegenden Heft. Über Meineidszeremonien werde ich nächstens ferner handeln im „Archiv für Religionswissenschaft (Leipzig) und über „Eid und Meineid im Volksglauben“ in Westermanns Monatsheften“ (Braunschweig) Einen interessanten praktischen Fall schildere ich im nächsten Heft der „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ und einen anderen in den „Blättern für pommersche Volkskunde“.

Sicherheit eine von Gott über den Sünder verhängte Strafe nach sich: Der eine verarmt, der andere wird unheilbar krank, der dritte erliegt einem jähen Tode¹⁾. In Roenkarken wohnte ein alter Mann, der schon 99 falsche Eide geschworen hatte; als er dann aber noch einmal einen Meineid leisten wollte, wurde ihm die Hand steif²⁾. Eine Lähmung, einen Bruch, einen Knochenfraß am Arm hört man öfters auf einen Meineid zurückführen. Kinder, die mit verkrüppelten oder verstümmelten Gliedmaßen geboren werden, müssen für die Sünde der Eltern büßen³⁾. Meineidige müssen auch nach dem Tode umgehen⁴⁾. Ein einfacher Mann aus dem Volke, dem ich manche Mitteilung verdanke, erzählte mir kürzlich, vor Jahren habe in Stettin ein Mann einen Meineid geschworen; als er bald darauf plötzlich gestorben sei, habe man das allgemein als ein Strafgericht für seine Sünde angeführt⁵⁾.

Gleiche Anschauungen sind aus andern Ländern bekannt, lassen sich auch schon im klassischen Altertum nachweisen⁶⁾. Sicherlich ließen sich noch weit mehr Beispiele anführen⁷⁾. Interessant ist, daß man diesen Volksglauben auch in der schönen Literatur verwertet findet. Anzengruber führt ihn nämlich in seinem „Meineidbauer“ an, in dem er Liesl folgendes sagen läßt⁸⁾: „Damals wie der Meineidbauer sein' Hand hat zu Gott aufg'hobe, nur daß ihm die g'studierten Leut' seines Bruders Hab und Gut zusprachen, da is kein Donner vom Himmel g'fall'n, die Erd' hat sich nit auf'than, mein Kind is in Not und Unehr dag'standen und a so verstorb'n, und der Meineidbauer is heuttags noch a reicher Mann. Seither war's fertig in mir. Die Welt taugt mir nit, wo so was drin g'schehn kann. Seit damals heißen's mich gottlos“. Hier ist also die Liesl dadurch in ihrem Gottvertrauen

1) Strackerjan, Bd. 1, S. 39.

2) Strackerjan, a. a. O., Bd. 1, S. 172.

3) Derselbe, Bd. 1, S. 41.

4) Derselbe, Bd. 1, S. 197f., 172.

5) Mündliche Mitteilung des Zigarrensortierers Viehstaedt (Berlin).

6) Vgl. das treffliche Buch von Bérenger-Feraud „Superstitions et survivances étudiées au point de vue de leur origine et de leurs transformations“, Bd. 2 (Paris 1896), S. 313, 314, 316. Auch anderen ruchlosen Verbrechern, so Tempelschändern, Leuten, die einen Priester schlagen oder zu töten versuchen, wird übrigens nach dem Volksglauben der Arm kataleptisch: Vgl. S. 290, 292, 298.

7) Der ausgezeichnete Ethnologe Richard Lasch hat ein zusammenfassendes Werk über Eid und Meineid in Angriff genommen, das vermutlich auch hierfür neue Materialien beibringen wird.

8) Anzengruber, „Der Meineidbauer“, 6. Aufl., Stuttgart und Berlin 1902, S. 34.

schwankend geworden, daß der Meineidbauer nicht sogleich vom Blitz erschlagen worden ist.

Man könnte nun meinen, daß durch gleiche Erfahrungen der Glaube an die göttliche Gerechtigkeit schon längst beseitigt sein müßte. Da ist aber daran zu erinnern, daß das Volk wenigstens an eine Vergeltung im Jenseits glaubt und daß andererseits sich auch Fälle ereignen, die jenem Volksglauben anscheinend recht geben, worauf ich gleichfalls unter Anführung von Belegen schon in obigen Abhandlungen hingewiesen hatte. Nach einem bekannten psychologischen Gesetz bleibt eine anscheinende Bestätigung einer vorgefaßten Meinung besser im Gedächtnis haften als hunderte von Fällen, welche diesem Glauben entgegentreten¹⁾.

Ein derartiges, in mehr als einer Hinsicht höchst interessantes Vorkommnis soll sich nach Zeitungsberichten Anfang 1905 in Smyrna zugetragen haben. Nach den mir vorliegenden Berichten erschien in dem Scheidungsprozeß, den eine griechische Ehefrau gegen ihren Gatten wegen böswilligen Verlassens vor dem geistlichen Gericht in Smyrna angestrengt hatte, plötzlich eine ihrer Töchter aus erster Ehe und sagte aus freien Stücken unter Eid zugunsten des beklagten Stiefvaters aus. Die darüber empörte Klägerin beschuldigte ihre Tochter daraufhin der Lüge und eines verbrecherischen Verhältnisses mit ihrem Stiefvater. Zuerst sprachlos über diese ungeheuerliche Anschuldigung, ergriff das unglückliche Mädchen plötzlich das Kruzifix und rief feierlich Gott und den Heiland an, diese böswillige Lüge auf der Stelle zu bestrafen. Wahrscheinlich aus Schreck über diese Beschwörung sank die Mutter, von einem Schlaganfall niedergeworfen, tot dahin²⁾. Eine möglichst authentische Nachricht über diesen psychologisch und volkscundlich gleich interessanten Vorfall zu erhalten, wandte ich mich seiner Zeit an das deutsche Generalkonsulat in Smyrna, erhielt aber leider keine Antwort. Trotzdem glaube ich die Zeitungsberichte³⁾ als sichere Quelle ansehen zu können, weil, wie ich früher schon nachgewiesen habe, der Glaube an ein tatkräftiges Eingreifen Gottes auf feierliche Anrufung hin allgemein verbreitet und äußerst lebenskräftig ist und weil Todesfälle infolge psychischer Erregung, infolge des

1) Vgl. Lehmann „Aberglaube und Zauberei“, deutsch von Petersen, 2. Aufl. (Stuttgart 1905) S. 437 f.

2) „Berliner Lokalanzeiger“ vom 12. März 1905. Einen identischen Bericht brachte die „Zeitschrift für Spiritismus“ 1905, S. 108, unter Berufung auf das „Frankfurter Tageblatt“.

3) Meine Abhandlung über „Zeitungsnotizen als Quelle für kriminalistische und volkscundliche Forschungen“ ist bereits fertiggestellt.

Glaubens, sterben zu müssen, bei Naturvölkern und Kulturvölkern reichlich bekannt¹⁾, sodaß der ganze Vorgang durchaus innere Wahrscheinlichkeit hat. Auf den ersten Blick scheint aber der Tod der lügnersischen Frau für den Glauben an die Bestrafung des Meineidigen nichts zu ergeben, da wenigstens nirgends vermerkt ist, daß die Klägerin ihre Aussage und auch ihre ungerechte böswillige Beschuldigung der Tochter unter Eid ablegte. Aber trotzdem können wir diesen Fall auch als Beispiel für jenen Glauben anziehen. Denn die Frau erschrak tödlich, weil sie glaubte, daß Gott sie auf feierliches Anrufen ihren Tochter hin auf der Stelle für eine vor Gericht ausgesprochene Lüge bestrafen würde. Der Eidschwur ist aber nun nichts anderes als eine feierliche Selbstverfluchung für den Fall der Unwahrheit. Wie leicht ersichtlich, macht es aber nichts Wesentliches aus, ob das Unheil, das den Lügner treffen soll, von dem Aussagenden selber heraufbeschworen wird, oder ob ein Dritter Gott zum Zeugen der Wahrheit anruft, was auch durch Schwurzeremonien vieler Naturvölker bestätigt wird. Vielleicht werde ich über kurz oder lang in der Lage sein, auch aus dem modernen Europa einen parallelen Fall beizubringen und damit wieder an einem eklatanten Beispiel nachweisen, wie tief der Glaube an die religiöse Natur des Eides und Meineides auch im zwanzigsten Jahrhundert noch ist²⁾

12. Ist Mißhandlung eines Gespenstes strafbar?

Ein neuer Beleg für die bekannte Tatsache, daß der kriminelle Aberglaube auch für die westeuropäischen Kulturnationen, speziell auch für Deutschland, noch bei weitem keine abgetane Sache ist, war eine Verhandlung, die Mitte Juli 1907 vor dem Meininger Landgericht stattfand und der nach übereinstimmenden Zeitungsnotizen folgender Sachverhalt zugrunde lag.

Mehrere Jahre hintereinander hatte der Turmwächter König in Wasungen die unheimliche Beobachtung gemacht, daß in der Silvester nacht um 12 Uhr ein Licht über den Wasunger Friedhof wandelte. Am letzten Tage des vorigen Jahres teilte er nun seine Wahrnehmung dem Karusselgehilfen Bach mit und wettete mit diesem um

1) Meine hierüber gesammelten zahlreichen Materialien verarbeite ich in zwei größeren Abhandlungen über „Die sozial ethische Bedeutung von Fluch und Segen in primitiven Entwicklungsstadien“ sowie „Die Zauberin von Marly“.

2) So schrieb ich vor etwa einem Jahre. Mittlerweile hat sich nach Zeitungsberichten kürzlich vor dem Schöffengericht in Mainz ein ähnlicher Fall abgespielt. Ich werde ihm nachforschen und über ihn später berichten.

20 Liter Bier, daß er ihm in der Silvesternacht Gespenster zeigen wolle. Als vorsichtiger Mann nahm Bach, als er bei Einbruch der Nacht mit König zum Friedhof zog, Revolver und Säbel und außerdem seine zwei Schwestern und einen befreundeten Kellner mit. Die beiden Schwestern rissen nun, als punkt 12 Uhr wirklich ein Licht auftauchte, sofort aus. Bach jedoch, entschieden mutiger, feuerte auf das vielleicht 100 Meter entfernte „Gespenst“ unter dem Rufe: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn!“ einen Revolverschuß ab. Dann stürzte er auf das Gespenst los und versetzte ihm, als es auf seinen Ruf: „Bist Du ein Geist oder eine Person; wenn Du ein Mensch bist, so gebe Antwort!“ keinen Laut erhielt, mehrere Säbelhiebe. Dieses wurde dem „Gespenst“ nun aber entschieden ungemütlich, denn es lüftete sein Inkognito und entpuppte sich als ein gewisser Bernhard Günkler in Wasungen, der sich seit Jahren in der Neujahrsnacht vom Friedhof einen Kreuzdornzweig zu holen pflegte, da dieser stillschweigend gebrochen und nach Hause getragen, ein sicheres Mittel gegen Krankheit bei Menschen und Vieh sein sollte. Die Folge war nun, daß Bach wegen seiner Säbelhiebe von dem „Gespenst“ wegen Körperverletzung verklagt und vom Wasunger Schöffengericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Diese Strafe hat jetzt die Meininger Strafkammer bestätigt, obwohl der Angeklagte die Erklärung abgab, er habe die feste Überzeugung gehabt, nicht auf einen Menschen, sondern auf ein Gespenst losgeschlagen zu haben.¹⁾

Nach einer andern, etwas ausführlicheren Darstellung²⁾ ist die Berufung „mit Rücksicht auf die dem Günkler beigebrachten Verletzungen“ verworfen worden.

Interessant ist an diesem Fall, daß hier das Verbrechen durch ein Zusammentreffen zweier abergläubischer Vorstellungen ermöglicht ist: Hätte Günkler nicht dem in Deutschland auch sonst befolgten Aberglauben³⁾ angehangen, daß ein Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) als Türstecken, wegen der kreuzförmigen Stellung seiner Dornen, gegen Behexung, Krankheit und Ungeziefer schütze, so wäre er nicht in der Silvesternacht auf den Friedhof gegangen und hätte sich so der Gefahr ausgesetzt, für ein Gespenst gehalten zu werden. Und hätten andererseits Bach, König und die andern nicht an Gespenster-

1) „Tägliche Rundschau“ (Berlin) vom 16. Juli 1907, ebenso „Der Reichsbote“ (Berlin) vom selben Datum, ebenso andere Zeitungen.

2) „Dorfzeitung“ (Hildburghausen), 13. Juli 1907.

3) Vgl. Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, 3. Aufl. von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) p. 142.

erscheinungen geglaubt, so hätten sie die Gestalt in der Silvesternacht nicht irrigerweise für den Geist eines Abgeschiedenen gehalten.

Aus dem Zeitungsbericht geht nicht hervor, ob Bach wegen vorsätzlicher oder wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist. Man darf aber wohl annehmen, daß ihm nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt wurde. Man kann zweifelhaft sein, ob ihm überhaupt eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bevor er auf das Gespenst schoß, rief er es nämlich mit den Worten an: „Alle guten Geister loben Gott, den Herrn!“ Nach deutschem Volksglauben antwortet nur ein guter, d. h. noch erlösungsfähiger Geist hierauf: „ich auch“; ist es aber ein böser Geist, so bekundet er dies durch Schweigen oder gar ein paar Backenstreiche.¹⁾ Da Günkler aber — um seine Zauberhandlung, die unbedingtes Stillschweigen erfordert nicht zu stören — nicht antwortete, mußte Bach von seinem Vorurteil aus annehmen, er habe es mit einem ganz gefährlichen bösen Geist zu tun. So ist es nur allzu verständlich, daß er sich mit dem Säbel auf das vermeinte Gespenst stürzte. Hätte Günkler nach dem ersten Schlag wenigstens das verderbliche Stillschweigen gebrochen und sich nicht noch zwei bis drei weitere derbe Säbelhiebe versetzen lassen, bevor er einen Ton sagte, so hätte Bach ziemlich sicher von ihm abgelassen. Berücksichtigt man das Gesagte, daß die Handlung Bachs durch seinen Gespensterglauben hinreichend motiviert war²⁾ und daß er, von dieser Voraussetzung aus, nicht fahrlässig gehandelt hat, sondern so, wie ihm nach Lage der Sache geboten erscheinen mußte, daß ferner Günkler durch sein Stillschweigen den Angriff Bachs selbst verschuldet hat, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß falls hier überhaupt eine strafbare Fahrlässigkeit gegeben ist — was mir sehr zweifelhaft erscheint — so doch die

1) Wuttke a. a. O., p. 172. So gibt sich z. B. in Oldenburg ein erlösungsfähiger Geist dadurch zu erkennen, daß er, mit den Worten: „Alle guten Geister loben Gott den Herrn“ angedredet, entweder den Anredenden unterbricht und den Spruch selber fortsetzt oder auch antwortet: „Ich auch“. Vgl. L. Strackerjan. „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“, Bd. 1, Oldenburg 1867, S. 191.

2) Man könnte vielleicht bemerken, es sei doch unwahrscheinlich, daß jemand glauben könne, ein Gespenst, also ein Wesen nicht von Fleisch und Blut durch Säbelhiebe vertreiben zu können. Dies trifft aber nicht zu. Dr. Friedrich S. Krauß („Slawische Volksforschungen“, Bd. 1, Leipzig 1908, S. 117) berichtet bezüglich der Südslawen, daß mitunter freilich ein Geist nicht faßbar und der von ihm angegriffene Mensch seinen Mißhandlungen schutzlos preisgegeben ist. Vielfach ist das Gespenst aber auch so körperlich, daß man mit ihm ringen und es ordentlich durchbläuen kann. Ebenso der deutsche Volksglaube.

Schuld Bachs eine ganz minimale ist und zum großen Teil durch das konkurrierende fahrlässige Verhalten Günkels kompensiert wird. Deshalb muß ich die erkannte Strafe von 6 Monaten Gefängnis für viel zu schwer halten. ¹⁾

Ein anderer interessanter Fall von schwerer Mißhandlung eines vermeinten Gespenstes beschäftigte Anfang November 1907 das Dortmunder Schöffengericht. ²⁾ Nach einer Zeitungsnotiz handelte es sich dabei um folgenden Tatbestand:

Da es auf der Kappenberger Heide in Lünen bei Dortmund schon seit längerer Zeit spuken sollte, gingen mehrere jugendliche Mitglieder eines Turnvereins dorthin, um das Gespenst abzufassen. Sie hatten nicht lange gewartet, da kam eine Gestalt in weißem, wallendem Gewande auf die jungen Leute zugeeilt. Einige flohen, weil sie die Erscheinung wirklich für ein Gespenst hielten; der Formerlehrling Aug. Bäcker und der Schlosserlehrling Wilhelm Uhlenbrock konnten jedoch nicht entweichen, weil der Geist ihnen schon zu nahe war. Er faßte einen der beiden an und suchte ihn zu Boden zu werfen. In ihrer Angst griffen die Angeklagten zum Messer und verletzten das Gespenst sehr erheblich. Sie hatten sich deshalb vor dem Dortmunder Schöffengericht wegen Körperverletzung zu verantworten. Der Amtsanwalt führte aus, die Angeklagten seien zwar in Notwehr gewesen und das „Gespenst“ habe sehr verwerflich gehandelt, aber es liege eine Überschreitung der Notwehr vor, denn eine Verteidigung mit dem Messer sei nicht nötig gewesen. Deshalb halte er eine Geldstrafe von 30 Mark für jeden Angeklagten für gerechtfertigt. Der Verteidiger legte demgegenüber dar, daß die Angeklagten geglaubt hätten, sich einem Gespenst gegenüber verteidigen zu müssen. Da nun die Körperkraft eines Gespenstes nicht zu taxieren sei, so hätten die jungen Leute zu jedem Mittel der Verteidigung greifen dürfen. Das Gericht trat der Auffassung der Verteidigung bei und erkannte auf Freisprechung. — Zur Aufklärung des Sachverhalts muß noch erwähnt werden, daß der Gärtner Michael Lenhardt das „Gespenst“ war. Er hatte ein langes Hemd übergezogen und sich im Walde versteckt, um seinen ebenfalls jenem Turnvereine angehörenden Sohn zu erschrecken, damit er abends nicht mehr so spät nach Hause komme. ³⁾

1) Ich werde den Fall später im „Pitaval d. Gegenwart“ aktenmäßig darstellen.

2) Dieser zweite Fall ist nachträglich bei der Korrektur eingefügt, als ich die allgemeinen Schlußbemerkungen schrieb, war er mir noch nicht bekannt.

3) „Deutsche Tageszeitung“, Berlin, den 11. November 1907. Vgl. auch „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Essen a. Ruhr), 9. November 1907.

Dieser Fall unterscheidet sich in mehreren wesentlichen Punkten von dem vorigen.

Günkel hatte zwar durch sein Verhalten die Angeklagten in den Glauben versetzt, es mit einem böswärtigen Gespenst zu tun zu haben, er hatte dies aber nicht beabsichtigt. Lenhardt dagegen wollte als Gespenst gelten — wenn auch nur, um seinen liederlichen Sohn zu schrecken — und griff sogar die beiden Angeklagten tätlich an. Nun glaubten die Angeklagten, die als Helden ausgezogen waren, um das „Gespenst“ zu bekämpfen, es tatsächlich mit einem böswärtigen Geist zu tun zu haben, der sie für ihren Frevelmut strafen wolle, ihnen vielleicht das Genick umdrehen wolle.¹⁾

Ihre ebenso ängstlichen Genossen waren beim ersten Auftauchen des Gespenstes wild geflohen, flugs bekehrt von ihrer frivolen Leugnung des Gespensterglaubens. Den beiden Angeklagten war der Weg zur Flucht abgeschnitten. Der Angstschweiß stand ihnen vor der Stirn²⁾, alle die alten Volkssagen, in denen übermütige Burschen von den ruhelos umherirrenden Geistern der Abgeschiedenen schwer bestraft worden waren, lebten im Moment wieder in ihnen auf; in Todesangst griffen sie zu dem Messer, vielleicht halb unbewußt, in dem dämpften Drange, sich gegen die dämonische Macht zu wehren; vielleicht auch griffen sie bewußt zu dem Messer, da nach einem weit verbreiteten Volksglauben gerade dem Eisen eine besondere gegen Hexen, Dämonen und Gespenster wirksame Zaubermacht innewohnt.³⁾ Sie stießen mehrmals blindlings zu und verwundeten das Gespenst, das sich heulend flüchtete. Da läßt sich in der Tat nicht bestreiten, daß faktisch zwar eine Überschreitung der Notwehr vorlag, daß diese aber straflos sein mußte, da sie bei dieser Sachlage den Angeklagten zur Schuld nicht zugerechnet werden konnte.

Noch eine Lehre ergibt sich aus der Betrachtung dieses Falles. Das ganze Unglück ist dadurch entstanden, daß der Verletzte die Gespensterfurcht als pädagogisches Hilfsmittel benutzen wollte. Ähnliches kommt heutzutage leider immer noch häufig genug vor, droht man doch kleinen Kindern, wenn sie unartig sind, vielfach damit, daß der „schwarze Mann“ kommen oder daß der Teufel sie holen

1) Lenhardt packte den einen beim Genick.

2) Nach der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“.

3) Vgl. Goldziher „Eisen als Schutz gegen Dämonen“ („Archiv für Religionswissenschaft“, Bd. 10, 1907, S. 41—46) und Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“ (Leipzig 1908) S. 393 ff. Zahlreiche weitere von mir gesammelte Parallelen werde ich demnächst in einer volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen.

werde. Wenngleich nun die Gespenster- und Teufelsfurcht in der Tat vielfach ein probates Mittel ist, um einen Tunichtgut zur Reason zu bringen und wenngleich sicherlich die meisten, denen in der Kindheit mit bösen Dämonen gedroht worden ist, im späteren Leben sich von aller Geisterfurcht befreien werden, so ist und bleibt die Benutzung eines derartigen Aberglaubens zu pädagogischen Zwecken immer doch ein höchst gefährliches Mittel. Wenngleich die Schädlichkeit des Gespensterglaubens nicht immer so kraß zutage tritt, wie in den beiden oben geschilderten Fällen, so darf man doch nicht außer Acht lassen, daß auf empfängliche Gemüter die Einpfropfung abergläubischer Ideen im frühesten Kindheitsalter von verderblichstem Einfluß für das ganze künftige Leben werden kann: Man geht wohl nicht fehl, wenn man mutmaßt, daß ein großer Teil der Spiritisten, der Opfer an Hexen und an Sympathiekuren in der Jugend mit Gespenster- und Hexengeschichten großgezogen ist! Möchten doch alle Lehrer und vernünftigen Eltern dafür sorgen, daß der Aberglaube als pädagogisches Hilfsmittel verschwindet!

Wie ich nachträglich finde, hat der alte H. L. Fischer, dem wir mehrere treffliche Bücher zur Bekämpfung des Aberglaubens verdanken, in denen sich eine Fülle des interessantesten Materials vorfindet, aufs eindringlichste dieselbe Mahnung ausgesprochen. Er sagt nämlich:

„Die Geschwätzigkeit der Kindermädchen, welche den Kleinen, um sie ruhig zu erhalten, mit dem Popanz und anderen albernem Dingen drohen, sie damit zu Bette jagen usw. ist von größerem Nachteil, als man glaubt. Denn, da diese Wahrheit oder Unwahrheit noch nicht unterscheiden können, und alles, was man ihnen vorsagt, auf Glauben annehmen, so halten sie auch das sonderbarste Geschwätz für wahr. Und da nichts schwerer ist, als Kindern das wieder auszureden, was sie einmal als wahr angenommen haben, so bleibt ihnen die Furcht vor Gespenstern auch bei zunehmenden Jahren, und sie werden von derselben unaufhörlich gequält. Eltern sollten es als eine ihrer ersten Pflichten ansehen, jenen Unfug zu verhüten, und das Zutrauen, welches die Kleinen zu ihnen haben, dazu benutzen, ihnen Wahrheit und richtige Begriffe beizubringen.“¹⁾

Und an einer andern Stelle (Teil I S. 186 f) schreibt er folgendes:

„Man sollte vornehmlich Kinder vor dergleichen Meinungen zu bewahren suchen. Eltern, die ihren Kindern mit läppischen und

1) H. L. Fischer „Bauernphilosophie oder Belehrung über die wichtigsten Gegenstände des Aberglaubens und andere nützliche Kenntnisse“. Teil II (Passau 1802), S. 23.

fürchterlichen Erzählungen vom Teufel den Kopf anfüllen, handeln unverantwortlich. Dadurch wird ihnen eine unbegründete höchst schädliche Furcht eingeprägt, wovon sie in ihrem ganzen Leben gequält werden, und wodurch sie sich oft abhalten lassen, zur Zeit der Not ihrem Nächsten die schuldige Hilfe zu leisten; denn sie fürchten die schreckliche Mitternachtsstunde.“ Vergl. auch sein „Buch vom Aberglauben“, Teil I (Hannover 1792), S. 9 und 34.

Die hier skizzierten Fälle von Angriffen auf „Gespenster“ haben ihre Parallelen in mehreren andern schon bekannten ähnlichen Prozessen. So berichtet z. B. Löwenstimm¹⁾ ein analoges Vorkommnis aus Tomsk, wo im Jahre 1893 zwei Bauern wegen Ermordung eines Weibes, das sie für die Cholera gehalten hatten, zur Übergabe in die Korrekptions-Arrestanten-Abteilung auf je drei Jahre verurteilt wurden. Ein zweiter Fall ist mir aus Ostpreußen bekannt, wo Anfang des 19. Jahrhunderts ein angeblicher „Waldmensch“ erschlagen wurde, und ein dritter aus Griechenland, wo vor ungefähr 20 Jahren ein „Gespenst“ getötet wurde.

In allen diesen Fällen geht der Dolus des Täters nicht auf die Tötung oder Mißhandlung eines menschlichen Wesens, vielmehr glaubt er die Cholera, einen Waldmenschen, ein Gespenst oder ein ähnliches bösariges dämonisches Wesen zu beseitigen.²⁾ Hiermit entfällt aber

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1897) S. 190.

2) Anders anscheinend in folgendem von H. L. Fischer a. a. O., Teil 1, S. 183f, berichteten Fall:

„In dem Gebiete eines geistlichen Herrn liegt ein Dorf, namens W., im südlichen Schwaben. Dahin kam ein handfester Metzger und sprach bei einem Glase Wein so ziemlich gescheut von der Geistlichkeit. Am andern Tische saß bei hochgefüllter Weinflasche der Dorfprobst. Er horchte, schwieg und entfernte sich. Der Metzger ging gegen Abend seines Weges, kam durch einen Wald und traf da den leibhaftigen Teufel an, mit Bockshörnern, Geißfüßen und feuer-speiendem Rachen. Fürchterlich brüllte der Satan: Ich komme dich zu zerreißen verfluchter Ketzler! Was hast Du im Wirtshause gesprochen? Doch geh, sag es deinen Mitbrüdern, daß ich sie bald alle holen und ihre Leichname auf den Anger werfen werde. Der Metzger dachte unverzagt: ei wie? der Teufel ein Bußprediger? Er hetzte seinen Hund an ihn. Dieser packte den Satan gar unsanft beim Felle und riß ihn zu Boden. Der Metzger schlug nun mit seinem mächtigen Stocke darauf los. Da fing der Teufel an zu schreien: O Jesus, Maria und Josef! Endlich verstummte der Teufel. Der Metzger glaubte er wäre tot, ging zurück in das Dorf und zeigte die Tat an. Einige Bauern gingen nun mit und fanden da einen ihrer Mitbrüder mit dem Tode ringend. Er lebte noch eine Stunde, gestand, daß ihn der Dorfpfaffe aus tollem Eifer, eine Ketzerseele zu retten, zu dieser Tat verleitet habe und starb.“ Hier scheint der Metzger an die Realität des Teufels nicht geglaubt, vielmehr beabsichtigt zu haben, dem Geistlichen oder seinem Helfershelfer einen ordentlichen Denkkzettel zu geben.“

ohne weiteres die Annahme einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, Aber auch eine strafbare Fahrlässigkeit wird meistens nicht vorliegen. Ganz analog liegen aber auch die gegen angebliche Zauberer und Hexenmeister, sowie gegen Vampyre, Werwölfe und ähnliches. In einer größeren Abhandlung werde ich nächstens Gelegenheit nehmen, auf alle diese Fragen eingehender zurückzukommen.¹⁾

Hier liegt selbstverständlich vorsätzliche Körperverletzung oder auch Totschlag vor, wenn auch wohl mildernde Umstände gegeben sind.

1) Vorläufig vergleiche außer dem Aufsatz von Reichel in Bd. 29 meine Skizze über „Ermordung Besessener durch Indianer“ in Bd. 30, sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 37. Ich freue mich, daß Reichel auf demselben Standpunkt steht wie ich ihn in vorliegender Abhandlung und an den oben genannten Stellen zum Ausdruck gebracht habe. Meine Abhandlungen sind zwar später erschienen, als die Reichels, aber schon eher geschrieben und waren schon in den Händen der Verleger, als der Aufsatz von Reichel erschien. Reichel und ich sind also beide unabhängig voneinander zu den gleichen Resultaten gekommen.

VI.

Das *lucrum cessans*, Kundschaft und Betrug.

Von

Landgerichtsdirektor **Roterling**, Magdeburg.

I.

Die Wirtschaft erscheint als die dort gesetzte Tätigkeit, gerichtet auf den Erwerb der einer Bedürfnisbefriedigung dienenden äußeren Güter. Und zwar sind diese letzteren der Gegensatz innerer Güter als der Muskelkraft und Geschicklichkeit, der geistigen Begabung und Kenntnisse. Jene ersteren aber treten uns in dreifacher Ausgestaltung entgegen: sie erscheinen als bewegliche oder unbewegliche Sachgüter, als Dienstleistungen oder Verhältnisse.

Welche Bedeutung die einen Raum ausfüllenden Sachgüter und welche Bedeutung die Arbeit oder andere Dienstleistungen für das Recht und das Rechtsleben haben, bedarf der Ausführung nicht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verhältnisse insoweit wenigstens, als diese Kategorie auch das Recht auf eine Forderung an den Volksgenossen umfaßt oder solche Vorteile, welche staatliche Einrichtungen uns gewähren. Nun aber umfassen die Verhältnisse noch manches andere. Es ist hinzuweisen auf solche Beziehungen unter den Rechtsgenossen, welche als nicht bloß ephemere Erscheinungen vielmehr solche von relativer Dauer nicht mehr bedeutungslos sind für das Erwerben, Festhalten und produktive Ausnutzen der anderen, für die Bedürfnisbefriedigung dienstbarer, wirtschaftlichen Lebensgüter. Es erscheinen als solche, die Zugehörigkeit zu einer in der Weltwirtschaft mächtig auftretenden Nation, wie das Erwerbsleben außerhalb der Marken des Deutschen Reichs etwa in den Handelsplätzen des Fremdlandes, in den Kolonien oder an ihren Grenzen, an den internationalen Berührungspunkten unschwer erkennen läßt. Der Schutz, welchen die Staaten auch im Auslande zu gewähren pflegen, ist von der Staatszugehörigkeit nicht unabhängig. Selbst die Kirchenzugehörigkeit darbt einer ähnlichen Relevanz nicht immer. Es soll nicht

hingewiesen werden auf das Pfründnerwesen. Vielmehr unter kleinsten Verhältnissen tritt jenes hervor, das gemeinschaftliche Interesse, das Ansehn der Konfession den Andersgläubigen gegenüber zu wahren, läßt es nicht zu, daß ein Glaubensgenosse verelendet. Bisweilen fördert selbst die Gemeindezugehörigkeit ähnliche Erscheinungen, die Dekadenz eines Genossen belastet schließlich den Armenfonds. Oder auch die Sippschaft allein, sog. Konnexionen im dienstlichen Leben, selbst solche, welche nicht infolge der Anerkennung wahren Verdienstes erwachsen und daher dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen, Verbindungen im Geschäftsleben, sind nicht selten die Grundlage der Förderung unserer Lebensinteressen.

Eine andere Beziehung, welche gegeben sein muß, falls die Einzelpersonlichkeit in der Gesellschaft zu einer vollen und ergiebigen Ausnutzung von Kraft und Fähigkeit soll gelangen können, ist die subjektive Ehre¹⁾ als die tatsächliche Anerkennung der Mitgenossen hinsichtlich der Würdigkeit und des Vollwertes der Person. Auf der Ebene des Geschäfts- und Erwerbslebens kleidet die subjektive Ehre in beschränkter Ausgestaltung sich in die Gewandung des Kredits. Denn als solcher erscheint die Anerkennung der Mitwelt, das Vertrauen der Mitwelt, daß die Person ihre vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt. Als eine verwandte, nicht minder berechnete Beziehung der letzteren ihren Mitgenossen entgegen entbietet sich schließlich die Kundschaft.

Daß das Bestehen solcher Beziehungen für den Erwerb der Lebensgüter von ausschlaggebender Rechtsrelevanz ist, läßt das soziale Dasein nicht verkennen. Aber wie immer, wo das Bedeutende als solches sich uns aufdrängt, stehen wir ausnahmslos vor der Schranke einer Gefahr. Je weniger wir uns der Anerkennung verschließen können, um so mehr fühlen wir uns gedrungen, die natürlichen Grenzen zu übersehen, welche hier wie immer im Wirtschaftsleben gesteckt sind. Es heißt das, die tief empfundene Anerkennung necessitirt zur Überschätzung.

Unter den durch das Strafrecht geschätzten Kulturgütern steht das Vermögen an erster Stelle. Und welche Bedeutung gerade jene in der sozialen Gesellschaft unschwer zu erkennenden Beziehungen für dieses nicht mindestwichtige der Kulturgüter haben, soll hier betrachtet werden. Und gerade auf der Grundfläche dieser Reflexion wird sich ergeben, ob jene Verhältnisse stets richtig gewürdigt sind, soweit ihre Bewertung von der vermögensrechtlichen Warte aus die zu lösende Aufgabe war.

1) Köhler. *Goldd.Arch.* 47, S. 4.

Auch die Beantwortung dieser Frage ergibt sich nicht sofort. Dieses um so weniger, als der Begriff des Vermögens keineswegs ein und derselbe von allen Rechtslehrern gleichmäßig anerkannt ist. Es differenzieren zunächst die Begriffe, welche aufgestellt werden auf dem Boden der politischen Ökonomie von demjenigen der rechtswissenschaftlichen Disziplin.

II.

Vermögen nach volkswirtschaftlicher Auffassung ist aber die Summe der geldwerten Güter, welche sich in dem nur tatsächlichen Haben eines Rechtssubjekts befinden.¹⁾

In dieses ökonomische Vermögen fallen viele Dinge hinein, der Begriff hat keine fest ausgeprägten Merkmale, ein so gedachter Begriff steht der Volkswirtschaft überhaupt nicht zur Verfügung. Es ist den volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmungen ein hoher Wert nicht immer beizumessen.²⁾ In jedem Falle ist die Geldwerteigenschaft nicht auch eine mit der Abschätzbarkeit zusammenfallende Erscheinung. Wie viele Güter haben keinen Preis? Es gebietet auf keinem Lebensgute an Geldwert, wenn dasselbe geeignet ist, für den Erwerb oder die Erhaltung anderer unzweifelhaft geldwerter Güter förderlich zu sein. In diesem Sinne sind alle jene Verhältnisse als geldwerte Güter mit Fug zu bezeichnen.³⁾ Hinsichtlich des Kredits und der Kundschaft liegt das offen. Die Zugehörigkeit zur Sippschaft oder aber zu einer öffentlich rechtlichen Gemeinschaft, wenn ein Solidarinteresse den einzelnen nicht untergehen läßt, darben der Geldwerteigenschaft ebensowenig als Konnexionen oder geschäftliche Verbindungen, wenn die Zahl der Vorbedingungen des Erwerbs einer besseren Lebensstellung mit ihnen eine größere wird. Und damit sind dieselben Verhältnisse auch Vermögensbestandteile, soweit das ökonomische Vermögen in jenem weiteren Sinne des Worts als die Grundlage der ökonomischen Verkehrsmacht in die Betrachtung fällt.

Gleichwohl sind aus dieser Schlußfolgerung rechtliche Konsequenzen nicht zu ziehen. Vielmehr das Rechtsleben und das Wirtschaftsleben sind verschiedene Dinge. Das erstere hat dementsprechend für das Vermögen einen anderen Begriff. Denn unsere ökonomische Lebensstellung kann sich bessern, sie kann sich auch verschlechtern, ohne daß alsofort eine Vermehrung oder aber eine

1) Gebauer. Strafrechts-Schutz S. 62. Doerr. Objekt S. 18.

2) Devas Volkswirtschaft S. 14. Rau-Wagener Volkswirtschaft § 20.

3) Devas S. 2. Rau-Wagener § 18.

Verminderung unseres Vermögens in dieser Begriffsauffassung stattfand.¹⁾

Vielmehr haben wir es hier mit einem teils engeren, teils weiteren Begriffe zu tun. Der letztere Gesichtspunkt trifft zu, soweit keineswegs bloß geldwerte Güter in diesen Vermögensbestand hineinfallen — vielmehr alle Dinge, an deren Haben und Behalten uns gelegen ist. Die Wertschätzung anderer ist für uns nicht von ausschlaggebendem Interesse. Es ist auch die Bedeutung des sog. Affektionswertes²⁾ auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Ein Sachobjekt hat nicht nur bloßen Affektionswert, wenn es auch nur noch an einen einzigen Volksgenossen in Geld kann umgesetzt werden. Der erstere Gesichtspunkt aber trifft insoweit zu, als nicht schon das tatsächliche Haben, — auch der Dieb übt ein solches aus an der *res furtiva*³⁾ — die Rechtsbasis für die Bildung des Vermögensbestandes abzugeben geeignet ist. Vielmehr ein unsichtbares Band muß und soll den Tatsachen die Weihe geben für das Rechtsleben, es sollen Rechtsbeziehungen erkennbar sein, welche den Rechtsbestand auch für die Zukunft verbürgen.

Alles dieses in Rücksicht gezogen, erscheint als Vermögen im Rechtssinne die Summe von (nicht bloß geldwerten) Rechten.⁴⁾ Aber auch diese Begriffsbestimmung trifft insoweit nicht ganz zu, als der Vermögensbestand durch die darauf beruhenden Lasten wiederum eine Minderung erfährt. In diesem Sinne bleibt hinzuzufügen: *deducto jure alieno*.

Unter diese Rechte fallen also das Eigentumsrecht und die Sachobjekte als dessen sinnfällige Verkörperung, die dinglichen Rechte, der Besitz als mutmaßliches Eigentum (§ 1006 B.G.B.) oder die zur Benutzung und zum Fruchtgenuß legitimierende Rechtsposition, das Recht auf Forderungen und Dienstleistungen. Damit ist gesagt, daß auch die Sicherung, aus welcher den Umständen nach eine Forderung erwächst, sowie die Urkunde, welche eine solche beglaubigt oder ein anderes Recht bestätigt, in den Vermögensbestand hineinfallen.

Das Vermögen im Rechtssinne kann auch als die Gesamtsumme der verfügbaren Güter bezeichnet werden. Die Aneignungsfähigkeit und Verfügbarkeit sind diejenigen Eigenschaften, welche die jene *universitas juris* bildenden Bestandteile kennzeichnen. Dabei ist das

1) Birkmeier. Vermögen §§ 105, 110 und 141.

2) cl. 33 Dig. 9 Tit. II.

3) Doerr S. 19.

4) Doerr. Objekt S. 18. Binding. Grundriß 2 § 102. Birkmeier l. c.

Wort Aneignung in dem Sinne¹⁾ zu verstehen, als in welchem das preußische Recht einst auch das Eigentum von einer Forderung anerkannte oder in welchem auch heute noch von der Zueignung fremder Vermögenswerte gesprochen werden kann, wobei immer nur an die ausschließliche Beziehung zwischen dem Rechtsobjekt und dem bestimmten Rechtssubjekt gedacht ist. In solchem Sinne konnte auch das Römer-Recht ein Eigentum am Recht — dominium usus fructus, servitutis²⁾, sprach auch das A.P.Landrecht von dem Eigentümer, als demjenigen, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer — zu verfügen. Auch § 359 Österr. G.B. bezeichnet als Eigentum „alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen.“ Es kennzeichnen sich diese Rechtsobjekte durch die Zueignungs- und Verfügungsfähigkeit. In ersterer Hinsicht nämlich können sie von der Person des Berechtigten losgetrennt und einem anderen zugelegt werden. Sie sind also von diesem Momente an nicht mehr der Person des ersteren vielmehr nur der Person des letzteren zugehörig nach Art der Zugehörigkeit der Pertinenz zur Hauptsache. In letzterer Beziehung kann über ihren Inhalt und schließlich über ihr Dasein überhaupt paktiert werden, auch dann, wenn ausnahmsweise die Möglichkeit der Übertragbarkeit an den anderen entfällt. Dieses Eigentum in diesem weiteren Sinne des Worts ist das Vermögen, es erscheint als eine Selbsterweiterung der Persönlichkeit durch die sie umfassende Privatrechtssphäre.³⁾ Dieses Vermögen als universitas juris, der Summe der einer Person zur Verfügung stehenden Rechte deducto jure alieno als zivilistisches Rechtsinstitut, ist das Schutzobjekt auf der Grundlage des § 263 R.G.B. Und für die Anwendung dieses Strafgesetzes erscheint es von ganz besonderer Bedeutsamkeit, den Begriff des Vermögens nach der angedeuteten zivilistischen Richtung scharf zu begrenzen und ihn freizuhalten von jeder Erweiterung, welche sich weiter hinaus erstreckt auf das Gebiet der ökonomischen Lebensbeziehungen. Gerade der Umstand, daß dieses nicht geschehen, hat Unklarheit hineingetragen in die Lehre vom Betrüge, hat eine Ausdehnung auch des Deliktsbegriffes zur Folge gehabt, welche auch solche Lebensäußerungen in den Schatten des Strafrechts rückt, welche das Verkehrsleben nur noch als außerhalb der Geschäftsusancen oder der Grenzen des reellen Geschäftsverkehrs liegend betrachten kann. Wie aber für das Delikt des Betrages, so ist auch hinsichtlich der

1) Hälschner. System 2 S. 507.

2) Dominus negotii-hereditatis. Kunze. Röm. Recht § 450.

3) Kunze. Röm. Recht S. 4.

Erpressung und schließlich hinsichtlich der Untreue, insoweit Forderungen oder andere Vermögensstücke hervorgehoben werden (§ 266 Nr. 2), das Vermögen selbst als das Angriffsdelikt bezeichnet.

Und dieses Rechtsphänomen, daß das Strafgesetzbuch eben ein juristisches Rechtsinstitut als solches ins Auge faßt, daß demnach ausschließlich die sofort umrissenen Grundsätze des bürgerlichen Rechts den Deliktumfang bestimmen und daß es ganz ausgeschlossen ist, sich etwa durch ausdehnende Auslegung vermeintliche Lücken in der gesetzlich angeordneten strafrechtlichen Reaktion auszufüllen, findet sich an anderer Stelle ebenfalls. In Betracht fallen zunächst diejenigen normativen Vorschriften, welche den Schutz des fremden Eigentums betreffen. In der Textierung ist hier die fremde oder die fremde bewegliche Sache als Handlungsobjekt bezeichnet. So in der Sphäre der Eigentumsdelikte (§§ 242, 246, 303) oder solcher Eigentumsdelikte, für welche nur eine bestimmte Gattung von sinnfälligen Stücken der Körperwelt als Handlungsobjekte erscheinen können, wie Nahrungsmittel, Viehfutter, Bodenbestandteile, Bodenerzeugnisse, Gartenfrüchte, Feldfrüchte, Walderzeugnisse u. a. Als Schutz- und Handlungsobjekte fungieren diese Gegenstände immer nur, wenn sie im Eigentum des Verletzten stehen¹⁾; es ist unstatthaft, die Norm durch Auslegung dahin zu erweitern, daß diesem sozusagen echten, quiritarischen Eigentum das ökonomische Eigentum gleichgestellt wird, wenn man unter diesen Begriff solche Dinge schieben will, die in unser Vermögen gehören, welche uns noch nicht übergeben worden, auf deren Übergabe uns aber ein Recht zusteht, wie solche Rechtsobjekte, welche der Kommissionär an uns abzuliefern, von Rechtswegen gehalten ist. Es ist jetzt anerkannt²⁾, daß Sachen, welche uns erst noch übergeben werden sollen, noch keineswegs Vermögensstücke sind, welche wir als Bestandteile unseres Vermögens in Anspruch nehmen dürfen.

Als ein zivilistisches Rechtsinstitut erscheinen ferner das Schutzobjekt im Sinne § 288 St.G.B. der Nießbrauch und das Pfandrecht, das Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrecht. Die letzteren Rechte sind nicht einmal notwendig dinglicher Natur, auch ein durch Leih- oder Mietsvertrag entstandenes Gebrauchsrecht steht in Frage und Zurückbehaltungsrechte haben die Gesetze in den verschiedensten Rechtsmaterien konstituiert, so gemäß § 273 B.G.B. wegen eines fälligen Anspruchs gegen den Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhält-

1) Rommel. Betrug S. 156. E.R.G. 3 S. 150, R. 5 S. 542 u. 10 S. 715.

2) Anders Kronecker Goldt.Arch. 34, S. 53. Merkel. H. H. 3 S. 788 jedoch Olshausen K. § 266.

nisse, auf welchem die Verpflichtung beruht, so § 972 das Zurückbehaltungsrecht des Finders, § 1000 zugunsten des Besitzers wegen Verwendungen, während ein solches gemäß § 556 dem Mieter eines Grundstücks ausdrücklich versagt ist. Auch § 363 H.G.B. begründet ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Kaufmanns wegen seiner fälligen Forderungen gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften an den Wertgegenständen, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind. Es schützt das Gesetz auch das vertragsmäßige Pfandrecht, das gesetzliche Pfandrecht zugunsten des Vermieters, Verpächters, des Unternehmers eines Werks, des Gastwirts, ferner das Pfändungspfandrecht, die gesetzlichen Pfandrechte des Handelsrechts, also des Kommissionärs (§ 367), des Spediteurs (§ 410), Lagerhalters (§ 421), Frachtführers (§ 440). Die selbstverständliche Voraussetzung der strafrechtlichen Reaktion ist aber, daß diese Rechte unter dem Gegebensein derjenigen Postulate bestehen, an welche das Gesetz ihr Erwachsen knüpft. Daher entfällt die Anwendung des Strafgesetzes, wenn die Pfändung im Sinne § 17 Preuß. Feld- und Forst-Polizeigesetzes ein Pfandrecht keineswegs, sondern nur einen die Sicherstellung vermittelnden Besitz begründet, eine Rechtsanschauung, welche allerdings nicht mehr unbestritten ist. E.R.G. 7 S. 301 und aber 22 S. 64. 1)

Gleichwenig gestattet § 292 St.G.B. eine ausdehnende Interpretation des Jagdrechts, es darf nicht etwa die sog. Schnitzeljagd oder die Parforce auf einen aus seiner Einstellung losgelassenen Eber, solange die Identität unzweifelhaft bleibt, als ein Eingriff in das fremde Jagdrecht betrachtet werden. Denn ein solcher Sport ist nicht Jagdausübung im Sinne des zivilen Rechts.

Nicht minder ist auch das Fischen ein zivilrechtlicher Begriff und ist für die Anwendung des Strafgesetzes seine scharfe Abtrennung vom demjenigen der Jagd geboten, was, soweit Sumpf- und Wasservogel in Frage kommen, sowie die Anwendung der Jagdmethode ganz insbesondere hinsichtlich der Ausländer, welche in Küstengewässern ihre Beute suchen (§ 296 a), ausschließlich nach Grundsätzen zu beurteilen ist, welche außerhalb des strafrechtlichen Gebietes gelegen sind.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß derselbe Gesichtspunkt als maßgeblich erscheint, ob der Schiffsmann mit der Heuer entläuft (§ 298), ob ein Schriftstück, ein Wechsel, Bürgschaftsinstrument oder

1) Vergl. des Verf. Kommentar zum F. u. F.P.G. § 17.

eine Verpflichtung enthaltende Urkunde im Sinne § 301 ist, eine Schuld eine Darlehensschuld im Sinne § 302 a St.G.B.

Es hat auch das Strafgesetz im § 308 das Postulat, daß Gegenstände „fremdes Eigentum“ sind, oder dem Täter „eigentümlich gehören“ direkt betont, damit den Deliktstatbestand so bestimmt, wie nur möglich, von einem zivilen Rechtsinstitute in Abhängigkeit gestellt.

Andere Normen schützen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts § 360, 1, 3—9, 363, 365, 366, 1 St.G.B. Es würde zu weit führen, etwa noch auf die mannigfachen Vorschriften hinzuweisen, welche die Gewerbe-Ordnung uns an die Hand gibt. Der Schwerpunkt ist darin gelegen, daß die scharfen Linien und Umrisse einer anderen Rechtsmaterien angehörenden Einrichtung den Deliktstatbestand abzugrenzen berufen sind. Eine Lückenausfüllung führt zur Bestrafung dessen, was der Gesetzgeber hat straflos lassen wollen. Und das kann und darf nicht sein.¹⁾

So hat denn auch das B.G.B. den Begriff des Vermögens wiederholt in seinen Vorschriften verwendet §§ 311, 1363, 1627, 1722, 1922. Es ist gedacht an das Eigentum als die totale rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen und zugleich die Verfügungsmacht über die der Person eigenen Rechte und Forderungen, also an das Eigentum im weiteren, volkstümlichen Sinne des Worts. Daß aber das Gesetzbuch Beziehungen, welche außerdem noch sind Gegenstand des sog. ökonomischen Vermögens²⁾ — aber *universitas facti* — ausscheidet, daß insbesondere Ehre, Kredit, Zuneigung, Konnexion, Geschäftsverbindung, Kundschaft und ähnliche — nicht rechtlich festgelegte, nicht zum Vertragsgegenstande, erhobenen wirtschaftlichen Beziehungen nicht hineinfallen in den Kreis des Vermögens als der *universitas juris*, läßt sich direkt beweisen. Werden nämlich durch eine unerlaubte Handlung Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten hervorgerufen, so betrachtet § 842 die Verpflichtung zum Schadenersatze, als erwachsen wegen eines Angriffs gegen die Person. Der Erwerb und das Fortkommen werden also als Vermögensbestandteile nicht erachtet.³⁾ Denn anders hätte sich angesichts § 823 die besondere Vorschrift erübrigt. Der so entstandene Schaden ist nicht Vermögensschaden. Die Rechtsauffassung stimmt mit der im § 1298 niedergelegten, da diese Vorschrift dem Vermögen die Erwerbsstellung gegenüberstellt. Es ist dies demnach ein besonders zu schützendes Rechtsgut neben demjenigen des

1) Hälschner. System S. 507.

2) Doerr l. c. S. 18.

3) Cosack § 163, v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Vermögens, die Beeinträchtigung derselben ein Schaden, welcher als ein Vermögensschaden nicht aufscheint oder wie das Gesetz sich ausdrückt (§§ 253, 847, 1300) „der nicht Vermögensschaden ist.“ Eine Abart dieses Nichtvermögensschadens entbietet aber § 847 insoweit, als der durch Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie der durch Freiheitsentziehung entstandene Schaden unübertragbar und nur unter besonderen Bedingungen vererblich ist. (Vgl. auch § 1300).

III.

Nicht bestritten werden kann gleichwohl, daß jene ökonomischen Vorzüge von großer Bedeutung sind für den Erwerb und das Erhalten von Lebensgütern. Warum sind diese gleichwohl für den Verletzten nicht, wie auch § 288 St.G.B. sich ausdrückt: „Bestandteile seines Vermögens?“

Zunächst sind wirtschaftliche Beziehungen nicht Gegenstände einer möglichen Aneignung. Erscheint nämlich diese als Herrschaftsbetätigung unter grundsätzlicher Verneinung des entgegenstehenden fremden Willens¹⁾, so scheidet die Rechtslage für die gegebenen Beziehungen des einen Rechtsgenossen zum anderen ganz aus. Wo solche Beziehungen aufscheinen, welche nur das Ergebnis des Wohlwollens des einen Rechtsgenossen zum anderen sind, Vertrauen, Kredit, Geschäftsverbindung, Konnexionen, Kundschaft, als welche die Erwerbsstellung erhalten und fördern oder auch erst verschaffen, erscheint keineswegs der also Bevorzugte als derjenige, welcher die Herrschaft betätigt, vielmehr ist dieser nur der Empfänger und nichts steht weniger in Frage als die grundsätzliche Verminderung eines entgegenstehenden fremden Willens.

Es ermangelt auch jener ökonomischen Beziehungen an der Verfügungsfähigkeit, es wäre plus quam ridiculum, auf die Möglichkeit der Übertragung des fremden Wohlwollens, der Abtretung des fremden Vertrauens, Kredits, Geschäftsverbindung, Kundschaft auch nur hinzuweisen, soweit nicht etwa durch Vertrag festgelegte Rechtsbeziehungen in die Erörterung fallen wie die Verpflichtung, die bestimmte Waare nur von dem bestimmten Produzenten abzunehmen. Sonst aber sind alle diese Dinge zugleich die Resultierende des höchstpersönlich Affektiven. Eine Substitution der Personen scheidet damit aus.

Und dieselben Beziehungen sind deshalb auch nicht Gegenstand eines Verzichts. Wir können das fremde Wohlwollen verscherzen,

1) Binding Lehrb. § 164

wir können es unbeachtet lassen, — wir vermögen uns seiner unwürdig zu zeigen, aber durch diese Umstände allein wird dasselbe nicht oder nicht notwendig gehoben. Eine Disposition über die fremde Gefühls- und Willensrichtung ist nicht denkbar, damit entfällt die Möglichkeit, „durch die Herbeiführung eines solchen Verziichts zu schädigen.“

Somit stellen sich uns lediglich Zustände vor, welche eine mehr oder weniger gerechtfertigte Hoffnung oder Aussicht in uns erwecken, das Vermögen zu erhalten, und es zu vermehren, diese Expektanz allein ist aber nicht geeignet, schon jetzt den Vermögensbestand zu vergrößern. Dem dient zum Beweise, daß bei dem Absterben des Bevorzugten die Erbschaft durch alle jene Aussichten, wie sie jetzt bestehen, in ihrem Bestande nicht wächst. Gelingt es dem Erben, unter zufällig ähnlichen Verhältnissen auch zufällig, das Wohlwollen und Vertrauen des Übergewonnenen für seine Person zu erwerben, so liegt nicht eine Sukzession vor in eine ökonomische günstige Lage, vielmehr eine Neubegründung für eine andere Person.

Sind aber jene Beziehungen trotz ihrer Relevanz für unser Vermögen zwar Werte (nicht Wertobjekte) aber keineswegs Vermögensbestandteile, so ändert sich diese Rechtslage auch nicht durch den Umstand allein, daß jene Hoffnungen in gesteigertem Maße als begründet erscheinen, daß wir fast mit Sicherheit darauf rechnen dürfen, über ein kleines, nicht etwa am Grabe des Ersehnten zu stehen. Vielmehr solange unsere Aussichten nicht rechtlich festgelegt sind, wie etwa durch Erbvertrag, durch die vertragsmäßig zugesicherte Kundschaft, scheiden sie für die Zulegung zu dem zivilistisch auf die Summe der Rechte (*deducto jure alieno*) beschränkten Vermögen völlig aus, was nicht zum Rechte erstarkt ist, liegt außerhalb jener Linien.

An dieser Stelle indessen ist einem nahe liegenden Einwande¹⁾ zu begegnen. Dieser gipfelt in der Hinweisung auf das schon nach römischen Rechte unter der Signatur des zu garantierenden Interesses zu ersetzende *lucrum cessans* beziehungsweise auf den nach § 252 B.G.B. den Umständen nach zu ersetzenden entgangenen Gewinn.

Gleichwohl sind die Bedenken leicht zu zerstreuen. Denn gerade der Umfang des zu ersetzenden Interesses ist nicht auf den Ersatz des Vermögensschadens beschränkt. Vielmehr geht die Gesetzgebung weit darüber hinaus. Das Interesse „begreift nicht nur die Minde-

1) Hegler V. D. 7 S. 429.

zung des Vermögens um einen schon in demselben enthaltenen Bestandteil (*damnum emergens*) sondern auch die Vereitelung einer Vermögensvermehrung, welche sonst für den Verletzten eingetreten sein würde (*lucrum cessans* — *interceptum*) entgangener Gewinn negativer Schaden.“ (Arndt) oder (Baron).¹⁾ Das Interesse besteht darin, „daß etwas aus seinem (des Verletzten) Vermögen hinausgegangen ist, was darin bereits befindlich war (— positiver Schaden) oder darin, daß etwas in sein Vermögen nicht hineingekommen ist, was hätte hineinkommen können (— *lucrum cessans*)“. So spricht auch Puchta²⁾ für den ersteren Fall von einem jetzt abgehenden „gegenwärtigen Bestandteil“ des Vermögens, Sintenis von der „Verminderung des bisherigen Vermögensbestandes“ — beide als im Gegensatze zu dem künftigen negativen Schaden. Es bezeichnet Kunze das *lucrum cessans* als den Ausfall im engeren Sinne im Gegensatze zum Verlust im engeren Sinne als die „Vereitelung einer bevorstehenden Vermögensvermehrung“, was Paulus sagt: „*quantum mihi abest quantumque lucrari potui.*“ Beides zusammen bildete die *omnis utilitas* oder das *idquod interest*. — *Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio.*

Auch für das Rechtsgebiet des Allg. P.L.R. gilt jene Rechtsauffassung, wie denn Förster³⁾ das *damnum emergens* allein nur als „den wirklichen Schaden“ bezeichnet und das Interesse als einen Schaden aber er ist „ein besonders gearteter.“ Jene erstere Bezeichnung entspricht dem Texte des § 287 T. 5, § 12 T. 6, T. 1 A.L.R. Und was schließlich anbetrifft den § 252 B.G.B. so spricht wohl denselben Rechtsgedanken auch Rehbein⁴⁾ mit den Worten aus: „entgangener Gewinn ist im Gegenteil zu dem, was bereits im Vermögen war (Sache, Recht, Anspruch) und durch den verpflichtenden Umstand verloren ist, das was noch nicht im Vermögen war, aber im Vermögen sein würde, wenn der verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“

Bei scharfem Zusehen ist leicht zu erkennen, daß der entgangene Gewinn dem *quanti ea res est* gegenüber ein *aliud* ist, daß es sich hier um ein Reales, dort um ein Fiktives⁵⁾ handelt, wie denn auch zwar nicht die bloße Möglichkeit aber auch nicht die menschliche Gewißheit vielmehr die in der Mitte liegende bloße Wahrscheinlichkeit die Feststellung bestimmt.

1) Arndt Pandekten § 206, Baron Pand. § 243.

2) Kupta Pand. § 225, Sintenis Pand. § 86 und Kunze Röm. R. § 619.

3) Förster Preuß. Privatr. § 106.

4) Rehbein B.G.B. § 252.

Wie sehr auch die Doktrin diesen fundamentalen Unterschied zwischen dem wirklichen und dem bloß fiktiven Schaden nicht verkennt und auch in altersgrauer Vorzeit nicht verkannt hat, zeigt schon ein Kaiserwort in der l. unica Cod. de sententiis: cum pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt, melius nobis visum est, huius modi prolixitatem, prout possibile est, in angustam coarctare. Und der Zubilligung eines Ersatzes für das ganz unbestimmt Erreichbare wird mit den Worten entgegengetreten, ut hoc, quod revera inducitur damnum, hoc reddatur. Auch das Preuß. L.R. billigte den Ersatz für den entgangenen Gewinn nicht in allen Fällen zu, als in welchen der Schaden zu vergüten war, so nicht bei nur mäßigem Versehen oder bei der Entwährung (§ 285 T. 5 u. § 155 T. 11). Unter Hinweis auf die Beschränkung des französischen Rechts, welches nur ausnahmsweise einen Anspruch auf Ersatz mittelbaren Schadens zulasse, bemerkt auch Cosack¹⁾: „erst das Handelsgesetzbuch, ihm folgend das sächsische Gesetzbuch und nun das Reichsgesetzbuch versuchen das Wagestück, den Anspruch auf die Vergütung des Interesses ins Grenzenlose auszudehnen.“

Alsofort erhebt sich nun und zwar mit Rücksicht auf die *lex lata* die Frage, ob der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns als ein Vermögensschadensersatz zu erachten ist? Wenn aber einmal, um an den typischen Fall anzuknüpfen, Einrichtungen zerstört sind, aus deren Benutzung der Unternehmer einen gewerblichen Gewinn zu erzielen hoffen durfte, so schließt der wirkliche Schaden ab mit dem *quanti ea res est*, dem Sachwert der *ad hoc* errichteten Bauten, angeschafften Inventariestücke, was dahinter gelegen ist, erscheint aber nur als ein Schaden an der Erwerbsstellung, welche § 1298 B.G.B. dem Vermögen genau so gegenüberstellt, wie § 188 St.G.B. die nachteiligen Folgen hervorhebt, welche die Beleidigung für „die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt.“

Dieser Schaden an den vermögensrechtlichen Interessen differenziert daher von dem § 887 erwähnten, nicht übertragbaren Nichtvermögensschaden und dem wirklichen Schaden als Vermögensbestandsschaden. Er repräsentiert einen negativen Vermögenswert, ist damit keineswegs auch schon Vermögensbestandvergeringerung.²⁾ Die Ersatzpflicht ist also über diese hinaus erweitert worden, die Schmälerung der Erwerbssaussichten ist nur kraft positiver Satzung zum Gegenstande des Interesses erhoben.

1) Lehrb. bürgerl. Rechts § 91.

2) v. Liszt Delikts-Oblig. § 5.

Für diese Rechtsanschauung spricht auch die historische Entwicklung. Die *lex Aquilia* kam über das *quod usserit, fregerit, ruperit injuria* nicht hinaus, während eine extensive Auslegung statt des *rapens* das *corruperit* unterschob, bis endlich die Interpretation die Ersatzpflicht auf das gesamte Interesse ausdehnte¹⁾ (§ 10 Inst. h. f.): *Illud non ex verbis sed ex interpretatione placit non solum perempti corporis aestimationem habendam esse, sed eo amplius quidquid praeterea perempti eo corpore damni vobis adlatum fuerit, was Ulpian ergänzt (l. 21. 2 od. leg. Aq.): Et hoc jure utimur, ut eius quod interest, fiat aestimatio.* Und in diesem Sinne wurde die Klage wegen entgangenen Erwerbs anerkannt, *praeterea operarum quibus caruit aut cariturus est et id, quod (servus) inutilis factus est.* Aber diese Stelle findet sich erst in einem folgenden Titel *de his, qui effuderat* (L. 9. T. 11, § 7 Diq.)²⁾ und die geringere Ausbildung, welche die Doktrin ob des entgangenen Gewinns im römischen Recht erfahren, läßt wohl erkennen, daß auf einer höheren Verkehrsstufe, welche das eigenwirtschaftliche System lange hinter sich ließ, solche Fragen in die Erörterung ziehen konnte. Und gerade einer solchen Verkehrsentwicklung stand die so verspätete Ausbildung des Fremdenrechts — *quod naturalis ratio inter omnes populos peraeque custoditus* (Gaius Inst. I. V) gegenüber dem altüberlieferten *ius strictum* und der römische Rechtsinstinkt solange entgegen. Die Formen des *ius civile* mußten erst altersgrau, sie mußten leer und lebensunfähig werden. Und so blieb auch die Sachbeschädigung der Grundstock für die Anwendung des Gesetzes.³⁾ Und das deutsche Recht? Die volksrechtlichen festen Leitsätze, das feste Wehrgeld auch der Tiere, die Fixsumme der *Delatura*⁴⁾ die Leibesstrafen ließen auf der gegebenen Kulturstufe das Problem nicht erwachsen. Der Rechtsgedanke hätte sich bilden können mit der Einführung des Schmerzensgeldes seit Art. 20 der P.G.O. Aber mit dem sechszehnten Jahrhundert war auch das Fremdrecht rezipiert, die Entwicklung war abgebrochen.

IV.

Für den Tatbestand des Betrugens nun fällt ins Gewicht, daß die durch Irrtumserregung ausgelöste Disposition durch den Verletzten selbst, wenn diese nicht etwa wie beim Bettelbetrug (erschlichene

1) v. Wangerow Pand. 3, S. 606. Sohm Institut. S. 401.

2) l. 33 D. 9, 2 das kurze: *amissime dicemur, quod consequi potuimus.*

3) Sohm Institut. § 13, 85.

4) v. Woringen Beit. S. 55. Sachsensp. 3, 51.

Schenkung) ohne Aequivalent auf der Gegenseite erfolgt, eine viermalige Vermögensverschiebung darstellt. Der abertrogene echte Ring geht aus dem Vermögen des Verletzten heraus in dasjenige des Delinquenten und der unechte Ring nimmt die entgegengesetzte Wanderung vor. Nun ist aber gerade für jene Vermögenswerte, die ihrem Wesen noch nichts anderes sind, als Beziehungen zwischen zwei Personen und zwar solche von ökonomischem Gewande, Beziehungen, welche gehalten werden, durch das Vertrauen des einen auf den anderen, den Glauben an dessen Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, an dessen Geschäftsehrlichkeit, an die Solidität und die feste Begründung seines geschäftlichen Unternehmens und aus welchen Beziehungen sich ein geschäftlicher Verkehr entwickelt, ein Übergang auf die andere Person oder eine Übertragung zu Gunsten eines anderen Bevorzugten unmöglich. Das Vertrauen auf eine gute Geschäftsleitung schwindet nicht gleich mit dem Ausscheiden des Prinzipals, so lange dessen Dispositionen als den Ausschlag gebenden nicht zu erachten sind. Allein dasselbe auf die Person gesetzte Vertrauen kann so wenig auf den anderen übergehen, als ein Leben gleich ist dem anderen, „weil jede Person selbständige Trägerin eines von ihr unlöslichen Rechtsgutes ist.“¹⁾ Und so wenig wie diese rein ökonomischen Beziehungen sind auch die aus ihnen erwachsenden Aussichten und Hoffnungen des Übergangs gewärtig.

Es muß daher behauptet werden, daß jene Vermögenswerte ein Gegenstand der durch Irrtum ausgelösten Vermögensverschiebung nicht sein können. Denn nur das kann Gegenstand der betrügerischen Beschädigung sein, welches — wie Hälschner²⁾ bemerkt, solcher Rechtsnatur ist, daß über dasselbe „durch ein Rechtsgeschäft wirksam verfügt werden kann.“ Es muß eben eine Rechtsentäußerung zwecks Rechtszuschreibung statthaben und jene Beziehungen³⁾ und Aussichten sind nichts weniger als ein festes Recht. Aussichten, „welche sich in einem Rechtsanspruche noch nicht fixiert haben,“ — (Merkel) können auch nicht veräußert werden. Und ferner: „Worüber bereits jetzt in der Form eines Rechtsgeschäfts wirksam verfügt werden kann, das kann auch bereits jetzt Gegenstand eines Betrages sein.“ Den Gegensatz zu bloßen Aussichten solcher Art bilden demnach diejenigen, „welche auf ein erworbenes, konkretes Vermögensrecht sich stützen“ (Köstlin), diejenigen also, welche aus bedingten⁴⁾ Rechts-

1) Binding Normen 2, S. 419.

2) Lehrb. 2 S. 257.

3) Holz. Handb. 3 S. 765.

4) Abs. S. 193.

geschäften als Rechtsansprüche hergeleitet sind. Auch nach Schütze¹⁾ fällt das *lucrum cessans* unter Vermögensschädigung, „wofern es als Anspruch oder Anrecht (*jus delatum*) bereits vorlag,“ ebenso die *spes lucri futuri*, wenn das erzeugende Vermögensobjekt in bonis des Beschädigten sich befand, nicht aber die bloße Erwartung (Aussicht) des Gewinns. Der Rechtslehrer verweist auf eine „Minderung des fremden Vermögens um einen bisher darin der Sache oder dem Werte nach enthaltenen Bestandteil, auf welchen der Beschädigte ein Recht, der Beschädiger kein Recht hatte.“ Das *lucrum cessans* kommt also nicht als solches, sondern nur insoweit in Betracht, als dasselbe den Wert der Sache erhöht, welche an sich schon Betrugsobjekt ist.

Übrigens gilt auch für das Privatrecht ein anderes nicht. Die Anwendung des § 823 B.G.B. scheidet aus, wenn „jemand einen anderen die tatsächliche Aussicht auf einen Erwerb nimmt; denn die Erwerbssaussicht als solche ist kein Privatrecht“ (Cosack). Das schließt eine Schadensersatzpflicht nicht aus, wenn die Handlung „nicht bloß gegen die Erwerbssaussichten des Verletzten, sondern vor allem gegen seine Freiheit oder Gesundheit gerichtet“ ist.²⁾

V.

Ergeht aber die Betrachtung in der Richtung, welche Stellung dieser Rechtsanschauung gegenüber Doktrin und Iudikatur einnehmen, so wiederholt sich ein Rechtsphänomen aus alter römischer Vergangenheit. Wie wahr erscheint uns jetzt das Kaiserwort, *pro eo, quod interest, dubitationes in infinitum productae sunt*, wenn die Bedeutung des entgangenen Gewinns auf dem Gebiete des Strafrechts in die Erörterung fällt. Und die widerstreitenden Anschauungen sind gerade das Ergebnis des Umstandes, daß der wirkliche Schaden im Sinne des alten Rechts, also die Vermögensbestandsverminderung nicht scharf geschieden wird, von der alleinigen Zerstörung eines bloß ökonomischen Vermögenswerts, welcher eben Vermögensbestandteil noch nicht ist.

Eine solche Vermengung rechtlicher und bloß wirtschaftlicher Frage findet sich bei H. Meyer³⁾, welcher als „mittelbare Beschädigung in Betracht zieht — die Unterlassung einer gewinnbringenden Handlung — und zwar letztere auch dann, wenn dem Beschädigten kein besonderes Recht auf die Vornahme derselben zusteht.“ Vielleicht weniger allgemein ist immerhin die Rechtsanschauung

1) Lehrb. § 97.

2) Cosack l. c. § 163.

3) Lehrb. 4. Aufl. S. 711.

v. Schwarzes.¹⁾ „Die Entziehung des *lucrum cessans* gilt als Beschädigung, daferne der Getäuschte auf dasselbe sicher rechnen konnte, — nicht aber die Entziehung einer sogenannten *spes z. B.* eines in Aussicht stehenden Geschenkes oder die Entziehung einer Gelegenheit, durch Ausübung einer Gewerbshandlung etwas zu verdienen.“ Gerade der hier betonte Gesichtspunkt aber läßt erkennen, daß es sich im wesentlichen nur handelt um eine Lückenausfüllung, da ein Bedürfnis nach strafrechtlicher Reaktion dann besonders hervortreten muß, wenn der angeblich Verletzte am Grabe einer Hoffnung steht, welche für ihn eine möglichst feste war, im Gegensatze zu der bloßen Möglichkeit eines gelegentlichen Verdienstes. Denn hier kann die Hoffnung noch immer leicht sich zerschlagen und der Verletzte weiß das sehr wohl. Es ist eben doch nicht die Warnung Hälschners beachtet: „vor dem gefährlichen Experimente — überall da eine durch extensive Interpretation und analoge Anwendung des Gesetzes auszufüllende Lücke anzunehmen, wo man einen Mangel des Gesetzes gefunden zu haben glaubt.“

Eine tiefgreifende Gleichstellung des Vermögensbestandteils mit dem Vermögenswert unter völliger Verkennung des fundamentalen Unterschiedes findet sich sogar in der eingehenden Bearbeitung der Entscheidungen des höchstens Gerichtshofes bei Rommel, Betrug S. 127 u. 7. Denn während § 187 unter Hinweisung auf R. III V. 772 hervorgehoben wird. Das Postulat der effektiven substantiellen Verminderung des bereits vorhandenen Vermögensbestandes (*damnum emergens*), welchem indessen die Vereitelung der Vermögensvermehrung (*lucrum cessans*) in dem Falle gleichstehe, wenn es sich um einen in sicherer Aussicht stehenden Gewinn handele, welcher nach Lage der Verhältnisse ohne die Vorspiegelung des Angeklagten und die darauf beruhende Irrtumserregung tatsächlich und ohne weiteres (dem Verletzten) zugeflossen sein würde, ist S. 130 die bereits vorhandene, feste Kundschaft (R. II 4. 204 u. J. II. 6. 75) als einen Vermögenswert repräsentierend bezeichnet worden.

Alsofort bemerkt aber der Verfasser, die Frage, „ob ein zu machender Gewinn als Bestandteil des vorhandenen Vermögens im weitesten Sinne“ anzusehen sei, beantworte sich dahin, daß nur derjenige Gewinn, welcher „mit Sicherheit und ohne weiteres zutun“ angefallen sein würde in Betracht komme. Es wird dann unter Hinweisung auf J. III. 13. 8 hervorgehoben, „daß ungewisse Hoffnungen auf Änderung der Vermögenslage keinen Bestandteil des Vermögens

1) Kom. § 263.

selbst im weitesten Sinne“ bilden. Hinsichtlich der Vereitelung eines Gewinnes wird auf die Vereitelung ungewisser Hoffnungen hingewiesen, auf die Entziehung der Gelegenheit zu einem Verdienste, dessen Eintritt von anderen ungewissen Ereignissen mitbedingt sei. — Immerhin also ist der Rechtsumschwung abgestellt auf die mindere oder größere Sicherheit der Expektanzen.

Was uns fort und fort entgegentritt, ist die Vermengung heterogener Dinge. Es ist das Folge der von den Disziplinen der Volkswirtschaft der Rechtswissenschaft drohenden Gefahr, die Betrachtungsweise der ersteren wird „der ganz anders gearteten der Jurisprudenz untergeschoben oder leider unbewußt beigemischt.“¹⁾

VI.

Die praktische Bedeutung vorstehender Reflexion tritt vornehmlich hervor, wenn es sich handelt um die Strafbarkeit des sog. Kundenabspannens. Auch auf diesem Rechtsgebiete ist eine Lücke in der Gesetzgebung noch auszufüllen. Zwar ist anzuerkennen, daß die gehässige Form dieses unwirtschaftlichen Gebahrens, die des Kundenabspannens durch Geschäftsverunglimpfung im Sinne § 7 des Wettbewerbsgesetzes strafbar und als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung im Sinne § 826 B.G.B. auch schadensersatzpflichtig ist. Allein das gröblich der Verkehrssitte widersprechende Manöver braucht in jener Form sich noch nicht ausnahmslos zu entäußern. Es ist daher angezeigt, wenn diese Betrachtung auch das Wesen der Kundschaft zu erfassen sich abmüht, dieser wichtigen ökonomischen Machtstellung. Wie aber Hermann²⁾ angemerkt hat, ist die Kundschaft nur die Gewöhnung der Abnehmer durch gute Bedienung an ein gewisses Verkaufshaus. Sie erlangt einen Kapitalwert, indem sie durch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Absatzes Arbeit und Auslagen erspart, welche das Aufsuchen und Beiziehen der Käufer erforderlich macht. Aber auch dieser Schriftsteller bezeichnet den Tauschwert der Kundschaft der Schwierigkeit ihrer Bewahrung wegen als unsicher.

Dieselbe ist daher „ein rein wirtschaftliches Verhältnis, welches bei sorgsamer Kundenbedienung allerdings eine Kostenersparung durch stärkeren und geregelten Absatz verschaffen kann. Sie repräsentiert damit einen Kapitalwert im Tauschwerte des Geschäfts.“

Der Schwerpunkt in dieser Darstellung ist gelegen in der An-

1) Binding l. c. § 162.

2) Staatswirtschaftliche Unters. S. 121, 272.

erkennung¹⁾, daß die Kundschaft ein rein wirtschaftliches Verhältnis ist, dessen Festlegung (von vertragsmäßiger Abmachung selbstverständlich abgesehen) auch unter den günstigsten Verhältnissen eine unsichere Sache ist. Denn die hier hervorgehobene, durch langjährige Gewöhnung der Abnehmer an ein bestimmtes Warenhaus erwachsene Kundschaft ist diejenige Geschäftsbeziehung, welche mit Auszeichnung diesen Namen trägt und in der Handelswelt als Kundschaft in eigentlichen Sinne des Worts bezeichnet wird.

Auf diese Lebensbeziehung verwiesen auch die oberstgerichtlichen Entscheidungen, wenn von einer bereits vorhandenen, einer festen Kundschaft die Rede geht, mindestens an erster Stelle.

Allein keineswegs ist ausnahmslos die Gewöhnung aus alter Zeit, das von den Vorgängern Übertragene, Althergebrachte, das einzig Bestimmende in dem Werdegange jener Geschäftsbeziehung. Soll abgesehen werden von der selteneren Sachgestaltung, als in welcher schon das Monopol die Handelswelt zwingt, von einem bestimmten Hause die Waare zu beziehen, welche anderswo nicht zu beschaffen ist, so entsteht mit Naturnotwendigkeit, eine sozusagen Monopolkundschaft, wie wenn die Erzeugnisse des literarischen Eigentums abgenommen werden, welche nur ein und derselbe Verlag umzusetzen hat oder die Produkte einer Erfindung, überhaupt alle durch Patente geschützten Vorrechte. Auch solche Dinge können durch täuschende Manipulationen wie die Verbreitung von Falsifikaten in ihrem Werte beeinträchtigt werden, nur daß schon der Erwerber des Falsifikats als der Betrogene erscheint. Die Schmälerung auch der Kundschaft des Privilegierten ist hier die sekundäre Folge des verkehrswidrigen Gebahrens.

Von ganz besonderer kundschaftbildender Natur ist ferner die Lage des Geschäfts. Nicht selten necessitiert diese zur Warenabnahme, so wenn innerhalb der Neubauten des um die Großstadt sich bildenden Ringes oder in der erweiterten Vorstadt, in neu angelegten Straßen, am Kreuzungspunkte der Landstraßen, an den Verkehrshaltepunkten nur ein einziges für die Leibesbedürfnisse die unentbehrlichen Waren anbietendes Geschäfts-, Gast- oder Unterkunftshaus entsteht, so lange dasselbe noch der Konkurrenz sich entzogen hat.

In anderen Fällen hat die Örtlichkeit nicht eine necessitierende, wohl aber immer noch einladende Relevanz, wie wenn das Unternehmen gelegen ist, an den zumeist frequentierten Plätzen einer Ortschaft, so daß eine unerhältnismäßig große Zahl der Passanten den Weg an dieser Stätte vorübernehmen muß.

1) Frank Komm. 5 § 263. Hegler V. D. 7 S. 429.

Nicht selten erscheinen als die Kunden auch nicht bestimmte einzelne Menschen, vielmehr nur Menschengruppen sind die Abnehmer von Ware und Leistung, die einzelnen die jeweilige Gruppe bildenden Persönlichkeiten sind stets andere. So wenn die Reisenden in dem nahe gelegenen Gasthause einer Zwischenstation zu übernachten pflegen oder sogar in den Bahnhofsäumlichkeiten selbst die Fremdenzimmer zur Disposition stehen. Eine Geschäftsverunglimpfung würde hier noch immer nicht in dem Gebahren eines weniger günstig gelegenen Konkurrenten zu finden sein, welcher sein Anerbieten als pekuniär günstiger sich aufzudrängen bemüht. An sich ist daher in allen diesen Fällen eine gewisse Versuchung zur Verschaffung des leichten Erwerbs wohl geboten und die Täuschung ein bequemes Mittel zumal wo die Ausbeutung der den örtlichen Verhältnissen fernstehenden Fremdtumes ermöglicht ist. Und gerade dieses befindet sich in dem Stadium aufwärts strebender Bewegung entsprechend der gleichfalls sich auswachsenden Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Kommunikation.

Und schließlich können zufällige und ganz vorübergehende Verhältnisse eine zwar kurzzeitige aber sichere Kundschaft hervorrufen. So, wo Unternehmungen in der Ausführung sind, welche persönliche Bedürfnisse ebensogewiß hervorrufen als diese mit der Beendigung der Gelegenheit schaffenden Ursache auch alsobald wieder verschwinden, wie wenn etwa der Wegebau eine Arbeiteransammlung auf eine bestimmte Wegestrecke und auf bestimmte Zeit hin dirigiert. So plötzlich, vielleicht oft unerwartet, wie die Kundschaft hier entsteht, so plötzlich ist sie zerronnen. Es bedurfte der Hinweisung auf die Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens, um erkennen zu lassen, daß es schwer fällt, zu entscheiden, wo immerhin eine feste Kundschaft im Sinne der oberstrichterlichen Urteile als gegeben zu erachten. Dieses um so mehr, als die Positivfeststellung der Deliktmerkmale des Strafgesetzes auch in dem Falle nicht angezweifelt ist, wenn der Verletzte nur um die ihm fest zugesagte Lohnarbeit gebracht wird (Rommel S. 83, 131). Die prinzipielle Berücksichtigung eines in sicherer Aussicht stehenden, dann entgangenen Gewinns als effektiver substantieller Vermögensverminderung mithin Vermögensbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs führt sonach über diejenige durch Entziehung der alten, festen Kundschaft im Sinne der Handelssprache weit hinaus. Es ist nicht zu verkennen, die Rechtsprechung gerät mit Notwendigkeit auf die abschüssige Ebene des Schwankenden und ganz Unbestimmten.

Andrerseits jedoch ist mit gutem Recht darauf hingewiesen, daß

die Kundschaft einen Vermögenswert repräsentiert, welcher bei der Veräußerung des Geschäfts in der Bemessung des Preises auch ziffermäßig entschieden mitwirke. Dieser rein ökonomische Gesichtspunkt, welcher in gleicher Weise zutrifft für persönliche Fähigkeiten, sowohl als soziale Beziehungen, die doch gleicher Weise Vermögensbestandteile nicht sind, läßt die Täuschung hinsichtlich der bestehenden Kundschaft als einen für die Auslösung einer Vermögensverschiebung kausalen Irrtum um so mehr erscheinen, als mit jener Behauptung immer ein mehreres gesagt ist. Es ist damit angedeutet, was im Hintergrunde gelegen sein muß, die günstige Örtlichkeit des Geschäfts, ein in der Vergangenheit begründeter Ruf, seine vortrefflichen Bezugsquellen, die Reclität des Geschäftspersonals, die Billigkeit der Preise, die Promptheit der Bedienung, die Behaglichkeit der Geschäftsräume und was sonst als Vorzug, sowohl als die selbstverständliche Voraussetzung einer renommierten Firma von maßgeblicher Bedeutung ist. Im übrigen aber liegt in der Begründung einer Kundschaft unzweifelhaft eine Erhöhung der „tatsächlichen wirtschaftlichen Machtstellung“ damit eine Aufbesserung des ökonomischen Vermögens¹⁾ keineswegs aber schon eine reale Vermehrung des Vermögensbestandes im Rechtssinne selbst. Und ebensowenig entbietet die Entziehung der Kundschaft auch den alten und festen eine „reale Wertverminderung des Vermögens“ vielmehr nur erst eine negative Begünstigung der Erwerbsstellung. So lange daher das Strafgesetz nicht abgestellt ist auf die Beschädigung an der letzteren, werden die in dieser Betrachtung angeregten Rechtsbedenken nicht ersterben.

1) Binding l. c. § 202.

VII.

Zigeunerisches.

Von
Jühling.

Vorbemerkung.

Die nachstehend veröffentlichte Grammatik der Zigeunersprache wurde einem mir befreundeten Verleger mit der Frage angeboten, ob sich nicht ein Roman daraus machen ließe. Wahrscheinlich dachte der Schreiber an einen Volksroman über irgendeinen berühmten Zigeuner und wollte, daß dieser Held seine Sprache rede. Da die Anfrage im übrigen verriet, daß der Betreffende vernünftige Anschauungen hatte, ließ ich mir die Grammatik senden und empfang zwei der gewöhnlichen Oktavschreibhefte — im ersten 49 Blatt, im zweiten 39 beschrieben, und zwar enthält das erste die eigentliche Grammatik, das zweite dagegen ein Wörterverzeichnis. Von einer wirklichen Systematik und von alphabetischer Ordnung ist in beiden nicht viel zu merken, ein Beweis, daß der Verfasser, ein in Baden lebender Handelszigeuner die Aufzeichnungen während seines Umherziehens machte und später nach genauer Durchsicht aufs Reine schrieb. Er sagt selbst: „Ich brauche wohl nicht zu betonen, welche große Mühe und Arbeit ich gehabt habe, die Grammatik so weit zu bringen, wie sie jetzt ist. Ich weiß nicht, existiert schon eine Zigeunergrammatik, aber sicher ist, daß es noch keine gibt, welche so genau, so verständlich und so erschöpfend geschrieben ist, wie meine“. Und weiter: „Auch bin ich zu jeder Auskunft über Leben, Gesetze, Gebräuche (Sitten) usw. der Zigeuner jederzeit gerne bereit“.

Bezüglich der Aussprache bemerkt der Verfasser, der Engelbert Wittich heißt, daß die Vokale wie im Deutschen gesprochen werden, daß die erste Silbe betont wird, und daß die Vokale vor Konsonanten kurz, vor andern Vokalen lang gesprochen werden. M und N sind immer kurz zu sprechen, desgleichen die Endsilben, namentlich die auf a. Als Schlußbemerkung steht am Ende des 2. Bandes: „Diese

zweite Abteilung sollte nur die Hauptwörter enthalten, aber es sind doch nicht alle, weil ja schon im ersten Teile verschiedene angeführt sind. Bitte dies zu beachten¹⁾.

Bemerket sei noch, daß der Verfasser Autodidakt ist, daß ich aber nur orthographische Fehler änderte, sonst alles so ließ wie im Original. Ich bin gern bereit, alle etwaige Anfragen an den Verfasser, dessen Aufenthaltsort ständig wechselt, zu befördern, und bitte nur, nicht ungeduldig zu werden, wenn die Antwort länger ausbleibt, als erwartet wurde. Gegenwärtig sammelt Wittich zigeunerische Sprichwörter und Redensarten, die ich an dieser Stelle gleichfalls veröffentlichen zu können hoffe.

Klein-Zschachwitz a. Elbe (Sachsen).

Johannes Jühling.

i — ein, eine, ein	hass — hat gehabt	gitzi — wieviel
— der, die, das	ake! — hier ist etwas!	wenake — zum Schein
gengk — kein, keine	oke! — hier sind!	chare — dergleichen tun,
gawa — das, dieser, diese	(beide beim unverhoff-	verstellen, heucheln
gowa — jener, s, e, jenen	ten Anblick)	vonsi — zum Zeitvertreibe
gawa — dieser, s, diesen	akalo — er kommt!	silaha — absichtlich, ge-
gaia — diese (da)	akali — sie kommt!	waltsam
gala — diese m. d. Sache	akale — sie kommen!	sidär — seither
gola — jene m. d. Sache	alle! — schnell, nimm's,	nei — kann nicht
gome — noch	hier!	ma — muß nicht
maschkäral — mitten, da-	baschäl — dazu, dabei	bala — dann, nach (Zeit)
zwischen	druiom — um, herum (auch:	dranna wi — außerhalb,
lautär — alles]	drawiom)	hinaus
halautär — immer alles, alle	drucha — durch	dranna drin — innerhalb
hau — was für, welche	dranna — aus	naschte — kann
keine — nirgends	drin — darin, hinein	naschte well — es kann
keine butärgengk — nir-	dur — fern, weit	sein
gends, keine mehr	bidur — nahe	naschte well gar — es kann
goness — jemand, wem	da — und, wenn	nicht sein
nikli — weg, fort	gana — jetzt, wann?	voni — nur
tschomoni — etwas	gaida — wenn, nur, auch,	bokoni — still
tarto — steht, stehen, ge-	daß	hako — jeder, e, s
standen	gioge — so	hakoness jedem
här — als, wie	giage — so oder so, so (ge-	hawo — welcher, hawi —
hir — wie	dehnt)	welche
hi — ist, hat	aba — auf	sawo — solcher
hiss — war, hatte	omele! — o weh! Ausruf	tschi — nichts
	des Bedauerns	bud — viel

1) Wenn hier mehrfach nn, mm geschrieben ist, so soll das nur die kurze Aussprache andeuten. D. H.

budärdär — mehr	ab manza — komm mit mir, zu mir!	gotär wärgäl — von dort drüben
budär tshi — nichts mehr	ab menze — komm mit	gar, gär, gr — nicht
butär gar — nicht mehr	atsch — bleib!	bral, bre — oben, droben
tschitschesske — umsonst	atsch gai — bleib da!	langs — seitwärts
hoske — warum	atsch bokoni — bleib still	gai — wo? daß
dolesske — darum	tschel — bleib	glano — vorn
dosske — damals	bale — zurück, wieder	glan — voran, vornheraus
howesske — wozu?	tschel gai — bleib da	glana — wie, heraus
sowesske — dazu	babele, babse, baba — wieder	niäta — bißchen
wawär — anders	baläl — hinten	bräsla — bißchen mehr
wawär tschantess — ganz anders	baschäl — dazu, dabei	mök man — laß mich
kennt — einander	wärgäl — drüben, hinüber	mök less — laß ihn
wawär kennt — miteinander	basch — halb, liege, leg dich	mök la — laß sie
brala wawär kennt — übereinander	zälo — ganz	mök men — laß uns
däla wawär kennt — untereinander	bre — auf, her-, hinauf	mökena damen — laßt euch
bascha wawär kennt — beieinander	bral — droben, darüber	mök len — laß sie (pl.)
langs wawär kennt — nebeneinander	möck — laß	mökena man — laßt mich
dromma wawär kennt — umeinander	möck da tschel — laß bleiben	mökendale dut — lassen sie dich
ketene — zusammen, beisammen	gon — wäre	mökendale less — lassen sie ihn
ketene gnobito — zusammengedrückt	wi, wri, winn — hinaus, heraus, draußen	mökendale la — lassen sie sie
dromma — um, herum	wi deto — ausgegeben	mökendale men — lassen sie uns
dromm — darf, dürfen	wi blato — ausgehängt	mökendale damen — lassen sie euch
dromma mante — um mich herum	wi parilesslo — aufgesprungen	mökendale len — lassen sie sich (pl.)
dromma dute — um dich herum	brala — über	mökendale man — haben sie mich gelassen
dromma lesste — um ihn herum	dele — drunten, hinunter	mökendale dut — ließen sie dich
dromma late — um sie herum	daläl — unten	mökendale less — ließen sie ihn usw.
dromma mente — um uns herum	däla — unter	bala mante — hinter, nach mir
dromma damente — um euch herum	brala wi — darüberhinaus	bala dute — hinter dir
dromma lente — um sie herum plur.	gate — hier, da	bala lesste — hinter ihm
ab — komm	gote — dort	bala late — hinter ihr
awen — kommt	gatär — von da	bala mente — hinter uns
ab gai — komm hierher!	gotär — von dort	bala demente — hinter euch
	goi — dort	bala lente — hinter ihnen
	goi bre — dorthinauf	glana mante — vor mir
	goi dele — dort unten	glaua dute — vor dir
	goi bral — dort oben, über mir	glana lesste — vor ihm usw.
	goi wärgäl — dort drüben	glan demente — vor euch
	goi langs — dort neben	langs mante — neben mir
	gotär bral — von dort oben	
	gotär dele — von dort unten	

langs dute, lesste, late usw.	duke hi — dir ist es	golesskäre — jenem der
bascha mante — bei mir	galesske hi — diesem ist es	seine (!)
bascha dute, wesste, late usw.	golesske hi — jenem ist es	galakäre — dieser der
bascha wawaren — bei den	galake hi — dieser ist es	ihrige
ändern	golako hi — jener ist es	golakäre — jener der ihrige
basch baschlo — halb ge-	menge hi — uns ist es	galengäre — diesen der
legen	damenge hi — euch ist es	ihrige
gai me — zu mir	galenge hi — diesen ist es	golengäre — jenen der
gai du — zu dir	golenge hi — jenen ist es	ihrige
gai job — zu ihm	gawa hass — dieser war	galesskäre — diesem die
gai joi — zu ihr	gowa hass — jener war	seine
gai men — zu uns	gaia hass — diese war	golesskäre — jener der
gai damen — zu euch	goia hass — jene war	ihrige
gai jon — zu ihnen	galahass — diese waren	galakäre — dieser die
gonesskäre — wessen? ml.	gola hass — jene waren	ihrige
gonesskäre — wessen? wbl.	galeß hass — dieser hatte	golakäre — jener die ihrige
gonesskäre — wessen? pl.	goleß hass — jener hatte	galengäre — diesen die
(das Eigentum bezeich-	gala hass — diese hatte	ihrige
nend, also welchem	gola hass — jene hatte	golengäre — jenen die
gehörig? der Verfasser	galen hass — diese hatten	ihrige
schreibt:	golen hass — jene hatten	galesskäre — diesem die
wem der seine?	galesske — diesem	seinigen
wem die seine?	golesske — jenem	golesskäre — jenem die sei-
wem die seinen?)	galake — dieser (weibl.)	nigen
wawäresskäre — ein anderer	galake — jener (weibl.)	galakäre — dieser die
wawäresskäre — eine andre	galenge — diesen (pl.)	ihrigen
wawäresskäre — andre	golenge — jenen (pl.)	galakäre — jener die ihri-
gawa — dieser	galesskär — diesem gehörig	gen
gowa — jener	golesskär — jenem gehörig	golakäre — jener die ihri-
gaia — diese	galakär — dieser gehörig	gen
goia — jene	golakär — jener gehörig	galengäre — diesen die
gala — diese (pl.)	galengär — diesen gehörig	ihrigen
gola — jene (pl.)	golengär — jenen gehörig	golengäre — jenen die
gawa hi — dieser ist	galesstär — von diesem	ihrigen
gowa hi — jener ist	golesstär — von jenem	me — ich
geia (!) hi — diese ist	galatär — von dieser	du — du
goia hi — jene ist	golatär — von jener	job — er
gala hi — diese sind, diese	galentär — von diesen	joi — sie (s. f)
haben	golentär — von jenen	me — wir
gola hi — jene sind, jene	galehe — mit diesem	dame — ihr (spr.: damme)
haben	golche — mit jenem	jon — sie (pl.)
gales hi — dieser hat, die-	galaha — mit dieser	lo — er
sem ist	golaha — mit jener	li — sie
goless hie — jener hat, je-	galenza — mit diesen pl.	le — sie (pl.)
nem ist	galenza — mit jenen pl.	} worden dem Sätze oder dem Worte ange- hängt.
galen hi — diese haben	(Das Nachfolgende mit den	
golen hi — jene haben	Worten des Verfassers!)	man — mich
mange hi — mir ist es	gulesskäre — diesem der	dut — dich
	seine (!)	less — ihn, es
		la — sie
		men — uns

damen — euch
 lo — sie (pl.)
 mār — mein, meine
 dār — dein, e
 lesskār — sein, e
 lakār — ihr, e
 marro — unser, e, uns (gehörig)
 dammaro — euer, e
 lengār — ihr, e (pl)
 mange — mir
 duke (dute) — dir
 lesske — ihm
 lake — ihr
 menge — uns
 damenge — euch
 lengē — ihnen
 miro — mein (?)
 diro — dein
 lesskār — sein } siehe oben!
 lakār — ihr }
 benn — sie, sich
 miro — der meine
 miri — die meine
 mire — die meinen
 also: diro, diri, dire
 maro — der unsrige
 mari — die unsrige
 mare — die unsrigen
 damaro, damari, damare
 lengāro, lengāri, lengāre
 miresskāro — dem meinigen
 miresskāro — der meinigen
 miresskari — den meinigen
 diresskāro, — kāri, — kāre
 lesskāro, — i, — e
 lakāro, — i, — e
 maro — dem unsrigen
 mari, mare
 damaro, i, e — den eurigen
 lengāro, i, e — den ihrigen
 miriesske — um, zu, für den meinigen
 miriäke — um, zu, für die deinige
 miriēnge — um, zu, für die deinigen usw.
 miriēhe — mit dem meinigen

miriäha — mit der meinigen
 mireenza — mit den meinigen usw.
 miro Dad — mein Vater
 miri Dai — meine Mutter
 miro Bral — mein Bruder
 diro Bral — dein Bruder
 miri Pen — meine Schwester
 lesskār Dad — sein Vater
 lesskār Dai — seine Mutter
 marro Dad — unser Vater
 marri Dai — unsere Mutter
 lengār Dad — ihr (pl) Vater
 lengār Dai — (pl) ihre Mutter
 marre Dada — unsre Väter
 marre Daia — unsre Mütter
 marre Brala — unsre Brüder
 marre Pea — unsre Schwestern
 damarre Dada, — Daia
 lengār Dada, — Daia usw.
 mār Dad hi gamlo — mein Vater ist gut
 mār Dai hi gamli — meine Mutter ist gut
 mār Bral hi sassto — mein Bruder ist gesund
 mār Pen hi sassti — meine Schwester ist gesund
 ke — um, zu, für
 tschitschesske — um nichts, für nichts
 hosske — für was? warum?
 howesske — zu was? wozu?
 hi mange voni duke — es ist mir nur um dich
 marau man duke — ich bringe mich um um dich dich (deinetwegen?)
 hi mange gār gawa Gonesske — es ist mir nicht um diese Sache —
 hi duko gar gola Gowinge? — ist es dir nicht um jene Sachen?
 du rikäre man gar Dena-

lesske — du hältst mich nicht zum Narren.
 hi mange gar Samasske — es ist mir nicht zum Lachen
 me dauess mār Tschiben
 lesske — ich gebe mein Leben für ihn
 he, ha, za — mit manza — mit mir
 duha — mit dir
 lehe — mit ihm
 laha — mit ihr
 menza — mit uns
 damenza — mit euch
 lenza — mit ihnen
 galehe, golehe, galaha, gola, galenza, golenza — siehe oben!
 hawiehe — mit welchem
 hawiaha — mit welchen
 sawiehe — mit solchen
 sawiaha — mit solcher
 sawienza — mit solchen
 gomehe — mit wem
 hakonehe — mit jedem
 lautärenza — mit allen
 howiehe — mit was? womit
 sowiehe — diesem, damit
 ho hi dār Brahe — was ist es mit deinem Bruder?
 ho hi dār Peaha — was ist es mit deiner Schwester?
 ho gäre gala Gowenza — was machst du mit diesen Sachen?
 tār — von
 mantār — von mir
 dutār — von dir
 also: lesstār, latār, lentār,
 galesstār — von diesem
 golesstār — von jenem
 also: galatār, golatār, galentār, golenstār
 hawiesstār — mit welchem
 hawiatār — mit welcher
 hawientār — mit welcher
 also: sawiesstār, sawiatār, sawientār

howiesstär — mit was? von welchem?	du honte less — du mußt holen	lap — ich mag nicht mit ihr tanzen
sowiesstär — mit solchem, — diesem	du honta chass da biess — du mußt essen und trinken	me gamau gār da tschap duha — ich mag nicht mit dir gehen
gonesstär — mit wem (neutr.)	du honte towess da hanāress dut — du mußt dich waschen und kämmen	me gamau tschi dutār da schanap — ich mag nichts von dir wissen
hakonesstär — mit jedem	du honte rakāress tschomoni lehe — du mußt etwas mit ihm sprechen	jon gamena — sie wollen
lautārentär — mit allen	du honte tschass gatār — du mußt von hier fort	jon gamena da bien — sie wollen trinken
gotār — von da	du honte mökess da gār — du mußt wechseln lassen	jon gamena da tschengai — sie wollen dableiben
i Barkaben dār Dadesstär — einen Gruß von deinem Vater	du honte mökess da gār — du mußt machen lassen	job, joi gamela — er, sie mag
me wiom dār Bralesstär — ich bin von deinem Bruder gekommen.	du honte mökess da tschenel — du mußt schreiben (schneiden) lassen	job gamela da biel — er will trinken
hohi dār Peatār hili sassti — was ist mit deiner Schwester? Ist sie gesund?	job honte tschal — er muß gehen	job gamela da biess — er will rauchen
me honte — ich muß	joi honte tschal — sie muß gehen	joi gamela da tschenolgai — sie will dableiben
me honte tschap — ich muß gehen	joi honte da tschangārel — er muß wachen	job gamela gai da tschenel — er will hier schreiben
me honte lap — ich muß holen	joi honte da sowel — sie muß schlafen	job gamela da köbel gār laha — er mag nicht mit ihr tanzen
me honte chap da biap — ich muß essen und trinken	job honte da towel bess — er muß sich waschen	job gamela gār da tschal lenza — er mag nicht mit ihnen gehen
me honte towap da hanārap man — ich muß mich waschen und kämmen	jon honte da tschann — sie müssen gehen	joi gamela tschi lesstār da tschanel — sie will nichts von ihm wissen
me honte rakārap tschomoni duha — ich muß etwas mit dir sprechen	jon honte da wen — sie müssen kommen	du gamehe — du willst
da honte tschap gatār, bala hadehe mār Gowa eina mischto bre — wenn ich von hier fort muß, so hebe meine Sachen gut auf	jon honte da towen ben — sie müssen sich waschen	game da biess — willst du rauchen?
me honte mökap da gār — ich muß wechseln lassen	me gamau — ich will, ich mag	game gār laha da köless — willst du nicht mit ihr tanzen?
me konte mökap da gār — ich muß machen lassen	me gamau da biap — ich will trinken (Ausnahme)	da gamehe balla drom da wess — wenn du willst kannst du dann kommen
me honte wap — ich muß kommen	me gamau da biess — ich will rauchen	gemehe (!) da tschass — willst du fort?
du honte — du mußt	me gamau gār da tschap gai — ich mag nicht dableiben	game mange less gār da less — willst du es mir nicht holen?
du honte tschass — du mußt gehen	me gamau gār gai da tschenap — ich mag hier nicht schreiben	da game da wess gar wawār tschantes, bala dradau dut — wenn du nicht
	me gamau gār laha da kö-	

anders werden willst, jage ich dich fort	job, joi hiss (hass) — er, sie ist gewesen	man wiess — ich habe be- kommen usw.
du honte wess gome miro — du mußt noch mein sein	me hamess — wir sind ge- wesen	wela man — bekomme ich? wela dut — bekommst du? usw.
du honte wess, da game nina gar — du mußt kommen, wenn du auch nicht willst	dame haness — ihr seid ge- wesen	wiess man — habe ich be- kommen? usw.
job drom da well — er darf kommen	jon hiss (hass) — sie sind gewesen	da welles man — wenn ich hätte, bekäme
me mökau — ich lasse	da hom — wenn ich bin	da welles dut, — less, — la usw.
me mökau tshomoni da gärl — ich lasse etwas machen	da hal — wenn du bist	man honte well — ich muß haben usw.
me drom da biap tseli — ich darf nichts trinken	da hi job — wenn er ist	da wiess man — wenn ich bekommen hätte usw.
me gamau da chap — ich will essen	da ham — wenn wir sind	me waua — ich komme, werde k.
du game da chass — du willst essen	da han — wenn ihr seid	du weha — du kommst
job gamela da chal — sie will essen	da hi jon — wenn sie sind	job, joi wela — er, sie kommt
me gamaha da chaenn — wir wollen essen	da homess me — wenn ich wäre	me waha — wir kommen
dame gamena da chan — sie wollen essen	da haless du — wenn du wäirst	dame wenc — ihr kommt
me honte sap — ich muß lachen	da hiss (hass) job — wenn er wäre	jon wena — sie kommen
du honte sass — du mußt lachen	da hiss (hass) joi — wenn sie wäre	me wiom — ich bingekom. du wiäll — du bist gekom- men
job honte sal — er muß lachen	da haness me — wenn wir wären	job, joi wiess — er, sie ist gekommen
joi honte sal — sie muß lachen	da haness dame — wenn ihr wäirst	me wiam — wir sind ge- kommen
dame honte san — ihr müßt lachen	da hiss (hass) jon — wenn sie wären	dama wian — ihr seid ge- kommen
jon honte san — sie müssen lachen	man hi — ich habe	jon wien — sie sind ge- kommen (bedeutet gleichzeitig, ich bin geworden!)
me honte san — wir müssen lachen	dut hi — du hast	da waua — wenn ich komme, wenn ich werde
me hom — ich bin	less hi — er hat	da wehe — wenn du kannst, wirst
du hal — du bist	la hi — sie hat	da welalo — wenn er kommt, wird
job, joi hi — er, sie ist	men hi — wir haben	da welali — wenn sie kommt, wird
me ham — wir sind	damen hi — ihr habt	da waha — wenn wir kommen, werden
dame hann — ihr seid	len hi — sie haben	da wena — wenn ihr kommt, werdet
jon hi — sie sind	man hass — ich habe gehabt	da wenale — wenn sie kommen, werden
me homess — ich bin ge- wesen	dut hass — du hast gehabt usw.	
du haless — du bist gewesen	da hi man — wenn ich habe	
	da hi dut — wenn du hast usw.	
	da hass man — wenn ich gehabt habe	
	da hass dut — wenn du ge- habt hast usw.	
	man wela — ich bekomme	
	dut wela — du bekommst	
	less wela — er bekommt	
	la wela — sie bekommt usw.	

da wauess — wenn ich käme	rakär — sprich! rakäro — gesprochen	rakärehe — sprichst du? rakärelalo — spricht er?
da wehess — wenn du kämest	rakamen — besprochen rakäreha — sprechen	rakärelali — spricht sie? rakäraha — sprechen wir?
da welesslo — wenn er käme	me rakäraua — ich spreche du rakäreha — du sprichst	rakärenele — sprechen sie? rakärtom — habe ich gesprochen?
da welessli — wenn sie käme	jo rakärela — er spricht joi rakärela — sie spricht	rakärtesslo — hat er gesprochen?
da wahass — wenn wir kämen	merakäraha — wir sprechen dame rakärene — ihr	rakärtessli — hat sie gesprochen? (fehlt also im Original die zweite Person)
da wenass — wenn ihr kämet	sprecht jon rakärenna — sie sprechen	rakärtam — haben wir gesprochen?
da wenessle. — wenn sie kämen (zugleich: wenn ich würde usw.)	me rakärtom — ich sprach du rakärtäl — du sprichst	rakärtan — habt ihr gesprochen?
da wiomessme — wenn ich gekommen wäre	job rakärtess — er sprach joi rakärtess — sie sprach	rakärtan — habt ihr gesprochen?
da wiälless du — wenn du gekommen wärest	me rakärtam — wir sprachen dame rakärtan — ihr	rakärtanle — haben sie gesprochen? (2. Person sing — rakärtäl?)
da wiehass job — wenn er gekommen wäre	sprach jon rakärten — sie sprachen	me honte rakärap — ich muß sprechen
da wiehass joi — wenn sie gekommen wäre	me rakära uess — ich spreche ich würde sprechen	me honte rakärauess — ich müßte sprechen
da wahass me — wenn wir gekommen wären	du rakärauess — du sprichst job, joi rakärehass — er, sie spräche	me gamau da rakärap — ich will sprechen.
da wienass dame — wenn ihr gekommen wäret	me rakärehass — wir sprächen dame rakärenass — ihr	me gamauess da rakärap — ich möchte sprechen
da wienass jon — wenn sie gekommen wären (zugleich: wenn ich gewesen wäre usw.)	sprächet jon rakärenass — sie sprächen	Saben — Gelächter, Lachen sa — laehe!
Wau me — komme ich? wehe me — kommst du?	me rakärtomess — ich würde gesprochen haben	santo — gelacht santamen — belacht
welalo — kommt er? welali — kommt sie?	du rakärtälless — du würdest gesprochen haben	saha — lachen me sau — ich lache
waha — kommen wir? wena — kommt ihr?	job, joi rakärtessless — er, sie würde gesprochen haben	du saha — du lachst job, joi sala — er, sie lacht
wenele — kommen sie? wiom — bin ich gekommen?	me rakärtamess — wir würden gesprochen haben	me saha — wir lachen dame sana — ihr lacht
wiäl — bist du gekommen? wiesslo — ist er gekommen?	dame rakärtaness — ihr würdet gesprochen haben	jon sana — sie lachen me santom — ich habe gelacht
wiessli — ist sie gekommen? wiam — sind wir gekommen?	haben dame rakärtaness — ihr würdet gesprochen haben	du santäl — du hast gelacht job, joi santess — er, sie hat gelacht
wian — seid ihr gekommen? wienle — sind sie gekommen?	haben jon rakärtenass — sie würde gesprochen haben	me santam — wir haben gelacht dame santan — ihr habt gelacht
Rakaben — die Sprache.	rakäraua — spreche ich?	

on santon — sie haben gelacht	du biratäl, job joi biratess me biratam, dame biratan	Tschaben — der Gang, das Laufen, das Geläufē
me sauess — ich würde lachen	jon biraten	tscha — geh!
du sahass — du würdest lachen	me birawauess — ich würde lieben	tschaha — es geht tschaha — gehen, gieß- es ging
job, joi salass — er, sie würde lachen	du birawehess, job, joi birawehess, me birawa- hass, dame birawenass, jon birawenass	me tschauh — ich gehe du tschaha — du gehst job, joi tschala — er, sie geht me tschaha (?) — wir gehen dame tschana — ihr geht jon tschana — sie gehen me giom — ich ging du giäl
me sanass — wir würden lachen	me biratomess — ich würde geliebt haben	job, joi giess me giäm
dame sanass — ihr würdet lachen	du biratälless, job joi birate- hess, me biratahass, dame jon biratenass	dame gien jon gien
jon sanass — sie würden lachen	da birawaua — wenn ich liebe usw.	me tschauess — ich ginge du tschahass
me santomess — ich würde gelacht haben	da birawauess — wenn ich liebte usw.	job, joi tschahass me tschahass dame tschanass jon tschanass
du santehess	me wau biramen — ich wurde geliebt	me giomess — ich wäre gegangen
job, joi santehess	du weha biramen	du giälless
me santahass	job, joi wela biramen	job, joi giehass
dame santenass	me waha biramen	me giehass
jon santenass	dame wena biramen	dame gienass jon gienass
me honte sap — ich muß lachen	jon wena biramen	me atschauh — ich bleibe du atscheha
du honte sass	me wauess biramen — ich wurde geliebt werden	job, joi atschela me atschaha dame atschena jon atschena
job, joi honte sal	me wiom biramen — ich wurde geliebt	me tschiom — ich blieb du tschiäl
me honte sass	me wiomess biramen — ich würde geliebt werden (ich bin geliebt wor- den)	job, joi tschiess me tschiam dame tschien jon tschien
dane honte san	me hom biramen — ich bin beliebt	tschel — bleib! atsch — bleib (still!)
jon honte san	du hal biramen	me atschauh — ich bleibe du atschehess
me gamau da sap — ich will lachen	job, joi hi biramen	job, joi atschehass me atschahass
du game da sass	me ham biramen	
job, joi gamela da sal	dame han biramen	
me gamaha da sass	jon hi biramen	
dame gamena da san	me homess biramen — ich war beliebt	
jon gamena da san	du haless biramen	
Biaben — die Liebe	job, joi hiss biramen	
birär — liebe!	me hamess biramen	
biramen — beliebt	dame haness biramen	
birawess — geliebt	jon hiss biramen	
birärto — verliebt	me hom birato — ich bin verliebt	
biraweha — lieben		
me birawaua — ich liebe		
du biraweha — du liebst		
job birawela — er liebt		
joi birawela — sie liebt		
me birawaha — wir lieben		
dame birawena — ihr liebt		
jon birawena — sie lieben		
me biratom — ich liebe		

dame atscheness	o weschess — des Waldes,	bibachtalo — unglücklich
jon atscheness	den Wald.	bachtalo — glücklich
me tshiomess — ich wäre	wescho — o Wald	buchlo — breit
geblieben	o wescheske — dem	bibuchlo — schmal (die
tshialess, tshiehass, tshi-	Walde	Vorsilbe bi dient also
amess (atschamess) tshi-	o weschesstär — von dem	zur Bezeichnung des
aness, (atschness)	Walde	Gegenteiles)
Romm — Mann	abe weschesste — auf dem	buro — ledig
o Romm — der Mann	Walde	burangko — brutal, stolz,
o Romess — des Mannes	o weschia — die Wälder	hochmütig, Hagestolz,
o Romesske — dem Manne	o weschen — der Wälder	Gigerl, eingebildet
o Romess — den Mann	o weschenge — den	blato — erhängt, gehenkt
Romo — o, Mann	Wäldern	blenamem — bestraft
o Romesstär — von dem	o weschentär — von den	bleno — gestraft
Manne	Wäldern	braslo — geschimpft
o Romche — mit dem	o wesche — o, Wälder,	brasamen — beschimpft
Manne	die Wälder	brawalo — tüchtig, brauch-
aba Romesste — auf den	aba weschente — auf die	bar
Mann	Wälder	brisärto — gebetet
Rommalo — Männer	sapano — er, es ist naß	brisamen — angebetet
o Rome — die Männer	towali — er, es ist trocken	chor — tief
o Roman — der Männer	sapani — sie ist naß	darto — gefürecht
o Romenge — den Männern	towali — sie ist trocken	daramen — ängstlich
Rome — o Männer	sapaness — sie sind naß	dantärto — gebissen
o Rome — von den Männern	towaless — sie sind trocken	denaless — dumm (denalo
o Romenza — mit den	sapane — nasse } pl.	— ein Dummrian, de-
Männern	towale — trocken }	nali — dass. whl.)
aba Romente — auf die	sapanatär — nasser	dato — waren
Männer	gome sapanatär — am	dikno — klein
Dai — die Mutter	nässesten	dino — verlassen
Dake — der Mutter	towalatär — trockener	diwio — wild
Datär — von der Mutter	gome towalatär — am	doha — genug
Daiaha — mit der Mutter	trockensten	dassto — erwürgt
Daia — die Mütter	baro — groß	dassärto — ersoffen, ersäuft
Daien — den Müttern	barbalo — reich	choimen — zornig
Daienge — um, zu, für die	bango — krumm	chatschamen — verbrannt
Mütter	bajalo — wässerig	chartschärto — gebrannt
Daienza — mit den Müttern	barno — weiß	chochano — verlogen
Dad — Vater	beno — zerrissen	eheiwitzärto — gekratzt,
där Dadess — deinem Vater	bolto — heilig, fromm	gescharrt
där Dai — deine Mutter	bibolto — heidnisch, nicht	galo — schwarz
där Braless — deinen	christlich (als Bezeich-	lolo — rot
Bruder	nung für jede Religion	barno — weiß
där Pea — deine Schwester	nur die eigene nicht,	schildo — gelb
där Tschawess — deinen	also heißt bibolto eben-	seneli — grün (zugleich
Sohn	sogut jüdisch wie mo-	Ausdruck für alles
där Tschai — deine Tochter	ammedanisch)	Grüne: Klee, Saat,
Wesch — Wald	birangless — barfüßig	Wiese, Salat)
o wesch — der Wald	bipanto — mißlich	gaschako — blind

gamlo — gut, lieb, Lieber	mälalo — schwarzbraun,	pago — zerbrochen
gamli — dass. weibl.	auch: faul	pärto — voll
geralo — krätzig, mit Aus-	mermasskäro — recht,	pariess (pariass) — zer-
schlag behaftet	brauchbar	sprungen
giwaso — stolz	mitschick — böse	pantlo — gebunden, ge-
giwalo — lustig	mälalo gowa — faul, träge,	schlossen
girtlo — gekocht	(cfr. wälalo!)	piro — offen
goralo — taub, schwer-	keno — faul (s. o.)	putzlo (pützess) — ver-
hörig	todo — gewaschen	endet
gowlo — weich	tuwalo — rauchig	rano — schlank
gassnaro — verständig,	tulo — fett	ratiko — finster
gelehrt	besso — dick, stark	ratko — blutig
giarto — fertig	trawärto — gelesen	rotnos — gesucht
gärto — gemacht	trawamen — belesen	sassto — gesund
godli — laut	trewo — treu	sarbiss (särbiss) — links
goshbalo — verrückt,	sorolo — kräftig	sano — dünn
wahnsinnig	tschalo — satt	romateno — verheiratet
gutlo — süß	tschamarto — geschwätzig,	sig — schnell
glitschärto — geschlossen	Schwätzer, auch	siklo — gelernt, gewöhnt
guobltlo — zerdrückt	Papier!	sito — genäht
haiärto — verständlich,	tschanglo — wach	stילו — verhaftet, ergriffen
deutlich	tschatschess — rechte	scharto — gelobt
hanärto — gekämmt	tschatscho — wahr, recht	scharamen — belobt
haro — beständig	tschurchaness — leise	scharlo — verlobt
hazlo — gefunden	tschoralo — arm	schil — kalt
risser — wenden, umdrehen	nakbalo — naseweiß	dado — warm
risser dut — kehrt dich um!	tschiwalo — zungenfertig	schuko — dürr, gedörrt
jalo — roh	naschärto — verloren	schuker — schön
keno — müde	newo — neu	schuwalo — geschwollen
kilalo — schmutzig, fettig	tschongalo — ausgespien	schutlo — sauer
latscho — gut, gütig	tschikgälo — schmutzig	waralo (wawärto) — bunt
langsom — hoch, lang	tschuriteno — gestochen	wiauto — flink, emsig, auch
lokess — langsam	nganess — nackt	galant
marto — getötet, gestorben	paro — schwer	witzärto — geworfen
märl — tot	pari — schwanger	zälo — ganz
murto — erstickt	parto — geboren (voll)	prutäldo — geschüttelt

Gleichlautende Wörter:

Barkaben — Gruß und Dank
basch — liegen, halb, Ton
Buchli — Verhandlung, breit (ml.)
Buchlo — Schoß, breit (wbl.)
Bral — Bruder, bral — droben
Drom — Weg, drom — darf, dürfen
Ger — Krätze, gerr — koche!
Gitschi — Gerste, gitschi — wieviel
Gowa — eine Sache auch: Händel, Streit

Gola — Kleider

Gotärr — Stück, gotärr — von dort

Goi — Wurst, goi dik — schau dorthin!

Maro — Brot, marro — unser

Tschar — Asche, tschar — leck, tscharen — lecken

Tschor — Brot, arme Leute, tschor — schütten stehlen

sikär — laß sehen, lernen, zeigen.

Gena dike Labinge — Einmaleins

(besser: gezählte Wörter)

1 — jek 2 — dui 3 — dren 4 — star 5 — bansch

6 — schob 7 — öfta 8 — ochta 9 — eia 10 — desch

11 — desch jek 12 — desch dui 13 — desch dren, desch star, desch, bansch, desch
schob, desch öfta, desch ochta, desch eia

20 — bisch

21 — bisch jek, 22 — bisch dui usw.

30 — Drianta, 40 — Stramärdesch

50 — Banschmärdesch, 60 — Schobmärdesch

70 — Oftamär, 80 — Ochtamär, 90 — Eiamär, 100 — Scheel

101 — Scheeljek, 102 — Scheldui, 103 — Scheeldren, 104 — Scheelstar usw.

200 — Duischeel, 300 — Drenscheel, 400 — Starscheel, 500 — Banscheel usw.

1000 — Schaal, Schaaljek, Schaaldui, Schaaldren usw.

2000 — dui Schaal, dren Schaal, star Schaal, bansch Schaal usw.

10000 — desch Schaal, 100000 — Scheelschal

1000000 — deschscheelschaal, also zehn Hunderttausend

1908 — Schaal eiascheel ochta

einmal — jek gopo, zweimal = dui gopo, dren gobo, star gopo usw.

jekä — eine, jekess — einen, gokress — allein

duien — zu zweit, drenen zu dritt usw.

glantono — der erste, vorderste baltono — der hinterste, letzte

glantoni — die erste, vorderste baltoni — die hinterste, letzte

glantone — die ersten baltone — die letzten

duito — der zweite, duiti — die zweite, oduito — die zweiten

drento, drenti, odrente usw.

jekake — ein Uhr (ake bedeutet hier die Einzahl)

duijenge — zwei Uhr (jenge bedeutet hier die Mehrzahl)

drenjenge, starjenge, aber: deschjekake — 11 Uhr, deschduijenge — 12 Uhr

Kleine Sätze.

naschta rakäreha nina Romaniss? Kannst du auch romanisch (Zigeunerisch) sprechen?

aua, me naschte rakäraua nina — ja ich kann auch sprechen

bala rakär manza i gopo! dann sprich einmal mit mir!

hopenehe? Was sagst du?

me rakäraha nina tschomoni lenza, bala hilen Siwiass — wir sprechen auch mit
ihnen, denn sie haben daran eine Freude

pentäl gowa less? — hast du ihnen jenes gesagt?

aua, job tschamärtest lake less — ja, er hatte es ihr schon ausgeplaudert

schontäl ho pentente? Hast du gehört, was sie gesagt haben?

Dau man da beno? Was liegt mir daran?
 Dik hi wianto gärela bess gowa! Schau, wie galant er sich benimmt!
 Ho putschau me bale, da gärela besslo giage biangkens! Was frage ich danach,
 ob er sich so großartig macht!
 Ho grelalo gana? Was macht er jetzt?
 Me dikaua ho gärenele. Ich sehe, was sie machen.
 Bala stscharä voni tschürchanes bre. Dann tritt nur leise auf.
 Garär dut i, miäta! Verstecke dich ein bißchen!
 Erstagana gentessless drin, gai hasslo ana Wesch, da diesslo i Schoschoi essdele gara.
 Wirklich hat er erzählt, er sei im Walde gewesen und habe einen Hasen geschossen
 Job pentess! Gaidiomless garie aba Schoschesste beiesslo aba jekessto Garaben.
 Er hat gesagt, als ich auf den Hasen geschossen habe, ist er sofort gefallen.
 Gana tschaha ana Foro aba Nikalo. Jetzt gehen wir in die Stadt auf den Markt.
 O glanto Bersch wiess mänge mär Lowe basamen. Das vorige Jahr ist mir mein
 Geld aus der Tasche gestohlen worden.
 Deisa homess nina ana Foro bala gentom hakoness mär Tschawentär i schukär Riben.
 Gestern war ich auch in der Stadt. Da habe ich jedem von meinen Kindern einen
 schönen Anzug gekauft.
 Deisa ritom man nina zällo newo, o Birentär tschen aba Schero. Gestern habe
 ich mich vom Kopfe bis zum Fuße ganz neu gekleidet.
 Du drom da wel gärr giage giwiesso bre. Du darfst nicht so stolz darauf sein.
 I Mui hila här i Tschampa. Einen Mund hat sie wie ein Frosch.
 Gola jale Gatsche! Jene rohen Leute!
 Tschane ho gärtom? Weißt du, was ich getan habe?
 Me gärtom man. Ich habe mich versteckt.
 Me hildärtom man nina. Ich habe mich auch in acht genommen.
 Me tschentom man. Ich habe mich geschnitten.
 (tschentom bedeutet "geschnitten" und auch "geschrieben")
 Här tschala duke? Wie geht es dir?
 Mänge tschala latschi, tschen erstagana. Mir geht es bis jetzt gut.
 Bala hi mischto grela mänge nina Siwiass. Dann ist es recht, macht mir auch Freude
 Mänge giess gär latschto. Mir ist es nicht gut ergangen.
 Deisa hi i Biab bala baschawahna. Morgen ist eine Hochzeit, da machen wir Musik.
 Gola tschana nina wawärkent. Jene gehen auch miteinander.
 Deisa tschaha nina kettene. Morgen gehen wir auch miteinander.
 Ho diess? Was hat es gegeben?
 Me tschanuless gar. Ich weiß es nicht.
 Me bazau dukeless gar. Ich glaube dir nicht.
 Tschatschobaha! Ganz gewiss!
 Ho peneh gar! Was du nicht sagst!
 Job rakärtess gär bud maaza. Er hat nicht viel mit mir gesprochen.
 Ho penesslo? Was hat er gesagt?
 Gär bud! Nicht viel!
 Da godli! Mach Lärm! Schrei! auch rufen, schreien.
 Gawa fäldela mänge gar. Das gefällt mir nicht.
 Fäldäl dukeless? Hat es dir gefallen?
 Mänge fältess nin gar. Mir hat es auch nicht gefallen.
 O, Siguro gurtess langs mante an i Ruk. Der Blitz hat neben mir in einen Baum
 geschlagen.

- O, Dewäll, da rakell man! Gott bewahre (beschütze) mich!
 Dik hir giwissi! Schau, wie stolz sie ist!
 Hoske sanele giage? Warum lachen sie so?
 Faschka golate. Wegen jener.
- Hi butär gar raha dela o Walschenza babse i barri Miraben. Es dauert nicht mehr
 lange, gibt es wieder einen Krieg mit Frankreich.
- Ana Bersch deschel da ochtaschel, öftamärdesch gurtenle Maraben aba Maraben.
 Im Jahre 1870 schlugen sie Schlacht auf Schlacht.
- Dosske beien da muien bud Gurmangäre. Damals fielen und starben viele Soldaten.
 Diki Choli ana mante nina. Ich habe auch einen Zorn.
- Ma giage choimen! Mußt nicht so zornig sein.
- Me dau där Mulen buje, wörtlich: ich brauche deine Toten geschlechtlich!
 also eine Beschimpfung der Abgeschiedenen, ein schwerer Fluch. (bujen —
 geschlechtlich brauchen.) Ein charakteristischer Fluch der Zigeuner. Wer
 diesen Fluch auf sich sitzen läßt, gilt als vollkommen ehrlos, daher sind
 meist Mord und Totschlag die Folgen, wenn einem dieser Fluch entgegen-
 geschleudert wird. Ganz gewiß aber fließt in einem solchen Falle Blut. D. V.
- Goless hi i schuker Birni. Jener hat eine schöne Geliebte.
- Joi wela ha ganlatär da schukatär. Sie wird immer lieber und schöner.
- Tschai me tschaumange latscho Ratt duke. Mädchen ich gehe, gute Nacht.
- Brela duke tshi drin? Fällt dir nichts ein?
- Tschowa gai homess ana Wesch da rotom Stachlengäre hazom i baro wurbo
 Cheiaria. Freund, als ich im Walde war, um Igel zu suchen, fand ich viel
 Geld.
- Fältela duke less ana Wesch? Gefällt es dir im Walde?
 Aua, fältela mange. Ja, es gefällt mir.
- Me dau dut dele garia! Ich schieße dich nieder.
- Me witzärau i bar ab där Schero! Ich werfe dir einen Stein an den Kopf.
- O, Biresskäro wela, i Gatscho pukärdess aba mante, gai liom Kass. Der Polizist
 kam. Ein Bauer zeigte mich an, als ich Futter bei ihm holte (stahl!)
- Hall mitschich? Bist du böse?
- Gon brätartess man? wer hat mich herausgefordert?
 de less drat! Wehre ihn ab.
- Me wau butär gar. Ich komme nicht mehr.
- Hoske mo wapme? Warum soll ich kommen?
- Gatär wiam? Woher seid ihr gekommen?
- Här giess duke sider? Wie ist es dir seither ergangen?
- Gatär wehe? Woher kommst du?
- Gai tschaha? Wohin gehst du?
- Ana Gab tschaha. Ins Dorf gehen wir.
- Me homess nina goi. Ich war auch dort.
- Gai hal? Wo bist du? Gai hom! Da bin ich.
- Genau duke tschomoni drin. Ich erzähle dir etwas.
- Le duke! Nimm an! Lass! gopo! Wir wollen annehmen.
- Mök man! Laß mich gehen, laß mich in Ruhe.
- Tschen mange i Lil tschen ochta Diwess! Schreibe mir einen Brief bis über 8 Tage.
- Schliwdär Rahn drana Wast. Leg deine Rute aus der Hand.
- Me tschau ana Tschiwien. Ich gehe zu Bett.
- Me dapäraudär Gurlo. Ich fasse dich an der Gurgel.

Dik gowa dino Grai! Schau, jenes verlassene Pferd.

Da atschau gai da waua giage raha gār Kere, bala tschingärela mār Romni.

Wenn ich dableibe und komme so lange nicht nach Hause, dann schimpft meine Frau.

Garer dut! Versteck dich! Hildär dut! Nimm dich in acht!

Man bantärela. Ich denke. Bicha me. Ich dachte. Man fanela. Ich meine.

Pella job. Dann hat er gesagt. Gontschär wie! Kehre aus, mach sauber!

Gontschär me gnoßältom i Iharo. Ich habe ein Ei zerdrückt.

Du rikare man gar denalesske. Du hältst mich zum Narren.

Me honte tswiap i Sowel dele. Ich muß einen Eid ablegen.

Me sikärau dut tschomoni. Ich zeige dir, ich lehre dich etwas.

Sikärless! Laß sehen! Zeig her!

Sikärlesslo! Lehre es ihn! Sikärlessless! Zeige es ihm!

Gon sikärless dut gawa? Wer hat dich das gelehrt?

Hi diro Dosch. Es ist deine Schuld.

Dik hau bari Dosch! Was für eine Sünde!

Gentär Lowe! Zähle dein Geld!

Bargarau duke. Ich danke dir.

Dame wena melalo. Ihr werdet braun (von der Sonne).

O Bob pariess. Der Ofen zersprang.

Galessli i loli Nako Bimasstär. Dieser hat eine rote Nase vom Trinken.

De Jak! Gib acht! (hab Auge!)

Hoske? Warum? Dolesske. Darum.

De less Jakaha! Winke ihm. Gib ihm ein Zeichen mit den Augen.

Gizi Ziro hi? Welche Zeit ist es?

Bargärless! Grüße ihn! Bargär dut! Bedanke dich!

Hoske bargärela li gār? Warum grüßt du sie nicht?

Me hom giage keno o Kala basstär. Ich bin müde vom Tanzen.

Här du mange giage me dute. Wie du mir, so ich dir.

Me gamaua dut. Ich liebe (mag) dich.

Mediomless i Dap. Ich habe ihm eine Ohrfeige gegeben.

Me bargärau dut. Ich grüße dich.

Latscho Ratt duke! Gute Nacht! Ade! Wi! aus! Risser! wenden!

Vaterunser. Dewlesskär Brisaben.

Marro Dad gai hal ana Bolaben. Där bolto Lab wela brisamen. Där Tem wela bascha mente. Här gamehe giage tschala, här ana Bolaben giage aba Pub. De men gaua Diwess marro Chameri. Bistär marre Doschia, här bisterau wawingär nina. Hitscha men gar ana mitschiko Gowa, da rakmen glana hako Tschilatschaben. Amen.

Ave Maria.

Bargati hall Maria, du hall perti Bacht, o Rai hi duha, du hal Glantoni dälla haka Romnia, Bisärto hi o Gib där Trupestär Jesu. Bolti Maria dewslaskär Dai, mang menge gana da ana Ziro da meraha. Amen.

Der christliche Glaube. Sinto boldo Batzaben.

Me bazau aba jek Dewäl. I Dad, gai gärtess lauter, o Pub da o Bolaben Da aba Jesu Christo lesskär Tschawo marro Rai, gai wiess o bolto Mnestär, parto drana Maria, gai brenschärdess genk Rom. Job stiess bud wi dälä Ponto da Pilato, Job wiess truschultino, bala muilesslo, bala baspärto, bala giesslo dele

ana Tschoralo Jag. Ana drento Diwess stiesslo, babse bre o Mulentär, da giesslo bre ana Bolaben gote beschelalo aba tschatschi Rig lesskär Dadesstär gai gartess lautär. Gotär bral welalo nina bale, bala penalo O Tschtschaben brala Tschide da Mule. Me bazau aba i bolto Mulo. I, bolti sinti Kangeri Laläri (oder Keretonoben) o Anglentär. Dela mökaben o baro Doschentär. Da gai stela o Massbre. Da aba i hamasskär Tschiben. Amen.

Scharto mo well Jesus Christus! Gelobt sei Jesus Christus!

Dewäl — Gott. Batzaben — Glaube. Bolaben — Himmel. dewlesskär Dai — Muttergottes.

Als Anhang:

Gedichte. Drana Schero. Aus dem Kopfe. Dui drana Schero, zwei Gedichte.

Drana Schero.

Bud Tschene darena o Meraben.
Wäka hilen aba Dewless gengk Batzaben.
Gana lolo, Deisa Mulo, Giage naschta
tschala bascha hako Tscheno.
Bascha jek tschala sig, bascha wawär
raha Lautär hi men Dar da meraha.
Där Dad muess merela där Tschawo gar?
Da honte meress bala voni gengk Dar.
Du drom da atschess gai gär gokaress.

O Dewel grela dukaless nina här i
wawäress.
O Tscheno hi gar aba gaua Pub pantless.
Du dike gai naschta tschala gar wawär-
tschantess Hada där Si bre ana Bolaben.
Gote hi bake tschatsche gai muien.
O Dewäl muies nina aba gana Pub, da
tschitäl mischto ana Bolaben hi gär dur.

Drana Schero.

Schonena ho penau damenge
Me genauless drin här giesslenge.
Diess i Guraben, Faschka
Kara da Dorkaben.
John hiss glana Gab win.
Pentess o Mursch:
Tschowale diken, Wena
Gatscha aba mente.
Da hilen Buschki da
Chari bascha lente.
Möklen da wen!
Gawa grela tshi,
Lawa nina marre Buschki wi, Giage
pentess o Mursch i tschatscho.
Job hiss deschochta Bersch
puro Naschena gamle
Manuschale Me dren
Murschen waha bale
Tschai du weha gär stillti
Giage raha gai hi men mare Buschki.
Gana wiess i Glisto da i Büresskero
Me penaua giesslenge tschilatscho

Gola dui haden lengär
Buschi aba mente dui
mentär aba golente.
Gana jek Garaben.
Da gola dui beien.
Gana gurtam wawärtschantess bre,
Tschatschess,
serbess här giess Gana
naschenle ho o Schoschoien
Tschen da hiess nina gome dren
Men dren aba gola dren Gatschente
da golanhass Tschure bascha lente.
Jek Gatscho wiessi Lateni
Bala beisslo ana Bani.
O wawär gurtess nina jek dele o drento
beiss i Gatschehe.
Bala rissärtenle o Gatscho nikli
Hiss nina o tschattschi Ziri.
Gana wienle drana Zälo
Gab, Pentess o Mursch gana ab.
Ana, tschassmenge pentenle Giage giess:
bala naschenle.

Ende des 1. Teiles.

Auf dem Titelblatte:

Romani Räkamasskäri — Zigeunergrammatik (besser: Sprachbuch)
Sendinger Rakaben — Zigeuner-Sprache.

VIII.

Rechtspflege und Presse.

Von

Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Waidmannslust)

Freilich gilt die moderne Presse nicht mit Unrecht schon lange als „siebente Großmacht“ und wird als solche auch nicht selten bei offiziellen Anlässen gefeiert. Trotzdem gelten in weiten Kreisen Journalisten noch durchweg als verkrachte Existenzen und für Zeitungen zu schreiben, gilt als ein höchst unfairer Beruf. In Amerika, England, Italien und Frankreich, wo tüchtige Journalisten, wie gerade in den letzten Jahren verschiedene Beispiele gezeigt haben, nicht selten selbst Minister werden, hat man sich von derartigen Vorurteilen freigemacht. Bei uns aber begegnet man noch oft derartigen Ansichten, nicht zum wenigsten leider in der älteren Juristengeneration.¹⁾ In gewissem Sinne ist der Groll gegen die Zeitungen ja auch berechtigt, denn viele Verhandlungsberichte geben den Sachverhalt nur höchst mangelhaft oder gar entstellt wieder, mißverstehen die juristische Begründung und knüpfen an das unverstandene Urteil hämische oder aufreizende Glossen. Derartige Beispiele sind freilich nicht selten. Um aber die Stellung der Rechtspflege zur Presse gerecht beurteilen zu können, muß man einmal bedenken, daß jene fehlerhaften Berichte gar oft durch mangelndes Entgegenkommen, ja man kann manchmal fast sagen, durch Rücksichtslosigkeit der Gerichtshöfe gegen die Berichterstatter verschuldet sind. Wer einige Schriftstellerblätter daraufhin durchsieht, wird mehr als ein Beispiel zur Begründung für diese Behauptung finden. Wer sich über die Unzulänglichkeit derartigen Zeitungsberichte lustig macht, soll selber einmal versuchen, über eine Verhandlung, deren Stoff ihm geläufig ist, zutreffend, kurz und doch interessant zu referieren. Ich glaube, er wird sich dann vielmehr

1) Moderne Kriminalisten denken freilich anders. Vgl. beispielsweise jetzt die treffenden Bemerkungen von Staatsanwalt Dr. Wulffen über Justiz und Presse in der „Deutschen Juristenzeitung“ 1908 Spalte 676 ff.

darüber wundern, daß juristisch ungeschulte Leute, die, oft unter den ungünstigsten Bedingungen, nur der Verhandlung des Falles beige-wohnt haben, im allgemeinen den Sachverhalt durchaus richtig, oft in fesselnder, fein pointierter Weise, in seinem wesentlichen Kerne wiederzugeben wissen. Denn darüber muß man sich klar sein, daß jene verzerrten Berichte nur einen kleinen Bruchteil bilden. Daß Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen, mindestens, soweit sie rein Tatsächliches bringen und sich nicht in juristischen Erörterungen ergehen, im allgemeinen eine durchaus zuverlässige Quelle sind, habe ich gerade bei meinen Studien über kriminellen Aberglauben gefunden. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen, welchen ungeheuren Nutzen ich für meine Studien durch systematische rationelle Sammlung aller irgendwie zugänglichen Zeitungsberichte über kriminellen Aberglauben gehabt habe. Darauf hoffe ich demnächst in einer größeren Abhandlung besonders hinweisen zu können.¹⁾ Es genügt hier, zu bemerken, daß ich auf Grund meiner aktenmäßigen Nachprüfung jener Notizen der Meinung bin, daß in den bei weitem meisten Fällen auch ein folkloristisch durchgebildeter Kriminalist bei völliger Beherrschung des gesamten Materials den Stoff in Kürze und in allgemein verständlicher Weise kaum besser hätte fassen können als jener Reporter, auf dessen Tätigkeit vielfach noch so von oben herabgesehen wird. Daß durch richtige und fesselnde Wiedergabe der gerichtlichen Verhandlungen einem beim Volke vorhandenen Bedürfnis genügt wird, bedarf wohl kaum eines Beweises. Auch genügt wohl der Hinweis darauf, welche erziehlichen Momente in einer derartigen Tätigkeit liegen. Ebenso sicher ist allerdings, daß durch Wiedergabe mißverständener oder gar sensationell entstellter Urteile das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege sehr erschüttert werden kann. Berichter-
statter, welche regelmäßig sensationell gefärbte Berichte zu bringen pflegen, von der Berichterstattung auszuschließen, dürfte kaum möglich sein, da man ihnen wohl die Benutzung des Pressetisches, aber

1) Vgl. darüber vorläufig meinen Aufsatz über „Presse und Verbrechen“ („Der Zeitungsverlag“, Hannover, 20. August 1908). Auf dem internationalen Kongress für historische Wissenschaften, der kürzlich in Berlin tagte, hat Prof. Martin Spahn (Straßburg) einen interessanten Vortrag gehalten über „Die Presse als Quelle der neuesten Geschichte und ihre gegenwärtigen Benutzungsmöglichkeiten“. Nach einem ausführlichen Referat in der „Vossischen Zeitung“ vom 13. August 1908 hat Spahn betont, daß die Zeitung eine unentbehrliche Quelle sei, daß ihre Benutzung zur Zeit noch sehr erschwert sei und die Gründung eines Reichszeitungsmuseums angeregt. Wir Kriminalisten sind besser daran, wir brauchen nicht erst wissenschaftliche Untersuchungen über die Presse anzustellen und können auch jetzt schon mit Hilfe der Zeitungsausschnittsbüros Erspreissliches leisten.

kaum die Anwesenheit im Zuschauerraum verwehren könnte. In einzelnen Fällen wird es vielleicht möglich sein, derartige Blätter zur Aufnahme berichteter Darstellungen des Sachverhaltes und der Urteilsbegründung zu veranlassen und unter Umständen auch wegen Beleidigung des Gerichtshofes vorzugeben. Doch wird man hierbei vorsichtig sein müssen. Wenn die Verhältnisse nicht gerade besonders kraß liegen, wird es in der Regel angezeigt sein, den boshaften Zeitungsbericht als unvermeidliches Übel der Preßfreiheit und der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit in den Kauf zu nehmen. Da derartige dolose Berichte aber nicht häufig vorkommen, ist der durch sie verursachte Schaden auch nicht allzugroß. Bedeutend mehr Unheil stiften die weit zahlreicheren Zeitungsberichte, die infolge mangelnder Unterlagen oder infolge Mißverständnisses ein verzerrtes Bild der Sachlage geben. Diesem Übelstande abzuhelpen, haben die Vorsitzenden aber in der Hand: Sie brauchen nur den Berichterstattern entgegenzukommen durch Anweisung guter Plätze und bereitwillige Auskunft auf höflich gestellte sachdienliche Anfragen. Vielleicht wäre es sogar gar nicht zu viel verlangt, wenn der Vorsitzende es auf Wunsch des Reporters übernehme, entweder selbst oder durch den Referenten oder auch durch einen der Referendare den gefertigten Bericht durchsehen zu lassen und auf etwa vorhandene grobe Irrtümer aufmerksam zu machen. Ein derartiges mehr freundschaftliches Verhältnis wäre, glaube ich, für beide Teile ersprißlicher, sowohl für die Presse, als auch für die Rechtspflege. Wenn wir ernstlich daran gehen wollen, die unstreitig und unbestreitbar vorhandene Unpopularität der Rechtswissenschaft zu beseitigen, so werden wir, glaube ich, einen guten Schritt vorwärts tun, wenn wir dafür sorgen, daß nach Möglichkeit sachgemäß über gerichtliche Verhandlungen und Urteile berichtet wird.

IX.

Die Beleuchtung bei Lokalbesichtigungen und Durchsuchungen.

Von
Referendar **Erich Anuschat**, Charlottenburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Schon vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufklärung von Verbrechen aller Art häufig von der Entdeckung geringfügiger Spuren abhängig ist. Die kleinsten Spritzer und Flecken, Risse, Kratzer, Fingerabdrücke und zahllose andere Kleinigkeiten können oft die wichtigsten Aufschlüsse liefern. Allerdings ist das Suchen nach derartigen Spuren meist zeitraubend, und manchmal auch vergebliche Mühe, zumal die wichtigsten Spuren oft gerade da auftauchen, wo man sie am wenigsten erwartet. Zum Teil können sie überhaupt nur durch Mikroskop, Photographie oder chemische Reagentien sichtbar gemacht werden, zum Teil sind sie für das Auge nur bei zweckentsprechender Beleuchtung wahrnehmbar. Auf letztere wird jedoch immer noch zu wenig geachtet und so kommt es häufig vor, daß wichtige Spuren aller Art erst bei einer zweiten oder dritten Besichtigung entdeckt werden, sei es durch Zufall, sei es infolge einer durch bestimmte Anhaltspunkte gebotenen sorgfältigeren Suche. In wie vielen Fällen indessen unterbleibt diese zweite oder dritte Besichtigung und werden die Spuren überhaupt nicht entdeckt? Die Fälle dürften, namentlich bei scheinbar geringfügigen Verbrechen, häufiger sein, als mancher annimmt. Und dasselbe gilt von der Auffindung wichtiger corpora delicti. Wie leicht wird einfach infolge ungenügender Beleuchtung ein Knopf, ein Splitter, ein Papierfetzen, ein Schußpfropfen oder sonst irgend ein kleiner Gegenstand übersehen und erst nach wiederholten Besichtigungen und Durchsuchungen gefunden.

Daher ergibt sich für den Kriminalisten in jedem Falle, wo „etwas gesehen“ werden soll, mag es sich um eine polizeiliche Besichtigung im „ersten Angriffe“, eine richterliche Augenseheinseinnahme,

eine Durchsuchung von Räumen, Behältnissen oder Personen, oder selbst nur um eine informatorische Besichtigung irgendwelcher Gegenstände handeln, die Notwendigkeit, nach Möglichkeit für eine zweckentsprechende Beleuchtung zu sorgen. Vielfach genügt es, daß der zu besichtigende Gegenstand vollständig von einer möglichst intensiven Lichtquelle bestrahlt wird, vielfach aber ist es, namentlich bei Blutspritzern, feinen Scharten u. ä., erforderlich, daß der betr. Gegenstand in bestimmtem Winkel von der Lichtquelle getroffen wird (vgl. z. B. hinsichtlich Blutspritzern Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter 1908, Teil II, S. 658).

So selbstverständlich es eigentlich ist, daß da, wo etwas gesehen werden soll, vor allen Dingen genügendes Licht erforderlich ist, so kommen doch genug Fälle vor, in denen eine zweite oder dritte Besichtigung von Örtlichkeiten oder Gegenständen wichtige Spuren zu Tage fördert, die bei der ersten Besichtigung nicht wahrgenommen wurden. Und nochmals sei es betont, wie häufig mag es vorkommen, daß da, wo aus irgend welchen Gründen eine zweite oder dritte Besichtigung unterbleibt, wichtige Spuren oder Gegenstände überhaupt nicht gefunden werden!

Am günstigsten liegt der Fall, wenn helles Tageslicht, womöglich Sonnenlicht, zu Gebote steht. Indessen genügt selbst dieses nicht immer, namentlich wenn die zu besichtigenden Gegenstände „unbeweglich“ sind, d. h. nicht aus ihrer Lage gerührt werden können oder dürfen. In diesem Falle sind die Gegenstände nie vollständig beleuchtet, und selbst auf die hellsten Partien fällt das Licht immer nur unter einem bestimmten Winkel auf, sodaß es oft nicht möglich ist, feine Risse, Kratzer, Blutspritzer usw., die bei einer anderen Beleuchtung deutlich hervortreten würden, wahrzunehmen.

In solchem Falle kann man sich meist, falls man nicht künstliche Beleuchtung anwenden will oder kann, in einfacher Weise durch einen Spiegel helfen. Ein solcher ermöglicht, das Licht in jedem beliebigen Winkel auffallen zu lassen, und auch die sonst nicht vom Lichte getroffenen Stellen genügend zu erleuchten. Am besten ist ein Hohl- (z. B. Rasier-) Spiegel, da dieser zugleich die Intensität des Lichtes vergrößert, indessen genügt, namentlich bei Sonnenlicht, auch jeder gewöhnliche Hand- oder Taschenspiegel. Mir hat ein solcher z. B. einmal vorzügliche Dienste geleistet, wo es galt, in einem Laubwalde die Rinde eines Baumes abzusuchen. Das durch das Laub in „Streiflichtern“ einfallende Sonnenlicht erleuchtete den Baum so ungleichmäßig, daß ein systematisches Absuchen unmöglich war. Mittelst eines kleinen Taschenspiegels gelang es mir, die gesamte Rinde des

Baumes einer genauen Beobachtung zu unterziehen, und an Stellen, an welchen bei gewöhnlicher Beleuchtung nichts zu sehen war, mehrere Blutspritzer zu entdecken. Allerdings handelte es sich um kein Kapitalverbrechen, sondern nur darum, die Schweißfährte eines — nicht einmal von mir — krank geschossenen Rehbockes festzustellen, indessen das Ergebnis bleibt dasselbe.

In den meisten Fällen reicht indessen das natürliche Licht überhaupt nicht aus. In den trüben Wintertagen ist eine Lokalbesichtigung selbst im Freien ohne künstliche Beleuchtung kaum durchzuführen. In geschlossenen Räumen genügt das durch die Fenster fallende Licht selbst in den Mittagstunden des Sommers nur selten, ganz zu schweigen von den zahlreichen Fällen, in denen wichtige Besichtigungen oder Durchsuchungen zur Nachtzeit vorgenommen werden müssen.

In allen diesen Fällen muß man zur künstlichen Beleuchtung greifen. Das geschieht ja auch meist, aber wie! In der Regel wird namentlich wenn der Durchsuchung oder Besichtigung keine allzu große Bedeutung beigemessen wird, einfach ein Zündholz angesteckt, gegebenenfalls ein zweites, drittes, bis zum Inhalt einer Schachtel. Dieses Verfahren ist indessen nach den verschiedensten Richtungen hin bedenklich, und sollte nur im äußersten Notfalle zur Anwendung gelangen. Das Licht, das Zündhölzer geben, ist äußerst schwach und dauert nur verschwindend kurze Zeit, so daß ein wirkliches systematisches Suchen unmöglich ist. Zudem fällt das verkohlte Köpfchen meist herab, und kann ebenso wie das meist achtlos fortgeworfene abgebrannte Hölzchen zu verhängnisvollen Verwechslungen Veranlassung geben, falls nämlich die Möglichkeit vorliegt, daß der Täter ebenfalls Zündhölzer benutzt hat. Endlich sind Zündhölzer vielfach wegen ihrer Feuergefährlichkeit in der Nähe brennbarer oder explosibler Stoffe zu verwerfen. Im Freien sind sie ohnehin ausgeschlossen, da sie der geringste Luftzug verlöscht.

Kerzen, welche Groß (Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., Teil I S. 172) empfiehlt, haben ebenfalls den Nachteil, daß sie feuergefährlich sind, und bei Luftzug erlöschen, auch kann abtropfendes Wachs, Stearin etc. ebenfalls zu Verwechslungen Anlaß geben. Endlich gestatten sie meist nicht, in enge Winkel genügend hineinzuleuchten und geben ebenfalls nur schwaches Licht.

Bedeutend bessere Dienste leisten hellbrennende Petroleumlampen. Diese geben ein erheblich helleres Licht, als Kerzen oder Zündhölzer, leisten dem Luftzuge besser Widerstand, sind weniger feuergefährlich und hinterlassen keine irreführenden Spuren. Allerdings gestatten sie

infolge ihrer Größe nicht, enge Winkel, Löcher usw. genügend abzuleuchten, indessen kann man sich in solchem Falle in derselben Weise, wie bei Tageslicht, durch Verwendung eines Spiegels helfen.

Die besten Lichtquellen für kriminalistische Zwecke sind meines Erachtens die modernen Acetylen- Fahrrad- und Automobil-Laternen. Diese geben ein äußerst intensives Licht, mit dem sich kein Petroleumlicht vergleichen kann, lassen sich bequem handhaben, und gestatten namentlich auch, das Licht in beliebigem Winkel auffallen zu lassen, was für die Entdeckung von Blutspritzern, Schartenspuren u. ä häufig von großer Bedeutung ist. Endlich leisten sie (wenigstens die gut konstruierten Modelle) jedem Unwetter Widerstand, gestatten größere Flächen systematisch abzusuchen und sind daher namentlich bei Lokalbesichtigungen im Freien von größtem Vorteil.

Zum ständigen Mitführen, etwa in der Großschen Kommissions-tasche (Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Teil I Seite 168 f.), sind sie infolge ihrer Größe allerdings nicht geeignet. Dagegen sollten sie in Fällen, in denen Zeit genug ist, unter allen Umständen herbeigeschafft und bei Kapitalverbrechen, bei denen die Kommission ja mit zahlreichem Rüstzeug aller Art anrückt, stets mitgeführt werden.

Dem einzelnen Richter oder Polizeibeamten leistet für die meisten Zwecke, namentlich für kurze Arbeiten, die seit einer Reihe von Jahren im Handel befindliche elektrische Taschenlaterne dieselben Dienste.¹⁾ Ihre Leuchtkraft steht allerdings hinter der einer Acetylenlaterne zurück, und hält auch nur verhältnismäßig kurze Zeit vor, dafür ist sie indessen äußerst handlich, in jeder Tasche unterzubringen und stets gebrauchsfertig; nebenbei bemerkt, bildet sie infolge dieser ihrer Vorzüge in neuerer Zeit ein ständiges Ausrüstungsstück aller gewerbsmäßigen Einbrecher. Die Anschaffungskosten sind mäßig. Die kleinen flachen Laternen von der in Fig. 1 abgebildeten Form sind schon für 1 bis 2 M. zu haben und durchaus brauchbar. Ich besitze schon seit 6 Jahren eine derartige kleine Laterne und habe sie schon mehrmals mit bestem Erfolge für kriminalistische Zwecke verwandt. Allerdings stellt sie sich dadurch etwas teuer, daß die Batterie womöglich zu jeder amtlichen Benutzung erneuert werden muß, da sich die Leuchtkraft bei starker Benutzung sehr bald erschöpft; auch muß die Birne häufig erneuert werden. Indessen sind die Batterien wie Birnen heute außerordentlich billig zu haben, sodaß die Unkosten doch stets nur nach Pfennigen zählen.

1) Die von Groß (a. a. O. Teil I S. 173) empfohlenen zusammenlegbaren Taschenlaternen sind meist nur für ein dünnes Lichtchen eingerichtet, und geben nur sehr mäßiges Licht.

Größere elektrische Laternen werden zum Preise von 10 bis 20 M. in verschiedenen Größen in Röhrenform hergestellt (sog. Leuchstäbe). Die Leuchtkraft der größeren Modelle ist allerdings stärker und anhaltender, als die der kleinen flachen Laternen, dafür besitzen sie indessen auch schon wieder entsprechend größere Dimensionen. Ich bin bis jetzt mit meiner kleinen Laterne stets im Freien wie in geschlossenen Räumen vorzüglich ausgekommen.

Erheblich erhöht habe ich ihren Wert durch Anschaffung eines unscheinbaren kleinen Hilfsinstrumentes, nämlich einer sog. „Rachenlampe“ (Fig. 1). Dieselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus einer Glasröhre, deren eines Ende die Birne bildet, während das andere Ende zum Einschrauben in die Laterne eingerichtet ist. Die Röhre ist im Durchmesser etwa 1 cm stark und 10 cm lang. Das Instrument ist speziell für ärztliche Untersuchungen an Teilen, die mit gewöhnlichem Lichte nicht genügend beleuchtet werden können, insbesondere für Halsuntersuchungen bestimmt, ist indessen für den Kriminalisten mindestens ebenso wertvoll.

Die Rachenlampe gestattet, in die engsten Winkel und Löcher hineinzuleuchten. Selbst größere Schlüssellöcher lassen sich mittelst der Rachenlampe genau im Inneren besichtigen, ebenso enge Behälter, Futterale, Gewehrläufe, Öfen, Fugen in Polstermöbeln, Erdlöcher — kurz alle Stellen, in die gewöhnliche Lichtquellen nicht genügend ein zudringen vermögen. Mir hat die Rachenlampe privatim behäufig vortreffliche Dienste geleistet. Amtlich hatte ich erst zweimal Gelegenheit, sie zu verwenden. Einmal handelte es sich um eine Lokalaugenseinseinnahme an einem trüben Februartage, bei welcher es vornehmlich galt, die Menge und Verteilung von Blutspritzern festzustellen, (ein Mann war durch zahlreiche Hiebe gegen den Schädel getötet worden, und es kam darauf an, den Standort des Getöteten und des Täters zu finden). Mittelst der Rachenlampe gelang es mir, an zahlreichen Stellen kleine Blutspritzer zu finden, die bisher nicht entdeckt waren, u. a. auf den braunpolierten Füßen eines Spindes, einem gleichfalls braunpolierten Konsolbrett, endlich auf einem an der Wand hängenden braunen japanischen Fächer, der bei Tageslicht nicht die geringste Blutspur aufwies, bei schräge auffallendem elektrischem Lichte sich aber mit zahlreichen winzigen Blutspuren bedeckt zeigte.

Im zweiten Falle lag der Reisekoffer eines unbekanntes Verbrechers vor. Der Koffer war schon einmal durchsucht und an-



Fig. 1.

scheinend vollständig leer. An den Wänden waren indessen zahlreiche enge Laschen für Toilettegegenstände, Flacons etc. angebracht.



Fig. 2.

Mittels der Rachenlampe war es möglich, in diese Laschen hineinzuleuchten, und verschiedene Kleinigkeiten (eine Pillenschachtel, ein Etikett und eine ausländische Patrone) zu entdecken, die zwar nicht von entscheidender Bedeutung waren, immerhin aber einige wichtige Aufschlüsse gaben.

In letzter Zeit wird noch ein zweites Modell der Rachenlampe in den Handel gebracht¹⁾, welches für zahlreiche Fälle noch bessere Dienste leistet. Bei diesem hängt der die Birne enthaltende Stab an einer etwa $\frac{1}{2}$ m langen Kontaktschnur, welche mit ihrem anderen Ende in die Lampe geschraubt wird²⁾. Dieses Modell ermöglicht ein noch tieferes Eindringen und gestattet namentlich, das Innere von Gewehrläufen, engen Röhren und ähnlichen Gegenständen einer genauen Besichtigung zu unterziehen.

1) Beide Modelle habe ich bis jetzt nur bei der Firma Gustav Weiner, Berlin, Friedrichstraße 56, gesehen, von der ich auch meine Rachenlampe bezogen habe. Vermutlich werden dieselben indessen durch jede größere Handlung für elektrische Bedarfsartikel zu beziehen sein.

2. sogen. „Rachenlampe mit Schnur und Stöpsel.“

X.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit.

Mitgeteilt von

Dr. Johann Jakob Przeworski, Advokat in Krakau.

Ein durchaus interessanter Fall der Schlaftrunkenheit ist im März 1908 in Lemberg vorgekommen und durch die Tageblätter beschrieben worden.

Gegen halb vier Uhr früh brachte in einer Droschke ein Polizeiwachmann zur Polizeiinspektion in Lemberg eine Frau, welche nur mit einem Hemd bekleidet war und vor Kälte zitterte. Man konnte sofort erraten, daß sie dem Bürgerstande angehörte. Befragt, gab sie an, daß sie Frau G. heiße, die Eigentümerin der Molkerei in Lemberg, Sniadeckistraße Nr. 7, sei, daß vor kurzem ein Mann in ihre Wohnung eingebrochen sei und ihre Tochter erschossen habe, zuletzt, daß sie unbewußt die Wohnung sofort nach der durch den unbekanntem Mann verübten Tat verließ, darauf sei ihr der Polizeiwachmann begegnet, welcher sie auf die Polizeiwachstube brachte.

Unverzüglich hat die Polizei diesen Fall untersucht und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Gegen drei Uhr früh hörte Frau G. in der an ihr Schlafzimmer angrenzenden Küche ein Geräusch. Sie stand auf und erblickte zu ihrem Schrecken in der Küche einen fremden Mann. Bestürzt ergriff sie einen Blumentopf und schleuderte ihn gegen den Eindringling. Der Blumentopf zerschlug einige Scheiben im Fenster und blieb dort liegen. Das Klirpern der zerschlagenen Glasscheiben machte auf die Frau den Eindruck eines auf ihre Tochter abgefeuerten Revolverschusses. Sie floh also auf die Straße, kam bloß mit einem Hemde bekleidet ein Stück Weg bis zum Postgebäude, dort begegnete ihr der Polizeiwachmann, führte sie zuerst zum Telegraphenamte, holte eine Droschke und brachte sie zur Polizeiwachstube.

Wie noch ermittelt werden konnte, ist der Dieb durch das Fenster in die Parterrewohnung eingeschlichen und sofort nach Eintreten der

Frau entflohen, da auf ihren Schrei die mit ihr in demselben Zimmer schlafende Tochter und der in dem angrenzenden Molkereilokal schlafende Bedienstete aus den Betten gesprungen sind und in die Küche in dem Augenblicke eintraten, als der Einbrecher, den sie noch gesehen haben, entfloh.

Die schlaftrunkene Frau wußte nichts davon, daß sie in der oben angegebenen Weise gehandelt hat, und war überzeugt, daß ihre Tochter durch den angeblich abgefeuerten Schuß ermordet wurde.

XI.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hözl.

V. Nach 25 Jahren.

Am 23. August 1858 wurde von der ledigen Antonie M. am Rukerlberg bei Graz ein Kind geboren, welches bei der Taufe den Namen Ernestine erhielt, und am 25. Oktober desselben Jahres ersuchte die Genannte unter Vorlage des Taufscheines bei dem Bezirksgerichte Graz um Aufstellung des Advokaten Dr. W. als Vormund für ihr uneheliches Kind, um dessen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Die Bestellung des Dr. W. als Vormund der Ernestine M. erfolgte noch am nämlichen Tage und schloß derselbe am 10. Juli 1859 mit dem Vertreter des als Vater besagten Kindes bezeichneten Baron B. einen Alimentationsabfindungsvertrag, welcher vom Bezirksgerichte als Vormundschaftsbehörde am 13. Dezember 1859 genehmigt wurde. Laut dieses Vertrages verpflichtete sich Baron B. unter Anerkennung der Vaterschaft zu der am 23. August 1858 geborenen Ernestine M. zur Leistung der Alimentationskosten für dieses Kind von der Geburt an und weiters zum Erlag eines Kapitals von mehreren tausend Gulden mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung der Ernestine M. verwendet werden sollen, wogegen für den Fall des Ablebens des Kindes vor seinem 16. Lebensjahre zwei Drittel des Kapitals an Baron B. zurück-, ein Drittel aber der Mutter Antonie M. zuzufallen habe. Als Baron B. starb, erfolgte am 7. April 1868 die Errichtung der Pupillarmasse Ernestine M. und bereits am 8. August 1869 überreichte Antonie M. beim Bezirksgerichte ein Gesuch um Bewilligung einer Aushilfe von 500 Gulden oder eines minderen Betrages aus dem Stammvermögen der Ernestine M., und zwar unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Kränklichkeit des Kindes, und es wurde sohin die Extradierung von 200 Gulden in Obligationen zu Händen des Vormundes Dr. W. mit dem bewilligt, daß die Moda-

litäten der Verwendung des Geldes der Einsicht des Vormundes überlassen blieben, unter der Bedingung jedoch, daß das Geld nur für die Ernestine M. und insbesondere zur Herstellung der Gesundheit derselben verwendet werden dürfe. Dr. W. übergab der Antonie M. von der erhaltenen Summe zunächst nur einen Teil und machte die Ausfolgung des Restes von der Beibringung der Belege über die Verwendung des Empfangenen abhängig. Dagegen beschwerte sich Antonie M. beim Bezirksgerichte mittelst einer schriftlichen Eingabe und ersuchte zugleich um Enthebung des Dr. W. von der Vormundschaft und um Bestellung eines in der Ferne lebenden Verwandten als Vormund ihres Kindes, welchem Ansuchen jedoch keine Folge gegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit gab Dr. W. Zweifel kund, daß die Ernestine M. überhaupt existiere, nachdem er auf die Mitteilung der Antonie M., ihr Kind sei in einem Kloster in Pension, über Nachfrage die Auskunft erhielt, daß sich dort kein Kind solchen Namens befinde. Dazu kam noch, daß Dr. W. auch die Entdeckung gemacht hatte, das sich Antonie M. behufs Erlangung des früher erwähnten ärztlichen Zeugnisses eines fremden Kindes bediente, welches sie dem Arzte gegenüber als ihre Tochter Ernestine ausgab. Es wurde infolgedessen gegen Antonie M. wegen Verbrechens des Betruges die Voruntersuchung eingeleitet, dieselbe jedoch mit Beschluß vom 12. Dezember 1870 eingestellt, weil sich der Tatbestand eines verbrecherischen Betruges nicht herstellen ließ. Für die Annahme, daß Ernestine M. eventuell gar nicht geboren wurde, mangelte nämlich jeder Beweis und stand daher nur ihr von der Mutter verheimlichter Aufenthalt in Frage. Überdies konnte bei dieser Sachlage auch von einer Schädigung des Baron B. deshalb noch keine Rede sein, weil laut Bestimmung des Alimentationsabfindungsvertrages für den Fall des Ablebens der Ernestine M. vor ihrem 16. Lebensjahre ohnedies ein Drittel des für sie deponierten Kapitals der Antonie M. ausgefolgt worden wäre und der bis dahin von der Mutter für das Kind erhaltene Betrag noch lange nicht die Höhe dieses Drittels erreicht hatte.

Antonie M. suchte hierauf neuerlich und wiederholt beim Bezirksgerichte um Enthebung des Dr. W. als Vormund an, gab aber noch immer, gleich wie in der Voruntersuchung, den Aufenthalt ihrer Tochter Ernestine nicht bekannt, erklärte vielmehr, daß sie hierüber nicht eher Auskunft geben werde, als bis ein anderer Vormund bestellt sein würde. Das Bezirksgericht mußte endlich gegen Antonie M., welcher von 1870 ab die Zinsen des Pupillarvermögens nicht mehr ausgefolgt wurden, Zwangsmittel zur Anwendung bringen, um

dieselbe dadurch zur Angabe des Aufenthaltes ihrer Tochter Ernestine zu bestimmen; allein selbst mit den Pönalien bis hinauf über 100 Gulden, die fast durchwegs in Arrest umgewandelt werden mußten, wurde kein anderes Resultat erzielt, als daß Antonie M. am 13. September 1873 die Mitteilung machte, sie hätte ihr Kind Ernestine bereits im Dezember 1867 der Ingenieursgattin Karoline W. geschenkt, welche dann mit dem Kinde nach Pest übersiedelt sei, von wo ihr dieselbe die letzten Nachrichten im Jahre 1869 hätte zukommen lassen. Es wurden auch diesbezüglich Nachforschungen angestellt, allein eine Ingenieursgattin Karoline W. konnte weder in Pest, noch anderwärts eruiert werden. Die weitere Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Antonie M. unterblieb nunmehr, die Einstellung des Zinsenbezuges von dem für Ernestine M. deponierten Kapitale wurde dagegen aufrecht erhalten, obwohl Antonie M. wiederholt Versuche gemacht hatte, aus der Masse Geld zu erhalten.

Am 11. September 1875 wurde Dr. W. auf eigenes Ansuchen von der Vormundschaft über Ernestine M. enthoben und dafür Advokat Dr. D. als Vormund bestellt, aber auch diesem gegenüber verweigerte Antonie M. unter allerlei unglauwürdigen Vorwänden jede weitere Auskunft über den Aufenthalt ihrer Tochter, was die Vormundschaftsbehörde zu fortgesetzten Nachforschungen, und zwar im Jahre 1883 auch durch die k. k. Polizeidirektion Graz veranlaßte, wodurch speziell ich in die Lage kam, mich um die Klärung des mysteriösen Falles zu bemühen. Hierzu schienen mir drei verschiedene Wege offen zu stehen, nämlich:

1. Fortsetzung der Nachforschungen nach Ernestine M. unter der Voraussetzung, daß dieselbe wirklich geboren, später aber von der Mutter an die Ingenieursgattin Karoline W. verschenkt wurde.

2. Einleitung von Erhebungen im Hinblick auf die Eventualität, daß Ernestine M. gar nicht geboren wurde.

3. Einleitung von Erhebungen in der Voraussetzung, daß Ernestine M. zwar geboren wurde, daß sie aber bereits gestorben war, als der Alimentationsabfindungsvertrag mit Baron B. perfekt geworden, ja vielleicht schon damals, als der erste Schritt zur Aufstellung des Dr. W. als Vormund gemacht worden war.

Ich wählte zunächst den letzterwähnten Weg, hauptsächlich deshalb, weil die dort hervorgehobenen Eventualitäten bisher nicht in Betracht gezogen worden waren, mir aber darin der eigentliche Grund zu liegen schien, weshalb die Antonie M. die Bekanntgabe des Aufenthaltes ihres Kindes so hartnäckig verweigerte. Ich forschte also zunächst beim Pfarramte St. Peter bei Graz, in dessen Sprengel

Ernestine M. laut des Taufscheines geboren wurde, und sodann auch bei allen übrigen Pfarrämtern in der Stadt nach dem allfälligen Ableben der Ernestine M. und erhielt aus diesem Anlasse vom Pfarramte St. Johann am Graben einen ex offo - Totenschein, laut welchem ein Kind Ernestine, dessen Identität mit der solange gesuchten Tochter der Antonie M. mit Rücksicht auf verschiedene Nebenumstände nicht im geringsten angezweifelt werden konnte, am 29. August 1858, also bereits 6 Tage nach der Geburt, in dieser Pfarre gestorben ist. Für die Identität dieses Kindes mit der Tochter der Antonie M. sprach ganz besonders der Umstand, daß sich Antonie M. im Taufscheine ihrer Tochter Ernestine als Mutter derselben unrechtmäßig ein Adelsprädikat beigelegt hatte, welches in gleicher Weise auch in dem vom Pfarramte St. Johann am Graben eingelangten Totenschein enthalten war, ohne daß die Existenz einer zweiten Person solchen Namens zu konstatieren gewesen wäre.

Dadurch schien nun die in Rede stehende Angelegenheit zur Genüge aufgeklärt, damit aber gleichzeitig auch der Tatbestand eines verbrecherischen Betrages gegeben, was es möglich machte, daß die gegen Antonie M. schon einmal im Jahre 1870 eingeleitet gewesene gerichtliche Untersuchung wieder aufgenommen werden konnte. Als dann gelegentlich einer Hausdurchsuchung im Besitze der Antonie M. ein vollkommen gleichlautender, ebenfalls vom Pfarramte St. Johann am Graben in Graz ausgefertigter Totenschein über Ernestine M. vorgefunden worden war, schritt dieselbe bald auch zu einem tatsächlichen Geständnis, wonach sie des Verbrechens des Betrages angeklagt und vom Schwurgerichte Graz auf Grund des Schuldspruches der Geschworenen zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 15 Monaten verurteilt wurde. Gleichzeitig wurde der im Jahre 1859 vom Dr. W. mit dem Vertreter des Baron B. abgeschlossene und vom Bezirksgerichte Graz als Vormundschaftsbehörde genehmigte Alimentationsabfindungsvertrag als rechtsungültig aufgehoben und das gesamte, beim Bezirksgerichte Graz für Ernestine M. deponierte Pupillarvermögen, welches sich im Laufe der Zeit durch die Einstellung des Zinsenbezuges bedeutend vermehrt hatte, an die gesetzlichen Erben des Baron B. ausgefolgt.

XII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Mitgeteilt von

Dr. A. Glos, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

Die Verfolgung des flüchtigen Verbrechers ist ein wichtiges und schwieriges Kapitel der Kriminalistik, ein Problem, dessen rasche und zutreffende Lösung die berufenen Kreise vor eine ernste Aufgabe stellt, insbesondere dann, wenn ein klamoröser Fall die Öffentlichkeit selbst im hohen Grade beschäftigt.

Mit dieser Frage hat sich nicht nur die Sicherheitsbehörde, sondern auch das Gericht selbst zu beschäftigen, insbesondere ist das Schwergewicht der zu leistenden Arbeit bei dem Gericht dann, wenn diesem eine Polizei, wie sie in großen Städten organisiert ist, nicht zur Seite steht. Ich denke hierbei nicht an jene einfachen Fälle, wo lediglich ein Wechsel des Aufenthaltsortes vorliegt, ohne das von einer Flucht gesprochen werden kann, denn in solchen Fällen ist die Ermittlung des Aufenthaltes zumeist eine einfache Aufgabe, zu deren Lösung keine besondere Kombination und psychologische Durchdringung des Falles notwendig ist, hier genügen allgemein übliche Nachfragen und Recherchen, die in der Regel unter Zuhilfenahme der Bevölkerungsevidenzbehelfe zum Erfolge führen.

Praktische Ratschläge für solche Fälle findet der praktische Kriminalist insbesondere im Groß Archiv, Bd. XII, Hausners Aufsatz: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher; ich habe jedoch nur jene Fälle im Sinne, wo der Verbrecher nach verübter Tat die Flucht ergriffen hat, d. h. seinen bisherigen ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt in der Absicht aufgegeben hat, sich den Behörden zu entziehen, wobei es gleichgültig ist, ob der Verbrecher sich im Inland oder Ausland verborgen hält. Diese Frage berührt Groß in seinem H. f. U. Gaunerpraktiken, Änderung des Aussehens, weiteres auch Weingart in seiner Kriminaltaktik.

Der Zweck der vorliegenden Zeilen ist nicht dahin gesteckt, diesen

Gegenstand etwa erschöpfend zu behandeln, denn dazu müßte insbesondere eine ins Detail gehende speziell diesem Problem gewidmete Kasuistik herangezogen werden, aber auch da dürfte es bei der Mannigfaltigkeit der Verbrechen und des Verbrechers schwer fallen, ein typisches Schema des Vorgehens des flüchtigen Verbrechers aufzustellen; ich will in erster Linie darauf hinweisen, daß im Archiv welches in umfangreicher Weise kasuistische Fälle veröffentlicht, ins besondere belehrende Fluchtfälle unter Hervorhebung der individuell charakteristischen Momente zur Darstellung gelangen könnten.

Einige mit diesem Problem im innigen Zusammenhange stehende Fragen will ich in groben Umrissen skizzieren und in großen Zügen nur andeuten, welche Gebiete hier bei Besprechung solcher Fälle berührt werden müssen.

In erster Linie gedenke ich der Fälle, wo der Verbrecher sich ins Ausland geflüchtet hat; das dermalen geltende internationale Strafrecht, insoweit es die Verfolgung des Verbrechers im Auslande und seine Auslieferung behandelt, ist in den mannigfaltigen Auslieferungsverträgen und den in den einzelnen Staaten etwa bestehenden speziellen Auslieferungsgesetzen fixiert.

Das Maß der zulässigen internationalen Verfolgbarkeit ist nicht in allen Verträgen gleich, insbesondere ist die Auslieferung aus England und den Vereinigten Staaten Nordamerikas an nicht unbedeutende Schwierigkeiten geknüpft, welche mit dem formellen Auslieferungsverfahren zusammenhängen (Beweisfrage, Kosten).

Auch der Katalog der Auslieferungsdelikte ist z. B. in bezug auf die Vereinigten Staaten (wenigstens was die österr.-ungar. und deutschen Staatsverträge anbelangt) ein magerer, insbesondere in bezug auf Eigentumsdelikte, Veruntreuung privater Gelder, Diebstahl, Betrug usw. bilden kein Auslieferungsdelikt, was im konkreten Falle zu unbilligen Konsequenzen führt; mit Rücksicht auf die jetzigen leicht und in Kürze, sowie mit verhältnismäßig geringen Kosten durchführbaren Einschiffung nach Amerika — insoweit die Einwanderungsgesetze nicht hinderlich sind — wäre es dringend geboten, diese Verträge einer Revision zu unterziehen.

Es ist zweifellos, daß ein halbwegs intelligenter Verbrecher sich über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit orientiert und darnach seine Flucht einrichtet; die Information ist nicht schwer, da man sich die bezüglichen Verträge leicht beschaffen oder auch durch Anfragen an eine Zeitung sich die betreffende Auskunft einholen kann (eventuell auch gelegentlich im Gespräche mit einem Rechtskundigen; auch die Presse behandelt häufig ausführlich Flucht- und Ausliefe-

rungsfälle, so daß auch hier der Verbrecher Belehrung sucht und findet).

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß in breiten Kreisen sehr oft durchaus falsche und unzutreffende Ansichten über das Maß der internationalen Verfolgbarkeit herrschen, so z. B. ist die Ansicht verbreitet, daß die Schweiz überhaupt nicht oder in sehr beschränktem Umfange ausliefert; das Gegenteil ist das richtige, denn das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 fördert geradezu die internationale Verfolgbarkeit (insb. Art. 21 und 22 betreffend das sogenannte abgekürzte Auslieferungsverfahren).

Diese falsche Ansicht hat aber zur Folge, daß minder intelligente Verbrecher ziemlich häufig nach der Schweiz flüchten; die Statistik der Auslieferungs- umso mehr noch die der Fluchtfälle würde jedenfalls für unser Problem von besonderer Wichtigkeit sein.

Unser Problem wäre eigentlich nach zwei Richtungen zu besprechen bzw. wäre es angezeigt, Fälle zur Darstellung zu bringen, aus deren Schilderung hervorgeht, auf welchem Wege, durch welche Kombinationen und Berücksichtigung welcher Momente und Tatsachen alsbald festgestellt wurde, wohin der Täter flüchtet, Richtung seiner noch nicht beendeten Flucht, wo er sich aufhält, weiteres, welche Tries der flüchtende Verbrecher anwendet, um sich vor der Verfolgung zu sichern. (Emil Gaboriau entwickelt in interessanter Weise in seinem Roman „Betrogene Frauen“, Ausgabe Lutz, einen Plan, nach welchem er vorgeht, um zu ermitteln, wohin der Verbrecher Graf Tremorel sich geflüchtet hat. S. 233 ff.)

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das internationale Strafrecht dem flüchtigen Verbrecher einen ziemlich weitgehenden Schutz gewährt, Beweis dessen ist der Inhalt vieler auch der neuesten Auslieferungsverträge, welche mit der Forderung der mannigfaltigen Solennitäten der Umständlichkeit des Verfahrens mehr in die Periode des nißtrauischen Absolutismus hineingehören als in die heutige Zeit, welche sich nicht mehr an Formalismus bindet, sondern sich mehr an das Wesen der Sache hält.

Eine durchgreifende Vereinfachung und Raschheit des Verfahrens, Beseitigung von nichtssagenden Solennitäten und Förmlichkeiten würden die internationale Verfolgbarkeit des Verbrechens und Verbrechers erhöhen und damit auch zur Bekämpfung des Verbrechens beitragen. Die heutige Regulierung der internationalen Verfolgbarkeit genügt nicht den Anforderungen der Zeit, der Apparat versagt häufig gerade dort, wo Erfolg leicht zu erreichen wäre, häufig muß auf Umwegen und mit Ausnützung anderweitiger Bestimmungen dahin gearbeitet

werden, um des Verbrechens habhaft zu werden. Dieser Zustand ist keineswegs geeignet zur Bekämpfung des Verbrechens beizutragen, ganz abgesehen davon, daß hierdurch auch die Autorität des zur Strafverfolgung berechtigten Staates leidet. Als Beweis der bei der Verfolgung des flüchtigen Verbrechens auftretenden Schwierigkeiten und zugleich als kasuistischer Beitrag im Sinne der vorausgehenden Ausführungen diene folgender Straffall: Am 21. April 1907 wurde in N. in den Vormittagsstunden im Hause der Privaten H. in deren Abwesenheit ein Einbruch verübt, wobei Wertpapiere, welche einen hohen Betrag repräsentieren, entwendet wurden; der Diebstahl wurde nachmittags 4 Uhr entdeckt und fiel der Verdacht auf den im selben Hause etablierten Geschäftsmann U., da dieser mittags seine Wohnung verließ, ohne seiner Frau zu sagen, wohin er sich begeben und da die Verübungsart auf einen mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Täter hinwies. Die Richtung seiner Flucht ließ sich nicht sofort feststellen.

Die gerichtliche Befragung der Beschädigten, der Frau und des Lehrlings des Beschuldigten und eines intimer mit ihm Bekannten ergaben, daß er vor einigen Jahren durch einige Monate sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten hat, daß er mit einem dort lebenden Freunde auch in der letzten Zeit in Korrespondenz stand und daß er auch in letzter Zeit angeblich englisch lernte.

Bei der Hausdurchsuchung fand man einen Prospekt einer Schiffahrtsunternehmung in Bremen; da aber selber sich im Geschäftsladen vorfand, ergab sich der Verdacht, daß der Täter nur beabsichtigte, die Meinung zu erwecken, als ob er von Bremen sich eingeschifft hätte, so daß geschlossen werden konnte, daß er von einem anderen Hafenplatz sich einschiffen würde; deshalb wurden auch andere Hafenbehörden als Bremen von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt. Die Beschädigte besaß ein Verzeichnis der ihr entwendeten Wertpapiere, was sie in den Stand setzte, deren sofortige Amortisation einzuleiten.

Das Verzeichnis wurde an in- und ausländische Polizeibehörden, Spähblätter und das Bureau aufgerufener Wertpapiere, insbesondere aber an sämtliche Konsularämter der Vereinigten Staaten Nordamerikas gesendet, an letztere mit dem Ersuchen, hiervon die Banken zu verständigen.

U. schrieb nach einiger Zeit an seine zurückgebliebene Frau und zwar richtete er den Brief an die Milchfrau, welche tagtäglich Milch in sein Haus in N. zuzuführen pflegte, dieser Umstand kam bald auf, es konnte jedoch nur festgestellt werden, daß der Brief aus New York war; später langten mehrere Ansichtskarten an

Bekannte U.'s an, die dessen Unterschrift trugen und infolge verfügter Beschlagnahme zu Gerichtshänden kam. Diese waren in einer Stadt Kanadas aufgegeben, doch konnte man vermuten, daß U. nur dorthin einen Ausflug gemacht, sich aber dort nicht niedergelassen habe.

Nach einiger Zeit berichtete das k. k. österreichische Konsulat in New Orleans, daß dort am 11. Juli 1907 in der Amtskanzlei ein Mann erschien, der sich Wenzel Bilý nannte und mit einem ungarischen Reisepasse auswies; dieser versuchte dort drei Schuldverschreibungen zu verkaufen, wobei festgestellt wurde, daß sie sich in der Liste der verzeichneten Papiere befinden, der Mann gab vor, diese Papiere in New York gekauft zu haben, ob W. B. mit dem Ü. identisch war, ließ sich nicht feststellen, doch ergaben Anfragen bei den Banken von New Orleans, daß er die drei Rentenscheine an verschiedenen Orten ohne Erfolg zu verkaufen suchte und ein „stock broker“ behauptete, daß ihm ein Schein über 1000 fl. vorgewiesen wurde.

Es liefen nach einiger Zeit auch Ansuchen von inländischen Banken um Einstellung des Amortisierungsverfahrens bezüglich einiger der entwendeten Wertpapiere ein und als man die Zirkulation des betreffenden Wertpapiers festzustellen suchte, stellte sich heraus: 1. ein Bankhaus in Baltimore hat ein solches Wertpapier von einem gewissen E. Wendauer gekauft, der eine Adresse seines Bruders K. Wendauer in New York zurückließ. Ein an den Genannten unter der (genau angegebenen Adresse) von der Bank aufgebener Brief kam als unbestellbar zurück.

2. ein Bankhaus in Philadelphia hat ein solches Wertpapier von Wendauer Jenó gekauft, der gleichfalls New York als seinen ständigen Wohnort angab.

3) eine Budapester Firma hat drei Wertpapiere von einem gewissen L. N. in New York gekauft.

Die Beschädigte wandte sich über Anraten des Untersuchungsrichters an die Pinkerton National Detective Agency und zwar mit Rücksicht darauf als angenommen wurde, daß U. sich in New York aufhalten könnte, an die New Yorker Abteilung, welcher die später hervorgekommenen, die Zirkulation der Papiere betreffenden Umstände unter Hervorkehrung des Umstandes, daß der Namen Wendauer sich wiederholt, bekannt gegeben wurden.

Die Tatsache, daß L. N. in New York drei solcher Wertpapiere in Budapest an den Mann zu bringen suchte und er früher zufolge Erhebungen in Budapest sich mit An- und Verkauf österr. Wertpapiere beschäftigte, wurde, da sie als wichtig erschien, mittels Kabelgrammes dem Detektivbureau zur Kenntnis gebracht.

Das Bureau stellte fest, daß ein gewisser F. A. Schulz diese Papiere dem N. verkaufte, ermittelte den Schulz und brachte durch ihn in Erfahrung, daß er besagte drei Wertpapiere von Anton Wendauer gekauft hat, der als Träger im selben Geschäfte wie Schulz bis Jänner 1908 angestellt war und der am 14. Jänner ohne Kündigung seine Stellung verließ, als ein Mann nach Wendauer fragte, von welchem er ausländische Papiere, die sich als wertlos erwiesen, gekauft hatte.

In der Photographie des U. agnoszierte Sch. bestimmt den Anton Wendauer und gab zugleich seine Wohnung an; es zeigte sich jedoch, daß W. diese Wohnung im November 1907 plötzlich aufgegeben hatte; es gelang den Detektivs, trotzdem A. Wendauer die Wohnung wechselte, seine letzte Wohnung, aus der er vor kurzer Zeit weggezogen war, zu eruieren; der Detektiv besichtigte diese Wohnung und fand unter dem Kericht auf dem Boden einen Heftzettel, wie ihn der Dienstmann beim Heften des Gepäcks W.'s verwendet hatte.

Auf dem Heftzettel war mit Bleistift geschrieben, W. Billy Syracuse, New York, und wurde nach Ermittlung des Dienstmannes festgestellt, daß die Wohnungseinrichtung des A. W. unter dem Namen W. Billy nach Syracuse gesendet wurde. Dort wurde die Wohnung des W. Billy ermittelt, vom Detektiv unter einem plausiblen Vorwand besichtigt, wobei sich dieser von der Identität des W. Billy mit U. überzeugte.

Nach Ermittlung des Schiffes und Hafens, wo U. landete, wurde seitens des Konsulates, nachdem vom U. durch die Agenten des Pinkerton Detektiv Bureau auch ein autorisiertes Geständnis erlangt wurde, die Intervention der Einwanderungsbehörde in Anspruch genommen, um U.'s Ausweisung (Deportation) zu erwirken, damit sodann von dem Landungsorte seine Festnahme veranlaßt werden könne, was auch erzielt wurde.

Seine Festnahme erfolgte in Hamburg und mußte erst das Auslieferungsverfahren mit Hamburg eingeleitet werden.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß eine Vereinfachung der internationalen Verfolgbarkeit dringend geboten ist und daß die Auslieferungsverträge den heutigen Anforderungen angepaßt werden müssen; wenn auch im vorliegenden Falle das Einwanderungsgesetz es ermöglichte, daß U. vor Gericht gestellt werden konnte, so muß doch berücksichtigt werden, daß die Vertretungsbehörden des reklamierenden Staates zur Stellung eines Ausweisungsbegehrens nicht ermächtigt erscheinen und daß der Erfolg nicht immer sicher ist, wenn man erwägt, daß Ausweisung des Verbrechers nur dann erfolgt, wenn der

Verbrecher wegen eines Verbrechens, wie es im Einwanderungsgesetz vom 20. Febr. 1907 angeführt ist, schuldig erklärt worden ist oder wenn er zugibt ein solches begangen zu haben.

Mit Recht betont Dr. A. Miricka („Obsoleete Strafgesetze“ Sonderabdruck aus der öst. Richter-Zeitung 1907), daß die in den Staatsverträgen vielfach niedergelegten strengen Formalitäten und Kautelen des Auslieferungsverfahrens insbesondere durch das Mißtrauen zu der Strafrechtspflege anderer Staaten gezeitigt wurden und daß die Neuzeit hierin — wenigstens bei der praktischen Handhabung der Verträge — Wandel geschaffen hat; es wäre immerhin von großem Nutzen, wenn diese Übung auch vertragsmäßig und gesetzlich anerkannt würde.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Zur „Sehnsucht nach dem Gefängnis“. Auf eine ähnlich-lautende Mitteilung von mir in diesem Archiv 30, p. 176, schrieb mir am 26. Mai h. a., ein vielerfahrener Amtsrichter, Hr. Dr. Schütze aus Rostock, folgendes, das ich wörtlich¹⁾ und auszugsweise wiedergebe, weil es mir als ein wichtiger Beitrag zur Verbrecherpsychologie erscheint. „Nach meinem mehr als 10jährigen amtlichen Umgang mit Verbrechern aller Art glaube ich die Erfahrung gemacht zu haben, daß die von Ihnen . . . erwähnte „innere Sehnsucht“ nach dem Gefängnisse durchaus nichts Seltenes ist. Ich habe sie oft bei Leuten beobachtet, die langjährige Freiheitsstrafen hinter sich hatten, aber auch nur bei diesen. Haben sie wieder längere Zeit gesessen, so entsteht aus ihrem ganz haltlosen und nicht durchgebildeten Wesen, aus ihrer Unzufriedenheit mit allem, was sie jeweils umgibt, ein Veränderungs-trieb, der auch sie das Ende der Strafe herbeisehnen läßt, zumal wenn sie gerade in eine Anstalt geraten sind mit geistig beweglichen Beamten, die noch auf sie einzuwirken suchen und sie ihre Strafe nicht einfach formularmäßig abduseln lassen, oder wenn Kost oder Gesellschaft ihnen nicht gefallen, oder sich Feindseligkeiten zwischen ihnen und einzelnen Aufsehern gebildet haben. Auch wollen sie sich nicht eingestehen, daß sie selber die Schuld an ihrem Schicksal tragen und daß ihre eigene Persönlichkeit es ist, die ihnen überall das Ungemach schafft, unter dem sie leiden. . . . Sind sie dann wieder draußen, dann müssen sie bald merken, daß sie sich in ihrer langen Haft die Welt doch ganz anders gemalt haben, als sie ist, die Hindernisse, die ihnen schon früher entgegenstanden bei Schaffung eines ihnen begehrenswerten Daseins, sind nur noch größer geworden, alte Beziehungen sind inzwischen erloschen, die ihnen noch den Halt gaben, ihre Tatkraft und Entschlußfähigkeit ist durch die Strafverbüßung geschwächt, . . . sie fühlen sich nirgends am Platze und die allgewaltige Macht der Gewohnheit kommt hinzu, der Gewöhnung an das stille geordnete Leben im Zuchthaus, wo für sie gedacht und gesorgt wurde. . . . Da ist die Sehnsucht nach dem Zuchthaus fertig, das ihre friedlichstille Heimat ist. Diese Sehnsucht, die vor allem daraus sich ergibt, daß unsere heutige Art der Straf-vollstreckung stumpfsinnig macht und den ohnehin meist schon schwachen

1) Mit Erlaubnis des Briefschreibers.

Willen das Leben selbsttätig zu gestalten völlig bricht, ist m. E. bei richtiger Würdigung der gewaltigste Fürsprecher für die Deportation, bei der sich der Wille zum Leben — statt vegetieren — der Wille zur Tat wachhalten läßt. Wenn die Leute der unteren ungebildeten Klassen vor allem . . . sich erst mal an das Zuchthausleben gewöhnt haben, ist es überhaupt keine Strafe mehr für sie. Sie verstehen meist bald sich mühelos und völlig in die Anstaltsordnung zu fügen . . . so daß sie sich ganz zufrieden und behaglich fühlen. Haben sie die Enttäuschung, die die Welt ihnen nach der Entlassung bereitet, erst ein paarmal durchgemacht, so hört oft sogar die Sehnsucht nach dem Ende der „Strafe“ ganz auf oder verwandelt sich in den Wunsch, mal ein paar Tage oder Wochen recht toll zu hausen, dann aber sicher zurückzukehren in den gewohnten sorgenlosen Hafen. Das Zuchthaus mordet Willen und Tatkraft, macht unfähig das Leben zu verstehen und zu ertragen . . . nur wenige willensstarke Naturen können seine schwer schädigende Wirkung je wieder ganz aus ihrem Leben bannen . . .“ Eines besonderen Kommentars bedürfen diese trefflichen Worte wohl nicht. Man sieht auch, wie ein vorurteilsloser Richter den gewohnten Zuchthaus-Schlendrian beleuchtet und wie er deshalb mit Recht in geeigneten Fällen die Deportation empfiehlt.

Nicht unterlassen möchte ich endlich noch folgende Auslassung des Hrn. Dr. Schütze vom 31. Mai h. mitzuteilen, weil sie eine weitere Ergänzung seiner obigen Darlegungen darstellt. „ . . . In mehreren Fällen, etwa 5 oder 6, haben mir Leute aus guten Ständen (Kaufmann, Rechtsanwalt, Beamte) denen Veruntreuungen lange auf der Seele gelegen, nach ihrer Einlieferung in Untersuchungshaft erklärt „die Ruhe des Gefängnisses kommt wie eine Erlösung über mich, ich habe seit lange zum erstenmale wieder fest und erquickend geschlafen und habe ein Gefühl wie erleichterte Zufriedenheit, daß endlich die Angst vor Entdeckung, die Schauspielerei vor der Familie, die ewige Hetze nach Geld zur Deckung der Fehlbeträge vorbei ist.“ Die Leute fühlten sich im Gefängnis sichtlich wohl und hatten wenigstens in der letzten Zeit vor ihrer Verhaftung offenbar geradezu auf diese gewartet wie auf Beendigung eines unhaltbaren Zustandes und eine Entscheidung, die ihnen zwar schweres brachte, aber doch endlich mal die alten Sünden rein abwusch und einen absehbaren Zeitpunkt in Aussicht stellte, an dem sie beginnen könnten, frei vom Druck einen Wiederaufbau ihres geborstenen und erschütterten Daseinsgebäudes zu versuchen. Das Planen darauf gewährte den Leuten schon vor dem Urteil einen gewissen Halt und teilweise sogar einen gewissen ersten zuversichtlichen Frohsinnsschimmer, der sie auch die Verbüßung schwerer Strafen schmiegsamer überstehen ließ.“

Man sieht ohne weiteres, daß die Psychologie dieser Gelegenheitsverbrecher eine total andere ist, als die alter Gefängnis-kunden. Jene sind froh, daß sie vorläufig im Gefängnis nach der durchlebten furchtbaren Spannung Ruhe gefunden haben. Sie sehnen sich aber dann heraus und später nicht wieder hinein, wie es manche Gewohnheitsverbrecher nach den Erfahrungen von Schütze tun.

2.

Die Aufstachelung der niederen Triebe im Menschen durch öffentliche Schauspiele. Ich habe schon früher wiederholt die Psychologie der Menge bei grausamen Spielen, wie z. B. bei Stierkämpfen, bei Hinrichtungen etc. berührt. Soeben lese ich im „Anwalt der Tiere“, Mai 1908, p. 71 unter dem Titel: „Satanischer Sport“, folgende drastisch und psychologisch feine Schilderung eines Hahnenkampfes in Belgien:

„Ein Augenzeuge, der belgische Dichter Lemmonier, berichtet über seine Eindrücke, die er bei Beobachtung der Zuschauermenge empfand, folgendes: „Die starren Blicke hängen unauslöslich an den blutenden Streitern; alle Phasen des Kampfes spiegeln fast automatisch in den Mienen der selbstvergessenen Zuschauer. Wenn die Kämpen sich aufrecken, reckt sich das Publikum. Wenn sie sich ducken, so kriecht auch unwillkürlich die Masse in sich zusammen und die Köpfe ziehen sich lauend zwischen die Schultern. Jeder empfangene Stich weckt in der Menge ein dunkles wütendes Stöhnen, jeder glückliche Hieb löst verhaltene Freudenschreie. Die Wettenden zittern in Erregung; Flüche und Triumphrufe schwirren durcheinander, die Leidenschaften beben durch die Körper, die Gesichter verzerren sich und alle Nerven scheinen in zitternder Erregung bis zum äußersten gespannt. . . . Endlich sind die Kämpfe beendet. Die Namen der Sieger werden proklamiert. Neuer Lärm entsteht, Rufe, Händeklatschen. Die Jury verteilt die Geldpreise, und rings ordnen die Spieler ihre Wettgeschäfte.“

Ähnliches habe ich wiederholt bei den spanischen Stierkämpfen beobachtet und merkwürdigerweise — ähnliches hat man übrigens auch bei Hinrichtungen, Folterungen etc. gesehen! — waren es besonders die Frauen, die sich am meisten für diese grauenvollen Szenen interessierten. Es ist der schlummernde Keim der Grausamkeit, der in uns allen steckt, der sadistische Zug, der hier zum Vorschein kommt! Sehr wichtig ist aber zugleich der Anblick der Emotionen bei anderen. Das wirkt nicht nur suggestiv, ansteckend, sondern als direkter Reiz durch Assoziationsverbindungen. Eine schwierige aber dankbare Aufgabe wäre es zu untersuchen, in wie weit solche Schauspiele zur Verrohung der Menge beitragen. Schwierig sage ich deshalb, weil noch eine Menge anderer, schwer zu isolierender Faktoren mitspielen, vor allem der Rassefaktor, die Geschichte, Tradition, Erziehung etc.

3.

Über Kastration bei gewissen Entarteten. Im 3. Bd. dieses Archivs hatte ich über dies Thema mich näher ausgesprochen, wie auch später bei verschiedenen Gelegenheiten, so erst kürzlich wieder über „Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit“ (Psych.-Neurol. Wochenschr. Nr. 29, 1905) und in meiner Monographie Über Familienmord durch Geistesranke (Marhold, Halle 1908), S. 61. Ich hatte mich bemüht möglichst genaue Indikationen zu stellen und die nötigen individuellen und sozialen Kautelen dabei zu beobachten. Gleichzeitig hatte ich ausgesprochen, daß die Kastration sehr wahrscheinlich zu obigem Zwecke zuerst im Lande der Yankees eingeführt werden würde, nachdem eine darauf zielende Bill

in einem Staate dort beinahe durchgegangen wäre. Meine Annahme hat sich glänzend gerechtfertigt. Ich lese nämlich im Korrespondenzblatt der ärztl. Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen, 1908, p. 218 folgendes:

Das Kastrationsgesetz in Indiana.

Chapter 215 vom 9. März 1907:

Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinns und der Geisteschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt (Whereas, Heredity plays a most important part in the transmission of crime, idiocy and imbecility), deswegen wird vom Kongreß (General Assembly) des Staates Indiana beschlossen: daß mit und nach Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher (confirmed criminals), Blödsinnige, Notzüchtiger (rapists) und Schwachsinnige betraut ist, zwingende Vorschrift sein soll, in ihre Beamtschaft nebst dem regulären Anstaltsarzt, zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es sein soll, im Verein mit dem Anstalts-Chefarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrat (board of managers) hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen (if procreation is inadvisable) und keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine solche Operation zur Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten (safest and most effective) ist. Aber diese Operation soll lediglich (shall not be performed except) in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig (unimprovable) erklärt worden sind. —

Wir werden natürlich erst die Wirkung dieses Gesetzes abwarten müssen.¹⁾ Ich zweifle aber nicht daran, daß es in dieser oder jener Form wohl durchführbar ist und unendlichen Segen spenden wird. Sicher werden bald andere Staaten Nordamerikas folgen und vielleicht in nicht zu ferner Zeit auch der deutsche Michel sich anschicken dieser praktischen und so eminent wichtigen Frage näher zu treten. Vorläufig werden wir uns mit der Propaganda dieser Idee, ohne in den Fehler der Übertreibung zu verfallen, begnügen müssen und die leitenden Geister dafür zu erwärmen suchen. Schon sind Anzeichen da, daß man den Vorschlag der Kastration für gewisse Fälle von Verbrechen, Geisteskrankheit und Alkoholismus nicht ohne weiteres a limine abweist. So ist es z. B. sehr erfreulich, daß der tüchtige, erfahrene und gelehrte Psychiater Lomer in der „Umschau“ Nr. 21, 1908 (S. 408), also in einem der verbreitetsten Journale, warm dafür eintritt. Er sagt mit Recht am Ende seines Artikels: „Die Kastration ist heutzutage eine völlig gefahrlose Operation. Votiert ein gewissenhaftes Sachverständigenkollegium ihre Notwendigkeit in dem einen oder andern Falle, so kann sich der gesunde Menschenverstand m. E. ebensowenig dagegen sträuben wie etwa gegen den Impfwang, die Seuchengesetzgebung oder

1) Nach einer anderweiten Notiz sind im Staate Indiana bereits, wenn ich nicht irre, 300 Kastrationen anstandslos ausgeführt worden.

gegen die ungeheuren Machtbefugnisse der Sicherheitspolizei.“ Der Jurist wird also lernen manches bei Zeiten umzuwerten und seine juristischen Bedenken fallen zu lassen, wenn es die Lage der Dinge erheischt. Denn der Fortschritt in der Jurisprudenz ist ebenso wie jeder andere Fortschritt eine notwendige Adaptions-Erscheinung. Und wehe, wenn sie dem nicht nachkommt!

4.

Gestank zur Vertreibung böser Geister. Schon wiederholt habe ich diesen Grund als in vielen Fällen wahrscheinlich zutreffend hingestellt und dafür verschiedene Tatsachen angeführt (zuletzt dies Archiv 30, 174). Heute kann ich eine weitere mitteilen. In seinem ausgezeichneten Buche: Slawische Volksforschungen (Leipzig, Heims, 1908) erwähnt Fr. Krauß (S. 51), daß bei drohendem Hagelwetter oder wenn es schon gar hagelt, alte Weiber bei den Südslawaen geweihtes Öl, Lorbeerblätter und Wermutkraut aufs Herdfeuer legen oder sie legen diese Sachen auf einen mit Glutkohle angefüllten halb zerschlagenen Topf und gehen um das Haus herum und lassen den Rauch aufsteigen. „Dieser Rauch stinkt dermaßen schrecklich den Hexen zu, daß sie aus den Wolken herabfallen.“ Hier ist also die Absicht dem Volke durchaus bewußt.

5.

Merkwürdiger Selbstmordfall aus Sachsen. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 24. Mai 1908 lese ich folgendes. Vor 3 Monaten verschwand ein in den 50 Jahren stehender Weichenwärter aus seiner Wohnung. Er bat auf einem zurückgelassenen Zettel „ihn nicht zu suchen, da man ihn doch nicht finden werde.“ Alles Suchen, auch mit Spürhunden war vergeblich! Endlich fand man ihn tot in der auf dem Bahnhofe befindlichen Schleuse. Sicher liegt Selbstmord vor, da er bei seiner Entfernung die schlechtesten Kleidungsstücke angezogen hatte. Er ist dann in der Schleuse erstickt. Welche Willensstärke muß der Mann besessen haben, um diesen langsamen und widrigen Tod aufzusuchen! Der Fall als solcher dürfte wohl einzig dastehen.

6.

Vorsicht bei Benutzung von Zeitungsnotizen zu wissenschaftlichen Zwecken. Gar nicht selten werden Zeitungsnotizen wissenschaftlich verwertet, also die Nachrichten als wahr hingenommen. Nun können sie aber erlogen sein, wie gar nicht selten, daher bald widerrufen oder aber sie enthalten nur einen wahren Kern, daher wird dieselbe Geschichte bisweilen verschieden berichtet. Das geschieht gar nicht selten z.B. bezügl. der Referate über Gerichtsverhandlungen, daher auch hier Vorsicht. Handelt es sich nun um ziemlich gleichgültige Dinge, so kommt es nicht viel darauf an, ob die eine oder die andere Notiz unter vielen ganz oder nur halb falsch ist. Anders, wenn es nur eine ist, worauf sich die Erörterungen anschließen. Hier müßte zunächst der Autor speziell sich auf

eine bestimmt angegebene Notiz beziehen, um sich zu salvieren. Bei wichtiger erscheinenden Dingen wird er sich aber die Mühe nicht verdrießen lassen, selbst näher nachzuforschen. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache will ich folgendes eigne Erlebnis anführen. Kürzlich erschien in einer vielgelesenen Tageszeitung folgende Notiz:

„In der Mägdekammer des Gutsbesitzers in . . . wurden angeblich zwei Mägde von einem bisher noch nicht ermittelten Einschleicher durch narkotische Mittel betäubt und eine ihres Haares, besonders des schönen Zopfes beraubt.“

Die Sache interessierte mich in doppelter Hinsicht. Erstens hatte ich einige Tage vorher von der Sache erzählen hören, aber in etwas anderer Fassung und zweitens war das Faktum an sich merkwürdig. Man weiß, daß Zopfabschneider nicht allzu selten in großen Städten sind und daß durchaus nicht immer die Tat einen sadistischen Akt darstellt. Auf dem platten Lande ist so etwas aber unerhört und man muß entweder zunächst an einen Schabernack seitens eines Burschen denken, oder an die Folge einer Wette oder der Renommage¹⁾, oder endlich wegen eines Aberglaubens. Ich suchte nun also zunächst den Gemeindevorstand des betreffenden Dorfes auf, der mir aber nur einiges mitteilen konnte, was er von dem untersuchenden Gendarm der nahen Kleinstadt erfahren hatte. Ich sprach deshalb den Letzteren selber. Das 19jährige, nicht gut beleumdete Mädchen hatte folgendes ihrer Herrschaft erzählt. Sie und ihre jüngere Schwester schliefen zusammen in einem Bette. Sie habe nun nachts gefühlt, wie jemand ihr etwas eingab, und habe früh gefunden, daß man ihr die Schamhaare — nicht aber den Zopf — abgeschnitten habe. Früh seien ihre Kammertür und die Haustür unten offen gewesen, trotzdem sie abends fest verschlossen waren. Sie könne aber nicht den Einbrecher bezeichnen. Da in ihren Erzählungen manches sich widersprach — so sagte sie z. B. in einem Zuge, sie sei ganz eingeduselt gewesen, wisse aber sicher, daß sie nicht gebraucht worden sei, — so trieb sie der Gendarm in die Enge und sie bekannte, alles erlogen zu haben! Warum? Das könne sie selbst nicht sagen. Sie habe sich die Schamhaare unten abgeschnitten, weil sie gerade „ihre Geschichte“ (= Menstruation) hatte und die zusammengeklebten Haare ihr unangenehm wären. Wegen Erregens von öffentlichen Ärgernis wird sie noch einer Strafe entgegengehen. Also war die ganze Sache erlogen, auch kein Zopf abgeschnitten worden, somit die erschienene Zeitungsnotiz falsch gewesen. Der Gendarm erzählte mir weiter, daß er in seinem früheren Wirkungskreise oft Anzeigen erhielt, daß Mädchen im Walde etc. überfallen worden seien, was sich regelmäßig als Humbug erwiesen hätte. Man wird also ähnlichen Geschichten stets mit Mißtrauen begegnen müssen und namentlich daran denken, daß es nicht selten geschieht, um einen eigenen Fehltritt zu decken. Vielleicht auch so in unserm Falle. Es ist aber vielleicht auch möglich, daß sich das Mädchen beim Erzählen der Sache nichts gedacht hat, obgleich solches,

1) In Elsaß steigen die Burschen bisweilen in die Kammern der jungen Mädchen, raufen ihnen die Schamhaare aus und sind als „Maidlirupfer“ gefürchtet und zugleich — sehr gesucht! (Siehe Krauß: Anthrophyteia II.)

selbst bei einer einfachen Magd, nicht so leicht geschehen dürfte. Den wahren Grund hat sie wahrscheinlich sogar nicht verraten. Man wird also gerade bei Anzeigen sexuellen Inhalts besonders vorsichtig sein müssen!

7.

Wert der Degenerationszeichen. Immer mehr steigt derselbe und die gegenteiligen Stimmen werden schwächer. So hat neulich Albrand den Wert derselben am Auge nachgewiesen. Und jetzt tritt für ihn auch W. Fuchs¹⁾ kräftig ein. Natürlich nur als „Signal“ und wichtig bloß in der Häufung. Mit Recht führt er den Wert z. T. darauf zurück, daß durch degenerative Eigenschaften der spezifischen Sinneszellen und der Oberhaut auf Anomalien des Gehirns und Nervensystems geschlossen werden kann, weil sie dem gleichen Keimblatte entstammen. Wo alle drei Keimblätter Störungen aufweisen, müßte das „als Zeichen von Totalminderwertigkeit gelten.“ Von den anatomischen Stigmen erwähnt er besonders die Hypoplasie innerer Organe, namentlich des Herzens und der Gefäße, die auch ich s. Z. in meiner großen Abhandlung über „innere“ Entartungszeichen als hochwichtig anführte. Meist können wir sie leider in vivo nicht erkennen. Als die wichtigsten bezeichnete ich aber die psychologisch-physiologischen Stigmata, die allerdings bei Massenuntersuchungen nicht zu erheben sind oder nur sehr unvollkommen. Außerdem sind ja auch die Charaktereigenschaften sehr stark dem subjektiven Ermessen anheim gegeben und hier fehlt uns fast jede Norm. Ich erinnere z. B. nur an die Divergenz der Meinungen, wann in concreto von „Genie“, „Talent“, „Phantasie“ etc. die Rede sein kann. Bei der Intelligenz ist das Gleiche der Fall. Nur über die Extreme sind sich alle einig. Fuchs definiert „Degeneration“ nicht scharf. Am besten ist wohl die Formel: Degeneration = fehlende oder schwierige Adaption. Von diesem Standpunkte aus werden wir auch bei scheinbarer äußerer Entartung nicht von wirklicher reden können, wenn Adaption da ist. Unsere Haustiere z. B. sind ihren wild lebenden Vetter gegenüber entartet, aber den neuen Verhältnissen wohl angepaßt, also nicht wirklich entartet. Desgleichen Höhlentiere, welche ihre Augen verlieren, wie der Maulwurf etc. oder Darmtiere.

8.

Überempfindlichkeit gewisser Sinne als kriminogener Faktor. Ich bin wohl der Erste gewesen — wenigstens so weit ich sehe, — der auf diese Möglichkeit hingewiesen hat und zwar in einer längeren Arbeit in diesem Archiv.²⁾ Ich lese nun soeben einen hieher gehörigen Passus bei W. Fuchs.³⁾ Dort heißt es nämlich: „Dann gibt es einen kriminogenetischen Faktor in der Überempfindlichkeit einzelner Sinne,

1) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, Gelsdorf, 1905.

2) Näcke: Die Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher kriminogener Faktor. Dies Archiv 15, 375.

3) W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde 1908, p. 20.

die mit Schreckhaftigkeit sich paart, einerseits zu wunderlichen Idiosynkrasien paranoischen Charakters führen kann, vor allem aber zu reflexoiden Handlungen: jähe akustische Reize (Türzuschlagen, elektrisches Signal, Familienkrach) lösen plötzliche Gewaltakte aus, wie Zertrümmern, Wutgebrüll, Fortlaufen, Selbstmord. Gerade hier spielt aber wieder der Grundaffekt, also aktuelle Verstimmung, eine Hauptrolle. Das kann man mit der Reinheit eines Reagenzglasexperimentes an Epileptikern wie an Neurasthenikern beobachten.“ Ich habe schon in meiner Arbeit (S. 382) darauf hingewiesen, daß Wutausbruch, selbst Aggression oder Selbstmord wohl einmal durch solche Überempfindlichkeit, besonders bei Epilepsie, Hysterie, Migräne oder Trauma vorkommen können, doch wußte ich davon s. Z. keinen Fall zu erwähnen. Fuchs hat Gewaltakte aus obigen Anlässen, wie es scheint, bei Epileptikern und Neurasthenikern beobachtet, ich nie und es wäre wünschenswert, wenn er diese Fälle näher beschreiben würde. Es mag sein, daß, wie Fuchs weiter angibt, in diesen Fällen die „aktuelle Verstimmung“ als Grundaffekt eine Hauptrolle spielt und in meinen beiden für große Überempfindlichkeit sprechenden Fällen (S. 376, 378) war dies auch der Fall, doch scheint es mir durchaus keine *conditio sine qua non* zu sein, obgleich allerdings schließlich eine irgendwie bedingte Überempfindlichkeit der Sinne zu einer chronischen Verstimmung sekundär wohl führen kann, aber nicht muß. Ich kenne z. B. einen Neurastheniker, der sehr überempfindlich für gewisse akustische Geräusche ist, darüber in Wut geraten kann, aber sonst nicht verstimmt ist.

9.

Kann man einen Schlafenden hypnotisieren? Diese Frage ist verschieden beantwortet worden, wird heute wohl aber von den meisten verneint und ich glaube mit Recht.¹⁾ Ich kenne wenigstens keinen sichern Fall hiervon. Die Frage hat aber einen hohen forensen Wert. Gesetz, es wäre möglich einem Schlafenden Suggestionen beizubringen, so läge es ja nahe, dies zu verbrecherischen Zwecken auszubenten. Nun wissen wir schon, daß es keine einwandfreie Beweise dafür gibt, daß ein Wachender hypnotisiert und ihm Verbrechen suggeriert wurden. Es gelangen bisher nur Laboratoriumszwecke! Daß der tief Schlafende wohl nicht hypnotisierbar sei, geht eigentlich schon a priori hervor. Wir müssen die wache Psyche vor uns haben, um auf sie einwirken zu können. Wo dies nicht stattfindet, oder nur beschränkt, wie z. B. bei vielen Geisteskranken, dann ist eine Beeinflussung unmöglich oder nur beschränkt möglich. Denkbar wäre es bloß, daß im Halb- oder Viertelschlaf eine gewisse Suggestion angängig wäre, nicht aber im tiefen.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Schlafende äußeren Einflüssen ganz entrückt sei. Wir wissen ja, daß die Träume z. B. zum großen Teile solchen entspringen, aber auch die Bewegungen des Schlafenden etc. Fabel dürfte es jedoch sein, daß man einen ganz bestimmten Trauminhalt suggerieren kann. Durch Sprechen ins Ohr wird man wohl eine

1) Joire dagegen behauptet dies in seinem Handbuche der Hypnotose (s. Besprechung hierüber S. 156.

gewisse Richtung einschlagen lassen können, dem Traume eine gewisse Färbung geben, mehr aber wohl nicht. Wir können ferner zwar Alpdrücken experimentell erzeugen, aber nicht den speziellen Inhalt des schreckhaften Traumes etc. Wenn ich daher z. B. in einer Notiz der „Münchener Neuesten Nachrichten“ vom 23. April 1908 lese: „Es werden zahlreiche Fälle erzählt, in denen man Schlafenden alles Mögliche einreden konnte, sie träumten davon und glaubten es später auch“, so halte ich das für falsch. Und nun wird die rührende Geschichte eines jungen Mädchens erzählt, die einen Offizier nicht heiraten wollte. „Dieser sprach nun in Gegenwart ihrer Mutter, während das Mädchen schlief, mit leiser Stimme von seiner Liebe, Treue, was im Verlaufe längerer Zeit nach und nach die gewünschte Wirkung ausübte.“ Das kommt wohl bloß im Romane vor! Ebenso gehört sicher in das Bereich der Fabel die dortige Mitteilung, daß „viele Einbrecher an ähnliche Dinge glauben und sie auch durchzuführen suchen, allerdings mit Hilfe des roten Lichtes, dem schlafvertiefende Wirkung zugesprochen wird. Sie behaupten, daß man mit einer Laterne, die mit roten Gläsern versehen ist, im Zimmer eines Schlafenden alles treiben, d. h. ruhig stehlen könne, wenn man ihm das Licht auf das Gesicht fallen lasse, ihm hierbei mit leiser Stimme zuredet, ja recht tief zu schlafen.“ Nun wirkt aber gerade rotes Licht meist-erregend ein, daher zur Beruhigung Tobstüchtiger früher nicht rotes, sondern blaues Licht gewählt war, was sich aber bald auch als wenig wirksam erwies. Manche wurden durch rot geradezu kribblig und man versteht es, daß manche Tiere z. B. der Stier dadurch gereizt wird und ihm deshalb beim Stierkampf rote Tücher vorgehalten werden. Viele Schlafende werden, sobald Licht auf ihr Gesicht fällt, wenn nicht aufgeweckt, so doch unruhig, drehen sich um etc. und können eventuell das mit im Traume verweben. Rotes Licht, als dunkleres, wirkt natürlich weniger intensiv, aber sicher nicht schlafvertiefend! Ein Beweis für die mystische Wirkung des Rots ist natürlich auch nicht der Umstand, daß Schlaftrunkene ihm folgen. Das können sie bei jedem Licht tun; es sind aber eben keine Normalen. Eine kleine Dosis mehr davon, irgend ein Laut etc. kann plötzlich das Aufwachen hier bedingen. Wir sehen jedenfalls, wie sehr skeptisch man sich allen Erzählungen oder Notizen wie den obenmitgeteilten gegenüber, zu verhalten hat!

10.

Merkwürdiges Motiv einer Selbststellung. In dem Berliner Lokalanzeiger vom 29. März 1908 lesen wir folgendes: Ein Einbrecher, der an sich selbst verzweifelt. Aus Ärger über sein Pech hat sich ein alter Einbrecher Gustav Bromund der Kriminalpolizei selbst gestellt. B., der erst seit kurzer Zeit wieder in Freiheit ist, ging nach Friedenau, um in der Rembrandtstraße ein „Ding zu drehen“. Mit schwerer Mühe überwand er einige Sicherheitsschlösser und gelangte in die Räume, in denen er lohnende Beute vermutete. Er stahl eine Kassette, die aber zu leicht war, um viel bares Geld zu enthalten. In der Voraussetzung, daß sich in ihr Wertpapiere befinden, trug er sie nach Hause. Als er aber später an sicherem Orte die Kassette aufbrach, um sie nach der Leerung wegwerfen zu

können, fand er nur einige Schlüssel darin. Vor Wut über sein Pech schlug er die Kasette in tausend Stücke, betrank sich und fuhr in diesem Zustande nach Berlin zur Kriminalpolizei, um ihr sein Leid zu klagen. Er ließ sich willig wieder einsperren, weil er bei solchem Pech doch nichts mehr unternehmen könne. Wir haben hier ein ganz kompliziertes psychologisches Gewebe vor uns. Wir sehen einen alten Gewohnheitsverbrecher, der kaum aus dem Gefängnisse entlassen, sofort wieder einbricht. Man sieht also deutlich, was bei einem solchen Individuum die festgelegte Strafe nützt! Er denkt nicht einen Moment daran, ehrlichem Gewerbe nachzugehen. Wir beobachten ferner, wie der alte Gewohnheitseinbrecher immer nur seine alte Spezialität betreibt, wie er aber beim letzten Einbruche sich ungeschickt benimmt, aus Ärger darüber sich betrinkt und der Polizei stellt. Das Betrinken ist begreiflich, das Sichstellen weniger. Erklärlich ist es wohl nur durch die starke Empfindung, daß er zum ferneren Einbrecherberufe nicht mehr recht passe. Da nun durch den Alkohol anderweite hemmende Vorstellungen aufgehoben oder sehr gelockert wurden, so geht er zur Polizei und zeigt sich selbst an. Das fällt ihm um so leichter, als er im Gefängnis offenbar sich wohl befand und das er als seine eigentliche Heimat ansieht, als sein buen retiro. Eine geheime Sehnsucht nach „geordneten Verhältnissen“ hat also hier wahrscheinlich mitgespielt, wie ich es neulich von einem Hochstapler schilderte, und weiter hier oben auf S. 172.

11.

Verbrechen und Irrsinn durch Überempfindlichkeit gewisser Sinne. In diesem Archiv, Bd. 15 (1904) habe ich eine größere Arbeit über die „Überempfindlichkeit gewisser Sinne als ein möglicher crimino gener Faktor“ geschrieben, worin ich auf die Möglichkeit hinwies, daß durch solche eventuell einmal Verbrechen stattfinden könnten. Nun lese ich in Lessing: der Lärm (Wiesbaden 1908) S. 35, daß Alexander der Große und Erich der Gute von Dänemark durch die Wirkung aufregender Musik zu Mördern ihrer vertrautesten Freunde geworden sind. Bei Alexander ist es aber bekannt, daß er im Rausche seinen Freund tötete, möglich, daß auch die Musik mit einwirkte. Napoleon soll Musik und lautes Geräusch so unerträglich gefunden haben, daß er weinen mußte. In dem erwähnten Buche, S. 43, lesen wir weiter, daß der Leiter eines Krankenhauses erzählte, zwei seiner Kranken seien im Laufe eines Jahres lediglich infolge des fast unausgesetzt von allen Seiten in die Anstalt hineindringenden Lärms irrsinnig geworden. Ob dies wirklich der wahre Grund war, möchte ich allerdings stark bezweifeln, da ich keinen solchen Fall aus der Literatur kenne. Dabei will ich freilich nicht bezweifeln, daß der Lärm nachteilig mit einwirkte, ab aber so sehr, daß allein dadurch Irrsinn entsteht, erscheint mir sehr zweifelhaft. Viel eher möchte ich an ein mögliches Verbrechen durch Überempfindlichkeit glauben und habe dies in meiner Arbeit des Näheren ausgeführt.¹⁾ Daß zur Nervosität der Großstädter der unaufhörliche Straßelärm mit beiträgt, ist wohl sicher. Wer aber wollte seine Einwirkung dosieren, da in dem ganzen Großstadtgetriebe so viele krank-

1) ebenso in diesem Hefte, S. 178.

machende Ursachen einwirken, ganz besonders aber der Kampf ums Dasein, die Jagd nach dem Dollar? Aber die Natur hat hier zum Glück für die Menschen ein Korrektiv geschaffen: die Gewöhnung an den Lärm. Die vielen minderwertigen Element freilich gewöhnen sich nicht daran, sondern leiden darunter.

12.

Konfession und Verbrechen. Wir alle wissen, daß jede gute und böse Tat das Produkt von Endo- und Exogenem ist, oder von Angeborenem und dem Milieu. Ist es nun schon schwer, den ersten Faktor mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen, — das ist die Sache des Psychologen und Psychiaters —, so ist der Einfluß des sog. Milieus, eines ungeheuren Komplexes der verschiedensten Einwirkungen der körperlichen und geistigen, lebendigen und toten Umwelt, noch viel schwerer zu fixieren. Wir stehen schier einem unentwirrbaren Gewebe von Fäden gegenüber und doch vermuten wir, gewiß mit Recht, daß sie nicht alle gleichwertig, vielmehr gewisse Faktoren mächtiger sind, als andere. Einer derselben ist wahrscheinlich auch die Konfession. Hierüber berichtet sehr interessant: Wulffen in seiner „Psychologie des Verbrechens“. Es zeigt sich da die Tatsache, daß die Kriminalität der Katholiken in Deutschland eine größere ist, als die der Evangelischen und zwar in allen Zweigen, besonders im Meineid. Woher? Wulffen sagt (I, S. 441): „Ganz bestimmt ist die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung ein Moment, welches die Kriminalität steigert“, und zwar soll die mit der Entlastung des Gewissens und erklärter Reue zusammenhängende Vergebung der Sünden Anreiz zu erneuter Verübung von Verbrechen geben. Das frappierte mich. Ich gebe zu, daß das gewiß ein beachtenswertes Moment ist, aber mit der Vergebung warnt zugleich der Priester vor neuem Verbrechen und bei Begehung eines solchen wird die Buße verschärft. Wichtiger hierbei als Gegengewicht wäre der Umstand anzuführen, daß der Priester reinen Mund halten muß und der Delinquent so sein Gewissen erleichtert und zugleich Sicherheit erlangt hat. Wulffen erwähnt aber gleich noch ein weiteres Moment, das ich für viel wichtiger halte: das Hintanhalten des „Modernismus“, der Aufklärung; und selbst der Wissenschaft werden bekanntlich genug Fesseln angelegt, weshalb in den meisten Fällen der Impuls zu Neuem, Fruchtbringenden von Evangelischen ausgeht. Man vergleiche nur z. B. die wissenschaftlichen Leistungen eines Jahres in Deutschland und man wird das leicht konstatieren! Vor allem beschuldigt aber W. die allgemeine Anwendung des jesuitischen Grundsatzes: „Der Zweck heiligt das Mittel“. Das dürfte aber doch nicht so allgemein gelten, außer in politischen und religiösen Dingen. Ich kann auch nicht gerade finden wie W. es sagt, daß die Katholiken durchschnittlich mehr lügen als die Protestanten. Ich möchte vielmehr als Hauptpunkte, die für unser Thema in Betracht kommen, folgende nennen. Zu vergleichen sind Länder mit beiden Konfessionen, die sich quantitativ ziemlich oder nahezu die Wage halten, wie z. B. Baden, Württemberg usw., wo also das Milieu, die Rasse usw. möglichst gleich sind. Die Katholiken stehen dann durchschnittlich tiefer in der Bildung, der Bildungstrieb wird durch die Erziehung gehemmt, der

Ehrgeiz desgleichen, der Fanatismus geschürt, der ja bekanntlich kurzsichtig macht. Auf den Schulen und Universitäten fallen wegen der vielen Feiertage viel mehr Lerntage aus, als bei den Protestanten, damit muß das Wissen als solches ein geringeres werden. Diskussionen, die irgendwie das innere, das religiöse Leben betreffen, sind ausgeschlossen, damit aber auch solche, die angrenzende Gebiete betreffen, und so entsteht eine Art Stagnation. Daher waren fast alle großen deutschen Geistesforscher, Philosophen und Historiker: Protestanten. Mit der Stagnation wächst aber auch der Aberglaube, der wiederum eine Quelle des Verbrechens werden kann. So sehen wir denn, daß allerdings sehr wahrscheinlich die Konfession für die Kriminalität nicht gleichgültig ist, wenn man auch dies nicht in Zahlen ausdrücken kann. Deutlich zeigt sich der konfessionelle Unterschied bei den Juden, selbst wenn man nur gleiche Berufe miteinander vergleicht. Vielleicht ist aber hier die Rasse noch wichtiger!

13.

Zum Mechanismus des Versprechens. Freud führt bekanntlich das Versprechen auf den Einfluß abgespaltener und plötzlich aktiv gewordener Affekte zurück, die eine unerwartete Assoziation, eben das Versprechen, verursachen. In der Kritik seines Buches machte ich darauf aufmerksam, daß sicher dieser Modus nicht der alleinige sei, daß Freud eben überall und stets übertreibt! Ein hübsches Beispiel hierfür las ich soeben in der Leipziger Abendzeitung vom 12. April 1908, das ein ähnliches Versprechen aufweist, wie ich es früher von mir selbst einmal erwähnt hatte. Dort wird uns berichtet, daß ein protestantischer Geistlicher Kirchenexamen mit seinen Konfirmanden abhält. Die Kinder befanden sich natürlich alle mehr oder weniger in einem Zustande der Aufregung. Der Pastor beginnt eben das Wort Christi zu sagen: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallet“ und fordert ein Mädchen auf, das Weitere zu sagen. Sie platzt mit: „denn der Geist ist willig, aber das Fleisch ist teuer“ heraus. Tableau! Hier liegt gewiß nicht irgend eine Wirkung eines abgespaltenenen Affekts vor, sondern das Wort: willig, hat zunächst den Klangrein billig, im Unterbewußtsein erklingen lassen, welcher wieder in bezug auf das Wort: Fleisch, in die nahe Kontrastassoziation; teuer, auslief. Das ist wenigstens der sehr wahrscheinliche Vorgang. Jedenfalls ein sehr hübsches Beispiel dafür, wie Angst, Erregtheit, Erwartung usw., aber ebenso gewisse psychotische Zustände die Zielvorstellung verfehlen lassen und die naheliegenden und banalen Klangassoziationen oder die des Kontrastes, die auf der Hand liegen, auf die Bühne bringen. Die Apperzeption ist geschwächt, würde Wundt sagen, und nun verläuft der Assoziationsprozeß ohne Richtungslinie, anscheinend also ziellos, wengleich immer natürlich gesetzmäßig. Dabei ist nicht ausgeschlossen, sogar sehr wahrscheinlich, daß, da das Mädchen in den letzten Zeiten sicher viel über die teuren Fleischpreise klagen hörte, dies auch mit nachklang und so das Wort „teuer“ auch noch mit: „Fleisch“ verkettet war.

14.

Zur Kinder-Psychologie. In seiner „Psychologie des Verbrechens“ (Gr.-Lichterfelde, 1908) hat Wulffen in Bd. II, S. 229 auch sehr Schönes über das Fühlen, Denken und Handeln der Kinder geschrieben. Einiges aber stimmt darin nicht ganz mit meiner Erfahrung überein. So wird z. B. gesagt (S. 236), daß „fast alle Kinder lügen“. Über diesen Gegenstand habe ich mich schon an diesem Orte öfters geäußert. Man muß namentlich streng: Lüge, Grausamkeit, von Schein-Lüge, Schein-Grausamkeit unterscheiden. Von Lüge, Grausamkeit kann man eigentlich erst reden, wenn die Kinder das Wesen dieser Eigenschaften verstehen und das ist sehr viel später der Fall. Wenn also Kinder lügen, grausam sind usw., so ist es meist nur scheinbar. Ich glaube, daß sicher die Mehrzahl der Kinder in dieser Auffassung nicht lügen oder grausam sind, mögen sie vielleicht auch immerhin noch öfter lügen als Erwachsene, was ja allein schon aus den schwachen Hemmungsvorstellungen heraus erklärlich ist. Ebenso wenig sind die meisten Kinder eigentlich grausam. Bei Tieren kann man erst recht nicht von Grausamkeit reden. Wenn eine Katze z. B. mit der Maus lange spielt, bevor sie selbige tötet, so liegt, sehr wahrscheinlich wenigstens, nicht Grausamkeit im menschlichen Sinne vor; sondern Freude an den lebhaften Bewegungen der Maus, am Haschen usw. Eng mit der Grausamkeit ist das Mitleid verbunden. Auch dies ist durchaus nicht so selten bei kleinen Kindern schon vorhanden, wie ich dies z. B. an meinen eigenen wiederholt beobachtet habe. So hörte ich erst kürzlich hierbezüglich zwei reizende Geschichten. Ein 3jähriger Junge wird zur Mutter geführt, um das eben geborene Schwewerchen, das an der Mutter trinkt, zu sehen. Er reißt die Augen auf und sagt ganz entrüstet zum Vater: „Die beißt ja der Mutter in den Bauch“. Ähnlich sagte ein anderes Kind bei gleicher Gelegenheit zum Vater: „Die frißt die Mutter auf“. Das ist gewiß Ausfluß echten Mitleids! Was man dagegen unter solchen Verhältnissen nicht selten antrifft, ist Eifersucht. Das Kind ist oft neidisch auf das eben angekommene und empfindet es einige Tage als Nebenbuhler. Es ist ja sicher, daß alle guten und bösen Eigenschaften in nuce, also virtuell bereits in der Kinderseele schlummern und es stellt schon den „latenten Verbrecher“ dar. Aber erst erscheinen alle guten und bösen Eigenschaften wie im Nebel, in ungewissen Umrissen, um erst allmählich sich zu formen. Hier kann dann natürlich die Erziehung am meisten einwirken in gutem und bösen Sinn. Die hervorstechendste Eigenschaft des Kindes ist offenbar die Selbstsucht, aber eine noch unbewußte, tierische, instinktive. Und doch finden sich genug Kinder, bei denen recht früh schon altruistische Regungen auftreten, z. B. in dem soeben geschilderten Mitleid oder in großer Freigebigkeit, wozu allerdings die wenigsten Kinder neigen. Mit Recht weist Wulffen auch hier auf gewisse Rassenunterschiede hin. Die Beschreibungen des viel erfahrenen italienischen Juristen Ferriani von verwahrlosten usw. Kindern, ferner die von normalen seitens Paola Lombrosos zeigen deutlich, daß die italienischen Kinder doch anders geartet sind, als die deutschen, obgleich natürlich die Grundlagen die gleichen sind. Besonders war mir auffallend die schnelle Entwicklung der Verstandeskkräfte

bei den Kindern des Südens, was sicher weniger dem Klima, als der Rasse zuzuschreiben sein dürfte.

Von H. Groß.

15.

Herr Dr. Barthol. Karádi, Gerichtstafelrichter in Budapest macht mich auf zwei Momente aufmerksam, die als Ergänzungen meines „Hdbuch f. U.-R.“ dienen sollen. Da mir dies Dinge aber sehr wichtig zu sein scheinen, gebe ich sie schon hier bekannt. —

1. Verständigungen von Dieben unter einander, namentlich auf dem Lande des Nachts geschehe jetzt häufig mit sogen. „Quitschen“, kleinen Instrumenten zum Nachahmen von Vogelstimmen.

2. Für die sogen. „Kommissionstasche“ für auswärtige Amtshandlungen empfiehlt sich die kleine Werkzeugtasche (kaum größer als ein Portemonnai), welche alle Instrumente enthält, die man auswärts oft so dringend benötigt; sie sie sind überall unter dem Fabriknamen „Bonsa“ zu haben.

Besprechungen.

1.

Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1908. 1020 S. Mit vielen Abbildungen. M. 30.

Ein Quellenwerk allerersten Ranges! Und zwar nicht nur in ethnologischer, sondern auch sexologischer und kulturhistorischer Hinsicht. Klar, schön geschrieben, mit umfassender Literaturkenntnis, deren charakteristische Stellen uns wörtlich geboten werden, geht Verf. mit feinstem Verständnisse dem psychologischen Grunde aller Erscheinungen möglichst auf den Grund. Seine vielfachen Beobachtungen, sowie seine Analysen sind um so wertvoller, als er als Mediziner alles mit offenem Auge sieht und selbst sehr viel erfahren hat. Wir erfahren nicht nur das Wissenswerte in möglichster Vollständigkeit bz. der Vorbereitungen zum Liebesgenuß und dessen verschiedene normale oder abnorme Variationen und Surogate und den damit verbundenen Aberglauben und Folklore, sondern Verf. holt viel weiter aus, geht auf die primären und sekundären Sexualcharaktere in der Tierwelt und beim Menschen ein. Auch die Ästhetik, wie z. B. die Schädeldeformationen, die Tätowierungen usw. werden eingehend untersucht und überall gezeigt, daß es neben sexuellen auch nichtsexuelle Gründe dafür gibt oder gegeben hat, vor allem aber das mystische Element überall eine Rolle spielt. Es kommt ferner die ganze Ausschmückung des Körpers in Betracht, dann die vielen Geheimweihen, die mit gewissen Lebensphasen verknüpft sind. Das Vulgär-Sexuelle in Zoten, Witzen, Abbildungen usw. wird bis in die neueste Zeit hin verfolgt und überall auch das Jus, die Moralthologie, die Sagen usw. berücksichtigt. Es ist ein Buch, daß jeder Gebildete gelesen haben sollte und den vorsichtigen Urteilen des Verfassers wird man wohl überall beitreten.

Dr. P. Näcke.

2.

Joire: Handbuch des Hypnotismus. Deutsch von v. Boltenstern. Berlin, Marcus, 1908. 482 S. Geb. 8 M.

Ein höchst interessantes, klargeschriebenes, auf sehr großer Erfahrung basierendes, offenbar auch gut übersetztes und schön ausgestattetes Werk. Freilich ist für den Deutschen manches darin fremdartig und Verf. scheint etwas Optimist in therapeutischen Dingen zu sein, doch sind seine vielfachen Heilungen auch schwieriger Fälle höchst lehrreich und nachahmenswert. Seine genau geschilderten Methoden des Hypnotismus sind meist andere, als bei uns. Er glaubt, daß kaum jemand stets der Hypnose gegenüber

refraktär ist, daß diese, wenn gut geleitet, nie schaden könne. Er glaubt an Telepathie und Gedankenübertragung und seine auf letztere bezüglichen Experimente sind sehr merkwürdig, ebenso auch die am „Stenomatén“ angestellten, wobei die Nadel angeblich durch eine andre im Menschen inwohnende Kraft, als die der Elektrizität, Wärme etc., bewegt wird.

Dr. P. Näcke.

3.

Lomer: Kurzgefaßter praktischer Ratgeber für Irrenärzte und solche, die es werden wollen. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 33 S.

Sehr hübsche Zusammenstellung alles dessen, was ein angehender Psychiater praktisch wissen muß, im Verkehr mit den Kranken mit Behörden usw. Auch der Jurist wird einen nützlichen Einblick in das Leben einer modernen Irrenanstalt so gewinnen und die Schwierigkeiten beurteilen lernen, die sich hier oft darbieten.

Dr. P. Näcke.

4.

Fr. Krauß: Slavische Volksforschungen. Leipzig, 1908. Heims. 431 S.

Aus seinem ungeheuren Schatze an Folklore der Südslaven hat der berühmte Autor hier einen neuen Band geschrieben, der jeden Gebildeten interessieren muß. Nach einer gelehrten Einleitung über moslinisch-slavisches Schrifttum, wird zunächst — an der Hand von Volksliedern usw. — über die Hexen (speziell die Vilen), die Pestfrauen, die rückkehrenden Seelen, den Vampir, den Werwolf, die Mar, das Menschenfleischessen und den Liebeszauber abgehandelt und neben philologischen und kulturhistorischen Notizen die Parallelen aus andern Völkerkreisen herangezogen. Wir sehen deutlich, wie uralt noch viele Vorstellungen bei den Südslaven sind, manche sogar älter als bei den Griechen und Römern. In der 2. Abteilung führt uns Verf. eine Reihe der berühmten Guslarenlieder vor, die er selbst in der 12. Stunde sammelte. Neben dem oft hochpoetischen Gehalte sind es besonders die Einleitungen, sowie die Kommentare, die hoch interessant sind wegen der Einblicke in die serbisch-herzegowinische Geschichte, in die Hausgemeinschaften, und oft merkwürdigen Rechtszustände. Ein von einem Schüler von Krauß, Goldstein verfaßtes, sehr eingehendes Sachregister ist endlich rühmend hervorzuheben, das Werk ist das Muster einer folkloristischen Untersuchung.

Dr. P. Näcke.

5.

Heinemann: The physical basis of civilization. Chicago, Forbes, 1908. 241 S.

Den früher schon hier besprochenen Entwurf hat Verf. zu einer höchst interessanten und scharfsinnigen Arbeit auf darwinistisch-biologischer Grundlage ausgearbeitet. Er weist haarscharf nach, daß die große Entwicklung des menschlichen Gehirnes und die Zivilisation im Grunde auf anatomische Veränderungen des Skeletts zurückzuführen ist: 1. auf die Verwandlung der Hinterhand zum Fuß und 2. auf den aufrechten Gang durch Verlegung

des Hinterhauptloches nach hinten. Der Urmensch war unbehaart, lebte erst einzeln, nicht in Horden und zuerst monogamisch. Manches ließe sich gegen Letzteres einwenden, das Ganze ist aber sehr interessant. Hoffentlich wird es verdeutscht werden.

Dr. P. Näcke.

6.

Binet-Sanglé: La folie de Jésus. Paris, Maloine, 1908, 316 S. 4 Fr.

Ref. bemerkte schon früher einmal, daß wenn man die Inspirations-
theorie einmal aufgibt, nichts dem entgegensteht, daß man auch die bibli-
schen Gestalten, also sogar Jesum, psychologisch und psychopathologisch zu
erfassen sucht. Das tut hier der grundgelehrte Prof. der Psychologie in Paris,
der zugleich Arzt ist, mit wissenschaftlichem Ernste und ungeheurer Ge-
lehrsamkeit, auch sprachlicher und zwar in höchst interessanter Weise. Er
findet, daß Christus ein religiöser Wahnsinniger war, der aus schwer be-
lasteter Familie stammte, weniger begabt war und auch seine Lehre hinter
dem Buddhismus steht. Leider werden die Beweise wohl niemanden über-
zeugen, sie sind nur eine Möglichkeit, mehr nicht! Wir wissen
von Jesus wohl zu wenig und nichts absolut Authentisches, um sicher über
seine Psyche urteilen zu können. Verf. will noch weitere Studien über
Christus veröffentlichen.

Dr. P. Näcke.

7.

W. Fuchs: Frühsymptome bei Geisteskrankheiten. Eberswalde, 1908, 37 S.

Eine höchst interessante, geist- und gedankenreiche, aber nicht leicht zu
verstehende Schrift. Verf. versucht die Frühsymptome aus der Ahnentafel
und besonders aus der Konstellation gewisser Charaktereigenschaften, für deren
Studium er Schemata entwirft, zu deduzieren und sicher hat dieser schwie-
rige, bisher noch nicht beschrittene Weg seine große Zukunft. Ref. empfiehlt
angelegentlichst diese reife Gedankenfrucht dem Leser.

Dr. P. Näcke.

8.

Lessing: Der Lärm. Eine Kampfschrift gegen die Geräusche unseres
Lebens. Wiesbaden, Bergmann, 1908. 93 S. 2,40 M.

Eine eminent geistreiche, anregende und originelle Schrift! Es handelt
sich um eine „Psychologie des Lärms“. Verf. schildert, wenn auch offen-
bar sehr übertrieben, die Nachteile des Lärms in und außerhalb des
Hauses. Dabei gehen mannigfache literarische, physi- und psychologische
Bemerkungen Hand in Hand, oft aber etwas abseits liegend. Kultur ist
ihm „Entwicklung zum Schweigen“. Sehr interessant sind am Ende die
juristischen Schwierigkeiten dargelegt, Lärmmachen zu beseitigen. Die
Schrift zeugt von hohem Eindringen auch in juristisches Gebiet.

Dr. P. Näcke.

9.

Raoul Richter: Einführung in die Philosophie. Teubner, Leipzig, 1 M.
Aus Natur und Geist.

Es ist kaum zu glauben, wie klar und doch ziemlich eingehend Verf. vor einem gemischten Publikum solche schwere Themen, wie die Erkenntnistheorie, Wirklichkeitstheorie und das Wertproblem entwickelt und die verschiedenen darauf sich gründenden Weltanschauungen darlegt, wobei er sich selbst zum Materio-Spiritualismus bekennt. Jeder sollte diese vortreffliche Schrift, die auch jedes kirchliche Dogma ad absurdum führt, lesen.
Dr. P. Näcke.

10.

Cohn: Führende Denker. Teubner, Leipzig. 1 M. Aus Natur und Geist.

Hier werden in ausgezeichnete Weise kurz und bündig für ein großes Publikum das Leben und die Hauptlehren des Sokrates, Platon, Descartes, Spinoza, Kant und Fichte auseinandergesetzt und zwar, was sehr wesentlich erscheint, im und aus dem gegebenen Milieu heraus. Ref. hätte es kaum für möglich gehalten, solche schwierige Sachen, wie z. B. die Lehren eines Spinoza oder Kant volkstümlich darzustellen!
Dr. P. Näcke.

11.

Edward Westermarck: Suicide. A Chapter in Social Ethics. The Sociological Review, Bd. 1, S. 12—33.

Der Selbstmord wurde oft als Frucht der höheren Zivilisation bezeichnet; diese Anschauung ist falsch; andererseits suchte Dr. Steinmetz nachzuweisen, daß bei wilden Völkern eine stärkere Neigung zum Selbstmord besteht, als bei zivilisierten. Westermarck zeigt, gestützt auf die Berichte von Forschungsreisenden, daß dies nicht allgemein richtig ist, sondern nur hinsichtlich gewisser „Wilder“, wenn man sie mit gewissen Kulturvölkern vergleicht, zutrifft. Er untersucht die Ursachen des Selbstmordes, hauptsächlich aber seine moralische Einschätzung, die bei den einzelnen Zweigen des Menschengeschlechts sehr verschieden ist und nicht selten im Laufe der Zeit bei einem und demselben Volke Wandlungen unterworfen war; es ist unverkennbar, daß sie in enger Beziehung zu der jeweiligen sozialen Ordnung steht.
Fehliger.

12.

W. D. Morrison: The Criminal Problem. The Sociological Review, Bd. 1, S. 34—47.

Verfasser schildert die Eigenarten der englischen Strafrechtspflege und die Entwicklungstendenzen, die sich im 19. Jahrhundert geltend machten. Die am meisten bemerkenswerte Tendenz war die Milderung der Schwere der Strafen. Mit ihr ging eine Abnahme der allgemeinen Häufigkeit der Verbrechen einher. Es ist außerordentlich schwer zu sagen, ob man es hier mit einem rein zufälligen Zusammentreffen von Tatsachen zu tun hat, oder ob beide Erscheinungen in ursächlicher Wechselbeziehung stehen. Die Wirkung der Strafe auf die Häufigkeit der Verbrechen ist ein ungelöstes

Problem; gerade bei schweren Verbrechen scheint ihr Einfluß ein sehr geringer zu sein. Alles was aus der Regelmäßigkeit gefolgert werden kann, mit der gewisse schwere Verbrechen alljährlich wiederkehren, ist, daß ein Bevölkerungsbestandteil vorhanden ist, den die Schrecken der Strafe von der Begehung der Verbrechen nicht abzuhalten vermögen. Wir wissen nicht, wie viele Verbrechen die drohende Strafe verhütet; um das zu erfahren, müßte ein Experiment mit der Abschaffung der Strafgesetze gemacht werden — wozu die Gesellschaft in absehbarer Zeit ihre Zustimmung nicht geben wird. Morrison weist die Ansicht zurück, eine Verminderung der Häufigkeit der Verbrechen sei durch Verhängung sehr schwerer Strafen zu erreichen; daß es nicht so ist, hat die Geschichte bewiesen, denn zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in England Strafen von barbarischer Härte verhängt, aber die Verbrechen häuften sich und das damalige System der Strafrechtspflege brach in sich selbst zusammen. „Der Vorschlag, ‚Verbrecher so selten wie Wölfe‘ zu machen, indem man sie hängt oder deportiert, wurde in einer Periode unserer Geschichte auszuführen versucht und der Versuch schlug entschieden fehl. Der Fehlschlag war so vollständig, daß verantwortliche Staatsmänner aller Parteien schließlich gezwungen waren, ihn zuzugeben.“ An die Stelle der Theorie, daß die Strafe effektiv sein wird, wenn man sie schwer genug macht, trat das Prinzip, die Wirksamkeit des Strafgesetzes dadurch zu erhöhen, daß seine Härten gemildert werden, und auf diesem Grundsatz beruhen die Fortschritte der englischen Strafgesetzgebung seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Morrison ist der Überzeugung, daß brutale Gesetze die Bevölkerung brutalisieren, sie entflammen die niedrigen Instinkte und vermehren so die Verbrechen statt sie zu verringern. Die Verbrechen entspringen Zuständen, welche die Strafe nicht erreicht und deshalb nicht bessern kann. Die individuellen Zustände, die zu Ursachen der Verbrechen werden, sind Mängel des körperlichen und geistigen Rüstzeugs, die dem Verbrechen günstigen sozialen Zustände sind Mängel der Erziehung, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen. Auf diese Zustände muß künftig die Aufmerksamkeit hauptsächlich gerichtet sein.

Fehlinger.

13.

Reiß-Cavalieri, *Manuale del ritratto parlato. Identificazione. Fotografia e indagini giudiziarie.* Bologna 1907, L. Beltrami, 208 S.

Das vorliegende gut ausgestattete und mit zahlreichen Illustrationen versehene Handbuch enthält in seinem ersten Teil die italienische Übersetzung des von Prof. Reiß-Lausanne (1905) verfaßten „Manuel du portrait parlé“, dessen sechsten bei Schweitzer-München erschienene deutsche Ausgabe Referent bearbeitet hat. Über den Inhalt und Zweck dieser zuverlässigen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Signalementslehre Bertillons brauche ich Näheres nicht zu sagen. Ihre leichtfaßliche und übersichtliche Darstellung und Ausgabe in Taschenformat durch Dr. Reiß hat ihrer Einführung bei den Polizeibehörden aller Kulturländer den Weg gebahnt, wie auch durch die Zusammenstellung eines Verzeichnisses aller bei Signalementsaufnahmen zu verwendenden technischen Ausdrücke in deutscher, französischer, eng-

lischer und italienischer Sprache die Voraussetzungen einer möglichst einheitlichen Anwendung des „Portrait parlé“ gegeben wurden. D. P. Cavalieri hat in einem zweiten Teile einen kurz gefaßten Leitfaden der Kriminalistik beigefügt und insbesondere die Identifikationsmethoden eines modernen Erkennungsdienstes erläutert. Er behandelt ferner die Photographie als Hilfsmittel zur Erkennung und Sicherung von Verbrechensspuren. Zum Schluß bringt Verf. noch ein Kapitel über die Verwendung von Polizeihunden.

Das Buch zeigt uns, wie man auch in Italien bemüht ist, die modernen Hilfsmittel und Errungenschaften in der Polizeitechnik zu lehren und einzuführen.

Schneickert.

14.

Annual Report of the Police Commissioner city of New-York, for the year ending December 31, 1907, 173 S., New-York 1908, Martin B. Brown Comp., Nos. 49 to 57 park place.

Der vorliegende Jahresbericht der New-Yorker Polizei enthält für uns viel Wissenswertes. Wir ersehen aus ihm zunächst die Polizeistärke, ihre Organisation und Kosten. Der Personalbestand am 1. Januar 1908 ist der folgende: 19 Inspectors, 90 Captains, 625 Lieutenants, 584 Sergeants, 7793 Patrolmen, 25 Surgeons, 69 Matrons, 191 Doormen. Die Gehälter dieser acht Kategorien betragen: 1. 3500 Doll., 2. 2750 Doll., 3. 2000 Doll., 4. 1500 Doll., 5. 800—1400 Doll., 6. 3500 Doll., 7. 1000 Doll., 8. 1000 Doll. Dem Polizeibezirk der City sind noch angegliedert die Polizeibezirke von Brooklyn, Queens, Manhattan, The Bronx und Richmond. Der Bericht gibt ferner nähere Auskunft über die gesamten Einrichtungen der New-Yorker Polizeibehörde, über ihre Tätigkeit und Erfolge, die aus zahlreichen statistischen Tabellen ersichtlich sind.

Schneickert.

15.

J. Ravensburg. Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie. Leipzig 1905, Oswald Mutze, 192 S., Pr. broschiert 4 Mk.

Die in den letzten Märznummern der Pariser Monatsschrift „La Graphologie“ als „Madame Julie de Goeler-Ravensbourg“ näher genannte Verfasserin, hat sich, wie aus dem Vorwort zu ersehen ist, etwa 20 Jahre lang mit Graphologie beschäftigt und nach Studium der einschlägigen Schriften, von Michons grundlegendem „Système de graphologie“ (1875) angefangen, beschlossen, wie das so üblich ist, ihre Erfahrungen und Entdeckungen in einem kurzen Lehrbuch zu veröffentlichen, da sie sich dachte, „es wäre schade, dieses Leben zu beschließen, ohne der Graphologie die Früchte meiner jahrelangen Bemühungen zugute kommen zu lassen.“ Wenn ich mir über den etwa eingetretenen Schaden auch nicht recht klar bin, so muß ich doch eingestehen, daß sie den richtigen Weg zum Studium der Handschrift und zur Erklärung ihrer Geheimnisse wohl gefunden hat, wenn sie sagt, „daß die eigentümlichen Formen in jeder Schrift von individuellen Bewegungen ausgehen, und daß man die ursprüngliche Bedeutung jeder dieser Bewegungen finden müsse, um ihren Wert für den

Charakter zu erkennen, einerlei ob sie sich in eine Eigenschaftsbezeichnung übersetzen lasse oder nicht.“ Wenn aber Frauen „Lehrbücher“ schreiben, dann nehmen sie es bekanntlich nicht so genau mit der Priorität der Entdeckungen, deren Anerkennung außer Gerechtigkeit ja noch gründliches Studium der zitierten und nichtzitierten Lehrbücher und Fachzeitschriften erfordert. Aber abgesehen davon kann man das vorliegende „Lehrbuch“ denen, für die es geschrieben ist, bestens empfehlen, denn es hebt sich über das Niveau des Mittelmäßigen hinaus, dem man heutzutage auf dem Gebiete der Handschriftendeutungskunde nicht selten begegnet.

Verfasserin, die es bei ihrem Lebensberuf als Hofdame wohl nur mit honetten Menschen und deren gesammelten Handschriften zu tun hatte, begreift wenn sie sagt: „Von den Schriften Geisteskranker, von Verbrecherschriften man, und von gerichtliche rSchriftvergleihung habe ich mit Vorbedacht nicht gesprochen. Erstere scheinen mir in das medizinische Gebiet zu gehören. Es ist noch wenig Bestimmtes darüber zu sagen und bloße Vermutungen sind geeignet, den Laien zu beunruhigen, ohne ihn zu belehren. An Verbrecherschriften glaube ich nicht. Das Verbrechen hängt ebensowohl von den Lebensverhältnissen wie vom Charakter ab. Mancher sehr ehrbar lebende Mensch würde vielleicht stehlen, wenn er nicht hätte, was er braucht. Mancher würde noch ärgeres begehen, wenn ihm die Erhaltung seines guten Rufes nicht zu wichtig wäre. Tausende von Menschen werden nur auf dem Pfade der Tugend erhalten durch die Atmosphäre der Achtung, des guten Beispiels, der festen Formen und Gewohnheiten, von der sie umgeben sind. Über die Echtheit einer Schrift würde ich nie zu entscheiden wagen, wenigstens nicht in wichtigen Fällen. Es scheint mir, daß der Zufall hier in unberechenbarer Weise mitspielt. Ich überlasse es daher Leuten vom Fach, die nötigen Belehrungen darüber zu geben.“ Wir nehmen von diesem ehrlichen Bekenntnis dankbar Notiz in der Überzeugung, daß Verfasserin die Schriftexperten nicht unglücklich macht. Schneickert.

16.

Prof. Dr. Stéphane Minovici. *La Graphologie judiciaire*. Bukarest 1907, 14 S.

Verfasser, Direktor des Universitätslaboratoriums für analytische Chemie in Bukarest, gehört zu den Vertretern der wissenschaftlich = ernst betriebenen Gerichtsgraphologie. Er unterrichtet uns in der vorliegenden Abhandlung über den Stand der Gerichtsgraphologie in Rumänien. Ein Erlaß des rumänischen Justizministers vom 15. März 1905, betreffend: *Instructions pour colliger des épreuves de comparaison*, zeigt uns, daß auch dort nach sachverständigen Vorschlägen Anweisungen zur Beschaffung von Vergleichungsschriftproben gegeben worden sind, wie dies bei einzelnen deutschen Behörden schon geschehen; gleichwohl fehlt es hier noch an ähnlichen Erlassen, die eine allgemeine und einheitliche Handhabung der Untersuchungsorgane garantierten. Schließlich bringt Verfasser noch den Wortlaut eines Ministerialerlasses vom 1. November 1903, der die Verwendung blauer und violetter Tinten bei Herstellung wichtiger Urkunden wegen ihrer Vergänglichkeit verbietet. Schneickert.

17.

Prof. Dr. R. A. Reiß. Un code télégraphique du portrait parlé. Paris 1907, A. Maloine, 24 S.

In der guten Absicht, den Polizeibehörden nach Einführung des „Portrait parlé“ die telegraphische Übersendung des genauen Signalements zu ermöglichen und trotzdem die Telegraphengebühren einzuschränken, hat Prof. Reiß, ähnlich wie es Paul Otelet, secrétaire général de l'Institut international de Bibliographie à Bruxelles, hinsichtlich der anthropometrischen Körpermaße getan, alle beim Signalement in Betracht kommenden Körperbestandteile und besonderen Kennzeichen in ein System von Dezimalzahlen geordnet unter Zugrundelegung folgender Hauptteilung:

- 0,1 = Stirn,
- 0,2 = Nase,
- 0,3 = Ohr,
- 0,4 = Mund, Lippen, Kinn,
- 0,5 = Umriß des Profils und der Nasen-Mundpartie,
- 0,6 = Umriß des Gesichts und Schädels,
- 0,7 = Augenbrauen, Augenlider, Augäpfel und Augenhöhlen,
- 0,8 = Hals, Falten, Schultern, Umfang, Haltung, Gang, Stimme,
- 0,9 = Augen, Haare, Bart, Hautfarbe.

Durch Hinzufügung weiterer, bestimmte Größen, Neigungen, Formen und Farben bezeichnender Dezimalzahlen läßt sich das System des telegraphischen Signalements vervollständigen. Sicher eine gute Idee, aber die Praxis wird sich vorläufig noch ablehnend verhalten, da Mißverständnisse durch telegraphische oder telephonische Übermittlung von Zahlen nicht zu vermeiden und Kostenersparnisse bei wichtigen Kriminalfällen keine Rolle spielen. Schneickert.

18.

Dr. med. Fritz Koch. Häßliche Nasen und ihre Verbesserung. Die neuen Methoden und Erfolge der Nasenumformung im Lichte der Naturgeschichte, Kunst und Medizin. Mit einem Vorwort von Prof. Gustav Eberlein. Berlin 1907, H. Baake Nachf., 48 S. Pr. 50 Pfg.

Verfasser zeigt uns in Wort und Bild, wie mißgestaltete Nasenformen zu verbessern sind. Wir zweifeln nicht an den Erfolgen seiner und anderer Methoden und rechnen auch damit, daß die Verbrecher damit ihre Signalements zu „verbessern“ suchen werden. Daher empfiehlt sich ein Blick in diese Broschüre. Schneickert.

19.

Dr. J. Bercher. L'oeuvre de Conan Doyle et la police scientifique au vingtième siècle. Paris-Lyon 1906, A. Maloine. 90 S.

Das als „Etude médico-légale“ bezeichnete und von Prof. Reiß mit einer Vorrede versehene Buch enthält zeitgemäße Betrachtungen über die allbekanntesten idealen Methoden des Dichterdetektivs Sherlock Holmes,

der nun seine Arbeit eingestellt zu haben scheint, nachdem ihm sein Beruf durch eine Unzahl Doppelgänger verleidet werden konnte. Im ersten Teil des Buches behandelt Verfasser die Sherlockschen Ermittlungs- und Identifikationsmethoden, die wir aus den Romanen und Detektivgeschichten des berühmten Londoner Schriftstellers Doyle kennen. Auch gibt er uns einige Daten aus der Geschichte des Kriminalromans. So nennt er von DoYLES Vorgängern als ersten den französischen Schriftsteller Vidocq (1775 bis 1857) ferner den Pariser Romanschriftsteller Emile Gaboriau (1835 bis 1873), der seinen Detektivhelden Lecoq nannte. Zwei unter dem Titel „Mémoires de M. Claude“ und „Mémoires de Rossignol“ erschienene Kriminalromane fanden weite Verbreitung. Wissenschaftlicher gehalten sind die Werke von Goron, einem Fachmann (L'Amour à Paris, Les Mystères de la Tour pointue, l'Affaire Joizel, l'Affaire Gouffé). In seinen „Histoires extraordinaires“ hatte der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) schon einen dem Sherlock Holmes ähnlichen Detektiven, den er Dupin nannte, geschaffen.

Daß Verfasser von den seinerzeit gern gelesenen Kriminalnovellen des früheren Berliner Richters und späteren Züricher Professors J. D. Hubertus Temme (1798—1881) — Pseudonym H. Stahl — wohl noch nichts gehört hat, kann man ihm nicht zum Vorwurf machen, da sie auch sehr viele Deutsche nicht kennen.

Im zweiten Teil kommt Dr. Bercher auf die Polizeiwissenschaft im 20. Jahrhundert näher zu sprechen und zählt ihre namhaften Vertreter und Förderer des In- und Auslandes auf. (In seinem Übereifer hat er Prof. Hans Groß auch zu den Ärzten versetzt!) Als bemerkenswert zitiere ich folgende Stelle (S. 40): „Ainsi, malgré les travaux allemands, malgré les recherches des Italiens, la police scientifique est et reste une science française. Tandisque, hors de France, la science de la police se bornait à peu près à traiter la question de l'identité du criminel, comme si tout le champ d'investigation de la police scientifique était limité à ce sujet, l'École française développait les autres, côtés de la science en appelant à son aide, non seulement l'anthropométrie, mais aussi la chimie, la physique, la photographie, le microscope, l'anthropologie générale etc. Et la France reste toujours le pays où la police scientifique, soit au point de vue de la doctrine, soit au point de vue pratique, est née et s'est développée.“

Die weiteren Kapitel handeln über: Constatations sur les lieux, les expertises en faux et les affaires en écritures, reconstitution des documents brûlés, les explosifs, empreintes digitales, empreintes de pieds, identification des cadavres, l'enseignement de la police scientifique. Im Schlußkapitel teilt Verfasser einige „Observations“ mit, die z. T. den „Archives d'anthropologie criminelle“ entnommen sind, und macht einige Verbesserungsvorschläge im Interesse einer internationalen Einheitlichkeit polizeitechnischer Einrichtungen. Die „Bibliographie“ enthält die einschlägigen Werke von 54 Autoren.

Schneickert.

20.

Lutz' Kriminal- und Detektivromane.

Da in der vorhergehenden Besprechung die Rede von „Kriminalroman“ war, will ich hier noch darauf hinweisen, daß sich der Stuttgarter Verlag

von Robert Lutz u. a. auch die Sammlung guter Kriminalromane und Detektivgeschichten zur Aufgabe gestellt hat. Nicht nur die Conan Doyle'schen Werke sind in zwei Ausgaben, illustriert (8 Bände) und nicht illustriert, in diesem Verlage erschienen, sondern auch die Detektivromane anderer gern gelesener Autoren wie: Emile Gaboriau, A. K. Green, R. Kohlrusch, J. Hawthorne u. s. f. Die ebenso lehrreich wie unterhaltend geschriebenen Kriminalromane und -Novellen haben in der erwähnten Sammlung die Zahl 50 bereits überschritten. Von den letzterschienenen Bänden seien hier besonders genannt: Band 48, „Fräulein Holloday“, von B. E. Stevenson (Pr. 1,50), Bd. 49, „Detektiv Martin Hewitt“, I. Teil, von Arthur Morrison (Pr. 1.— Mk.), Bd. 50, „Nicht bewiesen“, von W. Collins (Pr. 1,50 Mk.), Bd. 51, „Seine Kreolin“, von B. E. Stevenson (Pr. 1,50 Mk.)

Diese Sammlung guter Kriminalromane ist umso mehr zu begrüßen, als man weiß, daß sie im Gegensatz zu den meisten anderen ungenießbaren und schädlichen Erzeugnissen der Neuzeit auf dem Gebiete des modern gewordenen Kriminalromans jedem zur Lektüre empfohlen und in die Hand gegeben werden können. Schneickert.

21.

Eduard Westermarck: „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“. Bd. 1. Deutsch von Leopold Katscher. Leipzig, 1907, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 583 S. gr. 8.

Die ethnologische Jurisprudenz ist ein verhältnismäßig noch junger Zweig der Rechtswissenschaft und so mag es sich erklären, daß die von der Völkerkunde gesammelten und bearbeiteten Materialien verhältnismäßig so wenig bei kriminalistischen Untersuchungen verwertet werden und doch ist die Ethnologie von nicht geringerer Bedeutung für die Kriminalanthropologie. Für den einzelnen Forscher grenzt es aber geradezu ans Unmögliche, wenn er sich seine Materialien für ein bestimmtes Thema aus der ethnologischen Literatur zusammensuchen sollte. Deshalb sind auf den Tatsachen des Völkerlebens aufgebaute Werke über die Entwicklung der Moral von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wird der Kriminalist auch aus vorliegendem Bande reiche Anregungen schöpfen. Unter Anführung reicher Materialien handelt der Verfasser unter anderen über die Entwicklung des Schuldbegriffs, über Unzurechnungsfähigkeit, über Tötungsdelikte, über Menschenopfer, Blutrache, Todesstrafe, Zweikampf, Körperverletzung und manches andere. Selbstverständlich können die vorgetragenen Anschauungen keinen Anspruch auf absolute Sicherheit machen, denn in jeder Geschichtsschreibung und zusammenfassenden Darstellung, insbesondere auf so jungfräulichem Boden ist ein konstruktives Element vorhanden. So weit aber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft möglich, gibt der Verfasser in seinem vom Verlag vornehm ausgestatteten Werke, das in der deutschen Literatur in seiner Art das erste ist, gesicherte Ergebnisse. Aus der Lektüre wird wohl ein jeder vielfache Belehrung und Anregung schöpfen.

A. Hellwig.

22.

Carl Kade: „Klassenjustiz“. Berlin, 1908. Albert Nauck & Co. 32 S. 8°.

Der Verf., Untersuchungsrichter am Landgericht I zu Berlin, als kriminalistischer Schriftsteller, insbesondere zur Wahrung der Standesinteressen, rühmlichst bekannt, tritt in dieser warm geschriebenen kleinen Broschüre den maßlosen Angriffen entgegen, welche immer wieder gegen unsere Justiz, insbesondere gegen die Strafrechtspflege erhoben werden und in dem Vorwurf der Klassenjustiz gipfeln. Daß von einer bewußten Klassenjustiz nicht die Rede sein kann, ist einem jeden Unbefangenen klar. Andererseits läßt sich kaum leugnen, daß die große Mehrzahl unserer heutigen Juristen wenigstens in der Strafrechtspflege, nicht den Anforderungen entspricht, welche man vom Standpunkt der modernen Kriminalistik an sie stellen müßte, deshalb kommen eine ganze Anzahl schiefer Urteile vor, welche den gegen die Justiz gerichteten Vorwürfen eine gewisse tatsächliche Grundlage geben. Dies darf man nicht verkennen, wenn man darnach strebt, das Mißtrauen gegen die Rechtsprechung zu beseitigen.

A. Hellwig.

23.

Karl Knortz: „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche“. Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 1 M.

In diesem kleinen Bändchen gibt uns Knortz, der unermüdete Erforscher des deutsch-amerikanischen Volksglaubens reichhaltige neue Materialien über die verschiedensten abergläubischen Gebräuche und Meinungen. Er erwähnt unter anderem auf S. 69, daß in Frankreich früher als Talisman auch in Gold gefaßte Bohnen sowie Kaninchenfüße getragen wurden und gibt dadurch einen neuen Beleg zu den von mir schon früher in diesem Archiv für die Verwendung dieser Dinge als Talisman beigebrachten Beispiele. Auf Seite 73 erwähnt er, daß ein Japaner um sich zu rächen, die Figur seines Feindes in Stroh nachmacht und sie dann nachts um 2 Uhr an einen der dem Kotte Kami geweihten heiligen Bäumen nagelt und dabei betet, Gott möge den Frevler bestrafen. Es ist dies überall gebräuchliche *envoütement*, das hier und da auch bei uns noch Anwendung findet. Interessant sind auch eine Reihe von Ausdrücken der Verbrechersprache, die uns Knortz mitteilt.

A. Hellwig.

24.

Eberhard Frh. v. Künßberg: „Über die Strafe des Steintragens“. Breslau, 1907. M. & H. Markus. 65 S. gr. 8. M. 2,40.

Verf. gibt einen ausführlichen Überblick über die eigenartige Ehrenstrafe des Steintragens, die insbesondere auf Frauengezänke stand, aber auch bei Schmähbrieffen, Verdacht der Hexerei, Ehebruch, Spiel und anderen Delikten erkannt wurde. Der Verfasser erblickt in ihr gleich den Strafen der Hunde, Sattel-, und Pflugratragens eine Abspaltung und Abschwächung der Strafknechtschaft. Das Steintragen erwähnen auch Poullot, *Droit pénal du Brabant*, Bd. 1, S. 300, II S. 45 und Heerwagen „Fränkische Dorf-ordnungen“ (Mitteilungen aus dem germanischen Museum, Nürnberg 1902, Nr. 1).

A. Hellwig.

25.

Francesco Cascella: „Il brigantaggio. Ricerche sociologiche ed antropologiche con prefazione di Cesare Lombroso“. Aversa, 1907, Tipografia Fratelli Novello. 5 lire. 366 S. gr. 8.

Der Verf. gibt hier auf Grund eigener Forschungen sowie der Ergebnisse zahlreicher Abhandlungen anderer Autoren eine zusammenfassende eingehende Darstellung des italienischen Brigantentums vom kriminalanthropologischen Standpunkt aus. Die Materialien, die er über Geschlecht, Erblichkeit, Beruf, Tätowierung, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, Grausamkeit, Religiosität und Aberglaube, Erziehung, Nachahmung sowie über die Literatur des Brigantentums beibringt, sind sehr wertvoll, um so mehr als sie vielfach aus uns nicht zugänglichen italienischen Zeitschriften und Werken entnommen sind. Eine Übersetzung ins Deutsche dürfte angebracht sein.

A. Hellwig.

26.

Anton Hangi: „Die Moslims in Bosnien-Herzegowina“. Deutsch von Hermann Tausk. Sarajevo, 1907. Daniel A. Kajon. 4 M.

Verfasser, der zehn Jahre in Bosnien und in der Herzegowina lebte und alles mit offenen Augen beobachtet hat, gibt ein anschauliches Bild der dortigen Lebensweise und der Anschauungen, das insbesondere in den Kapiteln, welche von Aberglauben und der Volksmedizin handeln, auch für den Kriminalisten von Interesse ist.

A. Hellwig.

27.

Lapponi: „Hypnotismus und Spiritismus“. Deutsch von Luttenbacher. Leipzig, O. J. Flischer Nachfolger. 4 M.

Der Leibarzt Leo XIII. und Pius X. gibt auf Grund der bekannten spiritistischen Literatur einen Überblick über die Phänomene des Hypnotismus und Spiritismus. Bezüglich des Spiritismus kommt er zu der Anschauung, daß manche seiner Phänomene durch „kein Gesetz der natürlichen Ordnung“ erklärt werden könnten und daß andere sich „im direktesten Widerspruch zu den bekanntesten Naturgesetzen“ vollziehen. Der Spiritismus sei stets gefährlich, schädlich, unmoralisch und verwerflich.

A. Hellwig.

28.

Alfred Lichtenstein: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie“. München, 1908. Ernst Reinhardt. 61 S. gr. 8. 1,50. M.

Die typische Figur unserer heutigen Literatur, wenigstens soweit sie auf Masseninstinkte spekuliert, ist Sherlock Holmes, und deshalb ist die Analyse, die uns hier über den Kriminalroman gegeben wird, wirklich zeitgemäß. Wir erfahren hier, wie der moderne Kriminalroman, oft freilich in phantastischer Weise, alle Errungenschaften der gerichtlichen Medizin und der modernen Kriminalistik geschickt benutzt. Vielleicht kann man sich der Hoffnung hingeben, daß auf diese Weise das Verständnis für die Aufgaben der modernen Kriminalistik in weitere Kreise getragen wird; ob

dadurch freilich das Unheil, das insbesondere die schlechtere Gattung dieser Literatur — und sie ist bei weitem in der Mehrzahl — anrichtet, ausgeglichen wird, muß freilich stark bezweifelt werden. A. Hellwig.

29.

Carl Kade: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“. 2. Aufl. Berlin, 1908, Carl Heymann, 531 S. kl. 8.

Die zweite Auflage dieses kleinen Buches ist gegenüber der ersten sehr erweitert. Sie enthält nicht nur das Strafgesetzbuch mit Kommentar, sondern auch eine ganze Reihe sonstiger Reichs- und preußischen Strafgesetze. Ihres handlichen Formates und der Anmerkungen wegen, die in knapper Form die wichtigsten Reichsgesetzurteile verarbeiten, eignet sich das Buch einmal sehr gut für Laienrichter, von denen man verlangen kann, daß sie sich auch bemühen, das Recht kennen zu lernen, und dann für Untersuchungsrichter usw. zur Mitnahme bei Amtshandlungen außerhalb des Gerichts. A. Hellwig.

30.

O. H. Michel: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht“. Langensalza 1907, Hermann Beyer & Söhne. 68 S. 8°. 1 M.

Eine die Ergebnisse der Psychologie der Aussage und der Kinderpsychologie gut zusammenfassende und übersichtlich darstellende Broschüre, die für weitere Kreise bestimmt ist. Man kann dem Verfasser in allem beistimmen, insbesondere auch dem was er (S. 23 f.) über die Beeinflussung der Kinder durch Zeitungslektüre sagt und was er (S. 30 ff.) darüber ausführt, daß das jetzt übliche Vorverhör durch die niederen Polizeiorgane insbesondere bei Kindern höchst gefährlich ist und daß stattdessen mindestens bei Jugendlichen das ganze Vorverfahren in die Hände psychologisch geschulter Juristen gelegt werden mußte. Leider gibt es, wenigstens bei uns in Preußen zur Zeit noch wenig Juristen, die mit den Ergebnissen, der Aussageforschung und den sonstigen Hilfsmitteln der modernen Kriminalistik genügend vertraut sind. Dies wird nicht eher anders werden, als bis für moderne Kriminalistik auch bei uns Lehrstühle geschaffen werden.

A. Hellwig.

31.

Laber und Scheffel: „Der Gerichtsstenograph“. Wolfenbüttel 1908 Heckners Verlag. 70 S. 8°. 1,20 M.

Die Verfasser geben hier eine Anleitung zur praktischen Verwendung der Gabelsbergerischen Stenographie im Justiz- und Verwaltungsdienst. Ob der Versuch gelungen ist, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich das System Schrey beherrsche. Jedenfalls wäre es aber im höchsten Grade wünschenswert, wenn auch bei uns in Preußen, wie schon seit Jahrzehnten in Bayern und wohl auch in Österreich, die Stenographie bei der Justizpflege herangezogen würde. Zur Zeit sind gerade Verhandlungen im Gange, um eine deutsche Einheitsstenographie zu schaffen, die hoffentlich zu einem Resultat führen. Dann wird einer allgemeinen Einführung der Stenographie nichts mehr im Wege stehen und wir werden in der Lage sein, nicht nur

eine Unmenge von Schreibarbeit zu ersparen, sondern auch Protokolle aufnehmen zu lassen, die den Anforderungen entsprechen, welche man auf Grund der Ergebnisse der Aussageforschung an ein Protokoll stellen muß. Auch werden wir dann in der Lage sein, kriminalpsychologisch interessante Fälle eingehend und unter Benutzung durchaus zuverlässigen Materials darzustellen.

A. Hellwig.

32.

Guiseppe Bellucci: „Il feticimo primitivo in Italia“. Perugia 1907
Unione Tipografica coop. editrice. 4 lire.

Eine interessante Monographie über Amulette im modernen Italien, gestützt auf die überaus reichhaltige Sammlung des Verfassers, der wie wenige berufen ist, über diesen Gegenstand zu schreiben. Die Lektüre des Buches kann nicht nur den Kulturhistorikern empfohlen werden, sondern auch dem Kriminalpsychologen, welcher sich über das Hineinragen altheidnischen Aberglaubens in unsere Zeit orientieren will.

A. Hellwig.

33.

Hans Fischer: „Spieler-Moral“. Berlin-Leipzig, 1905. Curt Wigand.

Sicherlich ist die Spielleidenschaft eine der verderblichsten Leidenschaften, welche auf den Charakter den schlechtesten Einfluß ausübt und zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gibt. Sicher ist auch, daß die Spielsucht mitunter ein Symptom einer bestehenden Geisteskrankheit sein kann, zu weit aber geht sicherlich der Verfasser, wenn er meint: „ist man sich darüber im Klaren, daß Lug und Trug zu den schlimmsten Eigenschaften des sozialen Lebens gehören und daß diese beiden Eigenschaften beim professionsmäßigen Spieler in noch höherem Maße entwickelt sind wie beim chronischen Alkoholisten und Morphinisten, so kann man als Psychiater wohl nicht anders, als die Spielsucht für eine mindestens ebenso gefährliche Psychose anzusehen wie die gesamten Vergiftungspsychosen und als krankhaften Geisteszustand zu betrachten. Unseres Erachtens kann ebensowenig wie etwa angebildeter Hexenglaube des Täters so auch seine Spielleidenschaft ein Zeichen für Geisteskrankheit sein, während es andererseits allerdings angebracht ist, bei Vorhandensein eines derartigen abnormalen psychischen Merkmals, den Täter daraufhin zu untersuchen, ob sich nicht auch sonst Anzeichen für eine bestehende Geisteskrankheit finden.

A. Hellwig.

34.

Friedrich Delitzsch: „Mehr Licht“. Leipzig, 1907. J. C. Hinrichs.

Das durch die Auffindung und Übersetzung des Codex Hammurabi sowie die Vorträge von Professor Delitzsch über Babel und Bibel wachgerufene Interesse weitester Kreise für die Ergebnisse der babylonisch-assyrischen Ausgrabungen hält immer noch an. Im vorliegenden Heft gibt der berühmte Verfasser insbesondere einen höchst interessanten, durch treffliche Abbildungen unterstützten Überblick über die altbabylonische Kunst und geht dann, was uns besonders interessiert, des näheren auf den baby-

lonischen Hexen- und Zauber glauben ein. So interessant sein Nachweis ist, daß der Teufelsglaube von den Juden vermutlich aus Babylon entlehnt ist, und daß auch dort sich schon der Hexenglaube findet, so geht Delitzsch unseres Erachtens doch darin zu weit, wenn er den gegenwärtig bestehenden Hexenglauben auf Babylon zurückführt. Der Hexenglaube ist ein universal-menschliches Element, das sich wohl bei fast allen Völkern in einem bestimmten Entwicklungsstadium vorfindet (vgl. Dr. Wilhelm Schneider „Die Naturvölker“, Paderborn und Münster 1885, Bd. 1, S. 216—241). Selbst wenn man annehmen wollte, daß der Hexenglaube von den Juden tatsächlich aus Babylon entnommen sei — was ich für durchaus nicht nachgewiesen halte — und daß die Hexenverfolgungen im Mittelalter wiederum auf den jüdischen Glauben zurückgehen, so wäre dadurch noch nicht bewiesen, daß der moderne Hexenglaube babylonischen Ursprungs ist. Auch schon bevor die Kirche den Hexenglauben als ketzerisch verfolgte, gab es bei den Deutschen von jeher Männer und besonders Frauen, welchen man allerlei gute und böse Zauberkräfte zutraute, sodaß der Glaube an Hexen durch die babylonischen Anschauungen vielleicht bestärkt, aber nicht erzeugt worden ist. Auch ist es nicht richtig, wenn Delitzsch von dem „aus dem Teufelsglauben geborenen“ Hexenwahn spricht. Für die Kirche war allerdings das angebliche Teufelbündnis der Hexen das wesentliche; aber der Hexenglaube ist durch den Teufelsglauben durchaus nicht bedingt, wie schon das Beispiel zahlreicher Naturvölker zeigt, die zwar an Hexen, aber nicht an einen Teufel glauben. Auch insofern scheint uns Delitzsch zugunsten Babylons voreingenommen zu sein als er meint, wir müßten uns schämen, wenn wir bedenken, daß Hammurabi im § 2 seines Gesetzes jeden, der jemanden unschuldig der Hexerei anklage, mit dem Tode und der Konfiskation seiner Güter bedrohe, wobei er aber zu erwähnen vergißt, daß gerade in diesem Paragraphen der Glaube an Zauberei aufrechterhalten ist und daß, im Falle die Wasserprobe nicht gelang, selbstverständlich der Zauberer mit dem Tode bestraft wurde (vgl. Heinrich Müller: „Die Gesetze Hammurabis“, Wien, 1903, S. 74 und E. Besta „Le leggi di Hammurabi e l'antico diritto babilonese“ in der Rivista Italiana di sociologia VIII, S. 226) dazu kommt noch, daß in Babylon derjenige schuldig war, welcher untersank, woraus sich ergibt, daß dort die Anklagen wegen Hexerei öfters zum Ziele führen mußten als bei uns, wo man im Gegenteil annahm, daß der Unschuldige untersank. Wenngleich unseres Erachtens der moderne Hexenglaube historisch kaum auf Babylon zurückgeführt werden kann, so ist doch selbstverständlich die Kenntnis der babylonischen Anschauungen hierüber höchst interessant und kann auch aus diesem Grunde die Lektüre des fesselnd geschriebenen Büchleins empfohlen werden.

A. Hellwig.

35.

G. v. Hovorka und A. Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“. Stuttgart, 1905, Strecker & Schröder, Bd. 1, 459 S. Lex.

Höchst erfreulich ist es, daß in den letzten Jahrzehnten sich so viele Volksforscher und Mediziner mit der Sammlung und Bearbeitung volks-

medizinischer Bräuche befaßt haben. In zahlreichen hervorragenden Werken und Abhandlungen sowie Zeitschriften ist eine Unsumme von Material aufgespeichert, das aber zum großen Teile selbst den Fachgelehrten nicht immer zur Hand war, wenn man über einen speziellen Punkt Aufschlüsse suchte. Schon aus diesem Grunde ist es mit größter Freude zu begrüßen, daß die Verfasser vorliegenden Werkes den Versuch gewagt haben, eine zusammenfassende Darstellung des volksmedizinischen Volksglaubens zu geben. Der vorliegende erste Band enthält in alphabetischer Anordnung die Anschauungen über Ursachen, Wesen und Heilung der Krankheiten. Der zweite Teil, dessen Erscheinen für den Oktober in Aussicht gestellt ist, soll nach Art einer Enzyklopädie der Volksmedizin die einschlägigen Anschauungen in systematischer Gruppierung bringen, so die Geburtshilfe, die Zahnheilkunde usw.

Wie schon der vorliegende Band zeigt, ist das Werk bestimmt, ein Handbuch von dauerndem Wert zu werden, das in immer neuen Auflagen verbessert und ergänzt wird, wie etwa das Handbuch für Untersuchungsrichter von Hans Groß oder das Buch von Ploß-Bartels über das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Die Verfasser haben sich vorwiegend auf die volksmedizinischen Anschauungen Europas beschränkt, und das mit Recht, da sonst das Material ins Ungemessene angewachsen wäre. Selbstverständlich ist auch für die behandelten Völker keine Vollständigkeit erzielt, ja nicht einmal erstrebt worden; vielmehr ist in der Regel nur das Typische hervorgehoben, die Abweichungen von der Norm nur soweit tunlich berücksichtigt. Die Literatur wird am Ende des zweiten Teiles zusammengestellt werden, sodaß jeder Gelegenheit hat, sich über eine konkrete Spezialfrage dort des näheren zu orientieren. Sehr praktisch ist, daß die einzelnen Bücher und Abhandlungen nur mit Ziffern zitiert sind, wodurch viel Zeit gespart wird. Dagegen ist es wenigstens für den Spezialforscher bedauerlich, daß die Seitenzahlen der Belegstellen nicht angegeben sind; wenigstens bei umfangreichen Abhandlungen wäre das sehr wünschenswert gewesen. Soweit sich bisher übersehen läßt, scheint die französische und englische Literatur nur wenig berücksichtigt zu sein; ich denke hier außer an die bekannten volkskundlichen Zeitschriften an Werke wie die von Brand, Bérenger-Feraud usw.

Für jeden, der mit derartigem Stoff in irgend einer Beziehung zu tun hat, wird das Buch sich als ein wertvoller, bald unentbehrlicher Wegweiser erweisen. Ich wünschte, ich hätte bei meinen Studien über den kriminellen Aberglauben schon früher ein solches Handbuch zur Verfügung gehabt: Gar manche zeitraubende Nachforschung und gar manche Lücke hätte sich dann vermeiden lassen. Welchen Wert das Buch für den kriminellen Aberglauben hat, zeigen schon Artikel wie über den Alp, Alraun, berufen, böser Blick, Blut, Chirromantie, Feuer, Gespenster, Gesundwerden, Hexen, Scharfrichter, Stechapfel, Teufel, Totenhand, Trud und Vampir. Aber auch sonst finden sich wertvolle Materialien; so sind für uns besonders interessant die ungemein reichhaltigen Angaben über die im Volke gebräuchlichen Fruchtabtreibungsmittel (S. 163/174). Die Ausstattung ist vorzüglich, zahlreiche treffliche Bilder tragen zur Erhöhung des Wertes bei. Wenngleich ein solches Werk natürlich nur durch die Mitarbeit zahlreicher anderer Forscher möglich war, so gebührt doch vor allem den beiden

Herausgebern unser Dank; dem Verlag, der in letzter Zeit sehr rühlig ist, kann man zur Übernahme des Werkes nur Glück wünschen.

A. Hellwig.

36.

Dr. Reinhard Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz herausgegeben und erläutert. 5.—7. neu bearbeitete Aufl. Tübingen J. C. B. Mohr 1908.

Diese ausgezeichnete, wissenschaftlich bedeutsame Arbeit verdient weite Verbreitung. Die neuen Auflagen sind wesentlich erweitert, eine sorgsame Literaturangabe erhöht den Wert erheblich. Besonders wichtig sind die Ausführungen über die Normen, die Kausallehren, Versuch, Schuldehre etc. Auch die Eigenart des Kommentars wird ihm die alten Freunde erhalten und neue erwerben.

H. Groß.

37.

Dr. med. Prof. Th. Ziehen: Psychiatrie für Ärzte und Studierende bearbeitet, 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig, S. Hirzel, 1908.

Irgend einen psychiatrischen Leitfaden, ein Lehrbuch der Psychiatrie für Juristen etc. studiert wohl heute jeder halbwegs gewissenhafte Kriminalist. Wer es aber mit seinem Berufe ernst meint, wer nach menschlichem Ermessen Fehlgriffe vermeiden will und daher nach genauerer Erkenntnis strebt, muß größere Werke nicht bloß lesen, sondern studieren. Zu diesem Zwecke ist das vorliegende großartige Werk Ziehens dringend zu empfehlen. So streng wissenschaftlich es gehalten ist, so ist es doch für jeden, der nicht ganz unvorbereitet daran geht, leicht zu verstehen, es ist klar, einfach und bestimmt geschrieben. Ich hege den lebhaften Wunsch, daß dieses herrliche Buch unter uns Juristen eifrige Leser und dankbare Bewunderer finden möge.

H. Groß.

38.

Hugo Herz: Verbrechen und Verbrechertum in Österreich Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen. H. Laupp. 1908.

Wir haben eine Zusammenstellung mehrerer Abhandlungen vor uns, in welcher die wirtschaftliche Ursache der Verbrechen, die Kriminalität der Juden und Zigeuner, das Verbrechen selbst und seine wirtschaftlichen Erfolge untersucht wurden.

H. Groß.

39.

G. Ilberg. „Geisteskrankheiten“ Aus „Natur- und Geisteswelt“. B. G. Teubner, Leipzig 1907.

Eine kurze, gemeinverständliche Darstellung aller Geisteskrankheiten. Als Einleitung für weitere Studien jedem Kriminalisten, der sich zu unterrichten beginnt, zu empfehlen.

H. Groß.

40.

G. Haack, Rechtsanwalt und Notar in Werder a. H. „Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt. Werder F. Kämmerer, 1900.

Verfasser will die Gesetze deduktiv „aus der Psychologie als Obersatz“ ableiten und so zur Entlastung der Kollegialgerichte, Vermeidung von Kraftvergeudung und Verbesserung der Urteile gelangen.

H. Groß.

41.

Dr. Bennecke, Stabsarzt und Bataillonsarzt: *Dementia praecox in der Armee*. Herausgegeben v. d. Medizinalabteilung des k. sächs. Kriegsministeriums. Dresden 1907.

Daß diese Arbeit interessieren muß, erhellt daraus, daß das dem Militärarzt zugeführte Material gewisse Ähnlichkeit mit jedem Kriminalisten unterkommenden hat. Dem präcox beginnt mit der Pubertätsperiode und dem Beginne des 3. Lebensdecenniums — also zu einer Zeit, in welcher der Mann einerseits Soldat ist, anderseits aber auch ein großes Kontingent von Verbrechern liefert. Ebenso ist die Beobachtung des Beginnes der Dem. präcox schwierig und kommt sie ebenso dem Offizier als dem Kriminalisten zu, wenn nicht großes Unheil angerichtet werden soll. Ich möchte deshalb dem Kriminalisten die Lektüre der vom Verfasser zusammengestellten Fälle raten, er wird gewiß wahrnehmen, daß er Leute mit beginnender Dem. präcox in Untersuchung gehabt und vielleicht auch verurteilt hat. Zum mindesten wird er für die Zukunft vorsichtiger werden.

H. Groß.

42.

A. Goll, Verbrecher bei Shakespeare. Übersetzt von Oswald Gerloff. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. v. Liszt, Leipzig, Berlin, Axel Juncker. Ohne Jahreszahl.

In dem vorzüglichem Vorworte weist Liszt auf den Unterschied in der Auffassung des Indeterministen Kohler und des Deterministen Goll hin und zeigt die große Wichtigkeit solcher Arbeiten. Shakespeare ist und bleibt der größte Menschenkenner und so ist eine Untersuchung der von ihm geschaffenen Verbrechertypen für den Kriminalisten von großem Werte.

H. Groß.

43.

Zur Reform des Kommunalpolizeiwesens in Österreich. Herausgegeben vom Verbande der Polizeiangehörigen in Österreich (Stefan Schadt). Austria, Leitmeritz.

Die gut geschriebene Broschüre bringt eine Menge von sehr beachtenswerten Vorschlägen, die gewiß einer eingehenden Berücksichtigung von Seite der maßgebenden Faktoren wert sind.

H. Groß.

44.

Das Gedächtnis. Festrede, gehalten am Stiftungstage der Kaiser Wilhelm — Akademie f. d. militärärztl. Bildungswesen, 2. Dezember 1907 von Th. Ziehen. Berlin, Aug. Hirschwald 1908.

Die Hauptgrundlage unseres Strafprozesses ist die Aussage anderer: Richter, Zeuge, Sachverständiger. Die Aussage beruht aber wieder auf der Wahrnehmung, dem Gedächtnis und der Wiedergabe. Es ist daher für uns das Wesen des Gedächtnisses und seiner Funktion von der größten Wichtigkeit und sein Studium unbedingt notwendig. Die Rede Ziehens ist ausgezeichnet klar und informierend, wer sich über die so wichtige Frage gewissenhaft unterrichten will, studiere diese kleine Schrift. H. Groß.

45.

Dr. Fritz Böckel, Rechtsanwalt am Ob.Landger. Jena: „Alkoholismus und Recht“ Jena, Herm. Costenoble 1908.

Alle Schriften über Alkoholmißbrauch interessieren den Kriminalisten. Die vorliegende Arbeit, die sich aller Übertriebenheiten enthält, untersucht gut die Wirkung des Alkohols auf Verbrechen, die Schädigungen auf privatrechtlichem Gebiet, und dem des öffentl. Rechtes und schildert die Möglichkeiten, wie der Alkoholmißbrauch bekämpft werden kann. Besonders gut ist die Darstellung des geschichtlichen Moments dieses Kampfes und die Besprechung der Reformbestrebungen in Deutschland.

H. Groß.

46.

Rechtsanwalt Dr. Görres: Das Reichbeamtengesetz, Beamtenunfallfürsorgengesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz. Berlin 1908. Herm. Bahr.

Eine ausgezeichnete, klare und übersichtliche Darstellung dieses wichtigen Gesetzes, die für ähnliche Arbeiten als mustergültig bezeichnet werden kann.

H. Groß.

47.

Obszönitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Bearbeitet und zeitgemäß erweitert von Dr. Alfred Kind. Willy Schindler, Berlin 1908.

Die vorliegende Arbeit könnte für den Juristen von Bedeutung sein, wenn es sich um die Strafbarkeit von Schriften, Reden etc. handelt, und wenn festgestellt werden muß, ob etwas obszön und die Sittlichkeit verletzend ist.

H. Groß.

XIII.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. Georg v. Sedlmayer-Seefeld, k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Schließlich, soll der bedingte Straferlaß auch dann eintreten, wenn der erste Zweck nicht zu erfüllen ist und nur die zweite Erwägung in Frage kommt? Warum, wird man fragen, soll hier doch die Strafe vollzogen werden, wenn sie auch das allgemeine Rechtsgefühl beleidigt? Wie bereits hervorgehoben, ist der Hauptzweck des bedingten Straferlasses der Ersatz der schädlichen Strafe; die Ausgleichung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein aber ist nur ein den ersten Zweck oft begleitendes und unterstützendes Moment, welches allein heute noch nicht die Anwendung der Institution rechtfertigen könnte.

Nur insoweit stellt er die zwingende Norm auf, daß der bedingte Straferlaß nicht angewendet werden darf, falls das allgemeine Rechtsgefühl dadurch zu stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Den Straferlaß ohne Rücksicht auf seinen Hauptzweck nur der zweiten Erwägung halber durchzuführen, geht nicht an, steht im Widerspruche mit dem Geiste der Strafjustiz. Deshalb kann man aber trotzdem, wie ausgeführt, den zweiten Zweck neben dem ersten einher marschieren lassen, wird er sich doch in den meisten Fällen mit ihm vertragen!

Wendet der Richter nun, geleitet von den soeben geschilderten Erwägungen, den bedingten Straferlaß in der einen oder anderen Form an, so wird auch der von vielen Seiten¹⁾ gegen den bedingten Straferlaß erhobene Einspruch, er bringe die große Gefahr der einseitigen Bevorzugung der sozial besser situierten Stände mit sich, am

1) So v. Wach, Kirchenheim u. a.
Archiv für Kriminalanthropologie. 31. Bd.

wirksamsten entkräftet, indem gerade in solchen heiklen Fällen, in welchen die Gefahr eines Rückfalles ausgeschlossen und die Besserung höchst wahrscheinlich erscheint, der Richter eingedenk des zweiten Zweckes des bedingten Straferlasses, nämlich der Übereinstimmung mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein, gerade seinetwegen, um ihn nicht zu vereiteln, von der Wohltat keinen Gebrauch machen wird, wenn eben die öffentliche Meinung die Bestrafung des Schuldigen für einen das allgemeine Rechtsgefühl eklatant beleidigenden Rechtsbruch fordert.

Die Anwendung des bedingten Straferlasses in solchen Fällen würde eben in der heutigen Zeit leicht, wenn auch ungerechtfertigterweise, die Klage über Klassenjustiz hervorrufen, denn die große Menge fragt nicht, „warum“ die Wohltat gewährt wurde, sondern beschäftigt sich mit der Tatsache „daß“ sie gewährt wurde. Ein typischer Fall hiefür ist wohl der bereits früher erwähnte, den Kavalier mit seinem Viererzug anlangend, welcher den Wachmann verletzt. Ein anderes noch krasserer Beispiel.

Da wird der Besitzer und Lenker eines Automobiles angeklagt, weil er auf einer Vergnügungsfahrt etwas angeheitert in rasender Schnelligkeit dahinsaut und eine alte gebrechliche Frau überfährt, sodaß sie zum hilflosen Krüppel wird. Auf der anderen Seite hat sich ein Arzt zu verantworten, der in der Nacht zu einem plötzlichen Unglücksfall geholt, mit seinem Wagen so schnell als möglich fährt, um ein Menschenleben zu retten und hierbei einen betrunkenen Burschen überfährt! Die Schuld beider Angeklagter ist erwiesen, bei beiden liegt die Aussicht auf Besserung vor, beiden ist die Freiheitsstrafe schädlich, für beide moralisch gefährlich. Würde es dennoch nicht allgemeine Empörung hervorrufen, wenn man im ersteren Falle den bedingten Straferlaß eintreten ließe? Das Volk würde vielleicht mit Recht hier murren. Der Mann muß rücksichtslos bestraft werden, im Sinne der vorigen Ausführungen. Seine Tat hat trotz aller Milderungsgründe und berücksichtigungswürdigen Umstände, welche die Anwendung der Wohltat mit Rücksicht auf die demoralisierende Wirkung der Strafe und die Besserungsaussicht beim Angeklagten gestatten würden, Strafe und zwar unbedingte Strafe verdient. Im zweiten Falle wird die Anwendung des bedingten Straferlasses wohl allgemeiner Sympathie begegnen und als eine der wohlthätigsten Einrichtungen gepriesen werden!

Solcher Fälle ließen sich noch viele anführen, in denen der b. S. unter Beobachtung des geschilderten Anwendungsgebietes nicht nur den Gedanken an eine häßliche Klassenjustiz nicht aufkommen

läßt, sondern im Gegenteile das Gerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung stärkt, indem er sich ihren Empfindungen anpaßt und ohne den gesetzlichen Schuldspruch zu tangieren, die notwendige Härte des Gesetzes mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in vollsten Einklang bringt.

Dem freien Ermessen des Richters muß auch hier der weiteste Spielraum geboten werden, er muß entscheiden, ob die Wohltat im einzelnen Falle am Platze ist, oder nicht. Es wird nicht immer leicht sein, das Richtige zu treffen, aber gerade der Umstand, daß hierbei auch das allgemeine Rechtsbewußtsein, dem sich der Richter als Mensch nicht entziehen kann, zu berücksichtigen sein wird, läßt die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die Wohltat in den nach den besprochenen Gesichtspunkten sich hierfür eignenden Fällen angewendet wird.

IV.

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Wie bereits angedeutet, haften sowohl dem englisch-amerikanischen, als auch dem belgisch-französischen System trotz ihrer anderweitigen Vorzüge auch wieder große Mängel an, welche Mängel jedes der beiden Systeme als verbesserungsbedürftig erscheinen lassen. Wie wir sehen werden, erscheint die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, diese beiden Systeme sich gegenseitig ergänzen zu lassen, ihre Vorzüge zu vereinen, ohne die mit jeden der beiden Systeme an sich verbundenen Nachteile beizubehalten.

Auf diese Weise entsteht mit Zuhilfenahme der auf beiden Seiten bestehenden Vorteile eine Art Konglomerat aus beiden Systemen, eine von beiden wesentlich verschiedene und dennoch aus ihren Prinzipien entnommene neue Gestaltung der dem bedingten Straferlaß zugrunde liegenden Gedanken, eine Institution, deren Wesen und Gliederung in den folgenden Zeilen klargelegt werden soll. Die Art und Weise ihrer praktischen Durchführung wird später zur Erörterung gelangen.

Hiermit bin ich beim eigentlichen Kern meiner Ausführungen angelangt.

Weder das sogenannte englisch-amerikanische System, noch das belgisch-französische befriedigt uns vollkommen; läßt sich hier nicht eine Ausgleichung herbeiführen? Ich glaube ja und zwar in der Weise, daß man die Idee des bedingten Straferlasses mit dem Ge-

danken, den Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens zu betrachten, in Verbindung bringt.

In jenen Fällen, in welchen nach den früher entwickelten Grundsätzen die Anwendung des b. S. überhaupt am Platze ist, liegt eigentlich keine strafbare Handlung vor. Der Buchstabe des Gesetzes wurde wohl verletzt, der Jurist qualifiziert die betreffende Handlung wohl als Übertretung, Verbrechen, aber strafbar ist die Tat aus diesen oder jenen Gründen nicht. Eine wirkliche Bestrafung ist nicht zu rechtfertigen, sie soll aus vielen Gründen nicht stattfinden. Mit anderen Worten, es lag nur ein scheinbares Verbrechen vor, so soll auch die Strafe nur eine scheinbare sein. Die leitenden Gesichtspunkte sind nun folgende: Wenn die Voraussetzungen des b. S. zutreffen, soll der Richter mit Schuldspruch vorgehen können, welchem anstatt der gesetzlichen Strafe ein Verweis, wir wollen ihn „Schuldverweis“ nennen, beizusetzen ist: Der Inhalt und der eigentümliche Charakter dieses Verweises soll später zur Erörterung gelangen. Begeht nun der schuldig Gesprochene innerhalb einer gewissen Zeit eine sich als Rückfall qualifizierende Übeltat, so liegt ein Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens vor, zwar nicht ein solcher, den Schuldspruch anlangend — unter Umständen streng genommen auch dieser — denn der Schuldverweis soll hauptsächlich dann erfolgen wenn der Richter überzeugt ist, daß der Angeklagte kein Verbrecher im kriminalistischen Sinne ist — jedenfalls aber ein solcher die Straffrage anlangend. Es sind eben neue Umstände und Tatsachen eingetreten, welche, hätte der Richter sie beim ersten Schuldspruch gekannt oder vorausgesehen, keineswegs den bloßen Schuldverweis — welchem, was gleich hier bemerkt sei, nicht der Charakter einer gewöhnlichen Strafe beizulegen wäre — sondern eine strengere Strafe herbeigeführt hätten. Erfüllt ein solcher Verweis nicht den mit ihm verbundenen Zweck? Pro praeterito wirkt er durch den moralischen Eindruck, welcher verstärkt wird durch den ganzen strafprozessualen Apparat. Für die Zukunft wirkt er durch die Verbindung mit der Strafandrohung für den Fall eines Rückfalles in der Bewährungszeit. Wird der schuldig Gesprochene wieder rückfällig, stehen die Dinge gleich wie beim bedingten Straferlaß, nur hat der Richter jetzt den Vorteil, daß er an keinen bestimmten Strafrahmen gebunden ist, sondern die erst jetzt auszumessende Strafe in voller Würdigung aller Umstände verhängen kann. Wir vermeiden hier also den Nachteil des festen Strafrahmens, den der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme mit sich bringt. Dort muß der Richter, wendet er den bedingten Straferlaß an, eine bestimmte Strafe verhängen, für deren richtiges Ausmaß

er nicht den geringsten Anhaltspunkt hat, ja keinen haben kann. Mit welcher Strafe soll ich eine Übeltat belegen, die ich eigentlich gar nicht bestrafen will? Wenn der Richter bedingt die Strafe erläßt, muß er doch der festen Überzeugung sein, daß der Angeklagte sich bessern wird, die verhängte Strafe also gar nicht zum Vollzuge kommen wird, denn nur unter diesen Voraussetzungen darf er eben die Strafe bedingt erlassen. Geht er aber von dieser Ansicht aus, dann muß er immer die höchste gesetzlich zulässige Strafe verhängen, denn für den Fall der Nichtbewährung will er ja strenge strafen. Andererseits wird es gerade bei Anwendung des bedingten Straferlasses genug Milderungsgründe geben, welche ihn zur Verhängung einer geringen Strafe zwingen. Soll denn der, welchem die Strafe bedingt erlassen wird, mit einer höheren, wenn auch nicht immer in Vollzug tretenden Strafe belegt werden, als jener, welchem diese Wohlthat nicht zu teil wird? Bei uns in Österreich würde beispielsweise beinahe immer das außerordentliche Milderungsrecht des § 54 St. G. angewendet werden müssen. Und später bei Begehung der zweiten Übeltat, während der Probezeit sind dem Richter die Hände gebunden. Nur ein Beispiel. Der unbescholtene A. begeht das Verbrechen des Diebstahles. Er wird schuldig gesprochen und bedingt unter Anwendung des § 54 St. G. zu 4 Wochen Kerker verurteilt. Während der Probezeit begeht er eine Übertretung des Diebstahles. Der Richter kann ihn jetzt beim besten Willen nicht mehr als 6 Monate Arrest geben, obwohl er sieht, daß er sich in A. getäuscht, dieser der ihm erwiesenen Wohlthat unwürdig und ein unverbesserlicher Dieb geworden ist. Hätte der Richter früher gewußt, daß A. rückfällig wird, hätte er ihm nicht 4 Wochen Kerker gegeben, sondern mit der höchsten gesetzlich zulässigen Strafe belegt. Wohin wir blicken, stoßen wir da auf unlösbare Widersprüche.

Betrachten wir nun die Gesetzgebung jener Länder in welchem der bedingte Straferlaß nach belgisch-französischem Systeme eingeführt ist, speziell jene Bestimmungen, welche die Frage der Bewährung regeln. Wir können hier kein einheitliches Prinzip erkennen, es herrscht die größte Verschiedenheit!

Bald wird ganz allgemein verlangt „gutes Verhalten“ oder „gute Führung“. Andere Gesetze wieder fordern „Begehung einer neuen Straftat“, „abermalige Verurteilung“, „*Condamnation pour crime ou delit*“, „Verfolgung wegen vorsätzlicher gemeiner Verbrechen und Vergehen“, „Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehens zu Freiheitsstrafe“, „Verurteilung ob reato di diritto commune“, „Zuziehung einer kriminal- oder zuchtgerichtlichen Strafe“, „Begehung

eines vorsätzlichen Verbreebens“, „Begehung eines Verbrechens oder Vergehens“ u. a. Für den niederländischen Entwurf genügt gar die bloße Gefahr eines Rückfalles!

Nur in wenigen Staaten finden wir teilweise Spielraum für das Ermessen des Richters, was als Bewährung, bzw. Nichtbewährung anzusehen sei, so in Norwegen, Dänemark, Japan. Hervorgehoben sei, daß nach japanischem Rechte für die Nichtbewährung neben Verurteilung zu Gefängnis oder schwererer Strafe die Überzeugung des Richters genügt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des b. S. von vornherein nicht gegeben waren.

Diese große Verschiedenheit der einschlägigen Bestimmungen, dieses Umhertasten nach einem festen Anhaltspunkte ist bezeichnend, es deckt einen weiteren Fehler des belgisch-französischen Systemes auf.

Es geht nun einmal nicht an, ganz allgemein gesetzlich festzulegen, daß A., dem die Strafe bedingt erlassen wurde, deswegen wieder straffällig wird, weil er in der Probezeit ein Verbrechen oder gar eine Übertretung begeht oder sich nicht gut aufführt usw.! In dieser Richtung wird man den Ausführungen Wachs beipflichten müssen, daß oft gar kein Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Delikte besteht, daß die Begehung eines ganz anders gearteten Deliktes in der Probezeit keine Berechtigung bieten kann, auch wegen des ersten zu strafen.

Gautier hat in geistreicher Weise versucht, hier eine Übereinstimmung herbeizuführen, indem er darauf hinweist, daß der Richter beim bedingten Straferlaß dem Angeklagten nicht nur verbietet ein zweites Mal zu stehlen, ein zweites Mal eine Gewalttat zu begehen sondern ihn auch aufmerksam macht, daß jede weitere Gesetzesübertretung ihn wieder straffällig macht. Dadurch nämlich, durch die Mißachtung dieses Befehles sei eine indirekte Beziehung zwischen den zwei verschiedenartigen Delikten hergestellt und die Bestrafung auch wegen des 1. Deliktes gerechtfertigt „cet avis méconnû, créant entre les deux infractions une relation indirecte, justifie amplement la déchéance, puisque le condamné n' ignorait pas à quoi l' exposait tout reclus“¹⁾. Diese Erwägung kann aber praktisch nicht stichhaltig sein. Soll derjenige, welchem bei Begehung eines Diebstahles die Strafe erlassen wurde, deswegen bestraft werden, weil er in der Probezeit jemanden körperlich schwer beschädigt? Das Motiv der Tat ist ein grundverschiedenes, hängt nicht im geringsten mit dem früheren zusammen. In der einen Beziehung hat sich der Angeklagte

1) Alfred Gautier a. a. O. 31.

gebessert, zum Diebe wird er nicht mehr, deswegen kann er aber 1000 mal zum Totschläger werden. Soll man ihn deswegen des früheren Diebstahles halber strafen? Weil er früher aus bitterer Not gestohlen hat, jetzt aber den Verführer seiner Frau erschlägt? Ließe sich ein solcher Vorgang mit dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in Einklang bringen? Das würde das Volk einfach nicht verstehn und ein solcher Vorgang läßt sich auch nicht rechtfertigen. Zum Mindesten muß doch der vernünftigen Erwägung Raum gelassen werden: Steht das neue Delikt mit dem ersten in irgend einem Zusammenhang in bezug auf die kriminelle Gefährlichkeit des Täters? Maßgebend für die Bestrafung muß doch der Gedanke sein, daß der Angeklagte durch die neue Tat zeigt, daß er auch bei Begehung der ersten Tat des bedingten Straferlasses nicht würdig war, daß um mit dem japanischen Gesetze zu sprechen, die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses von vornherein nicht gegeben waren! Sind aber in dem früher angeführten Beispiele die Voraussetzungen nicht gegeben gewesen? Unserer Ansicht nach kann nicht einmal die Begehung eines Verbrechens in der Probezeit durchs Gesetz als Fall der Nichtbewährung absolut genommen festgelegt werden. Es muß eben immer auf den einzelnen Fall eingegangen werden, eine allgemeine Regel aufzustellen ist unmöglich. Was bestimmte z. B. der österreichische Entwurf?

Nach ihm sollte die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens als Nichtbewährung gelten. Übertretungen durften begangen werden. Hat also A. gestohlen, die Strafe wurde ihm bedingt erlassen und begeht er in der Probezeit wieder die Übertretung des Diebstahls, wird er nicht wieder straffällig, wohl aber wenn er eine schwere körperliche Verletzung begeht! Dies kann doch unmöglich der Idee des bedingten Straferlasses entsprechen. Ähnliches bestimmen aber eine Reihe auswärtiger Gesetze. Hat es denn nicht mehr Berechtigung einen Angeklagten, wenn er eine auf denselben Triebfedern beruhende Übeltat, mag sie auch noch so gering sein, wieder begeht, deswegen auch der ersten Übeltat halber straffällig werden zu lassen, als diese Straffälligkeit deswegen eintreten zu lassen, weil er ganz ein anders geartetetes Delikt und mag es auch ein Verbrechen sein, begeht? Diesen Erwägungen kann wohl auch die Deduktion Gautiers nicht standhalten. Unseres Erachtens nach ist daher jeder Versuch, die Fälle der Nichtbewährung festzulegen, nutzlos. Entweder man verfällt in Extreme oder befriedigt auf der einen oder anderen Seite nicht. Dieser Überzeugung haben sich auch einige Gesetzgebungen so die Japans, Dänemarks und Norwegens, wenigstens teilweise nicht

entziehen können, indem diese Gesetze, falls es sich um leichtere Delikte handelt, das freie Ermessen des Richters darüber entscheiden lassen, ob der Fall der Nichtbewährung vorliegt oder nicht.

Das freie Ermessen des Gerichtes soll darüber entscheiden, ob die Begehung einer neuen Straftat, sei sie nun culposer oder doloser Natur, mag sie sich als Verbrechen oder nur als Übertretung qualifizieren, als Nichtbewährung anzunehmen ist, ihre Begehung auch Straffälligkeit wegen der ersten Tat nach sich ziehen soll. Dies muß in den meisten Fällen „*quaestio facti*“ bleiben und wird am leichtesten dadurch zu bewerkstelligen sein, daß man eben den b. S. in die Gewandung einer Wiederaufnahme kleidet und zwar einer Wiederaufnahme der Straffrage. Wir kennen eine Wiederaufnahme des ganzen Strafverfahrens §§ 352—366 St. P. O., warum sollen wir nicht gewissermaßen die Straffrage allein aufrollen können? Ähnliche Prinzipien können maßgebend sein und bleiben. Natürlich würde sich diese Wiederaufnahme nur zu Ungunsten des Angeklagten einleiten lassen und wäre die Staatsanwaltschaft berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen, wenn dem Angeklagten bereits einmal die gesetzlich angedrohte Strafe bedingt erlassen wurde und er später während einer bestimmten Frist wieder eine Übeltat begeht, welche gebieterisch die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Tat fordert. Wann soll nun von Seiten der Staatsanwaltschaft eine solche Wiederaufnahme beantragt werden?

Eine bestimmte Regel läßt sich hier nicht fest aufstellen; zweifellos in jenen Fällen, wo ein offenkundiger Rückfall vorliegt, wenn auch nicht die Tat, so doch die Motive dieselben sind. Andererseits gewiß dann nicht, wenn die neue Übeltat offenbar in keinem wie immer gearteten Zusammenhange mit der ersten steht. Damit ist ja nicht gesagt, daß jemand einmal ungestraft stehlen und dann wieder ungestraft körperlich verletzen darf; wegen des zweiten Deliktes soll er ja in der Regel gestraft werden, die Frage ist nur die, ob er deswegen auch wegen der ersten Tat soll bestraft werden. Durch eine derartige Wiederaufnahme kann eben mit Leichtigkeit das Richtige getroffen werden, dem öffentlichen Rechtsbewußtsein entgegen gekommen werden. In dem früher angezogenen Beispiele, wo der Angeklagte, dem früher diebstahlshalber die Strafe erlassen wurde und der deshalb nur mit Verweis belegt wurde, in der Probezeit den Verführer seiner Frau erschlägt, in diesem Falle wird er sich wohl wegen Totschlag zu verantworten haben, die Staatsanwaltschaft wird hier aber gewiß nicht die Wiederaufnahme wegen jenes Diebstahles

beantragen. Darin liegt eben die Wohltat dieser Einrichtung, daß die Wiederaufnahme nicht immer erfolgen muß, um welche Übeltat immer es sich handeln mag, während bei dem b. S. nach dem kontinentalen Systeme die einmal bedingt zuerkannte Strafe vollzogen werden muß, falls einer der gesetzlich geregelten Fälle der Nichtbewährung eintritt.

Nicht darin, ob der bedingt von der Strafe Befreite kein Verbrechen oder keine Übertretung mehr begeht, nicht darin, daß er eine gesetzliche Norm des einen oder anderen Grades überschreitet, kann meines Erachtens das Kriterium der Bewährung, bezw. Nichtbewährung erblickt werden und von diesem Standpunkte aus die Straffälligkeit abgeleitet werden, sondern vielmehr darin, daß der Angeklagte den in ihn gesetzten Erwartungen entspricht, die Voraussetzungen erfüllt unter welchen ihm das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde. Mag er auch später wieder gefehlt, sogar ein Verbrechen begangen haben, in vielen Fällen wird doch kein Grund dafür gefunden werden können, seine Nichtbewährung anzunehmen. Andererseits wird sogar die geringste Übertretung, welche sich mit dem ersten Delikt in Zusammenhang bringen läßt, genügen, um mittels der Wiederaufnahme den Fehler, den man durch die Erlassung der gesetzlich angedrohten Strafe begangen hat, wieder gut zu machen und den Angeklagten der wohlverdienten Strafe zuzuführen.

Der „Rückfall“ soll als Wiederaufnahmsgrund gelten, was soll man unter diesem Rückfall verstehen? Jedenfalls hat man diesen Rückfall nicht im engen sondern im weitesten Sinne zu nehmen. Als rückfällig wird der zu betrachten sein, der einen zweiten Diebstahl, zuerst einen Diebstahl, dann einen Betrug oder eine Veruntreuung begeht, der zuerst ein kulposes Delikt begeht, dann wieder ein ähnliches usw. Auch hierfür läßt sich keine bestimmte Regel aufstellen. Nicht einmal die obigen Beispiele treffen immer zu. Es wird sich ereignen können, daß jemand sogar ein zweites Mal stiehlt, die Verhältnisse aber so liegen, daß der Wiederaufnahme dennoch nicht stattgegeben wird, weil der zweite Diebstahl infolge seiner Begleiterscheinungen nicht als Fall der Nichtbewährung aufgefaßt werden kann.

Der Wiederaufnahme wird dann stattgegeben, ein solcher Rückfall, welcher als Wiederaufnahmsgrund angesehen werden soll, dann erblickt werden müssen, wenn die zweite Übeltat so beschaffen ist, daß der Richter, hätte er ihre Begehung beim ersten Schuldspruch voraussehen oder ahnen können, die Strafe gar nicht erlassen hätte, sondern gleich mit einer Verurteilung vorgegangen wäre. Der Angeklagte hat durch die Begehung der zweiten Übeltat gezeigt, daß

die Voraussetzungen, unter welchen ihm das erste Mal die Strafe erlassen wurde, nicht eingetroffen sind, er ist durch die Beschaffenheit und die Kriterien der zweiten Tat auch wegen der ersten straffällig geworden. Diese Erkenntnis wird sich das Gericht unschwer verschaffen können. Durch die Begehung der ersten Tat, mag sie sich auch nach dem Buchstaben des Gesetzes als Verbrechen qualifiziert haben, wurde der Angeklagte nur formell zum Verbrecher, die kriminelle Gemeingefährlichkeit hat ihm gefehlt, deswegen ist er auch mit einem Verweis davon gekommen. Durch die Begehung der zweiten Tat, es kann auch nur eine Übertretung gewesen sein, ist er wirklich zum Verbrecher, zum gemeingefährlichen Menschen geworden. Verschafft sich aber die Staatsanwaltschaft diese Überzeugung und beantragt die Wiederaufnahme und teilt, was viel wichtiger ist, das freie Ermessen des Gerichtes diese Überzeugung gibt es der Wiederaufnahme statt, dann liegt eben der „Rückfall als Wiederaufnahmsgrund“ vor, dann war die Erlassung der Strafe das erste Mal schlecht angebracht, dann hat sich hierbei der Richter geirrt, dieser Irrtum muß gutgemacht und der Angeklagte, der sich der ihm erwiesenen Wohltat unwürdig gezeigt hat, der verdienten Strafe zugeführt werden.

Unter diesen Umständen und bei den geschilderten Kriterien der zweiten Tat können wir von Rückfall in unserem Sinne sprechen. Wenn ein solcher vorliegt, dann wird auch die Wiederaufnahme gewiß am Platze sein. Es soll mit den Eigenheiten und Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles gerechnet, darauf eingegangen und Rücksicht genommen werden. Wie sehr wird oft die Persönlichkeit des Täters, seine Charaktereigenschaften in Betracht kommen! Was beim einen entschieden als Rückfall zu qualifizieren ist, wird beim anderen nicht als solcher angenommen werden können und umgekehrt.

Die Vorteile gegenüber einer fixen gesetzlichen Bestimmung, die Nichtbewährung anlangend, wie sie sich beinahe in allen auswärtigen Gesetzen findet, liegen doch wohl auf der Hand. Wenn der bedingte Straferlaß angewendet werden soll, dann brauchen wir eben keine Strafe, welche als Strafübel wirken soll, aber auch keine bedingte Strafe, denn mit der bedingten Strafe, wenn sie auch ausgesprochen wird, wollen wir das erste Delikt doch nur dann wirklich strafen, wenn der Angeklagte wieder fehlt und somit die in ihn gesetzten Erwartungen täuscht. Ist es denn da nicht besser, wenn wir das Ausmaß der Strafe einstweilen in suspenso lassen? In dieser Beziehung nähern wir uns bekanntlich dem englischen Systeme. Die Fehler, welche dieses System mit sich bringt, sollen später erörtert

werden. Hier sei nur auf einen hingewiesen, der ihm angeblich anhaften soll und welcher auch dem bedingten Straferlaß in Gestalt des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund anhaften würde, wenn er berechtigt wäre. Dem englischen Systeme hat man bekanntlich vorgeworfen, daß durch die Aussetzung der Urteilsfällung die richtige Strafbemessung beinahe unmöglich gemacht werde, wenn der Entlassene erst nachher zur Entgegennahme des Urteils vorgeladen würde. Dieser Einwurf könnte auch gegen unseren Vorschlag eingebracht werden. Dem ist jedoch nicht so. Schon Ignatius sagt treffend 1) „der Grund für die bedingte Verurteilung ist ja der, daß die staatliche Strafgewalt nicht angewendet werden soll, wenn die Bestrafung nicht notwendig ist. Wenn der Richter die bedingte Entlassung eines schuldig gesprochenen Angeklagten anordnet, ist er der Ansicht, daß in dem konkreten Falle überhaupt jede Strafe ungeeignet ist. Daß er demnach den Angeklagten nicht sogleich freisprechen darf, beruht darauf, daß nur die Erfahrung zeigen kann ob diese Annahme richtig ist oder nicht. Darum wird der Angeklagte auf Probe gestellt und sein Schicksal in seine eigenen Hände gelegt. Bei dieser Sachlage ist es ganz natürlich, daß die Urteilsfällung nicht vor der Entlassung stattfindet. Denn wie wollte der Richter die Höhe der Strafe bemessen, wenn er der Ansicht ist, daß keine Strafe nötig sei? Bei der Strafzumessung ist ja die in der Straftat zu Tage getretene kriminelle Gesinnung des Täters einer der wichtigsten Faktoren für die Entscheidung des Richters. Aber in den Fällen, in welchen die bedingte Entlassung angewendet wird, ist der Richter zu der Überzeugung gekommen, daß die Straftat das Produkt einer kriminellen Gesinnung gar nicht sei, sondern fast mehr das Ergebnis von Unerfahrenheit und anderen mildernden Umständen. Darum würde die Strafe, welche der Richter für den Fall bestimmte, daß er sich getäuscht hätte und daß die Bestrafung des jetzt zu Entlassenden sich später als notwendig zeigen würde, ganz willkürlich zu bemessen sein. Dagegen kann der Richter, nachdem der Entlassene durch sein späteres Verhalten gezeigt hat, daß doch eine kriminelle Gesinnung in ihm lebt, viel besser beurteilen, welche Strafe über ihn zu verhängen sei.“

Diesen Ausführungen, soweit sie sich auf den Zeitpunkt der Strafbemessung beziehen, ist beizupflichten und decken sie sich auch vollkommen mit dem diesbezüglich früher von mir Vorgebrachten. In

1) Ignatius. „Die bedingte Verurteilung in England“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Bd. S. 501ff.

dieser Beziehung nähert sich also unser Vorschlag dem englischen Systeme mit seinen unbestreitbaren Vorzügen.

Was läßt uns aber dieses englische System dennoch als unannehmbar erscheinen? Liegt nach englischem Verfahren ein Schuldspruch vor, so darf weder der Schuldspruch noch das Erkenntnis, womit die Strafverfügung aufgeschoben wird, als Strafurteil aufgefaßt werden. Wenn sich der Angeklagte nicht bewährt, wird er wieder vorgeladen und jetzt kommt es erst zur Urteilsfällung, während es im Bewährungsfalle überhaupt zu keinem Urteil kommt und die Sache im Sande verläuft.

Mit Recht sagt Groß: „Hier kommt vor allem die zweifelhafte Härte in Betracht, daß bei der Verurteilung auf Grund des „Common Law“ und der „Summary Act“ der Angeklagte eigentlich sein ganzes Leben lang zum Zwecke der Empfangnahme des Urteils vorgeladen werden kann, wenn er sich auch Jahrzehnte hindurch einwandfrei geführt hat, ein Moment, welches von Seite eines parteiischen Richters leicht mißbraucht werden kann.“¹⁾ Diese Unsicherheit muß beseitigt werden und in diesem Punkte dem kontinentalen Systeme beigespflichtet werden, welches eine bestimmte Probezeit festsetzt. So auch bei unserem Vorschlage, auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens darf nicht immer gestellt werden können. Diesbezüglich soll das Gesetz eine bestimmte Frist fixieren, darf dem englischen Beispiele nicht gefolgt werden! Aber noch etwas anderes spricht gegen das englische System, die bedingte Verurteilung wirkt dort nicht befriedigend, der Schuldspruch schwebt sozusagen in der Luft; im Falle der Bewährung des Angeklagten, — wann dieselbe eintritt ist übrigens ganz unbestimmt — haben wir gar nichts Positives, es kommt in diesem Falle gar nicht zum Urteile; dieser Zustand ist für unsere Verhältnisse unhaltbar und würde sich die Bevölkerung mit diesem Institute nie vertraut machen.

Das Vermittelnde liegt unseres Erachtens nach wieder in der Mitte und verkörpert sich in der Idee der Wiederaufnahme. Hier können wir uns wieder dem kontinentalen Systeme nähern, ohne deswegen die Vorteile des englischen zu verlieren.

Sind die Voraussetzungen für die Erlassung der Strafe gegeben, hat Schuldspruch mit Verweis, ich bezeichne ihn mit „Schuldverweis“ zu erfolgen, wobei zu eröffnen ist, daß die Begehung einer sich im Sinne der früheren Ausführungen als Rückfall qualifizierenden Übelthat innerhalb einer bestimmten Frist Grund zur Wiederaufnahme des

1) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 15.

Strafverfahrens geben würde. Die Sache wird auf jeden Fall definitiv erledigt, so definitiv wie jede andere Strafsache, mag nun die Probezeit, welche sich vorliegend mit der gesetzlichen Frist zur Erhebung des Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens deckt, gut ablaufen oder nicht. Das Unsichere, der unbefriedigende Eindruck, den das englische System unwillkürlich hinterläßt, ist geschwunden. Wir sehen die Vorteile beider Systeme vereinigt, die Nachteile derselben aber verhütet. Vom englischen Systeme haben wir herübergewonnen die Suspension der Strafverhängung, vom kontinentalen Systeme das Prinzip der festen Bewährungsfrist, sowie die formelle Beendigung der Strafsache.

Eine ganz eigentümliche Gestaltung muß der dem Schuldspruche beizufügende Verweis annehmen, er darf nicht den Charakter einer Strafe wie sie das Gesetz im konkreten Falle androht, haben, andererseits müssen wir ihm dennoch einen gewissen Inhalt und eine gewisse Wirkung verleihen, welche ihn als Strafmittel tauglich erscheinen lassen, um auch im Falle der Bewährung nicht vor dem nackten, unbefriedigenden Schuldspruche, wie im englischen Rechte, zu stehen.

Um verständlicher zu werden, seien mir folgende Ausführungen gestattet. Wie oft hören wir vor und auch außerhalb der Gerichtsschranken die Worte „der Mensch ist vorbestraft“ dann wieder „er ist unbescholten!“ Was bedeuten diese Worte, worin unterscheiden sie sich? Wenn man sagt „der Mensch ist vorbestraft“ meint man bei uns wohl überall, daß er eben wegen dieser oder jener Straftat gerichtlich abgeurteilt und mit einer Strafe, sei es nun Geld- oder Freiheitsstrafe, belegt wurde. Das Wort „unbescholten“ bezw. „bescholten“ aber stammt von „schelten“, „jemanden für etwas schelten“. Nach Grimm ¹⁾ bedeutet schelten, jemanden tadeln, ihm Vorwürfe machen; in diesem Sinne ist „loben“ dem „schelten“ gerade entgegengesetzt. Bedeutet nun „bescholten“ immer dasselbe wie „vorbestraft“? Und umgekehrt? Decken sich diese beiden Bezeichnungen? Nein, ganz und gar nicht, es besteht sogar ein großer Gegensatz! Wie schon früher erwähnt, spricht man von „vorbestraft“, wenn bereits einige oder auch nur ein verurteilendes gerichtliches Strafurteil vorliegt. Ist der Betreffende deshalb auch immer bescholten? Gewiß nicht, es kann dies zutreffen, braucht aber nicht. Vorbestraft ist auch derjenige, welcher wegen kulposer Delikte verurteilt worden ist. Ist dies ein Hindernis dafür, daß er in seiner Gegend als ein achtens-

1) Grimm, Pierot 2, 361. „Ich schelte sie also vor treulose und furchtsame“; Petri S. 3b. „schelten bringt Pein; drum will ein jeder gelobt sein“

wertiger Mensch gekannt und betrachtet wird? Deswegen, weil A einigemal wegen geringfügiger culpoſer Delikte abgeſtraft worden iſt, wird ihn niemand eines beſcholtenen Lebenswandel zeihen. Und umgekehrt, kann nicht ſo mancher den ſchlechteſten Leumund genießen, im wahren Sinne des Wortes „beſcholten“ ſein, ohne dabei irgend eine gerichtliche Strafe erlitten zu haben? Liegt nicht hierin ein Fingerzeig dafür, welchen Inhalt, welche Wirkung man dem Schuldverweiſe beilegen ſoll? Ich glaube dieſe Frage iſt einfach zu löſen. Wird jemand einer Straftat ſchuldig geſprochen, ihm die geſetzlich angedrohte Strafe erlaſſen und er nur mit einem Schuldverweiſe belegt, dann iſt er zwar nicht vorbeſtraft, aber nicht mehr unbeſcholten. Er hat eine Tat begangen, deretwegen man ihn zwar aus gewiſſen Gründen nicht fühlbar beſtrafen, wohl aber „ſchelten“ muß. Er wird gerichtlich nicht beſtraft, wohl aber „geſcholten“. Hierin wird man auch meiſtens mit dem Rechtsbewußtſein des Volkes übereinſtimmen. Das Volk empfindet ebenſo wie der Richter, daß der Angeklagte in den entſprechenden Fällen keine „Strafe“, wohl aber „Schelte“ verdient und hierin liegt unſeres Erachtens noch das Kriterium des Schuldverweiſes trotz ſeiner Verwendung als Strafmittel. Wird jemand ſchuldig geſprochen, ſtatt der Strafe aber mit einem Verweiſe belegt und tritt er ſpäter wieder dem Richter entgegen, ſo hat dieſer in ihm nicht einen Vorbeſtraften zu erblicken, wohl aber entgeht dem Angeklagten der Milderungsgrund des „unbeſcholtenen Vorlebens“, der Angeklagte iſt dem Gerichte gegenüber zwar nicht vorbeſtraft, wohl aber „beſcholten“. Im übrigen ſoll der Verweiſe ſpäter noch eingehend beſprochen werden. Faſſen wir nun das biſher Ausgeführte kurz zuſammen, ſo ergibt ſich folgende Geſtaltung unſeres Vorſchlages.

In beſonders berücksichtigungswürdigen Fällen — die hiefür maßgebenden Geſichtspunkte folgen ſpäter — ſoll es dem Richter geſtattet ſein, von der Verhängung der vom Geſetze angedrohten Strafe abzusehen, lediglich mit dem Schuldſpruche vorzugehen und dieſem Schuldſpruche einen Verweiſe beizusetzen (Schuldverweiſe). In dieſem Verweiſe, welcher nicht den Charakter einer gerichtlichen Strafe trägt, ſind die Umſtände anzuführen, welche den Richter bewogen, von der Verhängung einer Strafe abzugehen und iſt weiters dem ſchuldig Geſprochenen bekannt zu geben, daß er bei Begehung eines neuerlichen Deliktes innerhalb einer beſtimmten Friſt unter Umſtänden eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens, ſowie die nachträgliche Verhängung einer Strafe zu gewärtigen habe. Iſt dieſes aus dem Schuldſpruche und dem beigefügten Verweiſe beſtehende Urteil rechtskräftig

geworden, ist die Strafsache definitiv abgetan. Bewährt sich der Angeklagte, d. h., begeht er in dem bestimmten Zeitraume keine neue Straftat, welche sich als Rückfall in unserem Sinne qualifiziert, ist also die Zeit für die Erhebung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens verstrichen, so wird die bis zu diesem Zeitpunkte noch immer bedingte Strafflosigkeit zu einer faktisch unbedingten. Begeht der Angeklagte nach Ablauf der Frist wieder eine Straftat, so kommt der erste Straffall insoweit in Betracht, als der Angeklagte dem Richter zwar nicht vorbestraft, wohl aber „als nicht mehr unbescholten“ gegenübersteht.

Im entgegengesetzten Falle, begeht also der Beschuldigte im bestimmten Zeitraume wieder eine strafbare Handlung, steht es zuerst bei der Staatsanwaltschaft, ob sie darin einen Rückfall erblickt und sich daher für berechtigt hält, neben der neuen Anklage auch den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen der ersten Tat zu stellen oder nicht. Wird dieser Antrag gestellt, ein Schuldspruch bezüglich der neuen Straftat gefällt, — wir werden sehen, daß aus praktischen Gründen auch dieser Schuldspruch in die Probezeit fallen muß — dann hat das freie richterliche Ermessen zu entscheiden, ob der Antrag auf Wiederaufnahme berechtigt sei, ein Rückfall vorliege und die nunmehrige Bestrafung des Angeklagten auch ob der ersten Straftat am Platze ist oder nicht. Fällt diese Entscheidung im bejahenden Sinne aus, so hat das Gericht nunmehr die Strafe wegen beider Straftaten kumulativ zu verhängen, während im entgegengesetzten Falle lediglich die neue Straftat zu bestrafen kommt. Die hiebei auftauchenden strafprozessualen Fragen und ihre Beantwortung, werden im letzten Kapitel, praktische Durchführungsvorschläge beinhaltend, zur eingehenden Erörterung gelangen.

Die diesen Vorschlag leitenden und demnach auch das Anwendungsgebot eines derartigen Straferlasses bestimmenden Grundsätze bleiben so ziemlich dieselben, wie die beim bedingten Straferlaß und wurden im vorhergehenden Abschnitte erörtert. Hienach sollen durch die Institution vor allem die schädlichen kurzen Freiheitsstrafen vermieden und die Herbeiführung einer möglichen Übereinstimmung des Richterspruches mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein angestrebt werden. Wie bei einer Kollision dieser beiden Zwecke vorzugehen wäre, wurde ebenfalls bereits ausgeführt. Ein weiterer leitender Gesichtspunkt ist darin zu erblicken, daß dem freien Ermessen des Richters der weiteste Spielraum geboten werden soll, was eben in vielen Fällen schon durch die Anstrengung des zweiten Zweckes von selbst geboten erscheint, da hier nicht starre gesetzliche Regeln, sondern lediglich genaue Kenntnis

und richtige Beurteilung jedes einzelnen Falles die Richtschnur für die Anwendung geben können. Ist aus dieser Erwägung der Einfluß des freien richterlichen Ermessens schon bei der Entscheidung über Anwendung und Ausdehnung der Wohltat geboten und erscheinen schon deshalb auch in dieser Beziehung allzugenaue gesetzliche Bestimmungen und Schranken untunlich, so haben wir weiters gesehen, daß auch bei der Frage der sogenannten Nichtbewährung lediglich das freie richterliche Ermessen die richtige Lösung dieses Problemes herbeiführen kann.

Ob die Wohltat endlich noch berufen sein soll, unsere Jugend vor der Härte des Strafgesetzes zu bewahren, wird von den diesbezüglichen Bestimmungen des erwarteten neuen Strafgesetzes abhängen. Halten wir an diesen leitenden Grundsätzen fest, so kann auch die Beantwortung einer Reihe von Fragen, das Anwendungsgebiet des b. S. anlangend, nicht schwer werden, einem Gebiete, welches keineswegs überall gleich begrenzt ist, sondern im Gegenteile die größten Differenzen zwischen den einzelnen Staaten aufweist, so daß man sich wirklich sagen muß, daß trotz des gleichen Systems die größte Ungleichheit herrscht.

Da aber gerade auf diesem Gebiete eine umfangreiche Literatur und ausgezeichnete Vorschläge in Menge vorliegen, sollen nur jene Fragen hier eine eingehendere Besprechung finden, welche infolge der geänderten Struktur des bedingten Straferlasses nach unserem Vorschlage eine entsprechende Beachtung und Beantwortung erheischen. Es sind dies vor allem die Fragen, ob das Alter des Delinquenten und sein Vorleben einen Einfluß habe, ob die Wohltat zweimal angewendet werden kann, ob sie nur bei Haft- oder auch bei Geldstrafen zulässig erscheint, ob bei leichten Delikten allein, oder auch bei schweren; die Frage der Dauer der Bewährungszeit, die Frage, sowie die Folgen der Bewährung, bzw. Nichtbewährung. Endlich soll auch die Natur des anzuwendenden Verweises besprochen werden und seine Berechtigung sowohl in theoretischer als auch praktischer Beziehung klargelegt werden.

Wenden wir uns zunächst der Frage zu, ob die Wohltat ohne Unterschied des Alters allen Delinquenten gewährt werden soll, oder unter Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze nur jugendliche Übeltäter ihrer teilhaftig werden sollen?

Wie verhält sich zunächst die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten zu dieser Frage, was bestimmen diesbezüglich die einzelnen Gesetze und Gesetzentwürfe? Wenn wir von England absehen, können wir drei Gruppen unterscheiden. Zur ersten Gruppe sind jene Staaten

zu zählen, welche die Gewährung der Wohltat an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters knüpfen. So Italien, wo Kinder unter 14 Jahren ausgeschlossen sein sollen, der russische Entwurf, wonach das 17. Lebensjahr, und der niederländische Entwurf, wonach das 18. Lebensjahr erreicht sein muß.

Hierzu sei jedoch bemerkt, daß z. B. in Italien, die Kinder unter 14 Jahren nur deshalb von der Wohltat ausgeschlossen werden, weil sie überhaupt nicht gestraft, sondern in Erziehungsanstalten untergebracht werden sollen. Zur zweiten Gruppe gehören jene Länder, welche umgekehrt die Wohltat nur Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter gewähren. So wird in Viktoria gefordert ein Alter unter 21 Jahren, in Neuenburg ein solches unter 25 Jahren, während nach dem ungarischen Entwurfe das 20. Lebensjahr die Grenze bilden soll. Die dritte Gruppe endlich, welcher sämtliche andere Länder angehören, vermeidet jede Altersbestimmung und bildet hier das Alter des Delinquenten keine Vorbedingung für Gewährung oder Versagung der Wohltat. Einige von ihnen wie Neuseeland, Queensland, Norwegen und Dänemark sagen diesbezüglich lediglich, daß die Jugend des Delinquenten als besonderer Milderungsumstand anzusehen und der bedingte Straferlaß vorzüglich bei Jugendlichen angewendet werden soll, während z. B. das italienische Gesetz bestimmt, daß bei einem Alter des Delinquenten unter 20 Jahren das Strafmaximum von 6 Monaten, bis zu welchem die Wohltat gewährt werden darf, eine Verdoppelung erfährt. So ist auch, wie bereits erwähnt, in Deutschland allgemein anerkannt, daß das Alter keinen bestimmenden Einfluß haben soll, der bedingten Begnadigung jedoch in erster Linie Delinquenten zugeführt werden sollen, welche das 18. Lebensjahr zur Tatzeit noch nicht erreicht haben. Lammasch und Högel deren in Vorschlag gebrachter „unbedingter Straferlaß“ im großen und ganzen wohl nur einen weiteren Ausbau der im Körberischen Erlasse von 1902 „über die Begnadigung Jugendlicher“ enthaltenen Grundsätze bedeutet, wollen die Wohltat ebenfalls nur Jugendlichen zu Teil werden lassen.

Meines Erachtens nach soll auch hier das freie Ermessen des Richters insoferne ausschlaggebend sein, als die gesetzliche Festlegung einer Altersgrenze unter allen Umständen zu vermeiden ist, das Alter des Übeltäters für sich allein niemals die Anwendung der Wohltat grundsätzlich ausschließen soll. Man denke nur daran, wie wohltätig der Straferlaß gerade bei hohem Alter des Delinquenten wirken kann, daß gerade in solchen Fällen die Volksstimme die Erlassung der Strafe fordert. Allerdings läßt sich hier einwenden, daß eine

moralische Gefährdung des bejahrten Delinquenten hier nicht so zu befürchten ist, der Besserungs- und Erziehungszweck hier wegfällt. Wenn man aber bedenkt, daß auch bei bejahrten Menschen die Freiheitsstrafe gewöhnlich keine günstige moralische Wirkung hervorruft, der zweite früher dargelegte Zweck des Straferlasses aber gerade hier oft und oft seine Stimme erheben dürfte, wird man auch hier die Wohltat nicht ausschließen dürfen. Ist ein Nachteil hievon zu erwarten? Worin kann dieser bestehen? Allerdings, wenn der Straferlaß unrichtig angewendet wird, dann wird er keinen Erfolg haben, dann wird er aber ebensowenig bei jugendlichen Delinquenten wirken, unter Umständen hier sogar geradezu demoralisierend! Dem wird ja zuzustimmen sein, daß hauptsächlich und in erster Linie jugendliche Delinquenten berücksichtigt werden sollen, daß hier das Hauptanwendungsgebiet des Straferlasses gelegen sein soll; die Billigkeit verlangt indes, daß auch Erwachsene der Wohltat teilhaftig werden können. Die Wohltat soll seltener hier angewendet werden, nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, aber gesetzlich darf sie nicht ausgeschlossen sein. Der jugendliche A und der bejahrte B, beide unbescholtene Leute — B hat ein langes tadelloses Vorleben hinter sich, — werden wegen desselben Deliktes schuldig gesprochen. Bei beiden liegen die gleichen Milderungsgründe vor, die Handlungsweise des B ist noch entschuldbarer als die des A. Dem öffentlichen Rechtsbewußtsein genügt in beiden Fällen vollauf der Schuldbeweis, eine Strafe würde als unnötige Härte empfunden werden! Soll jetzt dem A die gesetzliche Strafe erlassen werden, dem B aber nicht soll B bestraft werden, nur deshalb, weil er graue Haare hat und nicht um 30 Jahre jünger ist? Würde ein solcher Vorgang, und solche Fälle würden sich bei Festlegung einer Altersgrenze oft genug ereignen, das allgemeine Rechtsbewußtsein mit der Strenge des Gesetzes versöhnen? Ich glaube, daß das Gegenteil hiedurch würde erreicht werden. Die große Menge würde sich nicht um die Erwägung kümmern, daß bei A der Straferlaß angewendet wurde, weil die Vollziehung der Strafe ihn moralisch gefährdet, während diese Befürchtung bei B nicht zutrifft, und wenn sie auch daran denkt, wird sie diese Erwägung nicht befriedigen, sie wird die Tatsache nicht verstehen, daß dem Jüngeren die Strafe erlassen wurde, den Alten hingegen die Strenge des Gesetzes trifft. Der Eindruck wird kein befriedigender sein. Diesen Erwägungen haben auch, wie wir sehen, die meisten Gesetzgebungen Rechnung getragen und die Festsetzung einer Altersgrenze vermieden.

Das Alter des Beschuldigten soll also grundsätzlich keinen ab-

solot bestimmenden Einfluß auf die Anwendung des Straferlasses ausüben, doch sollen hauptsächlich Jugendliche seiner teilhaftig werden, die fallweise Anwendung bei anderen Personen aber nur im beschränkterem Maße unter Zugrundelegung obiger Erwägungen und genauer Prüfung des konkreten Falles erfolgen.

Einer eingehenden Erörterung bedarf die weitere Frage, ob das Vorleben des Angeklagten, etwaige gerichtliche Abstrafungen der Anwendung der Wohltat hindernd im Wege stehen, ob sie nur bei Erstlingsdelinquenten oder auch bei schon Vorbestraften angewendet werden dürfe.

Auch diesbezüglich herrscht in den auswärtigen Gesetzgebungen die größte Verschiedenheit, die Lösung dieser schwierigen Frage wurde auf die verschiedenste Art und Weise versucht. In einigen Staaten fehlt jede gesetzliche Bestimmung, so in Norwegen und Dänemark, wo die Unbescholtenheit lediglich ein mildernder Umstand ist. Es ist daher anzunehmen, daß in diesen Staaten, in England laut ausdrücklicher Bestimmungen im „Common Law“ und „Summary Jur.“, sowie in anderen Staaten mangels jeglicher Bestimmung, der bedingte Straferlaß auch dann angewendet wird, wenn es sich nicht um Erstlingsdelinquenten handelt, der Frage der Unbescholtenheit somit keine Bedeutung beigemessen wird. Eine weitere Gruppe von Gesetzen fordert Unbescholtenheit des Beschuldigten, beziehungsweise keine Vorstrafen, oder vorliegende frühere Verurteilung überhaupt.

Andere Gesetzgebungen wieder beurteilen die Würdigkeit des Angeklagten nach der Art der von ihm früher begangenen Delikte bzw. der bezüglichen Verurteilung und des Grades der hierfür verhängten Strafe. Es wird da unterschieden, ob er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt war, zu Zuchthaus oder einer Einschließungsstrafe, ob die Verurteilung erfolgt war wegen gemeiner Verbrechen, wegen vorsätzlicher Delikte usw.

Also auch hier die größte Verschiedenheit und kein einheitlicher Gedanke. In Deutschland sagen die gemeinsamen Grundsätze, daß die Wohltat der bedingten Begnadigung bei Personen, welche bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, nur in ganz besonderen Fällen Platz zu greifen habe.

Lammasch und Högel scheinen hier einem etwas weitherzigeren Gedanken zu folgen, indem sie die Wohltat auch jenen Jugendlichen zuteil werden lassen wollen die . . . „oder nur mit Geld oder Haft vorbestraft sind“.

Mit Recht hat besonders von Liszt hervorgehoben, daß für die Frage, ob eine Strafaussetzung gewährt werden könne, lediglich die Tatsache entscheidend sei, ob der Angeklagte bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt habe, er dürfe „bisher Freiheitsstrafen im Inlande weder ganz noch teilweise verbüßt haben“¹⁾, welchen Grundsatz auch der Schweizerentwurf verwirklicht hat.

Es genügt also nicht schon Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, sondern Verbüßung einer ersteren. Diesen Grundsätzen ist entschieden beizupflichten. Geht es aber nicht doch zu weit, zu sagen, daß die vorherige Verbüßung einer Freiheitsstrafe kurzweg die Anwendung des Straferlasses ausschließt? Stößt diese Bestimmung nicht auf die größten Dissonanzen, bezw. führt sie solche nicht herbei? Zum mindesten verträgt sie sich absolut nicht mit der bei uns bestehenden wahlweisen Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe. Dies würde tatsächlich zur Klassenjustiz führen, denn der vermögende Gesetzesübertreter, welcher früher wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und sie auch verbüßt hat, wäre mithin des Straferlasses noch würdig, während der mittellose Delinquent, der wegen derselben Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und sie verbüßt hat, von ihr ausgeschlossen wäre! Ließe sich eine größere Ungerechtigkeit denken? Doch auch abgesehen von dieser Erwägung, ist denn wirklich jeder Angeklagte unwürdig des Straferlasses, weil er einmal wegen eines unbedeutenden Deliktes eine unbedeutende Freiheitsstrafe erduldet hat? Kann man immer sagen, daß die Freiheitsstrafe auf denjenigen keinen demorsierenden Erfolg hat, der einmal früher ein paar Tage saß? Gewiß nicht, besonders dann nicht, wenn die erlittene Freiheitsstrafe von kurzer Dauer war und nunmehr alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses vorliegen. Erleiden die Zwecke, welche die Idee des bedingten Straferlasses überhaupt verfolgt, prinzipiell eine Schädigung, weil der Angeklagte früher eine geringfügige Freiheitsstrafe erlitten hat? Führt man aber das Argument ins Feld, daß die Wohltat eben nur dann angewendet werden soll, wenn sich der Angeklagte das erste Mal vergangen hat, dann sehe ich nicht ein, warum man das Kriterium der Nichtverbüßung einer Freiheitsstrafe verlangt, dann muß der Angeklagte eben ganz unbescholten sein. Nehmen wir den Fall an, daß A und B gleichartige Delikte begehen! A entwischt und die ihm zuerkannte Strafe gelangt wegen

1) v. Liszt. Gesetzesvorschlag betreffend die Einführung des bedingten Aufschubes der Strafvollstreckung (krim. Aufg. strafr. Aufsätze, 1. Bd. S. 423).

Verjährung nicht zur Verbüßung. B hingegen wird verurteilt und sitzt die ihm zuerkannte Strafe ab. Jetzt begehen beide neuerdings gleichartige Delikte, welche die Anwendung des Straferlasses geeignet erscheinen lassen. Nun soll A der Wohltat teilhaftig werden, der sich früher der strafenden Gerechtigkeit entzogen, während B, der seine Schuld gesühnt hat, lediglich deswegen, weil er ein paar Tage eingesperrt war, davon ausgeschlossen sein soll? Berechtigt ist gewiß die Erwägung, daß ein wegen schwerer Delikte mit einer oder mehrerer längeren Freiheitsstrafen vorbestraftes Individuum der Wohltat nicht mehr würdig ist, dieselbe bei ihm gar keine Berechtigung besitzt; darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Umgekehrt hat es aber auch keine Berechtigung, zu sagen, daß jede, wenn auch noch so kurze Freiheitsstrafe, welche der Angeklagte früher verbüßt hat, die Anwendung des Straferlasses später grundsätzlich ausschließe. Das Richtige dürfte wieder in der Mitte liegen. Von verschiedenen Seiten wurde bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß es auch hier nicht angehe, gesetzliche feste Regeln aufzustellen, oder gar die Art der bereits verbüßten Freiheitsstrafe als Kriterium aufzustellen. Kann nicht jener, der wegen verschiedener Diebstähle und Betrügereien — ohne die Verbrechensgrenze zu erreichen — zu 6 Monaten Arrest verurteilt worden und diese Strafe abgeübt hat, moralisch weit mehr verkommen und weit schwerer besserungsfähig sein, als dieser, der wegen eines politischen Verbrechens eine Stägige Kerkerstrafe verbüßt hat? Auf den Charakter der Vorstrafe kann es nicht ankommen, mag sie Haft, Arrest, Festungsstrafe, Gefängnis, Einschließung, Kerker oder Zuchthaus gewesen sein. Nur keinen schädlichen Einfluß darf sie auf den Angeklagten genommen haben, er muß trotzdem noch besserungsfähig geblieben sein. Dies richtig zu erkennen und zu beurteilen vermag lediglich der Richter, soweit dies eben möglich ist. Auch hier muß dem freien richterlichen Ermessen Spielraum geschaffen werden. Es kann sich also nur um lange und schwere Vorstrafen handeln, welche grundsätzlich die Anwendung des Straferlasses ausschließen, denn in diesen Fällen würde die Wohltat meist übel angebracht sein. Daß auch hier das Vorleben den ersten Platz einnimmt, die Wohltat bei ganz unbescholtenen Personen am häufigsten angewendet werden soll, ist klar und liegt im Wesen der Institution. Wir werden demnach zusammenfassend sagen müssen, daß der Straferlaß allerdings in erster Linie für Erstlingsverbrecher bestimmt ist, durch die Verbüßung von Vorstrafen aber prinzipiell nicht ausgeschlossen sein darf. Lediglich lange und schwere Vorstrafen, welche die Annahme berechtigen, daß der Angeklagte bereits derart moralisch tief steht, daß die

Wohltat vollständig nutzlos und überflüssig wäre, erscheinen geeignet, diese für die Folgezeit auszuschließen.

Im Anschlusse hieran soll noch die Frage erörtert werden, ob eine Person der Wohltat des Straferlasses zweimal teilhaftig werden kann. Maßgebend für eine diesbezügliche negative gesetzliche Bestimmung ist wohl die Erwägung, daß derjenige, welcher trotz der ihm erwiesenen Wohltat noch weiter fehlt, diese nicht nochmals verdient und dieses Prinzip wird in seiner ganzen Härte aufrecht erhalten. Mir erscheint diese Bestimmung als verfehlt und vielmehr die mehrmalige Anwendung des Straferlasses als zulässig. Groß¹⁾ ist ebenfalls dieser Meinung, führt aber als einzigen Grund hiefür an, daß nur wirkliche Verbüßung einer Freiheitsstrafe den Straferlaß ausschließe, dieser demnach folgerichtig auch dann nicht versagt werden dürfe, wenn die wirkliche Verbüßung der früher zuerkannten Strafe im Wege der bedingten Verurteilung erlassen würde. Dies ist vielleicht auch ein Grund, aber doch nicht der maßgebende. Ich frage wieder, können die mit dem Straferlasse verfolgten Zwecke sich nicht mit seiner mehrmaligen Anwendung vereinen. Ist der A. dem das erste Mal die Strafe bedingt erlassen wurde, deshalb der nochmaligen Wohltat weniger würdig, weil er eine ganz anders gartete Straftat begeht? Läßt sich bei einem zweiten Falle nicht oft die gleiche Berechtigung der Wohltat behaupten, wie das erste Mal? Wenn Groß die wiederholte Anwendung des Straferlasses nur dann ausschließen will, wenn es sich „etwa um einen eklatanten auf gewohnheitsmäßiges Verbrechen hindeutenden Rückfall handelt“ so ist dies meines Erachtens nach wieder so weit gegangen. Dieselben Gründe, welche nach unseren Vorschlägen einen „Rückfall“ als vorliegend erscheinen lassen und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen sollen, werden auch hier maßgebend sein und es gilt hier genau dasselbe, was dort ausgeführt wurde. Es braucht sich keineswegs um einen Menschen zu handeln, der sich als gewohnheitsmäßiger Verbrecher darstellt, um den Straferlaß nicht nochmals anzuwenden. Der Richter muß aus der neuen Tat nur die Überzeugung gewinnen, daß dem Menschen nicht zu helfen ist, der Trieb zum Schlechten in ihm zu stark, jede Nachsicht ihm gegenüber übel angebracht ist. Deshalb soll auch mit der nochmaligen Anwendung des Straferlasses sehr vorsichtig vorgegangen werden, es muß, um bildlich zu sprechen, noch einmal so genau, als das erste Mal, erwogen werden, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ist die Sache nicht ganz klar, soll die

1) Dr. A. Groß a. a. O. S. 97.

nochmalige Anwendung lieber vermieden werden, es steht zu viel auf dem Spiele. Der Richter muß überzeugt sein, daß die neue Tat sich in keiner Weise mit der ersten in Zusammenhang bringen läßt, vollständig für sich allein beurteilt sein will, die neuerliche Anwendung der Wohlthat aber vollkommen berechtigt und nach keiner Seite hin anstoßerregend wirkt.

Auf solch vorsichtige Weise angewendet, wird die wiederholte Anwendung des Straferlasses sich mit seinen Zwecken vollkommen vertragen, wenn auch immerhin zuzugeben ist, daß in vielen Fällen die richtige Entscheidung sehr schwer zu treffen sein wird, an die Menschenkenntnis und Beobachtungsgabe des Richters die größten Anforderungen stellt. Doch dem ist nicht vorzubeugen, denn mit gesetzlichen Regeln kann man hier nichts ausrichten, die Entscheidung muß, wie in so vielen anderen wichtigen Fragen auf dem ganzen Gebiete unserer Institution dem freien richterlichen Ermessen anheimgestellt werden. Also Gestattung des wiederholten Straferlasses, aber mit großer Vorsicht! Dies gilt aber nur dann, wenn der Angeklagte, dem die Wohlthat das zweite Mal zugebilligt werden soll, das erste Mal die Voraussetzungen der Wohlthat auch nachträglich erfüllt hat, nämlich während der Probezeit keine Straftat begangen hat, welche zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens führte.

Ist dies hingegen eingetroffen, hat er das erste Mal schon die in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen getäuscht und ist es wegen Rückfalles zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zu einer nachträglichen Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes gekommen, dann allerdings wird die Wohlthat ein zweites Mal schon gesetzlich auszuschließen sein, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte einer Besserung nicht zugänglich ist, auch die Anwendung der Wohlthat einen „Rückfall“ zu verhüten nicht geeignet ist. Es fehlt daher, begeht er später, nach der tatsächlichen Bestrafung wieder einen Fehltritt, die Hauptberechtigung für die Anwendung des Straferlasses. Er ist der Wohlthat nicht mehr würdig, sie darf nicht verschwenderisch gehandhabt werden, man denke nur an Belgien und die daselbst gemachten traurigen Erfahrungen!

Spricht man demnach von der Gestattung eines mehrmaligen Straferlasses, so ist darunter immer nur der Fall gemeint, daß die Wohlthat beim ersten Male von gutem Erfolge begleitet war und der Angeklagte nicht rückfällig geworden ist, der Richter demnach bei besonders berücksichtigungswerten Fällen begründete Veranlassung hat, anzunehmen, daß auch die nochmalige Anwendung des Straferlasses von guten Folgen werde begleitet sein.

Soll der Straferlaß grundsätzlich nur bei Freiheitsstrafen eintreten, oder auch bei Geldstrafen? Überblicken wir die auswärtige Gesetzgebung! Einzelne Gesetze- und Gesetzentwürfe schließen den Straferlaß bei Geldstrafen grundsätzlich aus, die meisten jedoch gestatten ihn auch bei Geldstrafen und bestimmen lediglich, bis zu welcher Höhe der Geldstrafe er angewendet werden darf. Auch in der Literatur gehört diese Frage, soweit sie erwähnt wird, zu den bestrittensten. Eigentlich sind es zwei Fragen, nämlich zuerst die, ob der Straferlaß auch bei einer für die uneinbringbare Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe eintreten könne und sodann die weitere Frage, ob der Erlaß auch bei der prinzipalen Geldstrafe zulässig sei. Die erste Frage ist bekanntlich von der Theorie zumeist bejaht worden, gegen die Bejahung der zweiten haben sich aber gewichtige Stimmen erhoben. Da wird ins Treffen geführt, daß alle Motive für die Anwendung der Wohltat bei der Freiheitsstrafe, wie die Furcht, den Angeklagten durch die Strafverbüßung moralisch zu gefährden, ihn wirtschaftlich zu Grunde zu richten, bei der Geldstrafe versagen. Vor allem glaube ich, daß es verfehlt ist, die erste Frage zu bejahen, die zweite aber zu verneinen, weil man hiedurch zu einem Widerspruche kommt. Es geht nicht an, zu einer Geldstrafe unbedingt zu verurteilen, zu der subsidiären Freiheitsstrafe aber bedingt! Wäre das nicht eine Ungerechtigkeit? Gerade hier muß der zweite Zweck des Straferlasses, die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsgefühl mehr hervortreten, wollen wir ihn nicht vollständig ignorieren. Hält man die früher hier entwickelten, bei der Anwendung des Straferlasses zu beobachtenden Zwecke im Auge, so müssen beide Fragen bejaht werden. Lautet das Urteil auf eine Geldstrafe, für welche nur subsidiär eine Freiheitsstrafe eintreten soll, so liegt das Hauptgewicht — vielleicht unbewußt — auf der letzteren, mag sie auch gar nicht zur Vollstreckung kommen, sie besitzt das „odium“ in weit höherem Maße, denn die Geldstrafe. Geht es da an, eine Strafe in erster Linie unbedingt zu verhängen, die im Hintergrunde aber stehende schwerere Strafe bedingt zu erlassen? Ebenso wie es beim Straferlaß sorgsam vermieden werden muß, den sozial besser situierten Klassen eine Nachsicht zu gewähren, muß auch das Gegenteil vernieden werden. Kommt denn da der Angeklagte, welchem die Geldstrafe in eine Arreststrafe umgewandelt wurde, weil sie „den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen“ würde, nicht besser daraus, als der Wohlhabende, oder derjenige, der angibt, er besitze Vermögen und die Strafsumme zusammenspart, um das „odium“ der Freiheitsstrafe zu

verhindern? Würde sich dann nicht, wie Lohsing treffend bemerkt, „im Volk noch leichter als jetzt die Ansicht verbreiten, die Geldstrafe sei überhaupt keine Strafe“!) Gewiß, der eine Zweck des Straferlasses, die Bewahrung vor der kurzen Freiheitsstrafe fällt weg, wenn es sich um die Verbüßung einer Geldstrafe handelt, das kann nicht bestritten werden, aber eben der eigentümliche Zusammenhang, in welchem gerade nach unserem Gesetze oft Geld- und Freiheitsstrafen stehen, macht es unmöglich, bei ersteren sie auszuschließen. Eben mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Erwägung, daß gerade Geldstrafen als mildere Sühne gedacht sind, sich für die Anwendung des Straferlasses gerade hier ein großes Anwendungsgebiet ergeben wird, muß gesagt werden, daß der Straferlaß auch bei prinzipialer Geldstrafe zulässig sein soll.

Soll der Straferlaß angewendet werden nur bei leichteren Delikten oder auch bei schweren, soll hiefür maßgebend sein die Höhe der für das Delikt angedrohten Strafe, die Beschaffenheit der angedrohten Freiheitsstrafe oder sollen hier andere Erwägungen Ausschlag geben? Die diesbezüglichen Bestimmungen der einzelnen auswärtigen Gesetze sind total verschieden, man könnte sagen, daß da jeder Staat für sich ein besonderes System ausgearbeitet hat, so widersprechend sind die einschlägigen Normen. Als besonders beachtenswert möchte ich auch hier den in Deutschland theoretisch geltenden Grundsatz — tatsächlich liegen die Verhältnisse anders — hervorheben, wonach die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Gewährung des bedingten Straferlasses niemals grundsätzlich ausschließen soll. Als oberste Regel muß unbedingt der Grundsatz festgehalten werden, daß durch den Straferlaß in erster Linie die kurzen Freiheitsstrafen verhütet werden sollen. Mag es sich nun bei diesen kurzen Freiheitsstrafen um einfachen Arrest oder schwerere Strafen handeln. Es wurde bereits erörtert, daß es nicht angeht, den Erlaß auf bestimmte Arten der Strafe einzuschränken, da diese Bestimmung dem Geiste des ganzen Institutes widerspricht und zu den sonderbarsten Folgen führt. Es kann sich also meines Erachtens nur darum handeln, eine bestimmte Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe zu bestimmen, bis zu welcher die Wohltat angewendet werden darf. Da nach unserem Vorschlage die Strafe, für welche der Verweis mit Straferlaß eintritt, gar nicht verhängt werden soll, so kann diesbezüglich nur in Betracht kommen die vom Gesetze im konkreten Falle angedrohte Strafe und nach ihrem Höchstmaße die Frage der Anwendung des Straferlasses beantwortet werden. Mit

1) Dr. Lohsing. „Über bedingten Straferlaß“, jurist. Blätter ex 1906 S. 294.

Rücksicht auf den Umstand, daß von den Strafandrohungen des neuen Strafgesetzes noch nichts bekannt ist, die Bestimmung des Strafmaximums für Anwendung des Straferlasses aber naturgemäß sich danach richten muß, mit wie hohen Strafen die einzelnen Delikte vom Gesetze bedroht werden, erscheint eine diesbezügliche nähere Erörterung als verfrüht. Dasselbe wird im Prinzipie von der Geldstrafe zu sagen sein, obwohl hier der Hauptgrund für Bestimmung eines Strafmaximums wegfällt. Dagegen erscheint mir der früher erwähnte, in Deutschland aufgestellte Grundsatz doch als etwas zu weit gehend, ganz abgesehen davon, daß bei Androhung und Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen das Bedürfnis nach der Wohltat des Straferlasses sich wohl kaum fühlbar machen dürfte.

Für durchaus verfehlt halte ich es hingegen, die Wohltat abhängig zu machen von der Deliktsart oder aber von der Qualität der hierfür angedrohten Freiheitsstrafe. Früher bereits angeführte Beispiele zeigen am deutlichsten, daß ein „Verbrecher“ nach dem Strafgesetze der Wohltat ungleich würdiger sein kann, als jemand, der aus Schlaueit oder Zufall nur eine Übertretung beging, während es andererseits wohl nicht angezeigt erscheint, jemandem die Wohltat zu versagen, weil auf das von ihm begangene Delikt Kerker zum Beispiele steht, und sie nur dann eintreten zu lassen, wenn die erlassene Freiheitsstrafe einen milderen Charakter ihrer Qualität nach gehabt hätte.

Es wäre also lediglich die Bestimmung eines Strafmaximums anzustreben, bis zu welchem die Wohltat zu gewähren ist. Jede andere Einschränkung verträgt sich nicht mit dem Zwecke des Straferlasses. Dieses Strafmaximum muß aber unter genauer Berücksichtigung des im Gesetze enthaltenen Strafrahmens und zwar eher zu hoch als zu niedrig festgesetzt werden, da es sich wie erwähnt, nicht um die Höhe der — wenn auch nur bedingt — verhängten, sondern lediglich der angedrohten Strafe handelt. Wie lange soll nun die Dauer der Frist bemessen werden, innerhalb welcher nach unserem Vorschlage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt werden kann? Diese Frist entspricht der sonst allgemein üblichen Bewährungsfrist. Auch diese Frage haben die einzelnen Gesetzgebungen auf die verschiedenste Weise beantwortet. Bald wird überhaupt keine Frist festgesetzt, bald nur eine Minimalfrist, dann wieder eine absolut bestimmte Frist, eine Minimal- und Maximalfrist, während einige Gesetzgebungen auch hier dem freien richterlichen Ermessen den größten Spielraum geben, indem sie lediglich ihm die Bestimmung der Frist überlassen. In der Theorie hat man die Dauer dieser Frist vielfach mit der Vollstreckungsverjährung in eine Linie gestellt und einerseits dafür plädiert, daß die

Bewährungsfrist nicht länger sein dürfe als die Vollstreckungsverjährungsfrist, da es sich um eine Begünstigung des Verurteilten handle, so insbesondere von Liszt, Lammasch, Aschrott, Schell und andere, während man andererseits diese Anschauung bekämpft, da es sich bei Anwendung der Wohltat nicht in erster Linie um eine Begünstigung des Verurteilten handle, sondern darum, daß er sich bessere, somit die Zweckmäßigkeit vorherrsche ¹⁾).

Nach unserem Vorschlage, wonach eine bestimmte Strafe ja gar nicht ausgesprochen oder verhängt werden soll, kann naturgemäß bei Bestimmung der fraglichen Frist die Verjährung der Strafvollstreckung nicht in Betracht kommen; es kann sich lediglich um das Verhältnis zur Verjährung der Strafverfolgung überhaupt handeln. Besteht nun diesbezüglich zwischen der Frist, binnen welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen „Rückfall“ beantragt werden kann und der Verjährung der Strafverfolgung irgend ein Verhältnis, soll diese Frist länger oder kürzer sein als jene, soll sie mit ihr übereinstimmen und welche Erwägungen müssen hiebei maßgebend sein, bezw. Beobachtung finden?

Bei unserem Vorschlage handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der Straffrage, weil eben in der Begehung einer neuen, als Rückfall sich qualifizierenden Tat ein Grund dafür gefunden wird, nunmehr an Stelle des früher verhängten bloßen Schuldverweises eine wirkliche Strafe zu setzen. Was nun die Zeitbestimmung bei der bisher bestehenden Wiederaufnahme unseres Strafprozesses anlangt, handelt es sich bekanntlich darum, ob diese Wiederaufnahme zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten erfolgt. Im ersteren Falle haben wir keine zeitliche Beschränkung, die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten selbst nach vollzogener Strafe verlangt werden (§ 353 St.P.O.). Im letzteren Falle hingegen ist der Antrag auf Wiederaufnahme — es mag sich um eine Tat handeln, wegen welcher der Angeklagte durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen worden war (§ 355 St.P.O.) oder darum handeln, daß die Tat das erste Mal nach einem zu milden Strafgesetze beurteilt wurde (§ 356 St.P.O.) — an die Bedingung geknüpft, daß die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Auch in unserem Falle, wenn wir nämlich den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund betrachten, handelt es sich um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten und es liegt gar kein Grund vor, warum wir auch hier nicht, wie bei den anderen Fällen der Wieder-

1) So Aschaffenburg. „Das Verbrechen und seine Bekämpfung S 247 ff.

aufnahme an dem Grundsatz festhalten sollen, daß nur die Strafbarkeit der Tat nicht durch Verjährung erloschen sein dürfe. Mit genau demselben Rechte, mit dem z. B. für den Fall, daß der rechtskräftig Freigesprochene später ein Geständnis der Tat ablegt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens an die Nichtüberschreitung der Verjährungsfrist gebunden ist, können wir auch in unserem Falle sagen, daß der Rückfall solange als Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht werden kann, mit anderen Worten die tatsächliche Bestrafung der ersten Tat solange noch verlangt werden kann, als ihre Strafbarkeit nicht durch Verjährung erloschen ist. Es liegt kein Grund vor, die Frist kürzer oder länger zu bestimmen, kürzer soll sie deshalb nicht sein, weil dann auch wirklich die Frist zu kurz wäre, um dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, seine Besserung ernstlich zu betätigen, länger aber deshalb nicht, weil es nicht angeht, eine Tat tatsächlich erst zu bestrafen, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich durch Verjährung erloschen ist. Es handelt sich nach unserem Vorschlage ja doch nicht um das Moment der Strafvollstreckung, sondern um das der Strafverhängung. Ebensowenig würde die Aufstellung einer Minimal- und Maximaldauer der Frist zulässig sein, denn diese Frist ist eben schon gesetzlich durch die mit ihr zusammenfallende Verjährungsfrist genau bestimmt. Die Bemessung dieser Frist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, hieße den Richter bestimmen lassen, wann die Verjährung der Strafbarkeit einer Tat eintreten soll, dies ist aber unhaltbar. Es wurde bereits erwähnt, daß dem an Stelle der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafe tretenden Schuldverweise nicht der Charakter einer wirklichen Strafe beigemessen werden darf, es sich nicht um ein Strafurteil im Sinne der Verhängung einer wirklichen Strafe handelt. Freilich, wäre dies der Fall, würde man den Verweis als ein der Freiheits- oder Geldstrafe gleichstehendes Strafmittel auffassen, dann würde bei dem weiteren Umstande, als wir keine eigentliche Verjährung der Strafvollstreckung kennen, jeder Zusammenhang der Besserungsfrist mit der betreffenden Verjährungsfrist fehlen; wird der Verweis aber als Schuldbeweis, einem Strafmittel, dessen eigenartiger Charakter später erörtert werden wird, verwendet, dann läßt sich die Ansicht begründen, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist die Straflosigkeit der ersten Tat durch den Umstand herbeigeführt wird, daß innerhalb dieser Frist der Angeklagte nicht „rückfällig“ in unserem Sinne geworden ist.

Die Verjährungsfrist ist eben in der Frist für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens inbegriffen, wird durch diese im gewissen Sinne repräsentiert. Liegt bei der tatsächlichen Verjährung der Straf-

barkeit einer Tat das Hauptmerkmal darin, daß „. . . . der Täter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen wurde“¹⁾ . . . also darin, daß der Täter aus irgend einem Grunde während einer bestimmten Zeit der Verfolgung nicht unterzogen wird, handelt es sich bei der Wiederaufnahme darum, daß der Angeklagte nicht innerhalb einer bestimmten Frist seit Erteilung des Verweises, innerhalb welcher Frist die Strafverfolgung noch zulässig ist — und diese Frist deckt sich eben mit der dem begangenen Delikte entsprechenden Verjährungsfrist — eine Tat begeht, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert und den Anlaß auf Stellung eines Wiederaufnahmsantrages bietet. Ebenso, wie die Verjährung nur dem zugute kommt, der in der hiefür bestimmten Frist kein Verbrechen bzw. Vergehen oder Übertretung — mehr begangen hat, so führt auch die Frist zur Erhebung des Wiederaufnahmsantrages nur dann zur unbedingten Strafflosigkeit, wenn der Beschuldigte innerhalb dieser Zeit keine Straftat begangen hat, welche sich als „Rückfall“ qualifiziert. Was den Beginn der Frist anlangt, so fällt derselbe auf den Tag der eingetretenen Rechtskraft des erteilten Verweises, wie die Verjährung im Falle, daß der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde, von diesem Zeitpunkte an zu laufen beginnt. In dieser Beziehung ist also unser Verweis das Gegenstück zum rechtskräftigen Freispruch, nämlich den Beginn der Bewährungs- bzw. Verjährungsfrist anlangend. Bei der Verjährung ist in diesem Falle der Angeklagte von der Schuld freigesprochen worden, beim Verweise ist er bildlich genommen von der Bestrafung im Sinne der vom Gesetze angedrohten Strafe freigesprochen worden. In dem einen wie in dem anderen Falle kann es sich um einen Irrtum handeln. Bei der Verjährung nämlich dann, wenn der Angeklagte die Tat dennoch begangen hat, beim Verweise — Straferlaß — dann, wenn er später innerhalb der Bewährungsfrist eine sich als „Rückfall“ qualifizierende Straftat begeht und hiedurch beweist, daß sich der Richter in ihm getäuscht, er unverbessertlich ist und die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohltat vom Anfange an nicht gegeben waren. In beiden Fällen ist dann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig, in beiden Fällen unter der

1) § 227 ö. St.-G.

Bedingung, daß die Strafbarkeit der Tat nicht bereits durch Verjährung erloschen ist. Dann liegt eben ein Verzicht des Staates auf sein Verfolgungsrecht vor, im zweiten Falle hauptsächlich in der Absicht, dem Angeklagten die schädliche Strafe zu ersparen.

In diesem Zusammenhange ist noch die Frage zu erörtern, ob lediglich die Begehung der neuen Straftat oder auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die erfolgende Verurteilung wegen der neuen Straftat sowie Qualifizierung derselben als „Rückfall“ bezw. Stattgebung des gestellten Wiederaufnahmsantrages in die Bewährungszeit fallen muß. Handelt es sich um die einfache Bewährungsfrist des gewöhnlichen kontinentalen Systems ist die Sache einfacher. Dort ist entweder die Begehung einer neuen Straftat, oder aber der Verurteilung dieser Tat in der Bewährungsfrist entscheidend. Mit von Liszt¹⁾ möchte ich sagen, daß theoretisch genommen eigentlich entscheidend ist der Zeitpunkt der Begehung der neuen strafbaren Handlung, aus praktischen Gründen aber gefordert werden müsse, daß auch die diesbezügliche Verurteilung in die kritische Zeit zu fallen hat. Um einer hierdurch entstehenden Verkürzung der Frist vorzubeugen, erblickt v. Liszt in der Erhebung der neuen Anklage eine Hemmung des Fristenlaufes und will die Frist erst wieder weiter laufen lassen mit dem Einstellungsbeschluß oder dem freisprechenden Urteile. Dieser Vorgang muß als vollkommen richtig bezeichnet werden, mit der durch unseren Vorgang gebotenen Abänderung, daß die Hemmung der Bewährungsfrist zu beginnen hat nicht mit der Erhebung der Anklage wegen des neuen Deliktes — dies muß ja nach unserem Vorschlage nicht immer auch zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages und somit zu einer Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes führen — sondern mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der weiteren Änderung, daß die Frist weiter läuft mit dem Beschlusse des Gerichtes, womit dem Wiederaufnahmantrage nicht stattgegeben wird; das freisprechende Urteil wegen des zweiten Deliktes allein ist nicht maßgebend, da es auch zu einem Strafurteil kommen kann, ohne daß deshalb dem Wiederaufnahmsantrag, falls er überhaupt gestellt war, stattgegeben wird.

Maßgebend ist demnach nicht der Zeitpunkt der Begehung des neuen Deliktes, sondern es muß auch der Beschluß des Gerichtes, womit die neue Tat als „Rückfall“ qualifiziert und sohin dem vom Ankläger gestellten Wiederaufnahmsantrage stattgegeben wird, in die

1) v. Liszt. Kriminalpolitische Aufgaben Strf.A. 1. Bd. S. 420.

Verjährungsfrist, beginnend mit der Rechtskraft des Verweises, hineinfallen, um die Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten, nur mit Verweis belegten Deliktes herbeizuführen. Falls der Wiederaufnahmsantrag abgelehnt wird, ist wie erwähnt, hierdurch nur eine Hemmung des Fristenlaufes, welche mit der Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens begann, beendet worden. Einfach ist, theoretisch wenigstens, nach unserem Systeme die Frage zu beantworten, wann der Fall der „Bewährung“ bezw. „Nichtbewährung“ vorliegt. Es wurde bereits ausgeführt, daß von „Nichtbewährung“ in unserem Sinne dann zu sprechen ist, wenn der Angeklagte innerhalb der Verjährungsfrist vom Richter einer neuen strafbaren Handlung schuldig gesprochen wird, und zugleich der Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeht, weil sich die neue Tat nach dem richterlichen Ermessen als „Rückfall“ qualifiziert, indem nunmehr die Voraussetzungen nicht mehr gegeben erscheinen, welche das erste Mal zum Straferlasse geführt haben. Ebenso wie es bei der geltenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens Sache des freien richterlichen Ermessens ist, zu entscheiden ob: „neue Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen,“ soll nach unserem Vorschlage das richterliche Ermessen darüber entscheiden, ob in der neuen Straftat ein Rückfall liege und sohin die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks tatsächlicher Bestrafung des Angeklagten auch wegen des früheren Deliktes zu bewilligen sei. Daß es absolut verfehlt und einfach ausgeschlossen erscheint, gesetzlich die Fälle der Nichtbewährung festzusetzen, wurde an anderer Stelle ausgeführt. Das Gesetz kann lediglich sagen, daß der „Rückfall“ überhaupt Grund zur Wiederaufnahme bietet und den Begriff dieses „Rückfalles“ klar legen. Dem Richter aber muß es überlassen bleiben, im einzelnen Falle dann zu prüfen, ob die neue Straftat, was immer für äußerliche Merkmale sie haben und Folgen nach sich ziehen mag, geeignet erscheint, die Bestrafung des Angeklagten auch wegen der ersten Straftat zu rechtfertigen. Die Folgen der Nichtbewährung, welche in unserem Falle bei „Rückfall“ eintritt, sind bekannt, sie führt zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und sohin zur Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten Deliktes.

Eine der umstrittensten Fragen ist die, welche Folgen der Bewährung beizulegen sind. Ihre Beantwortung hängt hauptsächlich davon ab, welchen Charakter wir dem zu verwendenden Verweise beilegen, worüber wir uns zunächst Klarheit verschaffen wollen.

Bekanntlich soll der Verweis nach unserem Vorschlage dann verwendet werden, wenn der Richter es den nach Umständen für angemessen erachtet, die für das Delikt eigentlich gesetzlich festgelegte Strafe zu erlassen, da er die Voraussetzungen für die Anwendung des b. S. als gegeben betrachtet, und lediglich mit einem Verweise vorzugehen. Der Inhalt dieses Verweises besteht darin, daß dem Angeklagten seine Schuld und eigentliche Straffälligkeit vorgehalten wird, die Gründe auseinandergesetzt werden, welche den Richter bewegen, von einer tatsächlichen Bestrafung abzusehen und dem Beschuldigten endlich bedeutet wird, daß ein „Rückfall“ in bestimmter Frist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächlicher Bestrafung auch wegen der ersten Tat führen kann. Es handelt sich hier also lediglich um den Schuldspruch und den demselben statt der eigentlichen Strafe beigefügten Verweis, die bedingte Verhängung der Strafe kommt in Wegfall. In der Theorie herrscht über die Frage, ob der Verweis als Strafmittel angesehen werden und somit ein Ersatzmittel für kurze Freiheitsstrafen bilden könne, großer Streit. Wenn Friedmann¹⁾, der den Verweis nicht mit Unrecht „eine nominelle Strafe“ nennt, vorschlägt, ihn als „Verwarnung“ zu bezeichnen und um seines erzieherischen Charakters willen zum Strafmittel auszu dehnen, so bemerkt Berolzheimer²⁾ hiezu mit Recht, daß hiedurch lediglich eine terminologische, aber keine sachliche Änderung erzielt würde.

1) Friedmann. Verhandl. des 21. deutschen Juristentages. 3. Bd. S. 337.

2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrecht“, München 1903, S. 459.

(Fortsetzung folgt.)

NIV.

Trauma und Zeugnisfähigkeit.

Nach einem Vortrage im Grazer Juristenvereine.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Gerichtsadjunkt in Graz.

I.

Der scharfsinnige englische Philosoph David Hume fand auf der Suche nach dem Ich in sich nur Perzeptionen; er erklärte deshalb, das Ich könne nur das Bündel oder das Zusammen verschiedener, in beständiger Veränderung begriffener Perzeptionen sein. Mag immerhin diese Definition des Ich der zersetzenden Kritik nachfolgender Forscher nicht standgehalten haben, sie bietet uns dennoch eine betreffende Charakteristik der inneren Mannigfaltigkeit des seelischen Lebens, bewirkt durch fortwährenden Austausch von Perzeptionen, Beeinflussung der alten durch die neuen, der neuen durch die alten. Soll nun das Ich selbst das Bild, das durch diese Perzeptionen bewirkt wurde, der Außenwelt vermitteln, mit anderen Worten, darüber aussagen, dann tritt zur psychischen Funktion der Wahrnehmung noch jene der Reproduktion hinzu. Erstere, die Wahrnehmung wird zum Inhalte des Bewußtseins passiv, ohne direkte Willensbetätigung, letztere, die Reproduktion der Wahrnehmung ist eine aktive Willensfunktion. Das innere Verhältnis dieser beider Elemente der Aussage zu dem Willen darf insbesondere dann nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn die Aussage zu einem Mittel der Wahrheitserforschung werden soll. Man sollte zwar meinen, eine Aussage, die die Wahrnehmung unter dem Drucke der Wahrheitspflicht so wiedergibt, wie sie im Bewußtsein fortlebt, vermittele objektive Wahrheit. Allein diese Annahme ist in ihrer Allgemeinheit unhaltbar; sie trifft zwar in den weitaus meisten Fällen zu, versagt aber leider gar zu oft gerade damals, wann sie zur Erforschung der Wahrheit am maßgebendsten wäre. Denn ein jedes Subjekt ist für

das Objektive der Erscheinung nur nach Maßgabe der eigenen physiologischen und psychologischen Veranlagung empfänglich. Es gibt keine absolut-objektive, sondern nur eine subjektiv-relative Wahrheit der Wahrnehmung. ¹⁾

Aber um die Fähigkeit der Wiedergabe steht es auch nicht besser. Der von der Merkfähigkeit bedingte Niederschlag der Wahrnehmung, die Vorstellung erleidet nach Einverleibung ins Bewußtsein allmählich mannigfache Veränderungen. Neue Vorstellungen drängen die Lebendigkeit der fraglichen Wahrnehmung zurück, besonders betonte später empfangene, zumal verwandte Vorstellungen vermögen auf die Urvorstellung sie befruchtend oder abflauend einzuwirken. Die Fähigkeit, bestimmte Vorstellungen unverleert in der Erinnerung zu behalten, ist der Dauer nach beschränkt, der Stärke nach variabel; ihre Beeinflussung etwa durch Festlegung der noch rezenten Vorstellung in einer Niederschrift ist zwar denkbar, doch wird es in den meisten Fällen von vornherein gar nicht feststellbar sein, welche Wahrnehmung in der Zukunft einmal in ihrer ursprünglichen Frische benötigt werden wird.

Von der Wahrnehmungstrübung strenge zu sondern ist die Wahrnehmungsfälschung, d. i. die willkürliche Entstellung des Inhaltes der empfangenen Vorstellung bei deren Reproduktion. Doch ist die Grenze zwischen Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen durchaus nicht so scharf ausgeprägt, daß man sie in jedem Falle als ohneweiters feststellbar erklären könnte. Eine Würdigung der Aussage nach dieser Richtung hin ist oft nur nach Analyse der Gesamtpersönlichkeit des Aussagenden möglich, bei der neben dessen Fähigkeit, Wahrnehmungen möglichst ungetrübt aufzunehmen und treu und ungeschmälert im Gedächtnisse zu bewahren, auch dessen Neigung zur Wahrheit überhaupt in Frage kommt. Je nach dem günstigeren oder ungünstigeren Ergebnisse dieser Prüfung steigt oder fällt die Glaubwürdigkeit des Aussagenden.

Bei näherer Untersuchung dieses Fragenkomplexes ergibt sich im allgemeinen, daß die Aussage umsoweniger von Wahrnehmungstrübungen und -fälschungen beeinflußt wird, daß sie also umso glaubwürdiger ist, je näher der Zeit nach das Objektive der Erscheinung, das relevante Geschehnis, das die Aussage wiedergeben soll, der Vernehmung liegt. Man muß nämlich erfahrungsgemäß annehmen, daß auch der Entschluß zur Wahrnehmungsfälschung, also zur Lüge eine gewisse Zeit zum Ausreifen braucht. Waren auch die Motive zur

1) Dr. Klineberger. Der Zeugenbeweis, Gellers Zentralblatt S. 193, 1905.

Lüge schon im Momente des Geschehnisses da, so hätte der Aus-sagende doch nicht die Zeit, das Wie und das Was-dann? sich aus-zudenken. Diese Erwägungen sind es vornehmlich, die die For-derung theoretisch begründet erscheinen lassen, die Formulierung der Zeugenaussage soll möglichst rasch durch einen tüchtigen objektiven Richter stattfinden.¹⁾ Bei Vernehmungen nach schweren und schwersten Traumen ergibt sich aber für die Praxis noch eine weitere Notwendigkeit, die Vernehmung des Beschädigten möglichst bald durch-zuführen. Wie oft besteht der dringende Verdacht, eine bestimmte Person habe die schwere Beschädigung auf dem Gewissen, der Verdächtige wird sogar verhaftet, allein er leugnet, direkte Beweise sind vorerst nicht zu haben: Wie sehnsüchtig wird da auf den Moment gewartet, daß der Verletzte aus der Bewußtlosigkeit erwacht und zu reden an-fängt. Ich hatte einmal vier Verhaftete, die dringend verdächtig waren, einen fünften Kameraden schwer beschädigt zu haben; allein Klarheit konnte in den Fall nicht eher kommen, bis der Verletzte vernehmungsfähig wurde, und dies dauerte 29 Tage! Sehr oft heißt es aber auch, den Verletzten als einzigen Zeugen des Vorfalles sobald als möglich einzuvernehmen, weil er sonst verlöschen und das Geheimnis seiner Verletzung mit sich ins Grab nehmen könnte. Allein so berechtigt im allgemeinen die Forderung ist, die Vernehmung eines Zeugen möglichst rasch nach dem relevanten Geschehnisse durch-zuführen, so bedenklich erscheint dieses Prinzip bei Vernehmungen Schwerverletzter, soferne nicht besondere Kautelen für die Sicherheit der Wahrheitserforschung getroffen werden. Eben in Fällen von schweren Traumen, zumal mit letalem Ausgange, besteht die größte Gefahr, daß der Verletzte infolge des erlittenen Traumas das Geschehnis unrichtig in sich auf-genommen hat, und nunmehr eine Darstellung gibt, die den Anstoß zur Verfolgung eines Unschuldigen geben kann. Wenn auch Justiz-irrtümer dieser Art zum Glücke nur in den seltensten Fällen vor-kommen, so verlohnt es sich schon der bestehenden Möglichkeit eines Justizirrtumes wegen die Gründe, die die Aussagen Schwer-verletzter zu sehr gefährlichen gestalten, einer Sichtung zu unter-ziehen. Daß dies an der Hand der einschlägigen Arbeiten Hans Groß' geschehen müsse, bedarf angesichts der Bedeutung seines bah-

1) Scheinbar dagegen Hans Schneickert: „Einige Tage nach der Wahr-nehmung wird der Zeuge am zuverlässigsten den Vorgang schildern können; das Erinnerungsbild ist da nicht nur noch frisch, sondern auch abgeklärt“. (Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafrechtsreform, William Sterns Beiträge II, S. 447).

brechenden Wirkens auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie wohl keiner weiteren Begründung.

II.

Eine der naheliegenden Gefahren besteht — wenigstens für das Gebiet der österr. Strafprozeßordnung — darin, daß der Zustand des Schwerverletzten in der Richtung verkannt wird, ob mit seiner Vernehmung als Zeuge überhaupt vorgegangen werden darf oder nicht. § 151 St.P.O. P. 3 sagt, es dürfen jene Personen, die zur Zeit der Zeugnisablegung wegen ihrer Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben, bei sonstiger Nichtigkeit als Zeugen nicht vernommen werden.

Nicht allgemeine Zurechnungsfähigkeit steht jetzt in Frage, sondern Vernehmungsfähigkeit. Jene beruht, um mit v. Liszt zu sprechen, in der normalen Bestimmbarkeit der Motive, diese in der Fähigkeit, die Wahrheit anzugeben. Ein Paranoiker ist z. B. imstande über rein äußere drastische Vorgänge, die mit seinem Wahngebilde in gar keinem Zusammenhange stehen, die Wahrheit anzugeben, obwohl man ihm die Zurechnungsfähigkeit nicht vindizieren kann.¹⁾ Zurechnungs- und Wahrnehmungsfähigkeit wären demnach graphisch mit zwei sich kreuzenden Kreisen darzustellen. Im folgenden soll aber nur die Frage der Vernehmungsfähigkeit an sich untersucht werden; die Frage, ob der Begriff Vernehmungsfähigkeit bei freier Beweiswürdigung überhaupt eine Berechtigung hat, wird später berührt werden.

Außerstande eine Aussage wahr abzugeben, ist derjenige, der seiner Sinne nicht mächtig ist, der sinnesverrückt ist. Das Gutachten, ob der Verletzte von diesem Gesichtspunkte aus einvernehmungsfähig ist, d. h. ob er bei vollem, unbeeugten und ungetrübten Bewußtsein ist, haben die Ärzte zu geben. Allein da ergibt sich schon die Gefahr, daß in Verkennung der Situation Ärzte überhaupt nicht befragt werden. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß sich nach schweren Verletzungen geradezu Delirien ausbilden, bei denen sich der Verletzte in gehobener Stimmung befindet, die gar leicht mit Bewußtseinsklarheit verwechselt werden kann. In diesem Belange möge zunächst im Anschlusse an einen modernen Psychiater — Forel — betont werden, daß es bei der Frage nach dem Bewußtsein vor allem auf die Feststellung ankommt, ob das Großhirn verletzt wurde. Die höhere Seele des Menschen, deren erste und vornehmste Emanation das Be-

1) Vgl. Forensische Psychiatrie I.: Dr. J. Fritsch, Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, S. 22.

wußtsein ist, hängt allein vom Zustande der Großhirnrinde ab. „Störungen und Zerstörungen des Rückenmarkes, des Kleinhirnes, des Hirnstammes lassen stets die psychischen Funktionen intakt, wenn sie das Großhirn nicht in Mitleidenschaft ziehen, während solche Vorgänge im Großhirn dieselben stets beeinträchtigen und stören, sobald sie diffus oder wenigstens ausgedehnt sind. Kleinere Hirndefekte verursachen freilich nur lokalisierte oder partielle, oft nicht nachweisbare Störungen des Seelenlebens.“¹⁾

Unter den Erscheinungen, die auf eine Affektion oder Alteration der Großhirnrinde weisen, steht die Hirnerschütterung an erster Stelle. Abgesehen von dem rein äußeren Bilde der Kopfverletzung gibt es auch sonstige Merkmale, die dem Untersuchungsrichter die Vermutung wachrufen sollen, es könne sich um eine Hirnerschütterung handeln. Bewußtlosigkeit, Aphasie, große Mattigkeit bei verlangsamtem Pulsschlage und verengten Pupillen, Erbrechen nach einem Falle, Schläge, usw. sind kräftige Indizien, die sich auch unschwer feststellen lassen.

Doch selbst rein psychische Einwirkungen, z. B. plötzliche Schreckwirkung verursachen nach der Lehre moderner Psychiater²⁾ akute und intensive Blutdruckschwankungen in der Großhirnrinde, die — allerdings nur bei individueller Disposition — eine Geisteskrankheit auslösen können. Akute Ernährungsstörungen der Großhirnrinde zufolge gestörter Tätigkeit der den Stoffwechsel regulierenden Nerven sind wahrscheinlich Ursache dieser Erscheinung.

Bei allen diesen Affektionen der Großhirnrinde können sich also psychische Alterationen ergeben. Von ihrer Intensität hängt natürlich auch die Fähigkeit des zu vernehmenden Schwerverletzten, die Wahrheit anzugeben, ab. Die Feststellung der Grenze zwischen noch bestehender Vernehmungsfähigkeit und schon eingetretener Vernehmungsunfähigkeit bietet große Schwierigkeiten, sie kann nur von fachkundigen Ärzten vorgenommen werden. Ja selbst Ärzten passieren zuweilen Dinge, die so recht geeignet sind, die mit der Vernehmung von Schwerverletzten verbundenen Gefahren erkennen zu lassen.

Eines Sommertages in der Früh um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr geschah auf der Eisenbahnstation X ein großes Eisenbahnunglück. Man vergaß, daß

1) Dr. A. Forel, Hirn und Seele, S. 23.

2) Vgl. Dr. Diehl, Die Schreckreaktion vor Gericht; weitere Literatur bei Dr. R. Werner, Über die Geisteskrankheiten nach Kopfverletzungen, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, Bd. 23, S. 150, 151.

der Eilzug die Station ohne Aufenthalt passieren sollte. Eine Maschine versah auf dem Geleise, das der Eilzug benutzte, Verschieberdienste. Ein furchtbarer Zusammenstoß erfolgte, der Heizer war tot, der Maschinenführer blieb schwerverletzt bewußtlos auf dem Unglücksplatze liegen. In das nächstgelegene Spital übergeführt, wurde er noch am selben Tage mittags gerichtsärztlich untersucht. Beide Gerichtsärzte erklärten bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit, er sei zwar ohne Bewußtsein ins Spital aufgenommen worden, doch hätte er sich schon erholt und gebe auf die gestellten Fragen ganz passende Antworten, „so daß im Momente keine Alteration der Geistestätigkeit vorhanden ist.“ — Auf dieses Parere hin erfolgte die Vernehmung des Mannes als Zeugen. Er gab an, er sei am gleichen Tage mit seiner Maschine von Y nach X gefahren, während der Fahrt ausgeglitten und so unglücklich zu Fall gekommen, daß er sich auf den Kohlenbehälter aufgestoßen und an Brust und Füßen verletzt habe. Der Führerstand sei allerdings früher vom Heizer mit Wasser begossen worden, um das Stauben der Maschine zu verhindern, allein deswegen messe er dem Heizer kein Verschulden an seiner Verletzung bei. In der Station X angelangt, habe er sich überzeugen wollen, ob im Kessel genug Wasser vorhanden sei, dabei sei ihm, weil er die streng gehenden Probierhähne zu jäh aufgemacht hatte, der heiße Dampf ins Gesicht gespritzt. Auch diesfalls treffe niemanden ein Verschulden.

Eine Kontrolle seiner Aussage war nicht möglich, da der Eisenbahnzusammenstoß noch nicht bekannt war, und so wurde der Mann als Zeuge auf seine Aussage hin beeidet, obwohl sie von A bis Z unrichtig war. Erst nächster Tage war er imstande, eine der Wahrheit entsprechende Darstellung des Geschehnisses zu geben.

Ein anderer Fall, wo der Zustand der Vernehmungsunfähigkeit nicht erkannt wurde, möge auch noch hier Platz finden: Ein 19jähr. Kellner wurde schwerverletzt ins Spital gebracht. Je eine 9 mm Revolverkugel stak im äußeren Augenhöhlen- und im oberen Kieferknochen. Aus der Beschaffenheit der Wunde konnte ihre Entstehungsart mit Sicherheit nicht erschlossen werden. Während des Transportes gab er an, er sei im Walde von 2 Räufern überfallen, verletzt und ausgeraubt worden. Er wurde operiert und erzählte, während der Narkose über seine Verletzungen befragt, wiederum, daß er überfallen und ausgeraubt worden sei. Am nachmittag desselben Tages vernahm ihn der Untersuchungsrichter, da bezüglich seiner Vernehmungsfähigkeit von ärztlicher Seite keine Bedenken erhoben wurden. Der Kellner erzählte nun mit aller Ausführlichkeit, wie er die

Reise angetreten und beendet, wie viel Geld er mit hatte, wie ihn zwei Männer ansprachen und dann jählings überfielen, wie ihn der eine — er gab eine präzise Beschreibung desselben an — von rückwärts um den Leib erfaßte und auf den Boden warf, der andere ihm die Taschen umdrehte und des Inhaltes von 48 K beraubte, wie sie ihn darauf losließen, wie sodann der Jüngere der beiden blitzschnell einen Revolver herauszog und zweimal aus unmittelbarer Nähe auf ihn feuerte. Der Untersuchungsrichter war von der Vernehmungsfähigkeit des Zeugen gewiß überzeugt, er beeidete ihn auch, kommissionierte sodann zur Feststellung der Örtlichkeiten, um Spuren von den beiden Räubern zu finden und eine erfolgreiche Verfolgung derselben einzuleiten! Zwei Tage nach dieser Vernehmung gestand der Kellner zunächst dem Arzt, dann auch dem Untersuchungsrichter, daß er die ganze Räubergeschichte gelogen hat, um den versuchten Selbstmord zu vertuschen. Nun erklärten ihn auch die Ärzte für ein krankhaftes Individuum, degeneriert, augenscheinlich an petit mal leidend, dessen Zurechnungsfähigkeit auch zur Zeit seiner ersten Vernehmung nicht gegeben war.¹⁾

Es liegt mir vollkommen ferne die Behauptung aufstellen zu wollen, es sei in diesen beiden Fällen — und solche Fälle sind nicht selten! — mit einer zu geringen Umsicht oder gar mit Oberflächlichkeit vorgegangen worden. Mit Nichten! In einer Zeit, in der man ohne Bedenken Kinder im Alter von 5, 6 Jahren als Zeugen (!) über die scheußlichsten Dinge hört²⁾; in der unser Kassationshof, man könnte sagen, beinahe in jedem Falle, wenn wegen Beeidigung eines Zeugen, der an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leidet, Beschwerde erhoben wurde, mit peinlicher Genauigkeit nachweist, daß von einer Nichtigkeit keine Rede sein kann, sind solche Vorkommnisse nur aufs Kerbholz des herrschenden Systems zu setzen, das bei allen Organen der Strafrechtspflege die Überzeugung zeitigte, es sei gut, ja notwendig, um jeden Preis einen Zeugenbeweis herzustellen und zu sichern, selbst wenn von vornherein feststünde, daß er lediglich ein papierener Beweis bleiben wird.

Hier Wandel zu schaffen, tut Not. Der Untersuchungsrichter kann vermöge seiner Vorbildung nur Zweifel hegen, erst der fachkundige Arzt kann Klarheit bringen. Allerdings muß er zu diesem

1) Vgl. Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. 5. Aufl., S. 93, 97, 103.

2) Vgl. Hans Schneickert, l. c. S. 440; Dr. A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 73; F. Siemens, Zur Psychologie der Aussage, insbes. von Kindern, Aschaffenburgs Monatsschrift II, S. 703.

Behufe das Problem der Zeugnisfähigkeit vom Grunde aus erfassen, er darf nicht etwa nach einer einmaligen Besichtigung und Untersuchung des Verletzten, mit dem er vielleicht nicht viel mehr als zwei Dutzend Worte gewechselt hat, allgemein gehaltene und doch dezidierte Gutachten abgeben. Auch ein non liquet ist ein Gutachten. Es schützt wenigstens vor der Annahme, es liege Bewußtseinsklarheit vor.

Der Arzt ist aber auch insbesondere berufen, das Urteil zu fällen, ob der Schwerverletzte, häufig schon mit dem Tode Ringende bei seiner Apathie für alles, was nicht Linderung der Schmerzen verschafft, noch den Grad der Willensenergie haben kann, die Wahrheit anzugeben. Der physische Schmerz übertönt jede andere Verstandestätigkeit, er lockert die ethischen Grundfesten des Charakters und so mag es kommen, daß solche Personen unter dem Drucke ihres Schmerzes, ihres Widerwillens, dem Richter Rede und Antwort zu stehen, einer abnormalen Willensschwäche anheimfallen, der zufolge sie ohne moralische Skrupel übertreiben, die Wahrheit geradezu verbergen, selbst unter Eid lügen!

Eines Nachmittags saß ein alter, braver Mann im Wirtshause mit einem jüngeren Zechgenossen; gegen Abend zerstritten sie sich. Der Jüngere remonstrierte zunächst mit Worten, als ihn aber der Alte mit dem Krügel aufs Haupt schlagen wollte, stand er auf und versetzte ihm mit beschuhtem Fuße einen Stoß gegen den Unterleib. Dieser Stoß zog, da der Alte eine vor Jahren schlecht operierte Hernie hatte, böse Folgen nach sich. Der Spitalarzt ließ mich noch in der Nacht holen, damit ich den Mann noch vor dem Verlöschen vernehmen konnte. Obwohl sein Puls äußerst schwach und so beschleunigt war, daß man ihn gar nicht mehr zählen konnte, wurden betreffs seiner Vernehmungsfähigkeit keine Zweifel angeregt. Seine Antworten waren sehr apathisch, nichtsdestoweniger wurde aus dem Fußtritte seines Gegners eine geradezu brutale Mißhandlung: Er behauptete allen Ernstes, der Gegner habe ihn auf den Boden geworfen und mit Füßen getreten!

In nachfolgendem Falle lag die Sache noch kritischer, weil der Verletzte, nicht wie der vorerwähnte Mann, erst einige Tage, sondern alsbald nach der Aussage gestorben ist, ohne daß das Geheimnis seiner todbringenden Verletzung mit Sicherheit aufgedeckt werden konnte.

Ein 49 jähriger, robuster Schmied wurde im sterbenden Zustande ins Spital übergeführt. Seine Verletzung erheischte sofortige Operation. Eine Schlinge des Dünndarmes war aus der Bauchhöhle herausgetreten,

zeigte aber noch eine schöne rote Färbung. Die Bauchhöhlenöffnung war 2 cm weit, von ihr verlief nach aufwärts im Bogen gegen den Nabel eine 1 mm breite Hautabschürfung mit unregelmäßigen, schon blau verfärbten Rändern. In der Narkose wurde konstatiert, daß zwar die herausgetretene Darmschlinge nicht verletzt war, wohl aber wies eine andere zwei korrespondierende Lücken auf, aus denen Kot sickerte. Dieser Teil der Schlinge war bereits gangränös. Das Bauchfell war dunkelblau, voll Blut, die Fascien in der Umgebung der Wunde wie gequetscht, vom schiefen Bauchmuskel waren 2 Läppchen abgerissen. Ein 15 cm langer Teil der Darmschlinge wurde herausgeschnitten und die Darmenden vernäht. Das Gutachten über die Art der Verletzung lautete dahin, daß ein spitzes Werkzeug mit großer Gewalt in den Bauch gestoßen wurde, daß sich das Werkzeug in der Wunde umgedreht und dabei den Muskel gequetscht haben mußte. Die Verletzung war eine lebensgefährliche, weil Bauchfellentzündung eingetreten war.

Einige Stunden nach der Operation wurde dieser Schmied einvernommen. Im Protokolle wurde ausdrücklich bestätigt, daß er bei vollem Bewußtsein angetroffen wurde. Seine Aussage ging dahin, er sei spät abends auf dem Wege vom Wirtshause zur Trafik von einem unbekanntem Manne mit einem scharfen Schneidewerkzeug in die rechte Seite des Bauches gestoßen worden, der Mann sei gleich darauf verschwunden, er selbst habe sich dahin vor die Wohnung seiner Geliebten geschleppt, dort sei er gefunden und in ihr Zimmer gebracht worden. Diese seine Aussage bekräftigte der Mann mit dem Eide und erklärte, daß er sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren anschließe und seine Ansprüche später bekanntzugeben gedenke. Tags darauf sprach der Untersuchungsrichter neuerdings beim Zeugen vor und fragte ihn, ob er wohl die volle Wahrheit ausgesagt habe. Er wehrte nur ab und meinte — unter Hinweis auf das nebenstehende Kognakfläschchen —, im Spitale kriege man einen ausgezeichneten Schnaps. Der Tod des Mannes trat etwa eine Stunde nach diesem letzten Gespräche ein. Die Obduktion zeigte, daß die ganze Muskulatur auf der rechten Bauchseite mit gestocktem Blute versetzt war, als Todesursache gaben die Ärzte nicht die Darmentzündung, sondern Nervenchoke infolge der vielen Muskelquetschungen an.

Der Fall wurde natürlicherweise als Mord behandelt, es wurde nach dem unbekanntem Täter gefahndet, Lokalaugenscheins-Protokolle mit Skizzen wurden aufgenommen, doch war der lieben Mühe, Licht in die Affäre zu bringen, umsonst. Erst lange nach dem Tode des Mannes kam es heraus, daß er sich höchstwahrscheinlich durch das

2 m hoch angebrachte, 35 cm breite und 42 1/2 cm hohe Fenster in das versperrte Zimmer seiner abwesenden Geliebten unbemerkt einschleichen wollte, dabei aber, weil er etwas angeheitert war, ausglitt und an einem spitzen Fensterhaken, wie sie ortsüblich anstatt einer Fenstervergitterung angebracht werden, hängen geblieben ist.

Ich vermag in keinem dieser beiden Beispiele eine andere Ursache für die offenbaren Wahrheitsentstellungen herauszufinden, als die durch die Todesnähe bedingte Willensschwäche des Aussagenden. Es wird sich noch Gelegenheit ergeben, die Psychologie der Aussage der Sterbenden wenigstens zu streifen; daher möge an dieser Stelle nur noch einmal die Gefahr betont werden, daß das geistige Umflortsein eines Schwerverletzten, zumal Sterbenden, nicht nur von Laien, sondern selbst von Ärzten verkannt werden kann.

III.

Hat sich aber einmal die Vernehmungsfähigkeit im Sinne der St.P.O. unzweifelhaft ergeben, so wäre man auf falschem Wege, wollte man glauben, die Vernehmung eines Schwerverletzten unterscheidet sich in Nichts von der Vernehmung jedes anderen Zeugen. Das Um und Auf eines erlittenen Traumas läßt der Wahrheitserforschung Gefahren erstehen, die mit der eingangs festgestellten Tatsache, daß jede Aussage nur subjektiv-relative Wahrheit vermitteln könne, innig zusammenhängen. Diese Gefahren erheischen eine erhöhte Kontrolle seitens des vernehmenden Richters in Betreff des Aussageninhaltes. Hat er sich nicht schon vor der Vernehmung wenigstens über die begleitenden Umstände der Verletzung informiert, dann wird er außerstande sein, der Phantasie des Zeugen in die Zügel zu fallen, er wird einfach alles protokollieren müssen, was ihm vorerzählt wird, mag es sich auch hinterher als einbarer Unsinn herausstellen!

Die Gefahren einer unkontrollierbaren Aussage bestehen nämlich darin, daß der Schwerverletzte erfahrungsgemäß häufig selbst nicht genauen Bescheid über das Wie seiner Verletzung weiß und dennoch darüber aussagen soll. So bei Verletzungen bei Nachtzeit, während des Schlafes oder des Zustandes der Volltrunkenheit u. dgl. m. In diesem Belange gilt der alte Satz: *Nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensibus*. Die Kontrolle soll sich zunächst auf die Konstatierung erstrecken, ob nicht etwa äußere Umstände im Momente der Setzung des Traumas die normale Sinnes-tätigkeit ausgeschaltet haben.¹⁾ Wie notwendig diese Kontrolle ist, möge ein einfaches Beispiel erweisen:

1) Vgl. Forens. Psychiatrie I: Dr. J. Fritsch, Das Wahrnehmungsproblem, S. 47ff.

Ein übermittelgroßer, 66-jähriger Mann zechte im Gasthause und bereitete sich um 7 Uhr abends seine Liegestätte an der Stirnseite einer Scheuer, auf der von einem ziemlich schmalen Gange gebildeten Estrade. Um 10 Uhr abends kam auch sein Kamerad nach und fragte ihn, da er unruhig war, ob er wohl schon ausgeschlafen habe. Nach Erhalt einer bejahenden Antwort schlief auch der Kamerad bald ein. Zirka eine Stunde darauf weckte ihn nun ein Gejammer und Geschrei unterhalb des 4 1/2 m hochgelegenen Ganges: der alte Mann lag unten, mit gebrochenem Fuße und im Schultergelenke luxierten rechten Arm. Man überführte ihn ins Spital, wo ihm der rechte Oberschenkel amputiert wurde. Als Zeuge über seine Beschädigung vernommen, sagte er aus, er wisse nur, daß er nicht selbst über das Ganggeländer gestürzt sei, insbesondere habe er nicht Anstalten getroffen, um etwa vom Geländer herunter zu urinieren, weil er dies erst lange nach dem Sturze mit Unterstützung von anderen Leuten getan hat, ein Umstand, dessen Richtigkeit bereits bekannt war. Der verletzte Mann hat vollen Ernstes die Mutmaßung ausgesprochen, es müsse ihn sein Schlafgenosse während des Schlafes über das Geländer heruntergeworfen haben, zumal dieser Schlafkamerad auf ihn nicht gut zu sprechen war. Selbstredend entbehrte der ausgesprochene Verdacht jeglicher Berechtigung. Hat doch der Mann die Verletzungen im schlaftrunkenen und angeheiterten Zustande erhalten und konnte daher selbst nicht wissen, was mit ihm geschehen ist! Der Lokal- augenschein ergab denn auch, daß er gar leicht über das niedrige Geländer heruntergefallen sein konnte, wenn er etwa in Schlaftrunkenheit urinieren wollte, indes ihn sein Schlafgenosse gar nicht über das Geländer hätte heben können.

Die Tatsache aber, daß jemand im Schlafe eine schwere Verletzung erhält, berechtigt an sich noch nicht zur Annahme, der mit der Verletzung verbundene Schmerz habe das sofortige Erwachen bewirkt und die Sinnestätigkeit augenblicklich in Funktion gesetzt. Ich habe in der Praxis folgenden Fall erlebt, der einer gewissen Drolligkeit nicht entbehren würde, wenn er nicht an sich so bedauerlich wäre.

In einem Dorfwirtshause mit einem einzigen Zimmer entstand eine regelrechte Rauferei. Alles beteiligte sich an ihr, wenn nicht anders, so durch Hinausdrängen der Provokateure. Endlich wurden diese mit ihrem Anhang hinausgeschoben und die Gegenpartei kehrte siegreich ins Zimmer zurück. Dies erst weckte den einzigen im Zimmer während der Rauferei Anwesenden, der an ihr nicht teilgenommen hat. Er hat nämlich die Rauferei auf der Bank längs der Wand hinter einem Gasttische liegend verschlafen. Er rieb sich noch

auf der Bank sitzend, die schlaftrunkenen Augen, da sprang er auf einmal auf und schrie: „Welcher Teufel hat mich denn in den gestochen!“ Wahrlich, seine Stiefel waren schon voll Blut und nur seine Überführung in das 8—9 Stunden weit entfernte Spital hatte ihn vor dem sicheren Verblutungstode gerettet. Im allgemeinen Tumulte hat ihm einer der Raufer einen Stich ins Gesäß versetzt und hiedurch eine der größten zu den unteren Extremitäten führenden Adern tief im Fleische angeschnitten. Der Mann hat aber nichts verspürt und tatsächlich blieb dieses Verbrechen auch ungesühnt, weil der Täter nicht entdeckt werden konnte.

Beispiele der Behebung der Sinnestätigkeit während der Verletzung gibt es in der Praxis in Hülle und Fülle. Sie bieten vom psychologischen Gesichtspunkte wohl kaum ein besonderes Interesse, weil bei behobener Sinnestätigkeit selbstredend keine wirklichen Wahrnehmungen gemacht werden und die angebliche Wiedergabe derselben nur reine Kombination sein kann. Äußerst interessant sind aber jene Fälle, in denen die Sinnestätigkeit des Verletzten zwar nicht behoben war, jedoch, von anderen Dingen in Anspruch genommen, das die Verletzung bewirkende Geschelnis gar nicht oder nur unvollkommen aufgriff.

Moderne Psychologen sprechen da von der psychologischen Erscheinung eines Beachtungsreliefes ¹⁾. Der Schwerpunkt der Beachtung bildet den höchsten Punkt des Reliefes, minder beachtete Gegenstände erfahren entsprechende Tieferstellungen. Die höchsten Punkte des Beachtungsreliefes lassen die besonders betonten Wahrnehmungen entstehen. Bei jedem Verletzungsfalle, der zum Gegenstande einer Aussage wird, soll die Frage aufgeworfen werden: Sind trotz voller Sinnestätigkeit die Tatsachen, die das schwere Trauma bewirkten, obenan im Beachtungsreliefe zu stehen gekommen? Ein wuchtiger Schlag, Projektilanprall, Eindringen einer scharfen Waffe kann so plötzlich geschehen, daß trotz vollster Aufmerksamkeit einzelne Sinne die Tatsache nicht wahrzunehmen vermögen. Der Gehörsinn ist hierbei wohl am schlechtesten daran, nicht viel weniger der Gesichtssinn. Erst die Schmerzempfindung dringt in der Regel mit elementarer Kraft ins Bewußtsein, sie übertönt aber sofort jedes andere Empfinden oder gar Denken mit solcher Wucht, daß zumindestens für die nächste Zeit das Bewußtsein für jede andere Wahrnehmung unzugänglich ist. Der Beweis für diese psychologische Tatsache läßt sich unschwer durch Hinweis auf die in den Gerichtssälen zur Genüge bekannten

1) Dr. A. Pfänder, Einführung in die Psychologie, S. 355.

letzten Ausrufe von tödlich Verletzten erbringen; mit dem Ausrufe: „Ich bin gestochen!“ „Jesus, Maria, mit mir ist's aus“, „Ich habe genug“, u. dgl. m. sinken sie zu Boden. Wer und warum es dem Verletzten angetan hat, darüber wird im ersten Momente nach der Verletzung weder gedacht, noch gesprochen, lediglich das Empfinden des Schmerzes, die Tatsache der Verletzung kommt zum Ausdruck. Desgleichen sprechen für die Richtigkeit dieser Beobachtung die in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle, daß ein Verletzter die Zahl der empfangenen Schläge unterschätzt: die dem entscheidenden Schläge nachfolgenden kamen ihm eben nicht zum Bewußtsein, weil der Schmerz im Gefolge eines der vorhergehenden die Empfänglichkeit des Bewußtseins hemmte.

Allein der Schmerz muß nicht notwendig so heftig sein, daß er als solcher empfunden wird. So kann es geschehen, daß jemand der Verletzung erliegt, bevor sie ihm zum Bewußtsein gekommen ist. Man rufe sich nur das ruchlose Verbrechen von Genf ins Gedächtnis: Muß es uns nicht einen wahren Trost bieten, daß die erhabene Kaiserin dahingeshieden ist, ohne sich dessen gewahr geworden zu sein, daß sie von feiger Mörderhand getroffen wurde? Nach der Freveltat legte sie noch einen Weg von 150 m zurück, sie wußte sich aber während dieser Zeit nicht in Todesgefahr, sie dachte, es habe sie vor der Landungsbrücke ein Mann lediglich angerempelt. Ihre letzten Worte waren: „Was ist eigentlich geschehen?“, — Luchenis blitzartig vollzogener Dolchstich war ihr vollends entgangen.)

Ähnliches wird von Schußverletzten angenommen. Ich verweise auf die feinst durchdachten Beobachtungen Tolstojs über den Tod in einer Schlacht. Die Helden seiner Romane, insbesondere des großartigen „Krieg und Friede“, vollführen mit Begeisterung Werke der Kraft und Tapferkeit, sie stürmen dahin, da halten sie urplötzlich in ihrem Wagemute inne, ein Angstgefühl überkommt sie, sie wissen zwar, etwas sei mit ihnen geschehen, doch was?, das kommt ihnen nicht mehr zum Bewußtsein. Die feindliche Kugel hat ihr Herz durchbohrt, sie scheiden schmerzlos, ein Lächeln auf den Lippen: Helden! Tolstojs Schilderungen sind keine poetischen Lizenzen. Auch in der alltäglichen Praxis stößt man auf Fälle, die seine Beobachtungen bekräftigen. Ich möchte da die Erzählung eines Selbstmörders bringen, wie er auf den Tod wartete. Er sagte wörtlich folgendes: „Im Walde trank ich möglichst viel Kognak, konnte mich aber trotzdem lange nicht entschließen, Hand an mich zu legen. Zuerst machte

1) Bericht der Gräfin Staray, vgl. Grazer Tagespost. Jahrg. 1898, Nr. 252.

ich Schießversuche. Schließlich faßte ich aber doch Mut und schoß mir zwei Kugeln rasch hintereinander in die rechte Kopfseite. Auf das hin blieb ich ein paar Minuten liegen und wartete auf den Tod und befand mich sozusagen in einem gewissen Schlummer, aus dem ich nach einigen Minuten erwachte. Nun bekam ich eine fürchterliche Angst, ohne sagen zu können, wovon, und rannte, den Überzieher an Ort und Stelle zurücklassend, den Revolver und das Geldtäschchen wegwerfend, den Berg hinunter“. Man vergleiche nur diese Angaben mit Tolstojs Schilderungen und man wird mehr denn eine Übereinstimmung finden. ¹⁾

Um die Kette der an dieser Stelle in Betracht kommenden Erscheinungen zu schließen, muß noch hervorgehoben werden, daß Traumen auch eine bloß vorübergehende Betäubung, also Behebung der wachen Sinnestätigkeit im Gefolge haben können. Schon ein jähes Durchdrücken des Nervus vagus beim Würgen, eine leichte Hirnerschütterung ist geeignet, das Bewußtsein momentan zu unterbinden, wenn auch nur auf eine kurze Zeit.

In diesen Fällen ist es allerdings begrifflich ohneweiters denkbar, daß der Schwerverletzte wahr und genau über die Verletzung aussagen kann. Allein es bleibt immer erst festzustellen, ob die Sinnestätigkeit unmittelbar vor der Verletzung unbeirrt von anderen Eindrücken gerade auf das die Verletzung auslösende Geschehnis sich erstreckte und ob die nachfolgende Bewußtseinsbehebung nicht den Keim zu etwaigen Autosuggestionen abgab. Solche Unterbrechungen der Bewußtseinkontinuität sind geradezu prädestiniert, dem Inhalte der Aussage das Gepräge bloß subjektiv-relativer Wahrheit zu verleihen. Gehen doch gewöhnlich solchen Verletzungen furchtbare Aufregungszustände voraus. Mischt sich nun eine Vorstellung von früher in den Komplex der Vorstellungen, die um die Verletzung herum auch noch apperzipiert werden, etwa ein kurzvorhergegangener Streit, das Erscheinen eines Unbeteiligten am Tatorte u. dgl., wie leicht wird da alles untereinander gebracht und objektiv Unwahres ausgesagt, mag auch der Zeuge noch so sehr bestrebt sein, bei der Wahrheit zu bleiben!

Schon bei Aussagen von Zeugen, die sich in keinem abnormen Zustande befinden, muß mit gewissen Fehlerquellen oder besser gesagt, mit typischen Ursachen der Abtönung der objektiven zur subjektiv-relativen Wahrheit gerechnet werden. Professor Groß hat sie in einem Wiener Vortrage ²⁾ über die Psychologie der Zeugenaussage in

1) Vgl. Dr. H. Groß, l. c., S. 84.

2) Diskussion im Wiener Juristenvereine am 21. Dezember 1904, siehe

nachstehende Punkte zusammengefaßt: 1. Verschiedenartigkeit der Menschen bedingt verschiedene Sehnehmungen in Ansehung desselben Gegenstandes; 2. es gibt sogenannte dunkle Wahrnehmungen, denen zufolge eine Aussage mit Bestimmtheit gemacht wird, ohne daß sich der Zeuge über die Grundlage seiner Aussage Rechenschaft zu geben vermag; 3. der stärkere Eindruck konsumiert den schwächeren; 4. bei raschen Beobachtungen glaubt man, das Gesehene zu haben, was man bei der gegebenen Sachlage selbst getan haben würde (das ist die sogenannte anthropozentrische, auch autokentrische Auffassung); und schließlich 5. kürzere Zeiträume werden über-, längere unterschätzt. In ähnlichen Bahnen bewegen sich auch William Sterns Ausführungen. Aus diesen möge insbesondere die von ihm hervor gehobene Expansionstendenz der Vorstellungen betont werden. Zahlen und Quantitätsangaben haben die Tendenz, sich in einer bestimmten Richtung zu verstärken. Bei Zeitangaben werden nach Stern Zeiträume unter 5' überschätzt, jene von 5' bis 10' werden meist richtig angegeben, jene über 10' unterschätzt.

Alle diese Momente müssen selbstverständlich auch bei der Einwertung der Aussage eines Schwerverletzten in Betracht kommen. Ziehen wir nun in den Kreis der Erwägung noch die oben speziell für die Aussage nach einem Trauma möglicherweise eintretenden Begleiterscheinungen ein, dann kann man sich wohl der Schlußziehung nicht verschließen, daß der Eigenwert solcher Aussagen im allgemeinen nicht hoch, entschieden aber geringer als jener normaler Zeugendepositionen zu veranschlagen ist.

IV.

Nach unserem Strafprozeß soll es aber nach der ersten — in der Regel unbeeideten — noch zu einer Aussage unmittelbar vor dem Erkenntnis- bzw. Schwurgerichte kommen. So unabweisbar die Forderung nach einer unmittelbaren Aussage vor dem erkennenden Richter aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens entspringt, so gewiß bietet die unvermeidliche Doppelvernehmung der Zeugen ganz erhebliche Gefahren für die Wahrheitsforschung.

Zunächst wird das Gedächtnis, die potentielle Energie der Erinnerungsfähigkeit, infolge Zeitverlaufes mehr oder weniger, je nach

Gellers Zentr.-Bl. 1906, S. 42, 993. Vgl. auch Dr. H. Groß. Das Wahrnehmungsproblem und der Zeuge im Strafprozeß, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 49. Jahrg., S. 194 ff.

der geistigen Konstitution des einzelnen Individuums, nach Geschlecht, Alter und sonstigen Begleitumständen geschwächt und getrübt. Die Erinnerungsbilder verblassen immer mehr, bis sie endlich unter die Schwelle des Bewußtseins sinken. Allerdings können latente Erinnerungsbilder durch verwandte oder besonders betonte Vorstellungen wiederum wachgerufen werden, den sogenannten Schwellenwert erreichen. Allein eine Gewähr für ihre objektive Richtigkeit, wenn sie neuerdings im Gedächtnisse aufgefrischt werden, ist umso geringer, je mehr neue Vorstellungen das Gedächtnis inzwischen verarbeitet hat, also je mehr Zeit seit dem Geschehnis verstrichen ist.

Im allgemeinen hängt die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses gleichwie die Vernehmungsfähigkeit des schwerverletzten Zeugen vom integren Zustande seines Großhirnes ab. Die Psychiatrie lehrt, daß pathologische Veränderungen des Großhirnes von gewissen Gedächtnisveränderungen begleitet sind, die aber nicht sofort einzutreten pflegen, es wäre denn, daß sie von vornherein den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit herbeigeführt haben. So kommt es denn vor, daß ein Schwerverletzter unmittelbar nach der Verletzung imstande ist, eine Wahrnehmung über seine Verletzung fehlerlos wiederzugeben, später verschlimmert sich sein Zustand, das Gehirn funktioniert infolge Fortschreitens des Krankheitsprozesses nicht mehr ordnungsmäßig, die Erinnerungsfähigkeit verschwindet, ohne daß dies dem Verletzten zum Bewußtsein zu kommen braucht.¹⁾ Vom Eingreifen ärztlicher Hilfe hängt es ab, ob der Zustand der Erinnerungsunfähigkeit späterhin total oder partiell behoben wird.

Ein Fall mit günstigem Verlaufe betraf einen mir gut bekannten Arzt. Er fiel aus dem Wagen direkt auf den Kopf, verlor für kurze Zeit die Besinnung. Nach längerer Pflege fühlte er sich schließlich körperlich vollständig wohl, versah auch seinen Beruf, allein sein Erinnerungsvermögen war auf lange Zeit noch benommen. Hier und da verlor er plötzlich ganz das Gedächtnis und war nicht imstande sich zu orientieren. Nur energisches Einmahnen seitens der Umgebung konnte seinen Sinnen zur normalen Tätigkeit aufhelfen. Erst geraume Zeit nach dem Unfalle schwanden dessen Folgen.

In einem anderen Falle ergaben sich noch stärkere Schwankungen der Erinnerungsfähigkeit, die schließlich in volle Geistesumnachtung übergingen.

Ein Bauernbursche zechte zur Feier seines Namenspatrons, des hlg. Josef (19. März), spät in die Nacht hinein. Nach Hause kam

1) Werner, l. c. S. 177 ff.

er erst des nächsten Tages am Abend und erzählte vorerst nur, es scheine ihm, er sei von Burschen geprügelt worden. Doch war von Verletzungen äußerlich nichts zu merken. Am dritten Tage nach der Prügelei hat er seinem Vater erzählt, daß er in der kritischen Nacht zu einem Mädchen fensterln gegangen war. Während des Gespräches mit dem Mädchen habe er plötzlich ein Geräusch gehört. Es kamen drei Burschen, von denen er einen kannte, von der nahen Dreschtenne daher. Er trat von der Leiter, auf der er gestanden war, herunter, da packten ihn schon zwei Burschen, die er auch zu nennen wußte, und prügelten ihn, ein dritter aber versetzte ihm von rückwärts einen Schlag auf den Kopf, daß er besinnungslos wurde. Nach Wiedererwachen verspürte er einen Schmerz im Kopfe und seit dieser Zeit dreht sich alles in seinem Kopfe herum. Da keine äußere Verletzung konstatiert wurde, kam die Prügelei erst dann zur Anzeige, als beim Verletzten Wahnideen auftraten. Am 23. Mai erfolgte seine erste gerichtliche Vernehmung, aber da wußte er schon gar nichts anderes mehr auszusagen, als daß er an seinem Namens-tage verprügelt worden und daß er erst nächsten Abend nach Hause gekommen sei. Nun kam der Bursche ins Spital, er wurde operiert. Es erwies sich, daß die Dura mater auf der Innenseite des unverletzt gebliebenen Scheitelknochens im Umfange eines Quadratcentimeters angewachsen war. Man löste sie ab, machte eine Öffnung und konstatierte, daß die Pia mit der Dura nicht verwachsen war. Die Durchsichtigkeit der straff gebliebenen Dura hat nicht gelitten, auch die Hirnwindungen sind unverändert geblieben, doch kam beim Einschneiden in die Dura eine ziemliche Menge lichtgelber Flüssigkeit zum Vorschein. 3 Tage nach der Operation wurde es dem Patienten augenscheinlich besser, er orientierte sich plötzlich vollkommen und wußte sich nun wiederum auf die Vorfälle nach dem Tage seines Namenspatrons gut zu erinnern. Sechs Tage nach der Operation, am 8. Juni, wurde er neuerdings vom Untersuchungsrichter als Zeuge einvernommen und gab die Umstände seiner Verletzung, sowie die Namen der Täter mit Bestimmtheit an. Er verließ auch bald geheilt das Spital, doch es vergingen kaum 3 Wochen, da stellten sich wiederum Wahnideen ein, sie steigerten sich bis zu Tobsuchtsanfällen, seine Geisteskraft war vollends gebrochen, mit ihr auch zum dritten Male das Erinnerungsvermögen.

Eine weitere Art der Beeinträchtigung des Gedächtnisses auf traumatischer Grundlage ist die Erscheinung, daß der Schwerverletzte zwar während des Krankheitsprozesses die Erinnerungsfähigkeit besitzt, sie aber nach Wiedergenesung in Ansehung des Ereignisses,

das das Trauma ausgelöst hat, verliert. Es tritt ein anormales Vergessen für Dinge ein, die anfänglich vom Gedächtnisse gut beherrscht waren. Unter diese Fälle, glaube ich, sind die von Friedrich ¹⁾ gestreiften, von Groß besonders hervorgehobenen Aussagen von Schwerverletzten, an Wundfieber leidenden Menschen zu reihen, die wegen ihrer Richtigkeit und Genauigkeit den Eindruck besonderer Intelligenz des Aussagenden erwecken, einer Intelligenz, die sich aber nach Wiedergenesung allerdings als eine nur scheinbare herausstellt.²⁾ Ein Beispiel nachträglicher, vollständiger Versagung des Gedächtnisses wäre folgender Fall:

Fünf Arbeiter zechten einst kameradschaftlich spät in die Nacht hinein. In vorgerückter Stunde brachte die Bewerbung um die Gunst der Hebe Unfrieden unter sie. Früher die besten Freunde, machten sich nun viere gegen einen, der allerdings am meisten betrunken war, und warfen ihn über eine felsige Böschung knapp neben dem Gasthause einige Meter tief hinunter. Er erlitt so schwere Beschädigungen insbesondere am Kopfe, daß er lange bewußtlos blieb. Nachdem sich sein Zustand gebessert hat und die Aerzte seine Vernehmungsfähigkeit konstatierten, wurde er gerichtlich vernommen. Er klagte über Schmerzen beim Nachdenken über die Ereignisse, die mit seiner Verletzung zusammenhängen, gab aber dennoch eine ganz einwandfreie Beschreibung des Herganges bei seiner Verletzung und bezeichnete auch bestimmt denjenigen unter seinen Kameraden, der ihn über die Böschung hinunter gestoßen hat. Die Verhandlung gegen seine Kameraden, die wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung angeklagt wurden, fand erst nach seiner Wiedergenesung statt. Allein der Beschädigte, der von seinen Kameraden nicht beeinflusst sein konnte, weil sie in Untersuchungshaft waren, gab nun unter Eid an, er könne sich an gar nichts mehr in betreff seiner Verletzung erinnern. In Ermangelung sicherer Beweismittel wurden denn die Angeklagten auch freigesprochen.

Eine ähnliche Gedächtnisstörung ist auch die von Psychiatern so genannte Erscheinung der retroaktiven Amnesie.³⁾ Der Verletzte erfreut sich sonst einer normalen Tätigkeit der Sinne, vermag sich aber weder an das Ereignis, bei dem er die Verletzung erlitt, noch an die vorausgegangenen Vorgänge zu erinnern. Das Bewußtsein scheint für die Zeit nächst des kritischen Ereignisses wie aus-

1) Friedrich, Gerichtliche Psychologie, S. 324.

2) Dr. H. Groß, Kriminalpsychologie, S. 360.

3) Dr. A. Cramer l. c., S. 31.

gelöscht. In der einschlägigen Literatur wurden wiederholt solche Fälle, die gewiß auch eines großen kriminalistischen Interesses nicht entbehren, beschrieben. Ich erlaube mir insbesondere an die von Professor Groß in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter (5. Aufl. S. 99ff.) angeführten Beispiele zu verweisen, kann es mir jedoch nicht versagen, einen weiteren Fall wiederzugeben, in dem die nachträgliche Bewußtseinsausschaltung vor und nach dem kritischen Ereignisse ganz erhebliche Dimensionen annahm.

Einer meiner Freunde wurde im 7. Lebensjahre von einem Pferdehufe aufs Hinterhaupt getroffen. Die Schädeldecke erlitt ein schweres Trauma, sie blieb trotz ärztlicher Hilfe auch nach Genesung des Patienten druckempfindlich. In der Schule war sein Fortgang ein befriedigender. Wir verkehrten sehr viel miteinander, bis er im 12. Lebensjahre das Gymnasium verließ und die Realschule in einer anderen Stadt bezog. Nun sahen wir uns 6 Jahre nicht mehr. Erst nach meiner Matura trafen wir wiederum zusammen. Doch siehe da! er kannte weder mich, noch meinen Bruder, mit dem er ebensoviel verkehrt hatte wie mit mir. Des Rätsels Deutung gab er uns selbst: Es geschah beiläufig in seinem 13. Lebensjahre etwas Sonderliches: alle Ereignisse vor dieser Zeit entschwanden vollständig aus seinem Gedächtnisse, nur was er fortan erlebte, blieb haften. Aus den Zeiten, bevor er das Kopftrauma erlitten hatte, bestanden wohl leise Erinnerungsspuren, aus der Zeit, in der er tagtäglich mit mir und meinem Bruder verkehrte, aber nicht die geringsten. Heute ist er ein wohlbestallter Großgrundbesitzer, der als tüchtiger Oekonom einen ausgezeichneten Ruf genießt. Nur ein Umstand erinnert noch an die Verletzung der Schädeldecke: Steife Hüte kann er noch heute nicht tragen, die würden einen zu starken Druck auf die seinerzeit verletzte, noch immer empfindliche Stelle ausüben.

Fassen wir das Ergebnis der Einwirkung traumatischer Insulte auf das Erinnerungsvermögen zusammen, so finden wir, daß es sich hauptsächlich um Hemmung oder Behebung der Erinnerungsfähigkeit, also um entstandene Gedächtnislücken handelt. Diese Fälle scheinen demnach für die Strafrechtspflege keine allzu große Gefahr zu bedeuten, zumal sie auch höchst selten vorkommen. Sicherlich sind sie minder gefährlich als die Erinnerungstäuschungen, deren Quellen im nachfolgenden kurz erörtert werden sollen.

Wenden wir uns vorerst der Aussage eines normalen Zeugen zu. Jeder Zeuge gibt, wenn er das erste Mal vor dem Untersuchungsrichter steht, von bewußt falscher Aussage abgesehen, eine Be-

schreibung der relevanten Geschehnisse, die seinen subjektiven Wahrnehmungen so gut als möglich entspricht. Nun kommt es zu einer protokollarischen Fixierung der Aussage; diese nimmt der Untersuchungsrichter vor, er faßt die vom Zeugen wiedergegebenen Erinnerungsbilder in wohlgefügte Sätze zusammen und zwar so, wie er die Aussage verstanden hat. Es gibt aber keine richterliche Wahrnehmung, Auffassung, die nicht zugleich mit einem Eindrucke auf das Gefühl des Richters als Menschen verbunden wäre.¹⁾ Die Wiedergabe des Richters im Protokolle wird dem Zeugen vorgehalten, er wird befragt, ob alles richtig aufgeschrieben ist und unterschreibt schließlich die Aussage als seine eigene. Geraume Zeit darauf kommt es nun zur Aussage vor dem erkennenden Gerichte. Was ist natürlicher, als daß sich der Zeuge gewisse Wendungen, Ausdrücke, ja Gedanken, die vom Untersuchungsrichter stammen, zu eigen machte? Einesteils hilft Suggestion mit, andernteils die Scheu vor einer Diskrepanz mit der protokollierten Aussage.

So stehen wir nun vor einer neuen Fehlerquelle der Zeugenaussage, einer Fehlerquelle, die, wie von Löffler²⁾ hervorgehoben wurde, nur durch die Tüchtigkeit des Untersuchungsrichters, der wahrhaft objektiv vorgeht, so gut als möglich paralisiert werden kann. Die Forderung nach streng gewissenhaftem Eingehen in den Gedankenkreis der Zeugen muß aber umso dringender aufgestellt werden, je größer die Gefahr ist, daß der Zeuge die relevanten Ereignisse unter diffizilen Verhältnissen, wie bei Erhalt eines schweren Traumas, wahrgenommen hat und je wichtiger die Aussage für die Wahrheitsermittlung sich darstellt. Wenn es später zu neuerlichen Vernehmungen kommt, soll wenigstens von dieser Seite die neuerliche Wiedergabe der Aussage unbeeinflusst bleiben. Bleiben noch immer genug andere Momente übrig, die das unter mißlichen physiologischen Verhältnissen übernommene Erinnerungsbild modifizieren können.

Die ursprüngliche Aussage eines Schwerverletzten stand ja im Zeichen der quälenden Sorge, bald gesund zu werden. Mit der wiederkehrenden Gesundheit regt sich aber das Gefühlsleben, weckt sich das Interesse, die Ursachen und Vorgänge seiner Verletzung zu ergründen, die Phantasie gewinnt Oberhand. Zumal wenn das Bewußtsein wach wird, im Mittelpunkte des Interesses zu stehen, hat

1) Dr. H. Groß, Handbuch f. d. U.R. S. 87 ff.; vgl. auch Dr. Th. Klineberger, Tatbestand des Urteils, Gellers Zentral-BI. 1902, S. 390 ff.

2) Diskussion im Juristenvereine am 7. Dezember 1904, siehe Gellers Zentral-BI. 1906, S. 40, 991.

jeder Zeuge das Bestreben, sein liebes Ich möglichst herauszustreichen, interessant zu machen. Häufig geben den Ansporn zu Weiterungen, Besserungen des Gedächtnisses, Mitteilungen von Bekannten, ihre vom Hörensagen stammenden Wahrnehmungen werden als lautere Wahrheit, als Selbsterlebtes zu eigen gemacht, häufig sind auch materielle Motive im Spiele, es wird z. B. der Wunsch, eine gehörige Entschädigung von jemand, der es hat, zu erlangen, Vater des Gedankens, dieser Jemand sei der Täter. Solche Gedanken stellen sich umso leichter ein, je unbestimmter die ursprünglichen Vorstellungen waren.

Suggestionen, wie auch Autosuggestionen gedeihen m. E. am üppigsten dann, wenn ein Zeuge sich bewußt ist, daß er über ein bestimmtes Ereignis noch eingehend befragt werden und daß es auf seine Aussage sehr viel ankommen wird, im Grunde genommen aber nichts Sicheres zu wissen vermag, weil seine Sinnestätigkeit zur Zeit des kritischen Ereignisses infolge physiologischer oder psychischer Hemmnisse oder beider zugleich beeinträchtigt war.¹⁾ Daß sich die geistige Tätigkeit im allgemeinen mit fortschreitender Heilung hebt, ist unbestreitbar, sehr fraglich erscheint es aber, ob dies auch für das Gedächtnis gilt. Was ursprünglich in sensibus überhaupt nicht oder nur lücken- und fehlerhaft vorhanden war, kann auch späterhin in intellectu nicht bestehen. Bringt die neueste Aussage des Zeugen die Erinnerungsbilder mit stärker betonten Farben, mit deutlicheren Konturen vor, dann ist entweder die erste Aussage strafprozessuell bedenklich gewesen, oder ist die neueste Aussage mit Autosuggestionen durchsetzt, daher wertlos.

Fälle letztgedachter Art sind durchaus nicht so selten, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Hie und da sind es allerdings nur geringe Verschiebungen des Gedächtnisses zu Ungunsten des Verdächtigten, hie und da verschlagen sie nichts, hie und da können sie aber auch großes Unheil stiften! Von jeder Art dieser Fälle nur je ein Beispiel aus der Praxis!

Am 20. März 1903 hat ein gut situierter Bauer auf dem Markte zu G. seine Ochsen verkauft und ging ca. 3 Uhr nachmittags vollkommen nüchtern nach Hause. Um den Hals trug er, wie es dort Sitte ist, die Ketten, mit denen er vormittags die Ochsen auf den

1) Über die Entstehung von Suggestionen: William Stern, Aussagestudien, in seinen Beiträgen zur Psychologie der Aussage, I. S. 51ff.

Markt getrieben hatte. Der Mann passierte das Dorf M. und traf am Ende des Dorfes neben dem Wege einen bekannten Hausierer, der ihn befragte, ob er die Ochsen gut verkauft habe. Sie sprachen nur wenige Worte miteinander, worauf der Ochsenverkäufer seinen Weg fortsetzte. Eine Viertelstunde später fanden zwei Weiber den Bauer auf halbem Wege bis zum nächsten Dorfe Kl. bewußtlos auf dem Boden liegen. Sie rüttelten ihn auf, er kam auch zu sich, doch wußte er weder, wo er war, noch was mit ihm geschah. Es lag zweifellos ein Raub vor, der Mann erlitt neben anderen Kontusionen einen Doppelbruch des Unterkiefers und es fehlte ihm der ganze Ochsenerslös von 458 K! Er wurde noch am selben Tage nach G. zurücktransportiert. Das Gericht erhielt am nächsten Tage $\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh Kenntnis vom Vorgefallenen. Der Erhebungsrichter stellte zunächst fest, was der Mann anzugeben wußte. Er sei, sagte er, tags zuvor allein nach Hause gegangen und zwar so schnell, daß er viele Leute überholte. Auf der Bezirksstraße zwischen M. und Kl. seien ihm zwei junge Burschen nachgekommen; er gab eine genaue Beschreibung von ihnen an und erklärte ausdrücklich, daß er sie bei Gegenüberstellung wiedererkennen könnte. — Die beiden Burschen haben sich ihm zugesellt; nachdem sie erfahren hatten, daß er den Ochsenerslös bei sich habe, versetzte ihm der eine mehrere Schläge mit einem Steine auf den Kopf, der andere packte ihn am Halse und warf ihn zu Boden, trat ihn mit Füßen, der erste öffnete ihm nun den Rock und nahm aus der inneren Westentasche das Geld. Der vorsichtige Erhebungsrichter hat die Erzählung einstweilen nicht protokolliert, sondern ließ zunächst die Ärzte holen. Diese begutachteten seinen Zustand dahin, er befinde sich bei vollem Bewußtsein. Nun erst schritt der Richter zur Protokollierung der Aussage des Mannes, die sich in allem sowohl mit der früheren, wie auch mit den gegenüber dem Gendarmen gemachten Angaben deckte. Mit Rücksicht auf seine schwere, Spitalspflege erheischende Verletzung wurde seine Transportierung in das Spital nach Ka. verfügt. Dortselbst vom ordentlichen Untersuchungsrichter vernommen, konnte er nur mehr durch Kopfzeichen Antworten geben, blieb aber auch jetzt bei der Behauptung, daß ihn nicht einer, sondern mehrere Täter überfallen haben. Nachdem er am 7. April in Narkose operiert worden war — der gebrochene Unterkiefer wurde mit Silberdrähten zusammengebunden —, begann er bei der neuerlichen Vernehmung ganz anders zu reden: Bei der Einmündung der neuen Straße in die alte außerhalb des Dorfes M. habe er auf der alten Straße den Hausierer angetroffen und ihm auf Befragen mitgeteilt, um wie viel er die Ochsen verkauft

hatte. Darauf sei er bald weiter gegangen und zwar auf der alten Straße und habe wahrgenommen, daß ihm der Hausierer einige Zeit auf der Wiese neben dem Wege nachgegangen sei. Ohne dies näher zu beachten, habe er seinen Weg fortgesetzt, doch auf einmal wurde er auf der Straße von rückwärts von zwei starken Händen bei den Achseln ergriffen, er wendete sich um, in dem Momente, bevor er den Täter erblickt hatte, bekam er einen furchtbaren Schlag auf den Kopf, so daß er besinnungslos zu Boden fiel und nur noch wahrnehmen konnte, wie ihm der Angreifer die Geldtasche aus der Westentasche raubte und ihn sodann mit den Füßen trat. Er könne zwar nicht behaupten, der Hausierer — er nannte selbstredend den vollen Namen — habe ihn beraubt, doch vermute er dies, da der Hausierer in keinem guten Rufe stehe. Nach Vorhalt der früheren Aussagen erklärte er sie als Ausflüsse von Fieberphantasien; die heutige Aussage könne er jederzeit beidnen.

Auf diese Aussage hin wurde der Lokalaugenschein vorgenommen. Das Ergebnis war, daß der Hausierer unter keinen Umständen früher oder zugleich mit dem nachher ausgeraubten Manne am Tatorte erschienen sein konnte, selbst wenn er querfeldein die Richtung der Luftlinie, also die kürzeste Strecke genommen hätte. Denn eine rasche Bewegung auf dem dazwischen liegenden karstigen, von Dolinen und Schluchten zerklüfteten, von dichtem Gestrüpp bewachsenen Terrain war ausgeschlossen. Der Hausierer, der gut beleumundet und wohl situiert war, konnte überdies durch seine Hausgenossen sein Alibi nachweisen; allerdings, bis diese Tatsachen festgestellt wurden, mußte er — in obligatorischer Untersuchungshaft verbleiben! — Bald nachdem der Hausierer aus der Untersuchungshaft gekommen war, verhaftete die rührige Gendarmie zwei Burschen, weil auf sie die Personsbeschreibungen paßten, die der Beschädigte vor der Operation gegeben hatte. Es erfolgte eine Gegenüberstellung des nunmehr bereits genesenen, ausgeraubten Mannes mit den beiden Verhafteten — das war am 10. Mai — allein er blieb dabei, daß es nicht zwei Täter waren, sondern ein einziger und daß keiner der Eingelieferten der richtige sei.

Die beiden wurden nun natürlich freigelassen und die Sache blieb eine Weile auf sich beruhen. Nach mehr als zwei Monaten, nämlich am 23. Juli erschien der Mann neuerlich aus freien Stücken bei Gericht und sagte aus, er könne sich nunmehr genau erinnern, daß er schon damals beim Überfalle in dem Angreifer den Hausierer erkannt habe. Dies habe er auch seinen Begleitern, die ihn ins Spital transportierten, mitgeteilt; er hätte auch dem Ge-

richte sofort die Wahrheit angegeben, wenn er nicht wegen der schweren Verletzung verwirrt gewesen wäre. Diese Aussage veranlaßte den Untersuchungsrichter zur Amtsbemerkung, daß der Mann am 7. April unzweifelhaft bei vollen Sinnen war und mit vollster Sicherheit behauptete, daß er den Täter nicht erkannte. Die beiden Begleiter wurden nichtsdestoweniger vernommen und bestätigten in der Tat, daß der Mann damals zu ihnen unter anderem erwähnt hat: „Ich glaube so, mit dem ich gesprochen habe, der hat mich geschlagen. Vergessen sie nicht dem Gendarmen zu sagen, er soll beim Hausierer Hausdurchsuchung vornehmen!“ — Der Beschädigte wird wohl noch heute fest in der Überzeugung leben, er sei vom Hausierer ausgeraubt worden, in Wirklichkeit dürfte sich der wahre Täter bei dem Manne das Reisegeld nach Amerika geholt haben, bisher wurde er wenigstens noch nicht zur Stelle gebracht.

Interessante Gedächtniswandlungen kamen auch im nachfolgenden Falle vor, in dem allerdings zum Unterschiede von dem ebenerwähnten der Strafrechtspflege kein Streich gespielt wurde.

Am Morgen des 5. Oktober kam Alois S. blutüberströmt, ohne Kopfbedeckung, mit zerrissenem Rocke nach Hause und legte sich ohne ein Wort zu sagen zu Bett. Gleich darauf verlor er die Besinnung. Man rief den Arzt, der schwere Kopfbeschädigungen konstatierte. Nachmittags wurde der Verletzte ins Barmherzigenhospital nach G. gebracht. Das Bewußtsein kehrte ihm zum Teile wieder, aus seinem Stammeln entnahm man, es sei gerauft worden, der Nachbarssohn habe ihm übel mitgespielt. Nächsten Tages wurde er vom Untersuchungsrichter vernommen; da man von dem Täter gar keine Spur hatte, war eine Vernehmung eben dringend. Er war noch nicht voll bei Bewußtsein und gab, häufig von Schlummerzuständen unterbrochen, an, er sei als er sich mit seinem Vater auf dem Heimwege vom Gasthause befand, vom Nachbarssohn Franz K. überfallen und geschlagen worden. Eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes konnte er an diesem Tage noch nicht geben.

Drei Tage später, am 9. Oktober, erklärte der behandelnde Arzt, Alois S. sei nunmehr vollkommen bei Sinnen. Der Untersuchungsrichter erschien und der Beschädigte gab mit Bestimmtheit nachstehendes zu Protokoll: Am 4. Oktober zechte er mit anderen Burschen, darunter mit dem Nachbarssohne Franz K., in einem Gasthause, wo man auch tanzte. Unter den Mädchen befand sich auch die Geliebte des Harmonikaspielers Josef W., mit der er einigemale getanzt habe. Dies erregte aber so sehr das Mißfallen des Harmonikaspielers, daß er ihn zur Rede stellte und einen Streit provozierte; doch kam es im Hause

selbst zu keinen Tötlichkeiten. Als er sich aber um Mitternacht heimwärts begab, bemerkte er, daß ihm zwei Männer nachgingen. Bei einem Wasserdurchstiche seien die beiden — es waren, wie er bestimmt wisse — Franz K. und Josef W. — auf ihn zugesprungen und haben ihn mit Steinen auf den Kopf geschlagen, daß er blutüberströmt zusammenstürzte. Auf diese Aussage legte Alois S. den Eid ab.

Zum Glück konnte der bisher stets primo loco genannte Angezeigte, Nachbarsohn Franz K. einen unzweifelhaften Alibibeweis erbringen, Josef W. aber hat dem Gendarmen gegenüber gestanden, daß er der Täter sei. Nunmehr hat der Beschädigte seine unter Eid gemachte Aussage fallen gelassen und gab an, nur Josef W. sei der Täter gewesen, obwohl er zugeben mußte, daß er ihn im Gesicht nicht gesehen hatte. Bei der Hauptverhandlung war der Beschädigte in der Lage noch mehr anzugeben. Jetzt wußte er sogar, daß der Täter der Statur und den Kleidern nach genau wie Josef W. aussah, ja er erinnerte sich auch, beim Täter eine Uhrkette mit einem Schlüssel gesehen zu haben, wie sie Josef W. früher wirklich zu tragen pflegte. Die Beweiskette, daß Josef W. der Täter sei, war übrigens geschlossen und Josef W. erhielt seine verdiente Strafe. So mag es dahingestellt bleiben, was die Gründe der immer mehr zunehmenden Erinnerungsschärfe gewesen sein mochten. Immerhin ist es beachtenswert, daß Alois S. sich viel darum bemühte, eine ganz gehörige Entschädigungssumme vom Täter hereinzubringen. Man braucht durchaus nicht an eine Aussage wider besseres Wissen zu denken. Die Hoffnung auf eine Entschädigung kann eben selbsttätig Autosuggestionen auslösen, die, optima fide vorgebracht, vom Standpunkte des Strafgesetzes einwandfrei zu halten sind.

V.

Schon die Scheidung zwischen Gedächtnisvorstellung und Phantasievorstellung, zwischen Wahrheit und Dichtung bietet, wie Jodl in seinem Lehrbuche der Psychologie ¹⁾ sehr richtig bemerkt, eine der höchsten und schwierigsten Aufgaben intellektueller und ethischer Kultur. An den Richter tritt aber überdies die Lösung der Frage heran, bis zu welcher Grenze ist die Dichtung in der Aussage eine unbewußte, von wo an eine willkürliche? Kann und darf in diesem Belange der Richter bei Aussagen nach schweren Traumata obige Ergebnisse in bezug auf Vernehmungs-, Wahrnehmungsfähigkeit und Erinnerungsfähigkeit unbeachtet lassen?

1) Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 162.

Man wende nicht ein, die obengeschilderten Beispiele bedeuten nur einige Tropfen im Meere der alltäglich vorkommenden Aussagen nach Traumen, sie können daher bei der Bewertung der Aussage von Schwerverletzten füglich außer Betracht bleiben! Über Folgen von Kopftrauben, von dem Delirium traumaticum und der Dementia traumatica angefangen bis zur traumatischen Hysterie, Hysteroepilepsie und der für die Kriminalpsychologie besonders wichtigen Cerebrasthenie, existieren schon Hunderte von Abhandlungen, Monographien und Lehrbüchern, die tausend andere Beispiele brachten und behandelten. Allerdings die Statistik bietet bisher noch keine sichere Handhabe, um die Gefährlichkeit der Zeugenaussage nach Traumen ermesen zu können. Sie verfolgte bisher überhaupt nur medizinisch-wissenschaftliche Zwecke und berührte lediglich die Fragen, bei wie vielen der untersuchten Geisteskranken Kopfverletzungen Ursache der Geisteskrankheit waren (nach einer Tabelle Werners¹⁾ weisen von 5752 Geisteskranken 198, also 3,44 Proz. Kopfverletzungen als Ursache der Geisteskrankheit auf), oder wie viel Kopfverletzungen eine Geisteskrankheit auslösten (von 10428 Fällen 180, also 0,17 Proz.). Es entziehen sich aber der statistischen Behandlung nicht nur die Fälle, wo es zu einer Pflege im Spitale nicht gekommen, sondern selbstverständlich auch alle jenen, wo das Krankheitsbild, z. B. die Cerebrasthenie, nicht solche Formen erreichte, daß von einer ärztlich zu behandelnden Geisteskrankheit gesprochen werden konnte. Und eben die Fälle der Cerebrasthenie sind es, die die Kriminalpsychologie am meisten interessieren müssen, denn bei dieser Krankheitserscheinung erleidet das ethische Vorstellungsvermögen stets eine größere oder geringere Einbuße.²⁾ Nun fragt es sich aber noch, wie viele Ärzte auf dem Lande haben die praktische Schulung eine Cerebrasthenie oder traumatische Hysterie prima facie, wenn ihnen ein Schwerverletzter früher oder später unterkommt, zu diagnostizieren? Wie viel Fälle verlaufen über kurz oder lang nach Beschädigung letal, ohne daß nach einer eventuellen Geisteserkrankung gefragt worden wäre?

Die Gefahren, die sich bei Vernehmung von Schwerverletzten von selbst einstellen, sind also qualitativ und quantitativ durchaus nicht von verschwindender Bedeutung. Man sollte daher meinen, daß die Gesetzgebung diese Gefahren erkannte und ihnen irgendwie zu begegnen trachtete. Allein

1) Werner, l. c., S. 163.

2) Dr. A. Cramer, Über Zeugnisfähigkeit bei Geisteskrankheiten und bei Grenzzuständen, William Sterns Beiträge I, S. 155.

nichts von alledem: Das Problem der Zeugnisfähigkeit nach schweren Beschädigungen teilte einfach das Schicksal des Problems der Zeugnisaussage im allgemeinen.

Während sich das altdeutsche Recht dem Zeugenbeweise gegenüber noch durchaus ablehnend verhielt, anerkannte der Sachsenspiegel die Zeugnisaussage als Beweismittel, schloß sie aber in zahlreichen Fällen aus bestimmten Gründen aus, so z. B. war derjenige, der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sich selbst vor Gericht nicht vertreten konnte, auch unfähig ein Zeugnis abzugeben.¹⁾ In der gemeinrechtlichen Theorie werden unter dem Einflusse des kanonischen Prozesses zur Herstellung eines vollen Beweises zwei unanfechtbare Zeugen verlangt. Die österreichische Strafprozeßordnung vom Jahre 1853 fußte noch ganz in der Theorie der Beweisregeln, und stellte z. B. die Aussage eines Sterbenden, der nicht vereidigt wurde, der beeidigten Aussage eines und der unbeeidigten Aussage zweier Zeugen gleich, entschied also in favorem der Aussage eines Sterbenden. Die moderne Zeit brachte nun das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Soll dieses Prinzip vollends durchgreifen, dann kann bei Ausschluß jeder Beweisregel gewiß keine Rede davon sein, daß man irgend eine Kategorie der Zeugen anders behandeln wollte, als alle übrigen. Denn der Richter hat ja die Pflicht auch alle gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugnisaussage sprechenden Bedenken nach Gebühr zu werten. So einleuchtend diese Folgerung ist, Tür und Tor haben der freien Beweiswürdigung doch nur das deutsche, französische, italienische und ungarische Recht geöffnet; da können auch Geisteskranke in der Hauptverhandlung vernommen und vereidigt werden, sobald sie nur von dem Wesen und der Bedeutung des Eides die richtige Vorstellung haben. Speziell das deutsche Reichsgericht hat sich in einer häufig zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1859²⁾ auf den Standpunkt gestellt, daß Geistesschwäche, selbst Geisteskrankheit an sich die Beeidigung nicht ausschließt, sofern sie nur die Vorstellung des Zeugen von dem Wesen des Eides nicht beeinträchtigt.

Die österreichische Strafprozeßordnung steht jedoch auf einem anderen Standpunkte. Sie schließt, gleichwie auch die russische, bekanntlich die Eidesfähigkeit des Geisteskranken vollkommen aus und erklärt selbst die unbeeidigte Vernehmung eines Zeugen, der zur Zeit der Zeugnisablegung wegen seiner Gemütsbeschaffenheit außerstande ist, die Wahrheit anzugeben, für nichtig.

1) J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren, Bd. 2, S. 45.

2) Reichsgericht Bd. 4, 5. Nov. 1859 (Entsch. 20, 60).

Die Auffassung des englischen Rechtes ist eine von der kontinentalen grundsätzlich verschiedene: die Beweisulässigkeit wird da ihrem ganzen Umfange nach selbst als Rechtsfrage behandelt, der Zeugenbeweis kann und darf nur dort angewendet werden, wo die Zeugenaussage den besten Beweis liefern kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der englische Rechtssatz verständlich: „hearsay is no evidence“, Hörensagen ist kein Beweis, doch erlitt eben dieser Satz eine Ausnahme, die mit dem Problem der Zeugenaussagen nach Traumen innig zusammenhängt: Dying declarations, die Aussagen Sterbender, sollen schon in sich den Ersatz für alle anderen Garantien der Wahrheit der Zeugenaussage bieten, das Bewußtsein der unvermeidlichen Nähe des Todes — argumentierte man — lasse einen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Sterbenden nicht aufkommen.

Beachtenswert ist auch noch folgende Seite des Zeugenbeweisproblems. Muß jedermann, dessen Aussage Beweis machen soll, gerade als Zeuge vernommen werden, dürfte er nicht ohne Förmlichkeiten als bloße Auskunftsperson gehört werden? Glaser, der in seiner „Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß“ den Zeugenbeweis als das Hauptelement des Beweises im modernen Strafprozesse hinstellt ¹⁾, rühmt dem deutschen und österreichischen Strafprozesse nach, daß sie nicht gestatten, auf dem Wege der „Auskunft“ Zeugnisse wieder einzuführen, die man beseitigen wollte. ²⁾ Das französische Recht hat zwar den Zeugen nur dann als vollgültiges Beweismittel erklärt, wenn er beeidigt wurde, allein in der Praxis gestattete es dem Präsidenten des Gerichtshofes, Personen, die vom Eide und daher von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind, kraft seiner diskretionären Gewalt pour renseignements, als Auskunftspersonen zu vernehmen. Auch das italienische Recht hat so nebenher die unbeeidete Aussage per semplici indicazioni o schiarimenti zugelassen.

So war der Stand der Dinge in der Blütezeit der freien Beweiswürdigung! Für die Frage, ob auf die Aussage von Zeugen, die wegen erlittener Traumen im Verdachte einer Geisteskrankheit oder wenigstens geminderten ethischen Vorstellungsvermögens stehen, war allerdings da kein Platz. Doch die Zeiten wo man das Hauptelement des modernen Beweises im Zeugenbeweise erblickt hat, sind nicht mehr . . . Einerseits werden exakte Forschungen angestellt, um den Wert der Zeugenaussage an sich zu prüfen und festzustellen. Wäh-

1) Gerichtssaal, Bd. 33, S. 1.

2) I. c. S. 9; siehe auch Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Bd. 1, S. 467.

rend noch Laplace den Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit des Augenzeugen rein contemplativ mit 0.9 angenommen hat, berechnete Simerka in einer im Jahre 1883 veröffentlichten Abhandlung den arithmetischen Durchschnittswert der Glaubwürdigkeit eines Augenzeugen nur mehr mit 0.83929. ¹⁾ Nun kam jüngst William Stern und verkündete das Ergebnis seiner Forschungen anlangend die Psychologie der Zeugenaussage, der Durchschnittswert einer Zeugenaussage sei nur mit 76 Proz. anzunehmen, das heißt soviel, als beinahe jede vierte Zeugenaussage überhaupt hat negativen Wert! Allenthalben werden Forderungen laut, gewisse Zengen müsse man als unbrauchbar stygmatisieren. Jurist Schneickert ²⁾ erklärt geistesranke und geistesschwache Personen, sowie Kinder unter 7 Jahren für zeugnisunfähig; Psycholog Lipmann ³⁾ verlangt, auf alleinige Bekundung von Kindern darf eine Verurteilung nicht stattfinden. Psychiater Aschaffenburg ⁴⁾ fordert, daß Geistesranke überhaupt nicht beeidigt werden dürfen, insbesondere können sie, wenn sie von ihrer Geisteskrankheit genesen sind, über die Zeit ihrer Krankheit nicht vernommen werden.

Auf der anderen Seite läuft man schon offenbar Sturm gegen die freie Beweiswürdigung als solche, nicht bloß gegen ihre Auswüchse. Jurist und Psychologe Eugen Kulischer ⁵⁾ machte in jüngster Zeit der freien Beweiswürdigung den Vorwurf, sie entbehre vollständig eines positiven Inhaltes; er zweifelt, daß dieses Prinzip im stande sei, den Richter über alle Klippen hinweg zu führen, die ihm bei der gerichtlichen Feststellung von Tatsachen in den Weg treten. Jurist und Psychologe Klineberger brach unlängst ⁶⁾ beileibe schon eine Lanze zur Rechtfertigung der Beweisregeln der a. G.O.!

Soll nun zur Frage der freien Beweiswürdigung Stellung genommen werden, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß der moderne unabhängige Strafrichter der freien Beweiswürdigung nie und nimmer entraten kann. Nichtsdestoweniger sind aber auch ganz gewichtige Gründe vorhanden, sich zur Annahme von „unbrauchbaren“ Zeugen zu bequemen.

1) Wenzel Simerka, Die Kraft der Überzeugung, Sitzungsberichte der phil. hist. Klasse, der Kais. Akademie der Wiss., Bd. 109, S. 543.

2) l. c., S. 447.

3) Vortrag am 25. November 1904, angezeigt in William Sterns Beiträgen, Bd. 2, S. 266.

4) Vortrag am 17. Juni 1905, angezeigt in Aschaffenburgs Monatschrift Bd. 3, S. 466ff.; dagegen Dr. E. Beling, ebendort, S. 615.

5) Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 1907, S. 169.

6) Der Tatbestand des Urteils, Gellers Zentr.-Bl. 1902, S. 381.

Darin, glaube ich, kann eine rückläufige, zu den alten Beweisregeln führende Bewegung durchaus nicht erblickt werden. Ein unbrauchbarer Zeuge ist begrifflich kein Zeuge, seine Aussage existiert als Beweismittel ebensowenig, wie z. B. das Lallen eines Kindes. Gegenstand der Beweiswürdigung kann allerdings dessen somatischer Zustand sein, allenfalls die mechanischen Funktionen seiner Sinnesorgane, nicht aber der Inhalt seiner Aussage, die der Niederschlag seiner intellektuellen Tätigkeit sein sollte, es aber nicht ist, weil der Intellekt fehlt! Aber auch die Praxis, glaube ich, kann den Begriff des unbrauchbaren Zeugen nicht entbehren. So lange es feststeht, daß die scheinbare Besonnenheit der Aussagen z. B. nach Schädelverletzungen bei einem nicht geübten Fachmanne nicht einmal die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden aufkommen läßt, solange der Richter als Mensch gegen die Suggestivität der Sicherheit, mit der z. B. Hysterische ihre unwahren Behauptungen vorbringen, nicht gefeit ist, können und dürfen unbrauchbare Zeugen einwandfreien Zeugen unmöglich gleichgestellt werden. Man stelle sich aber nun als Richterkollegium eine Geschworenenbank vor, die mit Bauern besetzt ist! Der Eid des Zeugen ist dem Bauerngeschworenen ein religiöser Akt, die Gottheit ist an der Wahrheitsbekundung mitbeteiligt. Die Form kaptiviert den Bauerngeschworenen, sie drückt den vielleicht sonst nicht unbedeutenden kritischen Sinn des Geschworenen vollends nieder. So glaube ich denn, solange es neben Juristen auch Laien als Richter geben wird, wird unbedingt für die Verlässlichkeit des Beweisapparates durch Ausschaltung des sogenannten unbrauchbaren Zeugen vom Beweise Sorge getragen werden müssen!

VI.

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung von unseren engeren Thema der Frage zu: Wie soll sich die Praxis zum Probleme der Vernehmung Schwerverletzter stellen? Es wird sich empfehlen die Sache nach zwei Richtungen hin ins Auge zu fassen!

Zunächst kommt in Betracht die Aussage des Schwerverletzten im Vorverfahren. Sie soll in der Regel die Verfolgung eines bestimmten Täters auslösen oder doch schon vorhandene Inzichten gegen ihn wesentlich erhärten. Die Art des Traumas spielt in diesem Stadium keine besondere Rolle. Nicht nur Kopftraumen, sondern auch alle anderen schweren Traumen, wie Knochenbrüche u. dgl., können traumatische Delirien, somit auch psychische

Alterationen im Gefolge haben, die die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigen oder gar beheben. Wann und wie soll nun die Vernehmungsfähigkeit des Schwerverletzten festgestellt werden?

Diese Frage hat das Justizministerium in zwei Erlässen — vom 16. Mai 1902 und vom 10. Jänner 1903¹⁾ — zu lösen versucht. Es verlangt ganz richtig und gewiß im Sinne der bestehenden Gesetzesvorschriften, daß der Untersuchungsrichter in Fällen, wo sich Zweifel in bezug auf die Vernehmungsfähigkeit des Zeugen ergeben, nur aus zwingenden Gründen mit der Vernehmung vorgehen kann, ohne zuvor Ärzte über die Vernehmungsfähigkeit vernommen zu haben. Allein selbst, wenn das Votum der Ärzte negativ ausfiele, besagen die Erlässe, soll der Untersuchungsrichter mit der Vernehmung vorgehen können, wenn ein Aufschub von schweren, sonst nicht mehr gutzumachenden Nachteilen für die Zwecke des Strafverfahrens, insbesondere von drohendem Entgange eines wichtigen Beweismittels begleitet sein würde. Die Äußerung des Arztes soll zwar in allen Fällen ein wichtiges Beweismittel über die Vernehmungs- und Eidesfähigkeit des Verletzten bilden, allein der Untersuchungsrichter kann nach dem Grundsätze der freien Beweiswürdigung auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und im Bewußtsein der für ihn selbst daraus entspringenden Verantwortlichkeit im Falle absoluter Notwendigkeit darüber hinweggehen. „Von den Umständen wird es“ — heißt es wörtlich — „abhängen, ob der Untersuchungsrichter nicht noch vorher einen Beschluß der Ratskammer einholen kann.“ Wenn aber ein Arzt nicht zur Hand wäre, so bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Vernehmung durchzuführen oder vorläufig zu unterlassen, jedenfalls hat er aber seine Wahrnehmung in den Akten festzustellen.

Die ganze Diktion der beiden Erlässe weist darauf hin, daß nicht so sehr zur Vorsicht bei Vernehmung nach Traumen, zumal Kopfverletzungen gemahnt wird, als daß vielmehr die Vernehmung bei Todesgefahr geregelt werden wollten. Wie schon oben hervorgehoben, ist das englische Recht von seinem Grundsätze „*hearsay is no evidence*“ nur zugunsten der Aussage der Sterbenden abgewichen und hat die Zuverlässigkeit des außergerichtlichen Zeugnisses über die Aussage der Sterbenden anerkannt. Allein neuere englische Juristen zweifeln — wie Kulischer berichtet — ganz erheblich an der Richtigkeit des Satzes: *nemo moriturus praesumitur mentiri*, teils weil die Garantie der Glaubwürdigkeit, die Furcht vor dem Jenseits fehlen kann, teils weil

1) J.M.V. Bl. 1902, S. 122. 123 u. 1903, S. 7, 8.

in der Todesagonie die kontrollierende Macht des Bewußtseins ermattet.¹⁾ Das felsenfeste Vertrauen auf die Aussagen der Sterbenden ist demnach auch in England lange nicht mehr gegeben. Metzger²⁾ hielt dafür, daß jeder Sterbende blödsinnig sei; daher sei jedes Testament auf dem Totenbette für ungültig zu erklären. Mag auch diese Ansicht zu weit gehen, so haben doch neuere Forscher z. B. Näcke³⁾, festgestellt, es sei nahezu vollständig ausgeschlossen, daß Sterbende — mit Ausnahme von Cholerakranken — bis zum Exitus bei klarem Bewußtsein bleiben; mindestens ein Umflortsein des Geistes tritt ein und eben in dem Zustande ist die Suggestibilität des Kranken ganz besonders naheliegend.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl weit übers Ziel geschossen, wollte man nach den Erläuterungen des Justizministeriums die Vernehmung des Sterbenden auf die eigene Verantwortung hin durchführen. Am allerwenigstens kann es auf die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Ratskammer ankommen, die ja ihre Entscheidung am grünen Tische trifft. Hat der Arzt einmal gesagt, der Beginn der Agonie sei eingetreten, dann bleibe **jeder** weitere Schritt seitens des Untersuchungsrichters verpönt.

Aber selbst wenn die Agonie noch nicht eingetreten ist, dürfte m. E. die Sache doch nicht so ganz von dem Verantwortungsgeföhle des Untersuchungsrichters abhängen. Wenn äußere Symptome, als zeitweilige Aphasie oder Bewußtseinsstörungen, Tonuserscheinungen, partielle Apoplexie, ungewöhnliche Apathie usw. dem Untersuchungsrichter, der früher den Arzt noch nicht gehört hat, die Vermutung erwecken, der zu vernehmende Schwerverletzte schwebt in Todesgefahr, halte ich **wenigstens bei Schädelverletzungen** den Untersuchungsrichter ausnahmslos im Gewissen für verpflichtet, sich jeder weiteren Vernehmung zu Beweiszwecken zu enthalten, solange er nicht psychiatrisch so gut als

1) E. v. Hartmann, Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins: „... Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird man mit Recht annehmen dürfen, daß, wo Furcht vor der Strafe des Gesetzes und vor der Achtung der Gesellschaft sich als unzureichende Gegenmotive gegen ein Verbrechen erweisen, in den allermeisten Fällen der Gedanke an eine jenseitige Vergeltung sich erst recht als unzureichend erweisen dürfte (zitiert nach Dr. J. Reiner, Aus der modernen Weltanschauung, S. 256). Vergl. auch Dr. Hans Groß, Handbuch für U.R., 3. Aufl., S. 96.

2) Metzger, System der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 2. Aufl., § 410 (zitiert nach Friedreich, l. c., S. 520).

3) Dr. P. Näcke, Zur Physio-Psychologie der Todesstunde, Groß' Archiv, Bd. 12, S. 291.

möglich erfahrene Sachverständige über die Vernehmungsfähigkeit des Verletzten gehört hat. Diese Forderung hat Sommer aufgestellt, wie schon oben erwähnt, mit der Begründung, daß bei der scheinbaren Besonnenheit von Aussagen am Kopfe Verletzter der Unerfahrene nicht einmal auf die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden verfällt. Freilich kommen in der Praxis Fälle vor, daß ein am Kopf Verletzter, nach seinem Benehmen zu urteilen, in den letzten Zügen zu liegen scheint, hinterher stellt es sich aber heraus, daß die Verletzungen insgesamt leichter Natur waren. Ich bin eines Montags früh von der Gendarmerie benachrichtigt worden, bei der Sonntagskirchweih auf einem Berge habe eine Rauferei stattgefunden, ein Bursche sei liegen geblieben, er könne jeden Augenblick sterben. Noch am selben Nachmittage kommissionierte ich unter Zuziehung zweier Ärzte auf den Berg, um ihn noch lebend anzutreffen und allenfalls in Eid zu nehmen. Wir hatten eine Bergtour von nahezu drei Stunden zurückzulegen, — oben angelangt erfuhren wir aber, daß der Mann — es war ein Maurer — zu Mittag in ein zwei weitere Stunden entferntes Dorf auf Arbeit gegangen sei.

Allein solche Vorkommnisse können und sollen einen gewissenhaften Untersuchungsrichter nicht beirren, an der Notwendigkeit der Feststellung der Vernehmungsfähigkeit eines am Kopfe schwer verletzten Zeugen grundsätzlich festzuhalten.

Doch da wird es gewiß nicht an Entgegnungen fehlen: Was soll dann geschehen, wenn Gefahr droht, daß der lebensgefährlich Verletzte noch früher stirbt, bevor die Ärzte an Ort und Stelle erscheinen können, wobei seine schleunige Vernehmung die einzige Möglichkeit böte, den Täter zu eruiieren? Eine Abhilfe dagegen, scheint mir, kann in Konsequenz obigen Grundsatzes dadurch geschaffen werden, wenn man den Schwerverletzten wohl vernimmt, jedoch nicht zu Beweiszwecken, sondern formlos, pour renseignement, per indicazione. Freilich solche Auskunftsmittel sind, wie Glaser behauptet, nach der österr. Strafprozeßordnung ausgeschlossen. Nun möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß Glaser wohl selbst dieser seiner Ansicht nicht treu geblieben ist: Ist denn der von Glaser selbst gebilligte Vorgang, daß jemand im Vorverfahren, wenn auch mit seiner Zustimmung im Zustande des magnetischen Schlafes vernommen wird, eine strafprozessuelle Zeugenvernehmung? Ja, Glaser selbst hat in der Abhandlung „Zur Kritik des Zeugenbeweises im Strafprozeß“¹⁾ den Rat Krafft-Ebings gutgeheißen, der gerichtlichen Vernehmung eines Irren den Charakter einer feierlichen Gerichtsverhandlung zu nehmen

1) l. c. S. 21.

und ihn in Form einer einfachen Konversation zu vernehmen.¹⁾ In der Tat wird sich z. B. bei Verbrechen von Wärtern in Irrenanstalten, wohl nichts anderes machen lassen. Anerkennt man aber hier eine Ausnahme vom starren Prinzipie des Nurzeugen, dann ist wohl nicht einzusehen, warum man der richterlichen Vernehmung des lebensgefährlich Verletzten vor ärztlicher Begutachtung seiner Vernehmungsfähigkeit nicht den Charakter einer bloßen Ausforschung geben dürfte! —

Selbstredend fällt es mir nicht im mindesten ein, für die Hauptverhandlung der Vernehmung eines Verletzten zur bloßen Auskunft das Wort zu reden, halte aber doch auch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zeugenvernehmung vor dem erkennenden Gerichte wenigstens in einem Punkte einer Überprüfung bedürftig!

In Ansehung der Aussage nach einem Trauma in diesem zweiten Stadium der Wahrheitsforschung kommt nach unserem Gesetze die Bestimmung des § 170 P. 5 St.P.O. zur Anwendung: Bei sonstiger Nichtigkeit des Eides dürfen nicht vernommen werden Personen, die an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens leiden, d. h. das Wahrnehmungsvermögen muß zur Zeit der Vernehmung intakt sein. Die Praxis des Obersten Gerichtshofes, wie auch die communis opinio aller Kommentatoren der geltenden St.P.O. geht dahin, daß es auf den Zustand der Zeit der den Gegenstand der Zeugenaussage bildenden Wahrnehmung gar nicht ankommt. Der einzige, Rulf²⁾ hat sich in seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung vom Jahre 1853, die aber in § 132 lit. e. eine dem Sinne nach mit § 151 P. 3 der geltenden St.P.O. übereinstimmende Anordnung enthält, dahin ausgesprochen, die Beeidigung sei auch dann zu unterlassen, wenn der Zeuge, als er die Wahrnehmung machte, über die er auszusagen hat, an erheblicher Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens litt.

Nun fragt es sich: Kommt es nicht einem sacrificium intellectus gleich, wenn man einen Zeugen unter Eid, also unter Annahme erhöhter Wahrheitsgarantie, über Dinge vernimmt, die sich während oder unmittelbar vor seiner Geisteserkrankung ereigneten, von denen er bestenfalls nur unkontrollierbare dunkle Vorstellungen haben kann? Aschaffenburg hat dies rückhaltslos zugegeben, er verlangt insbesondere eine Schutzwehr dagegen, daß

1) v. Kraft-Ebing, Über die Fähigkeit im Irresein und anderweitigen psychopathischen Zuständen vor Gericht abzulegen, Gerichtssaal, Bd. 26, S. 159.

2) Rulf, Kommentar zur Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, Bd. 1, S. 230

von der Geisteskrankheit Genesene über Ereignisse während ihrer Krankheit vernommen werden. Wie steht es mit einer solchen Schutzwehr für das össerr. Recht? Man könnte auf den Gedanken verfallen, per interpretationem logicam, etwa nach der Lehre Kohlers¹⁾ die Auslegung der Gesetze sei wandelbar mit den Kulturerfordernissen, im Sinne Rulfs die Schutzwehr im § 175 P. 5 St.P.O. selbst finden zu wollen, weil bei P. 5 die Worte: „zur Zeit ihrer Abhörnung“, wie sie knapp zuvor beim P. 4 stehen, nicht wiederholt werden. Allein § 170 St.P.O. ist offenbar nur im Zusammenhange mit § 150 P. 3 St.P.O. zu verstehen, dort steht es aber deutlich, daß es auf die Gemütsbeschaffenheit, worunter gewiß auch die Wahrnehmungsfähigkeit fällt, zur Zeit der Zeugnisablegung und nicht zur Zeit der Wahrnehmung ankommt. Es bleibt also vorläufig nichts anderes übrig, als — die *lex lata* zu beobachten und den Wert eines solchen vom Gesetze als zulässig erkannten Eides auf das richtige Maß einzuschränken.

Und was soll geschehen, wenn der bloß zu Auskunftszwecken befragte Schwerverletzte gestorben ist, ohne daß er als Zeuge vernommen und beeidigt wurde? — Hat er solche Anhaltspunkte angegeben, die vernünftigerweise für die Täterschaft einer bestimmten Person sprechen, dann mag die Untersuchung gegen den bezeichneten Täter ihren Fortgang nehmen. Bleibt die Untersuchung ohne Erfolg, weil sich der Täter in Schweigen hüllt, andere Beweismittel aber nicht aufzubringen sind, dann kommt es zur Einstellung des Strafverfahrens. Sind aber außer der Aussage des Schwerverletzten, der verstorben ist, bevor seine Vernehmungsfähigkeit konstatiert werden konnte, andere Beweismittel für die Täterschaft einer bestimmten Person zur Hand, dann mag die Anklage erhoben und die Hauptverhandlung ohne Produzierung des papierenen Beweises über die Aussage des Verstorbenen durchgeführt werden. Man hat allerdings in Frankreich das Strafverfahren, wenn die Ausschließung der Aussage eines Sterbenden als Beweismittel mit dem rechtmäßigen Schweigen eines Angeklagten zusammentrifft, ein reines Possenspiel genannt. Die Entgegnung darauf kann und darf aber, gleichviel, ob es sich um die Aussage eines Sterbenden oder eines vor ärztlicher Konstatierung seiner Vernehmungsfähigkeit Verstorbenen handelt, nur also lauten²⁾: „Was uns anbetrifft, ziehen wir eine derartige Posse der Tragödie der Verurteilung eines Unschuldigen vor!“

1) Dr. J. Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 38, Auslegung der Gesetze; siehe auch Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, 1. Jahrg., S. 331.

2) Von Lailler und Vonoven, zitiert nach Grünhuts Zeitschrift 1907, S. 203, Anm. 97.

XV.

Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften.

Von

E. Klöemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Schüler zweifeln leider nicht selten an der Gerechtigkeit ihrer Lehrer. Auch zu meiner Gymnasialzeit pflegten die Urteile der Lehrer über ihre Zöglinge nicht immer mit der Meinung übereinzustimmen, welche die Schüler von sich und ihren Kommilitonen hegten. Um eine gerechtere Beurteilung zu ermöglichen, wurde daher in traulichem Beisammensein die Frage von uns Knaben erwogen, ob es nicht angehe, daß von Zeit zu Zeit zur event. Korrektur ihrer Zensuren, namentlich der Fleißzensuren, die Lehrer von den Schülern Zensurenlisten über ihre Mitschüler einfordern.

Nie dürften derartige Ideen in der Praxis durchführbar sein; sie können sogar, wenn wirklich Ungerechtigkeiten vorkommen, die Zahl falscher Zensurierungen nur noch vermehren helfen. Indes die Tatsache steht fest: Der Lehrer kann nicht gleichgültig zusehen, wie seine Beurteilung der Schüler von diesen bewertet wird.

Wie dem Lehrer die Gedanken der Schüler über ihn und über seine Maßnahmen nicht belanglos sind, so dürfen auch der Richter und der Beamte des Strafvollzuges nicht dies übersehen wollen, wie der Bestrafte das über ihn gefällte Urteil und seine Strafe auffaßt; denn, mag man nun ein Anhänger der Vergeltungs- oder der Zwecktheorie sein, mag der Bestrafende bei dem Akte der Bestrafung nur das zu bestrafende Individuum oder die zu schützende menschliche Gesellschaft oder beides ins Auge fassen, das ist doch nicht zu leugnen: Etwas will die Strafe in dem Individuum erreichen. Dazu aber ist es nötig, daß der Bestrafte sich eine Auffassung von seiner Strafe, u. z. eine möglichst richtige und zweckentsprechende, bildet. Denkt er aber falsch von seiner Strafe, ja glaubt er sich gar ungerecht behandelt, so ist auch damit die Wirk-

samkeit der Strafe in Frage gestellt. Selbstverständlich dürfen Straf-
bemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und
Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden. Aber verkehrt wäre
es zu strafen ohne jede Rücksicht darauf, wie der Bestrafte seine
Strafe hinnimmt, trägt und in sich wirken läßt.

Auf welchem Wege gewinnen wir nun einen Einblick in die
Auffassung der Bestraften hinsichtlich ihrer Schuld und Strafe?

Der Verfasser hat von seiner Expedition aus täglich Gelegenheit,
Gefangene beim sog. Spaziergang zu beobachten. Dabei bieten sie
den Eindruck vollkommen gleichgültiger Menschen dar. Zwar er-
kennt man bei dem einen oder anderen an der Gebärde, vor allem
an der Kopfhaltung, daß er regeren Geistes ist als die übrigen. Aber
die große Menge scheint stumpfen, fast stupiden Sinnes zu sein. In-
des ist dabei zu beachten, daß die dunkle Sträflingskleidung, die von
allen gleicherweise getragen wird, der streng einzuhaltende gleich-
große Abstand zwischen den einzelnen Personen, der ziemlich öde
Gefängnishof mit seinen hohen Mauern, dies alles zusammen ge-
nommen das Ihre dazu beitragen, den Eindruck des Monotonen zu
bewirken. Man beobachte eine Abteilung auf dem Exerzierplatze
marschierender Soldaten. Dabei hat man, je exakter die Übung aus-
geführt wird, schwerlich die Vorstellung, es seien Persönlichkeiten,
die tiefer Empfindungen und Gefühle fähig sind. Somit darf aus
dem marschmäßigen Spaziergange und überhaupt aus dem einsilbigen
Gefängnisleben nicht auf vollkommene Stumpfheit der Verbrecher ge-
schlossen werden. Viele träge Individuen sind darunter, sowohl in
physischer wie psychischer Beziehung. Doch das gilt nicht von allen.
Jedenfalls darf auf Grund des streng geregelten, allen Gefangenen
gleiche Pflichten auferlegenden Strafvollzuges nicht behauptet werden,
der Gefangene nehme seine Strafe ohne innere Regung und Gemüts-
bewegung hin.

Um dies noch ein wenig zu beleuchten, sei auf eine andere ge-
meinsame Tätigkeit der Gefangenen hingewiesen, nämlich auf den
Gottesdienst. Die Sträflingskirche macht einen wenig erhebenden
Eindruck. Wir vermischen den Schmuck, der in anderen Kirchen
ziemlich reichlich vorhanden ist, fast ganz. Die Kirchgänger sind
entweder durch besondere Vorrichtungen scharf von einander ge-
trennt, so daß sie sich nicht gegenseitig sehen können, oder sie sitzen
in langen Reihen, notwendigerweise peinlich bewacht, da. Trotzdem
ist eine rege Aufmerksamkeit bei der Predigt vorhanden, namentlich
wenn Gegenstände wie Sünde und Schuld, Unglück und Strafe be-
handelt werden. Wie gern werden Lieder gesungen, die Trost im

Leide zu bringen vermögen! Also auch hier kann nicht von absoluter Gleichgültigkeit die Rede sein. Der Gefangene denkt sich offenbar etwas bei seiner Strafe. Ob er sie richtig auffaßt, ist wieder eine andere Frage.

Zum Zwecke der Erkenntnis, worin nach dem Urteile der Bestraften das Wesen der Strafe besteht, müssen wir sie selbst zu Worte kommen lassen. Der Verfasser hat dazu eine Sammlung solcher Aussprüche und Niederschriften seiner Gefangenen veranstaltet, die einen direkten Einblick in ihre Strafauffassung gewähren. Natürlich denkt jeder anders über seine Straftat und dem entsprechend über seine Strafbüße, der eine richtig, der andere falsch, der eine annähernd richtig, der andere grundfalsch. Wir können hier nur angeben, wie vorwiegend und von der Allgemeinheit der Bestraften die Schuld zugestanden, die Strafe bewertet wird.

1.

a) Lombroso sagt: Die Wilden kennen weder Eigentum noch Diebstahl. Ihre Götter stehlen auch und helfen dem Diebe. Erst mit dem Besitztum des Stammes wurde Diebstahl ein Verbrechen, aber nicht an Fremden etc. . . . Ob die Anschauung des italienischen Arztes und Kriminalisten, der im Verbrecher ein auf atavistischem Standpunkte verharrendes Individuum erblicken zu müssen glaubt, in diesem Punkte und sonst richtig ist, kann nicht hier Gegenstand der Untersuchung sein.¹⁾ Doch paßt es zu seiner oben angeführten Behauptung recht gut, wenn der Verbrecher seine Straftaten als „Handwerk“ bezeichnet und das Lexikon der Gaunersprache die Euphemismen aufweist: „verdienen“ oder „ein Stück Brot verdienen“ = stehlen, betrügen. Geschäft = Diebeswerkzeug. Heimtun = umbringen. Abmecken = töten. Bald schiebt der Bestrafte seiner physischen Anlage („Wenn ich meine Frau auf der Straße sehe, zuckt es mir richtig die Glieder zusammen“, sagt einer, der seine Frau mißhandelt), bald den sozialen Verhältnissen die Schuld seiner Verbrechen zu (z. B. Schwierigkeit der Eheschließung: „Wenn ich verheiratet wäre, käme ich nicht in solche Häuser; denn darum heiratet man doch“, behauptet ein anderer), bisweilen sogar Gott („Was Gott tut, das ist wohlgetan.“ — „Wie Gott will, es ist mir nicht gelungen,“ nämlich unentdeckt zu bleiben. — „Ich komme nicht wieder ins Gefängnis, so Gott will.“ — Ein Betrüger merkt, daß sein Betrug ge-

1) Zur Beurteilung Lombrosos vgl. meine demnächst in den Blättern für Gefängniskunde erscheinende Rezension von Lombrosos neuesten Verbrecherstudien.

lingt, und es ist ihm, „als ob der liebe Gott im Spiele wäre.“) Ungern bezeichnet der Täter seine Tat als Unrecht oder als Überschreitung der Grenzen, welche durch das Gesetz der Freiheit des einzelnen gezogen sind. Wohl mehr Scherz oder Ähnliches liegt dem Verse zugrunde:

„Wer Freiheit nicht zu schätzen weiß,
Muß dieses Haus betreten.
Hier lernt er schon nach kurzer Zeit
Für seine Freiheit beten.“

Lieber sucht der Verbrecher sich zu entschuldigen mit seinem Leichtsinn, wie aus dem Gedichte einer Gefangenen hervorgeht:

„Hat doch der Leichtsinn mich verleitet,
Der Leichtsinn und die Lust der Welt.
Das hat mir bitt're Schmach bereitet,
Daß ich begehrt fremd' Gut und Geld.“

Am häufigsten findet sich die Anschauung unter den Bestraften, Unrecht und die darauf folgende Strafe sei „Unglück, Malheur, Schicksal oder Kreuz.“

„Verzage nicht, wenn dich dein Schicksal führte auf anderen Weg, als den du dir geträumt. — Kannst du auch tragen kaum die schwere Bürde, halt tapfer aus, wenn sich dein Will' auch bäumt.“

„Tragt euer Los geduldig; denn ihr seid alle schuldig.“ „Was nützt mein Heulen und Klagen, man muß doch leiden und wird bestraft.“

„Niemand ford're mein Schicksal zu hören.
Ach, wie schlecht ist doch die Welt.
Ich ließ mich schon so jung betören
Und bin nun ein Mädchen fürs Geld.“

„Nur wer die trübe Sehnsucht kennt
Empfindet meine Schmerzen,
Und was man Liebe nennt
Merk' ich an meinem Herzen.
Es ist ein Schicksalschlag,
Ich muß es nun ertragen.
Nur immer froh gemach
Und nicht sogleich verzagen.
Und wenn des Lebens Stürme toben,
Dann richte nur den Blick nach oben.“

Die Verbrecher sehen über sich ein Fatum, welches sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, daran ist nichts zu ändern . . . Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen . . .“

Aber verhältnismäßig nur selten ziehen sie den Schluß: Ich selbst bin der Täter meiner Taten und büße für mein Unrecht.

b) Nach dem unter a) Ausgeführten darf es uns nicht verwundern, wenn der Verbrecher von dem gesamten richterlichen Verfahren keine sonderlich hohe Meinung hegt.

Durch den Putz, Zaddik (hebr. צַדִּיק = gerecht), Pezaddik = Schutzmann oder durch die Greiferei = Polizei „verschütt gegangen“ = gefangen, kommt der Rechtsbrecher in Pension = Untersuchungshaft und vor den Dolch = Gericht, wo nun der Schin (שׁ) = Richter ihm eine Strafe aufbremst = aufbrennt. Auf dem Gericht wird verfahren wie auf einem Markte. Hatten die Richter „schlecht gefrühstückt“, so hat man sich diesmal „was gekauft“, man kommt „nicht so billig weg wie auf der Messe.“ Dann hat man natürlich „die Nase voll.“ Oder man ist „billiger weggekommen“ = man hat weniger Strafe erhalten als erwartet. In jedem Falle aber darf man „keine Galle haben“ = sich nicht aufregen. Das richterliche Verfahren ist ein „Rechtshandel“, bei dem man mehr oder weniger gut fährt. Der Bestrafte ist nun „verdonnert“ worden.

Die angeführten Ausdrücke bedürfen keiner weiteren Erklärung.

c) Es gilt nun zu untersuchen, ob der Bestrafte seine Strafe wirklich als Strafe auffaßt. Denn dazu wird die Strafe neben dem erzieherischen Zwecke der Besserung doch verhängt. Sie soll den Charakter einer Last tragen, soll eine Vergeltung und Sühne sein.

Der Gefangene kommt „hinter schwedische Gardinen“ (= ins Gefängnis), ins „Gymnasium“ (= Zuchthaus) oder auch ins Melochebais (= Arbeitshaus). Hier muß er „brummen“ oder, wenn die Strafe kurz bemessen ist „die Strafe weg- oder abmachen.“ Zwar fühlt er sich hier „begraben“ oder „lebendig begraben“ = gefangen. Doch „Strafe muß sein,“ sagt der Gefangene, auch wenn er sich nicht vollkommen schuldig fühlt. Er hat nun einmal die Strafe „erwischt“ und sagt: „Man muß es eben hinnehmen. Die Zeit wird wohl auch vergehen.“

Auf manche macht die Strafe anscheinend einen empfindlichen Eindruck. Sie sagen: „Was ich mir nun einmal eingebrockt habe, das muß ich auch ausessen.“ Sie wollen „die Strafe überstehen, mit Gottes Hilfe“ und trösten sich damit, daß Christus viel u. z. unschuldig habe leiden müssen. Eine alte Kupplerin sagt: „Was der liebe Gott einem auferlegt, das muß man natürlich tragen.“ Andere verleihen ihren Gefühlen der Bedrückung einen poetischen Ausdruck mit folgenden Worten:

„In Kerkersmauern muß ich nun büßen.
Die Ehre ward des Leichtsinns Preis.
Nie werd', ihr Lieben, mich begrüßen
Und ob ihr mir verzeiht, wer weiß?

Das Alter sollt' ich euch versüßen.
Ach Gott, wie brennt die Reue heiß,
Ich kann euch nimmermehr begrüßen;
Denn ob ihr mir verzeiht, wer weiß?“ —

„In meiner Zell' herrscht tiefe Ruh.¹⁾
Ein Käuzchen nur schreit immerzu.
Ob's dem wohl auch am Herzen frißt,
Daß alles, alles mich vergißt?

Die Turmuhr schlägt von Tag zu Tag
Den ewig gleichen Stundenschlag
Und ruft zu jeder Zeit mir zu:
Vergiß auch du! Vergiß auch du!“ —

„Ach der Arm, der einst so freudig
Bei der Arbeit war behend,
Stütztet auf des Kerkers Tische
Jetzt die bleichgehärmte Wange.
Ja, die unter Menschen bleichte,
Die nicht denken, was sie sprechen,
Vieles wissen und nicht fühlen,
Leicht den Stab den andern brechen.“

Jedoch die große Menge der Gefangenen wandert mit großer Gleichgültigkeit dem Strafort zu. Hier haben sie „lange Kost und Logis.“ „Sie machen sich nichts daraus“, zumal zur Zeit des kalten Winters und der allgemeinen Arbeitslosigkeit. „Man hat hier seine Sorgen und draußen auch.“ Manche sprechen es sogar unverhohlen aus: Es habe ihnen in der Anstalt gut gefallen. Sie reden von ihrem Aufenthalt in den verschiedenen Anstalten, wie wenn wir etwa von Bade- und Vergnügungsreisen erzählen.

Lombroso sagt einmal: Die Verbrecher sind wie Kinder. In der Tat, wenn eine Gefangene am Abend vor ihrem Strafantritt noch tanzt und dann im Gefängnis heult und klagt, daß sie und ihre Schwester ihre Vergnügen einbüßen, so ist das der Gipfel von Gleichgültigkeit. Sie sind wirklich wie Kinder.

d) Daß die **Strafwirkung** eine nur geringe sein kann, geht aus dem zuvor Gesagten bereits zur Genüge hervor. Wer das Strafhaus gleichgültig betritt, verläßt es ebenso gleichgültig.

1) Die Verfasserin ist des Mordes angeklagt.

Zwar behaupten manche, ihr Hiersein im Gefängnis diene „zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung.“ Hier haben sie „Gott gefunden.“ Gott werde ihnen helfen nach ihrem Abgang, so hoffen sie. Einer dichtet:

„Ist es nicht mein Verschulden,
Daß mir es so ergeht?
Ich werd' die Straf' erdulden,
Der man wohl nicht entgeht.
Ich hab' in trüben Stunden,
Die mir die Zeit hier bot.
Das Resultat gefunden:
„Beschütze fremdes Gut.“
Und wenn die Welt in Stücke bricht,
Gott verläßt auch Sünder nicht.“

Das klingt alles sehr schön. Auch werden die besten Versprechen von den Gefangenen beim Abgang vom Strafort gegeben. Jedoch der hohe Prozentsatz der Rückfälligen beweist die Fruchtlosigkeit, wenn auch nicht aller, so doch vieler oder der meisten Strafen.

2.

„Kein Mensch muß müssen“, sagt Nathan in Lessings Nathan dem Weisen (1,3) zu dem Derwisch. Schiller (die Worte des Glaubens) in seinem Idealismus behauptet sogar: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren.“

Beide Worte enthalten Wahrheit. Der Ausspruch Schillers will besagen: Der Mensch kann in seinem Streben nach dem Edlen und Schönen durch keine äußeren Schranken gehemmt werden. Selbst dem geborenen Sklaven vermag man die Bewahrung und Erlangung idealer Güter nicht zu verwehren. — Lessings Wort will nur dies zum Ausdruck bringen: Der Mensch besitzt ein gewisses Maß von Freiheit. Sein Wille ist vielleicht nicht als absolut frei zu bezeichnen. Aber im gegebenen Falle hat er stets zu entscheiden, ob er so oder so handeln will.

Der Schillersche Gedanke mag im Reiche des Schönen sein Recht haben. Die Praxis des Lebens ist eine andere. Da gibt es diese Freiheit nicht, wohl aber viel Unfreiheit. Wir kennen Wundertäter und sog. Wunderkinder, die fast unglaubliche Dinge vollbringen. Jedoch der Mehrzahl der Menschen sind unüberschreitbare Grenzen gezogen.

Gegenüber der Schillerschen Behauptung ist die Lessings in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Kein Mensch muß müssen. Jedem Individuum ist, wenn auch nicht absolute, so doch eine relative,

Freiheit eigen. Ein Rahmen ist der Freiheit gezogen. Aber innerhalb eines Rahmens besitzen wir Willensfreiheit, das Vermögen zwischen Entgegengesetztem zu wählen.

Wir wenden dies auf die Verbrecher an. Kein Mensch muß müssen. Wir finden in der Genesis des einzelnen Verbrechens einen Moment vor, wo das Individuum sich für Gut oder Böse entscheidet. Wäre dieser Augenblick der Wahl nicht vorhanden, so wäre der Täter für seine Tat nicht verantwortlich zu machen. Es wäre sodann Strafe ein gleiches oder sogar ein größeres Unrecht als Verbrechen. Der Einbrecher, er legt die Leiter an — er kann sie auch nicht anlegen. Der Sittlichkeitsverbrecher, er ergreift sein Opfer — er kann auch an ihm vorübergehen. Der Mörder, er rüstet sich mit Waffen aus — er kann sie auch daheim lassen. Aber der Einbrecher, der Sittlichkeitsverbrecher, der Mörder usw., von widerstreitenden Gefühlen hin und her getrieben, kämpfen ihre schändlichen Gedanken nicht nieder, sie lassen sie über sich herrschen. Freilich, wenn man das Milieu bedenkt, dem sie entstammen — außerehelich geboren, ohne friedliches Heim, stets von Sorge und Not umgeben usw. — so findet man die Verbrecher entschuldbar. Ihre Freiheit ist eine beschränkte. Zwar gilt der Satz: Kein Mensch muß müssen. Der Mensch ist sogar frei; und wäre er in Ketten geboren, er darf nach den edelsten Gütern streben. In praxi jedoch ist er sehr unfrei. Seine Abstammung und die ihn umgebenden Verhältnisse engen die Grenzen seiner Freiheit derartig ein, daß er handelt und sich fühlt als ein Abhängiger, ein Unfreier, seiner Leidenchaften ein Sklave.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verstehen wir es, wenn der Verbrecher nicht oder nur ungern sich als Täter seiner Taten bezeichnet (vgl. a). Er sucht die Schuld den Verhältnissen, den jeweiligen Umständen zuzuschreiben, dem Schicksal, dem über ihm geheimnisvoll waltenden Unstern oder dem, der die Zusammenfassung oder der Inbegriff des Alls ist: Gott. Sollte es gelingen, den Rechtsbrecher zu der Erkenntnis zu bringen, daß er für sein Tun selbst verantwortlich oder wenigstens mit verantwortlich ist, so spricht er vielleicht von seinem Leichtsinn, schwerlich von seinem bösen Willen. Die Frechsten unter ihnen glauben ein Recht zu haben, das geltende Recht mit Füßen zu treten. Dies bringt die Gaunersprache genügend zum Ausdruck (eine Probe davon unter a und b). Das Recht, das Gericht, der Richter, sie sind ihr Feind (vgl. b). Die Verbrecher sind gleichsam ein Stand für sich, die Klasse der Rechtslosen, wie sie meinen, die Parias der menschlichen Gesellschaft.

Hierin ist nun auch der Grund dafür zu suchen, warum die Strafe von ihnen im allgemeinen nicht als Zuchtmittel zur Besserung aufgefaßt wird, sondern sie wird, von Ausnahmen abgesehen, entweder sehr gleichgültig oder als eine Last hingenommen, die ihnen durchaus nicht angemessen ist. Die Strafe wird „abgemacht.“ Dann kommen wieder goldene Tage der Freiheit, bis man vielleicht wieder eine Strafe „erwischt.“ Besserung wird wohl mit dem Munde versprochen, doch der Beweis der Besserung nicht oder nur selten durch die Tat erbracht. *Naturam expellas furca, tamen usque recurret.* Der Verbrecher bleibt zumeist Verbrecher.

3.

Man könnte sich veranlaßt fühlen, aus dem Urteile der Bestraften über ihre Schuld und Strafe ein Vernichtungsurteil über die Freiheitsstrafe abzuleiten. Doch liegt derartiges dem Verfasser fern. Es wurde im Gegenteil bereits hervorgehoben, daß Strafbemessung und Strafvollzug nicht wesentlich nach den Gedanken und Wünschen der Delinquenten eingerichtet werden dürfen. (Seite 273).

Jedoch möchte auf Grund des oben Ausgeführten dies nicht unausgesprochen bleiben: Wie schwierig ist es doch, dem Verurteilten ein Strafmaß zu bestimmen! Für den einen, der sogar ein schweres Verbrechen begangen hat, genügt eine kurze Strafzeit, vielleicht ein Tag, um ihn zu richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe zu bringen. Der andere, der eine geringe Übertretung, ein kleines Vergehen sich hat zu schulden kommen lassen, sieht sein Unrecht erst nach langer Strafdauer, vielleicht auch nie ein.

Sodann fragen wir: Wäre es nicht besser, die 10-, 50-, 100mal bestrafte, vollkommen einsichtslosen, angeblich frei geschaffenen, doch mehr oder weniger physisch und psychisch unfreien Individuen für immer unschädlich zu machen, sei es durch Deportation, sei es durch dauernde Unterbringung in geeigneten Anstalten, Arbeitshäusern u dgl., um ihrem Leben doch noch eine Richtung zum Guten zu geben? Wie das im einzelnen auszuführen wäre, das kümmert uns jetzt nicht. Wir sehen nur die Ergebnislosigkeit ihrer Bewegung zwischen mißbrauchter Freiheit und falsch bewerteter Strafe infolge Mangels an Schuldgefühl.

Endlich aber erkennen wir, wie wichtig es ist, daß der Bestrafte während der Strafzeit zu möglichst richtiger Auffassung seiner Schuld und Strafe geleitet wird, damit er nicht auf dem Standpunkte verharrt:

Ohne Wahl verteilt die Gaben,
Ohne Billigkeit das Glück,

sondern damit er als Anfang zur Besserung dies verstehen lernt:

Böses muß mit Bösem enden.

Die Geschichte des Strafvollzuges zeigt, daß man in moderner Zeit trotz der humansten Bestrebungen auf diesem Gebiete oder vielmehr gerade bei ihnen mehr und mehr bemüht ist, den Verbrecher während der Zeit seiner Strafe in eine Umgebung zu bringen, die geeignet erscheint, seine verkehrten Anschauungen zu bekämpfen und sein Urteil von Schuld und Strafe richtig zu stellen. Wir dürfen hoffen, daß der Strafvollzug auch fernerhin diese Richtung beibehalten wird. —

XVI.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Albert Hellwig in Berlin-Waidmannslust.

(Fortsetzung.)

13. Zur Psychologie der Zeugenaussage.

Gegen den Hausdiener G. und den Arbeiter Otto E. wurde am 23. Mai 1907 bei der Staatsanwaltschaft I Berlin — S J 659/07 — Anzeige erstattet, weil sie in der Nacht vom 20. zum 24. Mai 1907 auf der Straßenbahn Unfug verübt und die Straßenbahnführer tätlich beleidigt haben sollten.

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, daß die Vorgänge von den Straßenbahnführern richtig geschildert waren, wie ein unbeteiligter Fahrgast, der Expedient Ernst, bekundete. Beide Beschuldigten leugneten aber, bestritten sogar in der fraglichen Nacht mit der Straßenbahn gefahren zu sein. Beide meinten auch, ein dritter müsse sich wohl bei der polizeilichen Sistierung unbefugt ihrer Namen bedient haben. G. leugnete auch E. zu kennen, während dieser zugab, daß ihm G. bekannt sei. Die Beschuldigten wurden nun den beiden Straßenbahnführern, dem Fahrgast und dem Schutzmann, der sie sistiert hatte, am 2. bzw. 6. Juni zur Rekognition gegenübergestellt. Der Schutzmann rekognoszierte den G. mit voller Bestimmtheit, dagegen vermochte er den E. nicht als G.'s Begleiter wiederzuerkennen. Die drei übrigen Zeugen rekognoszierten aber beide Beschuldigte mit voller Bestimmtheit und erklärten jeden Irrtum für ausgeschlossen.

E. blieb trotzdem bei seinem Leugnen; G. dagegen gestand nunmehr, den ihm zur Last gelegten Unfug verübt zu haben. Er behauptete aber, daß sein Genosse, dem bei weitem das meiste zur Last gelegt wurde, nicht E. gewesen sei, sondern vielmehr ein Dritter, den er nur mit seinen Vornamen und Spitznamen kenne, nämlich ein gewisser „Hugo mit der eisernen Hand.“ Diese Angabe hätte m. E. die Kriminalpolizei veranlassen müssen, Nachforschungen nach diesem

„Hugo mit der eisernen Hand“ anzustellen. Da G. wegen Diebstahls schon mehrfach vorbestraft war, konnte man annehmen, daß auch sein Genosse der Verbrecherzunft angehörte, um so mehr als sein Spitzname darauf hinwies. Sollte dies der Fall sein, so wäre es vermutlich leicht gewesen, diesen „Hugo mit der eisernen Hand“ zu ermitteln. Dies tat die Polizeibehörde aber nicht, weil E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N. bestimmt rekognosziert sei. Dies war m. E. ein Versehen der Kriminalpolizei. Zunächst mußte auffallen, daß G. offenbar nur wenig Anlaß hatte, zu leugnen, daß E. mitbeteiligt gewesen sei. Da es unbestritten war, daß G. sich sehr wenig schuldig gemacht hatte, konnte er mit seiner Behauptung nicht die Absicht verfolgen, die Hauptschuld auf einen „großen Unbekannten“ zu wälzen. Auch ein anderes an und für sich mögliches Motiv, nämlich den Komplizen der Strafe zu entziehen, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch liegt wenig Grund zu seiner Annahme vor, denn auch die den angeblichen E. erwartende Strafe war nicht groß, da es sich nur um groben Unfug und eine leichte tätliche Beleidigung handelte. Die Behauptung des G. kann also schon an und für sich nicht als belanglos erachtet werden, vermag vielmehr das hartnäckige Leugnen des E. zu stützen. Es lag die Vermutung nahe, daß möglicherweise ein Dritter sich unbefugt den Namen des E. beigelegt hatte. Vielleicht hätte diese Überlegung auch die Polizeibehörden zu Nachforschungen nach dem „Hugo mit der eisernen Hand“ veranlaßt, wenn nicht anfangs auch der später geständige G. die Ausrede gebraucht hätte, er sei in der fraglichen Nacht gar nicht auf der Straßenbahn gewesen, ein Dritter müsse sich unbefugt seinen Namen beigelegt haben. Die Annahme der Kriminalpolizei, daß es sich bei der Angabe des G. nur um eine mit E. vorher vereinbarte Finte handle, wurde noch sehr bestärkt durch die nach den Protokollen mit vollkommener Sicherheit erfolgte Rekognition des E. durch die beiden Straßenbahnschaffner und den Zeugen N., die ausdrücklich jeden Irrtum für ausgeschlossen erklärt hatten. Es hätte aber bedacht werden müssen, daß diese drei Zeugenaussagen doch die Identität des E. nicht mit voller Bestimmtheit bekunden konnten. Einmal ereignete sich der Vorfall nachts und zwar nicht im hellbeleuchteten Innern des Wagens, sondern auf dem nicht besonders beleuchteten Vorderrperron des Anhängewagens; dazu kam die bei jedem Zeugen mehr oder minder stark vorhandene suggestiv wirkende Gedankenreihe, daß der als der Schuldige ihnen zur Rekognition Vorgeführte auch tatsächlich der schuldige Verbrecher sei; schließlich mußte stutzig machen, daß der Schutzmann, der die beiden

sistiert hatte und der sie auf der Wache bei guter Beleuchtung in Ruhe sich angesehen hatte, zwar den G. wieder erkannte, aber nicht den E. Alle diese Umstände hätten m. E. wenigstens dazu führen müssen, zunächst nach dem angeblichen „Hugo mit der eisernen Hand“ Ermittlungen anzustellen. Ob allerdings bei Ergebnislosigkeit dieser Nachforschungen, nicht doch gegen E. hätte Anklage erhoben werden müssen, ist eine andere Frage, die ich unbedenklich bejahe. Auch glaube ich bestimmt, daß fast jeder Gerichtshof dann den E. trotz seines hartnäckigen Leugnens, trotz der Aussage des G. und trotz der Bekundung des Schutzmannes doch durch das „übereinstimmende durchaus glaubhafte Zeugnis“ der beiden Straßenbahnführer und des Güterexpedienten für überführt erachtet hätte! Und daraus hätte ihm auch wohl kaum ein Vorwurf gemacht werden können! Denn, wenn man abwog, was zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten sprach, so mußte wohl die Unterstützung des E. durch G. als ein Akt der Verbrechersolidarität angesehen und das Zeugnis des Schutzmannes als durch die Erinnerung geschwächt gelten, denn die drei andern Zeugen, von denen noch dazu der eine völlig unbeteiligt war, erkannten den Angeklagten ja mit absoluter Bestimmtheit wieder. So wäre E. so gut wie sicher wegen jener Straftaten verurteilt worden; wahrscheinlich hätte man noch dazu nach beliebter Methode sein hartnäckiges Leugnen als strafscharfend berücksichtigt. Diese Verurteilung des E. wäre aber ein — Justizmord gewesen! Denn in Wirklichkeit war E. unschuldig. Einige Tage nach der Rekognition meldete sich nämlich auf der Polizeiwache ein Schleifer Hugo S. und bezichtigte sich selbst der, dem E. zur Last gelegten Straftaten, dessen Namen er sich bei seiner polizeilichen Sistierung fälschlicherweise beigelegt habe. Da nicht der geringste Grund ersichtlich war, weshalb dies ein falsches Geständnis sein sollte, wurde nunmehr gegen G. und S. die Anklage erhoben.

Dieser Fall zeigt wieder einmal, wie vorsichtig man bei der Bewertung der Zeugenaussagen verfahren muß. Er gibt aber noch zu weiteren Bemerkungen Anlaß. Einmal ist die freiwillige Gestellung des S. interessant, der offenbar von G. gehört hatte, daß dem E. sein Leugnen nichts half, und der zu anständig war, einen Unschuldigen für sich büßen zu lassen, — ein aner kennenswerter Zug von Verbrechersolidarität! Ferner aber gibt der Fall Anregung zu einer Verbesserung des Verfahrens bei polizeilichen Sistierungen. Wenn der Festgenommene keine Ausweispapiere bei sich hat, begnügt man sich in der Regel damit, durch telephonische Anfrage festzustellen, ob dort wo der Verhaftete angibt, eine Person seines Namens wohnt. Lautet

die Auskunft des betreffenden Polizeireviers befriedigend, so läßt man den Delinquenten laufen. So war es auch im vorliegenden Fall geschehen. Hätten nun nicht zufällig die drei Zeugen den E. als angeblichen Täter irrtümlicherweise mit Bestimmtheit wieder zu erkennen geglaubt, so hätte gegen E. die Anklage nicht erhoben werden können, oder E. wäre schließlich doch mit Recht wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden, und die Straftat wäre ungesühnt geblieben. So hatte sich G. offenbar auch S. den Verlauf der Sache gedacht, und seine Spekulation war gar nicht so übel. Die Vermutung liegt nahe, daß gerade geriebene Burschen sich durch Verschaffung derartiger Adressen, die auf sie passen könnten, sich schon vorher sichern. Bei einem Vergehen könnte man dann den Spitzbuben, da er angeblich über festen Wohnsitz verfügt, nicht einmal als fluchtverdächtig in Haft nehmen. Daher ist es dringend wünschenswert, daß sich die Polizei bei jeder Sistierung über die Identität des Festgenommenen auch auf andere Weise Gewißheit zu verschaffen sucht, so durch Durchsicht etwaiger Papiere, durch Feststellung, ob seine Wäsche mit den Anfangsbuchstaben seines angeblichen Namens gezeichnet ist, durch Feststellung, bei wem sein Hut und seine Stiefel gekauft sind usw. Auf diese Weise ließe sich dann wenigstens der eine oder andere Fall von bedauerlichem Zeugenirrtum und dadurch Bestrafung eines Unschuldigen vermeiden, während andererseits wieder mancher Schuldige der gerechten Strafe nicht mehr entgehen würde.

14. Automobil und Verbrechen.

Daß das Automobil von geriebenen Verbrechern bald für ihren Zweck benutzt werden würde, war vorauszusehen, da die Fortschritte der Technik ebensowohl den Verbrechern als den Kriminalisten zugute kommen. Als erster hat meines Wissens Lombroso einige Fälle zusammengestellt über die Beziehungen zwischen Automobil und Verbrechen in einem kleinen Aufsatz, den ich in einer Hamburger Zeitung fand ¹⁾. Er erwähnt dort einige Fälle von Entführungen und einige Fluchten, die mit Hilfe des Automobils bewerkstelligt wurden, zum Schluß sogar schon Fälle von Kindesaussetzungen mit Hilfe des Automobils. Im folgenden beabsichtige ich einige andere Fälle, die ich schon vor der Lektüre des Lombrosischen Buches begonnen hatte, aus Zeitungen zu sammeln, hier wiederzugeben und hoffe auf diese Weise

1) Cesare Lombroso „Automobil und Verbrechen“ in „Neue Hamburger Zeitung“, 16. Februar 07.

einen kleinen Beitrag zur Charakterisierung des modernen Verbrechens zu geben.

Am häufigsten kommen wohl Entführungen mit Hilfe des Automobils vor, mitunter strafbar auch dann, wenn sie im Einverständnis der Geliebten geschehen. So können sie zwar bei Minderjährigen eine im Sinne des Strafgesetzbuches strafbare Handlung darstellen, werden aber immerhin kein Verbrechen schwerwiegender Natur sein. Anders ist der Fall, wenn die Entführung ohne Einverständnis geschieht oder wenn sie zwar im Einverständnis vorgenommen wird, aber zu unlauteren Zwecken. Zwei derartige Fälle fand ich in den letzten Monaten in den Zeitungen. Der eine berichtete aus New York, daß an einem Sonntag bei hellenlichem Tage in einer der belebtesten Straßen, die in Broadway einmündet, die 19jährige Erbin Miß Agnes Mac Mulle entführt wurde. Vier Männer kamen in einem Automobil angefahren, zwei sprangen heraus, hoben das um Hilfe rufende Mädchen in den Wagen hinein und fuhren dann, ehe noch jemand eingreifen konnte, mit großer Schnelligkeit davon ¹⁾. Hier handelt es sich offenbar um einen gegen die Eltern der Entführten geplante Erpressung. Die Entführung wäre sicherlich nicht geglückt, wenn den Verbrechern nicht das Automobil zur Verfügung gestanden hätte. Anders liegt der andere Fall. Hier handelt es sich um eine Entführung im Einverständnis mit einer minderjährigen Geliebten, aber anscheinend nicht um sie zu heiraten, sondern um sie der Unzucht zuzuführen, da nach dem Zeitungsbericht die Polizei in dem Entführer einen wohlbekannten Zubehälter vermutet. Der Bericht hierüber lautet folgendermaßen. Die 19 Jahre alte Artistin Alexandra Thomsen genannt Fernandi machte vor einigen Monaten eine Tournee durch Deutschland. In Kissingen lernte sie einen hoch-eleganten Herrn kennen, der sich als Kaufmann B. aus Hannover ausgab. Man sah die beiden Leutchen stets zusammen, bis der Pflegevater seiner Tochter den Verkehr verbot. Der Mann war von anderen Artisten vor dem eleganten Herrn gewarnt worden. Eingeweihte wußten, daß die beiden Liebenden, trotzdem der Pflegevater auch dem Kaufman den Verkehr untersagt hatte, doch noch heimliche Zusammenkünfte hatten. Das Mädchen kehrte dann wieder nach Dänemark zurück. Anfang voriger Woche kam sie mit dem Pflegevater nach Hamburg, um von hier aus eine Reise nach Amerika, wo sie engagiert worden ist, anzutreten. Frä. Thomsen nahm in der Wilhelminenstraße 3 Wohnung, ihr Pflegevater in derselben Straße Nr. 1. Seit Freitag ist die junge Dame spurlos verschwunden. Als der Vater

1) „Neues Wiener Journal“, 9. August 07.

am Morgen erschien, um das Mädchen abzuholen, wurde ihm von der Logiswirtin mitgeteilt, das junge Mädchen schliefe noch. Da derselbe Bescheid auch später wieder erteilt wurde, sandte der Pflegevater die Frau in das Zimmer, um die Langschläferin zu wecken. Bestürzt kam die Frau wieder heraus; Fr. Thomsen war verschwunden. Das Zimmer wies Zeichen eiliger Flucht auf. Die Polizeibehörde leitete sofort eine Untersuchung ein, die bis jetzt wohl kein wesentliches Ergebnis erzielt hat. Ein nebenan wohnhafter Herr hat in der Nacht vorher gesehen, wie ein Automobil vorgefahren ist. Dann sah er das Zimmer der Artistin hell erleuchtet und hinter den herabgelassenen Rouleaux die Schatten einer Dame und eines Herrn. Die Wirtin, über diese verdächtigen Umstände befragt, will von nichts wissen, da sie angeblich geschlafen hat. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der elegante Herr aus Kissingen der Entführer des jungen Mädchens ist. Was der Sache aber einen recht unangenehmen Beigeschmack verleiht, ist die Tatsache, daß die Polizei in dem feinen Herrn auf Grund der genauen Personalbeschreibung einen hier wohl-bekanntem berüchtigten Zuhälter vermutet¹⁾. In diesem Falle wäre die Entführung zwar vermutlich auch ohne Hilfe des Automobils von statten gegangen, sicherlich aber nicht so gut geglückt. — Während ich die Korrektur dieser Abhandlung durcharbeite, wird aus Frankreich eine neue gewaltsame Entführung mittelst Automobils berichtet. Ein Fräuleid Bassot, das nicht mehr unter elterlicher Gewalt stand, wurde aus Rueil mittelst Automobils entführt und gewaltsam in ein Genfer Sanatorium gebracht. In den Ortschaften, die sie durchfuhren, stieß sie vergeblich Hilferufe aus; in Villecien gelang es ihr aber, auf einen kurzen Moment zu entweichen und an ihren Anwalt zu deposeschieren, der umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergriff und ihre Freilassung bewirkte. Gegen ihre Eltern ist das Strafverfahren eingeleitet worden²⁾.

In Paris soll sogar eine eigene „Entführungsagentur mit Motorbetrieb“ bestehen. Eine frühere Schauspielerin Fräulein Robb Walter richtete sich eine Automobilniederlage ein, die sie bald in ein „Entführungsgeschäft“ umwandelte. Die Geschäfte, mit denen sie sich befaßte, waren recht merkwürdiger Natur. Von 10000 Franken aufwärts bewerkstelligte sie Entführungen und sorgte dafür, daß junge Paare, deren Vereinigung die Eltern nicht zugeben wollten, außerhalb der französischen Grenzen getraut wurden. Der

1) „Neue Hamburger Zeitung“, 7. Juli 1907.

2) „Berliner Lokalanzeiger“, 30. Juli 1908.

Jüngling, der sich vertrauensvoll an sie wandte, hatte nichts weiter zu tun, als den Namen und die Wohnung seiner Geliebten anzugeben; alles andere führten Fräulein Walters findige Untergebene aus. Drei schnelle Automobile waren alles, was zur eigentlichen Ausführung nötig war. Das erste übernahm gewissermaßen den Sicherheitsdienst; im zweiten saß das Brautpaar und das dritte war dazu bestimmt, Schwierigkeiten, die etwa unterwegs entstanden waren, beizulegen und bei Unfällen als Ersatz zu dienen. Das Personal war natürlich vorzüglich gedrillt, und die Motorfahrer kannten jeden Fußbreit Weges. Zuweilen kam es bei diesen Entführungen auch zur Anwendung einer Kriegslist; einmal handelte es sich darum, ein Paar von Paris nach Cherbourg zu entführen, wo der Anschluß an einen Dampfer erreicht werden sollte. Die Eltern der Braut hatten aber Wind von der Sache bekommen und darum verfiel Fräulein Walter darauf, die ganze Entführung doppelt auszuführen: Ein falsches Paar fuhr mit drei Automobilen nach der Schweizer Grenze, während das richtige Brautpaar nach Cherbourg fuhr. Die List glückte auch ¹⁾.

Eine eigenartige Entführung berichteten Anfang 1907 französische Blätter. Auf einer Besitzung des Grafen Mac-Mahon entdeckte letztlich in der Nacht ein Gendarm einen Wilddieb; er nahm sofort die Verfolgung des wilden Jägers auf und kam ganz außer Atem in die Nähe der Ortschaft Montargis. Hier wartete auf der Landstraße ein Automobil. Kurzer Dialog und die biedereren Automobilisten machten dem Gendarm den Vorschlag, den entflohenen Wilderer per Automobil zu verfolgen. Der Gendarm war einverstanden, kletterte auf den Wagen und fort ging es mit Blitzesschnelle. Nach zehn Minuten wurde der Gendarm unruhig: „Meine Herren“, sagte er, „wir fahren zu rasch und zu weit. Halten Sie, bitte, ich steige wieder ab.“ Ein lautes Gelächter war die Antwort, und während die Maschine weiteraste, erkannte der Gendarm in einem seiner neuen Freunde den verfolgten Wilddieb. Bei Tagesanbruch traf man in Paris ein. Auf der Place de la Concorde wurde der Gendarm etwas unsanft aus dem Wagen befördert, und die Autler waren bald seinen Blicken entschwunden. Da der arme Kerl keinen Pfennig Geld in der Tasche hatte, mußte er sein Gewehr versetzen, um nach Montargis zurückkehren zu können ²⁾. Hier handelt es sich juristisch zweifellos um das Delikt der Freiheitsberaubung in Idealkonkurrenz mit Nötigung. Daneben ist interessant zu sehen, daß die Wilddiebe das Automobil

1) „Neues Wiener Journal“, 17. April 1908.

2) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), 9. Januar 1907.

benutzen um die Wilderei straflos ausüben zu können. Aus London wurde vor zwei Jahren ein anderer Fall berichtet, wo Wilddiebe mit einem Motordreirad auf die Jagd gingen. Da im kritischen Moment der Motor versagte, gelang es den Verfolgern, sie einzuholen und die Einrichtung des interessanten Diebsfahrzeuges kennen zu lernen. Das Dreirad war mit einem Anhängerwagen versehen, dessen Sitz in einem Kasten bestand, in dem sich zwei Flinten und ein Jagdhund befanden. Außerdem war ein besonderer Kühlraum vorgesehen der etwa 20 Hasen fassen konnte. Die beiden Wilddiebe wurden in dem Forst von Lord Lordesborough überrascht. Als sie sich zur Flucht wandten und die Chaussee erreichten, wo ihr Motorrad stand, versagte die Zündung und es war ihnen unmöglich den Motor in Gang zu bringen. Nur infolge dieses glücklichen Umstandes gelang es den Verfolgern ihrer habhaft zu werden und sie in sicheres Gewahrsam abzuführen¹⁾.

Eine andere als Freiheitsberaubung zu charakterisierende Entführungsgeschichte wurde kürzlich von dem „Matin“ von der lothringischen Grenze her berichtet. Jeder fremde Automobilist, der die Grenze Elsaß-Lothringens überschreitet, muß von der deutschen Zollverwaltung einen Erlaubnisschein, der wenigstens 15 Mark kostet, und eine Marke mit Nummer, die 6 Mark kostet, erstehen. Dieser Tage war es nun einem französischen Automobilisten gelungen, vom Departement Meurthe-et-Moselle aus die lothringische Grenze zu überschreiten, ohne diese Formalitäten zu erfüllen. Die Reisenden waren bis zu dem Hotel gekommen, das am Fuße des Douon liegt, als ihnen ein Zollwächter begegnete, der sie aufforderte, ihn zur Zollwache zu begleiten. Er erlaubte den Franzosen jedoch, erst im Hotel zu dinieren, und als sie damit waren, luden sie den deutschen Beamten freundlichst ein, bis zur deutschen Zollstation, die fünf Kilometer von der Grenze liegt, mit ihnen im Automobil zu fahren. Der Zollwächter nahm die Einladung ahnungslos an — und nun sauste das Automobil mit neunzig Kilometer Stundengeschwindigkeit den Bergabhang hinab, bis es wieder fünf Kilometer jenseits der Grenze war. Dort setzten sie den düpierten Zollwächter ab, der, um der drohenden Verhaftung durch die französischen Kollegen zu entgehen, seine Beine in die Hand nahm und zur Grenze zurück rannte²⁾.

Eine ganze Serie von Verbrechen, vom Diebstahl eines Automobils an bis zur Zechprellerei und Entführung mit Hilfe des Auto-

1) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), 29. Juni 1906.

2) „Neues Wiener Journal“, 7. August 1907.

mobils verübten nach Meldungen französischer Blätter Anfang des Jahres 1906 zwei Pariser Verbrecher- die Gebrüder Leo und Eugen Acheuille. Selbstverständlich war auch das Fahrzeug selbst gestohlen. Sie hatten einen „Double tonneau“, im Werte von 20000 Fr. einem reichen Amerikaner Rigswalter entwendet und beschlossen, da sie sich in Paris unsicher fühlten, eine Tour durch Frankreich zu unternehmen. Das nötige Benzin verschafften sie sich in sehr einfacher Weise. Sie hielten gleich in Versailles vor einem Laden an und ließen sich den Behälter füllen. Als der Kaufmann Geld verlangte, dampften sie mit der vierten Geschwindigkeit ab. Einen besonders zudringlichen Händler in Tours, der sich an den Wagen anklammerte und eine Strecke lang schleifen ließ, bearbeiteten die Gauner derart mit Stöcken, daß er wie tot in einen Graben fiel. Nicht immer waren jedoch die noblen Passagiere so ungastfreundlich. Es kam vor, daß sie Vorübergehende zum Einsteigen einluden. Diese Ehre widerfuhr z. B. einem Pächter bei Châtillon, den sie in lebenswürdiger Weise neben sich Platz nehmen ließen, ihn seiner Brieftasche und Uhr beraubten, und schließlich auf die Landstraße warfen. In Poitiers wurde zu später Nachtstunde Halt gemacht. Man ließ sich ein üppiges Mal servieren. Als der Wirt die Rechnung vorlegte, ersuchten ihn die Gäste, ihnen noch eine Flasche Champagner zu holen. Während er in den Keller hinab stieg, schlugen sie die Kellertüre zu, stellten einen schweren Tisch auf diese und verschwanden mit ihrem Automobil. Auf dem weiteren Wege erlitt jedoch der Wagen einen Schaden. Leo und Eugen Acheuille brachten es mit Mühe in das nächste Städtchen, verkauften das gestohlene Automobil und setzten mit dem Erlös zu Fuß ihre Wanderung fort. Nun gelang es dem sie verfolgenden Gendarm mühelos sie festzunehmen und nach Paris zurück zu bringen wo sie sich für ihren seltsamen Ausflug zu verantworten haben werden¹⁾.

Frankreich scheint überhaupt das klassische Land der Automobilverbrecher zu sein. Ein eigenartiger Fall, in dem ein Fabrikant aus Roubaix bei einem Besuche in Paris im Automobil chloroformiert und dann beraubt wurde berichteten Anfang des Jahres 1907 französische Blätter. An dem Taxameter- Halteplatz am Lyoner Bahnhof nahm er ein Automobil und fuhr zu einem Freunde in der Rue Montmartre. Dort ließ er den Wagen warten. Als er herunter kam, fand er zu seinem Erstaunen ein junges, hübsches Mädchen im Wagen sitzen. Sie bat ihn, sie doch eine Strecke mitzunehmen, da sie noch nie in einem

1) „Berliner Lokalanzeiger“, 3. Januar 1906.

Automobil gefahren wäre. Lachend nahm sie der Fabrikant mit. Was mit ihm weiter geschehen ist weiß er nicht. Der Chauffeur erklärt, daß das junge Mädchen in der Rue de Sèvres ausgestiegen ist und ihm nach dem Pasteur-Institut weiterfahren ließ. Dort fand er den Fabrikanten bewußtlos im Wagen liegen. Das Mädchen hatte sein Opfer chloroformiert und sich die Brieftasche, die 2000 Francs enthielt, sowie die goldene Uhr und Kette des Fabrikanten angeeignet¹⁾.

Über einen Prozeß gegen moderne Kirchendiebe wurde im März des Jahres aus Limoges berichtet. Vor dem dortigen Schwurgericht ging soeben ein Prozeß zu Ende, dessen Vorgeschichte seinerzeit weit über die Grenzen von Frankreich Aufsehen erregte. Angeklagt waren die Brüder Antoine und François Thomas, Inhaber eines Faßgeschäftes in Clermont-Ferrand, Antoine Faure und Michael Dufay, Antiquar in Clermont-Ferrand. Die Art und der Umfang, in dem die ersten drei Angeklagten die Kirchendiebstähle ausübten und die geraubten Reliquien verkauften, liest sich wie ein Roman. Es war im Sommer vergangenen Jahres, als in den Kirchen der Departements Haute Vienne und Creuse Beraubungen der dort ausgestellten Reliquien und sonstigen Kostbarkeiten bekannt wurden. Die Diebe mußten wohlgebildete Archäologen sein, die oft eine alte wertvolle Stickerei einem schweren silbernen Kelch vorzogen. Von dem Verbleib der Kunstschätze wie über die Herkunft der Diebe konnte einstweilen nichts in Erfahrung gebracht werden, nur war in der Zeit des Raubes immer ein rotes Automobil in der Nähe der beraubten Kirche gesehen worden. Der erste derartige Raub geschah auf dem meerumspülten Felsen, dem Mont-Saint-Michel an der Bretonischen Küste; dort wurde eines Tages aus der alten Kirche der verlassenen Mönchsabtei eine wundervolle sagenumwobene Krone aus purem Golde mit vielen Juwelen besetzt, gestohlen. Dann folgte eine Reihe anderer kühner Diebstähle, von denen der Raub der goldenen Reliquientruhe aus der Kirche von Armanzac das größte Aufsehen erregte, denn es handelte sich um ein Meisterstück altfränkischer Goldschmiedekunst, und die großen Rubinen, die sie schmückten, gaben ihr den Wert von über einer halben Million Franken. Auch hier war kurz vor dem Raube das rote Automobil gesehen worden und dieses war in der Richtung von Clermont-Ferrand verschwunden. Diese Feststellung war schon bei früheren Kircheneinbrüchen in der Umgegend gemacht worden, und so ging denn der Polizeikommissar von Clermont daran, die Herkunft und die Besitzer des Automobils zu ergründen. Da es dort

1) „Berliner Lokalanzeiger“, 8. Januar 1907.

nicht viele Automobile gab, so wurde bald festgestellt, daß die Gebrüder Thomas mitunter von auswärtigen Freunden im Kraftwagen abgeholt wurden. Der Polizeikommissar hatte einstweilen nicht den mindesten Verdacht auf die ehrbaren Fabrikanten, die ein von ihrem Vater vor 20 Jahren gegründetes Fabreifenengrosgeschäft betrieben. Trotzdem stellte er dem 23-jährigen Antoine Thomas die Frage, ob er nicht am 12. September eine Autofahrt in der Richtung nach Clermont unternommen. Die Frage rief bei dem jungen Mann wie auch dessen Mutter — der ältere Bruder weilte in London — große Bestürzung hervor, sodaß der Polizeikommissar sofort eine Haus-suchung anordnete. Die förderte die Photographie der berühmten Reliquienruhe von Armanzac zutage, auch wurde ein sehr umfangreicher Briefwechsel mit Antiquitätenhändlern und Pfarrern entdeckt, wonach kein Zweifel darüber blieb, daß Thomas das Haupt einer internationalen Bande war, die sich mit dem Handel geraubter Kirchenschätze befaßte. Aber auch ein anderer Geschäftszweig des älteren Thomas wurde entdeckt; in einem anderen Stadtviertel von Clermont hatte er unter dem Namen Dr. Thomas eine Wohnung eingerichtet und leistete hier vielen Damen aus Clermont und Umgegend Hilfe, um die Folgen süßer Liebesstunden zu beseitigen. Mutter und Sohn wanderten ins Gefängnis, zwei Tage später erschien auch der andere Bruder, der in London von der Verhaftung gelesen hatte und sich nunmehr selbst stellte. Er versprach ein volles Geständnis abzulegen, wenn man ihm verspreche, den Namen einer Frau, der Gattin eines bekannten Industriellen, mit der er seit Jahren ein Liebesverhältnis hatte, nicht in die Affäre zu ziehen. Bei der Haussuchung waren auch die Liebesbriefe dieser Frau der Beschlagnahme anheimgefallen und um die Frau nicht zu kompromittieren, war Thomas zurückgekehrt und bereit, eine jahrelange Galeerenstrafe auf sich zu nehmen. Nachdem ihm versichert worden war, daß die französische Justiz keinen Anlaß habe, sich in seine Herzensgeheimnisse zu mischen, gestand Thomas, den Einbruch in Armanzac und die übrigen Kirchendiebstähle ohne weiteres zu. Den Anfang habe man auf erliche Weise gemacht, indem man sich mit dem vom Trennungsgesetz erschreckten Pfarrern, die den Verkauf ihrer Kirchenschätze fürchteten, in Verbindung setzte und ihnen gegen Bezahlung an Stelle der Goldgefäße geschickte Imitationen anbot. Bald genügte es ihnen aber nicht mehr einen Teil an die Pfarrer abzugeben und sie besorgten sich die Reliquien durch Einbrüche.

Zur Anklage standen fünf Diebstähle, da ein Teil erst später vor anderen französischen Gerichten zur Aburteilung kommen wird.

Antoine Thomas und Faure waren geständig, während der Kunsthändler Dufay jede Beteiligung bestritt. Der Gerichtshof hielt sämtliche Angeklagte für überführt und verurteilte Antoine Thomas als Anstifter zu sechs Jahren Zwangsarbeit und 22 000 Franken Schadenersatz, die übrigen drei Angeklagten zu je zwei Jahren Gefängnis. Außerdem wurden sie zur Rückerstattung aller gestohlenen Gegenstände an den Staat verurteilt ¹⁾.

In England spielt ein anderes freches Gaunerstück, über das im Jahre 1907 berichtet wurde. Es handelt sich um den Diebstahl des wertvollen goldenen Pokals für das zu Ascot stattfindende große Rennen um den Ascot Golden Coup, der nachmittags während des Wettrennens zu Ascot in außerordentlich frecher Weise gestohlen wurde. Der Pokal, der einen Wert von 10 000 Mark hat, stand mit den anderen Trophäen hinter der Tribüne unter Aufsicht eines Konstablers und eines Beamten der Juwelierfirma, die ihn geliefert hatte. Kurz nachdem Mr. Buchanan mit seinem Pferde „Golden Measure“ die goldene Vase, eine ebenfalls dort stehende Trophäe, gewonnen hatte, kamen zwei elegant gekleidete Herren herbei und steckten nach einigen bewundernden Worten kaltblütig vor aller Augen den Pokal in eine Tasche, worauf sie ein Automobil bestiegen, das schnell davon fuhr. Der Beamte der Juwelierfirma sprach gerade mit jemand anderem, der Konstabler aber glaubte, wie alle übrigen Zuschauer, daß die beiden Herren Freunde des Mr. Buchanan seien und dessen Preis abgeholt hätten. Als kurz darauf der Angestellte des Juweliers zurückkehrte und den Diebstahl bemerkte, war jede Spur von den Dieben verschwunden und niemand hatte sich die Nummer ihres Automobils gemerkt. Alle Nachforschungen blieben bisher vergeblich ²⁾.

Diese moderne Diebstahlmethode scheint bei den praktischen englischen Gaunern bald Anklang gefunden zu haben, denn im Dezember 1907 wurde aus London berichtet, daß auf diese Weise in den letzten Wochen mehrere Jagdschlösser und Landhäuser von Einbrechern heimgesucht wurden, die ihre Beute nur mit Hilfe von Kraftwagen in Sicherheit bringen konnten. Ohne Zweifel sind die Meister der Langfingerkunst aus London gekommen und nach vollbrachter Tat wieder nach London zurückgekehrt, da die Spuren, die die Räder des Kraftwagens auf der Landstraße hinterließen, eine südliche Richtung angaben. Im Anfang des Monats brachen Diebe in das Landhaus Brookshyhall in der Nähe von Melton Mowbrey ein, ohne daß die Hausbewohner etwas von ihrer Anwesenheit bemerkten.

1) „Elbinger Zeitung“, 6. März 1908.

2) „Bohemia“ (Prag), 20. Juni 1907.

Es gelang ihnen, aus den Zimmern des Erdgeschosses Wertsachen im Betrage von über 4000 Pfund Sterling zusammenzuraffen und das Weite zu suchen. Hauptmann Beatie hat eine Liste der ihm gestohlenen Wertsachen veröffentlicht, aber bis heute ist keine einziges Stück aufgefunden worden. Vielleicht hat Lord Lonsdale, aus dessen Landschloß Barleythorpehan bei Ockham in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag eine große Menge Wertsachen entwendet wurde, die aber für die Diebe keinen großen Geldwert haben, mehr Glück. Der Lord schätzt seinen Verlust auf höchstens 400 Pfund Sterling. Aber unter den gestohlenen Kleinodien befinden sich Geschenke des deutschen Kaisers, des Königs von Italien und der Prinzessin Louise, sowie Andenken von befreundeten Sportsleuten, d. h. Sachen, die nur für den Lord großen Wert haben, weil sie nicht ersetzt werden können. Lord Lonsdale hat auch gleich ein Verzeichnis der ihm abhanden gekommenen Sachen veröffentlicht und einem Berichterstatter anvertraut, daß er zuversichtlich auf die Rückgabe des gestohlenen Eigentums hoffe. Denn die Diebe besäßen gewöhnlich den Instinkt von Sportsleuten und wüßten seinen Verlust richtig einzuschätzen. Das beim Einschmelzen der gestohlenen Wertsachen gewonnene Metall habe so geringen Wert, daß nicht einmal die Unkosten des Petroleums damit gedeckt werden könnten, das der Kraftwagen auf der Hin- und Herfahrt verzehrt hätte. Es ist gar nicht unmöglich, daß diese Berufung an die Gefühle der Diebe als Sportsleute das von Lord Lonsdale erwartete Ergebnis hat. Er ist früher nämlich schon einmal in ähnlicher Weise bestohlen worden, doch haben die Diebe ihm die Wertsachen, auf die er großen persönlichen Wert legte, auf einen in der Presse veröffentlichten Aufruf hin wieder zurückerstattet. Ein dritter Einbruchsdiebstahl wird aus London gemeldet. Aus dem Halfordschen Goldschmiedeladen in Pall Mall sind Uhren, Juwelen und Ringe im Werte von ungefähr 3000 Pfund Sterling gestohlen worden. Die Diebe waren über die Bretterwand des anstoßenden im Neubau begriffenen Hauses geklettert und durch ein durchschnittenes Glasfenster in das Innere des Hauses gedrungen. Beim Ausrauben der Schaufenster berührte einer der Diebe eine elektrische Leitung, die eine Schelle in Bewegung setzte, was sie zur schleunigen Flucht veranlaßt haben mußte, denn sie ließen die wertvollsten Teile der Beute zurück ¹⁾.

In dem folgenden Fall, gleichfalls aus England, handelt es sich zwar in Wirklichkeit nicht um ein Verbrechen; er zeigt aber sehr gut,

1) „Hamburger Nachrichten“, 21. Dezember 1907.

wie vorzüglich das Automobil von geschickten Dieben benutzt werden kann. Der North-Great-Chamberlain von England Marquis of Cholmondeley, war mit seiner Gemahlin Weihnachtsgast des Herzogs von Westminster in Eton Hall. Während des Essens kam die Unterhaltung auf die in letzter Zeit sich häufenden Einbrüche und der Marquis behauptete, daß ein Einbruch ganz unmöglich sei, wenn ein Haus, wie sein Schloß, mit den nötigen metallischen Alarmvorrichtungen versehen sei. Das Staunen des Marquis war groß, als er am anderen Tage bei dem Eintreffen auf seinem Schlosse, die unangenehme Entdeckung machte, daß ein Einbruch stattgefunden hatte. Den Einbrechern, die nicht die geringste Spur hinterlassen hatten, waren wertvolle Juwelen in die Hände gefallen. Die Geheimpolizei wurde in Tätigkeit gesetzt, vermochte jedoch nichts zu entdecken. Zwei Tage nach dem Einbruch wurde dem Marquis mitgeteilt, daß der Einbruch in sein Schloß ein Scherz gewesen war, den sich Mitglieder der Tischgesellschaft geleistet hatten, um den Lord von der Unrichtigkeit seiner Ansichten über Einbrüche zu überzeugen. Die vornehmen Einbrecher, unter denen sich vier Damen befanden, waren in zwei Motorwagen nach dem Schlosse Cholmondeley gefahren und hatten trotz aller Sicherheitsmaßregeln den Diebstahl ausführen können, ohne daß die Dienerschaft das geringste gemerkt hätte¹⁾.

Da der Besitzer eines Automobils als kreditfähig und als Gentleman gilt, läßt sich ein Automobil natürlich auch sehr gut zu Betrügereien verwerten. Im Dezember vorigen Jahres wurde von einem jungen Hochstapler aus der Umgegend von London berichtet, der in einem Automobil, das er ohne Zweifel gestohlen hat, vor den Schlössern reicher Leute vorfährt und erzählt, daß seine Frau im Automobil sitze und friere, weil sie ihren Pelz mitzunehmen vergessen habe. Wenn man ihm irgend eine Umhüllung leihen könnte, würde er sie sofort nach seiner Rückkehr von London per Post zurücksenden. Auch daß er seine Brieftasche vergessen oder verloren habe, lügt er den Leuten vor, die durch sein sicheres Auftreten und durch das vor dem Tore wartende Automobil getäuscht, bereitwilligst Pelze und Geld vorstrecken. Natürlich verschwindet der Gauner stets auf Nimmerwiedersehen²⁾.

Auch aus Deutschland sind Fälle bekannt, wo gewerbsmäßige Verbrecher die Hilfe des Automobils mit Erfolg in Anspruch nahmen, um schneller und ungestört Einbrüche begehen zu können. Im

1) „Hamburger Nachrichten“, 31. Dezember 1907.

2) „Neues Wiener Journal“, 27. Dezember 1907.

Mai 1907 fuhren in Schöneberg bei Berlin drei Einbrecher, die in einem Automobil saßen, von einem Geschäft zum andern, verübten Schaufensterdiebstähle, schafften die Beute nach dem Auto und fuhren dann schleunigst davon. Zunächst fuhren sie vor dem Warenhaus W. u. Co. an der Ecke der Haupt- und Vorbergstraße vor. Sie zertrümmerten dort eins der grossen Schaufenster und stahlen von den Auslagen seidene Blusen, wertvolle Damenjackets und Röcke. Hierauf ging die Diebsfahrt im Auto nach dem Konfektionshaus von Eisenstädt, Hauptstraße 143, wo sie gleichfalls für mehrere hundert Mark Damenkleidungsstücke aus dem erbrochenen Schaufenster entwendeten. Reiche Beute machten die Einbrecher auch bei einem Diebstahl in dem Konfektionsgeschäft von Salomon in der Hauptstraße 151. In dem Schuhwarengeschäft von Bollack, Bahnstraße 12, zertrümmerten die Täter die Schaufensterscheibe mit einem schweren Stein und stahlen dann die wertvollsten Herren- und Damentiefel. Bei dem letzten Diebstahl wurden die Burschen von Passanten überrascht, es gelang ihnen aber leider, auf das Automobil zu springen und davon zu rasen. Während der Chauffeur gleichzeitig „Schmiere“ zu stehen hatte, war es die Aufgabe der beiden anderen Verbrecher, die Diebstähle auszuführen¹⁾.

Ein anderer Fall wurde, gleichfalls in Berlin, im Februar 1908 berichtet. Ein gewisser Alfred Polaczek, ein Schüler des berühmten Einbrechers Kirsch, der zuletzt 13 Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, wurde Ende Januar 1908 aus dem Untersuchungsgefängnis, in dem er in einer neuen Sache gesessen hatte, entlassen und nahm sein altes Handwerk sogleich wieder auf. Er warb vier gleichgesinnte Genossen, mit denen er in einem gemieteten Automobil in kurzer Zeit eine ganze Reihe von Einbruchsdiebstählen verübte. Trotzdem durch die Benutzung des Automobils die polizeiliche Beobachtung und Verfolgung naturgemäß bedeutend erschwert wurde, gelang es doch, die fünf Spießgesellen nebst ihren „Bräuten“ in ihrem Schlupfwinkel zu überraschen und festzunehmen²⁾.

Öfter wird das moderne Kraftfahrzeug auch anstatt der Eisenbahn von Kassendefraudanten und anderen Gaunern benutzt, um sich und ihre Beute in Sicherheit zu bringen. Dies hat den Vorzug, daß die Flucht sofort begonnen werden kann und daß eine Entdeckung schwieriger ist, da die Bewachung der Bahnhöfe durch die Kriminalpolizei nichts nützt. Deshalb benachrichtigen die Polizeibehörden in

1) „Morgenpost“ (Berlin), 18. Mai 1907.

2) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), 19. Februar 1908.

jedem Falle, in dem die Möglichkeit vorliegt, daß ein Verbrecher seine Flucht mittelst eines Automobils zu bewerkstelligen sucht, auch alle andern größeren Plätze unter Beifügung eines Bildes nebst Beschreibung. So beispielsweise bei der Flucht des Kassierers Michel und des Telephonisten Reiche, die dem Weinhaus „Rheingold“ in Berlin mehr als 35000 Mk. unterschlagen hatten¹⁾.

Eine Flucht im Automobil nach „Wildwest“, die von vier hoffnungsvollen Jünglingen in Szene gesetzt wurde, beschäftigte Anfang Dezember 1907 das Schöffengericht in Hannover. Der 14 Jahre alte Kaufmanlehrling Hermann F., der vierzehnjährige Schüler Rudolf Z., der sechszehnjährige Handlungslehrling Heinrich G. und der fünfzehnjährige Handelsschüler Wilhelm B., die befreundet waren, beschlossen offenbar unter dem Einflusse der gelesenen Detektivgeschichten und der besichtigten kinematographischen Vorführungen, gemeinschaftlich heimlich nach Amerika auszutreten und dort als Detektive und wilde Jäger ein abenteuerliches Leben zu führen. Am 2. Oktober 1907 stahlen sie in dem Milchhäuschen am Weissenkreuzplatz der Milchverkäuferin etwa 20 Mark aus ihrer Kasse. Der Haupttäter F. war als Lehrling in Stellung bei der Firma Rehbock Ww., und der Buchhalter des Geschäfts vertraute ihm am 16. Oktober 4400 Mk. zur Besorgung an. Der Angeklagte holte rasch seine Freunde zusammen, und dann statteten sich die Burschen zunächst von dem Gelde mit Revolvern und Jockeimützen aus. Darauf wurde eine Automobildroschke zur Fahrt nach Wunstorf gemietet. Unterwegs händigte F. seinen Freunden je 220 bis 260 Mk. Geld aus; in Wunstorf wurde beschlossen, per Automobil nach Bremen weiter zu fahren. Der Chauffeur, ein neunzehnjähriger Mensch, setzte nach einem gemeinschaftlichen Frühstück die Fahrt mit ihnen auch fort. In Nienburg wurde in ein einem Hotel üppig gelebt. In Bremen kauften sich die Burschen neue Anzüge und Lackstiefel und bereiteten sich einen vergnügten Tag bei Wein und Champagner. E. gab jedem wieder eine Abschlagszahlung von dem unterschlagenen Gelde, und auch der Chauffeur, der insgesamt etwa 300 Mark erhalten hatte, wurde bezahlt. Am Morgen des 17. Oktober wurde die Automobilfahrt nach Emden fortgesetzt, wo weitere Revolver und Patronen sowie mehrere Reisetaschen gekauft wurden. Nachdem sie hier noch gut gelebt hatten, fuhren sie nach dem Außenhafen, entließen dort den Chauffeur und fuhren per Dampfer nach Delfzyl in Holland. Hier war zufällig große Kirmesfeier. Sie begaben sich

1) „Das Deutsche Blatt“ (Berlin), 2. November 1907.

in den Strudel des Vergnügens, warfen nur so mit dem Geld um sich und kamen tagelang gar nicht aus dem Festtrubel heraus. Dadurch gelang es dem Vater des F., der die Verfolgung aufgenommen hatte, die Angeklagten in Delfzyl zu überraschen. Er brachte die Burschen wieder nach Hannover. Vor dem Schöffengericht hatten sie sich nun wegen Unterschlagung, Diebstahls und Hehlerei zu verantworten. Der Hauptschuldige F. wurde zu zwei Monaten und einer Woche Gefängnis verurteilt. Z., G. und B. zu je vier Wochen Gefängnis. Gegen den Chauffeur wird auch vorgegangen werden ¹⁾.

Gerade während ich diese Zeilen schreibe, wird aus der Schweiz eine Kindesaussetzung mit Hilfe des Automobils gemeldet. Ein stattliches Automobil kam eines Tages das Wallis hinunter nach Sitten gefahren. Bei dem Dorfe Siders oberhalb Sitten saß eine Frau aus dem Volke ausruhend auf einer der Straßenmauern bei ihrem Häuschen und sah das elegante Fuhrwerk heranbrausen. Als es bei ihr ankam, machte es plötzlich halt. Ein vornehmer Herr stieg aus dem Automobil heraus und gab der Frau einen eleganten Tragkorb mit den Worten: „Dieser Korb geniert uns, bitte bewahren Sie ihn für uns auf; wir werden demnächst kommen, ihn zu holen.“ Dann stieg er schleunigst wieder ein und war bald verschwunden. Als die Frau den Korb untersuchte, fand sie zu ihrem Erstaunen ein fein in elegantes Linnen gewickeltes Kindchen und in der Wäsche des Kindes versteckt 18000 Franken. Dabei lag ein Zettel mit den Worten: „Bitte behalten Sie das Kind und pflegen Sie es gut; in zehn Jahren werden wir wiederkommen und es holen“ ²⁾.

Kürzlich hat sich in Deutschland auch ein Fall von versuchter Notzucht mit Hilfe des Automobils ereignet.

Ein aus Gießen gebürtiger Automobilbesitzer, der eine Fahrt nach Westfalen und dem Rheinland unternahm, nahm ein Mädchen, das sich auf dem Wege von Pasel nach Plettenberg befand, unterwegs in seinen Kraftwagen auf und versuchte ein Sittlichkeitsverbrechen. Auf die Hilferufe der Ueberfallenen eilten Leute herbei, worauf der Unhold sein Opfer aus dem Automobil stieß, plötzlich kehrt machte und in der Richtung nach Siegen zurücksaute. Da er jedoch einen großen Bogen auf der Chaussee zu machen hatte, gelang es einigen Landbewohnern, den Wärter am Bahnübergang zu verständigen, der schleunigst die Schranken schloß. Als der Auto-

1) „Hamburger Nachrichten“, 6. Dezember 1907.

2) „Neues Wiener Journal“, 9. September 1907.

mobilst bei dem Übergang anlangte, fand er den Weg versperrt und konnte nun so lange festgehalten werden, bis durch einen herbeigeholten Polizeibeamten seine Persönlichkeit festgestellt war ¹⁾.

Auch Morde sind schon mit Hilfe des Automobils versucht worden. Ein eigenartiger Fall wurde im Januar dieses Jahres aus Budapest berichtet. Der Fürst Zoka hatte vor einiger Zeit einen hübschen jungen Italiener namens Harver als Chauffeur engagiert. Der Chauffeur verliebte sich in die Fürstin und machte ihr einen Liebesantrag, der jedoch von der Fürstin mit Entrüstung zurückgewiesen wurde.

Harver bat die Fürstin, von dem Vorgefallenen dem Fürsten keine Mitteilung zu machen. Diese erklärte sich einverstanden, wenn er sofort aus dem Dienst des Fürsten trete. Fürst Zoka, der über den momentanen Austritt des Chauffeurs sehr erstaunt war, forderte diesen auf, mit ihm noch eine Ausfahrt zu unternehmen. Die Fürstin wollte zwar an der Spazierfahrt nicht teilnehmen, ließ sich jedoch von ihrem Gatten hierzu überreden. Kaum daß das Automobil das Weichbild von Bukarest hinter sich hatte, schaltete der Chauffeur die größte Geschwindigkeit ein und lenkte den Wagen derart, daß jeden Augenblick zu befürchten war, das Automobil stürze in den neben der Straße herziehenden Fluß oder es zerschelle an einem Baum. Da der Chauffeur trotz wiederholter Mahnung des Fürsten die Geschwindigkeit nicht verminderte, wollte der Fürst die Führung des Automobils selbst übernehmen. Hierbei entstand zwischen ihm und dem Chauffeur ein erbitterter Kampf. Plötzlich übergab der Chauffeur die Führung und mit den Worten: „Euch wollte ich ins Verderben führen!“ sprang er vom fahrenden Automobile ab. Der Fürst brachte den Wagen alsbald zum Stehen; als er nach dem Chauffeur Umschau hielt, fand er ihn auf der Straße tot auf. Harver wurde beim Abspringen an einen Baum geschleudert, wobei ihm der Schädel vollständig zertrümmert wurde. Die Fürstin ist infolge des ausgestandenen Schreckens schwer erkrankt ²⁾.

Ein Raubmordversuch mit Hilfe des Automobils wurde im Herbst vorigen Jahres in Österreich verübt. Der Student der Philosophie Hermann Herzka und sein Freund, ein gewisser Prosch, versuchten sich Geld zu verschaffen und gleichzeitig ungehindert ins Ausland zu entkommen, in dem sie mehrmals vorgaben, ein Automobil kaufen zu wollen, dann eine Probefahrt mit dem Besitzer oder dem

1) „Deutsche Nachrichten“ (Berlin), 8. Mai 1908.

2) „Neues Wiener Journal“, 20. Januar 1908.

Chauffeur unternahmen und dann beabsichtigten, diesen unschädlich zu machen, mit dem Automobil ins Ausland zu fliehen und es dort zu verkaufen. Nach mehreren mißlungenen Versuchen überfielen sie Anfang August 1907 bei Wien einen gewissen Hermann Krauß, der mit ihnen eine Probefahrt machte, verletzten ihn schwer, wurden aber gestört und mußten zu Fuß fliehen; nach einiger Zeit wurden beide ergriffen¹⁾.

Wir schließen hiermit die kleine Sammlung von Fällen krimineller Ausnutzung des Automobils. In einigen Jahren wird die Sammlung sicherlich bedeutend vermehrt werden können.

15. Kriminaltaktik und Verbrecheraberglaube.

Bei den Beziehungen zwischen Aberglaube und Verbrechen pflegt man hauptsächlich an denjenigen Aberglauben zu denken, welcher Motiv zum Verbrechen ist oder das Verbrechen begünstigt hat. Man übersieht dabei aber, daß der Aberglaube nicht immer zu Verbrechen führt, sondern in vielen Fällen auch Verbrechen verhindert und in anderen Fällen zur Entdeckung der Verbrecher wesentlich mit beiträgt und oft auch Verbrecher veranlaßt, das Verbrechen wieder gut zu machen. Über die erste Kategorie dieses verbrechenfeindlichen Aberglaubens werde ich nächstens an dieser Stelle handeln²⁾. Auch für die zweite Kategorie habe ich für einen Spezialfall eine Reihe von Materialien zusammengestellt und erläutert in einer Abhandlung über „Die praktische Bedeutung des grumus merdae“³⁾.

Auch für die dritte Gruppe habe ich zahlreiche Belege gesammelt, die ich in kurzem zusammenfassend zu behandeln gedenke.⁴⁾

Hier will ich zusammenstellen und erläutern, was mir mittlerweile über Verbrecheraberglauben der zweiten Gruppe bekannt geworden ist.

1) Nach Schilderungen von Wiener und Berliner Blättern vom August und September 1907.

2) In einer Arbeit über „Diebstahl verhindernden Aberglauben“. Ein anderes Beispiel ist, daß manche Verbrecher aus abergläubischer Scheu vor den Folgen des Meineides verhindert werden, einen Meineid zu schwören.

3) Vgl. Bd. 23 (1906) S. 188/191.

4) In Betracht kommen vor allem die mystischen Prozeduren, durch die man glaubt einen Dieb entdecken oder bestrafen zu können und die tatsächlich oft genug den Erfolg haben, daß der Bestohlene sein Eigentum zurückerhält; vom ethnologischen Gesichtspunkt aus ist die Betrachtung dieser mystischen Zwangsmittel besonders interessant und lehrreich, weil sie uns einen Einblick gestattet in die ganz parallele Gestaltung des Rechtslebens der Naturvölker.

Zu den in meiner eben angeführten Abhandlung vermerkten Fällen, wo der abergläubische Brauch des grumus merdae unmittelbar zur Entdeckung des Täters geführt hat, vermag ich einige neue Beispiele hinzuzufügen.

Wie mir berichtet wird, kommt es in Mähren häufig vor, daß Verbrecher auf Tisch und Bank ihre Notdurft verrichten, um ihre Entdeckung zu hindern. „Manchmal aber schlägt es ins Gegenteil um, es wurden im Corpus delicti große Erbsen gefunden und diente dies als Beweismumstand“¹⁾.

Ein anderer Fall spielte vor ungefähr drei Jahren in Thüringen. Auf einem Ort an der Ohrdruffer Landstraße war ein äußerst frecher Einbruch verübt worden. Der Täter hatte auf dem Steintisch der Gartenlaube seine Notdurft verrichtet. In den Exkrementen fanden sich zahlreiche Kirschsteine. Der äußert findige Polizeikommissar Limberg in Gotha ermittelte nun, daß ein erst vor kurzem aus dem Zuchthaus entlassener Sträfling die Gepflogenheit hatte, die Kirschsteine immer mit zu verschlucken. Hierdurch sowie durch die frisch abgebrochene Taschenmesserspitze in einem von dem Einbrecher in den Fensterrahmen gebohrten Loch wurden Polizei und Staatsanwaltschaft auf die richtige Fährte gebracht und der Verbrecher seiner verdienten Strafe überliefert²⁾.

Einen weiteren Fall berichtet Friedrich S. Krauß, der zweifellos beste Kenner des südslawischen Volkstums. Etwa im Jahre 1895 brach ein Chrowote (Kroat) bei einem aus Bosnien eingewanderten serbischen Bauern ein, der sich in einem kleinen Orte Slawoniens niedergelassen hatte. Als am nächsten Tag der Bauer samt seinen Leuten von dem Sippenfest heimkehrte, das er bei einem Freunde gefeiert hatte, fanden sie die Truhen geleert und auf dem Tisch einen großen Dreckhaufen, was sie als besonderen Schimpf auffaßten. Ihre chrowotischen Nachbarn beruhigten sie aber, indem sie ihnen mitteilten, daß Diebe stets ein derartiges Andenken zu hinterlassen pflegten. Als sich der Hausherr nun den grumus merdae näher ansah, entdeckte er in ihm zahlreiche Kirschkerne. Da es aber erst Frühsonmer war und reife Kirschen noch selten waren, versuchte dieser ländliche Sherlock Holmes unter geschickter Ausnutzung dieses Indices den Täter zu ermitteln, für den er sonst keinerlei Anhalt hatte. Und tatsächlich gelang es ihm, auf dem Markt von Pozega

1) Briefliche Mitteilung vom k. k. Oberlandesgerichtsrat a. D. K. Buchberger (Graz-Rubertberg).

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Bürgermeister Thienemann (Netzschkau im Voigtlande.)

einen Kroaten aus Komusina zu ermitteln, der als einziger reife Kirschen feilhielt! Es stellt sich heraus, daß der Gevatter des Kirschenverkäufers den Einbruch verübt hatte. Einzig und allein jener Bauer hatte damals reife Kirschen in seinem Garten und sein Gevatter hatte „nach ehrowotischem Bauerngebrauch“ auch die Kerne gierig mit verschluckt. „Der überwiesene Dieb gab die gestohlenen Sachen gutwillig heraus, weil ihn der Serbe sonst ermordet hätte. Die Angelegenheit glich sich dann in Frieden und Freuden durch Wahlverbrüderung aus und man schied in dickster Freundschaft von einander“¹⁾.

Schließlich wäre noch folgender Fall zu erwähnen, den mir ein Berliner Staatsanwalt aus seiner Praxis mitgeteilt hat. Drei gewerbsmäßige Verbrecher waren angeklagt, gemeinschaftlich einen Einbruch verübt zu haben. Zwei von ihnen konnten glatt überführt werden. Der dritte dagegen wäre vermutlich mangels Beweises freigesprochen worden, wenn nicht am Tatort drei Dreckhaufen gefunden wären. Hieraus folgerte der Staatsanwalt mit Recht, daß drei Personen an dem Einbruch beteiligt gewesen seien. Dieses Indicium genügte zusammen mit den übrigen, um den Gerichtshof auch von der Schuld des dritten Angeklagten zu überzeugen²⁾.

Auch abgesehen von dem *grumus merdae*³⁾, lassen die Verbrecher häufig absichtlich etwas am Tatorte zurück.

Sehr wertvoll sind eine Reihe hierher gehöriger Mitteilungen aus Serbien. In der ganzen Umgebung von Aleksinae glaubt man, wenn einer einen Menschen tötet, brauche er nur irgend ein Stück seiner Kleidung auf den Ermordeten zu werfen, dann könne ihn keiner

1) „Anthropophyteia-Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral“, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß, Bd. 4, (Leipzig 1907) S. 345 f. — Dieser Fall erinnert in gewisser Beziehung an den von Hans Groß („Handbuch für Untersuchungsrichter“, 5. Aufl. München 1908, S. 227) mitgeteilten Prozeß Léotade. Hier wurde der Mörder dadurch entdeckt, daß man im Magen seines Opfers frische Feigen fand, die es damals aber erst in einem einzigen Garten gab. Hierdurch wurde man auf die richtige Spur geführt

2) Nach einer freundlichen mündlichen Mitteilung von Herrn Staatsanwalt Toepfer in Berlin. Hiermit vergleiche man den Fall bei Hans Groß a. a. O. Seite 468.

3) Über den *grumus merdae*, über den ich schon verschiedentlich gehandelt habe — vgl. meine oben zitierte Abhandlung über seine praktische Bedeutung und die dortigen weiteren Angaben — habe ich eine Unmasse von Materialien gesammelt, größtenteils aus brieflichen und mündlichen Mitteilungen, vielfach auch aus Büchern, Zeitschriften, Akten und Zeitungsnutzen. Ich werde sie vermutlich in einem der nächsten Bände der „Anthropophyteia“ veröffentlichen.

fangen. Vor ungefähr fünfundzwanzig Jahren ereignete sich folgender Fall, der diesen Glauben illustriert. Eines schönen Nachmittags geriet irgend ein Bauer aus der Umgegend von Soko Banja mit einem anderen Bauern in Aleksinac in einem Kaffeehaus in Streit. Das Kaffeehaus war sehr gut besucht. Ein Wort gab das andere, schließlich artete der Streit in Tötlichkeiten aus, der Bauer aus der Gegend von Soko Banja zückte sein Messer und tötete mit einem Stich seinen Gegner. Hierauf zog er seine Pelzmütze vom Kopf ab, warf sie auf den Getöteten, bahnte sich durch die umstehende Menschenmenge einen Weg und entfloh über den Marktplatz. Er entkam auch glücklich. Natürlich meinten die Leute, er wäre deshalb nicht eingefangen worden, weil er seine Mütze auf den Ermordeten geworfen habe¹⁾.

Der Gedanke, auf dem dieser Glaube beruht, tritt ja klar zutage. Es ist derselbe, auf welchen sich auch die Sitte des grumus merdae zurückführen läßt. Untergrund ist die alte ethische Anschauung, daß jedes Verbrechen eine Sühne erfordere²⁾. Wie man aber vielfach die göttliche Strafe für einen Meineid glaubt abwenden zu können durch Gegenopfer und ähnliche Manipulationen, so glaubt man auch durch freiwilliges Opfer eines Teiles (Kot, Kleidungsstück usw.) sich aus dem Bann ziehen zu können, mit dem man sonst unauflöslich mit der verbrecherischen Tat verknüpft ist. Durch dieses freiwillige Opfer glaubt man entweder die Gottheit zu versöhnen oder aber auch sie geradezu zu zwingen den Täter im übrigen straffrei zu lassen³⁾.

1) Briefliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Tihomir R. Gjorgjevic (Belgrad). Seine zahlreichen wichtigen Mitteilungen über kriminellen Aberglauben in Serbien hat mir der bekannte Wiener Folklorist Dr. Friedrich S. Krauß vermittelt, der auch die Güte hatte, das serbisch geschriebene Original mir zu übersetzen.

2) Hiermit soll nur gesagt sein, daß die Wirkung, die tatsächlich Gestaltung ethisch ist. Ich will dagegen durchaus nicht behaupten, daß diese Anschauung aus ethischen Erwägungen heraus entstanden sei. Hierher gehört besonders auch der universale Gedanke, daß ein Ermordeter keine Ruhe habe, bis er gerächt sei, daß er als Gespenst racheschreiend umherirre, bis die Bluttat gesühnt sei. Die Totenfurcht ist die Wurzel der Blutrache, welche in einem bestimmten Stadium der Rechtsentwicklung außerordentlich segensreich gewirkt hat, wie uns die ethnologische Jurisprudenz, insbesondere die Arbeiten von Post, Kohler, Steinmetz u. a. gezeigt haben.

3) Nachträglich finde ich in einem Referat von Dr. Weber in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ Bd. 2 (1905) p. 330, über einen Vortrag, den Professor Dr. Hans Groß in der „Göttinger psychologisch-forensischen Vereinigung“ am 2. Juni 1905 über kriminellen Aberglauben ge-

Eine derartige Anschauung hat durchaus nichts Befremdendes, wenn man bedenkt, daß der Verbrecher vielfach zu Gott um das Gelingen seiner Mordtaten betet, an Schutzheilige der Verbrecher glaubt, regelmäßig beichtet und sonstige religiöse Handlungen ohne Heuchelei vornimmt, aus denen sich ergibt, daß er Religiosität und Verbrechen durchaus nicht für unvereinbare Gegensätze hält, vielmehr der Ansicht ist, daß ein ehrlicher Verbrecher ebenso wie jeder gläubige Angehörige einer anderen ehrbaren Zunft Anspruch hat, von Gott erhört zu werden ¹⁾. Diese Anschauung erklärt auch den uns hier beschäftigenden Gedanken, daß ein Verbrechen eine Sünde ist, doch durch ein freiwilliges Opfer, zu dessen Annahme der liebe Gott verpflichtet ist, abgelöst werden kann.

Wenn nun allerdings auch in dem mitgeteilten speziellen Fall dieser Aberglaube nicht zur Entdeckung des Täters geführt hat, der Mörder vielmehr trotz der Gefährlichkeit der Situation glücklich entkommen ist, so liegt das natürlich nicht an der Wirksamkeit jenes Opfers, wie das Volk annimmt, sondern ist auf Rechnung des unberechenbaren Zufalls zu setzen, dessen sonderbare konservative Wirkung bezüglich des kriminellen Aberglaubens wir schon öfters Gelegenheit hatten zu konstatieren ²⁾. Es ist klar, daß durch das Zurücklassen eines Kleidungsstückes oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes in der Mehrzahl der Fälle ein mehr oder minder sicherer Hinweis auf den Täter gegeben werden wird, und daß es hierdurch den findigen Kriminalbeamten fast immer gelingen wird, die Spur zu

halten hat, folgende Stelle: „Zum Verständnis desselben (nämlich des kriminellen Aberglaubens) ist aber erforderlich die Kenntnis der Geschichte des Aberglaubens und sie zeigt, daß viele solcher scheinbar unbedeutender Handlungen nichts anderes sind, als Reste uralter, manchmal sogar in die vorehrliche Zeit zurückgehender Gebräuche, wie z. B. die Gewohnheit, daß viele Verbrecher von ihrem Körper stammende kleine Bestandteile, wie Haare, abgeschnittene Nägel, Kot, etc. am Tatort zurücklassen. Historisch ist dies zurückzuführen auf die Gewohnheit, eine Art Sühnopfer für das Verbrechen zu bringen.“ Man vergleiche ferner die wertvollen Ausführungen von Reinhold Köhler in seinen „Kleinere Schriften“, Bd. 1 S. 168ff. Vgl. jetzt aber auch Näcke in Bd. 30 S. 174 dieses Archivs und meine Entgegnung ebendort S. 379f.

1) Über die Religiosität der Verbrecher habe ich außerordentlich reichhaltiges Material gesammelt, das ich in einem ausführlichen Aufsatz in einem der nächsten Hefte der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ veröffentlichen werde. Vgl. auch meine in dem vorigen Heft des Archivs erschienene kleine Skizze über „Beten und Verbrechen.“

2) Vgl. meine kleine Skizze über „Die Tragik des Zufalls“ in der Belletristisch-Literarischen Beilage der „Hamburger Nachrichten“ vom 1907. Eine Arbeit über „Die Psychologie des Aberglaubens“, in der auch dieses Kapitel eingehend besprochen werden wird, ist schon in Vorbereitung.

verfolgen und schließlich den Verbrecher zu entdecken¹⁾. Deshalb gehörte jener anscheinend negative Fall hierher.

Denselben Glauben können wir in Bosnien und der Herzegowina feststellen: „Nach dem Volksglauben wird der Mörder nach vollbrachter Tat vom Blute des Ermordeten derart angezogen, daß er sich vom Ermordeten nicht entfernen kann. Um dies zu können, müsse er einen ihm gehörigen Gegenstand, z. B. eine Flinte auf den Toten werfen“²⁾. Hier tritt der oben angedeutete ursprüngliche ethische Gedanke von der Verstrickung des Verbrechers durch seine Tat noch klar hervor. Bemerket sei noch, daß diese Anschauung vielleicht auf eine Beobachtung der jedem Kriminalisten bekannten Tatsache zurückzuführen ist, daß es Mörder meistens mit unwiderstehlicher Gewalt in die Nähe des Tatortes lockt, selbst mit Hintansetzung der persönlichen Sicherheit.

Dieser Glaube an das Sühnopfer ist aber nicht auf den südslavischen Kulturkreis beschränkt, sondern findet sich wenigstens in etwas abweichender Gestaltung, aber mit demselben Endeffekt anscheinend im ganzen europäischen Verbrechertum verbreitet, nämlich in der Art, daß man glaubt, ein blutiges Messer oder Beil bringe Unglück, weshalb man es am Tatorte zurücklassen müsse. Daß dies tatsächlich oft geschieht — ob aus jenen abergläubischen Motiven muß ich dahingestellt sein lassen, — ist wohl einem jedem mindestens aus Zeitungsberichten über Mordtaten bekannt. Interessant ist, daß mein erfahrener Gewährsmann ausdrücklich bestätigt, daß dadurch in vielen Fällen der Täter ermittelt werde³⁾. Speziell für Sizilien wird uns dieser Glaube auch noch von anderer Seite berichtet. Hier glaubt man nämlich, daß der Mörder, welcher den Mordstahl behält, von einer unwiderstehlichen geheimnisvollen Macht in die Hände der Justiz getrieben wird⁴⁾. Auch dieser Glaube scheint nur auf die

1) Vgl. auch die interessanten Ausführungen von A. Osear Klaußmann „Der Aberglaube der Verbrecher“ („Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde.“ Jhg. V, Berlin 1903/04) S. 213.

2) Lilek „Familien- und Volksleben in Bosnien und in der Herzegowina“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ VI (1900) p. 221. — Daß in Bosnien und der Herzegowina Verbrecher aus dem fraglichen Aberglauben Gegenstände am Tatort lassen, hat mir der Schriftsteller Dr. Viktor Tausk, (Berlin), der früher dort als Richter und Rechtsanwalt tätig war, bestätigt.

3) Diese Nachricht, wie zahlreiche andere, verdanke ich dem jetzigen Schriftsteller Alfred Hafner (Hamburg), der als Fremdenlegionär, Journalist im Orient, türkischer Gendarmerieleutnant usw. reichlich Gelegenheit hatte, mit Gesindel aller Art in Berührung zu kommen und in ihre Gedankenkreise einzudringen.

4) Giuseppe Pitroè „Usi e costumi, credenze e pregiudizi del popolo sic

Opferidee zurückgeführt werden zu müssen, der Gedanke scheint der zu sein, daß das unmittelbare Werkzeug der Freveltat als dasjenige, welches am innigsten mit der sündhaften Tat befleckt ist, nicht vom Toten wegganz, infolge dessen die Flucht des Mörders hindern oder zum mindesten sehr erschweren, ihm also jedenfalls Unglück bringen würde, weshalb man es als Opfer am Tatort zurücklassen muß. Vielleicht ist hierbei ferner noch der Gedanke wirksam, daß das am Mordstahl haftende Blut des Ermordeten als Seelenträger¹⁾ den Mörder der Nemesis überliefert: Der Ermordete ist in seinem Blute gleichsam noch lebendig, und solange das blutbefleckte Beil usw. beim Mörder ist, kann demzufolge der Geist des Erschlagenen Oberhand gewinnen über seinen Todfeind und seine Festnahme herbeiführen.

In den Abruzzen existiert folgende Variante dieses Glaubens: Wer einen Mord begangen hat muß von der Waffe oder von der Erde Blut seines Opfers lecken und dann das Mordinstrument nach der entgegengesetzten Richtung werfen, nach welcher hin er fliehen will. Tut er das nicht, so glaubt man in einigen Gegenden, daß er überhaupt nicht fliehen könne, und in anderen, daß er zum wenigsten nicht über einen Strom oder Gebirgsbach entkommen könne²⁾.

Das Wegwerfen des Messers hat offenbar gleichfalls denselben Sinn des Sühneopfers. Hier wird die bannlösende Idee des Opfers noch verstärkt dadurch, daß das Messer nicht nur am Tatort zurückgelassen wird, sondern auch in der entgegengesetzten Richtung, nach der hin man fliehen will, fortgeschleudert wird. Hierdurch ist aber für den Kriminalisten ein weiterer Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters gegeben: Aus der Lage der Mordwaffe zur Leiche kann er auf die Richtung schließen, in welcher der Mörder aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst geflohen ist. Was das zweite Moment, das Lecken von Blut des Opfers oder Essen eines Stückes Fleisch von dem Ermordeten anbetrifft, so vermute ich, daß hier der Gedanke

ciliano³⁾ IV (Palermo 1859) p. 468 No. 65 unter Hinweis auf Pastelli „Credenze“, (Palermo 1887) p. 39.

1) Vgl. hierzu Wilhelm Wundt „Völkerpsychologie“ Bd. 2 „Mythus und Religion“, Teil 2 (Leipzig 1906) S. 15.17.

2) Gennaro Finamore „Tradizioni popolari Abruzzesi“ (Torino, Palermo 1894) p. 101 No. 41. — Fließende Gewässer gelten öfters im Volksglauben als eine Grenze mit besonders mystischer Kraft. Ich verweise z. B. auf das Leba-scha-Orakel in Abessinien, wobei man glaubt, daß das Marschieren über Wasser die Unterbrechung der hellseherischen Ekstase zur Folge habe: Vgl. Stoll „Suggestio und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ (2. Aufl. Leipzig 1904) p. 345 f. Über die geisterabwehrende Kraft des Wassers vgl. auch Felix Liebknecht. „Zur Volkskunde“. (Heilbronn 1879) S. 317 und H. v. Wlislöcki „Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen“ (Berlin 1893) S. 23.

zugrunde liegt, daß der Mörder durch Trinken von Blut des Opfers, welches ja nach primitiven Anschauungen vielfach als Sitz der Seele gilt und analog auch durch das Essen von Fleisch den Toten in sich aufnimmt: Von dem Körper des Erschlagenen kann er sich dann ruhig entfernen, ohne von einer unsichtbaren Macht festgehalten zu werden, da er ja die Seele des Toten bei sich trägt, sich ihrer bemächtigt hat. Wie dem nun auch sein mag: Die Hauptsache ist, daß uns auch hier bestätigt wird, daß jene abergläubische Prozedur öfters zu Entdeckung des Mörders führt, da die Blutspritzer den Täter verraten.

Den gleichen Brauch, den wir soeben aus den Abruzzen kennen gelernt haben, üben auch die Montenegriner: „Wenn sie beim Ansturm einen Türken oder Arnauten das Haupt absäbeln, lecken sie das Blut vom Jatagan ab, in der Meinung, das Blut werde ihnen sodann nicht in die Füße herabsteigen d. h. sie werden die Geistesgegenwart nicht verlieren. Es graut ihnen nicht im mindesten vor moslemitischem Blute; denn sie sagen, das Blut Ungetaufter sei so viel, wie das von Böcken; auch haben sie den Brauch, neben den umgekommenen Moslem ein Stückchen Brot oder ein bischen Salz und ein Messer hinzulegen, „des Friedens wegen“¹⁾.“ Diese Sitte dürfte gleichfalls auf die entwickelten Gedanken zurückgehen. Daß auch Brot oder Salz neben den Leichen zurückgelassen wird, dürfte damit zu erklären sein, daß durch diese Gegenstände, die allgemein als geweiht gelten, der Tote gebannt werden, unschädlich gemacht werden soll. Die Begründung des Brauches, daß er „des Friedens wegen“ befolgt werde, dürfte so zu verstehen sein, daß sich der Montenegriner dadurch Frieden vor der Rache des getöteten Feindes zu sichern glaubt, und nicht etwa dahin aufzufassen sein, daß durch Brot und Salz die Ruhe des Toten, gewissermaßen sein ewiges Seelenheil gesichert werden soll: Hierfür spricht einmal das sonst nicht verständliche Zurücklassen des Messers — der Mordwaffe — ferner die für das Blutablecken gegebene Begründung und schließlich die Mißachtung der Mohammedaner, die als Nichtchristen als Feinde Gottes angesehen werden, deren Blut nicht mehr gilt als das Blut der Böcke.

Denselben Autor verdanken wir die Notiz, daß in Serbien,

1) Diese Mitteilung wird wörtlich verdeutscht wiedergegeben aus einem serbischen Aufsatz von S. Trojanovic von Friedrich S. Krauß, dem unermüdeten Erforscher südslawischen Volksglaubens in seinem neuesten umfangreichen Werk „Slawische Volksforschungen. Abhandlungen über Glauben, Gewohnheitsrechte, Sitte, Bräuche und die Guslarenlieder der Südlawen“ (Leipzig 1905) S. 159. — Dieses hervorragende Buch ist eine wahre Fundgrube für jeden, der sich mit dem kriminellen Aberglauben befaßt.

speziell im Masurer Bezirk, ein Wegelagerer, der einen Menschen tötet, ein wenig von dem Blut des Erschlagenen kostet, weil er glaubt, „es werde ihn das Blut des Gemordeten nicht ereilen“¹⁾. Schon vorher war mir dieser Brauch durch eine briefliche Mitteilung speziell für Nio bekannt geworden²⁾.

Denselben Gedanken finden wir lebendig in Süditalien. Hier glaubt man noch heutigen Tages, ein Mörder könne nur dann entkommen, wenn er von dem Blut seines Opfers etwas auflecke oder sich mit ihm beschmutze: „a superstition which, in these days, has sometimes the contrary effect of leading to his discovery“³⁾.

Dieser Glaube ist in Italien weit verbreitet, unter anderem auch unter den Camorristen⁴⁾. Ein anderer Gewährsmann, der den Brauch gleichfalls für diesen Verbrecherbund bezeugt, spricht davon, daß der Mörder das Blut des Ermordeten aus seiner Handfläche trinkt, sowie davon, daß es ihm nicht nur Strafflosigkeit sichere, sondern auch größere Kraft bei der Flucht verleihe⁵⁾. Wenn hier der Volksglaube richtig wiedergegeben ist, so ragt hier offenbar ein weiterer Vorstellungskreis hinein: Der universale, auch heute noch nicht ausgestorbene Glaube nämlich, daß der Genuß von Menschenblut oder Menschenfleisch außerordentlich kräftigend sei, ja allerlei Zauber Macht übertrage⁶⁾. Daß von den Mordwaffen italienische Mörder das Blut

1) Krauß eod. 2) Briefliche Mitteilung von Tihomir Gjorgjevics.

3) E. S. Hartland „The legend of Perseus“ II (London 1895) p. 245 f. Dort ist auch gesagt, daß ein gewisser Dr. M. Pasquale in einer — nicht näher bezeichneten — „Rivista“ I 640 mehrere Fälle anführe. — Vgl. auch E. Ferri „Religion und Verbrechen“ in der „Zukunft“ (Berlin), Jhg. VII Nr. 40 p. 28 ohne Quellenangabe. —

4) Teodoro Rovito „I delitti della camorra“ in der „Rivista per tutti“ Anno IV Nr. 12 (30. Juni 1906, Milano.) p. 14. Dies Heft wurde mir von Professor Giorgio del Vecchio (Sassari) übersandt. „L'assassino che avrà succhiato una goccia di sangue della propria vittima non sarà arrestato“ bemerkt de Blasio „La superstizione nei camorristi“ („Archivio di psichiatria“ Bd. 18, 1897) S. 343.

5) Francesco Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907). S. 106.

6) Vgl. H. Kern „Menschenfleisch als Arznei“ (Festgabe zur Feier des 70. Geburtstages von Professor Ad. Bastian, Leiden 1896), S. 37/41. Hermann L. Strack „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5. Aufl. München 1900). Hugo Magnus „Die Organ- und Blut-Therapie“ (Breslau 1906). M. Höfler „Die volksmedizinische Organotherapie (Stuttgart, Berlin, Leipzig 1908), sowie meine Abhandlung „Der kriminelle Aberglaube in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin“ („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ Berlin 1906, Nr. 16 ff.) §§ 11, 14, 15 und mein soeben erschienenes Buch über „Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik“ („Aus Natur und Geisteswelt“ Bd. 212, B. G. Teubner, Leipzig, 1908) § 8,9.

ablecken, um sich ungehinderte Flucht und Strafflosigkeit zu sichern, erwähnt noch ein anderer Schriftsteller¹⁾.

In dieser Form ist der Verbrecheraberglaube bisher, soweit mir bekannt, nur aus Italien und von den Südslawen bekannt geworden, womit freilich noch nicht gesagt ist, daß er nicht auch anderwärts bestehen oder doch sich jeder Zeit entwickeln kann, da die ihm zugrunde liegenden Volksanschauungen allgemein verbreitet sind.

In ähnlicher Gestaltung können wir aber auch heute schon den Brauch bei anderen Völkern nachweisen. Bei den Eskimos sichern sich diejenigen, die als Bluträcher ihren Blutfeind töteten ebenso wie die Mörder dadurch vor der Rache des Toten, daß sie ein Stückchen von der Leber oder dem Herzen des Feindes essen²⁾. Der Raub-

1) Gaetano Amalfi „Superstizione e diritto penale“ (Estratto dalla „Scintilla giudiziaria“ anno II n. 35, Napoli 1907) S. 9. — Die mir vom Verfasser freundlichst übersandte Arbeit ist im wesentlichen ein ausführliches Referat über meine im „Schweizer Archiv für Volkskunde“ (Basel 1906 S. 2244) veröffentlichte Abhandlung, für das ich dem Verfasser zu großem Dank verpflichtet bin. Amalfi bringt aber auch verschiedene neue Materialien bei. Nebenbei sei bemerkt, daß er anzunehmen scheint, das Blutrinken bei einem Mord habe stets den Aberglauben als Motiv, sei niemals Zeichen der Grausamkeit. Dies ist aber irrig. Man vergleiche die Beispiele bei Stoll a. a. O. S. 635 f. und bei Krauß „Slawische Volksforschungen“ S. 161 ff. Vgl. auch Fridtjof Nansen „Eskimoleben“ (Leipzig und Berlin 1903) S. 154. Mehrere derartige Fälle, die in den letzten Jahren in den Zeitungen standen und sich besonders auf Italien und Serbien bezogen, habe ich gesammelt: Es verhält sich hier ebenso, wie mit den von Dieben zurückgelassenen Kothaufen: Vielfach freilich ist Aberglaube das Motiv, vielfach aber auch Niedertracht, Rachsucht, Zerstörungswut usw. Diese beiden Beispiele zeigen, wie vorsichtig man bei der Erforschung des kriminellen Aberglaubens vorgehen muß, um nicht irriger Weise einen konkreten Fall auf ein abergläubisches Motiv zurückzuführen, während in diesem speziellen Falle in Wirklichkeit ein ganz anderer Gedanke maßgebend gewesen ist. Bei folgendem von Trede „Das Heidentum der römischen Kirche, Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens“, Bd. 3 (Gotha 1890) S. 94 f., berichteten Fall kann es zweifelhaft sein, ob wir es mit Kannibalismus aus Aberglauben oder aus Rache zu tun haben. In Monterotondo, nahe bei Rom, ermordete im Jahre 1882 ein Schlächter Tozzi einen Konkurrenten, der sich um seine jüngste Tochter bewarb, aus Geschäftsneid. Den Leichnam zerstückelte er mit Hilfe seiner Verwandten. „Das Blut haben sie in ein Gefäß gesammelt, haben es gekocht und dann verkauft, vorgebend, es sei Blut von Lämmern. Was sie mit dem Herzen und anderen inneren Teilen des Ermordeten getan, steht ebenfalls fest und erinnert an gewisse Bräuche wilder Stämme.“ Auch die Nachrichten, die uns Alonzi „Vestigia di cannibalismo in Sicilia“ („Archivio di psichiatria“, Bd. IX, 1885) S. 552 über das Blutrinken sizilianischer Mörder gibt, lassen das Motiv nicht klar erkennen.

2) S. R. Steinmetz „Endokannibalismus“ („Mitteil. der Anthropologischen Gesellschaft in Wien“ Bd. 26, Wien 1896) S. 15. — Nebenbei sei bemerkt, daß die

mörder Dallian der am 23. Juni 1865 von dem Schwurgericht zu Elbing zum Tode verurteilt wurde, batte sich aus dem Fett seines Opfers nicht nur ein Diabslicht gefertigt, sondern auch die übriggebliebenen Grieben aus dem ausgebratenen Bauchstück aufgegessen da er des Glaubens war, daß, wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe seines Opfers ausschneide, brate und verzehre, er Ruhe in seinem Gewissen finde und der Untat nicht mehr gedenke¹⁾. Auch der Mörder Bliefernich, gegen den in Oldenburg im Jahre 1888 verhandelt wurde und der wegen Ermordung zweier kleiner Mädchen zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt wurde, hat vermutlich aus der einen Leiche ein Stück Fleisch, das nirgends aufgefunden werden konnte, herausgeschnitten und verzehrt, vielleicht, um allerlei Zauberkräfte teilhaftig zu werden, vielleicht aber auch, um der Rache des Opfers zu entgehen²⁾.

Auf die Idee des Sühnopfers läßt sich eine Reihe anderer Fälle zurückführen. Einst setzte ein Frauenzimmer ihr zehn Monate altes Kind in bitterkalter Winternacht auf die Landstraße; neben ihm ließ sie ihre Schuhe zurück, in der Hoffnung, ihr Name werde dann nicht ermittelt werden können. Indessen wurde das Frauenzimmer gerade mit Hilfe dieser Schuhe binnen kurzem ausfindig gemacht, da sich der Ortsschuhmacher erinnerte, für wen er seinerzeit die Schuhe angefertigt hatte³⁾. Daß hier gerade die Schuhe zurückgelassen wurden, scheint mir auf der Gedankenverbindung zu beruhen, daß dann die Fußspuren nicht erkannt, also auch nicht ermittelt werden konnte, wohin die Frau gegangen sei. Vielleicht ist auch der Gedanke maßgebend, daß die Mutter sich sonst von dem Kinde nicht hätte trennen können, daß die Füße sie nicht fortgetragen hätten. Um sich von dieser mystischen Fessel zu befreien, mußte

Begründung, die Steinmetz seiner Auslegung des Zitates von Crantz S. 193 gibt, nicht stichhaltig ist: Daß die Verwandten eines Ermordeten nicht den Mut haben, den Mörder anzugreifen, wenn er ein Stückchen Herz oder Leber seines Opfers gegessen hat, ließe sich nämlich sehr wohl auch so erklären, daß die Bluträcher glauben, der Mörder habe dadurch übernatürliche Kraft gewonnen oder auch, der Ermordete sei dadurch mit ihm gewissermaßen eins geworden, sodaß sie bei einem Angriff auf den Mörder zugleich auch die Seele ihres erschlagenen Verwandten treffen würden.

1) Mannhardt „Die praktische Bedeutung des Aberglaubens“ (Berlin 1879) S. 21 f. —

2) Ich habe die Akten dieses offiziell als „Lustmord“ qualifizierten Mordes durchgearbeitet und hoffe in einiger Zeit darüber eine Abhandlung veröffentlichten zu können. Vorläufig vergleiche A. Jahn in der „Zeitschrift für Ethnologie“ 1889 S. 135.

3) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ p. 130.

sie ihre Schuhe zurücklassen und konnte nun ungehindert weitergehen. Interessant ist für diesen Fall folgende Sage aus Schwaben. In Osternach war ein Bauer, der etwas konnte, der mit den Geheimnissen der Zauberkünste wohlvertraut war. Er schickte seine beiden Dienstknechte in den Garten eines anderen Bauern, der Diebe bannen konnte, d. h. durch Zauberformeln, die er gemurmelt hatte, bewirken konnte, daß die Diebe den Tatort nicht verlassen konnten. Gegen dieses Bannen gibt es aber für kundige Leute ein Gegenmittel. „Es werde ihnen gewiß nichts geschehen, wenn sie seinen Rat befolgten, sagte er ihnen. Er hieß sie nämlich alte Schlorken (Schleppschuhe) mitnehmen und diese wegwerfen, sobald sie spürten, daß sie nicht mehr vorwärts könnten.“ So kam es auch: Nach dem die Obstdiebe sich ihrer Schuhe entledigt hatten, konnten sie barfuß heimeilen¹⁾. Bei ausgesetzten Kindern werden vielfach, wenn nicht meistens, irgend welche Gegenstände zurückgelassen. Manchmal sicherlich, weil die Mutter hofft, in späteren glücklicheren Tagen imstande zu sein, ihr Kind wieder annehmen und durch die betreffenden Sachen als ihr Kind erkennen zu können. Manchmal aber glaube ich auch aus dem bezeichneten Aberglauben. Interessant in dieser Beziehung ist, daß wir aus Terenz erfahren, daß schon im alten Rom abergläubische Eltern ihren Kindern ein Kleinod oder andere Kostbarkeiten in ihre Windeln legten, falls sie ihr Kind aussetzten; sie taten das, damit das Kind, im Falle es sterben würde, nicht gänzlich seines Anteils am elterlichen Vermögen beraubt sei²⁾. Auch hier scheint mir die Idee des Opfers zugrunde liegen: Das Kind hat Anspruch am Vermögen der Eltern; würde man es aussetzen, ohne ihm irgend einen Wertgegenstand — am besten wohl einen, der in besonderer persönlichen Beziehung zu dem Aussetzender steht: Getragener Ring — mitzugeben, und würde das Kind dann sterben, so hätte es im Grabe keine Ruhe, da es ungerecht behandelt ist, und würde seine Eltern belästigen. Mit einem

1) Anton Birlinger „Sagen, Legenden, Volksaberglaube“ Teil I Wiesbaden 1874. S. 114.

2) Terentius (Heantontimor. Akt. III Szen. V): „... ut stultae et miserae omnes sumus Religiosae. cum exponendam do illi, de digito annulum Detraho; et cum dico ut una cum puella exponeret; Si moreretur, ne expers partis esset de nostris bonis.“ Zitiert bei (Ernst Urban Keller) „Das Grab des Aberglaubens“, Frankfurt und Leipzig, Bd. 1, (1777) p. 14. — Vgl. auch das estnische Märchen „Der Tontlawald“ (Kreutzwald „Estnische Märchen“, aus dem Estnischen übersetzt von F. Löwe, Halle 1869, p. 73), wo eine gütige Fee, die ihr Pflegekind wieder in die Welt lassen muß, ihr einen goldenen Siegelring an den Finger steckt und eine kleine goldene Schachtel am seidenen Bande um den Hals hängt.

freiwilligen Opfer glaubt man alle Ansprüche des Kindes abzulösen, wohl in der Meinung, daß, wenn ein Teil freiwillig gegeben sei, nicht der Rest noch erzwungen werden könne.

Auch ein freiwilliges Opfer ist es, wenn der Verbrecher einen blutigen Händeabdruck absichtlich am Tatort zurückläßt, mag er nun die Hände in das Blut des Opfers getaucht, oder sich seine eigenen zerschnitten haben. So wurde in einem Falle der Abdruck einer mit Blut beschmierten Hand vorgefunden. Hieraus schloß man, der Täter habe entweder seine Hand mit Blut besudelt oder sie zerschnitten. Bei seiner Verhaftung bekannte er, sich die Hand vorsätzlich zerschnitten zu haben, um eine derartige Spur hinterlassen zu können¹⁾. Der blutige Händeabdruck vertritt nach dem primitiven Denken als „external soul“ den Menschen selber, oder richtiger, beide werden indentifiziert: Daß zwischen beiden ein ungeheurer Unterschied ist, kommt in diesem Entwicklungsstadium menschlichen Denkens der der Psyche gar nicht zum Bewußtsein. Andere Ausflüsse dieses Gedankenganges sind z. B., daß man glaubt, wenn man die Länge eines Menschen gemessen hat, den Menschen selber in der Gewalt zu haben, oder wenn man auf seinen Schatten tritt, ihm selber zu schaden, oder wenn man einen andern anspeit, die eigne Kraft und die eignen Qualitäten auf ihn zu übertragen, oder wenn man mit Teilen seines Körpers, wie abgeschnittenen Haaren oder Nägeln, gewisse magische Zauberprozeduren vornimmt, ihm selber schaden zu können usw. Sicherlich werden wir auf diesen Gedankengang auch ein gut Teil der hinterlassenen Spuren zurückführen dürfen, während ein anderer Teil, vielleicht bei weitem der größte, natürlich gegen Willen des Täters hinterlassen ist. Gerade die absichtlich hinterlassenen Fingerspuren sind heutzutage besonders wichtig, wo der gesamte Erkennungsdienst unter das Zeichen der Daktyloskopie zu treten beginnt.

Daß Verbrecher häufig am Tatorte irgend etwas zurücklassen, weiß jeder Kriminalist. Wenngleich oftmals diese Sachen nur infolge nervöser Aufregung vergessen sind, so werden sie ebenso sicher oft absichtlich als Sühnopfer zurückgelassen, wie schon die bisherigen Mitteilungen erwiesen haben und wie zwei weitere Gewährsmänner auch aus Österreich²⁾ sowie aus dem Rheinland, Westfalen und Lippe³⁾ berichten. Für Österreich wird noch besonders

1) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ p. 130.

2) Briefl. Mitteilung von Landgerichtsrat Buchberger (Graz-Rubberberg).

3) Briefliche Mitteilung von Lehrer K. Wehrhan (Elberfeld), Schriftführer des „Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde“.

erwähnt, daß dies besonders von Gewohnheitsverbrechern geschieht, beide aber betonen, daß möglichst wertlose Sachen zurückgelassen werden, der deutsche Gewährsmann noch mit dem Zusatz, „deren Herkunft sich nicht verfolgen und nachweisen läßt.“ So scheint es also, als ob die Gauner doch schon gemerkt haben, daß sie durch dies Sühnopfer oft genug sich selber verraten und nun diese Gefahr mindern wollen.

Nun wollen wir noch einige Fälle von Verbrecheraberglauben herausgreifen, der nicht auf die Opferidee zurückgeht, sondern seinen eignen Sinn hat.

Die Zigeuner glauben, nach einen Mord die Verzeihung Gottes zu erlangen, wenn sie ein Jahr lang dasselbe Hemd tragen, das sie bei Verübung des Verbrechens anhaben ¹⁾. Daß zur Erreichung gewisser Wünsche auf mystischem Wege das Hemd eine gewisse Zeit nicht gewechselt werden darf, ist ein uns auch sonst bekannter Gedanke ²⁾. Hier ist wichtig festzustellen, daß dieser Aberglaube insofern die Entdeckung des Mordbuben begünstigt, als am Hemd sich oft Blutspritzer finden werden und daß durch jene abergläubische Meinung der Zigeuner verhindert wird, dies wichtige Indizium zu vernichten.

Für die Zigeuner können wir auf Grund der ausführlichen Mitteilungen des besten Kenners des Volksglaubens der Zigeuner, insbesondere der südslawischen, noch eine große Anzahl anderer Indizien anführen, deren Beobachtung teils zur unmittelbaren Entdeckung des Verbrechers führen kann, teils wenigstens zu der Gewißheit, daß die Tat von Zigeunern begangen ist. Hierher gehören folgende Bräuche und Anschauungen, die alle mit dem Blutzauber in Zusammenhang stehen.

Wer Eßwaren stehlen will, ritzt sich auf den linken Handrücken ein Doppelkreuz und leckt das hervorquellende Blut auf. Dann wird ihm der Diebstahl gelingen und er wird die gestohlenen Eßwaren in Ruhe verzehren können ³⁾. Hier liegt anscheinend eine Verquickung christlichen Aberglaubens (Kreuzform des Einschnittes) mit dem altheidnischen Glauben an die Zauberkraft menschlichen Blutes vor.

Wer einen nächtlichen Einbruch beabsichtigt, der reibe die Füße bis zu den Knöcheln mit dem ersten Menstruationsblute einer Jungfrau

1) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente“, quarta ed. Torino 1889, vol I p. 436.

2) Vgl. meine Abhandlung „Schubert gegen Götze: Eine Klage wegen angeblicher Hexerei“ (Archiv f. Krim.), wo ich diesen Brauch ausführlich bespreche.

3) H. v. Wislocki „Menschenblut im Glauben der Zigeuner“ in „Am Urquell“ III 1892 p. 63.

ein; so lange das Blut an seinen Füßen haftet, bleibt er vor Entdeckung gesichert. Folgender Fall zeigt, welche praktische Bedeutung die Kenntnis dieses und ähnlicher Bräuche haben kann. Am 4. Dezember 1884 fingen die slowakischen Bauern der Ortschaft Nadabula in Nordungarn einen Zigeuner ab, dessen Füße mit Blut bedeckt waren. Zufälligerweise hatten die Bauern dies entdeckt und konnten sich die Sache nicht erklären. Sie glaubten, der Mann habe einen Mord begangen. Vor dem Dorfrichter sagte der Gefangene aus, er habe Gliederreißen und reibe sich mit dem Blut die Füße ein, um dies Übel los zu werden. Er wurde freigelassen und stahl daraufhin in der folgenden Nacht in der Nachbargemeinde Betler zwei abgeschlachtete Schweine ¹⁾.

Eine wichtige Rolle im Diebsglauben der Zigeuner spielt das sogenannte „Sprungpulver“ (hatyado praho), d. h. ein Pulver, das dem Diebe beim Entspringen behilflich ist. Es besteht aus dem getrockneten Blut eines im Wochenbett gestorbenen Weibes ²⁾. Dieses Sprungpulver streuen z. B. die südungarischen Wanderzigeuner auf die Tor- oder Türschwelle des Hauses, aus dem sie demnächst etwas „ausführen“ wollen ³⁾. Eignes Blut mit etwas Sprungpulver vermischt und damit an die Stelle, woher man etwas gestohlen hat, ein Kreuz und darüber ein Punkt gemacht, soll nach zigeunerischem Diebsglauben den Verdacht vom Täter ablenken. Ein derartiges Zeichen fand man im Sommer 1891 auch im siebenbürgischen Badeort Jegenyne noch ganz frisch und feucht an einen Pfosten gemalt, als wenige Stunden vorher von diesem Pfosten durch Wanderzigeuner ein Pferdegeschirr entführt war. In Siebenbürgen ist dieser Diebsglauben unter allen Zigeunern verbreitet. Die serbischen und bosnischen Zigeuner setzen der Blutmischung auch noch etwas Fett von einem weißen Hunde bei, womit sie dann an den Ort des vollzogenen Diebstahls ein Doppelkreuz hinmalen ⁴⁾.

Eine andere Salbe wird folgendermaßen bereitet: Blut von einem togeborenen Kinde und das Blut, das der Gebälerin nach der unglückten Geburt entströmt, wird mit den männlichen und weiblichen Geschlechtsteilen zweier krepierter Hunde in der Johannis- oder Thomasnacht zu einem festen Brei gekocht. Hiermit schmiert man sich die Hände ein, wenn man auf Diebstahl ausgeht und sagt dabei

1) eodem.

2) v. Wislocki a. a. O. p. 64.

3) eodem.

4) a. a. O. p. 65.

einen Zauberspruch her ¹⁾. Bevor der ungarische Zigeuner auf ein gestohlenen Pferd steigt, beschmiert er mit dieser Salbe die Innenseite seiner nackten Beine und ebenso die beiden Flanken des Pferdes und spricht beim Besteigen des Pferdes den gleichen Zauberspruch ²⁾.

Ähnlich ist der Gebrauch des „Nachzugpulvers“ (palal pisdiptakro praho), das aus dem getrockneten Blute eines gestohlenen Tieres gewonnen wird und das seinen Namen daher hat, daß man meint, das Tier, aus dessen Blut das Pulver gefertigt sei, ziehe andere Tiere hinter sich her, erleichtere den Zigeunern das Stehlen weiterer Tiere. Mit diesem Pulver wird beispielsweise das Futter solcher Tiere bestreut, welche man früher oder später zu stehlen beabsichtigt. Auch streuen sich türkische Wanderzigeuner dies Pulver in die Fußbekleidung, wenn sie auf Diebstahl ausgehen, weil sie glauben, das gestohlene Tier werde dann willig folgen ³⁾.

Schließlich sei noch angeführt, daß wenn ein ungarischer Zigeuner wegen Diebstahls verfolgt wird, er sich vor seinen Verfolgern dadurch sichern zu können glaubt, daß er sich im Laufe in die linke Hand ritzt und das vorquellende Blut an einen beliebigen Gegenstand schmiert, indem er vorwärts eilend ruft: „Sprich für mich!“ Je mehr derartiger Narben ein Zigeuner Ungarns aufweisen kann, desto mehr Achtung genießt er bei seinen Stammesgenossen wegen seiner „lieben Hand“, d. h. wegen seiner Geschicklichkeit im Stehlen ⁴⁾.

Daß alle diese Mittel gegebenenfalls praktisch bedeutsam werden können, liegt auf der Hand und braucht nicht näher auseinander gesetzt zu werden. Es genügt im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei ihrer Kenntnis oft ein Diebstahl wird verhindert werden können, oder wahrscheinlich erscheinen wird, daß ein konkretes Verbrechen von Zigeunern begangen ist, oder auch der Verdacht gegen bestimmte Zigeuner gelenkt werden wird oder gewisse Zigeuner als gefährliche Individuen gekennzeichnet werden, ohne daß irgend ein konkretes Verbrechen ihnen nachgewiesen werden kann. Aber auch insofern kann der Glaube der Verbrecher an ihre Talismane den Kriminalisten in die Hände arbeiten, als die Verbrecher, die im glücklichen Besitze eines derartigen Talismans sind, oft die nötige Vorsicht außer Acht lassen und so leichter gefaßt werden. So wurden im Jahre 1900 auf dem Jahrmarkt im russischen Dorf Rostowskoe zwei Diebe ergriffen, die mit unglaublicher Frechheit gestohlen hatten.

1) a. a. O. p. 65 f.

2) a. a. O. p. 66.

3) a. a. O. p. 64.

4) a. a. O. p. 66.

Ein Katzenknochen, den man in ihren Kleidern fand, und den sie für einen sicheren Talisman hielten, hatte sie allzu kühn gemacht ¹⁾.

Praktische Bedeutung kann aber fast ein jeder der zahlreichen abergläubischen Verbrecherpraktiken gewinnen, so der Glaube an das Diebslicht, die Diebshand, Gebrauch von Himmelsbriefen, Sargnägeln, Stechapfelsamen usw. usw., indem ihr Vorfinden bei einem verdächtigen Individuum ein gewisses Indicium liefert, auch wenn dem Betreffenden die Bedeutung des Aberglaubens auf den Kopf zugesagt wird, mancher leichter zu einem Geständnis gebracht werden kann. Insofern ist eine jede Mitteilung über Verbrechertalismane und sonstigen Verbrecheraberglauben auch von unmittelbarem praktischen Wert.

Aber auch manch' anderer Aberglaube kann unter Umständen zur Aufklärung eines Verbrechens wesentlich beitragen. So berichtet uns ein erfahrener Schriftsteller, daß abergläubische Verbrecher, wenn sie im Begriff, ein Verbrechen auszuführen, ein altes Weib, einen weißen Schimmel oder ein sonstiges ungünstiges Vorzeichen erblickten, oft genug das geplante Verbrechen aufgaben und daß „wiederholt sehr gewandte und geübte Verbrecher durch solche unglücklichen Begegnungen in eine derartige Mißstimmung und Mutlosigkeit gerieten, daß sie ihre ganze Geschicklichkeit und Vorsicht bei Begehung von Einbrüchen vergaßen und dadurch abgefangen wurden“ ²⁾. In gewisser Hinsicht gehört hierher vielleicht auch die Erfahrung, daß hartnäckig leugnende Verbrecher durch Träume zu einem offenen Geständnis veranlaßt worden sind ³⁾.

Ein interessanter Aberglaube, der dazu dienen kann, festzustellen ob ein Ertrunkener Selbstmord begangen hat oder ob er ermordet worden ist, ist folgender. Es herrscht vielfach der Glaube, man müsse einem Gestorbenen sofort die Augen zudrücken, sonst warte er noch auf einen oder hole jemand nach ⁴⁾. In Posen meint man, wenn ein eben Gestorbener noch einmal die Augen aufmache und einen der Anwesenden ansehe, so werde dieser bald sterben. Sind die Augen des Verstorbenen nicht ganz geschlossen, so stirbt bald wieder jemand. Die Augen des Toten müssen zugemacht werden, sonst ziehen sie mehrere Sterbefälle nach sich ⁵⁾. Bei den Bulgaren

1) Löwenstimm „Aberglaube und Verbrechen“, loc. cit. p. 276.

2) Klaußmann a. a. O. S. 112.

3) Derselbe S. 212 f. —

4) Wuttke „Der deutsche Volksglaube der Gegenwart“ dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer Berlin 1900 § 725, vergleiche § 295.

5) Knoop „Aberglaube und Bräuche aus der Provinz Posen, „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ S. 74 Nr. 71, 72, 73.

heißt es, wenn der Tote mit dem starren Auge auf einen Lebenden hinblicke, so müsse dieser ihm gar bald ins Jenseits nachfolgen¹⁾. Ähnlicher Aberglaube ist weit verbreitet. Dieser Volksglaube steht mit dem Vampirglauben in Verbindung, insofern als man glaubt, der Tote, dessen Augen nicht geschlossen seien, werde ein Vampir, ziehe die Lebenden nach sich. Um dies zu verhindern, schließt man nicht nur die Augen der Gestorbenen, sondern legt ihnen auch noch eine Münze auf das Auge. Es ist dies die bekannte Totenmünze. Da die Verbrecher vielfach sehr abergläubisch sind, und da das gebrochene Auge eines Gestorbenen auf den Mörder im allgemeinen erst recht einen unangenehmen Eindruck machen muß, so läßt sich schon a priori vermuten, daß mancher Mörder, der sein ahnungsloses Opfer ins Wasser gestoßen hat, versuchen wird, ihm das Auge zuzudrücken. Da aber bei Ertrunkenen die Augen offen bleiben, geben die geschlossenen Augen einer Wasserleiche stets einen Hinweis darauf, daß sich jemand nach dem Tode des Betroffenen mit der Leiche beschäftigt hat. Vielfach wird dies, wie bemerkt, auf obigen Aberglauben zurückgehen, möglicherweise kann allerdings auch jemand, der die Leiche des vielleicht durch Selbstmord Geendeten gefunden hat, ihr aus Pietät die Augen zugedrückt haben.

Hiermit sei die Abhandlung, die ich schon vor mehr als zwei Jahren begonnen habe, vorläufig geschlossen. Ich bin mir wohl bewußt, daß die hierher gehörigen Materialien nur zum Teil beigebracht sind, und hoffe auf Grund weiterer Forschungen nach Jahr und Tag Ergänzungen über dieses interessante Kapitel des kriminellen Aberglaubens bringen zu können, das die praktische Bedeutung unserer Studien klar erkennen läßt.

1) Adolf Strauß. Die Bulgaren. „Ethnographische Studien.“ (Leipzig 1898) S. 427.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Albert Hellwig.

1.

Kriminalistisches über die Freimaurer im Volksglauben. Die Freimaurer stehen bekanntlich nach allgemeinem Volksglauben mit dem Teufel im Bunde, was sich leicht durch den Kampf der Kirche gegen sie — vgl. beispielsweise den Leo Taxil-Schwindel¹⁾ — erklären läßt. Über den hierher gehörigen Volksglauben ist schon manches geschrieben worden²⁾, und kürzlich habe ich an der Hand dreier praktischer Fälle darzulegen versucht, in welcher Weise die Volksanschauung von Betrügern und anderen Gaunern ausgenutzt wird³⁾. Bezüglich des dritten Falles, in dem das erotische Moment eine große Rolle spielte, verweist mich Oberlehrer Dr. Olbrich (Breslau) mit Recht auf die Kolportageromane und die anti-freimaurerische Literatur, wo Freimaurer und Sittenlose aus naheliegenden Gründen identifiziert wurden, z. B. „Julius und Auguste oder der Orden des Bundes“ (Leipzig 1795, 1818 und später). Derartige Schriften finden bei Dienstmädchen, Arbeitern usw. auch heute noch immer ein dankbares Publikum.

Einen interessanten Beitrag zu dem Volksglauben bezüglich der Freimaurer gibt folgende Stelle eines in einer bekannten spiritistischen Zeitschrift veröffentlichten, an dessen Herausgeber gerichteten Briefes. Der Briefschreiber plagt sich seiner Angabe nach schon 10 Jahre damit ab, in die Geheimwissenschaften einzudringen, bisher aber vergebens. Er bittet nun den Schriftleiter jener Zeitschrift um „Auskunft über die echte Schwarzkunst“:

„Ich möchte mir das Leben so leicht als möglich machen, dazu fehlt das Geld. Wie schön wäre das, wenn ich das durch Geister oder durch die schwarze Kunst erhalten könnte. Wenn ich auch mein Leben verschreiben müßte, wie es Dr. Faust getan hat, er hat ja nicht das Geld persönlich erhalten, sondern am andern Tage hat er es in Hülle und Fülle gehabt,

1) Vgl. Graf v. Hoensbroech „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit“. Volksausgabe (Leipzig 1905) S. 101 ff.

2) Vgl. O. Olbrich und Knoop in den „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“, Heft XI 61 ff., XV 68 ff., XIV 55 f., sowie Lellmann und Wehrhan in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde“ Bd. 5 S. 229 ff., 232.

3) Vgl. meinen Aufsatz „Die Freimaurer im Volksglauben. Kriminalistische Beiträge zur Volkskunde“, ebenda, Heft XIX (1908) S. 71/80.

überhaupt, was er sich gewünscht, hat er auch gehabt, so lautet die Chronik. Diese Schwarzkunst möchte ich gern können. Die Freimaurerei ist gleichfalls eine Verschwörung; selbige erhalten auch Geld, brauchen es auch nicht wieder zurückerstatten. Wenn ich dazu kommen könnte, wäre mir auch sehr lieb¹⁾. So naiv, wie die Schriftleitung glaubt, ist dies Ansuchen übrigens nicht, da doch beispielsweise eine im gleichen Verlag wie jene Zeitschrift erschienene Broschüre²⁾ von den wunderbaren Erfolgen erzählt, die spiritistische Hellseher beim Roulettespiel gehabt haben und da „okkultistische“ Fähigkeiten auch zum Entdecken von Dieben, Wiederfinden verlorener Sachen usw. mit Erfolg benutzt sein sollen.³⁾

Für Betrügereien unter Benutzung des Glaubens an die mystischen Fähigkeiten der Freimaurer vermag ich nach Meldungen russischer Blätter ein weiteres Beispiel zuzufügen. In Moskau entstehen von Zeit zu Zeit neue Freimaurerlogen, die von gewandten Leuten zu egoistischen Zwecken gegründet werden, indem sie mit Erfolg auf die mystischen Anlagen der Leute spekulieren. Manche solcher Gründer haben sich dabei ein Vermögen erworben. Chiromanten und andere Charlatane erwarben sich in der Loge einen Ruf und gründeten dann auf eigene Faust eine neue „Loge“. Oft sind es Sprößlinge alter Adelsgeschlechter, vielfach auch gewandte Parvenues. „Man verschafft sich alte französische Schmöcker aus dem 18. Jahrhundert über Freimaurerei und dies Zeug wird auf den Versammlungen verlesen. Der Hauptzweck dieser Versammlungen ist natürlich das Sammeln von Beiträgen. Der Sammler verschwindet später spurlos. Diese Schwindler geben vor, im Besitze wichtiger Geheimnisse zu sein. Zuweilen verschreiben einige Gründer alles zum Freimaurerritual Gehörige aus Paris: Abzeichen, Gewänder, symbolische Zeichen, z. B. mit Gold gestickte Lilien u. dgl., Säulen aus schwarz-weißem Holz mit geheimnisvollen Figuren usw. Häufig endet der Schwindel ganz lustig: Der „Mystiker“ heiratet eine reiche Kaufmannstochter, der er dies gewahrsagt hat, und zuckt dann die Achsel über die „Loge“.⁴⁾“ In Rußland scheint man also den Hang des russischen Volkes zum Mystizismus und zur Sektenbildung⁵⁾, insbesondere auch die Anschauungen über die Freimaurer systematisch und in großem Maßstabe

1) „Zeitschrift für Spiritismus“, Jahrg. 11 (Leipzig 1907) S. 131.

2) „Roulette und Hellschen“ (Leipzig 1908). Der Verfasser hat sich — aus Scham? — nicht genannt.

3) Vgl. beispielsweise „Die seltsame Geschichte eines gestohlenen Pelzes“ von Dr. phil. Candargy in der „Zeitschrift für Spiritismus“, Jahrg. 11 S. 55 f., ferner mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 96 f. Zahlreiche Belege, besonders auch aus Maximilian Pertys Buch über „Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur“, werde ich im Zusammenhang beibringen in einer schon in Angriff genommenen zusammenfassenden Arbeit über das Wahrsagenwesen, die im Laufe des nächsten Jahres in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ erscheinen wird.

4) „St. Petersburg Herold“ vom 9. April 1908, abgedruckt in der „Neuen Metaphysischen Rundschau“, 1908, S. 205.

5) Vgl. Löwenstimm „Fanatismus und Verbrechen“ (Kriminalistische Studien“, Berlin 1901 S. 139 ff.) und Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. I (Berlin 1907) S. 153 ff.

betrügerisch auszubeuten, während bei uns diese Art des Betrugtes unter Benutzung des Aberglaubens immerhin doch nur sporadisch vorkommt.

2.

Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers. Einen interessanten Beitrag für die erfolgreiche Anwendung von mystischen Prozeduren, um Diebe zum Geständnis oder zur Rückerstattung des Gestohlenen zu veranlassen¹⁾, gibt folgende briefliche Mitteilung aus Ostpreußen, die ich hier, soweit sie sich hierauf bezieht, wörtlich folgen lasse: „Vor etwa einem Dutzend Jahren kam auf das Gut meiner Eltern ein Hausierer, um dem dortigen Gesinde seine Waren anzubieten. Er begab sich in das Mädchenzimmer, wo sich dann auch bald das ganze Personal und noch andere Frauen, die dort gerade wuschen, versammelten. Das Stubenmädchen kaufte sich etwas und holte das Geld aus ihrem verschlossenen Schranke, der sich in der oberen Etage befand. Auf ein 20 Markstück erhielt sie 10 M. in Gold und Silbergeld zurück. Das Geld brachte sie aber nicht in ihren Schrank zurück, sondern versteckte es vorläufig unauffällig in ihrem Bett, das sich in der Gesindestube befand. Als sie nun das Portemonnaie nach einer Stunde wegtragen wollte, bemerkte sie, daß 10 M. fehlten und schlug sofort Lärm. Alle hatten bemerkt, daß sie ein Goldstück herausbekommen hatte und dies fehlte gerade, also mußte es entwendet sein. Es wurden nun alle zusammengetrommelt, die vorher anwesend waren, jeder beteuerte seine Unschuld und die Köchin lenkte den Verdacht noch auf den Schornsteinfeger, der etwa in jener Zeit am Ofen des Mädchenzimmers gearbeitet hatte. Der Schornsteinfeger wurde noch eingeholt und da er als ordentlicher Mann bekannt war, schenkte man der Versicherung seiner Unschuld gerne Glauben, der ganze Verdacht fiel aber auf vorher erwähnte Köchin. Das Geld hatte sie sicher irgendwo versteckt, also mit einer Leibesvisitation war da nichts zu machen, besonders, da sie dieselbe noch freiwillig anbot. Unsere alte Wirtin wußte Rat, indem sie den Aberglauben der Leute sehr geschickt auszunutzen verstand. Die Wirtin erklärte nun vor allen Leuten, der Dieb wäre sehr leicht mit Hilfe des Erbschlüssels und der Erbbibel ausfindig zu machen. Es wurde ein alter Schlüssel und eine Bibel besorgt, die Bibel wurde an den Erbschlüsselbart mit einem Bindfaden befestigt und der Inspektor in den „Zauber“ eingeweiht. Der ovale Ring des Schlüssels wurde der Wirtin und dem Inspektor der Länge nach auf die ausgestreckten Zeigefinger gehängt und die Namen aller etwa in Betracht kommenden Personen laut genannt, nichts rührte sich, bis zuletzt die Köchin herankam, da drehte sich der Schlüssel — natürlich auf Verabredung — und fiel mit der Bibel zur Erde. Das Mädchel verfärbte sich und gestand unter Tränen den Diebstahl ein“²⁾. Bemerket sei, daß wenn auch hier das Schlüssellaufen bewußt in Szene gesetzt wurde, so doch, falls Wirtin und Inspektor oder auch einer von ihnen, von

1) Vgl. meine Skizze über „Wirksamen Diebszauber“ in Bd. 30 S. 376. Bezüglich der Naturvölker vgl. auch die wertvollen Angaben von Schneider „Die Religion der afrikanischen Naturvölker.“

2) Briefliche Mitteilung von Herrn Gutsbesitzer Erich Finck in Lengnieten bei German (Ostpreußen).

der Schuld der Köchin überzeugt gewesen wären und geglaubt hätten, daß sich in diesem Fall der Schlüssel drehen müßte, der Schlüssel durch unbewußte Muskelbewegungen in Bewegung geraten wäre.¹⁾ Gerade diese unbeabsichtigten anscheinenden Bestätigungen des Volksglaubens sind ganz besonders geeignet, dem alten Aberglauben immer von neuem wieder Nahrung zu geben.

3.

Tätowierung infolge eines Gelübdes. Daß Tätowierungen keineswegs den Verbrechern eigentümliche atavistische Merkmale sind, wissen wir längst. Nicht nur Verbrecher tätowieren sich, sondern auch Soldaten, Seeleute und andere. Neuerdings soll sogar in aristokratischen Kreisen Englands diese Unsitte, die von wenig Geschmack zeigt, sich wieder einbürgern²⁾. Bekanntlich ist die Verbreitung des Tätowierens oft von besonderen Umständen abhängig, so ist es vorgekommen, daß ein einziger geschickter Meister seiner Kunst ganze Regimenter veranlaßt hat, sich bei ihm tätowieren zu lassen³⁾. Die verschiedensten Beweggründe zum Tätowieren hat man festgestellt: Erotisches Temperament, Rachedurst, Langlewige usw. Daß aber auch religiöse Gelübde dazu führen können, sich tätowieren zu lassen, ist meines Wissens in kriminalistischen Kreisen bisher noch nicht bekannt geworden. In der Umgegend von Loreto kommt es häufig vor, daß die dortigen Bauern in irgend einer Not der Madonna von Loreto geloben, sich ihr zu Ehren tätowieren zu lassen, wenn sie ihnen aus dieser oder jener Not heraus helfe. Hilft die Madonna dem Gläubigen, so erfüllt dieser auch seine ihr gegenüber übernommene Verpflichtung und ritzt sich auf seinem rechten oder linken Arm das Bild der gnadenbringenden Madonna. Oft suchen die Bauern auch einen Künstler auf, der das Tätowieren mehr oder minder erwerbsmäßig betreibt. „Berühmt war in dieser Kunst ein Totengräber, der deshalb allgemein wegen dieser Kunst als Zeichner den Beinamen „Marcatore“ hatte. Er punktierte seine auf der Haut gemachten Zeichnungen mit einer Nadel, rieb dann diesen Stich mit Indigo ein und ließ sich natürlich für diese heilige Operation bezahlen“⁴⁾. Wie mag wohl das Tätowieren Gegenstand eines Gelübdes geworden sein? Mir scheint sich der eigenartig anmutende Brauch in der Art zu erklären, daß man der Madonna versprach, ihr zu Ehren die geleistete Hilfe allen kenntlich zu machen, indem man ihr Bild bei sich trug und als dauerhaftestes und wohl auch billigstes Bild statt einer Medaille sich ihr Bild einfach auf den Arm tätowieren ließ, d. h. auf einen in südlichen Gegenden wenigstens bei der ärmeren Bevölkerung allen sichtbaren Körperteil. Da-

1) Vgl. Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei“, deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 438 ff. Richtern ist dies öfters unbekannt, wie ich an der Hand aktenmäßiger Fälle demnächst im „Pitaval der Gegenwart“ zeigen werde.

2) Nach Zeitungsnotizen im Sommer 1908. Vgl. auch Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (5. Aufl., München 1908) S. 196 f.

3) E. Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. I (Groß-Lichterfelde 1908) S. 258.

4) Th. Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens.“ Teil IV (Gotha 1891) S. 324.

durch wurde der Ruhm der Madonna vermehrt, denn je mehr Leute ihr Bild auf dem Arm tätoviert tragen, desto mehr hat sie offensichtlich auch geholfen. Es ist dies also gewissermaßen eine äußerst wirksame Reklame für sie. Ob aus diesem Grunde die Geistlichkeit den sonderbaren Brauch nicht wenigstens stillschweigend duldet oder gar begünstigt, muß ich dahingestellt sein lassen; die Vermutung spricht aber jedenfalls dafür. Durch diesen kleinen Beitrag, den uns die Volkskunde liefert, ist von neuem wieder nachgewiesen, daß die Neigung zum Tätowieren an und für sich noch gar keinen Schluß gestattet, auf die psychischen Anlagen, wengleich andererseits die Wahl des Bildes von gewissem, allerdings mit Vorsicht zu behandelnden diagnostischem Wert ist.

4.

„Gaukelei“ nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht. Die Manipulationen unserer modernen Sibyllen, der Chiromanten, Astrologen usw. sind bekanntlich nach geltenden Reichsrecht nur dann strafbar, wenn sie betrügerischer Weise vorgenommen werden oder zu einer Beleidigung, falschen Anschuldigung usw. Anlaß geben.¹⁾ Ob das Wahrsagen oder die öffentlichen Ankündigungen der weisen Frauen oder Hexenmeister unter den Begriff des „groben Unfugs“ fallen, ist sehr bestritten²⁾. In dem größten Teile Deutschlands kann man daher diesen modernen Sibyllen, die so großes Unheil anrichten³⁾ nur sehr schwer beikommen. In Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen sind derartige auf den Aberglauben spekulierende Praktiken dann, wenn Betrug nicht vorliegt, als selbständiges Delikt, als „Gaukelei“ strafbar⁴⁾. Amtsrichter Dr. Sonntag hatte darauf hingewiesen, daß sich ähnliche Bestimmungen in dem Entwurfe zu dem preußischen Allgemeinen Landrecht befunden hätten, ohne aber je Gesetzeskraft erlangt zu haben, da sie bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes nicht mitaufgenommen worden wären⁵⁾. Da ich der Meinung bin, daß gegen die Wahrsager durch ein für das ganze Reich gültiges Strafgesetz vorgegangen werden muß⁶⁾, mag es nicht uninteressant sein, festzustellen, wie die Gaukelei von dem Allgemeinen Landrecht und der späteren Praxis behandelt wurde. Sonntag irrt nämlich, wenn er meint, daß diese Bestimmungen niemals Gesetzeskraft erlangt hätten, vielmehr sind sie wörtlich übereinstimmend als §§ 220 und 221 in das A. L. R. aufgenommen worden, nur mit der Änderung, daß die Übertreter des § 220 „zuerst eines Bessern belehrt, im Fall der Wiederholung aber mit vier bis achtwöchentlich

1) Vgl. meine Skizze über „Wahrsager und Strafrechtsreform“ in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 13. Sp. 643 f.

2) Hierüber werde ich im „Archiv für Strafrecht“ handeln.

3) Vgl. vorläufig mein zitiertes Buch § 10.

4) Vgl. meine obige Skizze.

5) Sonntag „Aberglaube und Strafrichter“ in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 12. Sp. 419.

6) Vgl. meinen Artikel „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform“ („Der Zeitgeist“, Beiblatt zum „Berliner Tageblatt“ vom 22. März 1907).

Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt werden“ sollten¹⁾. Der § 220 findet nur bei „bona fide handelnden Schwärmern“ Anwendung²⁾. Im § 221 ist besonders an Gaukelei gedacht, die vollführt wird, um Betrügereien oder Diebstähle zu begehen³⁾. Betrügerische Gaukelei ist in dem § 1402 A. L. R. noch besonders geregelt. Dieser § lautet: „Leute, die durch betrügerische Gaukeleien, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber usw. das Publikum hintergehen, haben, außer der ordinären Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr und öffentliche Ausstellung verwirkt“⁴⁾. Es ist hier also, wie auch in anderen Gesetzbüchern, die raffinierte Ausnutzung des Aberglaubens vernünftiger Weise beim Betrug als strafscharfendes Moment gesetzlich festgelegt worden, während unbegreiflicher Weise unsere Richter in dem Aberglauben des Opfers vielfach gerade einen mildernden Umstand ertlickten⁵⁾. Gemäß Reskript vom 27. Januar 1818 findet § 1402 auch beim Wahrsagen gegen Geld, „diesem für den gemeinen Mann so gefährlichen Vergehen“, Anwendung⁶⁾. Schon durch Reskript vom 24. Mai 1797 wurde dem Berliner Polizeidirektor eröffnet, daß es keines besonderen Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und ähnliche Künste bedürfe: „Wenn jemand dem Polizeidirektorium bekannt wird, der *lucri causa* daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizeidirektorium solches demselben ernstlich bei 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnisstrafe untersagen und in wiederholten Fällen den Kontravenienten zur Verantwortung und solcher Strafe ziehen“⁷⁾.

5.

Ein Menschenopfer im modernen Indien. Ein seltsamer Mord aus Aberglauben wird im letzten Heft des „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ berichtet⁸⁾. Ein Sadhu, ein buddhistischer Bettelmönch, glaubte „Kalki Avatar“, das heißt die letzte noch zu erwartende Incarnation Vishnus, also gewissermaßen der buddhistische Messias zu sein, der berufen ist, den alten paradisischen Zustand wieder herzustellen. Dieser „Messias“ kam mit einem andern Sadhu in ein Dorf des Bezirks Dacca, wo ein Kurfuscher namens Lal Mohan Mazumdar bald ein fanatischer Anhänger des „Kalki Avatar“ wurde. Als eine Verwandte des Kurfuschers an Cholera erkrankte, erklärte der Messias ein Menschenopfer für erforderlich. Ein

1) C. Paul „Allgemeines Strafrecht für die preußischen Staaten“. Bd. I (Quedlinburg und Leipzig 1837) S. 289. — A. Wentzel „Das preußische Strafrecht“ (Breslau 1887) S. 87.

2) Gräff, v. Rönne, Simon „Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Kriminalordnung und des Kriminalrechts“, 3. Aufl. (Breslau 1847) S. 305.

3) *ibidem*. 4) Wentzel a. a. O. p. 426.

5) Vgl. meinen oben zitierten Aufsatz im „Zeitgeist“.

6) Gräff a. a. O. p. 575.

7) Gräff a. a. O. p. 574f. J. C. Koch „Repertorium des preussischen Strafrechts“ (Leipzig 1839) p. 52. Wentzel a. a. O. p. 426.

8) Herbert Müller „Ein Menschenopfer in Indien“ („Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“, 1908). Der Aufsatz geht auf einen Bericht von Edwardes im Journal of the Anthropological Society of Bombay“ vol. VII zurück.

gewisser Ananda, der gleichfalls an die göttliche Mission des Sadhu glaubte, erbot sich mit Freuden freiwillig, sich opfern zu lassen. Der Bettelmönch stieß ihm den Trisal, den Dreizack des Messias, in den Nacken, nahm das Opfer sodann bei den Haaren und schleifte es heraus. Nach wenigen Minuten kam Ananda aber wieder zur Tür herein, schlürfte das Wasser, mit dem sich der Messias seine Füße gewaschen hatte, und rief: „Mit dem Trisal habt Ihr mich nicht getroffen, schlagt mich mit einem Messer nieder!“ Auf ein Zeichen des Messias ergriff Lal Mohan den Fanatiker bei den Haaren und der Sadhu stieß ihm sein Ganja-Messer tief in die Brust. Der Gerichtshof billigte den Angeklagten mildernde Umstände zu¹⁾ und verurteilte sie zu Zuchthausstrafen verschiedener Dauer. Nach Vollbringung des Menschenopfers gerieten die Fanatiker in sexuelle Erregung, schleppten mehrere Weiber aus dem Haushalt Lal Mohans heraus und nahmen mit ihnen sadistische Handlungen vor, deren Details leider nicht mitgeteilt werden. Mit Recht meint Herbert Müller, man müsse mit Edwards annehmen, daß die sexuelle Erregung ungewollt durch die Hinschlachtung des Opfers ausgelöst wurde. Es ist dies ein besonders krasser Fall der schon oft betonten Beziehungen zwischen Grausamkeit und Geschlechtstrieb. Das Motiv des Mordes war jedenfalls nicht sexueller Art, allerdings auch nicht — wie Müller mit Edwards annimmt — „rein religiöser“ Natur. Hierdurch kommen wir auf die Vermutung, daß auch mancher sogenannte „Lustmord“ in Wirklichkeit aus ganz anderen Motiven verübt sein mag und daß die sexuelle Erregung erst während der Ausführung der Tat allmählich entstanden ist²⁾. Was das Motiv des Mordes oder — um in unserer juristischen Terminologie zu reden — der Tötung auf Verlangen anbetrifft, so muß man unterscheiden das Motiv, das Ananda veranlaßte, sich zur Opferung anzubieten und das Motiv, durch das Lal Mohan und die beiden Mönche veranlaßt wurden, das Anerbieten anzunehmen und die Opferung zu vollziehen. Ananda handelte freilich aus religiösem Fanatismus; ähnliche Fälle sind ja zur Genüge auch aus Europa bekannt: Es braucht nur an die Greuelszenen von Wildenspach und Ampfelwang erinnert zu werden³⁾! Zahlreiche Beispiele hierüber habe ich gesammelt und gedenke

1) Er nahm an, daß sie infolge von Ganja-Rauchen einem momentaly mental derangement und religions delusions unterworfen waren, aber actual mental disease nicht vorgelegen habe. Die Begründung scheint etwas eigenartig. Es kam den Richtern vermutlich nur darauf an, wegen der abergläubischen Motive nicht die ordentliche Strafe für Mord verhängen zu müssen, da es nach indischem Recht eine „Tötung auf Verlangen“ anscheinend nicht gibt. Bei uns lautet in ähnlichen Fällen der Wahrspruch der Geschworenen statt auf Mord auf Totschlag, da es mildernde Umstände beim Mord nicht gibt. Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 16.

2) Wir sehen hier von den Fällen ab, wo überhaupt kein Lustmord vorlag, d. h. wo das sexuelle Moment überhaupt keine Rolle spielte, wo es sich in Wirklichkeit um Morde aus abergläubischen Motiven handelte. Hierauf werde ich demnächst in der „Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ näher eingehen.

3) Vgl. J. L. Meyer „Schwärmerische Greuelszenen“ (Zürich 1824), Jarke in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege“, Bd. 8 (1830) S. 62ff., Löwenstimm a. a. O. S. 144 ff., Otto Stoll a. a. O. S. 462 ff.

sie später im Zusammenhang zu veröffentlichen¹⁾. Während bei Ananda das Motiv offensichtlich religiöser Fanatismus ist, handeln die andern aus einem volksmedizinischem Aberglauben: Sie halten ein Menschenopfer für erforderlich, um die Cholerakranke zu retten. Da sich Ananda freiwillig erbot, opferten sie ihn, andernfalls hätten sie sich vermutlich auch nicht gescheut, irgend jemand zu ermorden. Das religiöse Moment könnte — falls es überhaupt hineingespielt hat — höchstens vielleicht in der Art wirksam gewesen sein, daß die Mörder glaubten, das Opfer werde im Jenseits für seine Tat belohnt werden. Dieser Glaube und das freiwillige Anerbieten Anandas sind aber auch die einzigen Momente, welche als strafmildernd in Betracht kommen. Der Aberglaube als solcher kann jedenfalls dann nicht als strafmildernd angesehen werden, wenn er egoistischer Natur ist, wenn der Abergläubische bewußt ein Rechtsgut verletzt, um sich einen von ihm infolge seines Aberglaubens für möglich erachteten Vorteil zu verschaffen. Daher muß z. B. wer, um sich eine „Diebskerze“ oder einen sonstigen Totenfetisch zu verschaffen, einen Mord begeht oder wer ein Menschenopfer vornimmt, um sich oder einen dritten mit dem Blute des Opfers von der Fallsucht zu kurieren, oder um der Gottheit ein stellvertretendes Opfer zu bringen, damit der Kranke genesen, als Mörder bestraft werden. Der Gedanke, daß Menschenopfer erforderlich sind, um den Krankheitsgott zu besänftigen, ist weitverbreitet²⁾. Von diesen stellvertretenden Menschenopfern sind scharf zu scheiden die Tötungen angeblicher Krankheitsdämonen, wie sie z. B. bei dem „Umpflügen“³⁾ vorkommen: Hier glaubt man die Pest oder Cholera selbst zu töten, nicht etwa ihr zu Ehren einen Menschen. Hier kann von Mord m. E. keine Rede sein. Menschenopfer aus den verschiedensten Motiven sind im modernen Indien noch gang und gäbe⁴⁾. Alle derartigen Tatsachen interessieren nicht nur den Ethnologen, sondern auch den modernen Kriminalisten, der analogen Anschauungen auch bei uns noch begegnet. Diese kleine Skizze mag gleichzeitig ein kleiner Beitrag sein zur Frage der Bedeutung der Ethnologie für die Kriminalanthropologie, worüber ich an anderer Stelle⁵⁾ demnächst ausführlicher handeln werde.

6.

Meineid als Freundschaftsdienst. Durch die vielen einschlägigen Arbeiten von Dr. Friedrich S. Krauß, insbesondere seine Bücher über Sitte und Brauch der Südslawen und über slavische Volksforschungen sowie seine Anthropophyteia ist es allgemein bekannt geworden, daß die Serben, Kroaten und andere südslawischen Völker noch im 20. Jahrhundert auf einer Kulturstufe stehen, welche die westeuropäischen Völker schon seit

1) Wahrscheinlich in der „Zeitschrift für Religionspsychologie (Halle a. S.)

2) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ S. 8ff., Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von Katscher, Bd. I (Leipzig 1907) S. 367f. Dort werden auch verschiedene Beispiele aus dem modernen Indien angeführt.

3) Löwenstimm a. a. O. S. 19ff.

4) Hierüber werde ich demnächst im „Globus“ handeln.

5) Im „Anthropos“.

langem überwunden haben, und deren Gedankengänge wir analog nur bei einigen unserer am tiefsten stehenden Rassegenossen wiederfinden. Insbesondere finden wir bei den Südslawen abergläubische Meinungen und primitive Rechtsanschauungen, wie sie uns sonst nur von den Naturvölkern geläufig sind. Einen wertvollen Beitrag zur ethnologischen Jurisprudenz und zur vergleichenden Kulturgeschichte bildet eine von Dr. Alexander Mitrovic im vorigen Jahr in dem Belgrader „Archiv für Rechts- und Sozialwissenschaften“ veröffentlichte ausführliche Abhandlung über einige Rechtsgebräuche und Rechtsbegriffe in Norddalmatien. Aus dieser interessanten Arbeit, von der die „Zeitschrift für Sozialwissenschaften“ einen dankenswerten Auszug veröffentlicht¹⁾, seien die wichtigen Aufschlüsse wiedergegeben, die uns Mitrovic über die volkstümliche Auffassung vom Meineid gibt.

Die Zeugnispflicht erscheint dort nicht als eine Pflicht dem Staate gegenüber, die Wahrheit auszusagen, sondern vielmehr als eine Pflicht dem Freunde gegenüber, zu seinen Gunsten auszusagen. Man schwört dort in der Erwartung, daß man selber einmal in die Lage kommen werde, eines Eideshelfers zu bedürfen, und daß dann der Freund sich revanchieren werde, indem er seinerseits das beschwöre, was von ihm verlangt werde. Die Gerichtsverhandlung ist dort eine Theatervorstellung, in der es gilt, durch möglichst gute Rollenbesetzung den Preis davonzutragen. Wie aber eine Premiere, wenn sie glücken soll, gut einstudiert sein muß, so macht man in Norddalmatien auch regelrechte Proben, um zu prüfen, ob auch alles klappt. Es werden Richter, Staatsanwalt und Verteidiger gewählt und dann wird eine ordentliche Gerichtssitzung inszeniert, in der Staatsanwalt und Verteidiger die Zeugen in ein regelrechtes Kreuzverhör nehmen, alle Eventualitäten werden erörtert und der Zeuge durch unerwartete Fragen zu verwirren gesucht. Selbst die zu der betreffenden Rolle passenden Gesten und Mienen werden sorgfältig einstudiert. Klappt eine Partie nicht, so wird sie wiederholt, bis alles wie am Schnürchen geht. Einen derartig bearbeiteten Zeugen, der meistens schon eine gewisse Routine in derartigen Angelegenheiten hat, gelingt es selten aus der Fassung zu bringen. Hat die Gegenpartei ebenso sorgfältige Vorstudien gemacht, so gehört fürwahr salomonische Weisheit dazu, um ein gerechtes Urteil zu sprechen. Diese überaus laxen Auffassung vom Meineid scheint einen hohen Grad von moralischer Verworfenheit zu bedingen, und doch ist das keineswegs der Fall. Vielmehr finden wir in anderen Beziehungen in Dalmatien eine weit feinere ethische Ausbildung als bei uns, so bezüglich der Gastfreundschaft und der Treue. Der Meineid als Freundschaftsdienst ist vielmehr nur eine fast natürliche Folge davon, daß das alte Sippenwesen noch in voller Blüte steht, daß der moderne Staatsgedanke im Volk noch keinen festen Fuß gefaßt hat. Die religiösen Bedenken gegen den Meineid kann man in Norddalmatien leicht beschwichtigen, denn man braucht nur vor der Eidesabnahme auszuspucken oder während der Schwurzeremonie irgend etwas vom Gewand mit der linken Hand anzufassen, dann wird Gott den falschen Schwur nicht bestrafen²⁾.

1) 1905 S. 246 ff.

2) Es beruht dies auf der Sündenbockidee; vgl. darüber mein zitiertes Buch S. 124 f.

7.

Verbrecheraberglaube und Atavismus. In dem kriminellen Aberglauben ebenso wie in der Gaunersprache und in der Neigung vieler Verbrecher, sich tätowieren zu lassen, erblickt Lombroso in seinem Hauptwerk¹⁾ einen Beleg für seine Theorie des Atavismus des geborenen Verbrechers. Daß Tätowierung und Gaunersprache mit Atavismus nichts zu tun haben, sondern sich aus ganz anderen Umständen erklären, haben Kluge, Hans Groß und andere schon längst nachgewiesen. Nicht anders liegt es aber auch mit der von Lombroso in einem wohlwollenden Referat²⁾ meiner kleinen Abhandlung über eigenartige Verbrechertalimane kürzlich wiederholten Behauptung, daß die über kriminellen Aberglauben beigebrachten Materialien seine Theorie des Atavismus bestätigen.

Daß der Verbrecheraberglaube weit verbreitet ist, liegt keinem ferner zu bestreiten als mir, da ich auf Grund meiner langjährigen Spezialstudien versichern kann, daß er noch weit häufiger ist, als man auf Grund der bisher darüber veröffentlichten Materialien annehmen sollte. Für die Theorie des Atavismus könnte freilich nur ein Teil des kriminellen Aberglaubens in Betracht kommen, nämlich nur der Aberglaube von Gewohnheitsverbrechern. Irrelevant sind daher z. B. die überaus häufigen Fälle von krimineller Betätigung des Hexenglaubens, ebenso Mißhandlungen von Gespenstern, Leichenschändung aus Vampyr glauben und ähnliches. Auch manche andere abergläubische Anschauungen, die sich zwar auch bei Gewohnheitsverbrechern finden, können nicht in ihrem ganzen Umfange herangezogen werden, weil sie vielfach auch bei Leuten vorkommen werden, die sich nur in diesem einen Falle strafbar machen, aber sonst nicht als geborene Verbrecher im Sinne Lombrosos gelten können. Ich denke hier insbesondere an die mystischen Meineidszeremonien. Freilich bleibt auch dann, wenn man alle diese nicht in Betracht kommenden Arten des kriminellen Aberglaubens ausscheidet, noch eine derartige Fülle von abergläubischen Vorstellungen bei Gewohnheitsverbrechern übrig, daß man mit Recht nach einer Erklärung dieser Erscheinung suchen muß. Man denke hier z. B. nur an die überaus gebräuchlichen Verbrechertalimane, an die Religiosität der Verbrecher, an die immer noch und gerade bei Gewohnheitsverbrechern vorkommende, als *grumus merdae* bekannte Beschmutzung des Tورتens aus abergläubischen Motiven, an das Zurücklassen von Fingerabdrücken, Verbrecherwerkzeugen, Bekleidungsgegenständen und ähnlichem als Sühneopfer, um der Strafe zu entgehen, an das Vertrauen auf Wahrsager und ähnliches. Die Tatsache, daß bei den Gewohnheitsverbrechern der Aberglaube durchschnittlich verbreiteter ist als bei den übrigen Elementen der Gesellschaft, läßt sich zwar nicht exakt nachweisen, doch spricht allerdings eine starke Vermutung dafür. Es ist dies aber durchaus keine Tatsache, welche man mit derart weit hergeholt und unbegründeten Theorien wie derjenigen des Atavismus erklären müßte; sie läßt sich vielmehr aus anderen tatsächlichen Momenten ungezwungen erklären.

Daß aber abergläubische Gesinnung an und für sich durchaus kein pathologisches Symptom ist, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß, wie

1) „L'uomo delinquente“.

2) „Archivio di psichiatria“ (1908),

bemerkt, Aberglaube mannigfachster Art noch in allen Volksschichten weit verbreitet ist. Die Verbreitung des Aberglaubens auch unter Gebildeten und insbesondere die Renaissance abergläubischer Ideen, wie sie in den letzten Jahrzehnten durch den Okkultismus ins Werk gesetzt wird, zeigen auch, daß der Aberglaube nicht nur bei Ungebildeten sich findet, wengleich er natürlich bei kulturarmen Völkern verbreiteter ist als bei auf einer höheren Stufe der Zivilisation stehenden, so beispielsweise in Rußland und bei den südslawischen Völkern häufiger vorkommt als in den westeuropäischen Ländern, und wengleich auch selbstverständlich innerhalb eines jeden Volkes die unteren Kulturschichten weit mehr zum Aberglauben neigen als die oberen. Hieraus erklärt es sich schon zum Teil, daß bei den Gewohnheitsverbrechern, die sich hauptsächlich doch aus den untersten Kulturschichten rekrutieren, der Aberglaube verbreiteter sein muß als im Durchschnitt bei den Nichtverbrechern.

Ein zweites Moment, welches den Verbrecheraberglauben begünstigt, ist die Gefährlichkeit des Verbrecherberufes, der bei seiner Betätigung weit mehr Gefahren ausgesetzt ist und mehr vom Zufall abhängt als im allgemeinen der friedliche Staatsbürger. Wie nun aber allgemein bekannt sein dürfte und wie durch zahlreiche volkskundliche Untersuchungen nachgewiesen ist, neigen alle diejenigen, deren Beruf derartig beschaffen ist, weit mehr zum Aberglauben als andere Bevölkerungskreise. Ich brauche nur zu erinnern an den Aberglauben der Seeleute, der Jäger, Bergleute, Soldaten und Spieler.

Aus diesen beiden Momenten dürfte sich die größere Verbreitung des Aberglaubens bei Gewohnheitsverbrechern einwandfrei erklären lassen, ohne daß man die Hypothese des Atavismus heranzieht.

Besprechungen.

1.

Otto Stoll „Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie“. (Leipzig 1908, Veit & Co. 1020 S. gr. 8^o.)

Wie in seinem Werk über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, auf das ich an dieser Stelle gleichfalls kurz hingewiesen habe, gibt uns der Züricher Ethnologe auch hier ein Werk, das weit über den Rahmen der Fachwissenschaft belehrend, anregend und befruchtend wirken muß, weil der Verfasser — ursprünglich Mediziner — hier Probleme aufwirft und erörtert, welche in die verschiedensten Wissensgebiete einschlagen. Das Werk ist ein glänzender Beweis dafür, in welcher fruchtbarer Weise die Errungenschaften der modernen Ethnologie mit ihrer Überfülle an Materialien bei vorsichtiger Benutzung zur Lösung bestimmter Probleme der einzelnen Fachwissenschaften verwendet werden können. Selbstverständlich muß man sich vor einer Überschätzung der gesicherten Ergebnisse ethnologischer Forschungen hüten; die Ethnologie ist eben noch eine verhältnismäßig junge Wissenschaft; immerhin lassen sich auch jetzt schon schöne Resultate erzielen. Dies beweist Stolls Buch von neuem. Philologen, Mediziner, Historiker und andere können daraus viel lernen, nicht zum wenigsten wir Kriminalisten. Eine eingehende Würdigung des Werkes ist hier nicht möglich; es mag genügen, wenigstens einige Stichproben aus den 26 Kapiteln zum Beweis für den mannigfachen interessanten Inhalt anzuführen: Tätowierung, Haarzauber, physiologische Rolle des Gebisses, Schminken, Schmuck, Beschneidung, erotische Elemente beim Tanz, Phalluskult, Exhibition, Musik und Erotik, die Zote, erotische Rolle des Geruchsinnnes, Küsse, Surrogate des Coitus, Kastration usw., — wie man sieht, alles Themata, die den Kriminalisten, insbesondere soweit er sich mit der Erforschung der Sittlichkeitsverbrechen oder des kriminellen Volksglaubens befaßt, mehr oder minder interessieren. Wie schon bemerkt, kann von einer Vollständigkeit des Materials keine Rede sein, so ließe sich beispielsweise über Haarzauber, mystische Rolle der Edelsteine, Menstruationsblut im Volksglauben usw. gar manches weitere beibringen. Die von Krauß herausgegebenen „Antropophyteia“ hat Stoll leider kaum benutzt. Mag aber auch durch spätere Detailstudien auf Grund umfangreicheren Materials die eine oder andere These Stolls sich nicht halten lassen, ihm gebührt doch das große Verdienst, als erster den großangelegten Versuch gewagt zu haben, das Geschlechtsleben auf breiter ethnologischer Basis zu analysieren.

A. Hellwig.

2.

Arnold Wadler „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa“.
Bd. I. „Die Kriminalität der Balkanländer“. (München 1908,
Hans Sachs-Verlag, 263 S. gr. 8^o.)

Kriminalstatistische Forschungen haben sich bisher fast nur auf die westeuropäischen Länder beschränkt; was hier und da in slawischen Ländern, in Griechenland, der Türkei usw. über einschlägige Fragen geschrieben sein mag, ist dem westeuropäischen Kriminalisten der Sprachschwierigkeiten wegen fast durchweg eine terra incognita. Dies muß man um so mehr bedauern, als sich a priori annehmen läßt, daß die Kriminalität Osteuropas entsprechend dem kulturellen Tiefstand jener Länder verglichen mit Deutschland, Frankreich, England usw. auch einen primitiveren Charakter aufweisen wird und daß sich die Faktoren der Kriminalität hier im allgemeinen deutlicher konstatieren lassen als in den verwickelteren Verhältnissen Westeuropas. Ein Bedenken freilich mußte sich ergeben: Kann man die Ergebnisse beispielsweise der serbischen oder bulgarischen Kriminalstatistik als sichere Unterlage wissenschaftlicher Untersuchungen verwerten? Nun, mir scheint: Wie die Werke eines Post und eines Kohler — unter vielen anderen — schon längst die Einwürfe widerlegt haben, mit denen selbst besonnene Gelehrte vor wenigen Dezennien noch die damals erst in der Entwicklung begriffene ethnologische Jurisprudenz lächerlich zu machen suchten, so hat auch Wadlers ausgezeichnetes Buch gezeigt, daß bei Anwendung vorsichtiger Methoden auch jenes bisher brachliegende Feld mit Nutzen bebaut werden kann. Im vorliegenden ersten Band behandelt der Verf. die Kriminalität der Balkanländer, während ein zweiter Band über die russische Kriminalität handeln wird. Die Kriminalität der Balkanländer steht unter dem Zeichen des Bandenunwesens: Daraus zum großen Teil erklärt sich die große Zahl von Brandstiftungen und Tötungsdelikten sowie der hohe Prozentsatz der ungestraft bleibenden Verbrechen. In Bosnien ist seit der Okkupation eine ganz beträchtliche Besserung der Kriminalität bemerkbar; Ein Zeichen dafür, daß bei geordneter strenger Verwaltung auch im Südosten Europas der Kampf gegen das Verbrechen nicht aussichtslos ist. Es läßt sich ein Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Bewegung der Kriminalität unzweideutig konstatieren. Die Frauenkriminalität ist minimal, besonders bezüglich der Eigentumsverbrechen. Die Kriminalität der Jugendlichen ist nirgends besonders hoch. Die Verheirateten sind stärker an den Personendelikten — natürlich mit Ausnahme der Sittlichkeitsverbrechen — beteiligt als an den Eigentumsvergehen. Die Eigentumsvergehen haben agrarische Färbung: Forstfrevel und Viehdiebstähle haben eine prädominierende Stellung. Infolge des Vorwiegens der Landwirtschaft ist die Zahl der Betrugsdelikte gering. Die Beziehung zwischen Schulung und Kriminalität darf nicht überschätzt werden: Es handelt sich da um ein sekundäres Moment. Wie Verf. mit Recht bemerkt, ist höchstens nur die Beziehung zwischen Verbrechen und Konfession — nicht aber Religiosität — statistisch faßbar; auch ist es verfehlt „aus einer verschiedenen Beteiligung an der Kriminalität auf eine größere oder geringere sittigende (!) Wirkung des Glaubens zu schließen“. Für den Einfluß des Alkoholismus auf die

Straffälligkeit haben sich exakte Momente nicht ergeben. Wir hoffen, daß der Verfasser uns nicht nur eine Bearbeitung der russischen Kriminalstatistik liefern wird, sondern auch später durch weitere Einzelstudien den der slawischen Sprachen nicht mächtigen westeuropäischen Kriminalisten die wertvollen osteuropäischen Materialien zugänglich machen wird. Empfehlen dürfte sich auch den Einfluß des Volksglaubens auf die Kriminalität zu studieren, wie dies für Rußland ja Löwenstimm schon getan hat.

A. Hellwig.

3.

Dr. W. M. Schmid „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechts insbesondere der Folter- und Strafwerkzeuge des Bayerischen Nationalmuseums“. (München 1908, Verlag des Bayerischen Nationalmuseums. 58 S. — 4⁰.)

Durch 86 vorzügliche Abbildungen unterstützt, gibt uns S. nach einer ausführlichen Einleitung eine dankenswerte Beschreibung der den Juristen, insbesondere den Kriminalisten — es handelt sich meist um Folter- und Strafwerkzeuge — besonders interessierenden Altertümer des Bayerischen Nationalmuseums. Die Richtschwerter sind vielfach reich ziseliert, manchmal selbst mit humoristischen Sinnsprüchen und — allerdings verbotenen — Beschwörungsformeln zu Gunsten des Henkers versehen. Interessant sind die oft kunstvoll gearbeiteten Strafmasken, Strafmäntel, Strafgeigen und andere Instrumente für Ehrenstrafen. Die Nr. 169/171 enthalten Leibzeichen, Nr. 191 Dr. Fausts Höllenzwang (24 handschriftliche Pappblätter mit Malereien, c. 1550), den Vorläufer so manchen modernen Zauberbuches. Die Sammlung (219ff.) enthält auch eine Anzahl von Flugblättern über bemerkenswerte Strafprozesse und gibt im Anhang die Beschreibung und (von zweien) Abbildung der berüchtigten „Keuschheitsgürtel“, über die man näheres nachlesen mag bei Krauß in seiner „Anthroprophyteia“ Bd. 3 (Leipzig 1906) S. 247 ff.

A. Hellwig.

4.

Scipio Sighèle „Littérature et Criminalité“, traduit de l'Italien par Erick Adler. (Paris 1908, V. Giard & Brière VI + 222 S. 8,4 fr.)

In dieser interessanten Studie aus dem Grenzgebiet der Literaturgeschichte und Kriminalistik behandelt der auch bei uns schon bestens bekannte Verfasser ein Problem, das durch so manche auf Schauerlektüre zurückgehende Verbrechen der letzten Zeit leider nur allzu aktuelle Thema der Beziehungen zwischen Verbrechen und literarischen Erzeugnissen. In den ersten drei Kapiteln werden uns an der Hand markanter Beispiele die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Kriminalistik im weitesten Sinn und den Werken berühmter Schriftsteller dargelegt: Zunächst werden die Werke von Gabriele d'Annunzio vom psychiatrischen Standpunkt aus analysiert und glossiert, sodann das namentlich auch durch die moderne Sherlock Holmes-Literatur interessante Thema der Beziehungen zwischen Eugen Sue

und der Kriminalpsychologie behandelt und schließlich eine Darstellung und Würdigung der Verbrechertypen in den Werken Zolas gegeben. Noch wertvoller erscheinen uns die beiden letzten Kapitel über die literarische Suggestion und über die Kriminalliteratur. Daß Romane und andere Literaturwerke zu allerhand Schandtaten, zu Selbstmord und Verbrechen mehr oder minder unmittelbar Anlaß gegeben haben, weist Verfasser auf Grund zahlreicher Fälle nach. Man darf die literarische Suggestion aber nicht allein dafür verantwortlich machen, da eine bestimmte Prädisposition des Individuums dazukommen muß, um die Suggestion in die Tat umzusetzen. Der Schriftsteller kann für die üblen Folgen seines Werkes stets dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er einen ersten künstlerischen Zweck verfolgt hat. Erfreulicherweise macht der Verfasser energisch Front gegen die bei den Sensationsblättern übliche detaillierte Schilderung der Verbrechen, durch die viel mehr Schaden gestiftet wird, als durch die ab und zu vorkommende Erleichterung der Aufklärung des Verbrechens wieder gut gemacht werden kann. Das Heilmittel gegen die gefährliche Suggestion dieser Kriminalliteratur sieht der Verfasser nicht mit Aubry in einer Beschränkung der Preßfreiheit, sondern in einer energischen veredelnden Erziehung.

A. Hellwig.

5.

A. Forel „Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten“ (München 1907, Ernst Reinhardt, 179 p. gr. 8^o — 2,50 M.).

Verf. gibt hier eine Sammlung verschiedener Aufsätze bei Gelegenheit praktischer Fälle wieder. Mag man auch nicht allem beistimmen, so den Anschauungen über „Kleptomanie“ (S. 98 ff.), so wird man doch die Aufsätze mit Interesse lesen. Besonders anregend scheinen mir die Kapitel über Luccheni, über einen pathologischen Lügner (einen Gelehrten, der als Bibliothekar einer Gesellschaft für Geschichte und Archäologie deren wichtige Sammlung von Münzen und Medaillen im Werte von mehr als 17000 Fr. völlig ausgeplündert hatte) und über die Alkoholiker. Mit Recht bemerkt Forel, man soll, „den alkoholisierten Psychopathen, der für gefährlich, schädlich gilt und unheilbar scheint, den andern Psychopathen, die sich in derselben Lage befinden, gleichstellen“ (S. 162). Den Geist des Buches kennzeichnen folgende beiden Zitate aus Einleitung und Schluß: „Die bloße Milde wird leicht zur Schwäche und schädigt die ehrlichen Leute zum Vorteil der Verbrecher, der Egoisten und der Faulenzer. Soll sie wirklich Erfolg haben, so muß sie durch vorbeugende und einschränkende Maßnahmen, durch Dämme gegen das Verbrechen und seine Ursachen verdoppelt werden.“ (S. 2.) „Wird man nicht endlich dazu kommen, das richtige Mittel zu finden, das zugleich rationell, mutig und menschlich ist, zwischen der Grausamkeit und der Vergeltungsstrafe der „guten, alten Zeit“ und der feigen Schlawfrheit der Gegenwart, die sich unter der hysterischen und kurzsichtigen Sentimentalität des humanitären äußeren Scheins verbirgt?“ (S. 179.)

A. Hellwig.

6.

Stephan Witasek. Grundlinien der Psychologie, Leipzig 1908, Dürrsche Buchhandlung.

Unsere Zeit, die einen großen Teil der kriminalistischen Arbeit auf psychologische Grundlage gestellt hat, verlangt vom Kriminalisten sehr viel psychologische Kenntnisse. Das vorliegende, ausgezeichnete Buch, ist besonders dazu geeignet, sich solche fast mühelos zu erwerben — ich empfehle es Kriminalisten auf das Dringendste. H. Groß.

7.

Otto Lipmann: Grundriß der Psychologie für Juristen mit einem Vorwort von Franz von Liszt. Leipzig 1908. Joh. Ambros. Barth.

Lipmann hat über Veranlassung von Liszt in dessen Seminar drei Vorträge über Psychologie gehalten, die jetzt in Buchform vorliegen. Ich halte es für selbstverständlich, daß jeder Kriminalist diese ausgezeichneten Vorträge in dem vorliegenden Buche studiert. H. Groß.

8.

Kriminalpsychologie im Mordprozeß Hau. Vom Staatsanwalt Wülffen in Dresden, Breslau. Alfred Langewort.

Eine hochinteressante Schilderung des Charakters und psychologischen Zustandes Haus, so wie er sich aus dem Prozesse entwickelt und gezeigt hat. H. Groß.

9.

Sigfried Weinberg: Soziales Strafrecht. Gautsch b. Leipzig, Felix Dietrich 1908.

Die kleine Schrift soll dartun, daß nur eine Besserung unserer sozialen Verhältnisse und eine Neugestaltung unseres Strafrechts der Flut des Verbrechens Einhalt tun könnte. H. Groß.

10.

K. v. Lilienthal: Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht. 3. Aufl., Marburg, N. G. Elwerte 1908.

Dieser Grundriß ist allerdings bloß für die Studenten des Verfassers bestimmt, er ist aber so überaus klar, übersichtlich und erschöpfend abgefaßt, daß er sicher auch anderen Zwecken z. B. als Repetitorium oder zum Unterricht mit größtem Vorteil dienen kann. H. Groß.

11.

W. Kirsch: „Unsere Gerichte und ihre Reform“, Quelle und Meyer 1908, Leipzig.

Verfasser legt vortrefflich die heutige Verfassung der Gerichte, Staatsanwaltschaften etc. dar und erörtert sodann die Reformen des Strafverfahrens. Verfasser ist gegen die Geschwornen und will Schöffengerichte. H. Groß.

12

1. Heinrich Gerhard: Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.
2. A. W. Mannhardt: Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform. Berlin. Karl Curtius, 1908.

Zwei außerordentlich wichtige Schriften, die der Gefahr entgegenzutreten, daß veraltete englische Institutionen nach Deutschland verpflanzt werden. Beide Verfasser haben auf Grund eingehender Studien die Sache an Ort und Stelle genau und mit scharfem Blick angesehen. Mannhardt kommt zur Überzeugung, daß wir von drüben nur mehr Freiheit von bureaukratischer Pedanterie lernen sollten; auch hätten wir den Richtern mehr eigene Intelligenz und Unabhängigkeit zuzutrauen und unser Verfahren naturgemäßer und freier zu gestalten.

Viel energischer geht Gerhard vor, der in schönen Worten darauf hinweist, wie England in rechtlicher Beziehung ein Land der Vergangenheit ist, in welchem sich Handel und Wandel mürrisch von den Rechtseinrichtungen fern halten. Die englische Entwicklung geht dem kontinentalen Vorbild nach — wir werden diesen Weg nicht verkehrt machen.

H. Groß.

13.

Wilhelm Kahl: „Das neue Strafgesetz“ neue Zeit- und Streitfragen. Herausg. von der Gehestiftung in Dresden. Dresden 1907. Zahn & Jaensch.

Dieser Vortrag ist für gebildete Laien gehalten und als solcher ein Muster, wie man hier sprechen soll. Die wichtigsten Fragen sind in der wohlthuend vornehmen Weise des Verf. mit einer Gründlichkeit und Klarheit behandelt, wie es eben nur der kann, der den Stoff auf das vollkommenste kennt.

H. Groß.

14.

Joseph Heimburger: Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit. Eingeschichtlicher Beitrag. Alfred Töpelmann. Giessen 1907.

Eine höchst wertvolle rechtshistorische Arbeit, die die Auffassung der Frage in drei Abschnitten (italienische Praktiken, Zeit des gemeinen Rechts, Zeit der deutschen Partikularrechte des 19. Jahrhunderts) in klarer und gründlicher Weise darstellt. Die Schrift ist jedem unentbehrlich der sich mit irgend einer Frage der Rechtswidrigkeit befaßt.

H. Groß.

15.

Reinhard Frank: „Über den Aufbau des Schuldbegriffes“. Alfred Töpelmann, Gießen 1907.

Die interessant geschriebene Arbeit kommt darauf hinaus, daß für die dogmatische Ausgestaltung des Rechts der Satz von Bedeutung ist: der Begriff der Schuld umfaßt die begleitenden Umstände. H. Groß.

16.

Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache von Wilhelm Kitsch. (Aus der Labandschen Festschrift) Tübingen J. C. B. Mohr, 1908.

Die wichtige Frage wird für alle Möglichkeiten genau, streng und äußerst anregend untersucht. H. Groß.

17.

Dr. Gustav Butz: „Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte“. Berlin 1908. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1908.

Verf. gibt zuerst eine Zusammenstellung der über den Handel bekannten Tatsachen, dann einen historischen Teil, eine dogmatische Besprechung des Vertragsmaterials und kommt zu dem, in hohem Grade zu billigenden Gedanken, daß eine internationale staatliche Einigung unbedingt notwendig ist. H. Groß.

18.

Rohleder: Vorlesungen über Geschlechtstrieb und gesamtes Geschlechtsleben der Menschen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, Kornfeld, 1907. Bd. I, 600 S., Bd. II, 545 S.

Während die neuen Sexualbücher von Bloch und Forel vorwiegend populär gehalten sind und zum großen Teile sexualethische Ziele verfolgen, haben wir es hier mit einem rein wissenschaftlichen, zunächst nur für Ärzte bestimmten Werke zu tun, und zwar in Form von Vorlesungen in schöner, klarer und anregender Sprache. Bd. I behandelt das normale, anormale und paradoxe Geschlechtsleben und zwar hier wieder den normalen Geschlechtstrieb mit seinen Abarten, die normale und abnorme Kohabitation, endlich die normale physiologische und künstliche Konzeption. Die wenigsten Ärzte wissen näheres über diese Dinge und doch spielen sie für das Glück der Ehe und der Menschheit eine ungeheure Rolle und haben auch viele Verknüpfungen mit dem Rechte, weshalb der Richter ebenfalls sich darüber informieren sollte. Das sind Dinge, die man leider auf der Universität meist nicht gelehrt bekommt und selbst ein Lehrstuhl für Sexologie wäre in der Zukunft nur zu befürworten. Ref. kann sich dem meisten, vom Verf. Vorgetragenen nur anschließen, besonders auch darin, daß in gewissen Dingen der Arzt über der gewöhnlichen Moral stehen muß. Verf. hält eine dauernde Abstinenz für den Gesunden für unmöglich, wohl aber eine temporäre, die unschädlich ist. Bei gewissen Fällen empfiehlt er mit Recht den Malthusianismus und hält die Prostitution für unausrottbar. Der Bd. II behandelt das paradoxe Geschlechtsleben des Menschen, auch die Notzucht, die hetero- und die homosexuellen Perversionen an der Hand vieler eigener Krankengeschichten. Verf. steht bez. der Homosexualität fast ganz auf Seiten Hirschfelds, des Ref. usw. namentlich betreffs des Eingeboreneins der echten Inversion. Für den Juristen ist der zweite Band noch wichtiger als der erste. Leider fehlt beiden Bänden ein Register.

Dr. P. Näcke.

19.

Gina Lombroso: I vantaggi della degenerazione. Torino 1904, Bocca 230 S.

Ein elegant geschriebenes, sehr interessantes und anregendes Buch der jüngeren Tochter des bekannten Italieners. Man sieht, sie hat offenbar Medizin, Zoologie, Kriminalanthropologie usw. studiert. Sie stellt zunächst fest, inwieweit überall bei Mensch, Tier und Pflanze Entartung eingetreten ist, faßt diese aber in sehr vielen Fällen als nützliche Adaptionerscheinung auf, die uns vorwärts bringt. Im einzelnen wären manche Fragezeichen zu machen. Verf. behauptet z. B., daß ihr Vater absolut sicher den Nachweis geführt habe, Genie und Wahnsinn seien ähnliche Dinge! Auch bez. soziologischer Dinge steht sie ganz auf dem Standpunkte des Vaters, z. B. daß Gesetze bez. der Hygiene usw. überflüssig, ja schädlich seien (? Ref.).

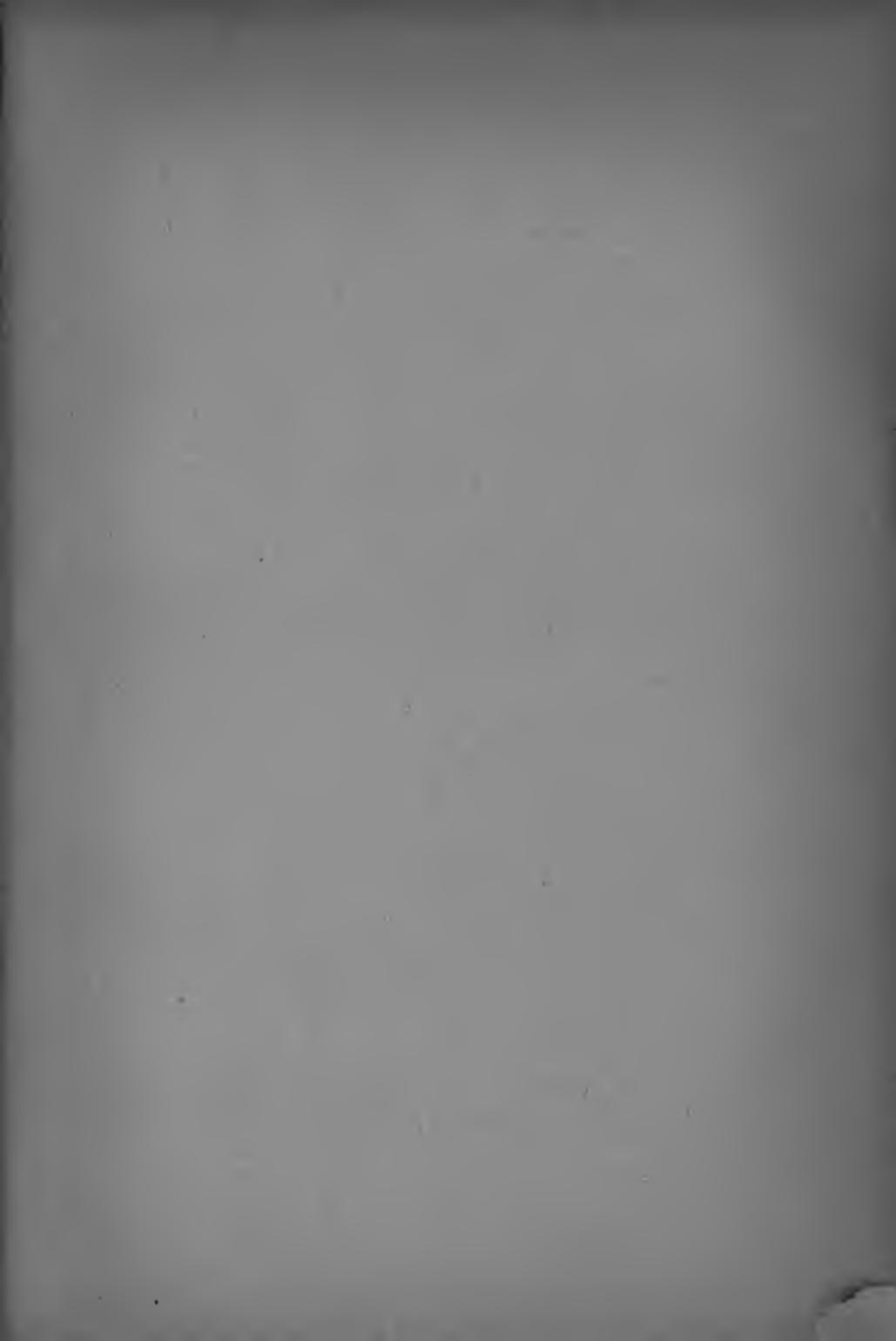
Dr. P. Näcke.

20.

Gießler: Der plastische Mensch der Zukunft. Eine Phantasie-Skizze auf wissenschaftlicher Grundlage. Hofbuchdruckerei Kahle, Eisenach. 126 S.

Der feinsinnige Psychologe G. stellt hier eine neue, sehr anmutende Lebensanschauung auf. Die Lebensbejahung soll nicht in Willen, nicht in Macht, sondern in richtigem Genuß aller Triebe usw. bestehen. „Suche den Genuß als ständigen Begleiter deines Lebens.“ „Erhöhe deine Herrschaft über dein Affektleben durch innigere Verflechtung desselben mit dem Intellektuellen und vermehre dadurch das Maß deiner Freiheit.“ Wie Verf. das durchführt ist sehr interessant! Auf Grund nun dieser neuen Lebensrichtung entwirft er eine Skizze des Zukunftsmenschen, des „plastieman“, der sehr viel Wahrscheinliches an sich trägt, freilich auch manches, dem nicht jeder beitreten möchte.

Dr. P. Näcke.





COUNTWAY LIBRARY



HC 4KAU 7

HC
533+

G. E. STECHERT
& Co.
NEW YORK



